BERICHTE

UND

MITTHEILUNGEN

DES

ALTERTHUMS-VEREINES

ZU WIEN.

BAND XXXVI UND XXXVII.

WIEN. MDCCCCII.

VERLAG UND EIGENTHUM DES ALTERTHUMS-VEREINES ZU WIEN.

IN COMMISSION BEI GEROLD & COMP.

v.36/37

INHALT

des XXXVI. und XXXVII. Bandes der Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien.

Berichte des Vereines.

Mittheilungen des Vereines.

BERICHTE DES VEREINES.

PROTOKOLL

der

am 4. Februar 1901 im Parterresaale der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften

um 7 Uhr Abends abgehaltenen

Generalversammlung des Alterthums-Vereines zu Wien

unter dem Vorsitze des

Präsidenten-Stellvertreters, des k. und k. Hofrathes Dr. Friedrich Kenner,

in Anwesenheit von 20 Vereinsmitgliedern.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit der Erklärung, dass die Generalversammlung durch die Anwesenheit von 20 Vereinsmitgliedern statutengemäss beschlussfähig sei und bestimmt den n.-ö. Landesarchivar, Herrn Dr. Anton Mayer, zum Protokollführer und die Herren Vereinsmitglieder Alois Löw und Archivdirector Dr. Albert Starzer als Verificatoren des Protokolles.

Sodann verliest in Abwesenheit des Geschäftsleiters, Hofrathes Dr. Karl Lind, Herr Custos Dr. Camillo List den Geschäftsbericht seit der letzten Generalversammlung am 17. December 1899 bis heute. Da über Anfrage des Vorsitzenden Niemand eine Bemerkung zu dem Geschäftsberichte machte, erscheint derselbe genehmigt (siehe Beilage I.).

Hierauf theilte der Cassaverwalter, Herr Dr. Franz Ostermeyer, den Rechnungsabschluss für die Jahre 1899 und 1900 mit; ebenso erstattete der Verwalter des Geschichtsfondes, Herr Regierungsrath Louis List, den Bericht über die Gebarung mit dem Geschichtsfonde. Beide Berichte wurden genehmigend zur Kenntniss genommen (siehe Beilage II. und III.).

Im Anschluss an die Berichte über die Cassagebarung brachte Herr Josef Wünsch das Resultat der genauen Prüfung aller Belege von den Einnahmen und Ausgaben sowohl des Vereins-Cassabestandes, als auch der Verwaltung des Geschichtsfondes zur Kenntniss. Ueber seinen Antrag, den er auch im Namen der Mitglieder der Cassa-Revisions-Commission stellte, wird beiden Cassaverwaltern das Absolutorium ertheilt, zugleich mit dem Danke für ihre Mühewaltung und Sorgfalt (siehe Beilage IV. und V.).

Ueber Vorschlag des Vorsitzenden werden die Herren C. A. Artaria, Alois Löw und A. Kalous wieder zu Cassarevisoren und die Herren Dr. Max Bauer und Arthur Sell zu deren Ersatzmännern für das Kalenderjahr 1901 gewählt.

Hierauf erstattete der Vorsitzende im Namen des Gesammtausschusses einen motivirten Antrag auf eventuelle Einziehung des ganzen Reservefondes zur Tilgung älterer Rechnungen (siehe Beilage VI.). Dieser Antrag wird ohne Debatte einstimmig genehmigt.

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung war die Ersatzwahl für den Ausschuss. Zu besetzen waren fünf Stellen, erledigt durch Ablauf der Wahlperioden der Herren Richard Jordan, Dr. Friedrich Kenner, Dr. Karl Lind, Louis List und Dr. Anton Mayer.

Für die Besetzung dieser Stellen hatte der Ausschuss unmassgeblich, und ohne das Wahlrecht einschränken zu wollen, die genannten Herren für eine Wiederwahl vorgeschlagen. Der Vorsitzende ersuchte die Herren A. Lind, Dr. C. List und Oberlieutenant von Walcher das Scrutinium zu besorgen.

Während desselben hielt der k. k. Universitätsprofessor Dr. Wilhelm A. Neumann seinen angekündigten Vortrag »über ältere keramische Funde am St. Stephansdome in Wien«, welcher mit vielem Beifalle aufgenommen wurde.

Der Vorsitzende theilt sodann das Wahlresultat mit. Es wurden 20 Stimmzettel abgegeben. Darnach erhielten die Herren: Dr. Friedrich Kenner, Richard Jordan, L. List und Dr. Anton Mayer je 19 Stimmen, und Dr. Karl Lind je 20 Stimmen. Diese Herren gehören daher auf weitere vier Jahre dem Ausschusse an.

Da die Tagesordnung erschöpft war, Anträge an die Generalversammlung nicht vorlagen oder nicht gestellt wurden, schloss der Vorsitzende die Sitzung.

Schluss $8^1/_4$ Uhr.

Wien am 5. Februar 1901.

Vorsitzender:

Friedrich Kenner.

Verificatoren:

Alois Löw. **Alb. Starzer.**

Dr. Anton Mayer,
als Protokollführer.

Beilage I.

Bericht der Geschäftsleitung über die Vereinsthätigkeit im abgelaufenen Vereinsjahre.

Geehrte Versammlung!

Ich habe die Ehre, Ihnen heute Namens des Vereins-Ausschusses über das Wirken des Wiener Alterthums-Vereines während des abgelaufenen Vereinsjahres, d. i. für die Zeit vom 17. December 1899 bis letzten December 1900, zu berichten.

Zunächst sei der für den Vereinshaushalt wichtigste Ausschussbeschluss mitgetheilt, demzufolge das Vereinsjahr von nun an mit dem Kalenderjahr gleichzeitig beginnt und schliesst, beziehungsweise unsere Verrechnung dieser Zeitabgrenzung angepasst wurde.

Demnach wird heute der Thätigkeitsbericht den Zeitraum vom 1. Jänner 1899 bis letzten December 1900 umfassen, hingegen wird die Verrechnung als Uebergangsmassnahme für die Jahre 1899 und 1900 erfolgen.

Noch kein früheres Jahr hat dem Vereine namentlich in Folge von Sterbefällen so schwere Wunden geschlagen, als das in Rede stehende, vergangene Jahr. Die Zahl der Verstorbenen, schon an und für sich gross, gestaltet aber dieses Jahr durch den Tod mehrerer hervorragenderen Persönlichkeiten geradezu als ein Trauerjahr.

Wir nennen als Verstorbene: Unseren treuen Freund, das werkthätige, verdienstliche Mitglied Director Wendelin Böheim; den Conservator und Director an der k. k. Fachschule in Stadt Steyer, Gustav Ritzinger; Anton Petermandl, den bestens bekannten Messersammler in Stadt Steyer, dem wir so manche Ausstellung von Gegenständen seiner Sammlung in unseren Abendversammlungen zu verdanken hatten; Professor Düll; Custos Dr. Dollmayer; Excellenz Nicolaus Dumba; Fabriksbesitzer Stefan von Götz; Gustav Freiherrn von Suttner und Friedrich Bartsch, Beamter der Bodencreditenstalt.

Der Verein zählt heute 256 Mitglieder, darunter ein Ehren- und ein correspondirendes Mitglied.

Statutenmässige Abendversammlungen fanden statt: Am 19. Jänner: Vortrag des Hofrathes Professor Prokop über die mährischen Schlossbauten in der Barockzeit; am 16. Februar über die ältere Hydrographie des Wiener Beckens und Steinfeldes, besprochen von Dr. Lampel; am 16. März besprach Landesarchivar Dr. Anton Mayer die Pfarre von St. Stefan und ihr Patronat in der Zeit zwischen 1167—1345; am 20. April sprach Herr Privat-Docent Dr. Rudolf Much über die Germanen auf dem Boden unserer Monarchie; am 16. November 1900 hielt Professor Dr. W. Neumann einen Vortrag mit Demonstrationen über die neuesten Grabungsergebnisse in Krainburg und am 21. December Hofrath Dr. Friedrich Kenner über den aufgefundenen römischen Militärfriedhof auf dem Neuen Markt. Alle diese Vorträge wurden sehr beifällig aufgenommen, bei dem letztgenannten Vortrage war Se. k. und k. Hoheit der Vereins-Protector Erzherzog Ferdinand Karl anwesend.

Der Ausschuss trat seit der letzten Generalversammlung zu 10 Sitzungen zusammen, davon neben den laufenden Verwaltungs-Angelegenheiten viel Zeit den Anforderungen unserer Publicationen gewidmet war.

Die gewöhnlichen Publicationen sind: Das Monatsblatt und die Berichte und Mittheilungen. Von ersterem ist der Jahrgang pro 1899 und 1900 in je 12 Nummern regelmässig ausgegeben worden, von den letzteren sind der 34. und der 35. Band zur Ausgabe gelangt. Letzterer dürfte wohl schon in der Hand aller Mitglieder sich befinden; die Redaction war bemüht, beide Bände nach Thunlichkeit mit Illustrationen auszustatten.

Die ausserordentlichen Publicationen sind: Das Prachtwerk: Geschichte der Stadt Wien und die Regesten-Publication.

Von Ersterem wurde vor wenigen Wochen die 1. Abtheilung des 2. Bandes der Öffentlichkeit übergeben, das andere Werk zählt bereits 6 Bände, und zwar drei der 1. Abtheilung und zwei der 2. Abtheilung, letztere redigirt von Ober-Archivar Dr. Karl Uhlirz, dann ein Band der 3. Abtheilung, redigirt von Dr. Anton Mayer.

Was den in Vorbereitung befindlichen zweiten Band der 3. Abtheilung (Grundbücher der Stadt Wien) betrifft, so konnte der mit seiner Bearbeitung betraute k. k. Ministerial-Archivsconcipist Franz Staub, obwohl durch langwierige Krankheit vielfach gehemmt, denselben im Laufe des vergangenen Vereinsjahres doch so weit fördern, dass die Drucklegung demnächst beginnen wird. Der Band wird umfassen: Das älteste Gewerbuch (1373—1419) mit 910 Einträgen, das Verbotbuch (1373—1419) mit 71 Einträgen und das älteste Satzbuch A_1 (1373—1388) mit 1441 Einträgen.

Von der 1. Abtheilung wird der vierte Band in allernächster Zeit erscheinen.

An der weiteren Fortsetzung des Geschichtswerkes wird fleissig gearbeitet, so dass die Ausgabe der 2. Abtheilung des zweiten Bandes im Laufe des nächsten Jahres erhofft werden dürfte.

Für den dritten Band sind schon die Vorbereitungen im Zuge. – Der Ausschuss muss es aber tief bedauern, dass der bisherige tüchtige Redacteur Dr. Zimmermann aus Gesundheitsrücksichten genöthigt war, die Redaction niederzulegen. Für sein erfolgreiches bisheriges Wirken wurde demselben gedankt. Die wichtige und schwierige Aufgabe der Redaction dieses Werkes wurde nun auf Grund sehr befriedigender Verhandlungen dem k. k. Statthalterei-Archivs-Vorstande Dr. Albert Starzer übertragen.

Das zahlreiche und werthvolle Illustrations-Materiale wurde gleich wie bisher an verschiedene Parteien leihweise überlassen, jedoch dabei für die baldige und richtige Rückgabe des unbeschädigten Materiales durch eine entsprechende Sicherstellung Sorge getragen.

Aus dem Sitzungsprotokolle des Vereinsausschusses ist zu entnehmen, dass die neuen Vereinsstatuten am 22. Juni 1900 von der n.-ö. Statthalterei genehmigt und sofort alsdann in Wirksamkeit gesetzt wurden.

Anlässlich der Feier des 25jährigen Wirkens des hochwürdigen Prälaten Alexander Karl von Melk wurde an Hochdenselben ein herzliches Begrüssungsschreiben gerichtet.

Seine Excellenz Freiherr von Helfert feierte am 3. November die 80. Wiederkehr seines Geburtsfestes, was den Ausschuss veranlasste, an den ehemaligen, hochverdienten Präsidenten des Vereines ein Beglückwunschschreiben zu richten.

Der historische Verein für Steiermark zu Graz feierte seinen 50jährigen Bestand am 24. November 1900. Zu der diesbezüglichen Festfeier, daran theilzunehmen unser Verein in herzlicher Weise eingeladen wurde, entsendete derselbe als seinen Vertreter den Grazer Universitätsprofessor Dr. Luchin von Ebengreuth welcher sich über Bitte des Ausschusses dieser Mühe bereitwilligst unterzogen hatte, und wofür ihm bestens gedankt wurde.

Unsere Bibliothek ist in fortlaufender Vermehrung begriffen, was am meisten durch die Zuflüsse von Tauschexemplaren geschieht.

Die Stadtvertretung von Klosterneuburg übergab unserer Bibliothek ein Exemplar des vorzüglichen Werkes von Dr. Albert Starzer: Geschichte der Stadt Klosterneuburg.

Vom Ausschusse wurde die an ihn gelangte Anregung, die Abfassung einer billigen und leicht anschaffbaren Volksausgabe der Geschichte Wiens, eine Angelegenheit, der er sich seit einiger Zeit mit aller Aufmerksamkeit zuwendet, gerne aufgegriffen und wird demnächst darüber mit aller Vorsicht berathen werden.

Im Vereinsjahre 1900 haben die vierjährige Functionsdauer die im Jahre 1896 gewählten Ausschussmitglieder, d. i. die Herren: Baurath Richard Jordan, Hofrath Dr. Friedrich Kenner, Ministerialrath Louis List und Archiv-Vorstand Dr. Anton Mayer beendet. Diese Stellen kommen heute zur Besetzung durch Wahl, wobei eine Wiederwahl nicht ausgeschlossen ist.

Ohne die Wahlfreiheit im geringsten einzuschränken, hat der Ausschuss eine Candidatenliste zusammengestellt, die heute zur Vertheilung gelangte.

Das Vereinsvermögen und das Vermögen des Geschichtswerkes wurde am 10. Jänner 1901 einer Revision unterzogen und wird darüber heute noch an die Versammlung berichtet werden.

Ich erlaube mir, diesen Bericht mit dem Ersuchen zu schliessen, ihn zur Kenntniss zu nehmen und den Herren, welche sich an den Vorträgen betheiligten, oder sonstwie den Verein unterstützt haben, den besten Dank auszusprechen.

Beilage II.

Cassabericht pro 1899.

A.

Ausweis über die Empfänge und Ausgaben

des

Wiener Alterthums-Vereines im Jahre 1899.

Empfänge.

Allergnädigstes Geschenk Sr. k. und k. Apost. Majestät	fl.	210·—
Subvention des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht	»	200·—
Mitgliederbeiträge	»	1787·27
Zinsen des Reservefondes und Intercalarien	»	125·94
Erlös für verkaufte Vereinsschriften	»	431·94
Darlehen vom Wiener Geschichtsfond	»	1.400·—
Cassarest vom Jahre 1898	»	15·89
Summe .	fl.	4.171·04

Ausgaben.

Geschäftsauslagen	fl.	114·93
Entlohnung des Vereinsdieners	»	250·—
Steuer- und Gebührenäquivalent	»	13·43
Druckauslagen für die Berichte und Mittheilungen	»	1.764·20
Auslagen für das Monatsblatt	„	134·—
Auslagen für Illustrationen	»	579·07
Auslagen für Buchbinder und Bibliothek	»	414·65
Auslagen an Autorenhonoraren	»	342·42
Auslagen für das Locale	»	188·04
Diverse Auslagen	»	35·—
Darlehensrückzahlung	»	300·—
Abfuhr an den Reservefond	»	21·20
Cassarest pro 1899	»	14·10
Summe . .	fl.	4.171·04

Wien, am 10. Jänner 1901.

B.

Vermögen des Reservefondes.

1. 2 Stück August-Notenrenten Nr. 215.382 und 243.454 sammt Coupons per je 1000 fl.	fl.	2.000·—
2. 4 Stück August-Notenrenten Nr. 74.903, 246.743, 360.780 und 427.064 sammt Coupons per je 100 fl.	»	400.—
3. Barbetrag per fl. 558·35, hievon fl. 548·75 eingelegt in der Wechselstube der Unionbank auf Buch 57.387 und bar fl. 9·60, zusammen	»	558·35
Summe . .	fl.	2958·35

Wien, am 10. Jänner 1901.

Dr. Franz Ostermeyer,
dz. Cassaverwalter.

C. August Artaria. Alois Löw. Jos. Wünsch. Kalous.

Beilage II.

Cassabericht pro 1900.

A.

Ausweis über die Empfänge und Ausgaben

des

Wiener Alterthums-Vereines im Jahre 1900.

Empfänge.

Allergnädigstes Geschenk Seiner Majestät	*K*	420·—
Subvention des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht	»	400·—
Mitgliederbeiträge	»	3.432·07
Zinsen des Reservefondes und Intercalarien	»	283·28
Erlös für verkaufte Vereinspublicationen	»	64·—
Erwerbsteuerrückersatz	»	36·82
Cassarest vom Jahre 1899	»	28·20
Summe	*K*	4.664·37

Ausgaben.

Geschäftsauslagen	*K*	265·94
Entlohnung des Vereinsdieners	»	500·—
Gebührenäquivalent	»	14·72
Druckauslagen für die Berichte und Mittheilungen	»	1.333·60
Druckauslagen für das Monatsblatt	»	376·—
Auslagen für Illustrationen	»	760·—
Autorenhonorare	»	474·46
Buchbinderarbeiten	»	217·—
Auslagen für das Locale	»	276·—
Abfuhr an den Reservefond	»	19·20
Darlehensrückzahlung	»	400·—
Diverse Auslagen	»	23·50
Cassarest pro 1900	»	3·95
Summe	*K*	4.664·37

Wien, am 10. Jänner 1901.

B.

Vermögen des Reservefondes.

1. 2 Stück August-Notenrenten à fl. 1000 = *K* 2000	*K*	4.000·—
2. 4 Stück August-Notenrenten à fl. 100 = *K* 200	»	800·—
3. Bareinlage in der Unionbank	»	1.097·50
4. Barschaft	»	19·20
	K	5.916·70

Wien, am 10. Jänner 1901.

Dr. Franz Ostermeyer,
dz. Cassaverwalter.

C. August Artaria. Alois Löw. Jos. Wünsch. Kalous.

Beilage III.

Stand am 31. December 1900.

An Subventionen wurden gezeichnet		*K* 103.620·—

Davon baar eingezahlt		*K* 91.520·—
Dazu von der Commune Wien für das Quellenwerk		» 50.000·—
An Cto.-Ct.-Zinsen von der Creditanstalt	*K* 1.503·18	
ab Spesen	» 17·60	» 1.485·58
An Effectenzinsen		» 14.418·—
An verloste Pfandbriefe		» 2.000·—
An verkaufte fl.-Juli-Rente		» 30.519·32
Erlös für das Quellenwerk		
I. Abth. 1. Band	*K* 1.168·—	
I. » 2. »	» 1.136·—	
I. » 3. »	» 1.028·—	
II. » 1. »	» 3.064·80	
II. » 2. »	» 2.330·40	
III. » 1. »	» 1.214·40	» 9.941·60
		K 199.884·50

Ausgaben:

Für gekaufte Effecten	*K* 61.471·04	
Für das Quellenwerk	» 68.196·98	
Für die Geschichte Wiens	» 66.853·47	
Für Debet-Zinsen an die Creditanstalt	» 1.425·86	» 197.947·35
	Saldo	*K* 1.937·15

Effectenbesitz:

15.000 fl. 4% Ung. Boden-Credit-Inst.-Pfandbriefe mit Coupon pr. 1. April 1901.

In obiger Aufstellung sind die durch Holzhausen im Buchhandel abgesetzten 20 Exemplare der »Geschichte Wiens« noch nicht inbegriffen.

Wien, am 31. December 1900.

Alois Löw. C. Aug. Artaria. J. Wünsch. L. List.

Beilage IV.

Revisionsbericht.

Bei der heute stattgefundenen Revision der Cassa, Bücher und Belege des Alterthums-Vereines zu Wien für die Zeit vom 1. Jänner 1899 bis 31. December 1900 wurde die vorliegende Rechnung in allen Theilen geprüft und richtig befunden. Der am 31. December 1900 rechnungsmässig ausgewiesene Cassa-Saldo von *K* 3·95, ebenso wie der mit 31. Jänner 1900 ausgewiesene Reservefond, bestehend in

K 4800·— in fl. 2400 Februar-Rente mit Coupons pro 1. Februar 1901,
» 1097·59 Einlage *b* der Wechselstube der Unionbank und
» 19·20 in Barem, zusammen mit

K 5916·70 wurde richtig vorgefunden.

Wien, am 10. Jänner 1901.

Jos. Wünsch. Alois Löw. Kalous. C. August Artaria.

Beilage V.

Protokoll der Cassa-Revisions-Commission.

Die heute stattgefundene Prüfung der Cassagebarung des Fondes für das Wiener Geschichtswerk und die Quellen zur Geschichte Wiens für die Periode vom 2. December 1899 bis 31. December 1900 ergab in allen Theilen ein vollständig befriedigendes Resultat. Es wurden die Belege mit den Büchern verglichen, die rechnungsmässige Richtigkeit constatirt und der mit 31. December 1900 ausgewiesene Cassa-Saldo *K* 1937·15 in den Händen des Herrn Cassaverwalters vorgefunden.

Das rechnungsmässig ausgewiesene Vermögen, bestehend in

ö. W. fl. 15.000·— 4%igen ungarischen Bodencredit-Institut-Pfandbriefen mit Coupons pro 1. April 1901 erliegt bei der k. k. priv. Oesterr. Credit-Anstalt in Wien.

Wien, den 10. Jänner 1901.

Jos. Wünsch. Alois Löw. Kalous. C. August Artaria.

Beilage VI.

Antrag des Ausschusses auf Verwendung des Reservefonds.

Der Ausschuss hat in seiner am 28. Jänner d. J. abgehaltenen Sitzung beschlossen, im Sinne der §§ 10 *b)* und 19 des Vereinsstatutes an die Generalversammlung den Antrag zu stellen:

»Sie wolle den Ausschuss ermächtigen, den Reservefond nöthigenfalls in seiner ganzen Höhe zur Deckung der ausständigen, aus den Vorjahren unbeglichen übernommenen Posten für die Publicationen des Vereines heranzuziehen.«

Die Beweggründe, diesen Antrag zu stellen, sind folgende:

1. Die beträchtliche Erhöhung der Druckkosten in Folge des Buchdrucker-Strikes und der Illustrationen, wodurch die Auslagen sowohl für die »Berichte und Mittheilungen«, als auch für das »Monatsblatt« des Vereines grössere geworden sind.

2. Ein nicht völlig regelrechtes Vorgehen in der Buchführung einzelner Geschäftsleute, in Folge deren Rechnungen, statt am Ende eines Jahres, erst nach Ablauf mehrerer Jahre überreicht wurden, wodurch die Uebersicht und der Plan der Verwendung der laufenden Einnahmen stets vom Neuen gestört worden sind.

3. Die Hoffnung, die Rückstände allmählig aus den laufenden Einnahmen jedes Jahres zu decken und in dieser Weise abzustossen, muss aufgegeben werden. In Folge der allgemeinen Theuerung sind auch die Auslagen für die Regie gestiegen. Seit den letzten Jahren zeigt sich zugleich in unserem wie in anderen wissenschaftlichen Vereinen ein Stillstand in der Zunahme der Mitgliederanzahl, ja eine bis jetzt zwar nicht beängstigende, aber immerhin eine kleine Abnahme ihrer Zahl, daher eine Schmälerung der laufenden Einnahmen gegenüber gesteigerten Anforderungen. Es ist zu hoffen, dass diese letztere Erscheinung eine vorübergehende sein wird, — jeder Verein hat, namentlich heutzutage, mit temporären Schwierigkeiten zu kämpfen — allein wir dürfen nicht Hoffnungen hegen, sondern müssen die in den letzten Jahren beobachteten Thatsachen der Berechnung zu Grunde legen und den Gedanken fallen lassen, mit den jährlich eingehenden Geldern für die Rückstände aufkommen zu können.

Unter diesen Umständen würden die Letzteren, wenn sie nicht beseitigt werden, im besten Falle nicht abnehmen, vielmehr sich vergrössern und könnten im weiteren Verlauf der Jahre eine Gefahr für den finanziellen Bestand des Vereines bilden, welcher bei Zeiten vorgebeugt werden muss. Da der Reservefond in Voraussicht solcher Situationen gebildet worden ist, empfiehlt der Ausschuss, ihn zu dem gedachten Zwecke zu verwenden, und ersucht daher die geehrte Generalversammlung, seinen Antrag zu genehmigen.

PROTOKOLL

der

am 31. Jänner 1902 im Parterresaale der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften

um 7 Uhr Abends abgehaltenen

Generalversammlung des Alterthums-Vereines zu Wien

unter dem Vorsitze des

Präsidenten-Stellvertreters Herrn Hofrathes Dr. Friedrich Kenner,

in Anwesenheit von 36 Vereinsmitgliedern.

Der Vorsitzende eröffnet und begrüsst die Versammlung unter Constatirung der statutengemässen Beschlussfähigkeit derselben, bestimmt das Vorstandsmitglied Josef Wünsch zum Protokollführer und ersucht die Vereinsmitglieder: Herren Alois Löw und Dr. Albert Starzer die Verificirung des Protokolles und die Herren Anton Lind und Josef Galiczek das Scrutinium bei den Wahlen zu übernehmen.

Derselbe schlägt ferner vor: als Revisoren die Herren August Artaria, Alois Löw und Josef Wünsch und als deren Stellvertreter die Herren Hauptmann Ludwig Eberle und Josef Kalous zu wählen. Dieser Vorschlag wird von der Versammlung angenommen.

Hierauf schreitet der Vorsitzende zur Erledigung der Tagesordnung und verliest den Geschäftsbericht für das Jahr 1901. (Beilage I.)

Das Andenken der im verflossenen Jahre durch den Tod verlorenen Vereinsmitglieder wird durch Erheben von den Sitzen gefeiert.

Bei Erwähnung der Verdienste, welche sich der Cassaverwalter Herr Dr. Franz Ostermeyer im abgelaufenen Jahre um den Verein erworben hat, erhebt sich die Versammlung gleichfalls zum Zeichen des Dankes.

Der Jahresbericht wird ohne Bemerkung zur Kenntniss genommen.

Sodann verliest Herr Dr. Anton Mayer in Vertretung des durch einen Trauerfall in seiner Familie am Erscheinen verhinderten Cassaverwalters Dr. Franz Ostermeyer den Cassabericht für das Jahr 1901 und Herr Regierungsrath Louis List den Bericht über die Gebahrung des Fonds des Geschichts- und Regestenwerkes für das Jahr 1901. (Beilagen II und III.)

Beide Berichte werden genehmigend zur Kenntniss genommen.

Namens der Cassa-Revisoren berichtet sodann Josef Wünsch über die vorgenommene Prüfung der beiden vorgetragenen Rechnungs-Ausweise und wird über dessen Antrag dem Cassaverwalter Herrn Dr. Franz Ostermeyer sowie auch dem Fondsverwalter, Herrn Regierungsrath Louis List, von der Versammlung unter dem Ausdrucke des Dankes das Absolutorium ertheilt. (Beilagen IV und V.)

Zum nächsten Punkte der Tagesordnung: Wahl des Präsidenten ergreift Herr Sectionsrath Anton Victor Felgel das Wort und begründet unter Hinweis auf die erhöhten Anforderungen an die Arbeitsthätigkeit des Vereines, sowie auch im Hinblicke auf das bevorstehende fünfzigjährige Jubiläum des Vereines die Nothwendigkeit, dass derselbe fernerhin nicht ohne Präsidenten verbleibe. Was den vom Ausschusse vorliegenden Vorschlag anbelangt, den Herrn k. und k. Hofrath Dr. Friedrich Kenner zum Präsidenten zu wählen, so bedürfe derselbe keiner Begründung. Der Verein werde durch die Ernennung eines Gelehrten von dem Rufe und Range des Herrn Hofrathes Kenner nach Aussen nur an Ansehen und Einfluss gewinnen, im Innern aber sich zu neuer Blüthe entfalten.

Diese Worte werden mit lebhaftem Beifalle aufgenommen; als der Vorsitzende nun zur Wahl schreiten will, erbittet sich Herr Hofrath Moriz von Weittenhiller das Wort und beantragt unter warmer Befürwortung des Vorschlages der Vereinsleitung, Herrn Hofrath Dr. Friedrich Kenner per acclamationem zum Präsidenten des Alterthums-Vereines zu wählen.

Dieser Antrag wird mit lebhaftem Beifall einstimmig angenommen.

Herr Hofrath Kenner dankt für die ihm zu Theil gewordene Auszeichnung und bittet die Herren des Ausschusses um ihre fernere werkthätige Unterstützung.

Hierauf wird die Wahl von sieben Ausschuss-Mitgliedern (fünf Ersatzwahlen und zwei Neuwahlen) mittelst Stimmzettel vorgenommen. Die Herren Anton Lind und Josef Galiczek vollziehen das Scrutinium.

Während desselben hält Herr Director Josef Schönbrunner den angekündigten Vortrag über das von ihm herausgegebene Werk der Reproductionen von Handzeichnungen der Albertina.

Nach dem mit grossem Beifalle aufgenommenen Vortrage verkündigt Herr Josef Galliczek das Ergebniss der Stimmenzählung. Es wurden 36 Stimmen abgegeben und erscheinen einstimmig, entsprechend dem Vorschlage der Vereinsleitung wiedergewählt die Herren:

Dr. Karl Drexler, k. und k. Tit.-Hofkaplan, Professor und Chorherr in Klosterneuburg etc.,

Julius Hermann, k. k. Baurath und Dombaumeister,

Dr. Matthäus Much, k. k. Regierungsrath und Conservator,

Dr. Wilhelm A. Neumann, k. k. Universitäts-Professor,

August Schäffer, k. k. Regierungsrath und Galeriedirector.

Neugewählt wurden die Herren:

Dr. Josef Neuwirth, o. ö. Professor der Kunstgeschichte an der k. k. Technischen Hochschule in Wien, und

Ludwig Eberle, k. und k. Hauptmann im k. und k. Kriegsarchive.

Hiemit war die Tagesordnung der Generalversammlung erschöpft.

Es erfolgt noch die Aufnahme des Herrn Dr. Josef Neuwirth, o. ö. Professor der Kunstgeschichte an der k. k. Technischen Hochschule, als Mitglied in den Verein; sodann schliesst der Herr Vorsitzende die Versammlung.

Vorsitzender:

Friedrich Kenner.

Verificirt:

Alois Löw, **Alb. Starzer.**

Josef Wünsch,
Protokollführer.

Beilage I.

Jahres-Bericht des Alterthums-Vereines zu Wien über das Jahr 1901.

Geehrte Versammlung!

Das Jahr 1901 zeigt äusserlich keine erheblichen Veränderungen im Vergleiche zu den Vorjahren, in der That aber bedeutet es einen tiefer reichenden Abschnitt in der Geschichte des Vereines. Durch eine lange Reihe von Jahren hatte er sich einer Stütze voll unverdrossener Arbeitskraft erfreut, einer Stütze, die gleichsam mit dem Vereine verwuchs und ihn trug. Die abnehmende Kraft in Folge einer längeren schweren Krankheit, endlich das Zusammenbrechen dieser Stütze stellten den Ausschuss vor die Aufgabe, den Verein über die dadurch hervorgerufene Krisis, im Sinne seiner Traditionen ohne Störungen hinwegzuführen.

Durch das opferwillige Zusammenwirken der hiezu berufenen Kräfte ist dies gelungen und, wie wir glauben, die Krisis überwunden.

Dies ist die Geschichte des Vereinsjahres 1901, deren Einzelheiten im Folgenden kurz dargestellt werden.

Die Zahl der Mitglieder beträgt mit Schluss des Jahres 1901 291, unter ihnen 1 Ehren-, 1 correspondirendes und 289 ordentliche Mitglieder. Wie kaum in einem der früheren Jahre, so lange der Verein besteht, hat der Tod viele und empfindliche Lücken in der Liste unserer Mitglieder gerissen. Wir haben den Verlust von 13 wirklichen Mitgliedern zu beklagen, der Herren

Historienmaler Stefan Delhaes,
Consistorialrath, Dechant und Pfarrer Franz Eichmayr, Wajdhofen a. d. Thaya,
Professor Johann Fahrengruber, St. Pölten,
Abt Ernest Hauswirth,
Reichsfreiherr Otto Maria von Humbourg,
Conservator kais. Rath Dr. Samuel Jenny, Bregenz,
Exc. Graf Franz Lamberg, Steyer,
Exc. Freiherr Alois von Pražak, k. k. Minister a. D.,
Regierungsrath Karl Radnitzky,
Ministerialrath Josef Schiedt,
Hofrath Professor Dr. Emil Wilhelm Wahlberg,
k. k. Notar Dr. Theodor Zelinka.

Ich ersuche die verrehrten Herren, unserem Beileid durch Erheben von den Sitzen Ausdruck zu geben.

Ihren Austritt haben fünf Mitglieder angezeigt. Dagegen sind elf ordentliche Mitglieder eingetreten.

Vollversammlungen des Vereines fanden sechs statt, am 4. Februar (Generalversammlung) 29. März, 28. April, 24. Mai (ausserordentliche Generalversammlung), 22. November und 20. December. Es wurden folgende Vorträge gehalten: am 4. Februar sprach Herr Professor Dr. W. A. Neumann über keramische Funde am St. Stephansdome mit Demonstrationen an den Fundobjecten, am 29. März Herr Med. Dr. Leopold Senfelder über den kaiserlichen Gottesacker vor dem Schottenthore in Wien, bei gleichzeitiger Ausstellung von Plänen, am 28. April Herr Regierungsrath Dr. Matthäus Much über prähistorische Alterthümer, mit Demonstrationen und Erklärungen seiner eigenen Sammlung (vgl. Monatsblatt Nr. 5, Mai 1901), am 22. November Herr Hofrath Dr. Friedrich Kenner über den Wienfluss in römischer Zeit, wozu die k. k. Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale eine Ausstellung der einschlägigen Zeichnungen, Pläne und photographische Aufnahmen aus ihren Mappen freundlichst gestattete, am 20. December Herr Med. Dr. Leopold Senfelder über die Altwiener Apotheken, ein Vortrag, der von einem zahlreichen Publikum von Fachmännern mit lautem Beifalle aufgenommen wurde.

Gleichzeitig war eine erste Serie der trefflichen Reproductionen von Handzeichnungen der Albertina durch Herrn Director Josef Schönbrunner zur Ausstellung gelangt. Während des Scrutiniums der heutigen Generalversammlung wird Herr Director Schönbrunner die Güte haben, über die Fortsetzung dieser Ausstellung zu sprechen.

In der ausserordentlichen Generalversammlung vom 24. Mai fand kein Vortrag statt, da sich dieselbe statutenmässig auf jenen Gegenstand beschränken musste, für welchen sie einberufen war; diesen bildete die Wahl des Geschäftsleiters Ministerialrathes Dr. Karl Lind zum Ehrenmitgliede, welche von den zahlreich (43) versammelten Mitgliedern per acclamationem vollzogen wurde.

Der Ausschuss vereinigte sich zu 14 Sitzungen, um die laufenden Geschäfte zu besorgen und über wichtigere Fragen nach eingehenden Berathungen Beschluss zu fassen. Dahin gehören zunächst die Wahl des bisherigen Präsident-Stellvertreters auch für das Jahr 1901, welche von letzterem dankend angenommen wurde (18. März) und der Wechsel in der Redaction des vom Alterthums-Verein herausgegebenen grossen Werkes über die Geschichte der Stadt Wien. Der bisherige Redacteur, Herr Custos Dr. Heinrich Zimmermann, sah sich durch Ueberbürdung mit Arbeiten und dadurch geschwächte Gesundheit auf ärztlichen Rath gezwungen, die Redaction niederzulegen. Der Ausschuss nahm die Resignation mit dem Ausdrucke seines Bedauerns und der lebhaftesten Anerkennung der verdienstvollen Führung der Redaction an und übertrug letztere Herrn Dr. Alfred Starzer, Director des k. k. n.-ö. Statthaltereiarchives, welcher die Weiterführung des Werkes mit 1. April 1901 übernommen hat.

Gleichzeitig führten Besprechungen über die finanzielle Lage des Vereines, die in den ersten Ausschusssitzungen dieses Jahres stattfanden, zu dem motivirten Antrage an die Generalversammlung vom 4. Februar, den Reservefond seiner Bestimmung gemäss zur Abstossung rückständiger Zahlungen für die Vereinspublicationen d. i. für die »Berichte und Mittheilungen«, sowie für das »Monatsblatt« zu verwenden. Dieser Antrag wurde angenommen und durchgeführt, so dass heute alle Rückstände beseitigt sind und die Erklärungen der verschiedenen Firmen vorliegen, dass sie keine wie immer beschaffenen Forderungen mehr an den Verein zu stellen berechtigt sind. Die Finanzlage ist nun vollkommen klar, ja es konnte schon ein kleiner Anfang zur Neubildung des Reservefonds gemacht werden.

Es ist ein vom Vereine nicht genug anzuerkennendes Verdienst des Herrn Cassaverwalters Herrn Dr. Franz Ostermeyer, dass er nicht blos mit rückhaltloser Offenheit die Anregung zu einem zwar radicalen, aber allein wirksamen Mittel gab, sondern auch in der Durchführung eine grosse Energie und Umsicht bewies; im Laufe von zwei Monaten war die peinliche Angelegenheit aus der

Welt geschafft und überdies eine beträchtliche Herabminderung der Forderungen (um 675 K 59 h), auf ein von beiden Theilen acceptirtes Mass erreicht. Hat schon der Ausschuss wiederholt dem Herrn Cassaverwalter seinen wärmsten Dank hiefür ausgesprochen, so ziemt es sich nicht minder für den Verein selbst, dies zu thun. Ich ersuche die geehrten Herren durch Erheben von den Sitzen auch heute unser Aller dankbarsten Anerkennung Ausdruck zu geben.

In Verbindung mit der finanziellen Massnahme stand ein Wechsel der Druckerei für sämmtliche Druckarbeiten des Vereines. Die Wahl fiel nach Vergleichung der von verschiedenen Firmen eingegangenen Offerte auf Herren Rudolf Brzezowsky & Söhne, welche vom zweiten Semester des Jahres 1901 angefangen mit dem Druck der Vereinsschriften betraut wurden. Die Verhandlungen führten Herr Landesarchivar Dr. Anton Mayer in Verbindung mit dem Herrn Cassaverwalter Dr. Ostermeyer.

Die schwere Erkrankung des Herrn Geschäftsleiters bestimmte den Ausschuss schon in der Sitzung von 18. März zur Erleichterung seiner Thätigkeit die Geschäfte so zu vertheilen, dass jeder Functionär die in seinen Ressort fallende Correspondenz übernahm. Herr Ministerialrath Dr. Lind überreichte, durch die steten Schwankungen seines Befindens veranlasst, am 24. Mai seine Resignation vom Jahre 1902 ab. Der Ausschuss konnte sich nicht entschliessen, dieselbe sofort anzunehmen, sondern vertagte die Entscheidung bis zum Schlusse des Jahres 1901 und beschloss in seiner Sitzung vom 13. Juni, die seit März beobachtete Theilung der Geschäfte provisorisch beizubehalten, da sie sich bisher bewährt hatte. Herr Dr. Ostermeyer übernahm wie bisher die mit der Cassaverwaltung zusammenhängende Führung der Mitgliederlisten nebst der einschlägigen Correspondenz und überdies die Ausschreibung der Sitzungen und der Einladungen, Herr Landesarchivar Dr. Mayer die Redaction der »Berichte und Mittheilungen«, Herr Josef Wünsch das Protokoll und Herr Dr. Camillo List die Redaction des Monatsblattes. Auch nach dem Ableben des Herrn Geschäftsleiters wurde diese Art von Provisorium bis auf Weiteres beibehalten.

Bezüglich der »Berichte und Mittheilungen« hat sich der Ausschuss nach dem Ausmass der zur Veröffentlichung bestimmten Arbeiten zu dem Beschlusse veranlasst gesehen, diesmal für die Jahre 1901 und 1902 einen Doppelband (Jahrgänge XXXVI und XXXVII) herauszugeben, der im Frühjahre 1902 erscheinen wird. Er enthält zunächst die grosse Arbeit des k. und k. Hauptmannes, Herrn Alois Veltzé über die Wiener Stadtguardia mit 16 Textillustrationen und 3 Vollbildern, nebst urkundlichen Beilagen, ferner eine Abhandlung des Herrn Med. Dr. Leopold Senfelder über den Mariazeller Friedhof nebst dem dazugehörigen Urbar, endlich die Fortsetzung der Publication des Grundbuches der Augustiner in Mödling von Herrn Custos Dr. Karl Schalk. Den Schluss bildet der Nachruf an den verstorbenen Geschäftsleiter, Ministerialrath Dr. Karl Lind, verfasst von Herrn Landesarchivar Dr. Anton Mayer, der, wie schon bemerkt, auch die Redaction dieses Doppelbandes zu besorgen die Güte hatte.

Dass diese ansehnliche Vereinsgabe möglich geworden ist, verdanken wir der Opferwilligkeit unseres verehrten Mitgliedes, des k. und k. Hauptmannes Herrn Alois Veltzé, welcher die für ein grösseres Werk angelegte Abhandlung in Text und Illustrationen reducirte, ein Opfer, dessen Bedeutung jeder Autor zu würdigen verstehen wird, und überdies auf jedes Honorar zu Gunsten des Vereines verzichtet, ja zu weiteren Opfern sich bereit erklärt hat.

Auch für die Publication des nächsten Jahres 1903 sind günstige Aussichten vorhanden. Herr Landesarchivar Dr. Anton Mayer hat seine auf noch ungedruckten Quellen beruhende, reich mit Illustrationen versehene Arbeit über die Geschichte des niederösterreichischen Landhauses dem Vereine zur Verfügung gestellt und zu dessen Gunsten gleichfalls auf das Autorenhonorar verzichtet.

Das Monatsblatt wurde in 12 Nummern ausgegeben. Die Termine konnten theils in Folge einer schweren, längere Zeit andauernden Erkrankung des Herrn Redacteurs, theils wegen des durch

unvorhergesehene Hindernisse verspäteten Einlangens zugesagten Beiträge nicht gleichmässig eingehalten werden.

Von der Geschichte der Stadt Wien ist die erste Hälfte des zweiten Bandes unmittelbar vor der Generalversammlung vom 4. Februar ausgegeben worden. Von der zweiten Hälfte liegen heute bereits 46 Bogen im Reindruck vor; sie enthalten die Abschnitte über Gewerbe von Oberarchivar Dr. Karl Uhlirz, über die politische Geschichte im Zeitraume von 1282 bis 1522 vom Custos der niederösterreichischen Landesbibliothek, Dr. Max Vancsa, ferner den Abschnitt über das Wiener Münzwesen sowie über Handel und Verkehr im späteren Mittelalter von Professor Dr. Arnold von Luschin-Ebengreuth. Unter der Presse befindet sich der Abschnitt über kirchliches Leben und christliche Charitas von Landesarchivar Dr. Anton Mayer. Für die folgenden Abschnitte sind die Manuscripte bis auf zwei eingelangt, so dass alle Aussicht vorhanden ist, die zweite Hälfte des II. Bandes bis zur nächsten Generalversammlung vorlegen zu können.

Die Vorbereitungen zum III. Bande sind bereits getroffen. Nach Berathungen des literarischen und des Finanz-Comités des Geschichtswerkes ist der Inhalt dieses Bandes bestimmt und sind für die einzelnen Abschnitte Fachmänner gewonnen. Nach den Beschlüssen der genannten Comités und des Ausschusses wird der III. Band den Zeitraum von 1522, beziehungsweise 1529, bis zum Tode des Kaisers Karl VI. (1740) umfassen und gleichfalls in zwei Hälften zur Ausgabe gelangen.

Von den Regesten zur Geschichte der Stadt Wien (dem sogenannten Quellenwerke) erschien im Jahre 1901 der vierte Band der I. Abtheilung. Er enthält Regesten aus dem Archive des hochwürdigen Metropolitancapitels zum heiligen Stephan in Wien von Domcapitular und Capitelarchivar Dr. Ferdinand Wimmer, ferner Regesten aus dem Archive der Domprobstei bei St. Stephan in Wien, von demselben Autor, Regesten des steiermärkischen Landesarchivs in Graz, endlich Regesten aus dem k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv (Fortsetzung) von Sectionsrath Anton Victor Felgel.

Des Ausschuss des Alterthums-Vereines fühlt sich zu ehrfurchtsvollem und ganz besonderem Danke Seiner Gnaden, dem hochwürdigsten Herrn Weihbischofe und Domprobst Dr. Johannes Schneider, sowie dem hochwürdigen Herrn Prälaten Dr. Hermann Zschokke und dem hochwürdigen Herrn Domcapitular und Capitelarchivar Dr. Ferdinand Wimmer gegenüber verpflichtet. Nicht minder muss er dem k. und k. Hofrath Dr. Gustav Winter, Director des k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchives, und dem k. k. Regierungsrath Dr. von Zahn, Director des steiermärkischen Landesarchivs in Graz, den verbindlichsten Dank für die Förderung der archivalischen Arbeiten aussprechen.

Für den dritten Band der II. Abtheilung: Regesten aus dem Wiener Stadtarchive von Oberarchivar der Stadt Wien, Dr. Karl Uhlirz und für den zweiten Band der III. Abtheilung: Grundbücher der Stadt Wien von Archiv-Concipist des k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Franz Staub sind die Manuscripte vollendet und schon seit längerer Zeit im Satze, so dass für den einen oder anderen Band die baldige Fertigstellung in Aussicht genommen werden darf.

Die Subventionen wurden dem Vereine über sein erneuertes Ansuchen wie bisher gewährt. Se. k. und k. Apostolische Majestät geruhten für die Jahre 1901, 1902 und 1903 Subvention von jährlich 420 Kronen, das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht eine solche von 400 Kronen für das Jahr 1902 zu bewilligen, wofür der Verein sich zum ehrerbietigsten Danke verpflichtet fühlt.

Die Subvention des löblichen Gemeinderathes, welche mit Abschluss des Jahres 1901 erschöpft war, wurde im April neuerlich erbeten und sind vom verehrten Stadtrathe für das Jahr 1902 neuerlich 10.000 Kronen bewilligt worden. Wir dürfen die Hoffnung aussprechen, dass diese Bewilligung vom löbliehen Gemeinderath genehmigt werden wird.

Andere Gegenstände der Ausschussverhandlungen betreffen die Revision der Bibliothek und die Vorarbeiten ihrer Katalogisirung, welcher Mühe sich die Herren Dr. Ostermeyer und Dr. Starzer unterzogen, um eine Grundlage für die Neuaufstellung und grössere Zugänglichkeit des werthvollen Bücherbestandes zu gewinnen, eine Frage, deren Lösung zu den sehnlichsten Wünschen des Ausschusses gehört, die aber bisher an dem Mangel eines geeigneten Locales gescheitert ist.

Herr Dr. Ostermeyer hat auch eine Inventarisirung des umfangreichen Materiales an Holzstöcken in Angriff genommen, während für die bisher von dem Herrn Geschäftsleiter verwahrten Acten und Protokolle, welche in das Vereinslocale abgegeben wurden, die aus Mitgliedern des Vereines bestehende sogenannte »Donnerstagsgesellschaft« einen grösseren, neuen Schrank widmete, was hier dankbar erwähnt wird.

Endlich hat sich der Ausschuss in Folge verschiedener Anfragen mit der Abgabe älterer Jahrgänge seiner »Berichte und Mittheilungen« zu reducirten Preisen beschäftigt und sich die Preisbestimmung von Fall zu Fall vorbehalten, dagegen beschlossen, einzelne Nummern des Monatsblattes, soweit der Vorrath reicht, an die Mitglieder unentgeltlich abzugeben.

Als einen denkwürdigen Tag des abgelaufenen Jahres wird der Verein den 4. Juni 1901 in Erinnerung bewahren, an welchem die Restaurirung der Grüfte des Herzogs Heinrich Jasomirgott und des ruhmvollen Vertheidigers von Wien, Ernst Rüdiger Grafen von Starhemberg, durch eine imposante kirchliche Feier ihren würdigen, weihevollen Abschluss fand. (Monatsblatt Nr. 6 und 7), an der auch Vertreter des Vereines Theil zu nehmen eingeladen waren. Der Ausschuss, welcher im Jahre 1900 in dieser Angelegenheit eine Denkschrift an den verewigten Abt des Schottenstiftes Ernst Hauswirth gerichtet hatte, fühlte sich gedrungen, dem hochwürdigen Herrn Nachfolger in der Abtswürde, Abt Leopold Rost, für die pietätvolle Durchführung des von seinem Vorgänger begonnenen Werkes der Wiederherstellung der Grüfte »im Namen aller Freunde der Kunst und des Alterthums, aller Freunde des ehrwürdigen Gotteshauses, aller für die Vaterstadt Wien begeisterten Patrioten« den wärmsten Dank auszusprechen.

Diesem erhebenden Feste steht jener Trauertag gegenüber, an welchem der Verein seinen treuesten Freund, seinen langjährigen Geschäftsleiter Ministerialrath Dr. Lind durch plötzlich eingetretenen Tod verlor (29. August). Viele zur Zeit in Wien anwesenden Ausschuss- und Vereinsmitglieder gaben dem ältesten, so hoch verdienten Collegen das Geleite zur letzten Ruhestätte, an welcher das Mitglied des Ausschusses, Professor Dr. Wilhelm A. Neumann, der den Conduct führte und die feierliche Einsegnung vornahm, in einer tiefempfundenen Grabrede den Gefühlen schmerzlichster Theilnahme Ausdruck gab. In der ersten ordentlichen Versammlung nach den Sommerferien wurde dem Verstorbenen von dem Vorsitzenden ein Nachruf gehalten, der in kurzen Zügen eine Charakteristik seines Wirkens für den Verein enthielt. Ausführlicher wird darüber die für den Doppelband bestimmte Biographie handeln, welche Herr Landesarchivar Dr. Anton Mayer auf Ersuchen des Ausschusses zu verfassen übernahm.

Der Ausschuss schliesst seinen Bericht, indem er allen Herren, welche durch Vorträge, Ausstellungen und mühevolle, thatkräftige Mitwirkung den Verein im abgelaufenen Jahre unterstützt und gefördert haben, den wärmsten Dank ausspricht.

Beilage II.

Cassabericht pro 1901.

Ausweis über die Empfänge und Ausgaben

des

Wiener Alterthums-Vereines im Jahre 1901.

Empfänge.

Allergnädigstes Geschenk Sr. Majestät	*K*	420·—
Subvention des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht	»	400·—
Mitgliederbeiträge	»	3.509·54
Zinsen des Reservefondes und Intercalarien	»	279·64
Erlös für verkaufte Publicationen	»	41·25
Aus dem Reservefond bezogen zur Tilgung älterer Schulden zufolge Bewilligung der vorjährigen Generalversammlung	»	5.847·80
Cassarest vom Jahre 1900	»	3·95
Summe	*K*	10.502·18

Ausgaben.

Geschäftsauslagen			*K*	268·48
Entlohnung des Vereinsdieners			»	500·—
Gebührenäquivalent			»	14·72
Berichte und Mittheilungen Band 36—37 à Conto-Zahlung			»	760·—
Illustrationsauslagen für denselben Band à Conto-Zahlung			»	509·04
Druck und Illustrationsauslagen für das Monatsblatt			»	408·69
Diverse Geschäfts-Drucksorten			„	108·55
Auslagen für den Vortragssaal und das Bibliotheks-Locale			»	191·50
An den Reservefond abgeführt			»	70·80
Zur Tilgung älterer Schulden verwendet:				
a) Druckereirechnung der Firma Hamburger für Berichte und Mittheilungen, Monatsblatt und Diverse	*K*	2.818·75		
b) Stockinger und Morsack für Illustrationen	»	618·—		
c) an J. Löwy für desgleichen	»	680·—		
d) an R. v. Waldheim ebenso	»	700·—		
e) an Max Jaffe ebenso	»	270·—		
f) für Buchbinder	»	300·—		
g) Autorenhonorar	»	470·50	»	5.857·25
An Darlehensrückzahlung			»	1.800·—
Diverse Anslagen			»	10·—
Cassarest von 1901			»	3·15
Summe			*K*	10.502·18

Wien, am 25, Jänner 1902.

Dr. Franz Ostermeyer,
dz. Cassaverwalter.

C. August Artaria. Alois Löw. Jos. Wünsch. Kalous.

Beilage III.

Finanzieller Stand

des

Wiener Geschichtswerkes und der Quellen zur Geschichte Wiens.

	Stand am 31. December 1900.		Stand am 31. December 1901.	
An Subventionen wurden gezeichnet		*K* 103.620·—		*K* 104.220·—
Davon baar eingezahlt		*K* 91.520·—		*K* 95.820·—
Dazu von der Commune Wien für das Quellenwerk		» 50.000·—		» 60.000·—
An Ct. Ct. Zinsen von der Creditanstalt	*K* 1.503·18		*K* 1.508·20	
ab Spesen	» 17·60	» 1.485·58	» 19·95	» 1.488·25
An Effectenzinsen		» 14.418·—		*K* 15.618·—
Für verloste 1000 fl. Pfandbriefe		» 2.000·—		» 2.000·—
Für verkaufte 15.000 fl. Juli-Rente		» 30.519·32		» 30.519·32
Erlös für das Quellenwerk				
1. Abth. 1. Band	*K* 1.168·—		» 1.204·—	
1. » 2. »	» 1.136·—		» 1.136·—	
1. » 3. „	» 1.028·—		» 1.028·—	
1. » 4. »	—		» 588·—	
2. » 1. »	» 3.064·80		» 3.129·60	
2. » 2. »	» 2.330·40		» 3.021·60	
3. » 1. »	» 1.214·40	» 9.941·60	» 1.257·60	» 11.364·80
		K 199.884·50		
Erlös für die durch die Verlagsfirma Holzhausen im Buchhandel abgesetzten 20 Exemplare des Geschichtswerkes		—	—	» 2.156·—
				K 218.966·37
Ausgaben:			**Ausgaben:**	
Für gekaufte Effecten	*K* 61.471·04		*K* 61.471·04	
Für das Quellenwerk	» 68.196·98		» 74.557·04	
Für die Geschichte Wiens	» 66.853·47		» 82.490·36	
Für Debet-Zinsen an die Creditanstalt	» 1.425·86	*K* 197.947·35	» 1.586·53	*K* 220.104·97
	Saldo	*K* 1.937·15	Debet-Saldo	*K* 1.138·60

Debet-Saldo der Creditanstalt am 31. December 1901	*K* 5.037·—
Forderung der Fonds-Verwaltung	» 621·60
	K 5.658·60
Davon ab: Ausstände für vorausbezahlte Honorare und à Cto-Zahlungen	*K* 4.520·—
	K 1.138·60 wie oben.

Effecten-Besitz:

15.000 fl. 4% ungar. Boden-Credit-Instit.-Pfandbriefe mit Coup. 1./4. 1902 in Depôt bei der Credit-Anstalt.

Wien, am 31. December 1901.

C. August Artaria. **Jos. Wünsch.** **L. List.** **Alois Löw.**

Beilage IV.

PROTOKOLL.

Die Gefertigten haben heute die Cassa-Gebarung des Alterthums-Vereines für das Jahr 1901 durch Einsichtnahme der Bücher und Vergleich mit den Belegen geprüft und vollkommen in Ordnung befunden.

Der buchmässig mit 31. December 1901 ausgewiesene Cassa-Saldo von *K* 3·15 wurde ebenso wie der ausgewiesene Reservefond mit *K* 70·80 richtig vorgefunden.

Wien, den 25. Jänner 1902.

Jos. Wünsch. **Alois Löw.** **C. August Artaria.**

Beilage V.

PROTOKOLL.

Die heute durch die Gefertigten stattgefundene Prüfung der Cassa-Gebarung des Fonds des Geschichts- und des Quellenwerkes ergab in allen Theilen ein vollkommen befriedigendes Resultat. Die Bücher und Belege wurden collationirt und der rechnungsmässig ausgewiesene Passiv-Saldo per 31. December 1901 mit *K* 1138·60 festgestellt, welchem jedoch ein Effecten-Bestand von fl. 15.000·— 4% Ungar. Boden-Credit-Instit.-Pfandbriefen, in Depot bei der k. k. priv. österr. Credit-Anstalt befindlich, entgegensteht.

Wien, den 25. Jänner 1902.

Jos. Wünsch. **C. August Artaria.** **Alois Löw.**

VERZEICHNISS
DER
MITGLIEDER DES ALTERTHUMS-VEREINES ZU WIEN.
(STAND AM 1. JÄNNER 1902.)

Allergnädigste Subvention von **Sr. k. u. k. apostolischen Majestät Franz Josef I.**
Kaiser von Oesterreich.

Protector:

Se. k. u. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog **Ferdinand Karl.**

Ehrenmitglied:

Se. Excellenz Dr. **Jos. Alex. Freiherr von Helfert,** Präsident der k. k. Central-Commission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale in Wien etc.

Wirkliche Mitglieder:

Andorfer K., Fabriksbesitzer (1888). Wien, VII. Siebensterngasse 44.

Artaria Karl August, Kunsthändler (1880). Wien, I. Kohlmarkt 9.

Auer Josef, k. u. k. Hofrath i. R. (1884). Wien, XIII. Cumberlandstrasse 18.

Avanzo Dominik, k. k. Professor und Architekt (1873). Wien, VII. Neubaugasse 9.

Bachofen v. Echt Adolf, Fabriksbesitzer (1880). Wien-Nussdorf.

Baden, Museum der Stadt (1898).

Bartsch Franz, k. k. Hofrath i. R. (1888). Wien, III. Salmgasse 14.

Bartsch Heinrich, Dr., k. k. Hofrath beim obersten Gerichts- und Cassationshofe (1888). Wien, VII. Mariahilferstr. 26.

Bauer Jakob, Dechant und Pfarrer in Bruck a. L. (1895.)

Bauer Max, Dr., k. k. Ministerial-Concipist (1901). Wien, VII. Mariahilferstrasse 120.

Bausweck Clemens, Capitular des Stiftes Zwettl und Professor der Theologie in Heiligenkreuz (1892).

Beckh-Widmannstetter Leopold v., k. u. k. Hauptmann, Wien (1879, corresp. Mitglied seit 1892).

Bengler Robert, k. k. Fachlehrer in Znaim (1893).

Benndorf Otto, k. k. Hofrath, Director des k. k. Oesterr. Archäologischen Instituts (1879). Wien, IX. Pelikangasse 18.

Beroldingen Franz, Graf v., k. u. k. Kämmerer (1854). Wien, III. Ungargasse 18.

Bibliothek Sr. k. u. k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Friedrich in Wien.

Bibliothek des k. u. k. Ministeriums des Aeussern (1891).

Bibliothek, königliche, in Berlin.

Bibliothek des hochw Stiftes St. Florian.

Bibliothek des hochw. Stiftes Geras.

Bibliothek der königl. Universität in Göttingen.

Bibliothek des hochw. Stiftes Göttweig.

Bibliothek und Archiv der Stadt Korneuburg (1888).

Bibliothek des hochw. Stiftes Kremsmünster.

Bibliothek des hochw. Stiftes Lambach.

Bibliothek des hochw. Stiftes Lilienfeld.

Bibliothek, königliche, zu München.

Bibliothek des hochw. Stiftes Reichersberg am Inn.

Bibliothek des hochw. Stiftes Reun, Steiermark.

Bibliothek und Archiv der Stadt Retz.

Bibliothek des hochw. Stiftes zu Schlierbach.

Bibliothek des k. u. k. Familien-Fideicommiss-Fonds.

Bibliothek der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses in Wien.

Bibliothek, die niederösterr. Landes-, in Wien (1857).

Bibliothek der Stadt Wien.

Bibliothek der k. k. techn. Hochschule in Wien (1884).

Bibliothek des k. k. Erzherzog Rainer-Gymnasiums in Wien.

Bibliothek des k. u k. Kriegsarchives in Wien

Bibliothek des k. u. k. techn.-administr. Militär-Comités.

Bibliothek des militär-wissenschaftlichen Clubs in Wien. Wien, I. Strauchgasse 1.

Bibliothek und Archiv der Stadt Wiener-Neustadt.

Bibliothek des hochw. Stiftes Neukloster in Wiener-Neustadt.

Bibliothek des hochw. Stiftes Wilhering.

Bibliothek des hochw. Stiftes Zwettl.

Blenk Josef, k. k. Postoffizial (1902). Wien, I. Färbergasse 6.

Bock Johann, Bildhauer. Wien, IX. Bründlbadgasse 7.

Bodenstein Cyriak, Dr., Docent für Kunstgeschichte an der k. k. techn. Hochschule (1878). Wien, IV. Alleegasse 36.

Boßhart van der Merghel Johann, Lehrer. Wien, V. Hartmanngasse 3.
Bültemayer Heinrich, Kupferstecher (1866). Wien, II. Obere Augartenstrasse 50.
Chotek Karl, Graf (1874). Gross-Priesen.
Coburg und Gotha (Se. Hoheit), Prinz Philipp von, Herzog zu Sachsen, Wien, I. Seilerstätte 3.
Collegium (das hochw.) der Barnabiten bei St. Michael in Wien (1882). Wien, I. Habsburgergasse 12.
Congregation (die hochw.) der Redemptoristen in Wien (1885). Wien, I.
Dachler Anton, Ingenieur (1901). Wien, XIII. Ameisgasse 15.
Delré Ambros, Abt des hochw. Benedictiner-Stiftes Altenburg.
Deininger Julius, k. k. Baurath, Professor und Architekt (1885). Wien, IV. Margarethenstrasse 4.
Dernjac Josef, Dr. phil., k. k. Regierungsrath, Scriptor an der Bibliothek der kais. Akademie der bildenden Künste, Wien.
Dillinger Andreas, Redacteur (1879). Wien, I. Opernring 23.
Dörnhöffer Friedrich, Dr., Assistent an der k. k. Hofbibliothek (1895).
Dreher Anton, Realitätenbesitzer zu Schwechat (1854).
Drexler Karl, Dr., Tit.-Hofcaplan, apost. Tit.-Pronotar, Conservator, Professor und Chorherr im Stifte Klosterneuburg (1887).
Dungel Adalbert, Abt des hochw. Benedictiner-Stiftes Göttweig, Conservator, Göttweig.
Eberle Ludwig, k. u. k. Hauptmann im k. u. k. Kriegsarchiv (1898). Wien, I. Seitzergasse 4.
Eckl Georg, Official im k. k. Civilgerichts-Depositenamte zu Wien (1896).
Egger Heinrich, Antiquitäten-Händler. Wien, IX. Günthergasse 3.
Endl Friedrich, Archivar und Bibliothekar des hochw. Stiftes Altenburg, Conservator (1890)
Felgel Anton Victor, k. u. k. Sectionsrath und Vice-Director des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs. Wien, XVIII. Köhlergasse 16.
Fellner Michael, k. k. Ober-Baurath und Vorstand des niederösterr. Hochbau-Departements (1865). Wien, I. Herrengasse 11.
Figdor Albert, Dr., Privat (1872). Wien, I. Löwelbastei 8.
Födinger Edm., Kaufmann in Gmunden (1884).
Friedrich Adolf, Dr., Apotheker (1860). Wien-Fünfhaus.
Frimmel Theodor, Edl. v., Dr, Kunstschriftsteller (1887). Wien, IV. Paniglgasse 1.
Frischauf Eugen, Dr.. Notariatssubstitut in Eggenburg (1892).
Fuchs, Dr., Adalbert, O. S. B, emer. Professor der Theologie (1896). Brunnkirchen in N-Oe.
Führing Rudolf, k. u k. Expeditor und Registrator im allerh. Oberst-Stallmeisteramte (1891). Wien, VI. Amerlingstrasse 3.
Galliczek J., Beamter der k. k. priv. allg Verkehrsbank (1901). Wien, XIX. Iglaseegasse 17.
Gatterer Ferdinand, k. u. k. Hof-Bauadjunct (1890). Wien, XIII. Winkelmannstrasse 16.
Gerisch Ed., Maler, kais. Rath, Custos an der kais. Akademie der bildenden Künste (1892).
Gerold & Comp., Buchhandlung (1876). Wien.
Gillar Valerian, k. u k. Hof-Kunstschlosser, Wien, V. Siebenbrunnengasse 7.
Glossy Karl, Dr., k. k. Regierungsrath, Director der Bibliothek und des hist. Museums der Stadt Wien (1892).
Glück Gustav, Dr. phil. (1894). Wien, III Oetzeltgasse 1.
Goldschmidt Friedrich, Kaufmann (1881). Wien, I. Heinrichsgasse 2.
Griesser Franz, Pfarrer zu St. Leonhard im Horner Wald (1893).
Grosser Leopold, Ritter v., k. k. Hofrath (1879). Wien, I. Schellinggasse 6.
Gschwandtner Johann, Baumeister. Wien, XVII. Hauptstrasse 39.
Gstettner Leopold, Pfarrer zu Gross-Siegharts (1894).
Haan Karl, Freiherr v., k. u. k. Rittmeister, Gutsbesitzer in Werasöd (Niederösterreich). Wien, III. Marokkanergasse 23
Haas Karl, k. k. Hof-Gold-, Silber- und Bronzewaaren-Fabrikant, Galvanoplastiker (1888). Wien, VI. Gumpendorferstrasse 95.
Haas Wilhelm, Dr., k. k. Regierungsrath, Vorstand der Universitäts-Bibliothek in Graz (1894).
Harrach Johann Franz, Graf v., Erlaucht, Excellenz. Wien, I. Freiung 3.
Hauser Eduard, k. u. k. Hof-Steinmetzmeister (1889). Wien, IX. Spitalgasse 19.
Hermann Ferdinand, Pfarrer (1901). Mödling.
Hermann Julius, Architekt (1886), Dombaumeister, k. k. Baurath, Conservator. Wien, I. Stephansplatz, Bauhütte.
Hess-Diller Friedrich, Freiherr, k. k Legations-Secretär (1890). Wien, I. Habsburgergasse 9.
Heymann August, Dr. Wien, I Seilerstätte 11.
Hirschler Rudolf, Kunsthändler. Wien, I. Wipplingerstrasse 5.
Hlavka Josef, Architekt, k. k. Ober-Baurath, Präsident der k böhmischen Franz Josef-Akademie, Prag, Wassergasse II, 15.
Höfken Rudolf, Ritter v. Hattingsheim, k. k. Regierungsrath (1891). Wien, IV. Hauptstrasse 29.
Hönigl Dominik, Abt des hochw. Benedictiner-Stiftes Seitenstetten.
Hofbauer Adolf, Stadtbaumeister. Wien, I. Lichtenfelsgasse 5.
Hofmeier Julius, Fabriksbesitzer (1893). Wien, IV. Heugasse 4.
Hollitzer Karl (1890). Wien, I. Franzensring 22.
Holzhausen Adolf, k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker (1896). Wien, VII. Kandlgasse 19—21.
Hoyos-Sprinzenstein Ernst, Graf, Excellenz. Horn.
Hye Franz, Dr., Sectionsrath im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht (1895).
Institut für österr. Geschichtsforschung an der Wiener Universität Wien, I. Franzensring.
Jordan Richard, k k. Baurath, Architekt und Stadtbaumeister, Conservator (1873). Wien, IX. Waisenhausgasse 3.
Kaiser Eduard, k. k. Ober-Baurath, Baumeister (1866). Wien, I. Franzensring 22.
Kalous Josef, Kaufmann und Realitätenbesitzer (1883). Wien, V. Kettenbrückengasse 19.

Kanitz F., Ethnograph (1858). Wien, I. Eschenbachgasse 9.
Karl Alexander, Abt des hochw. Benedictiner-Stiftes Melk.
Kattus Wilhelm, Fournierfabrikant. Wien, III. Obere Bahngasse 4.
Kautsch Marianne, geb. v. Braunendal (1886). Steyr.
Keer Louise. London.
Kenner Friedrich, Dr., k. u. k. Hofrath i. R., Conservator. Wien, III. Traungasse 1.
Kerschbaumer Anton, Dr., inful. Propst, Ehrendomherr, Erzdechant und Stadtpfarrer in Krems.
Kirsch Franz, Dr., (1887). Wien, VII. Kaiserstrasse 10.
Koch Karl, Kaufmann (1893). Wien, IV. Mostgasse 12.
Kohl v. Kohlenegg Gabriele, geb. Springer. Wien, I. Schulhof.
Kometer Hans, Freiherr v. Trübain, Gutsbesitzer (1896). Wien, III. Salesianergasse 2.
Koppalik Josef, Landschaftsmaler und Realschul-Professor (1898). Wien, Ober-Döbling.
Kopřiva Aegidius, Chorherr, Professor der Theologie und Bibliothekar in Klosterneuburg.
Kornheisl Franz, päpstl. Prälat und Domherr bei St. Stephan in Wien (1892).
Kostersits Ubald, Propst des hochw. Chorherren-Stiftes Klosterneuburg.
Kott Josef, k. u. k. Hof-Maler, Vergolder (1893), Wien, IV. Schönburgstrasse 4.
Krahl Ernst, Wappenmaler (1894). Wien, III. Heumarkt 9.
Kralik Richard, Ritter v., Dr. (1895). Wien, XIX. Parkgasse 20.
Kramny Josef Franz, Bürgerschullehrer (1897). Wien, IV. Seisgasse 7.
Kress Thomas, Ober-Controlor der Kaiser Ferdinands-Nordbahn (1899). XIX. Döbling, Hauptstrasse 58.
Kubasta Constantin, Buchhändler. Wien, I. Sonnenfelsgasse 15.
Kuberth Robert, k. u. k. Oberstlieutenant i. R. (1897). Wien, VIII. Kochgasse 6.
Kupka Franz, Architekt (1889). Wien, III. Strohgasse 43.
Lackner Helene, Private (1901). Mödling, Fleischgasse.
Lamberg Josef, Graf, auf Schloss Trautenfels (1890).
Lampel Josef, Dr., Archivar im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien (1897).
Lanckoronski Karl, Graf v., Excellenz. Wien, III. Jacquingasse 18.
Lanz Georg (1898). Wien, XIII. Penzingerstrasse 50.
Lasser Oskar, Freiherr v., k. k. Regierungsrath (1880). Derzeit in Baden.
Latour Vincenz, Graf Baillet de, k. k. Minister a. D., Excellenz (1886).
Leeder Karl, Dr. (1856). Wien, IX. Währingerstrasse 14.
Lichtmann Joh. Jac., Beamter des Hauses Rothschild (1893). Wien.
Liechtenstein Johannes II., Fürst von und zu, Herzog zu Troppau und Jägerndorf, Durchlaucht.
Lind Anton, k. k. Rechnungs-Revident im Ministerium des Innern (1892). Wien, V. Zeindlhofergasse 5.
Lind Stephan, Dr. jur., k. k. Gerichts-Adjunct (1893). Wien.
Lipperheide Franz, Freiherr v. (1895). Schloss Matzen in Tirol.
Lissek Heinrich, k. u. k. Regierungsrath, Architekt (1887). Wien, I. Burg.
List Louis, k. k. Regierungsrath, Cassen-Director der k. k. priv. Credit-Anstalt in Wien i. R. (1888). Mödling.
List Camillo, Dr. phil., k. u. k. Custos am kunsthistorischen Museum des Allerhöchsten Kaiserhauses (1890). Mödling.
Löw Alois, technischer Leiter der Glasmalerei K. Geyling's Erben (1890). Wien, VI. Windmühlgasse 22.
Löwy Julius, Redacteur (1888). Wien, IX. Redaction des »Extrablatt«.
Löwy Josef, k. u. k. Hof-Photograph (1899). Wien.
Luntz Victor, Professor an der kais. Akademie der bildenden Künste in Wien (1892). Wien, VIII. Florianigasse 19.
Luschin v. Ebengreuth Arnold, Dr., k. k. o. ö. Universitäts-Professor, Conservator, Graz.
Mädchen-Pensionat. Der Lehrkörper des k. k. Civil-Mädchen-Pensionates in Wien.
Maly Eduard, Magistratsrath i. P. Wien, XV. Thalgasse 11.
Mantuani Josef, Dr., k. u. k. Beamter der Hofbibliothek (1896).
Marschall Godfried, Dr., Weihbischof von Wien etc. etc. (1881).
Mauthner v. Mauthstein Wilhelm, Ritter, Dr. (1857). Wien, I. Wallfischgasse 1.
Mayer Anton, Dr., niederösterr. Landes-Archivar, Conservator (1869). Wien, I. Habsburgergasse 14.
Mayer von Rosenau David Sylvester, Schriftsteller, Lehrer und Localhistoriker. Mauer, Thalergasse 5.
Mayreder Karl, k. k. a. ö. Professor (1885). Wien, IV. Plösslgasse 4.
Meder Dr. Josef, Custos der erzherzoglichen Sammlung Albertina (1902).
Melicher Theophil, Historienmaler (1896). Wien, XVIII. Haizingergasse 18.
Menda Johann, inful. Propstpfarrer an der Votivkirche in Wien (1894).
Modern Heinrich, Dr., Hof- und Gerichts-Advocat (1890). Wien, I. Tuchlauben 11.
Morsak Alois, Buch- und Kunstdruckerei-Besitzer. Wien, VII. Kaiserstrasse 14.
Moscon Alfred, Freiherr v., k. u. k. Kämmerer (1891). Schloss Pechatz, Steiermark.
Much M., Dr., k. k. Regierungsrath und Conservator (1877). Wien, XIII. Penzingerstrasse 84.
Müller Richard, Dr., Erzh. Friedr. Bibliotheks-Custos (1897). Wien.
Nagl Alfred, Dr., Hof- und Gerichts-Advocat (1882). Wien, I. Domgasse 6.
Neumann Gustav, Ritter v., fürstl. Liechtenstein'scher Architekt (1888). Wien, VIII. Piaristengasse 13.
Neumann Wilhelm, Dr., k. k. o. ö. Universitäts-Professor, Capitular des Stiftes Heiligenkreuz (1877). Wien, IX. Garnisonsgasse 18.
Neumayer Josef, Dr.., Hof- und Gerichts-Advocat, zweiter Vice-Bürgermeister der Stadt Wien (1897).
Neunkirchen, Die Bezirkslehrer-Bibliothek zu (1894).
Neuwirth Dr. Josef, o. ö. Professor der Kunstgeschichte an der k. k. technischen Hochschule in Wien (1902).

Newald Julius, Dr., Ritter v. (1900). Wien, IX. Beethovengasse 6.

Nopcsa Franz, Freiherr, Excellenz. Wien, I. Burg.

d'Orsay Betti, Gräfin. Wien, VIII. Piaristengasse 60.

Ostermeyer Franz, Dr., Hof- und Gerichts-Advocat (1877). Wien, I. Bräunerstrasse 11 a.

Pauker Wolfgang, Dr., Chorherr des Stiftes Klosterneuburg, Professor (1892), in Klosterneuburg.

Pendl Em., Bildhauer (1885). Wien, II. Wehligasse 10.

Pettenegg Ed. Gaston, Graf v., Dr., Deutsch-Ordens-Gross-Capitular, k. u. k. Kämmerer, Excellenz. Wien, XIII. Lainzerstrasse 9.

Pischoff Rudolf, Ritter v., Eisenbahnbeamter, Wien, IV. Margarethenstrasse 2.

Pfisterer-Auhof Friederike v., geb. Baronin v. Mayrau zu Auhof (1894). Post Perg, Oberösterreich. Wien, I. Operngasse 6.

Pöltl Maximilian, Pfarrer in Münchendorf (1891).

Popovsky Boleslav v., in Mislenice.

Prokesch A., k. k. Baurath (1875). Wien, XIX. Billrothgasse16.

Raspi Felix, k. k. Hofrath i. R. Wien, IX. Müllergasse 5.

Redl Karl, Freiherr v., Gutsbesitzer. Kirchstetten.

Reich Josef, akademischer Maler (1900). Wien, XV. Löhrgasse 22.

Riedling Franz S., Pfarrer zu Prinzendorf a. d. Z. (1895).

Rigler Franz, Edl. v., Dr. (1874). Wien, III. Seidlgasse 22.

Ritschel Eduard, akademischer Maler und k. u. k. Restaurator, Wien, IV. Heugasse 54.

Ritter Franz, k. k. Bibliotheks-Custos am österr. Museum für Kunst und Industrie (1887).

Rochefort Emil v., k. u. k. Oberlieutenant (1885). Wien, IV. Mayerhofgasse 18.

Rost Leopold, Abt des hochw. Benedictiner-Stiftes Schotten (1901).

Roth Franz, Pfarrer in Reindorf in Wien (XIV. Bezirk) (1887).

Roth Franz, k. k. Baurath, Architekt und Baumeister (1890). Wien, III. Strohgasse 9.

Rothschild Albert, Freiherr v. Wien, IV. Heugasse 26.

Rothschild Nathaniel, Freiherr v. (1875). Wien, IV. Theresianumgasse 17.

Salter Sigmund, Realitätenbesitzer (1896). Wien, IX. Lackierergasse.

Schachinger Norbert, Abt des Prämonstratenser-Stiftes Schlägl (1885).

Scharff Anton, k. u. k. Kammer-Medailleur (1882). Wien, VIII. Auerspergstrasse 13.

Schäffer August, k. k. Regierungsrath, k. u. k. Director der Gemäldesammlung des Allerhöchsten Kaiserhauses (1885).

Schalk Karl, Dr., Custos des Wiener städtischen Museums. Wien.

Schaller Franz, Procurist der k. k. Credit-Anstalt (1893).

Schaumann Franz, Edler von, k. k. Rittmeister der n. a. Landwehr in Korneuburg (1888).

Scheffler Karl, k. k. Hofrath i. R. (1878). Wien, VIII. Langegasse 37.

Schmalzhofer, Josef, Stadtbaumeister (1882). Wien, IX. Waisenhausgasse 14.

Schmarda Hans, Privatier, Wien, I. Heinrichshof 1.

Schmidl Edmund, k. k. Landesgerichtsrath i. P. Steyr.

Schmidl Karl, Privat (1899). Wien, IV. Hauptstrasse 47.

Schmolk Frigdian, Propst des hochw. Chorherren-Stiftes zu Herzogenburg (1890).

Schnabel Karl, Dr., k. u. k. Hofcaplan, inful. Probstpfarrer in Wiener-Neustadt (1890).

Schöller Philipp, Ritter v., Mitglied des hohen Herrenhauses (1875). Wien, I. Bellegardehof.

Schön Johann Georg, Ritter v., Regierungsrath, Professor an der techn. Hochschule (1893). Wien, XVIII. Cottagegasse 22.

Schönbrunner Josef, erzh. Gallerie-Director (1860). Wien, I. Hofgartenstrasse 3.

Schöne Ludwig, Architekt (1898). Wien, IV. Wienstrasse 37.

Schönthaler Franz, k. u. k. Hof-Bildhauer (1854). Gutenstein N.-Ö.

Schoiber Rudolf, Pfarrer in Schönberg am Kamp (1901).

Scholz Franz, Dr., Verwalter des Wiener Versorgungshauses Liesing (1901).

Schrauf Karl, Dr., k. u. k. Sectionsrath im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Universitäts-Archivar, päpstl. Hausprälat (1898).

Schwarzenberg, Ihre Durchlaucht, Therese, Prinzessin von (1888).

Schweigl Eugen, Architekt, k. k. Baurath, (1870). Wien, VII. Mariahilferstrasse 22.

Schwerdtner Johann, Medaillen-Graveur. Wien, VI. Mariahilferstrasse 47.

Sebald Ivo, Pfarrer in Leopoldau (1887).

Sell Arthur, Cassier der k. k. priv. Credit-Anstalt (1892). Wien, III. Ungargasse 5.

Senfelder Leopold, Med.-Dr. (1899). Wien, I. Seilergasse 15.

Sitte Alfred, k. k. Postbeamter (1894). Wien, IX. Harmoniegasse 3.

Sitte Camillo, k. k. Regierungsrath und Staatsgewerbeschul-Director (1887). Wien, I. Schellinggasse 13.

Sommeregger Carl, k. u. k. Hauptmann im k. u. k. Kriegs-Archiv (1902).

Spath Karl, Cooperator an der Pfarrkirche in Liechtenthal (IX. Bezirk) in Wien (1894).

Staatsarchiv, k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien.

Starzer Albert, Dr., Director des k. k. Archivs für Niederösterreich, Conservator (1894). Wien, I. Herrengasse 11.

Staub Franz, Adjunct im Archive des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht in Wien, Conservator (1896).

Steinling Josef, Historienmaler (1899). Wien, XV. Maria vom Siege 6.

Stern Friedrich, Redacteur (1893). Wien, I. Rothenthurmstrasse, Steyrerhof.

Sterz Adolf, k. k. Fachschul-Director i. R. und Conservator. Znaim.

Stieböck Leopold, Material-Verwalter der Union-Bank, Redacteur der Zeitschrift »Alt-Wien« (1892). Wien, I. Renngasse 2.

Sturm Josef, k. k. Schlossverwalter, Wien, XIII. Penzingerstrasse 66.

Süss Norbert, Kämmerer des Stiftes Klosterneuburg (1892).
Swoboda Heinrich, Dr., k. u. k. Titular-Hofcaplan und k. k. o. ö. Professor an der Wiener Universität (1890). Wien, XV. Mariahilf-Gürtel 5.
Thill Franz, Fabriksbesitzer (1862). Wien, VII. Dreilaufergasse 15.
Thomas Eduard, Dr., niederösterr. Landesrath (1894).
Tobner Paul, P., Subprior und Stiftskämmerer (1901). Lilienfeld.
Traun-Abensperg Hugo, Graf v., k. u. k. Oberstkämmerer, Excellenz. Wien, I. Wallfischgasse 13.
Twerdy Dr. Conrad, k. k. Auscultant (1901). I. Kohlmarkt 11.
Uhlirz Karl, Dr., Ober-Archivar der Stadt Wien, Privatdocent (1894). Wien, VII. Lerchenfelderstrasse 25.
Urbantschitsch Ed., Dr., k. k. Sectionsrath im k. k. Handelsministerium. Wien, IV. Fleischmanngasse 1.
Vancsa Dr. Max, Custos des n.-ö. Landes-Archives (1901).
Veltzé Alois, k. u. k. Hauptmann in der Reserve des 1. Regiments der Tiroler Kaiserjäger (1898). Wien, III. Rennweg 33.
Voglmayer Ed. Jos., Beamter der Ersten Wiener Sparcasse (1900). Wien, I. Wollzeile 3.
Wächtler Ludwig, k. k. Baurath, Architekt, Conservator. Wien, IV. Theresianumgasse 31.
Walcher Ritter v. Molthein Leopold, k. u. k. Hof- und Ministerialrath und General-Consul i. R. (1893). Wien, I. Bankgasse.
Walcher Ritter v. Molthein Karl Alfred, k. u. k. Artillerie-Oberlieutenant. Wien, III. Fasangasse 24.
Waldheim's Rudolf v., Buchdruckerei (1893). Wien, VII. Seidengasse 9.
Wallis Josef, Graf v. (1887). Niederleiss.
Waschmann Karl, Graveur und Ciseleur (1893). Wien, VII. Kandlgasse 32.
Wasserburger Paul, k. k. Baurath und Hof-Baumeister (1854). Wien, IV. Schwindgasse 8.
Weber Sebastian, k. k. Fachlehrer (1892). Steyr.
Weishappel Marie. Wien, II. Praterstrasse 25.
Weiss Theodor, Registrator im k. u. k. Kriegsministerium (1890). Wien, VII. Burggasse 67.
Wiettenhiller Moriz Maria v., Hofrath, Hoch- und Deutschmeisterscher Ordenskanzler (1888). Wien, I. Hegelgasse 6.
Wenninger Vincenz, Pfarrer in Schottwien (1890).
Widter C., Bildhauer (1887). Wien, II. Nordbahnstrasse 52—54.
Widter Friedrich, Maler, k. k. Realschul-Professor (1887). Wien, III. Hauptstrasse 19.
Wiedl Heinrich, kais. Rath, Secretär in der Militärkanzlei Sr. Majestät (1877). Wien, I. Schottengasse 3.
Wilczek Johann, Graf, k. u. k. Kämmerer, Excellenz. Wien, I. Herrengasse 5.
Winter Gustav, Dr., k. u. k. Hofrath und Director des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives (1884). Wien, IV. Hechtengasse.
Wittmann Hugo, Schriftsteller (1874). Wien, VI. Magdalenenstrasse 11 a.
Wünsch J., Fabriksbesitzer (1887). Wien, XVIII. Anton Frankgasse 16.
Zacherl Josef, Kaufmann (1900). Wien.
Zimmermann Heinrich, Dr., Custos und Bibliothekar im k. und k. kunsthistorischen Hofmuseum (1896).
Zotter Eduard, Architekt. Wien, XV. Urban Loritzplatz 4.

Im Schriften-Tauschverkehr stehende Vereine:

a) Inland:

Agram: Verein für südslavische Geschichte.
Bregenz: Museal-Verein.
Brünn: Historische Section der mähr.-schles. Gesellschaft.
Czernowitz: Landesmuseum für die Bukowina.
Graz: Historischer Verein für Steiermark.
Hermannstadt: Verein für siebenbürgische Landeskunde.
Innsbruck: Museum Ferdinandeum.
Klagenfurt: Historischer Verein für Kärnten.
Laibach: Museal-Verein für Krain.
Linz: Museum Francisco-Carolinum.
Prag: Archäologische Section des böhmischen Museums.
— Verein der Deutschen in Böhmen.
Reichenberg: Gewerbemuseum.
Salzburg: Gesellschaft für Landeskunde.
— Museum Carolinum Augusteum.
Wien: K. k. Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale.
— Archäologisch-epigraphisches Seminar.
— Dombau-Verein.
— K. k. heraldische Gesellschaft »Adler«.
— Verein für Landeskunde von Niederösterreich.
— Numismatische Gesellschaft.
Wiener-Neustadt: Verein für Erhaltung der Denkmale.

b) Ausland:

Ansbach: Historischer Verein.
Augsburg: Historischer Verein.
Basel: Historisch-antiquarische Gesellschaft.
Berlin: Gesammtverein der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine.
Bern: Geschichtsforschende Gesellschaft.
Bonn: Verein von Alterthums-Freunden.
Brandenburg: Historischer Verein zu.
Breslau: Verein für Geschichte Schlesiens.
Budapest: Königl. Akademie der Wissenschaften.
Darmstadt: Gesellschaft für Geschichte.
Dillingen: Der historische Verein zu.
Erfurt: Geschichts-Verein.
Frankfurt: Verein für Geschichte.
Freiburg: Gesellschaft der Geschichtsfreunde.
Giessen: Der Geschichts-Verein für Ober-Hessen.
Görlitz: Gesellschaft für Wissenschaft.
Gotha: Verein für goth. Alterthumskunde.
Halle a. d. Salle: Thüring.-sächs. Geschichts- und Alterthums-Verein.
Heidelberg: Universitäts-Bibliothek.
Jena: Der thüringische Geschichts-Verein.
Kassel: Verein für hessische Geschichte (grossherzogliche Hofbibliothek).
Kiel: Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburg.
Landshut: Historischer Verein.
Mainz: Historischer Verein.
München: Alterthums-Verein.
— Historischer Verein von Oberbayern.
Nürnberg: Germanisches Museum.
Ravensburg (Württemberg): Diöcesan-Archiv von Schwaben.
Regensburg: Historischer Verein.
Riga: Livländische Gesellschaft.
Speyer: Historischer Verein.
St. Gallen: Historischer Verein.
Stockholm: K. Akademie der Wissenschaften, der Geschichte und Alterthumskunde (k. vitterhets, historie och antiquitets akademien).
— Das nordische Museum.
Strassburg: Historisch-literarischer Zweigverein des Vogesen-Clubs (Universitäts-Landesbibliothek) zu.
Stuttgart: Alterthums-Verein (königl. Bibliothek).
— Verein für decorative Kunst und Kunstgewerbe in.
Ulm: Verein für Kunst und Alterthum.
Wiesbaden: Historischer Verein.
Worms: Alterthums-Verein.
Würzburg: Historischer Verein.
Zürich: Antiquarische Gesellschaft.

Personalstand des Vereins-Ausschusses am 1. Jänner 1902:

Präsident:

Kenner Friedrich, Dr., k. u. k. Hofrath i. R.

Präsident-Stellvertreter:

Unbesetzt.

Ausschuss:

Drexler Karl, k. u. k. Tit.-Hofcaplan, Capitular und Professor im Chorherrenstifte Klosterneuburg, Conservator (gewählt 1897).
Eberle Ludwig, k. u. k. Hauptmann im k. u. k. Kriegsarchiv (gewählt 1902.)
Felgel Anton Victor, k. u. k. Sectionsrath, Vice-Director im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv (wiedergewählt 1899).
Hermann Julius, Architekt, Wiener Dombaumeister, k. k. Baurath und Conservator (gewählt 1897).
Jordan Richard, Architekt, Baumeister, k. k. Baurath und Conservator (wiedergewählt 1896).
List Louis, Cassendirector, Verwalter des Fonds für die Herausgabe der Geschichte Wiens (wiedergewählt 1896).
Mayer Anton, Dr., niederösterreichischer Landesarchivar und Conservator (wiedergewählt 1896).
Much Matth., Dr., k. k. Regierungsrath und Conservator (wiedergewählt 1897).
Neumann Wilhelm, Dr., k. k. o. ö. Universitäts-Professor (wiedergewählt 1897).
Neuwirth Josef, Dr., Professor der Kunstgeschichte an der k. k. Technischen Hochschule in Wien (gewählt 1902).
Ostermeyer Franz, Dr., Hof- und Gerichtsadvocat, Cassaverwalter (wiedergewählt 1898).
Schäffer August, k. k. Regierungsrath und k. u. k. Director der Gemäldegallerie (wiedergewählt 1897).
Schönbrunner Josef, erzherzoglicher Galleriedirector (wiedergewählt 1899).
Wünsch Josef, Fabriksbesitzer (gewählt 1899).

UEBERSICHTLICHE ZUSAMMENSTELLUNG
DER
MITGLIEDER DES AUSSCHUSSES SEIT DEM BESTANDE DES VEREINES.

Stand am 1. Jänner 1902.

Die mit * Bezeichneten fungirten auch im provisorischen Ausschusse.

Arneth Josef, erwählt 1853 * †.
Artaria August, erwählt 1865 bis 1886 †.
Aschbach Josef Ritter v., erwählt 1854 bis 1876 †.
Bergmann Hermann, erwählt 1859 bis 1861 †.
Bermann Josef, erwählt 1854 * bis 1856 †.
Birk Dr. Ernst Ritter v., erwählt 1854 bis 1858, 1862 bis 1886 †.
Boeheim Wendelin, erwählt 1886 bis 1898 †.
Camesina Albert Ritter v., erwählt 1854 bis 1876 †.
Chmel Josef, erwählt 1854 * †.
Conrad v. Eybesfeld Siegmund Freiherr, erwählt 1874 bis 1894 †.
Crenneville-Folliot Franz Graf, erwählt 1868 bis 1875 †.
Drexler Karl, erwählt 1897 und noch in Function.
Eberle Ludwig, erwählt 1902.
Eitelberger Rudolf v., erwählt 1854 bis 1856 †.
Essenwein August, erwählt 1858 bis 1862 †.
Feil Josef, erwählt 1854 bis 1862 †.
Felgel A. V., erwählt 1891 und noch in Function.
Hasenauer Karl Freiherr v., erwählt 1865 bis 1869 †.
Hauser Alois, erwählt 1887 bis 1896 †.
Helfert Dr. Jos. Alex. Freiherr v., erwählt 1858 bis 1868.
Hermann Julius, erwählt 1897 und noch in Function.
Ilg Dr. Albert, erwählt 1887 bis 1896 †.
Jäger Dr. Albert, erwählt 1864 bis 1865 †.
Jordan Richard, erwählt 1888 und noch in Function.
Kabdebo Heinrich, erwählt 1876 bis 1877 †.
Karajan Dr. Theodor, erwählt 1854 * bis 1859 †.
Kenner Dr. Friedrich, erwählt 1876 und noch in Function.
Klemme Josef, erwählt 1888 bis 1891 †.
Koch Franz, erwählt 1867 bis 1883 †.
Kupelwieser Leopold, erwählt 1854 bis 1859 †.
Leemann Karl, erwählt 1861 bis 1864 †.
Lewinsky Karl Edler v., erwählt 1854 * bis 1859 †.
Liechtenstein Johann Fürst, erwählt 1853 †.
Lind Dr. Karl, erwählt 1857 bis 1862, von 1863 bis 1901 †.
List Louis, erwählt 1892 und noch in Function.
Mayer Dr. Anton, erwählt 1892 und noch in Function.
Much Dr. M., erwählt 1893 und noch in Function.
Meiller Dr. Andreas, erwählt 1865 bis 1868 †.
Nava Dr. Alexander, erwählt 1862 bis 1864.
Neumann Dr. Wilhelm, erwählt 1889 und noch in Function.
Neuwirth Dr. Josef, erwählt 1902.
Newald Johann, erwählt 1878 bis 1885 †.
Odonell Heinrich Graf, erwählt 1853 * †.
Ostermeyer Dr. Franz, erwählt 1894 und noch in Function.
Passy Johann Nepomuk, erwählt 1857 bis 1867 †.
Pichler Dr. Franz, erwählt 1869 bis 1887 †.
Ransonnet Karl Freiherr v., erwählt 1854 bis 1880 †.
Rosner Karl, erwählt 1888 bis 1895.
Ruben Christian, erwählt 1855 bis 1860 †.
Sacken Dr. Eduard Freiherr v., erwählt 1865 bis 1882 †.
Salm Robert Altgraf, erwählt 1853 * †.
Sava Karl v., erwählt 1859 bis 1865 †.
Schäffer August, erwählt 1889 und noch in Function.
Schebeck Franz, erwählt 1854 bis 1860 †.
Schellein Karl, erwählt 1881 bis 1888 †.
Schmidel Edm., erwählt 1888 bis 1892.
Schmidt Friedrich Freiherr v., erwählt 1862 bis 1865 †.
Schönbrunner Josef, erwählt 1887 und noch in Function.
Schwerdtner Johann, erwählt 1888 bis 1892 †.
Segenschmid Franz, erwählt 1874 bis 1889 †.
Thun Franz Graf, erwählt 1853 * †.
Traun Otto Graf v. Abensperg, erwählt 1895 bis 1898 †.
Weiss Karl, erwählt 1858 bis 1864 †.
Wickenburg M. Constantin Graf, erwählt 1868 bis 1874 †.
Widter Anton, erwählt 1860 bis 1887 †.
Wilczek Hans Excellenz Graf, erwählt 1883 bis 1891.
Wolfart Karl v., erwählt 1854 * bis 1857 †.
Wünsch Josef, erwählt 1899 und noch in Function.

Präsidenten.

Karajan Dr. Theodor v., von 1854 bis 1858.
Helfert Dr. Josef Freiherr v., von 1858 bis 1868.
Wickenburg M. Constantin Graf v., von 1868 bis 1874.
Conrad v. Eybesfeld Freiherr, von 1874 bis 1894.
Traun Otto Graf v. Abensperg, von 1895 bis 1898.
Kenner Dr. Friedrich, von 1902.

Präsidenten-Stellvertreter.

Feil Josef, von 1854 bis 1862.
Ransonnet Karl Freiherr v., von 1862 bis 1880.
Birk Dr. Ernst Ritter v., von 1880 bis 1886.
Kenner Dr. Friedrich, von 1887 bis 1902.

Geschäftsleiter.

Wolfart Karl Edler v., von 1854 bis 1857.
Lind Dr. Karl, von 1857 bis 1862.
Nava Dr. Alexander, von 1862 bis 1863.
Lind Dr. Karl, von 1863 bis 1901.

Vereins - Cassaverwalter.

Camesina Albert v. 1854.
Bermann Josef, von 1855 bis 1856.
Passy Johann, von 1856 bis 1867.
Koch Franz, von 1867 bis 1888.
Schönbrunner Josef, von 1888 bis 1896.
Ostermeyer Dr. Franz, von 1897 –.

Redacteure des Monatsblattes.

Newald Johann, von 1884 bis 1886.
Boeheim Wendelin, von 1887 bis 1892.
Neumann Wilhelm, 1893.
Ilg Dr. Albert, von 1894 bis 1896.
List Dr. Camillo, von 1896 bis 1901.
Starzer Dr. Albert, von 1902 –.

Redacteur der Geschichte der Stadt Wien.

Zimmermann Dr. Heinrich, von 1894 bis 1900.
Starzer Dr. Albert von 1901—.

Verwalter des Fonds für die Herausgabe der Geschichte der Stadt Wien.

List Louis, von 1892 –.

Gewesene Ehrenmitglieder.

Seine k. u. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog **Karl Ludwig** †.
Seine Durchlaucht Fürst und Altgraf **Hugo zu Salm-Reifferscheidt** †.
Seine Excellenz Graf **Franz Folliot de Crenneville** †.
August Artaria, kais. Rath, Kunsthändler †.
Lind Dr. Karl, k. k. Hofrath †.

MITTHEILUNGEN DES VEREINES.

Die Wiener Stadtguardia.

(1531—1741.)

Nach Originalquellen bearbeitet

von

Alois Veltzé,

k. und k. Hauptmann in der Reserve des 1. Regiments der Tiroler Kaiser Jäger.

VORWORT.

Jedem, der sich auch nur oberflächlich mit Wiens Vergangenheit beschäftigt hat, ist der Name »Stadtguardia« geläufig, jede Geschichte dieser Stadt zeichnet sie in dunklen Umrissen und aus jeder dieser meist nebelhaften Formen grinst uns eine abstossende Fratze entgegen, so dass man sich unwillkürlich dazu beglückwünschen muss, nicht in einer Zeit leben zu müssen, wo das Wohl und Wehe des Einzelnen, die Sicherheit der ganzen Stadt, einer solchen Horde undisciplinirter Soldaten anvertraut war.

Wie man aber bei der Kritik eines Feldzuges vergangener Jahrhunderte nicht alle Massnahmen von dem Standpunkte des modernen Generalstäblers beurtheilen und Alles als hellen Unsinn brandmarken, und wie man an das Verhalten der Söldnerheere des XVII. Jahrhunderts nicht den heutigen Massstab disciplinirter Armeen anlegen darf, ebensowenig darf man vergessen, dass seit der Errichtung der Wiener Stadtguardia 370 und seit ihrer Auflösung auch schon 160 Jahre in's Land gezogen sind und dass mancher Missstand, unter der Lupe des die Zeitumstände Kennenden und in Rücksicht ziehenden Forschers betrachtet, gar nicht so ungeheuerlich und unbegreiflich erscheint.

Bei näherer Betrachtung stellt sich das Ganze auch thatsächlich etwas anders dar, besonders wenn man vorurtheilsfrei erwägt, dass wohl die allgemeinen Verhältnisse im Stande seien, dem Einzelnen die Bahn zu weisen, dass es aber umgekehrt nicht in der Macht einer einzigen Institution liege, auf die Dauer fördernd oder hindernd in die Räder des Fortschrittes einzugreifen, denn es ist gewiss übertrieben, wenn der Stadtguardia in die Schuhe geschoben wird, dass sie an der Unsicherheit in den Strassen, an der Vertheuerung der Lebensmittel, ja sogar am Niedergange des Gewerbes etc., die alleinige Schuld getragen habe.

Moriz Bermann[1]) gebraucht, bei Besprechung der Auflösung der Stadtguardia, sogar den etwas drastischen Ausspruch, dass »dieses tolle Gesindel durch fast zwei Jahrhunderte, nächst den Türkenkriegen und der Pest, die schlimmste Plage für die Bewohner Wiens gebildet habe«.

Zweihundert Jahre sind ein langer Zeitraum, den ein Organismus, der wirklich mit so zersetzenden Krankheiten behaftet gewesen wäre, nicht gelebt hätte, besonders in einer Atmosphäre, die seinem Gedeihen so wenig förderlich war.

Wien, als Sitz der landesfürstlichen Gewalt, der Stadtobrigkeit, die mühsam um den letzten Rest ihrer Autonomie kämpfte, des niederösterreichischen Regiments und der Stände, welche auch ihrerseits eifersüchtig jedes Hinübergreifen auf ihre Sphäre abwehrten, dann die vielfältigen Jurisdictionen, Asylrechte und endlich und vor Allem der stete Geldmangel, sowie die geringe Geneigtheit aller Instanzen, solches vorzuschiessen, bieten gewiss Gründe genug, um bei der Beurtheilung etwas Nachsicht walten zu lassen.

---

[1]) Alt- und Neu-Wien, pag. 847.

An kriegerischen Ereignissen war die Stadtguardia, abgesehen von Abcommandirungen gegen Ende des XVI. Jahrhunderts, dann im dreissigjährigen Kriege und im Kriege gegen die Türken 1664, nur an der zweiten Türkenbelagerung betheiligt; diese aber hat sie ehrenvoll mitgefochten.

Als mit dem Regierungsantritte der grossen Kaiserin und Königin Maria Theresia das tief greifende Reformwerk begann, konnte es ihrem klaren Blicke nicht entgehen, dass diese Institution nicht nur veraltet und durch althergebrachte Missstände discreditirt war, sondern dass gerade die im Jahre 1741 der Residenzstadt drohende Belagerung es erfordere, kriegsgeübten und im Felde geschulten Truppen die Bewachung der Stadt anzuvertrauen; woher aber sollte die Stadtguardia im Felde geschult und kriegsgeübt sein?

Die Auflösung war gewiss begründet und auch verdient; aber wann bestand zwischen Militär und Sicherheitswache einer- und dem Bürgerthume andererseits nicht ein mehr oder weniger hervortretender Gegensatz? Musste er hier nicht um so eher entstehen, als in der Stadtguardia keine Wiener Aufnahme finden durften und Militär- und Sicherheitswache vereinigt war?

Auf alle Fälle aber ist es gewagt, das Sprichwort auf den Kopf zu stellen und einfach zu behaupten: »Ende schlecht, Alles schlecht«.

Es mag hier erwähnt werden, dass, um die Einheitlichkeit nicht zu stören, im Texte stets an dem Ausdrucke »Guardia« festgehalten wurde, obwohl in den Originalien, auch älteren Druckwerken, hiefür mannigfache Variationen als: »Quart«, »Quardi«, »Quardia«, »Quardie«, »Garde« etc. zur Anwendung gelangen, welche aber alle auf den italienischen Ursprung hinweisen.

Bei Durchforschung des hier in Betracht kommenden Materiales, bot sich eine Fülle des Neuen, sowohl auf militärischem, als auf dem localwienerischen Gebiete, auf dem sich ja die ganze Geschichte abspielt, dass ich glaube, nicht nur dem Ersteren, sondern auch zur Geschichte Wiens hiemit einen nicht ganz unwesentlichen Beitrag auf einem Felde, dem bisher so wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde, liefern zu können.

Jede unserer »Regimentsgeschichten« beginnt begreiflicherweise mit dem Errichtungsjahre und nur wenige Regimenter sind es, die im dreissigjährigen Kriege wurzeln und Details aus dieser Zeit bringen können; auch die »Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen« legen, ihrer Bestimmung gemäss, das Hauptgewicht auf den Beginn des XVIII. Jahrhunderts und nehmen nur Ueberliefertes aus früherer Zeit herüber, während die »Geschichte der k. und k. Wehrmacht« auch erst mit dem Jahre 1618 einsetzt und daher in ihrem allgemeinen Theile jene Fragen nicht berührt, zu deren Lösung um ein Jahrhundert hätte zurückgegriffen werden müssen.

Noch sehr wenig oder gar nicht berührt sind aber die Fragen über Organisation, Bezahlungsverhältnisse, Adjustirung im XVI. und in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts; desshalb wurde ein Hauptaugenmerk auf Sammlung von Instructionen für die vielfältigen Zweige des militärischen Dienstbetriebes, für den Schultheiss, den Apotheker, Medicus, Caplan, Veldtscherer, Veldtschreiber, endlich auf solche für den Stadt-Commandanten selbst gelegt, die geeignet sind, einigen Einblick in die Verhältnisse damaliger Zeiten zu gewähren; gerade in dem Umstande aber, dass der Zeitpunkt der Auflösung des Wiener Stadtguardia-Regiments mit jenem zusammenfällt, in welchem speciell auf militärischem Gebiete die Quellen über Organisation, Bekleidung, Bezahlung etc., reichlicher zu fliessen beginnen, lag die Hauptschwierigkeit und theilweise auch Undankbarkeit dieser Aufgabe, welche mit der Erreichung des Jahres 1741 ihre Aufgabe als beendet betrachten musste.

In der Literatur über Wien habe ich herzlich wenig Anhaltspunkte gefunden, weder bei Fuhrmann, Küchelbecker, Hormayer, Tschischka, Schimmer, Weiss, Guglia etc. — welche diesem Thema durchwegs nur flüchtige Aufmerksamkeit geschenkt haben und sich meist mit der Wiedergabe weniger Zeilen begnügen; Anhaltspunkte für die älteste Zeit boten zum Theile

»Schlager's Wiener Skizzen«, die »Quellen zur Geschichte der Stadt Wien«, die »Mittheilungen und Berichte des Alterthums-Vereines und des k. und k. Kriegs-Archives«, die »Feldzüge des Prinzen Eugen«, »die alten Strassen und Plätze Wiens« von Kisch, dann für die Entwicklung der Rumorwache die »Geschichte der n.-ö. Statthalterei«.

Durch Zufall kam mir eine Arbeit in die Hände, welche, von dem städtischen Beamten Reuterer verfasst, 1867 im Wiener Communal-Kalender publicirt wurde und in dem knappen Raume von kaum zwei Druckbogen eine hervorragende und treffliche Charakteristik der polizeilichen Verhältnisse oder eigentlich Missverhältnisse Wiens von der ältesten bis auf die neueste Zeit gibt und hiebei selbstverständlich auch die Stadtguardia in den Kreis ihrer Betrachtungen zieht.

Diese Arbeit ist, man kann sagen, das einzige Gute, das auf diesem Gebiete, welches allerdings, wie schon erwähnt, speciell noch gar nicht behandelt erscheint, bisher geleistet wurde und sie ermöglichte mir nicht nur eine rasche Orientirung, sondern erleichterte wesentlich auch die Suche nach Quellen, da ich bald gewahr wurde, dass der Autor nur das Stadt-, das n.-ö. Landes- und das Archiv des Ministeriums des Inneren zu Rathe gezogen hatte.

Und hier liegt, wenigstens bezüglich der Stadtguardia, der schwache Punkt, da für diese das Kriegs-Archiv und vor Allem das hofkriegsräthliche Materiale massgebend ist und einer gründlichen Durchforschung bedurft hätte; thatsächlich liegt hier auch der Schwerpunkt dieser Geschichte, wenngleich hauptsächlich das Archiv des Ministeriums des Inneren, dann das Hofkammer-Archiv, sowie das n.-ö. Landes-Archiv werthvolle Belege lieferten, während gerade das städtische Archiv mir nur sehr wenig urkundliches Materiale, dagegen, ebenso wie die k. und k. Hofbibliothek, die n.-ö. Landesbibliothek und die kaiserliche Fideicommissbibliothek, sowie jene der Stadt Wien und deren historisches Museum, zahlreiche bildliche Darstellungen geboten haben.

Von Privat-Archiven wurde mir jenes des gräflich Palffy-Daun'schen Hauses in Stübing, in der allerliebenswürdigsten Weise geöffnet und das Vorhandene zur Verfügung gestellt. [1])

Sehr umfangreich und zahlreich sind bei dieser Abhandlung die Beilagen ausgefallen, doch wurde darauf Rücksicht genommen, hauptsächlich nur bisher Ungedrucktes zu bringen und nur dort, wo es zum Verständniss oder zur Vollständigkeit unbedingt nothwendig war, konnten Wiederholungen in bescheidenem Ausmasse nicht vermieden werden.

[1]) Mitglieder der Familie Daun dienten, von der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts an bis zur Auflösung der Stadtguardia, in hervorragenden Stellungen in dieser Truppe.

I.

Die Stadtguardia als städtischer Wachkörper.

1531—1582.

Die Errichtung der Wiener Stadtwachen reicht weit zurück in die Zeit, da den Bürgern die Bewachung der Stadtthore und die Handhabung der Polizei, in ihren verschiedensten und vielfältigsten Zweigen, als Recht und Pflicht oblag und sie sich diese Last, wenigstens in Friedenszeiten, durch Aufnahme von Soldtruppen zu erleichtern suchten.

Das Stadtrecht von 1221 hatte ausdrücklich dem Stadtrathe die Handhabung der Polizei und die Bewachung der Stadtthore zur Pflicht gemacht und gleichwie die letztere, bis zum Jahre 1361, die Bogner und Pfeilschnitzer gegen Befreiung von der Schatzsteuer ausschliesslich zu besorgen hatten, versahen auch die übrigen Bürger und Handwerker den inneren Sicherheitsdienst der Stadt selbst. Sieht man also bis zu dieser Zeit, den äusseren Wachdienst geschieden von dem Sicherheitsdienste in der Stadt selbst, so tritt mit dem Jahre 1361 wenigstens formell wieder eine Vereinigung der beiden Sphären ein, indem diese Verpflichtungen, die ganze Bürgerschaft gemeinsam belasten.

Den unmittelbaren Anlass hiezu scheinen die Verheerungen gegeben zu haben, welche die Pest unter der Einwohnerschaft Wiens gerissen hatte, so dass diese beiden Zünfte die Beistellung der Thor- und Mauerwachen nicht mehr allein bestreiten konnten.

Die Handfeste Rudolfs IV. vom 20. Juli 1361 besagt:

»Von dem Tode und Sterben das in den verlouffen Jaren da strenge gewesen ist, solle allen Bürgern das Wiener Stadtprivilegium der Bewachung ohne Ausnahme auferlegt werden«.[1])

Durch die Eintheilung der Stadt in vier Viertel zu militärischen Zwecken,[2]) durch die Aufstellung der Viertelhauptleute (Viertelmeister), welche die Verpflichtung hatten, bei allfälligen Tumulten, die waffenfähige Bürgerschaft des Viertels zu sammeln und in ihrem Theile, unter Oberaufsicht des Bürgermeisters und Rathes, für die Sicherheit der Thore und Wälle zu sorgen, war dieser Vereinigung das officielle Siegel aufgedrückt.

Aber nur scheinbar; die angeordnete Eintheilung der Stadt in vier Viertel und die dadurch bedingte Aufstellung von vier »Fändl« unter je einem Hauptmann bedeutet die Errichtungszeit der Wiener Bürgerwehr, die uns in derselben Verfassung noch Mitte des XVII. Jahrhunderts entgegentritt, deren Besprechung und Entwicklung jedoch über den Rahmen dieser Arbeit reicht und die ganze Zeit hindurch, mit diesem Stoffe fast keinerlei Berührungspunkte zeigt. Das Aufkommen des Söldnerwesens überhaupt und die dem Einzelnen gewiss lästige und zeitraubende Verpflichtung, in Friedens-

---

[1]) Kisch, Wiens Strassen und Plätze, p. 137; vollständig abgedruckt: Kurz, Oesterreich unter Rudolf IV. p. 365.

[2]) Urkunde vom 13. Mai 1444; abgedr: Geschichtsquellen der Stadt Wien, I. Abth. II. Band CXLII. Schlager, Wiener-Skizzen 5, 109; durch diese erscheinen auch die Vorstädte in die Eintheilung einbezogen, während die Stadt selbst schon viel länger diese Einrichtung genoss.

zeiten persönlich Wachdienste zu verrichten, hatte die Bürger, wie die städtischen Kämmereirechnungen zeigen, jedenfalls schon Anfangs des XV. Jahrhunderts bestimmt, sowohl zur Bewachung der Thore, als zur Versehung des inneren Dienstes, eigene Organe aufzunehmen.

Als solche Organe fungiren, ohne dass sich eine Consequenz bezüglich der Benennung, Stärke und Organisation nachweisen liesse, die »Thorssteer«, »Wachter«, »Fussknechte so unter den Thoren stehen«, »Büchsenschützen im Werd«, »Brückenknechte«, »Plazknechte«, »Thorhüter bei St. Tibolt und im neuen Thurm«, »Thorschützen«, dann die »Wachter von der Rathglocken«, „Schergen«, »Horcher«. »Sterzmeister«, »Thurmer und Aufseher im St. Stefansthurm«, »Viertelknechte«, »Feuerrufer«, »Statknechte«, »Scartleute«, »Feuerknechte«, »Padtknechte« etc.

Im Jahre 1428 wurde durch Rathsbeschluss das Diebsschergenwesen geregelt und die Verpflichtungen des Stadtkämmerers gegen sie festgestellt; ebenso 1432 das Amt der sogenannten »geschwornen Vierer«, das ist von vier Männern, die jährlich von den vier Thoren gewählt werden sollten, um die Wohnungen, Feuerstätten, Wege, Raine, Weingärten zu beaufsichtigen und eine Art Localpolizei zu üben, eine städtische Einrichtung, die dem Amte der heutigen »Bezirksvorsteher« analog ist.[1])

Interessant ist diesbezüglich »Friedrich IV. Satzung für den Bettel und dessen Aufseher den Sterzmeister, vom 26. März 1443«.[2])

Derselbe sollte Macht haben über alle Sterzer und Bettler, sie mit stiller, gütiger Warnung zur Ruhe halten und nöthigenfalls mit den »Precheln, die auf den Freithöfen dazu geordnet sind, oder mit den Stöckhen strafen«.

Jeder Bettler musste den Pater noster, das Ave Maria und den Heiligen Glauben beten können, mindestens einmal jährlich beichten (zu Ostern) und das heilige Sacrament empfangen; er erhielt dann vom Sterzmeister als Zeichen ein gelbes Tuch, das er offen um den Hals zu tragen hatte und ihn zum Betteln auch mit Briefen berechtigte; das Singen war ihnen nur gestattet »über die Strassen, von Gassen zu Gassen gehend und nicht still stehend und in den Häusern«; besonderes Augenmerk hatte er auf solche Leute zu richten, die durch Entstellungen, Vorgabe der Schwangerschaft, Aufnahme von Kindern etc., das öffentliche Mitleid zu erregen suchten. Als »primus Sterzmeister« wird in diesem Jahre Hanns Weydenberger genannt.

In einer Mauthordnung aus dem Jahre 1449,[3]) werden zehn Fussknechte erwähnt, welche die Stadt Wien zur Bewachung der Donaubrücke und vermuthlich auch zur Unterstützung der Mauthner aufgenommen hatte; von diesen erhielt Jeder die Woche drei Schilling und wurde mit einem guten Schiesszeug, einem Eisenhut und einer Tartschen[4]) ausgerüstet. Der Bürger- und Hubmeister sollte sie alle 8—14 Tage mustern. — Dieser exponirte, aber sehr wichtige Posten blieb insolange, als die Sicherheitsvorkehrungen ausschliesslich die Stadt besorgte, stets ausserhalb des Rahmens der allgemeinen Massnahmen zu ihrer Bewachung und wurde auch dann nicht einbezogen, als die Unterstellung der städtischen Wachen unter einen Obristen-Wachtmeister, Mitte des XVI. Jahrhunderts, dies gewiss hätte wünschenswerth erscheinen lassen.

In einem landesfürstlichen Gutachten vom 30. Januar 1547[5]) wird gesagt: »So wellen die von Wienn irem Haubtman unnd Dienstleuten am Taber bevelchen, das sie ir

[1]) Geschichtsquellen der Stadt Wien, I. Abth. I. Bd. p. LIX.
[2]) Abgedruckt, Hormayer, Geschichte Wiens, V, p. CXXXII.
[3]) Hormayer, V, p. CXXXVII.
[4]) Kleiner runder Schild.
[5]) Abgedruckt, Schlager, p. 118 ff.

vleissig Aufmerken haben .....«, ein Zeichen, dass dieser Posten ganz selbstständig war und dem Befehle eines eigenen Hauptmannes unterstand.

Bestimmend für die weitere Entwicklung war der allgemeine Niedergang der Autonomie, gegen Ende des XV. Jahrhunderts in den deutschen Städten überhaupt und in Wien, dem ständigen Sitze der landesfürstlichen Gewalt insbesondere; der vom Landesherrn ernannte Stadtanwalt, der sich im XIV. Jahrhundert schon mit Bestimmtheit nachweisen lässt, hatte Sitz und Stimme im Stadtrathe sowie die Oberaufsicht über die Verfügungen der Gemeinde und hatte überdies deren Ausführung zu überwachen; aus den Stadtrechten werden Stadtordnungen, die bei Feuersgefahr zu treffenden Massnahmen werden vom Landesfürsten festgesetzt, die städtischen Organe demselben beeidet.

So zogen sich diese Zustände schlecht und recht weiter und selbst als Ferdinand I. die Regierung der österreichischen Erblande übernommen hatte und sein besonderes Augenmerk auf die Sicherheitszustände in Stadt und Land richtete, konnten sie sich nicht bessern, da alle getroffenen Anordnungen wohl das Gepräge tiefer und klarer Einsicht in die damaligen Zeitverhältnisse und Bedürfnisse tragen, jedoch noch immer kein eigenes Executionsorgan für die Ausführung derselben geschaffen war.

Die Stadtordnung Ferdinand I. vom 1526,[1]) die den Grabstein der städtischen Autonomie markirt, liess das Polizeiwesen zwar dem Stadtrathe, jedoch wurde die von Maximilian I. 1501 verfügte Organisation beibehalten, wodurch die städtische Behörde nicht mehr mit dem Landesfürsten directe, sondern mit der niederösterreichischen Regierung zu verkehren hatte.[2])

Bezüglich der Verwahrung der Stadtthore wird hierin verfügt: »Dieweil die Notturft insonderheit erfordert, die Stattor in sorgfeltiger Verwarung zu haben, so ist unser Satzung, dass hinfüro unser Burgermaister die Schlüessel zu den äusseren und inneren Thoren, mit Fleiss verwaren und darinne gute Ordnung mit Rat des Statrats alwegen halte«.

Diese Verfügung blieb bis in die neueste Zeit bestehen.

Bereits 1522 wurde in den städtischen Kämmereirechnungen[3]) ausser den Thorsteern und Thorschützen, wie sie jetzt allgemein genannt werden, auch ein Rotmeister genannt, jedenfalls das Aufsichtsorgan des schon zu einem festeren Gefüge gediehenen städtischen Sicherheitskörpers.

Die im Jahre 1538 vom Stadtrathe angeordnete Bereitstellung und Bewehrung von 100 Handwerksknechten, anlässlich der von einem Lutheraner ausgestossenen Drohung, das Bischofshaus in Brand zu stecken, kann wohl nur als ein vorübergehendes Symptom in's Auge gefasst werden, zeigt aber jedenfalls, dass für den inneren Dienst noch keine eigene Wache zur Verfügung stand.

Dass dieser Umstand den Anstoss zur endlichen militärischen Organisirung der Wachkörper gegeben habe, wie vielfach angenommen wird, ist nicht recht glaubhaft, vielmehr muss wohl angenommen werden, dass die Schrecken der ersten Türkenbelagerung, die Drohung der Wiederkehr ähnlicher Verhältnisse, welche Kaiser und Reich bestimmten, mit anerkennenswerther Energie an den Ausbau und die Umwandlung der den modernen Anforderungen in keiner Weise entsprechenden Festungswerke Wiens Hand anzulegen und ein Bollwerk zu schaffen, das achtunggebietend an der Grenze westeuropäischer Cultur Wache hielt, auch die Bürger dieser Stadt ihrerseits bestimmt haben mochte, den geänderten Verhältnissen entsprechend, für die Sicherheit der Einwohner höhere Garantien zu bieten.

---

[1]) Abgedruckt, Geschichtsquellen der Stadt Wien, I. Abth. II. Band CLXXX.

[2]) Die Polizei im alten Wien. Wiener Comm.-Kal. 1867, p. 198.

[3]) Hormayer, V, p. CCLXXVII ff.

Schon 1531 erscheint eine »Ordnung der Wachter auf den Statmeuern«, welche den ersten, allerdings schüchternen, Versuch darstellt, eine ständige Ueberwachung der Wälle und Thore zu schaffen.[1])

Nach dieser wurden von der Stadt 16 Mann aufgenommen, wovon je vier in jedem Viertel den Tag- und Nachtdienst, das heisst das »Thorstehen« beim Stubenthor, Kärnthnerthor, Burgthor und Schottenthor, beziehungsweise bei Nacht das Abpatrouilliren des Viertels derart zu versehen hatten, dass immer je zwei von 12 Uhr Mittag bis zur Thorsperre, von da bis Mitternacht, dann bis zum Oeffnen der Thore, endlich wieder bis Mittag im Dienste waren.

Diese »Tag- und Nachtwache«, welcher Name urkundlich erst 1547 auftaucht, ist directe dem Ober-Stadt-Kammeramt untergeordnet, hat weder einen Commandanten noch sonstige Befehlshaber und bildet bis 1543 insoferne einen einheitlichen Körper, als dieselben Organe bei Tage den Ueberwachungsdienst bei den Thoren und des Nachts den Sicherheitsdienst auf den Mauern besorgten.

Bezüglich dieser »Wachter« ist mangels eigener Beaufsichtigungsorgane zur Controle die Bestimmung getroffen, dass »also oft auf Sannd Steffans Turn das viertl geschlagen und der Turmer aufsreyt, sollen die Wachter ir yeder sich gegen im mit ainem geschray melden«.

1531 erscheinen auch zum ersten Male in den städtischen Ausgabenrechnungen die vier »Feuer-Rueffer, so des Nachts die Ur und das Feuer ausschreien«, genannt.

Dieses Jahr kann daher füglich als für die Errichtung der Wiener Tag- und Nachtwacht massgebend angesehen werden, welche 1543 in eine Tagwacht und in eine Nachtwacht geschieden, 1569 in die Wiener Stadtguardia vereinigt wurde und, in den ersten Jahren noch mit schwankendem Stande, dennoch eine ununterbrochene Entwicklung bis zum Jahre 1582 aufweist, wo sie in ein kaiserliches Fändl aufgeht.

Am 28. Mai 1543 treffen wir in den städtischen Kämmereirechnungen eine Post, welche besagt, dass aus dem Zeughause[2]) (hierunter kann nur das städtische gemeint sein, welches sich in diesem Jahre schon »Am Hof«, an Stelle der heutigen Feuerwehrcentrale, befand) — den von der Stadt in Dienst genommenen Knechten, 23 Halbhaken und 45 lange Spiesse, erstere zu 2 fl., letztere zu 15 kr. das Stück, ausgefolgt wurden.

Zieht man in Betracht, dass zu Beginn dieses Jahres beunruhigende Nachrichten über den Vormarsch türkischer Heere einliefen, dass thatsächlich im Juli Fünfkirchen und im August Gran in die Hände der Türken fielen, so ist das Bestreben, eine bessere und ständige Ueberwachung sicherzustellen, sehr begreiflich und die Vermehrung der Wache gewiss mit diesen Verhältnissen in ursächlichen Zusammenhang zu bringen.

Es fand also in diesem Jahre eine Verstärkung auf ungefähr 70 Mann statt, wovon, wie aus einem landesfürstlichen Rescripte vom 30. Januar 1547[3]) hervorgeht, 60 auf die »Tagwacht« oder »Thorsteer«, d. i. 10 Mann auf jedes Thor, entfielen; in diesem Rescripte ist eine erneuerte Vermehrung der Mannschaft in's Auge gefasst, welcher die Stadt jedoch dadurch begegnet, dass sie den kaiserlichen Befehl, nur drei Stadtthore, nämlich das Kärnthner-, Schotten- und Rothenthurmthor, offen zu halten, sich zu Nutze macht, die bei den anderen drei Thoren erübrigenden Leute zur Verdopplung der Thorwachen benützt, ohne eine effective Erhöhung des Standes eintreten

[1]) Uhlirž, der Wiener Bürger Wehr und Waffen.

[2]) Abgedruckt bei Schlager, »Wiener-Skizzen« 1846, pag. 117 ff.

[3]) Regierung und Camer Guetbedungkhen von wegen besserer Verhuett, darinnen die Stat Wienn gehalten werden soll; abgedruckt: Schlager, Wiener Skizzen, p. 118 ff.

zu lassen; zur Beobachtung der, gleichfalls 1543 erlassenen, »Polizeiartikel« ermahnt der Bürgermeister und Rath der Stadt Wien in einem Aufruf vom 18. December dieses Jahres[1]) mit Hinweis auf die Türkengefahr die Inwohner zum christlichen Lebenswandel und gibt bekannt, dass neuerlich eine Anzahl angesehener, verständiger Personen als »Aufseher« und »Kundschafter« bestellt und besoldet wurden, welche die Zuwiderhandelnden anzeigen und der Strafe zuführen sollen.

Wir haben also hier die Organe vor uns, die den Sicherheits- oder Polizeidienst im Inneren der Stadt zu besorgen hatten und welche ebenfalls 1543 eine Vermehrung erfuhren, mit den Thorwachen aber in keinerlei Zusammenhang stehen.

Es kann aber auch nicht genug betont werden, dass die »Tag- und Nachtwacht«, wie sie in dem oberwähnten landesfürstlichen Rescripte genannt wird, kein einheitlicher Wachkörper war, sondern man hat streng zwischen einer Tagwacht und einer Nachtwacht zu unterscheiden; die erstere hatte den Dienst bei den Thoren von Morgens bis Abends zu versehen, war militärisch organisirt, dem Obristen-Wachtmeister unterstellt und hatte ihre eigenen Instructionen; die Nachtwacht hatte dagegen die übrige Zeit, also die Nacht über, auf den Mauern zu wachen, »ain jeder an sein Ort ime durch den Herrn Ober-Stadt-Camerer ausgezaigt und benennt, wie ihr Ordnung und Aidt in »Sonderheit« ausweisst;[2]) die letztere war dem Oberstadt-Kammeramt directe untergeordnet«.

Vollkommen klar wird die Scheidung ausgesprochen in einer kaiserlichen Resolution gegen die Infection vom 20. November 1561,[3]) worin von den »Soldaten der Tagwacht«, welche unter den Thoren stehen, dann von den »Nachtwachtern« gesprochen wird; beide Theile sind jedoch nur dem „Bürgermeister und Rat« beeidet.

Wolfgang Schmelzl, der bekannte Reimchronist und Schulmeister bei den Schotten, erwähnt dieser Wache mit den Worten:[4])

»Auf Thōr hat man sonder gut acht,
Und halt auch Tag und Nacht gross Wacht;
Die Wachter ein Jar mehr gestehen,
Dann in die 5000 Gulden.
Jetzt in und ausserhalb der Stat
Wienn Tag und Nacht ir Wachter hat
Umb die Stat gehn sie hin und her,
Hanns Pietsch ist Hauptmann Wachtmeister.«

Trotzdem also schon im XIV. und XV. Jahrhundert zur Bewachung der Thore eigene Söldner im Dienste der Stadt standen, so ist dies doch nur als eine Abmachung der Bürger unter sich zu betrachten, welche ihre persönliche Verpflichtung hiezu nicht tangirte, und erst die im Jahre 1543 im Principe beschlossene und wenige Jahre später vollkommen durchgeführte »militärische Organisirung und Aufstellung einer Stadtwache bezeichnet den officiellen Verzicht der Bürgerschaft auf die Ausübung dieses Rechtes und musste bei dem begreiflichen Bestreben zur steten Stärkung der landesfürstlichen Macht dazu führen, dass sich der Schwerpunkt immer mehr und mehr zu Ungunsten des Stadtrathes verschob. — In der beiläufigen Stärke von 70 Mann erhält sich die Tagwache bis 1569; über die Anzahl der Nachtwächter konnte ein bestimmter Beleg nicht gefunden werden, jedenfalls war sie bedeutend geringer als die der Tagwache und scheinen jene 1549 nur zehn Posten beigestellt zu haben.

---

[1]) Gleichzeitiger Druck, Archiv des Ministeriums des Inneren; Wiener Regesten Nr. 1412.
[2]) Instruction, 1549 Januar 11; Archiv des Ministeriums des Inneren.
[3]) Copia, Kriegs-Arch., Mem. XXVII. 1.
[4]) Die Polizei im alten Wien, Wiener Communalkalender 1867, p. 202.

TAFEL 1.



S. 11.

1546 fungirt als Hauptmann und Obristwachtmeister der Thorsteer[1]) Hanns Piesch, auch Pietsch, dem sieben Rottmeister als Befehlshaber untergeben sind; einige Jahre später treten auch die »Uebergeher«[2]) der Stadtguardia auf, eine Charge, die mit jener der Landpassaten (späteren Gefreiten) ziemlich übereinstimmen dürfte.

Der Titel Hauptmann und Obristwachtmeister scheint nur persönlich Hanns Piesch zugedacht gewesen zu sein, da später, bis zur Werbung eines kaiserlichen Fändls, immer nur von einem Stadtwachtmeister gesprochen wird.

Einen interessanten und ziemlich genauen Einblick in die Dienstesobliegenheiten der Wache sowie über deren Bewehrung gibt eine Instruction aus dem Jahre 1549.[3]) — Wie es auch bei den Landsknechten Brauch war, musste jeder, der Aufnahme in der Wache finden wollte, vollkommen gerüstet und bewehrt erscheinen; die dies nicht konnten, erhielten die Utensilien aus dem bürgerlichen Zeughause gegen Bezahlung ausgefolgt, und zwar kostete: 1 Harnisch 7 fl., 1 Halbhaken 2½ fl., 1 Schlachtschwert 4 fl., 1 Panzerhemd 8 fl., 1 Spiess oder eine Helleparte 1 fl.

Dieser Brauch scheint sich aber nur bis 1549 gehalten zu haben, denn von diesem Zeitpunkte an erhielten die Soldaten, vermuthlich wegen des gleichmässigen Aussehens, ihre Wehr durchwegs vom Oberkammeramt beigestellt.

Die Vertheilung auf die sechs Stadtthore[4]) war derart, dass der Obristwachtmeister zu jedem Stadtthor einen Rottmeister, dann 10 Soldaten und einen Trommelschläger beorderte, welche von Tagesanbruch bis zum Sperren der Thore den Dienst zu versehen hatten.

Der stärkste von ihnen bezog den Posten im Thurm, um das »Schossgatter« (Fallgitter) zu rechter Zeit herabzulassen und aufzuziehen; auf das tadellose Functioniren desselben hatten sowohl der Obristwachtmeister als der Rottmeister und sogar der Hauptmann ihr Augenmerk zu richten und es musste mindestens alle vier Wochen mit Vorwissen des Bürgermeisters oder des Ober- oder Unterkämmerers ausprobirt werden.

Bei der Schranke, die stets herabgelassen sein musste, hatte den ganzen Tag ein Posten mit Rüstung und Wehr »zu sizen«, um das Auf- und Zumachen zu besorgen.

Ausserdem hatten, vom Auf- bis zum Zusperren der Thore, vor der Schranke zwei Soldaten zu stehen; die übrige Wachmannschaft musste ununterbrochen beim Thore anwesend sein, daher auch ohne urkundlichen Beleg aus dieser Zeit doch angenommen werden muss, dass für die Wachmannschaft innerhalb des Thores irgend ein Unterstand vorhanden gewesen sei; den Mauthnern ist schon in der Feuerordnung vom Jahre 1454 geboten, »dass sie des Nachts inwendig der Thore liegen und ihre Wohnung haben sollen«.

Vier Mann der Wache trugen Halbhaken, Feuer- und Zündstricke, die übrigen Helleparten, ein Schwert und einen Harnisch mit dem »Zeichen gemeiner Stadt Wien«. (Siehe: Tafel 1.)[5])

Die Posten hatten die Obliegenheit, fremde Personen um den Zweck ihres Eintreffens zu befragen, Verdächtige in ihren Herbergen zu controlliren und eventuell dem Bürgermeister hievon Bericht zu erstatten.

---

[1]) Dieser Name verschwindet in den folgenden Jahren ganz und sie werden von nun an, so lange sie in städtischen Diensten stehen, Soldaten, später Stadtguardia-Knechte genannt.

[2]) Das Unterstadtkammeramt hatte auch dergleichen »Uebergeher«, von welchen einem jeden über gewisse Angelegenheiten, Brunnen, Pflaster, etc. die Aufsicht anvertraut war; J. B. Küchelbecker p. 701; im kaiserlichen Arsenal erhält sich diese Bezeichnung für Aufsichtsorgane bis in's XVIII. Jahrhundert; der Ausdruck dürfte von übergehen, abgehen (Wache abgehen, visitiren) stammen (siehe Arsional-Ordnung von 1580, Kriegs-Arch. K. A. A. V. 1, hier Beilage 6).

[3]) O. Archiv des Minist. des Innern, Niederösterr. Abtheilung; Wiener Regesten 1418 (Beilage 1).

[4]) Kärnthnerthor, Burgthor, Schottenthor, (Neues) Werderthor, Rothenthurmthor, Stubenthor.

[5]) Uhlirž, der W. B. W. u. W. 1553.

Die Halbhaken hatten stets geladen zu sein, waren aber vor dem Sperren des Thores ausserhalb desselben abzufeuern.

Das Auf- und Zusperren besorgten die »Schlüsselhandler« — Wiener Bürger — unter Assistenz der Mauthner, Soldaten und der auf den Mauern postirten Nachtwächter; hiedurch wurde erreicht, dass beim Aufsperren der Thore, dem Zeitpunkte, der am meisten Vorsicht gebot, durch die Zusammenziehung der Tag- und Nachtwache eine Verstärkung der Mannschaft eintrat, welche Massregel in späterer Zeit, da die Thorwachen den Dienst durch volle 24 Stunden besorgten, dadurch erreicht wurde, dass in Festungen die Ablösung der Wachen nicht Mittags, sondern des Morgens stattfand.

Bezüglich der Schlüsselhandler erschien am 1. August 1571 eine genaue »Ordnung auf die Stat Thör und wie es mit Auf- und Zuspörn gehalten werden soll;[1] nach dieser waren zu jedem Thore zwei Bürger verordnet, welche die Schlüssel vom Bürgermeister abholten, das Auf- und Zusperren besorgten und die Schlüssel wieder an Ort und Stelle deponirten; die Vorsichts- und Sicherheitsmassregel, dass ein Bürger ohne des Andern Anwesenheit nicht das Oeffnen besorgen konnte, beweist das Vorhandensein zweier Schlösser an jedem Thore, also einer Mit- und Gegensperre.

In etwas späterer Zeit treten auch die Schlüsselwachter auf, eigene Organe, denen des Nachts die Bewachung der im Hause des Bürgermeisters deponirten Stadtthorschlüssel oblag; nach Uebernahme der Stadtguardia in kaiserliche Dienste wurde hiezu täglich eine Wache beordert.

Die Soldaten hatten auch die Reinigung und das Auskehren unter den Stadtthoren zu besorgen.

Im Falle einer bei Tag ausbrechenden Feuersbrunst waren die Thore gleich zu schliessen, bei Nacht mussten die Soldaten unter die ihnen zugewiesenen Thore eilen.

Bei jedem Stadteingange befanden sich, in Oelfarben roth und weiss gestrichen, — um die Zugehörigkeit zur Stadt Wien zu demonstriren[2] — eine Stuckhbüchse[3] auf Rädern und vier grosse Hakenbüchsen,[4] in deren Bedienung sich die Soldaten zu üben hatten; diese Bestimmung pflanzte sich fort bis zur Auflösung der Stadtguardia und musste eine Anzahl derselben, in späterer Zeit bis zu 30 und 40 Mann, im Artilleriewesen und der Büchsenmeisterei unterrichtet werden.

Durch die Verfügung, dass des Nachts die Thore nicht zu öffnen seien, mochte es oft vorkommen, dass des Morgens sich die Wagen innerhalb und ausserhalb der Thore stauten und es diesbezüglich den Soldaten aufgetragen war, auf Einhaltung der Ordnung zu sehen und zu wachen, dass die Fuhrwerke nur einzeln und hintereinander Einlass erhielten.

Die Einschärfung, dass vor dem Oeffnen der grossen Thore und Niederlassen der »Slegpruggen« durch die kleine Thür und über die kleine Aufzugsbrücke einige Mann hinausbeordert werden, welche die einlassbegehrenden Wagen genau untersuchen, bildet auch in den späteren Instructionen eine ständige Rubrik.

Postboten, welche bei Nacht Einlass begehrten, sollten durch die Mauthner zum Salzthurm gewiesen werden.

Diese Instruction war durch einen des Lesens kundigen Mann, zum mindestens dreimal in der Woche, den Mauthnern und den Soldaten vorzulesen.

Schon der Umstand allein, dass bei den Thoren nur eine »Tagwacht« bestand, während die »Nachtwacht« auf den Mauern postirt war, beweist, dass der Einlass bei Nacht — wie es allgemein üblich war — sowohl für Wagen als Fussgänger, mit alleiniger Ausnahme der Posten, nicht gestattet war.

---

[1]) Abgedruckt: Schlager, Wiener Skizzen, p. 126 ff.

[2]) Städtische Kämmereirechnungen 1611 (Uhlirž).

[3]) Falkonet, eine Kanone geringen Kalibers.

[4]) Grosskalibrige Büchsen, die beim Gebrauche auf eine Gabel aufgelegt werden mussten.

Bei Gelegenheit der drohenden Infection im Jahre 1561 war angeordnet,[1]) dass einige Stadtthore, und zwar das »Burg-«, dann das »Stubenthor«, dessgleichen der »Salzthurm« zugesperrt werden, damit die Tagwacht an den anderen Thoren verstärkt werden könne; auch wurde wieder strengstens in Erinnerung gebracht, dass kein Thor bei Nacht geöffnet werden dürfe, »und im Falle solches zuvor beschehen wäre, oder noch beschehe, sollen sie solches deshalb zu Stunden und unverzogentlich abstellen«.

Zu grösserer Sicherheit war noch anbefohlen, dass bei jedem offenen Stadtthor »zwo ansehnlich und vermüglich Burgerpersonen« den Soldaten der Tagwacht zuzuordnen seien und zwei Bürger vor und zwei nach Mitternacht die Nachtwachter zu controlliren hätten.

In Kaiser Ferdinand I. »Instruction für den Stadtanwalt zur Handhabung der polizeilichen Ordnung in der Stadt Wien«[2]) wird eine Vermehrung der »Nachtwacht zu merer Behendigung der rumorischen leichtfertigen Personen« angeordnet, der erste Hinweis auf das Bestehen einer Sicherheitswache, welcher Dienst aber, mit Rücksicht darauf, als diese Function lediglich der Nachtwacht zufällt, eben nur zu nächtlicher Weise ausgeübt wurde. — Ausserdem werden schon 1563 die dem Stadtrichter untergebenen Gerichtsdiener erwähnt, eine Institution, die an Wichtigkeit von dem Zeitpunkte an gewinnt, als die Stadtguardia ein specifisch militärischer Körper wird, jene die Executiv-Organe der städtischen Jurisdiction darstellen und, wie die Instruction von 1586 besagt,[3]) mit der Stadtguardia Hand in Hand zu arbeiten haben.

Dass auch die kaiserliche Burg, die dazumal auf den Schweizerhof beschränkt war und eine kleine mit Gräben umgebene Festung für sich darstellte, ihre Thore bei Nacht zusperrte und ihre eigenen Thorschützen und Nachtwächter hatte, ist selbstverständlich und in einer Instruction von 1530 näher präcisirt.[4])

Auch das kaiserliche Arsenal hatte seine eigene Wache, bestehend aus einem Wachtmeister, sechs Wächtern, vier Uebergehern und einem Portier.

Die »Arsional-Ordnung« von 1580[5]) gibt sehr interessante Details über das Leben und Treiben, innerhalb dieses für sich abgeschlossenen Circels, in welchem der Arsional-Verwalter die niedere Justiz selbstständig ausübte — wodurch im Laufe der Jahre eine eigene Jurisdiction sich herausbildete; das Arsenal hatte sein eigenes Gefängnis und seine Wachstube, die Thore wurden zur Zeit des Sperrens der Stadteingänge geschlossen, der Commandant gab die Losung selbstständig aus, u. s. w.

Dem culturhistorischen Standpunkte dürfte diese »Ordnung« noch näher stehen, denn es sind darin nicht nur für die Lohnverhältnisse der Aufsichtsorgane, sondern auch für die im Arsenal arbeitenden Professionisten Bestimmungen getroffen, die im Vereine mit der festgesetzten Arbeitszeit einen interessanten Beitrag hiezu liefern könnten. Eine ähnliche Instruction erhielt am 22. December 1581 der Zeugwart des Hauptzeughauses zu Wien;[6]) es werden auch hier ein Thorwart und sechs Wächter erwähnt, von denen der älteste monatlich 6 fl., die anderen 4 fl. erhielten; drei hatten beim oberen, drei beim unteren Thore, und zwar von je vier zu vier Stunden Dienst.

---

[1]) Kais. Res. betreffs polizeilicher Massnahmen gegen die Infection, 20. November 1561. Copia, Kriegs-Arch. XXVII. 1 (Beilage 3).

[2]) O. Archiv der Stadt Wien; abg: Geschichtsquellen der Stadt Wien I./II., 183 (Beilage 4).

[3]) Instruction für den Stadtguardia-Hauptmann Engelhart Khurz von Senftenau. Kriegs-Archiv, K. A. A. IX. c. Nr. 2. (Beilage 9.)

[4]) Instruction für H. Aphaltrer als Burggraf der kaiserl. Burg; Ministerium des Inneren N.-Oe. Abth.; W. Regesten 1377 (Beilage 5).

[5]) 18. Mai 1580; Concept, Kriegs-Archiv, K. A. A. V. 1; bei Schlager, Wiener Skizzen, pag. 288, ist eine Arsenal-Ordnung von 1537 abgedruckt, in welcher auch schon eigener Bewachungsorgane Erwähnung geschieht (Beilage 6).

[6]) Kriegs-Archiv, K. A. A. V. 2.

Eine ganz eigenartige Verfügung wurde durch ein Patent vom 10. Januar 1560 getroffen, wonach einer Anzahl von Räthen die Handhabung der Polizeiordnung in allen ihren Bestimmungen übertragen wurde, »da die darüber ausgegangenen Generalmandate bisher aus Mangel an ausführenden Organen wenig befolgt worden waren«.

Für diese Executiv-Organe wurde eine Instruction ausgegeben, welche ihrem Wesen nach Folgendes besagt:[1]) Die verordneten Räthe sollten sich zur Auskundschaftung der Leute heimlicher »Exploratorer« bedienen, denen der Kaiser als jährliches Entgelt 100 fl. und mehr aussetzen wolle, deren Vertheilung ihnen zustehen werde.

Die Räthe sollen an jedem Dienstag und Donnerstag Sitzungen halten, darin berichten, was sie selbst, oder durch ihre Organe in Erfahrung gebracht haben, und berathen, wie hohe und niedere, männliche und weibliche Verbrecher ihrer ordentlichen Obrigkeit angezeigt werden können.

Der Landesfürst unterstellt sein und seiner Söhne Hofgesinde, ferner die Verwandten des Bischofs (Mitglieder des Capitels und Bedienstete), der hohen Schule und der gemeinen Stadt Wien der Competenz der verordneten Räthe und ertheilt diesen die Befugnis, wenn das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns gegen eine Uebertretung der Polizeiordnung keine Beschwerde erhebt, zu erkennen, dass die Polizeiordnung verletzt worden sei, und die ordentliche Obrigkeit, im Namen des Landesfürsten, zur Ausführung der Strafe nach ihrem (der Räthe) Erkenntnis zu verhalten.

Vorschläge zur Vervollständigung oder Verbesserung der Polizeiordnung sollen die Räthe schriftlich an den Landesfürsten gelangen lassen. Eine Appellation gegen ihre Entscheidung ist nur an den Landesfürsten, aber an keine andere Behörde zulässig.

Die Räthe und Censoren sollen nicht blos auf die Polizeiordnung, sondern auch auf die Handhabung der Ordnungen und Reformationen, die der Kaiser bei St. Stephan, bei der Universität und bei der gemeinen Stadt aufgerichtet hat und die bisher vernachlässigt wurden, ihr Augenmerk richten; zur Führung ihres Protokolles soll die Hofkanzlei eine Person zur Verfügung stellen, der Kaiser will ihnen die Berichte, die er laut seinen Mandaten nach je vier Wochen von der Obrigkeit jedes Ortes erwartet, zustellen lassen und erwartet, dass sie ihm darüber »mit irem Rath und Guetbedunckhen alsbaldt referiern«.

Die Commission bestand, wie aus einem wenige Tage später datirten Mandate Kaiser Ferdinands I. hervorgeht, aus dem Landuntermarschall als Vorsitzenden, dann aus mehreren, theils der n.-ö. Regierung, theils dem Stadtrathe entnommenen Beisitzern.

In einer im Jahre 1569 erschienenen Instruction für den Wiener Magistrat[2]) ist endlich die so nothwendige Concentrirung dieser verschiedenen Organe zu einem Ganzen angeordnet und durchgeführt.

Die Frage der Einsetzung eines Stadthauptmannes, die später noch berührt werden wird, war »über beschehenes Flehen und Bitten« der Wiener zu ihren Gunsten entschieden worden, doch mussten sie sich verpflichten, die Stadtguardia auf 150 Mann zu verstärken, »auch Ihrer Kaiserl. Majestät ainen annehmblichen Statwachtmeister fürzuschlagen und denselben in immerwährender Besoldung zu behalten«, endlich die im selben Jahre herausgegebene Stadtordnung »würkhlich, vleissig und volkhumblich volziehen und hanndthaben«.

---

[1]) Copia, Archiv des Ministeriums des Inneren, Wiener Regesten Nr. 1471.

[2]) Wien, 26. November 1569. Copia (gleichzeitig), Archiv des Ministeriums des Innern, niederösterreichische Abtheilung (Beilage 7).

Hier erscheint zum erstenmale der Name Stadtquardi[1]) — scheinbar auch unabsichtlich gebraucht, denn es wird in derselben Instruction von der »Statwacht« und von der »Tag-« und »Nachtwacht« gesprochen, die hier schon ein Ganzes bedeutet, da sie dem Statwachtmeister unterstellt ist.

Als solcher wird Thomas Siebenburger vorgeschlagen und angenommen.

Die Wachen bei den Thoren werden verstärkt und jeder wird »eine sundere verständige und beschaidene, guete Person, die mererlei Sprachen khundte«, beigegeben, ferners dem »Statwachtmeister« aufgetragen, genau obzusehen, dass die Wachen »under den Statthoren, auch auf den Mauern, Wällen und Gassen, recht vleissig und wol angestöllt, erhalten und jedesmal zu rechter Weil und Zeit auf- und abgeführt werden«.

Wir haben also in diesen Worten einen Nachweis, dass der Stadtwache auch der Sicherheitsdienst in den Gassen oblag und dass die einzelnen Wachcontingente durch die Rottmeister geschlossen auf- und abgeführt wurden, daher auch angenommen werden muss, dass sich die gesammte Wachmannschaft versammelte, vom Stadtwachtmeister abgetheilt und abgefertigt wurde; es ist also schon hier eine regelrechte Wachabtheilung zu constatiren, die naturgemäss, da die Wachen bei den Thoren des Morgens bezogen wurden, auch um diese Zeit stattfand, welche Uebung auch später, als bei den Thoren die Wachen Tag und Nacht standen, beibehalten und in allen Festungen practicirt wurde.

Wo diese Wachabtheilung stattfand, ist in dieser Zeit urkundlich nicht nachzuweisen; es kann aber angenommen werden, dass hiezu, wie im XVII. und XVIII. Jahrhundert, der seit altersher zu öffentlichen Veranstaltungen geeignetste Platz »Am Hof« ausersehen war; hier fanden auch die Fahnenweihen, Urtheilsverkündigungen etc. statt.

Der Stadtobrigkeit wird zur Pflicht gemacht, die Basteien und Thürme, die in ihrer Verwahrung sind, sammt dem Geschütz und der Munition in guter Ordnung zu halten und darauf zu sehen, »dass die Bürger in ihren Häusern jederzeit zum wenigsten auf ein halbes Jar proviantirt und mit eigenen, nutzlichen, gueten, Rüstungen und Wehren, Viertelhaubtleuten, Fendrichen und anderen Befehlshabern versehen sein«.

Was die Bezahlung anbelangt, so erhielten die Soldaten wöchentlich vier Schilling, in späterer Zeit auch Wehr und Rüstung und zu Zeiten, wie aus den städtischen Kämmerei-Rechnungen hervorzugehen scheint, auch einiges Tuch.

Die Bequartierung war gewiss nicht einheitlich, sondern es hatte jeder hiefür selbst zu sorgen.

Bis zum Jahre 1580 behielt die Stadt die Oberhoheit über die Stadtguardia und es ist eine weitere Vermehrung der Wache oder eine Aenderung in ihrer Bestimmung nicht zu constatiren.

Fassen wir die Ergebnisse der Forschungen in diesem Zeitraume zusammen, so ergibt sich 1531 als Errichtungsjahr einer Tag- und Nachtwache in der Gesammtstärke von 16 Mann, 1543 eine Scheidung in eine Tag- und in eine Nachtwache, mit gesondertem Wirkungskreise in der beiläufigen Stärke von 70, beziehungsweise 15—20 Mann; die erstere steht unter dem Befehle eines eigenen Stadtwachtmeisters; 1564 wird die Nachtwacht um mehrere Mann verstärkt und ihr auch der Sicherheitsdienst innerhalb der Stadtmauern zugewiesen; 1569 werden die beiden Wachen unter

[1]) In den Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, I. Abth. II. Band, p. 10, 11, wird eine undatirte Urkunde in das Jahr 1498 verwiesen, in welcher sich folgender Passus befindet: »Der burgerlichen Oebstlerzech zu Wienn Ordnung, ... soll den Landsknechten der Stadtquardia, die sich mit dem Vorkaufe und dem Verkaufe von Obst an den Stadtthoren befassen, dies bei Strafe der Confiscation verboten sein.« Würde auch der Ausdruck Landsknecht auf diese Zeit weisen, so muss dieselbe dennoch, mit Rücksicht auf das Wort Stadtquardia, in eine Zeit nach 1569 verwiesen werden.

dem Namen »Stadtquardi« zusammengezogen, ihr Stand wird auf 150 Mann gebracht und unter den Befehl des vom Landesfürsten zu bestätigenden Stadtwachtmeisters gestellt.

Als Bewaffnung und Bewehrung führte ungefähr zwei Drittel der Mannschaft eine Hellebarde, ein nicht zu langes Seitengewehr und einen Harnisch, die Uebrigen eine Halbhakenbüchse mit dazugehöriger Lunte und Zündstrick; obwohl ein urkundlicher Nachweis nicht zu erbringen ist, so dürften die Hellebardiere als Kopfschutz wohl einen Eisenhut, die Schützen dagegen die damals üblichen breitkrämpigen Hüte getragen haben. (Siehe: Tafel 1.)

Als Stadtwachtmeister sind zu constatiren: 1546 Hanns Piesch, 1569 Thomas Siebenbürger, 1571 Paul Eplch.[1])

Zum Verständnis ist es nothwendig, einige Bemerkungen über die Befestigung Wiens und über dessen Thore, dann über das Arsenal und die kaiserlichen Zeughäuser einzuflechten, ohne jedoch diesbezüglich auf Vollständigkeit Anspruch erheben zu wollen.

Die erste Türkenbelagerung und die aus dieser resultirenden, enormen Schäden an den Befestigungswerken Wiens, hätten an und für sich eine gründliche Reparatur nothwendig gemacht, abgesehen davon, dass die bloss stehenden Mauern dem groben Geschütz zu wenig Widerstand boten und gerade diese Belagerung die unbedingte Nothwendigkeit vor Augen geführt hatte, rings um den Stadtgraben einen freien Raum zu schaffen, um dem Gegner zum Angriffe keine Stützpunkte zu bieten.

Die Mängel und Schäden wurden ausgebessert, aber es bedurfte noch eines kräftigen Vorstosses der Türkenheere und des Umstandes, dass Wien durch den Verlust fast ganz Ungarns eine Grenzstadt des mächtigen Osmanenreiches wurde, wodurch nicht nur den Bürgern und Ständen, sondern auch dem ganzen Reiche die Gefahr vor Augen geführt wurde, die ein Verlust Wiens für die gesammte christliche Cultur bedeuten würde.

In allen Kirchen wurde an die Predigt die Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen angeschlossen, Fürsten und Städte des Reiches wetteiferten in dem Bestreben, ihr Möglichstes zur Vertheidigung des Christenthums beizusteuern, und so wurde Wien um die Mitte des XVI. Jahrhunderts zu einer Festung ersten Ranges, zu einem Bollwerk gegen Barbarei, zum Schutzwall für das gesammte Reich.

Es entstanden Basteien, welche den vertieften und erweiterten Stadtgraben flankirten, den Mauern, welche fast durchwegs bestehen blieben, wurden Erdwälle vorgebaut und für eine ausreichende Bewässerung und theilweise Versumpfung des Stadtgrabens vorgesorgt.

Mit dem Schwinden der Gefahr erlahmte allerdings auch wieder die Thätigkeit und nach dem Friedensschlusse mit der Pforte, 1562, trat fast ein vollständiger Stillstand ein; erst in der Mitte des XVII. Jahrhunderts wurden die Festungsbauten wieder aufgenommen und so weit durchgeführt, dass Wien der zweiten Türkenbelagerung, besser gerüstet als das erstemal, entgegentreten konnte. Fast unberührt blieben die alten Festungsmauern auf der am wenigsten gefährdeten Seite, gegen die Donau zu, bestehen und erst bei Wiederaufnahme der Bauthätigkeit wurden auch hier Veränderungen vorgenommen.

So wie im Mittelalter vermittelten den Verkehr mit den Vorstädten sechs Thore, welche bis zur Mitte des XVI. Jahrhundert durchwegs durch mächtige Thürme geschützt und vertheidigt wurden; die Durchfahrt ging geradlinig unterhalb des Thurmes durch, bei einigen lässt sich auch ein eigener Durchgang für Fussgänger nachweisen.

Die Thürme wurden, auch nachdem sie ihre Existenzberechtigung verloren hatten, zum grossen Theile beibehalten und theils in die Wohnhäuser verbaut, theils als Gefängnisse, Pulver-

[1]) Berichte des W. Alt. Ver., XII. 186.

kammern etc. benützt. Das erste Thor, welches durch die Courtinen geführt wurde, war das Neuthor bei der Münchbastei, daher der Name desselben erklärlich wird, obzwar auch die anderen, älteren Eingänge ihrem Schicksale nicht entgingen und gerade dieses nach der Fertigstellung der Thore, in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts, begreiflicherweise das älteste war; am längsten hatte seine Charakteristik das Rothenthurmthor bewahrt, welches, wie dessen Aufschrift besagte, 1511 von Kaiser Maximilian erneuert und bis 1784 in dieser Gestalt bestehen blieb. Zur grösseren Sicherheit waren Fallgitter und Aufziehbrücken angebracht, die aber selbst gegen Ende des XVI. Jahrhunderts noch nicht überall in Function waren; bei Tage war der Schlagbalken vor der Einfahrt stets geschlossen und wurde nur fallweise geöffnet. Sämmtliche Thore waren bei Nacht gesperrt und durften mit Ausnahme für die Posten, welche zu verschiedenen Zeiten beim Salzthor, Rothenthurmthor, Stubenthor und endlich beim Kärnthnerthor ein- und ausgelassen wurden, unter keiner Bedingung geöffnet werden; im XVII. Jahrhundert wurden successive mehrere Thore zum nächtlichen Einlass freigegeben, ein Sperrgeld wurde eingeführt und dasselbe zu Fortificationszwecken verwendet.

Die Begriffe Arsenal und Zeughaus werden fast durchwegs in einen verschmolzen, obwohl sie ganz verschiedene Dinge bedeuten; die Ursache mag darin liegen, dass unser heutiges Arsenal in Wien eigentlich ein Zeughaus ist, wozu auch noch der Umstand verwirrend wirken musste, dass seit der zweiten Hälfte das XVI. Jahrhunderts das Arsenal und das neue, oder obere, kaiserliche Zeughaus aneinander gebaut waren und, auf dem Plane besehen, allerdings nur einen Complex bildeten.

Aber wie die Zeughäuser lediglich Aufbewahrungs-, theilweise auch Erzeugungsorte für das »Zeug«, also für Waffen, Munition etc. waren, so hatte seit jeher das Streitschiff-Arsenal (Orsonal, Arschional) für die Bedürfnisse der Donauflotille aufzukommen, welche der Kaiser in ausreichendem Masse so lange zu halten gezwungen war, als der Türke, als unruhiger Nachbar, fast an den Thoren seiner Residenz auf jede Gelegenheit lauerte, wo er seinem verhassten Gegner ankommen konnte. Aber nicht nur zum Kampfe, auch zum Transporte, war eine Flotille auf der Donau nothwendig, welche ja zu damaliger Zeit, wo es speciell in den als Kriegsschauplätze in Betracht kommenden Gegenden wenige und schlechte Strassen gab, die einzige Nachschublinie darstellte; im Jahre 1529 sollen bei 400 türkische Schiffe das Belagerungsheer mit dem Nöthigen versorgt haben,[1]) während die kaiserliche Flotille viel zu schwach war, um dagegen ankämpfen zu können.

In diesem Jahre befand sich nach der Meldemann'schen Rundansicht das kaiserliche Arsenal in der Nähe der heutigen Aspernbrücke[2]) und wurde im Jahre 1546 auf einer von zwei Donauarmen gebildeten Insel in der Nähe der Augartenbrücke neu aufgebaut,[3]) wie es auf Wohlmuet's und Hirschvogel's Plänen aus dem Jahre 1547 schon zu sehen ist.

Wenige Jahre später, 1561, sehen wir, dass man »von merer Sicherheit wegen ain neues Arschonal alhie erpauen und in die Stat oder Ringmauern einfahen und verschliessen lassen, auch entgegen das alte Arschional, welches bis auff heut dato, strax gegen den Salzthurm über, im Wert genannt, gestanden ab und hinwegzuprechen verordnet, als jetzt ermelter Placz allerdings frei und eedt worden ist.«[4])

---

[1]) Beermann, Geschichte Wiens.

[2]) Camesina, Urk. Beiträge zur Gesch. Wiens im XVI. Jahrh.

[3]) Hofcammerarchiv. 22. April 1546; Befehl K. Ferd. an den Grafen Salm »solich neu Arschinall bei dem Salzthurm aufzupawen, in das Werk richten und zu arbeiten anheben lassen«. Instruction für Alonso de Contreras als Obrister in unserm Arsinal zu Wien, 21. August 1546; »und dieweil wir neulichen unser alt Arsinal bei dem rotten Thurn zuveränndern und dasselbig zu dem Salzthurm zu setzen und pauen zu lassen fürgenommen, wie dann der Anfang gemacht und nun daran gepaut wirdet«.

[4]) Hofkammer-Archiv; 1561, Oct. 20; abgedruckt bei Camesina, Urk. Beiträge etc. Kr.-Arch., K. A. A. XIII. 2.

Dieses neue Arsenal befand sich beim Neuthor und war, seinem Zwecke entsprechend, mittelst eines zwischen den Festungswerken sich durchwindenden, schiffbaren Canales mit der Donau, beziehungsweise dem Donauarme (heutigen Canal) in Verbindung;[1]) noch unter Kaiser Leopold wurde an der Erweiterung desselben vielfach gebaut und erhielt erst mit der Zeit jene imposante Ausdehnung, welche man schon auf Suttinger's Plane von 1684 ersehen kann.

Das Arsenal hatte seinen eigenen Hauptmann und zum Theile auch seine eigene Jurisdiction, welche im späteren Verlaufe noch eingehender berührt werden muss.

Zu Zeiten, wo der Arsenalshauptmann auch Capitän über die Schiffs-Armada war, gehörte das Arsenal zu Pressburg ebenfalls in dessen Sphäre.[2])

Einen vom Arsenal ganz unabhängigen Entwicklungsgang nehmen die kaiserlichen Zeughäuser in Wien; von Kaiser Maximilian I. angelegt, fungirten als solche der Cillierhof (heute Amalienhof am inneren Burgplatz) die Stallburg,[3]) der Salzburgerhof, an welch' letzteren anstossend eben seit 1561 das Arsenal stand, während der Bau des »neuen Zeughauses« auf dem Platze des Salzburgerhofes erst 1585 begonnen und, wenigstens im Grossen und Ganzen, 1588 schon vollendet war;[4]) dieses führte in der Folge stets den Titel »Oberes Zeughaus«.

Auch das sogenannte »Untere Zeughaus« auf der Seilerstätte, wird schon in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts genannt und daselbst 1593 eine Giesshütte gebaut;[5]) man sieht auf Suttinger's Plane von 1684 diese Giesshütte in unmittelbarer Nähe des »keys. Under Zeughaus« stehen, während auch die Wahrnehmung nicht ohne Interesse ist, dass sich auf der entgegengesetzten Seite eine cottageartige Anlage, mit kleinen Häusern für die in den Zeughäusern beschäftigten Handwerker,[6]) befindet — eine fürsorgliche Einrichtung, die selbst in unserer Zeit noch viel zu selten nachgeahmt erscheint.

Auch die Aufrichtung des bürgerlichen Zeughauses »am Hof« fällt in diese Zeitperiode und und ist 1562 schon fertiggestellt;[7]) das alte Zeughaus stand zwischen der Biber- und Predigerbastei beim Kloster St. Lorenzen und ist auf den Plänen von Wohlmuet und Hirschvogel aus dem Jahre 1547 als längliches, theils gegen den alten Fleischmarkt, theils gegen den Stadtgraben zugewendetes Gebäude eingezeichnet.

Auf denselben Plänen ist an gleicher Stelle, wo 15 Jahre später das bürgerliche Zeughaus hintransferirt wurde, das dortige Gebäude als »Zeugstadel« angeführt, also jedenfalls, wenn man so sagen kann, eine Filiale des Hauptdepôts.

Als »altes« Zeughaus ist jenes Gebäude unter den Tuchlauben bezeichnet, worin sich noch bis vor Kurzem der Kunstverein befand; da jedoch der Zeugskasten hinter St. Lorenzen schon 1445 urkundlich genannt wird,[8]) so kann sich dies wohl nur auf die Zeit vor diesem Datum beziehen.

---

[1]) Eine Ansicht dieses neuen Arsenals aus dem Jahre 1562 liefert eine im Hofkammer-Archive (Hoffinanz-Acten) erliegende Skizze, Eyseler 5, welche im Archiv für österr. Gesch.-Quellen XXII. Band reproducirt ist.

[2]) K. A., Best. 1595, 488; Bestallung für Ferd. Weydtner als Arsenalshauptmann und Capitän über die Armada, 1595, Mai, 25.

[3]) Siehe die Pläne von Hirschvogel und Wohlmuet, 1547.

[4]) K. A., Best., 1588, 393. Erzh. Ernst an Andreas Kielman, Obristen Zeugmeister; 1588. Oct. 29. Erlaubnis, das an das allhiesige neue Zeughaus stossende Zuehäussl zu bewohnen.

[5]) Hofkammer-Archiv, Lit. W. fasc. 31. »Verzeichnis wass für Gelt auf das Gepäu der neuen Giesshütten im unteren Zeughaus alhie ausgeben worden. Erzh. Ernst an Kaiser 1588, April 5: Sagt, dass es eine Schande sei, dass in Wien noch keine Gieshütten sei, wo ja doch aus dem Hauptzeughaus alle Grenzorte versehen werden müssen.«

[6]) »Das Zeughäuser Handwerker Quartier«.

[7]) Wien, Stadt-Archiv, Kammeramtsrechnungen; Uhlirž, Der Wiener Bürger Wehr und Waffen.

[8]) Uhlirž, Der Wiener Bürger Wehr und Waffen.

II.

Die Stadtguardia als kaiserliches Fändl.

1582—1618.

Die Umwandlung der Stadtwache in ein kaiserliches Fändl steht im unmittelbaren Zusammenhange mit der Frage der Errichtung einer Wiener Stadthauptmannschaft, so dass dieser vorerst näher getreten werden muss.

Der Landesfürst hatte sich schon seit jeher vorbehalten, seinen Einfluss, besonders was die Sicherheitsvorkehrungen der Stadt anbetrifft, voll in die Wagschale zu werfen; als Kündiger seines Willens waltet der Stadtanwalt seines Amtes, welcher vom Landesfürsten eingesetzt und besoldet war, jedoch kein Bürger sein durfte; dessen Befugnisse sind in Kaiser Ferdinands Stadtordnung vom Jahre 1526 genau präcisirt.

Er vertritt das landesfürstliche Interesse im Stadtrathe — der aus zwölf gewählten und zwölf ernannten Personen besteht — und hat die Pflicht, wider abträgliche Beschlüsse und Vorgänge nachdrücklich zu protestiren und auf ihre Abstellung zu dringen; er ist demnach dasjenige Organ, durch welches die Staatsgewalt ununterbrochen ihren controlirenden und regelnden Einfluss auf die Regierung und Verwaltung der Stadt ausübt;[1]) das erste Mal wird eines Stadtanwaltes in der Urkunde Rudolfs IV. vom 20. Juli 1361 erwähnt und auch zur Zeit der Reform der städtischen Verwaltung im XVIII. Jahrhundert wurde diese Institution beibehalten.[2])

Die Viertelhauptleute waren jedoch in jeder Beziehung an den Bürgermeister gewiesen und der Stadtanwalt hatte nur zu beaufsichtigen, dass den Befehlen und Anordnungen des Landesfürsten genau nachgekommen werde.

Auch in diesen Gedanken mochte wohl die erste Türkenbelagerung, sowie die stete Gefahr der Wiederkehr einer solchen, Bresche gelegt haben, denn in der Instruction für den Stadtanwalt, Hanns Aphaltrer,[3]) finden wir zum erstenmale den Ausdruck Stadthauptmann als besonderes Amt genannt; es sind die Aemter des Stadthauptmannes, des Stadtanwaltes und des Burggrafen noch in einer Person vereinigt und die erstere war ausdrücklich nur für Kriegszeiten in Function; aber der Gedanke, dass die Massnahmen zur Vertheidigung auch in Friedenszeiten von einem vom Kaiser ernannten Organ nicht nur zu controlliren, sondern selbstständig zu treffen und anzuordnen seien, gewinnt hiedurch wesentlich an Schärfe.

Als die Osmanen-Gefahr wieder im Schwinden begriffen war, scheint man den logischen Ausbau dieser Idee, vermuthlich wegen des Widerstandes der Bürgerschaft, wieder hinausgeschoben und erst in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts wieder aufgenommen zu haben; im Jahre 1557[4]) ergeht ein Mandat Kaiser Ferdinands, dass wegen Annahme der Stadthauptmannschaft von Wien, mit

---

[1]) Geschichtsquellen der Stadt Wien, I. Abth. I. Bd. LXXI.
[2]) Geschichtsquellen der Stadt Wien, I. Abth. II. Bd. p. 258.
[3]) 1530. April. 30. Conc. Minist. d. Innern, N.-Oe. Abth. W. Regesten Nr. 1377.
[4]) Kriegs-Archiv, 1557. III. 15.

dem Hauptmanne zu Raab, Adam Gall, dann mit Gebhardt Welzer oder mit Georg von Wildenstein tractirt werden solle und einem hofkriegsräthlichen Protokolle des Jahres 1562 ist zu entnehmen, dass im Monate Februar dieses Jahres schon eine Instruction für die Wiener Stadthauptmannschaft ausgearbeitet und dem Bürgermeister und Stadtrathe zur Begutachtung vorgelegt war;[1]) in einem Briefe Ferdinands I. an seinen Sohn, den römischen König Maximilian, de dato 10. Januar 1562, wird dieser aufgefordert, dem Kaiser eine Anzahl von Personen namhaft zu machen, die zur Uebernahme der Wiener Stadthauptmannstelle tauglich und bereit wären.[2]) Die Instruction für den Stadtanwalt aus dem Jahre 1564[3]) weist ihm die Ausführung der in diesem Jahre erschienenen Polizeiordnung »bis zur Aufstellung eines eigenen Stadthauptmannes zu.«

Es wurde jedoch von Seite Wiens ein erbitterter Kampf gegen die Einetzung eines solchen geführt, und als 1569 dem Magistrat die Verstärkung ihrer Stadtwache aufgetragen wurde, heisst es, dass »die Setzung eines Hauptmanns hieher in Wien, auf Bürgermaister und Stadtrats darfür beschehenes Flehen und Bitten, eingestellt wurde«.[4])

Ein hofkriegsräthliches Gutachten aus dem Jahre 1576 über die Sicherung der Grenzen[5]) spricht sich darüber, wie folgt, aus: »Wie die Stadt Wien mit einem Stadthauptmann und ordentlicher Besatzung versehen werden solle, darvon ist viel mit der hiesigen Stadt und sonst gehandelt und tractirt worden; die von Wien sein aber dazu nit zu bringen gewest, derwegen es auch so verblieben.«

Die Berathungen über diese Frage wurden aber ununterbrochen fortgesetzt und schon wenige Monate später ergeht an Erzherzog Ernst eine kaiserliche Resolution,[6]) »dass des Stadtwesens halber es bisher an dem gemangelt, wie man es handhaben, ob man einen eigenen Stadthauptmann (dessen sich aber die von Wien hoch beschwert) halten, oder eine andere Expedition darauf anrichten wolle, da wollen E. L. unsere Kriegsräthe, auch unsere niederösterreichische Regierung und Kammer, diese Artikel nochmalen fleissig berathschlagen lassen und uns ihr brüderlich Gutachten, zu unserer Ankunft hinaus eröffnen.« Eine Commission zur Berathschlagung des Wiener Stadtwesens unter Vorsitz des Erzherzogs Ernst lässt sich in den hofkriegsräthlichen Protokollen[7]) während des ganzen Jahres 1577 verfolgen, und im März nächsten Jahres werden von derselben, in Befolg des kaiserlichen Auftrages vom 3. December 1576, der niederösterreichischen Regierung die Artikel über das Stadtwesen und die Instruction für den Wiener Stadthauptmann zugestellt, damit darüber am Landtage berathen werde.[8])

Thatsächlich wurde jedoch im Jahre 1580 die Errichtung der Wiener Stadthauptmannschaft durchgesetzt und hiezu am 1. August der Obrist Hans Ferenberger von Auer ausersehen;[9]) in dem Verhältnisse der Stadtguardia trat nur insoferne eine Aenderung ein, als sie jetzt in militärischer Beziehung dem Stadthauptmanne unterstand, jedoch auch weiterhin als städtischer Wachkörper im Abhängigkeitsverhältnisse vom Magistrate und in dessen Bezahlung verblieb; es ist zwar am Schlusse der Ferenberger am selben Tage ertheilten Instruction schon der Keim zur künftigen

---

1) K. A., H. K. R., 1562, Exp.
2) Concept, Archiv des Minist. d. Innern; Wiener Regesten Nr. 1487.
3) O. W. Stadt-Arch.; G. Qu. d. St. Wien, I.—II, 183.
4) Instruction für den Wiener Magistrat. 26. November 1569; A. d. Minist. des Innern, Niederösterr. Abtheilung.
5) 3. December 1576. O. K. A., 1576. III. 1.
6) Kaiser Rudolf an Erzherzog Ernst. Prag, 6. März 1577. Orig. K. A., 1577, III, 1.
7) K. A., H. K. R. 1557, Dec. 112.
8) Erzherzog Ernst an die niederösterr. Regierung; 10. März 1578.
9) Siehe dessen Biographie; die Instruction für ihn ist vollinhaltlich abgedruckt in Hormayrs Archiv, 1818.

Gestaltung dieses Wachkörpers gelegt, indem eine Vermehrung auf 300 Mann, durch Hinzuwerbung eines »kaiserlichen Fändls« in der Stärke von 150 Mann, angeordnet wird, welches auch am 5. Januar 1582 complet in Dienst gestellt ist.[1]) Dass dieser Zustand nicht von Dauer sein konnte, liegt auf der Hand, denn einem so erfahrenen Kriegsmanne wie Ferenberger war nicht zuzumuthen, diese halbe Massregel lange bestehen zu lassen, ganz abgesehen davon, dass man gleich von Haus aus nicht die Absicht gehabt haben mochte, dieses unnatürliche Zwitterverhältniss dauernd zu etabliren und in denselben Körper zwei Parthien zu vereinigen, deren eine der autonomen, die andere der landesfürstlichen Gewalt unterstand.

Es ist vielmehr anzunehmen, dass man zwei Fliegen mit einem Schlage treffen und, bei gleichzeitiger Verstaatlichung der Polizei, doch nicht des Beitrages der Stadt Wien verlustig werden wollte, daher nur pro forma die 150 Mann in städtischen Diensten beliess, bis die kaiserlichen Soldaten auf den Fuss gesetzt waren, dann jedoch den Stand ruhig auf den alten Fuss setzte und mit der Beitragsleistung von monatlich 600 fl., zu welcher sich die Stadt für die »verstärkte« Wache verpflichtet hatte, vollkommen sein Auskommen fand.

Wie dem nun auch sei, ob diese Annahme zutrifft, oder nur rein fiskalische Gründe massgebend waren, die projectirte Vermehrung auf 300 Mann fand nicht statt, denn noch in der Bestallung für Engelhardt Khurz, vom 3. Februar 1586,[2]) wird der Stand ausdrücklich mit 150 angegeben und beträgt sogar noch 1595, nach einer mittlerweile durchgeführten Vermehrung, nur 270 Mann.[3])

Der »Artikelbrief, darauf der römischen kaiserlichen Majestät zu derselben Notturft aufgenommen teutsch Fendlein Knecht, alhier in Wien, zu dienen und den zu halten, zu geloben und nachzukommen schwören sollen«, zählt alle Pflichten und im Allgemeinen auch die Obliegenheiten der Soldaten auf, ist also sozusagen die Miniatur-Ausgabe eines Dienst-Reglements; derselbe wurde gleichlautend am 16. December 1586 auf das »Fendlein« des Stadtguardia-Hauptmanns Engelhart Khurz von Senftenau umgeschrieben und es ist ausdrücklich erwähnt, dass der Dienst vom 5. Januar 1582 an gerechnet werden solle, daher an diesem Tage nicht nur die Sicherheitsvorkehrungen nach Aussen, sondern auch das gesammte Polizeiwesen überhaupt, unter die directe Aufsicht und Obsorge des Landesfürsten gestellt wurde und auch der Zeitpunkt gegeben ist, mit welchem die Wiener Stadtguardia aufhört als städtischer Wachkörper zu gelten.

Auf Grund dieser Neuordnung der Dinge erschien am 17. Mai 1582 eine neue Instruction, zur Handhabung der Stadtpolizei,[4]) welche mancherlei, der Autonomie der Stadt recht abträgliche Neuerungen aufweist.

Die Musterung der Bürgerschaft war schon gelegentlich der Bestallung Ferenbergers als Stadthauptmann diesem übertragen worden und auch die bürgerlichen Viertelhauptleute wurden jetzt durch Revers »Ihrer kaiserlichen Majestät verpflichtet und angewiesen, den Stadthauptmann als ihren Obristen anzuerkennen und ihm als Hauptleute zu gehorchen«.

Diese gewiss bittere Pille wird einigermassen dadurch versüsst, dass die Viertelhauptleute aus dem Vicedom-Amte mit je 100 fl. jährlich honorirt wurden, wodurch sich aber allerdings ihr Abhängigkeits-Verhältnis noch vergrösserte.

Es sei hier gleich erwähnt, dass die eben angeführten Bestimmungen nach dem Tode Ferenbergers und hiemit wieder aufgehobener Stadthauptmannschaft zu Gunsten der Bürgerschaft bedeutend gemildert wurden.

---

[1]) Kriegs-Archiv, K. A. A. VIII. Lit. B. Nr. 3.

[2]) Kriegs-Archiv, K. A. A. IX. Lit. C. Nr. 2.

[3]) Standesliste, Hofkammer-Archiv.

[4]) Copia, Archiv des Ministeriums des Innern, N.-Oe. Abth,

Bevor die weiteren Punkte einer Erörterung unterzogen werden, müssen in Kürze zwei Fragen berührt werden, die der Jurisdictionen und der Asyle.[1])

Diese aus dem Heidenthume überkommenen Institute hatten allerdings einst den humanen Zweck gehabt, dem von frevelnder Hand bedrängten Flüchtlinge an Gott geweihter, unantastbarer Stätte jenen Schutz zu gewähren, welchen ihm keine weltliche Macht bieten konnte.

Im Laufe der Zeiten waren jedoch aus den Freistätten, deren sich ausser vielen privilegirten Häusern jede Kirche, jedes Kloster erfreute, ebensoviele Schutzorte für Betrüger, Diebe und Mörder geworden; es hatte zwar schon Herzog Rudolf IV., 1361, alle geistlichen und weltlichen Asyle in Wien bis auf jene in der Burg, bei St. Stephan und bei den Schotten aufgehoben, doch gerieth diese Verfügung bald wieder in Vergessenheit und das Uebel wucherte bis zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia fort.

Die vielfältigen Jurisdictionen waren noch mehr geeignet, dem geregelten Functioniren polizeilicher Aufsichtsorgane Hindernisse in den Weg zu legen. Der Hofstaat und dessen Dienerschaft unterstand dem Hofmarschall, die Geistlichkeit dem Consistorium, der Adel und dessen Diener dem Landmarschall, das Militär dem Hofkriegsrathe, die Universität ihrem Rector, die Bürger dem Stadtgerichte, einzelne Häuser in der Stadt und ganze Besitzungen auf den Vorstadtgründen gehörten den verschiedenen geistlichen und weltlichen Herren, welche als Grundobrigkeiten die Jurisdiction ausübten.

Der auf der That ergriffene Verbrecher wurde oft vor die Behörde gestellt, sogleich von der anderen reclamirt oder aus Bequemlichkeit und anderen noch strafwürdigeren Ursachen wieder freigelassen.

Die Jurisdictionen späterer Jahre schaffen zwar in einzelnen Fällen Ordnung, im Allgemeinen blieb aber Alles beim Alten und die Situation wurde durch die Aufstellung einer zweiten Wache (Rumorwache) mit beschränktem Jurisdictionswirkungskreise nur verschärft.

In der Analyse der kaiserlichen Verfügungen von 1582 fortschreitend, wäre vor Allem jene besonders hervorzuheben, welche besagt, dass bei den Patrouillen, die bei Tag und Nacht die Stadt zu durchstreifen haben, stets zwei Bürger anwesend sein müssen, »damit menniglich sehe, dass die Stadtquardi und Bürgerschaft nit zertrendt oder unterschiedlich, sondern einig seien«; es ist nun in beinahe allen, auch neueren Publicationen, hieraus ein Misstrauen gegen die Stadtguardia, ein Zeichen ihrer Untauglichkeit, schon wenige Jahre nach ihrer Aufstellung, gefolgert worden, während sie ja nichts Anderes als eine Concession an die Bürgerschaft, eine Controlle derselben über die neue kaiserliche Wache darstellt und sozusagen einen Ersatz bildet für den Verlust der eigenen städtischen Institution; diese Verfügung entbehrt daher entgegen der bisher geltenden Meinung[2]) durchaus jeder Komik, und entspringt nur dem Bedürfnisse, bei einem so plötzlichen und einschneidenden Uebergange, die für den verlierenden Theil am meisten fühlbaren Ecken und Kanten möglichst abzustumpfen.

Den Wirthen, Gastgebern und Kutschern wurde aufgetragen, dem Bürgermeister jeden Ankommenden mit Angabe seines Namens, der Anzahl des Gefolges, der Herkunft, des Zweckes und der Dauer seines Aufenthaltes bekannt zu geben, welcher seinerseits dem Stadthauptmann hievon täglich eine Liste zuzumitteln hatte.

---

[1]) Die Polizei im alten Wien; W. Comm. Kalender, 1867.

[2]) Siehe besonders Moriz Bermann, p. 846.

Die Posten wurden des Nachts beim Rothenthurmthore aus- und eingelassen, welche Massregel die Instruction jedoch mit Rücksicht auf den Mangel einer Aufziehbrücke dortselbst[1]) als gefährlich bezeichnet und hiezu das Kärnthnerthor vorschlägt.

In's Auge fallend ist jedenfalls, dass der Stadthauptmann grosse, das Selbstbestimmungsrecht der Bürger empfindlich tangirende Rechte besass, und so kann es nicht Wunder nehmen, dass nach dem Tode Ferenberger's, 1584, die Bürger sich erneuert gegen die »Setzung« eines eigenen Stadthauptmannes sträubten.

Im März des nächsten Jahres wurde vom Hofkriegsrathe ein Gutachten über diese Frage und über die Beförderung »Ferdinand Weidner's« dazu abgegeben;[2]) es erscheint daher die Muthmassung, dass der Stadtrath den Vorschlag gemacht hatte, sich mit der Stadthauptmannschaft zu befreunden, wenn eine ihnen genehme Persönlichkeit, d. h. ein Wiener Bürger, mit dieser Function betraut würde, gewiss nicht ungerechtfertigt, umsomehr als der Name Weidner einer zu jener Zeit sehr einflussreichen und begüterten Wiener Familie angehörte.[3])

Da aber der durch diese Massregel beabsichtigte Zweck des Landesfürsten, ein ihm allein unterstehendes und von ihm abhängiges Organ zu seiner Verfügung zu haben, hiedurch verloren gegangen wäre, so konnte selbstverständlich hierauf nicht eingegangen werden.

Man gab in der Form nach, verzichtete auf den Ausdruck und auf die officielle Bestallung eines eigenen Stadthauptmannes, begnügte sich mit der unter kaiserlicher Fahne stehenden Stadtguardia und ernannte zum Commandanten derselben einen »Stadtguardia-Hauptmann«, übertrug diesem jedoch fast alle Rechte des Stadthauptmannes.

Dass die von Hormayer, in seiner Geschichte Wiens, aufgestellte Behauptung, als wäre 1584, nach dem Tode Ferenberger's, Christoph Freiherr von Teuffenbach zum Stadthauptmann von Wien ernannt worden, nicht richtig sein kann, springt schon nach diesen Nachrichten in die Augen, wozu noch der Umstand kommt, dass schon Ende des nächstfolgenden Jahres, jedenfalls aber Anfangs 1586, Khurz von Senftenau als Commandant der Stadtguardia auftritt, dagegen Teuffenbach erst 1597 das Zeitliche segnet, daher schon nach einem Jahre resignirt haben müsste.

Es bleibt auch in Hinkunft Ferenberger, mit Ausnahme einiger in früherer Zeit in Kriegsfällen, oder bei drohender Feindesgefahr vorgekommenen Ereignisse,[4]) der einzige »bestallte Stadthauptmann« Wiens, wenngleich auch später, beispielsweise der Stadtguardia-Hauptmann Khurz von Senftenau, sogar in kaiserlichen Rescripten, officiell Stadthauptmann genannt wird;[5]) dessen Instructionen übergehen 1586 auf den Stadtguardia-Hauptmann, 1597 auf den Stadtguardia-Obristen, für welch' Letzteren sich — im XVII. Jahrhundert — der Ausdruck »Stadtobrist«, später auch »Stadtcommandant« einbürgert, ohne jedoch dem officiellen Titel Eintrag zu thun.

Die besprochenen Verhandlungen zogen sich das ganze Jahr 1585 hindurch fort; auf die Disciplin der Stadtguardia musste die Unklarheit der Lage und das Fehlen einer energischen Hand

[1]) Auch wird erwähnt, dass beim »Neuthor und auch sonsten bei etlichen Stadt-Thoren gar keine Aufzieh-Pruggen« vorhanden seien.

[2]) Kr. A., H. K. R. 1585, März. Exp. F. 203.

[3]) Kr. A., H. K. R. 1599, August; Quellen zur Geschichte der Stadt Wien; Ferdinand Weydtner von Püllerburg erscheint im Jahre 1595 als zum Hauptmann des Arsenals in Wien und Capitän über die Schiffsarmada auf der Donau ernannt; Bestallung vom 25. Mai d. J., K. A., Best. 1595, 488.

[4]) So figuriren 1477 und 1485 Veit von Ebersdorf, Caspar von Lamberg und Bartholomäus Starhemberg, 1490 Stephan Zapolya, 1529 Niclas Graf Salm und Pfalzgraf Philipp, 1530 Wilhelm Freiherr von Rogendorf, 1541 Leonhard Colonna, Freiherr von Völs, endlich 1553 Lazarus Schwendi als Stadtcommandanten. (Hormayr, Geschichte Wiens, II/3. p. 51 ff.)

[5]) Siehe Schlager, Wiener Skizzen.

nachtheilig zurückwirken, was aus einem hofkriegsräthlichen Gutachten aus dem Monate October dieses Jahres hervorgeht, in welchem von der »Ersetzung etlicher Bevelch bei der Wiener Stadtguardi«[1]) und von dem »Urtl über einen Lieutenant, Fendrich, Veldwäbel und anderer Bevelchsleut« gesprochen wird.[2])

Im December dieses oder im Januar des nächsten Jahres muss die Bestallung des neuen Commandanten erfolgt sein, denn schon am 3. Februar 1586 ergeht eine »Instruction, was unser Rath und getreuer lieber Engelhart Khurz von Senftenau, unser Stadt Wien Guardia-Hauptmann zu embsiger und getreuen Verwesung und Verrichtung berüerter Hauptmannschaft von unsertwegen handlen, thun und ausrichten solle«.[3])

Diese sehr ausführliche Instruction deckt sich dem Wesen nach fast ganz mit jener vom 1. August 1580 und bedarf einer eingehenden Würdigung.

In der Einleitung wird die stets drohende Türkengefahr als Grund der Aufrichtung einer ordentlichen Stadtguardia angeführt, ihr Wirkungskreis auf die Stadt und deren Burgfrieden begrenzt; sie ist dem Landesfürsten oder dessen Vertreter[4]) und nach diesem, also in erster Instanz dem Hofkriegsrathe unterstellt.

Dem Stadtguardia-Hauptmann wird ein gutes Einvernehmen mit der Bürgerschaft an's Herz gelegt, sowie dieser und besonders den Viertelhauptleuten durch Decret anbefohlen, der Wache allen Respect zu erweisen und sie bei Aufläufen oder Tumulten mit bewehrter Hand zu unterstützen.

Die Schlüssel zu den Basteien verbleiben »wie bisher gebräuchlich« in der Obhut des Obristen-Zeugmeisters, doch müssen sie der Wache, gelegentlich des Beziehens der Tag- und Nachtposten, ausgefolgt werden.

Die Schlüssel zu den Stadtthoren sind auch weiterhin in der Obhut des Bürgermeisters, doch müssen sie an einem Orte aufbewahrt sein, zu welchem beide Theile — Bürger und Militär — jedoch nur gemeinsam, Zutritt haben; das Aufsperren der Thore darf nur mit Vorwissen und unter Aufsicht des Stadtguardia-Hauptmanns, oder eines von diesem abgeordneten Organes, erfolgen, wobei die Vorsichten zu beobachten sind, die schon gelegentlich der Besprechung früherer Instructionen angeführt wurden.

Doch hatte der Commandant das Recht, bei einem »beschehen Mord oder sonstigen ansehnlichen Missethat« sofort und ohne Einvernahme mit dem Bürgermeister, die Thore schliessen zu lassen.

Des Nachts hatten mehrere Patrouillen die Strassen zu durchziehen, welche jedoch »ir Ort und ausgezeigte Stellen haben sollen, dass sie bald und richtig ainander finden und im Fall sich Jemand derselben zuwidersetzen wolte, zusamben treten und einander Hilf thun khundten«; mit dieser Anordnung ist von selbst die allmählige Aufrichtung stabiler Wachen und Posten, wie sie schon im Anfange des XVII. Jahrhunderts urkundlich nachgewiesen werden können, gegeben.

Es kann gleichwohl angenommen werden, dass schon um diese Zeit sich eine ständige Wache am »St. Peters Freythof« und zwar in einem, der am rückwärtigen Theile der alten, 1701 abgetragenen, Peterskirche angebauten Häuschen befand,[5]) da im nächsten Absatze der Instruction

[1]) Kr. A., H. K. R., 1585, Reg. October, Fol. 225.

[2]) Kr. A., H. K. R., 1585, Reg. October. Fol. 224.

[3]) Copia, Kriegs-Arch. K. A. A. IX. c. Nr. 2.

[4]) Zu dieser Zeit, da der Kaiser in Prag residirte, dessen Bruder Erzherzog Ernst.

[5]) Urkundlich wird diese Wachstube zum erstenmale 1602 in den Stadtrechnungen genannt (Kisch, Strassen und Plätze Wiens), doch findet sich eine Andeutung schon 1598, indem der Stadtguardia-Fendrich »per Einraumbung zu seinem Fändl ime ain bequembes Ort an Petters Freythof anzuweisen« bittet.

angeordnet wird, dass die Tumultanten und Rumorer zu verhaften und in »Gewahrsamb« zu legen seien; es musste also ein dieser Bestimmung entsprechendes Local bestehen, denn beim Kärnthnerthurm, der sonst als Gefängniss diente, befand sich noch keine Nachtwache, da der nächtliche Einlass um diese Zeit nicht gestattet war und überdies es sich nur um zeitliche Arretirungen handeln konnte, der Stadtguardia-Hauptmann aber derartige Ruhestörer binnen 24 Stunden ihrer Obrigkeit ausliefern und dem Hofkriegsrathe hievon lediglich Meldung thun musste; nur das »unutze Gesindt«, welches trotz einmaliger Abschaffung wieder zurückkehrte, hatte er das Recht, in Eisen schlagen und beim Stattgebeu (im Stadtgraben) eine Zeit lang arbeiten zu lassen, während die Regierung auch die Verschickung auf Galleeren aussprechen konnte. Diese erstere Strafe findet man im Verlaufe der Zeit auch oft bei militärischen Verurtheilungen angewendet.

Zur genauen Controllirung der unter keinerlei Obrigkeit stehenden Leute war eine gemischte Commission aus den verschiedenen Jurisdictionen eingesetzt, welche unter Anleitung des Stadtguardia-Hauptmannes »zumindest alle Quatember eine allgemaine Visitation vorzunehmen und das unnutze Gesindt abzuschaffen hatte;« denjenigen Fremden jedoch, welche sich ehrlich ernährten, musste vom Bürgermeister ein Schein ausgestellt werden, welcher als Schutz zu gelten hatte.

Eine Ausnahme in der praktischen Anwendung der Jurisdictionen wird für »Malefizsachen« (gemeine Verbrechen) gemacht, indem die Aburtheilung derselben lediglich dem Stadtgerichte überantwortet wird, mit Ausschluss der dem Hofgesinde angehörenden Personen, welche nach deren Verhaftung dem Hofmarschall anzuzeigen und in dessen gerichtliche Verwahrung zu übergeben waren.

Diese Massregel konnte sich begreiflicherweise, besonders der militärischen Jurisdiction gegenüber, nicht halten und es ist überhaupt zweifelhaft, ob sie jemals beobachtet wurde.

Die Thorwachen sind verpflichtet, die ankommenden Fremden dem Stadtguardia-Hauptmanne, die Landleute diesem und dem Landmarschall anzuzeigen, während der Bürgermeister allabendlich den Stand der bei den Bürgern abgestiegenen Gäste der militärischen Behörde zu melden hat.

Diesbezügliche Unterlassungen sind von den Obrigkeiten strenge zu bestrafen und es hat der Bürgermeister dem Stadtguardia-Hauptmanne, oder umgekehrt, das Strafausmass bekannt zu geben.

Auch für das ganze Land Oesterreich unter der Enns war an den Grenzen eine strenge Ueberwachung angeordnet und mussten solchen Leuten, die keinen Verdacht erregten, »Bolletten« ausgefolgt werden, welche diese an den Stadtthoren Wiens vorzuzeigen hatten.

Ein besonderes Augenmerk war den Befestigungen und Stadtmauern zuzuwenden, die gerade nicht im besten Zustande gewesen sein mochten, da von vielfältigen Löchern gesprochen wird, durch welche sich verdächtige Leute hereinschlichen; auch mussten eventuelle Schäden dem Hofkriegsrathe angezeigt werden, ein Beweis, dass die Festung als solche um diese Zeit noch nicht, wie schon in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts, dem Commandanten der Stadtguardia, sondern dem Hofkriegsrathe direkte unterstand.

Die Musterung der Bürgerschaft wurde wieder, wie vor dem vierjährigen Intermezzo der Stadthauptmannschaft, dem Bürgermeister und den Viertelhauptleuten anvertraut; der Stadtguardia-Hauptmann musste hiebei lediglich anwesend sein und seine Wahrnehmungen den vorgesetzten Behörden melden; auch hatte er darauf Einfluss zu nehmen, dass die kaiserliche Anordnung, wonach die Bürger mindestens viermal im Jahre Uebungen mit grobem Geschütz und alle Sonntag Schiessübungen aus Doppelhaken vorzunehmen hatten, befolgt werde, eventuell darüber die Anzeige zu erstatten.

Man ersieht hieraus immerhin auch eine gewisse Ingerenz des Commandanten der Stadtguardia auf die militärische Organisation der Bürgerschaft, die sich im Laufe der Zeiten immer mehr erweiterte.

Die Losung wurde täglich vom Landesfürsten selbst, oder von einem dazu Verordneten, ausgegeben.

Gleichzeitig mit dem Erscheinen dieser Instruction wird eine Vermehrung der bisher aus 150 Mann bestehenden Wache angeordnet, die, nach einer aus dem Jahre 1595 stammenden Liste, ungefähr 120 Mann betrug.[1])

Der Stand und die Bezahlung betrug monatlich: 1 Hauptmann 66 fl. 40 kr.,[2]) 1 Junge 4 fl., 4 Trabanten 24 fl., 1 Leutenant 40 fl. 50 kr., 1 Fendrich 20 fl. 25 kr., 1 Wachtmeister 16 fl. 26 kr., 1 Schultheiss 12 fl., 1 Veldtschreiber 12 fl., 1 Veldtwaibel 12 fl., 4 Bevelchshaber 20 fl., 1 Gerichtsschreiber 6 fl. 32 kr., 4 Spilleuth[3]) 14 fl., 4 Gerichtsgeschworene und der Gerichtswaibel je 4 fl. 5 kr.,[4]) 4 Profosen 17 fl. 35 kr., 24 Gefreitte 84 fl., 100 Doppelsöldner[5]) 285 fl. 50 kr., 130 Musketiere 318 fl. 30 kr.

Die monatliche Auslage betrug daher 974 fl. 67 kr.; hiezu steuerte die Stadt Wien 600 fl. bei, eine Verpflichtung, die als stabile Summe ungeachtet der successiven Vermehrung des Standes bis zur Auflösung der Stadtguardia aufrecht blieb, während sich allerdings die noch beizusteuernden Quartier-Gebühren — in natura oder in relutum — sowie die Kosten für die Beleuchtung und Beheizung der Wachstuben, die man auch der Stadt aufgebürdet hatte, stetig vermehren mussten.

Diese Summe von 600 fl. bezeichnet jedenfalls die Auslagen für die frühere städtische Wache in der Stärke von 150 Mann und man gelangt auch thatsächlich zu dieser Summe, wenn man die angegebenen Gebühren auf diesen Stand reducirt.

Der zu beschaffende Ueberrest von 374 fl. 67 kr. wurde auf das Salzgefälle vorgemerkt und erst im XVII. Jahrhundert wurden auch die niederösterreichischen Stände zur Beitragsleistung herangezogen.

Eine eigene Bestimmung der Instruction besagt, dass unter diesem Fändl »keine Bürger, sie seien Kriegsleut oder nit« aufgenommen werden dürfen, eine Vorschrift die gewiss das Beste bezweckte, in welcher aber schon der knospende Keim für einen Gegensatz zwischen Bürgerschaft und Militär lag.

Ueber die Organisation eines Fändls und die Obliegenheiten der einzelnen Chargen wird später ausführlich gesprochen werden.

In der Bewaffnung hatte sich insoferne einiges geändert, als der leichte Halbhaken durch die schwere, nur mit der Gabel zu gebrauchende Muskete, die kürzere Hellebarde dagegen theilweise durch die längere Pike verdrängt ward.

Das Verhältnis zwischen Pikeniren[6]) (Hellebardiren) und Musketieren ist ungefähr 1 : 2.

---

[1]) Hofkammer-Archiv.

[2]) Instruction für Eng. Khurz; zum Theile besser, zum Theile schlechter ist die Bezahlung wenige Jahre früher in den Instructionen für Ferenberger (1. August 1580) festgesetzt; darnach bezog dieser monatlich 100 fl., für vier Pferde 40 fl., für sechs Trabanten à 6 fl. = 36 fl., dagegen der Lieutenant nur 20 fl., der Feldschreiber aber wieder, gleichwie der Profoss, 16 fl.

[3]) Zwei Trommler, zwei Pfeifer.

[4]) Die auffallend geringe Besoldung ist daraus erklärlich, dass diese Organe beim Fändl nur zeitweilig beschäftigt waren und für jeden Gerichtsfall eigens honorirt wurden.

[5]) Pikeniere.

[6]) Diese werden auch Doppelsöldner genannt und hatten eine höhere Bezahlung, was wohl daher kommt, dass in früherer Zeit, wo jeder mit Wehr und Rüstung am Werbplatze erscheinen musste, der Pikenier durch die Beschaffung von Harnisch, des Eisenhutes, eventuell auch der Panzerärmel und Seitenwehr bedeutend höhere Auslagen hatte, als der Musketier, der nur für Muskete sammt Zugehör zu sorgen hatte; auch galt bis in die zweite Hälfte des XVII. Jahrhunderts der Kampf mit der blanken Waffe noch immer als das Entscheidungsmittel und die Pike als die Königin der Waffen.

Waffen, Pulver, Zündstricke u. s. w. werden, wie die hofkriegsräthlichen Protokolle bezeugen, aus dem kaiserlichen Zeughause über Verlangen und gegen Quittung des Stadtguardia-Hauptmanns ausgegeben, die Reparaturskosten trägt ebenfalls das Aerar.

Die Auszahlung der Mannschaft hatte stets in Beisein des Commandanten und eines hiezu eigens beorderten Zahlmeisters, zu erfolgen; es ist dies der erste Fall der direkten Besoldung von Truppen durch die oberste Behörde.

Ein ganz eigenartige Bestimmung, die übrigens auch vereinzelt noch in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts vorkommt, betrifft die gegenseitige Verpflichtung einer dreimonatlichen Kündigung zwischen dem Landesfürsten und dem Stadtguardia-Hauptmann; in ähnlicher Weise wurden auch mit den übrigen Officieren »Contracte« abgeschlossen und von dem Kündigungsrechte öfters Gebrauch gemacht.[1])

Militärisch von Interesse ist auch der schon früher erwähnte, am 16. December 1586 ausgefertigte und 34 Punkte umfassende »Artikelbrief, darauf das aufgenommen Fendlein Knecht zu Wien schwören soll«,[2]) da er einen der ältesten Belege dieser Art vorstellen dürfte und vielerlei Aehnlichkeit, ja sogar gleichlautende Stellen mit den Kriegs-Artikeln im heutigen Dienst-Reglement aufweist.

Aber auch die Stärkung der Wache auf 270 Mann erwies sich als ungenügend, da ihr von Jahr zu Jahr zu Jahr neue Lasten zufielen und die Leute ausser ihrem Dienste noch die mannigfachsten Verrichtungen versehen mussten.

So wird schon 1586 angeordnet, dass »dem gefangenen Koppani Begh im Spitale eine Wacht zu ordnen sei«,[3]) 1589 werden zwölf Schützen dem Woywoden der Walachei als Escorte bis Forchtenstein mitgegeben,[4]) endlich Tag- und Nachtposten bei den Zeughäusern, im Arsenal, bei den Pulverthürmen etc. beigestellt;[5]) die Commandirungen mehren sich derart, dass selbst für die Beistellung der Wachen nicht mehr die erforderliche Mannschaft vorhanden ist und die Bürger der Stadt gezwungen sind, trotz der monatlichen Beitragsleistung zur Stadtwache, wieder den Wachdienst zum grössten Theile selbst zu besorgen.

Da nämlich die Garnisonen der ungarischen Grenzfestungen, Kanizsa, Komorn, Raab etc., zur Zeit der fast ununterbrochenen Türkenkriege zum Dienste im Felde nothwendig waren, diese aber eines Permanenzdienstes nicht entbehren konnten, so wurden, zum ersten Male 1591, 200 Knechte der Wiener Stadtguardia zum Aushilfsdienste nach Kanizsa gesendet[6]) und diese Abcommandirungen durch eine ganze Reihe von Jahren, trotz des lebhaften Protestes der Wiener und auch der Soldaten selbst, fortgesetzt.

Commandant des Transportes war 1591 Veldtwaibel Hanns Wilhelmb Poller, der in etwas späterer Zeit als Wachtmeister der Stadtguardia figurirt. Er wird »wegen des verrichten Zuges gegen Caniša, da seine Erfahrenheit und Vleiss bekhanndt und berühmt ist«, 1592 zu einer Belohnung im Ausmasse von 50—60 Thalern aus den Vacanzen des Fändls und für seine untergebenen Befehlshaber die Auszahlung des Lohnes in baarem Gelde beantragt; ausser diesen Specialrecompensen bezogen aber diese Detachements, während solcher Verrichtungen auch

---

[1]) So wird im December 1615 dem Obristlieutenant Freytag »seine Jahrgelts Bestallung aufkhundet«. Kriegs-Arch., H. K. R. 1615, Exp. December.

[2]) O. Kriegs-Arch. K. A. A. VIII. Lit. B., 3. Blg. 10.

[3]) Kriegs-Arch. H. K. R. 1586, Reg. 191.

[4]) Kriegs-Arch. H. K. R. 1589, Juni.

[5]) Kriegs-Arch. H. K. R. 1592.

[6]) Kriegs-Arch. H. K. R. 1591, Exp. Nov.

noch eigene Zulagen; so 1593 der Hauptmann monatlich 20 fl., der Fändrich, Veldtwaibel, Führer, Fourier, Veldtschreiber, Profoss je 4 fl.,[1]) die Knechte je 1 fl.

Solche Zustände mussten dem Gedanken einer erneuerten und ausgiebigen Vermehrung der Stadtguardia frische Nahrung zuführen.

Hauptmann Khurz von Senftenau, welcher bereits seit 25. Mai 1590 für seine Person den Obristen-Titel führte,[2]) erhielt am 8. December 1593 die Bestallung als »Obrist über 4000 Mann an der hungarischen Grenze«,[3]) weilte daher seit dieser Zeit meist fernab von Wien und konnte sich nicht viel um sein Wiener Fändl bekümmern, dessen Commando er zwar als Hauptmann nominell weiterführte, welches aber faktisch ganz in den Händen seines Lieutenants Christoph von Oppel lag; dieses Provisorium war wenig geeignet, durchgreifenden Aenderungen Vorschub zu leisten, und erst nach seinem, 1595 erfolgten Ableben tritt die Forderung nach einer Verstärkung der Guardia, sowie nach einer Besserung der Bezahlung ernstlich in den Vordergrund.[4])

Die letztere wurde mit 1. October 1595 bewilligt[5]) und bezüglich der ersteren richtet Oppel am 3. April 1596 an Erzherzog Maximilian die dringende Bitte, die schon beschlossene Vermehrung auf 500 Mann durchzuführen; er schildert gleichzeitig die grosse Noth der Mannschaft, die schon seit langer Zeit, ohne irgendwelche Löhnung zu empfangen, einzig und allein auf die von der Stadt beigesteuerten 600 fl. monatlich angewiesen sei.[6])

Auch an Erzherzog Matthias ergeht im selben Monate eine ähnliche Bitte,[7]) welche Erzherzog Maximilian in einem Schreiben an den Kaiser vom 13. Juli[8]) lebhaft unterstützt.

Schon zu Beginn dieses Jahres hatte die gesammte Stadtguardia sich solidarisch erklärt und ihren Feldschreiber, Wolf Seitz, an den kaiserlichen Hof nach Prag abgeordnet, um ihren Wünschen den entsprechenden Nachdruck zu verleihen;[9]) aus diesem Jahre stammen, zu dem Zwecke der Vermehrung der Wache aufgesetzte Abrechnungen dieses Feldschreibers, die einen genauen Einblick über die Stärke, Zusammensetzung sowie über die Lohnverhältnisse dieses Körpers gewähren.

Der Erfolg der Sendung des Abgesandten der Stadtguardia wollte sich, trotz seines monatelangen Aufenthaltes in Prag, nicht einstellen, so dass im Fändl schon eine derartige Unzufriedenheit herrschte, dass der nach dem Abgange Oppel's interimistisch das Commando führende Lieutenant Hans Quariendt am 3. August 1596[10]) beim Hofkammerpräsidenten Freiherrn von Hofmann die Erledigung des Ansuchens forderte, widrigenfalls er jede Verantwortung für etwaige Geschehnisse ablehnen müsste, da die Knechte in dem Falle noch längeren Zögerns sich weigern würden, die Wachen weiter zu versehen.

Die Schilderung, die von dem Zustande der Mannschaft gegeben wird, mag etwas drastisch sein, indem sie als »gar arm, nackhent und ploss« dargestellt werden, aber jedenfalls war ihre Lage nicht glänzend und die Leute hatten faktisch schon über 30 Monate nicht einen Monatssold erhalten; man zog hiedurch ein Uebel gross, welches durch anderthalb Jahrhunderte weiter-

---

1) Kr. A., H. K. R. 1593, Exp. Sept. October.
2) Kriegs-Arch. H. K. R. 1590, Reg. 177.
3) Kriegs-Arch. Bestallungen.
4) Kr. A., H. K. R. 1595, Exp. Juli.
5) Kriegs-Archiv, H. R. R. 1595, Exp. Hofkammer-Archiv, 1595, N.-Oe. Herrschafts-Acten.
6) Hofkammer-Archiv, N.-Oe. Herrschafts-Acten; abgedruckt: Berichte des Wiener Alterthums-Vereines, VIII. CXXIX. (Beilage 11.)
7) Hofkammer-Archiv. (Beilage 13.)
8) Hofkammer-Archiv. (Beilage 12.)
9) Hofkammer-Archiv. (Beilage 15.)
10) Hofkammer-Archiv, N.-Oe. Herrschafts-Acten. (Beilage 14.)

wucherte und einen ununterbrochenen Quell zu den mannigfachsten Streitpunkten mit der Bürgerschaft Wiens bot, indem man darauf baute und es auch direkte aussprach, dass die »Knechte alhie sich wol erhalten khundten, denn die maisten Hanndtwerkh khünen«.

Diese Anerkennung des Rechtes, oder besser gesagt der Pflicht auf Selbsterhaltung, welches geduldetermassen auf das sehr einträgliche Gewerbe des Bier- und Wein-Ausschankes auf den Basteien ausgedehnt wurde, begegnete dem begreiflichen und gerechten Widerstande der Handwerker und Wirthe, die, durch Abgaben und Steuern belastet, einer empfindlichen Concurrenz machtlos gegenüber standen.

Was aber für diese recht, muss auch für die anderen billig sein, wobei allerdings Auswüchse, wie sie in späteren Jahren sich herausbildeten, durchaus nicht entschuldigt werden sollen; die Leute bekamen fast gar keine Bezahlung und wurden direkte auf diese Erwerbsquelle gewiesen und in ihrem Vorhaben unterstützt — war es da ein Wunder, dass sie tapfer zugriffen, wobei noch zu bedenken ist, dass ja das Treiben eines Handwerkes ausser dem Versehen des Wachdienstes auch kein besonderes Vergnügen sein mochte, sondern eben nur von der absoluten Nothwendigkeit diktirt wurde.

Die Vermehrung des Standes auf 500 Köpfe wurde Ende 1596 ernstlich in Angriff genommen und war Anfang des nächsten Jahres vollkommen durchgeführt;[1] das Fändl wurde als Einheit beibehalten, so dass im Stande der »prima plana«[2]) eine Aenderung nicht eintrat; die Zahl der Doppelsöldner — also Pikeniere und Hellebardiere — wurde auf 180, die der Musketiere auf die gleiche Zahl erhöht, endlich eine neue Kategorie, »gemeine Schützen«, in der Stärke von 120 Mann eingeflochten, die sich von den Musketieren nur durch den Bezug einer geringeren Löhnung unterschied; die Zahl der Gefreiten wurde auf zwanzig herabgesetzt.[3])

Hand in Hand mit dieser Massregel scheint auch die Frage der definitiven Wiederbesetzung des Commandos, welches seit Mitte 1595 interimistisch von Lieutenant Christoph von Oppel, dann von Lieutenant Hanns Quariendt geführt wurde, einer Lösung zugedrängt zu haben.

Am 24. Februar 1597 wird endlich Adolf Freiherr von Schwarzenberg, der später so vielgepriesene Eroberer von Raab (1598), zum »Stadtguardia-Obristen« bestellt;[4]) diese Bezeichnung tritt hier zum ersten Male auf und erhält sich von da an ununterbrochen bis zur Auflösung der ganzen Institution.

Die Bezahlung ist mit 3200 fl. jährlich festgesetzt, aus welchem Betrage jedoch die Auslagen für die Leibtrabanten, Jungen etc., selbst zu bestreiten sind.

Schwarzenberg, der um diese Zeit in Prag weilte, lehnt sich in einem Briefe vom 26. Februar[5]) gegen die in der Bestallung besonders betonte Bestimmung auf, wonach die Ernennung der Befehlshaber des Fändls nur mit »Vorwissen und Bewilligung« des Kaisers und Hofkriegsrathes erfolgen dürfe, eine Bestimmung, die für damalige Verhältnisse allerdings geradezu als ungeheuerlich bezeichnet werden muss, da die Ertheilung der Bestallung die willkürliche Ernennung sämmtlicher Chargen noch durch das ganze XVII. und einen Theil des XVIII. Jahrhunderts von selbst

---

[1]) Kriegs-Archiv, Bestallungen, 1597, 520. Beilage 16. Diese Vermehrung hat also keinesfalls 1595 stattgefunden, wie bisher angenommen wurde. (Beermann, pag. 845, Weiss.)

[2]) Hierunter versteht man die Officiere, sowie die nicht zum Combattantenstande gehörigen Organe, als den Schultheiss, Profossen, Feldtscherer etc.; der Ausdruck stammt vom »ersten Blatt«, auf welchem in den Musterlisten diese Chargen aufgezeichnet wurden.

[3]) Hofkammer-Archiv, N.-Oe. Herrschafts-Acten. (Beilage 15.)

[4]) Kriegs-Archiv, Bestallungen, 1597, 520. (Beilage 16.)

[5]) K. A. Bestall. 1592, 550. (Beilage 16.)

bedingte und der Hofkriegsrath erst allmählich es durchsetzen konnte, dass er von der erfolgten Ernennung der Stabsofficiere in Kenntnis gesetzt wurde, während das Recht des Inhabers, Officiersstellen nach eigenem Gutdünken zu besetzen, im kaiserlichen, beziehungsweise österreichischen Heere fast bis auf unsere Tage aufrecht erhalten blieb.

Thatsächlich gelang es Schwarzenberg, die Eliminirung dieser Bestimmung durchzusetzen, welche in einer am 2. April 1597 neu ausgefertigten Bestallung weggelassen erscheint.[1])

Bereits im Juli 1599 hatte dieser auf seine Charge als »Stadtguardia-Obrist« resignirt und es wurde abermals Lieutenant Hanns Quariendt interimistisch mit dem Commando betraut.[2]) Hier muss auch die oft wiederkehrende Behauptung, dass 1598 Rupprecht Freiherr von Eggenberg zu Ehrenhausen, ein erklärter Liebling des Erzherzogs Matthias, zum Stadtguardia-Obristen ernannt worden sei, einer Besprechung und Widerlegung unterzogen werden; die Jahreszahl 1598 kann schon an und für sich nicht richtig sein, da Schwarzenberg erst im Juli 1599 resignirt hatte und Hanns Quariendt mit dem Commando ad interim betraut wurde; am 26. August dieses Jahres erhält Eggenberg das Obriste-Feldzeugmeisteramt in Ungarn[3]) und erst 1599 erfolgt thatsächlich seine Ernennung zum Stadtguardia-Hauptmann, jedoch mit der Clausel, dass er wegen Annahme derselben sich baldigst zu erklären habe, zu welchem Zwecke ihm die Instruction zur Einsicht übersendet wurde.[4])

Diese Verhandlungen dauern, wie den hofkriegsräthlichen Protokollen zu entnehmen ist, das ganze Jahr 1599 und auch noch im Jahre 1600 fort, ohne dass es zu einer Einigung oder Entscheidung gekommen wäre;[5]) im Juli 1600 starb Schwarzenberg, der nach seiner Resignirung den sehr einträglichen und wichtigen Posten als Obrister von Raab erhalten hatte und schon im selben Jahre wird mit Eggenberg wegen »Annahme dieses Postens traktirt«;[6]) die Verhandlungen zogen sich abermals in die Länge, denn die Bestallung für diesen Posten trägt das Datum 1. Februar 1602.[7])

Man kann also wohl mit Bestimmtheit annehmen, dass Eggenberg den Posten als Wiener Stadtguardia-Hauptmann, sei es wegen zu geringer Besoldung oder zu geringer Machtbefugniss — welch' letzterer Umstand ja auch schon seinen Vorgänger stutzig gemacht hatte — nicht angenommen habe, wozu ein Präcedenzfall auch darin gefunden werden kann, dass im Jahre 1603, eben wieder mit Eggenberg, wegen Uebernahme des Hofkriegsraths-Präsidiums traktirt wurde[8]) und er diese Stellung — diesmal scheinbar aus Gesundheitsrücksichten — auch nicht annahm.

Mittlerweile dauerten die Klagen der Wiener Bürgerschaft, welche ungeachtet der eingetretenen Vermehrung der Stadtwache durch die jahraus jahrein sich eher häufenden Abcommandirungen nach den ungarischen Grenzfestungen dennoch gezwungen waren, wenigstens zu Zeiten den Wachdienst persönlich zu versehen oder Ersatzmänner zu stellen, ununterbrochen fort, so dass wiederholte Beschwerden darüber einliefen; so heisst es 1601 in einer Eingabe des Bürgermeisters an Erzherzog Matthias,[9]) dass der grösste Theil der Stadtguardia schon seit sechs Wochen absent sei und dass trotz der 8000 fl., welche die Stadt jährlich zahle, dennoch jeder

---

1) K. A. Bestall. 1597, 520. (Beilage 16.)
2) K. A. H. K. R. 1599, Reg. Juli.
3) K. A. Bestall. 1598, 603.
4) K. A. H. K. R. 1599, Reg.
5) K. A. H. K. R. 1599, Reg. August. — 1600, Reg. Mai.
6) K. A. H. K. R. 1600, Exp.
7) K. A. Best. 1602, 705.
8) K. A. H. K. R. 1603, Exp. Mai F. 85.
9) K. A. H. K. R. 1601, Exp. October, 100. (Beilage 22.)

Bürger alle vierzehn Tage auf Wache ziehen, oder einen Soldaten als Ersatzmann stellen und mit 16 bis 18 kr. entlohnen müsse; in dem Antwortschreiben des Erzherzogs wird darauf hingewiesen,[1]) dass 300 Schützen nach Raab gesendet wurden, da die dortige Garnison in's Feld musste, und dieses Provisorium noch drei Wochen dauern werde, daher bis dahin 60 Bürger täglich zu den Wachen gestellt werden müssten.

Bereits 1603 ist nachzuweisen, dass dieser ursprünglich ja nur als Sicherheitswache gedachte Körper, auch zu Ehrendiensten für den kaiserlichen Hof herangezogen wurde; so fast regelmässig als Begleitung und »Leibguardia«, zur Eröffnung des ungarischen Landtages in Pressburg;[2]) eine ständig wiederkehrende Rubrik bildet auch der Befehl zur Antheilnahme an Processionen, die, wie aus der Textirung eines 1604 ergangenen Auftrages erhellt, jedenfalls schon vor diesem Jahre in Uebung gewesen sein musste.[3])

Ueber die Beistellung einer Wache zur kaiserlichen Burg liegen in diesem Zeitraume keinerlei Nachrichten vor; die Aufrichtung einer Wachstube am Burgplatz wird erst 1619 angeordnet.[4])

Dagegen zählt die Beistellung der Wache am Tabor, mindestens seit 1606, zu den Verpflichtungen der Stadtguardia;[5]) ungefähr in derselben Zeit lässt sich auch schon mit Bestimmtheit das Vorhandensein von permanenten »Schildwachthäuseln« für die Posten auf den Basteien constatiren.[6])

Das Provisorium im Commando unter Hanns Quariendt dauerte ziemlich lange; im Monate März 1602 hatte dieser zwar um die Verleihung des Titels »Stadthauptmann« angesucht, wurde jedoch mit seiner Bitte abgewiesen;[7]) dagegen erhielt er am 20. Juni dieses Jahres die Bestallung als Obristlieutenant der Wiener Stadtguardia[8]) und es wurde ihm 1604 der Hofkriegsrathspräsident Carl Ludwig Graf zu Sultz als Obrister vorgesetzt, welcher jedoch bereits im December 1606, wie es in einem Schreiben Kaiser Rudolfs an Erzherzog Matthias heisst, am kaiserlichen Hofe zurückblieb[9]) und statt seiner Hanns von Molart zum Hofkriegsrathspräsidenten und Stadtguardia-Obristen ernannt erscheint; dessen Bestallung trägt das Datum 14. Februar 1607,[10]) ebenso die ihm ausgefertigte Instruction.[11])

In dieser fällt vor Allem in's Auge, dass die Einschränkung in der Ernennung der Officiere und sonstigen, gleichgehaltenen Chargen, von welcher bei Schwarzenberg, auf dessen Beschwerde Umgang genommen worden war, wieder zur Geltung kommt und demnach der Kaiser, beziehungsweise der Hofkriegsrath das ausschliessliche Recht der Besetzung für sich in Anspruch nimmt, welche Gepflogenheit von hier an sich ununterbrochen fortsetzt und im Laufe des XVII. Jahrhunderts in der Art gehandhabt erscheint, dass die Ernennungen über Vorschlag des Commandanten willkürlich erfolgten, während im Verlaufe des XVIII. Jahrhunderts diese vom Hofkriegsrathe selbständig und zumeist nach dem Range vorgenommen wurden.

---

1) Beilage 22 a.
2) K. A. H. K. R. 1603, März.
3) K. A. H. K. R. 1604, Reg. Sept. 20. »Hanns Quariendt wird bevolchen, dass er mit der Stattquardi, wie andermal beschehen, sich fertig halte und der angestellten Procession beiwohne.«
4) Kriegs-Archiv. H. K. R. 1609, Exp. October.
5) Kriegs-Archiv. H. K. R. 1606, Juli.
6) Kriegs-Archiv. H. K. R.
7) Kriegs-Archiv. H. K. R. 1602. Exp. März.
8) Kriegs-Archiv, Bestallungen, 1602, 717.
9) December, 28. Kriegs-Archiv. H. K. R. 1606. Exp.
10) Kriegs-Archiv. K. A. A. IX. c. 5; Bestallungen.
11) Copia, Kriegs-Archiv. H. K. R. Reg. Juni, 68. (Beilage 17.)

Die im Eingange der Instruction angeordnete Verstärkung der Wache wird durch eine spätere Bemerkung paralysirt, wonach der Stand des Fändls auf 500 festgesetzt wird, ist also nur ein Beweis, dass der Stand in den letzten zehn Jahren, also zwischen 1597 und 1607, unter diese Zahl gesunken war und durch kaiserliche Anordnung wieder auf 500 Mann gebracht wurde; hieraus die Aufstellung eines zweiten Fändels und mithin die Gesammtstärke auf 1000 Mann zu augmentiren, ist wohl gänzlich falsch gegangen, [1]) und es wird in den hofkriegsräthlichen Protokollen und Acten der späteren Jahre bis 1618 auch nur stets ein Fändl genannt.

Die Schlüssel zu allen Basteien sind von nun an dem Stadtguardia-Obristen anvertraut und hat der Obriste-Zeugmeister zwar Sonderschlüssel dazu, doch darf er die Basteien nur mit Vorwissen des Ersteren öffnen lassen.

Diese, sowie andere gewährte Vorrechte hängen wohl damit zusammen, dass das Commando der Stadtguardia durch eine Reihe von Jahren hindurch dem neuernannten, jeweiligen Hofkriegsraths-Präsidenten als selbstverständliches Attribut seiner Würde verliehen wurde; [2]) so wird in dieser Instruction auch festgesetzt, dass in Abwesenheit des Kaisers sowie des Erzherzogs der Stadtcommandant die Losung selbst auszugeben habe und, was besonders in die Wagschale fällt, dass dieser befugt sei, von der Wache verhaftete und der zuständigen Obrigkeit überstellte Uebelthäter, im Falle sie 1—2 Mal nicht entsprechend zur Verantwortung gezogen worden wären, selbst im eigenen Wirkungskreise und aus eigener Machtvollkommenheit zu bestrafen; auch schwere Verbrechen (Malefizsachen), deren Aburtheilung früher — mit Ausnahme des Hofgesindes — nur dem Stadtgerichte zustand, wurden, sofern sie Angehörige des Fändls betrafen, der militärischen, beziehungsweise der eigenen Jurisdiction der Stadtguardia zugewiesen, ebenso alle »Kriegsleute jedweder Nation und Abkunft« bei Vergehen und Uebertretungen; der Obrist war also selbständiger Gerichtsherr und erst in späterer Zeit musste er die Urtheile dem Hofkriegsrathe zur Bestätigung vorlegen; in besonderen Fällen wurde ihm auch das Recht zugestanden, in befreite und in Bürgerhäuser einzudringen und Verhaftungen, selbst mit Anwendung von Gewalt, vorzunehmen.

Am 14. Juni 1613 wurde für Molart eine neue Instruction ausgefertigt, die sich von der ersteren dadurch unterscheidet, dass der Commandant in Abwesenheit des Kaisers oder des Gubernators oder dessen Stellvertreters an die »hinderlassenen deputirten Räthe« gewiesen sei, gegen welche Bestimmung er in einem Schreiben an den Kaiser vom 17. Juni lebhaft protestirt, »da er sich nur auf die frühere Instruction zu dienen eingelassen«; [3]) die kaiserliche Resolution gibt der Beschwerde Folge, indem sie anordnet:

»Ist bei der vorigen von weiland Kaiser Rudolph über die Stadt-Guardi zu Wien, ime Herrn Obristen von Molardt gefertigten Instruction verblieben.«

Der älteste Officier der Stadtwache, also in früherer Zeit der Lieutenant, später der Obristlieutenant, hatte sich beim neuernannten Commandanten zu melden »und an dem Tag und Ort, den er angibt, ime das Fändl vorzuführen«; [4]) diese Paradeausrückungen fanden, wie aus Aufzeichnungen aus der Mitte des XVII. Jahrhunderts erhellt, auf der Kärnthnerbastei statt. [5])

Die Aufsicht über die Festungswerke wird voll und ganz dem Commandanten der Stadtguardia übertragen, welcher auch alle Massnahmen betreffs einer eventuellen Belagerung zu treffen hat.

---

[1]) Bermann, Alt- und Neu-Wien, p. 845. Weiss.

[2]) Carl, Ludwig Graf zu Sulz, Hanns von Molart, Johann Caspar von Stadion; von den späteren waren noch Hofkriegsrathspräsidenten: Hanibal Fürst von Gonzaga, Ernst, Rüdiger Graf von Starhemberg.

[3]) Kriegs-Archiv. H. K. R. Reg. Juni, 681. (Beilage 17.)

[4]) An Quariendt, Concept, 17. Dec. 1606. Kriegs-Archiv, H. K. R. 1606, Reg. Dec. 19.

[5]) Kriegs-Archiv, Best. 1668, 1807.

Die übrigen Punkte der Instruction stimmen mit jenen von 1586 überein; eine weitere Aenderung dieser sowie in der Organisation oder Bezahlung des Fändls trat bis 1618, wo dieser Körper durch Werbung neuer Mannschaft und Aufstellung von neuen taktischen Einheiten zu einem Regimente ausgestaltet wurde,[1] nicht mehr ein.

Eine wichtige, in ihrer Lösung zugleich interessante Frage betrifft die Bequartierung der Wiener Stadtguardia. Solange diese noch keine militärische Organisation besass und jeder Mann zur Werbung noch mit eigener Rüstung und Wehr erscheinen musste, ist es wohl als wahrscheinlich zu betrachten, dass der Einzelne auch für seine Unterkunft selbstständig Sorge zu tragen hatte; eine Aenderung scheint auch um die Mitte des XVI. Jahrhunderts, als »die Tag- und Nachtwache« einen einheitlichen Körper darstellte und unter die Aufsicht eines Stadtwachtmeisters gestellt wurde, nur insoferne eingetreten zu sein, als die Stadt, in deren Besoldung ja diese Wache stand, die Bequartierung durch Zuweisung von verfügbaren Wohnungen in Bürgershäusern besorgte, eventuellenfalls entsprechende Quartiergelder zahlte. Diese Verpflichtung der Stadt wurde durch die monatliche Beitragsleistung für die Guardia im Ausmasse von 600 fl., auch nachdem die Wache 1582 in kaiserlichen Sold übernommen wurde, nicht tangirt und die Bürgerschaft musste dieser steten Nachfrage, die an Umfang durch die Vermehrung des Standes immer mehr und mehr zunahm, durch Zuweisungen in natura oder in relutum gerecht werden.

Die Landesfürsten genossen von altersher schon das Recht für ihren Hofstaat, für die Beamten, Diener, etc., in den bürgerlichen Häusern Quartiere — bei grösseren Häusern die Hälfte, bei kleineren ein Drittel des Ganzen — zu belegen, für welche allerdings eine entsprechende Entschädigung gewährt wurde.[2]

Diese Verpflichtung wurde immer schwerer und drückender, je mehr die Macht und das Ansehen der Kaiser, welche Aufenthalt in Wien nahmen, stieg, da sich hiedurch nicht nur der Hofstaat vergrösserte, sondern auch viele Adelige ihren ständigen Wohnsitz in der Hauptstadt nahmen, hier Besitz erwarben, jedoch gleich den vielen geistlichen Häusern von der Beistellung von Hofquartieren befreit waren.

Der Stadtguardia wurde nun auch der Anspruch auf derlei Quartiere zugesprochen, welche aber bei dem Umstande, als beispielsweise 1598[3] die Gesammtzahl der Häuser 1210 betrug, wovon fast die Häfte als befreite anzusehen sind, begreiflicherweise für ihre Unterbringung lange nicht ausreichten; er waren daher diejenigen Soldaten, welche das Quartiergeld bezogen, genöthigt, sich um Wohnungen selbst umzusehen, und da sie um den ausgeworfenen Betrag in der Stadt selbstverständlich keine Unterkunft fanden, wandten sie sich in die umliegenden Vorstädte und schlugen daselbst ihren ständigen Wohnsitz auf.

Was dies bei dem Umstande, als die Vorstädte durch den um die Festungswerke gezogenen grossen freien Raum ziemlich weit von den Thoren entfernt waren, bedeutete, ist wohl leicht einzusehen; man kann ruhig annehmen, dass auf diese Leute, bei einem ausbrechenden Tumulte, Feuer, Ueberfall etc., nicht zu zählen war; aber auch für die Mannschaft selbst war dies eine bedeutende Calamität und so finden wir, dass schon im August 1582, also wenige Monate nach Aufstellung des kaiserlichen Fändls, »die wiennerischen Knecht um Erbauung von Gebäuden auf den Pasteien bitten«.[4]

---

[1] Kriegs-Archiv, 1618, VII, ad 1.
[2] Hofquartier-Ordnung 1587.
[3] Wiener Communal-Kalender, 1867, pag. 208.
[4] Kriegs-Archiv, H. K. R. 1582, Exp. F. 205.

Trotzdem die Bewilligung hiezu nicht ertheilt wurde, scheinen Etliche sich dennoch auf den Basteien häuslich eingerichtet zu haben, denn im October des nächsten Jahres ergeht an den Stadthauptmann Ferenberger der Auftrag, »der Landsknecht gebaute Heusl auf den Wheren wieder abzuprechen«.[1])

Dass dieser Befehl nicht befolgt wurde, zeigt wieder ein Bericht des Hofkriegsrathes Christoph von Egg, de dato 7. October 1594,[2]) worin, bezüglich der in Gegenwart des Lieutenants »Christoffen von Opln« erfolgten Besichtigung der Festungswerke gesagt wird, dass »in und auf den Pasteien, Streichwöhren und den Gewölbern alles mit Landsknechthäussln, Cämmerln und Hütten so vóll geflickt und in einander verpaut ist«, dass im Ernstfalle wegen der unterbundenen Communication grosse Gefahr entstehen könne; auch die von den Soldaten angelegten Gärten werden wegen der Feuchtigkeit, die sie erzeugen, als schädlich bezeichnet und gerügt, dass zum Bau dieser Häuser Ziegel von den Brustwehren, Seitenmauern und Courtinen herausgerissen wurden; der Bericht empfiehlt, wenigstens die in den Basteien befindlichen Hütten abzubrechen.

Das Uebel wucherte dennoch üppig fort und musste bei jeder Vermehrung der Stadtguardia sich verschlimmern, so dass zum Schlusse nur ein ganz geringer Bruchtheil derselben in der Stadt seinen Wohnsitz hatte.

Dies bestimmte endlich den Kaiser im Jahre 1611 den gemessenen Auftrag ergehen zu lassen, dass »hinfüro khein Soldat in der Quardi alhie, ausserhalb der Statt seine Wohnung habe, sondern samentlichen in der Stadt, an gewissen Orthen, an der Stadtmauer und auff den Pasteyen, hin und wider für dieselben kleine Soldaten Heusel erpaut werden sollen.«[3])

Solcher Soldatenquartiere, in kleinen ebenerdigen Häuschen bestehend, meist nur für einen, selten für zwei Mann[4]) berechnet, gab es 1612 bereits »ain zimliche Anzal auf der Khärner Schotten und Piber Pasteyn, auch andern Orthen«.[5])

Gegen Ende dieses Jahres übersiedelte der kaiserliche Hof, der unter Rudolf II. lange Jahre in Prag residirt hatte, nach Wien und bei dieser Gelegenheit stiess besonders die Einquartierung der Hatschiere auf mannigfache Schwierigkeiten, so dass am 15. September 1612 anbefohlen wurde, dass überall dort, wo Stallungen vorhanden seien, die Stadtguardia den Hatschieren zu weichen habe und jener andere Quartiere anzuweisen seien;[6]) es steht also entschieden die Erbauung der Soldatenquartiere mit dieser Uebersiedelung des kaiserlichen Hofes nach Wien im ursächlichen Zusammenhange.

Am 4. Mai 1613 erschien eine kaiserliche Resolution,[7]) wonach »für diejenigen Soldaten, so unter der Stadtquardi alhier gehörig und doch in der Stadt keine Losementer haben, ausser der Stadt mit grosser Ungelegenheit wohnen müssen, bei denen Pasteien und Stadtmauern 150 Soldatenhäusel meist miglich erbaut und zuegericht werden sollen«.

Das diesbezügliche hofkriegsräthliche Gutachten trägt das Datum 10. Juli 1613[8]) und es werden die Unkosten »sambt 4 Prunnen, welche zuegerichtet werden müssen«, auf 11.785 fl. 56 kr. 1 d. angeschlagen.

---

[1]) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1583, Reg. F. 256.

[2]) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1594, Exp. Oct. 205.

[3]) Concept, Archiv des Ministeriums des Innern, Carton 324. (Beilage 18.)

[4]) Beziehungsweise Familien, da die meisten Soldaten verheiratet waren.

[5]) Decret wegen Bequartierung der Wiener Stadtguardia; 25. October 1612, Archiv des Ministeriums des Innern; auf Hufnagl's Vogelperspective ist eine Anzahl solcher Basteihäuser genau zu verfolgen.

[6]) Geh. und deputirte Räthe an Bürgermeister; 15. Sept. 1612, Archiv des Ministeriums des Innern.

[7]) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1613, Reg. Juli, 2.

[8]) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1613, Reg. Juli, 2. (Beilage 19.)

Thatsächlich wurden diese 150 Soldatenhäuser auch erbaut und hiedurch, wenigstens insolange der Stand des Fändls auf 500 Mann festgesetzt blieb, auch der Zweck, wenigstens den grösseren Theil der Stadtguardia im Nothfalle bei der Hand zu haben, erreicht.

Da aber schon fünf Jahre später, im Jahre 1618, zwei neue Fändl aufgestellt wurden und sich der Stand infolgedessen mehr als verdoppelte, die Officiere und Stabspersonen aber in erster Linie mit Hofquartieren bedacht werden mussten und hierin auch die in stets grösserer Anzahl auftretenden Hofbediensteten, Leibgarden etc. vorangiengen, so war man bald auf dem Standpunkte angelangt, der noch nach fast 100 Jahren unverändert weiterbestand, dass nämlich nur die in den Soldatenhäuschen Wohnenden thatsächlich in der Stadt domicilirten, während die Uebrigen, die im Genusse des Quartiergeldes waren, sich selbstverständlich in den Vorstädten niederliessen.

Allerdings stieg auch mit den Jahren die Anzahl dieser Soldatenquartierhäuser, da jeder Eigenthümer eines in der Stadt gelegenen bürgerlichen Hauses durch Erbauung eines solchen Quartieres auf der Basteien, wozu ihm der Grund kostenlos überlassen wurde, von jedweder Einquartierung ein- für allemal befreit war; so finden wir im XVIII. Jahrhundert ihre Anzahl bereits verdoppelt und bei Auflösung der Wiener Stadtguardia zählt man weit über 300 derartiger Soldatenquartiere.

Die Befreiung von Einquartierungen durch den Bau solcher Häuschen war nicht nur auf die Person des Erbauers beschränkt, sondern gieng auf dessen Erben, den Käufer u. s. w. über; eine temporäre Entlastung von der Pflicht, Soldaten der Stadtguardia aufzunehmen, konnte durch die jährliche Reichung eines »Quartiergeldes« — meist 7 fl. — erreicht werden.

Dieser erste, schüchterne Versuch löst allerdings nur in unzulänglicher Weise die Frage, auf welche Art der Bürger von der bei ständigen Garnisonen doppelt lästigen Einquartierung zu befreien wäre, ohne dem militärischen Gesichtspunkte, der vor Allem eine gemeinsame und eine genaue Aufsicht ermöglichende Unterkunft beansprucht, irgendwie nahezutreten; nichtsdestoweniger dürfte es doch die erste Nachricht sein, dass der Frage der Kasernirung von Truppen überhaupt praktisch an den Leib gerückt wurde, welche in Niederösterreich erst zwischen 1716 und 1721 durch Aufrichtung von Kasernen in der Leopoldstadt, in Krems, Stockerau und Korneuburg und in Wien speciell erst nach dem Regierungsantritte Maria Theresias und der Auflösung der Wiener Stadtguardia, durch den Bau der Getreidemarkt- und Salzgrieskaserne ihrer Lösung in einer auch dem militärischen Standpunkte entsprechenden Weise entgegen ging.

Auch die Frage einer gleichmässigen Adjustirung wurde durch Kaiser Matthias, beziehungsweise durch die Verlegung des kaiserlichen Hofes nach Wien, in Fluss gebracht; obwohl eine urkundliche Nachricht hierüber bereits aus dem Jahre 1609 vorliegt, indem Molart im Mai »zu Machung der Libere (Livrée) für die Knechte 600 fl. begehrt«,[1]) so scheint doch erst die am 4. December 1611 zu Wien stattgehabte Hochzeit des Königs Matthias mit seiner Nichte Erzherzogin Anna und der 1612 nach dem Tode Kaiser Rudolfs erfolgte, feierliche und glanzvolle Einzug in diese Stadt den Anstoss zur Erlassung einer »Vorschrift« bezüglich der Adjustirung gegeben zu haben.

Als sich nämlich Wien 1629 erneuert zu einer königlichen Hochzeitsfeier rüstete, bat der damalige Stadtguardia-Obrist, Hanns Dietrich von und zu Reiffenberg, mit Rücksicht auf den Umstand, als die Mauern der Stadt binnen Kurzem viele fremde Fürstlichkeiten und hohe Würdenträger beherbergen werden »die Quardi-Knecht aber widerumben sehr abgerissen, nackht und ploß seindt«, denselben gleichwie bei der Hochzeitsfeier des Königs Matthias neue Uniformen

---

[1]) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1609, Mai.

reichen zu lassen;[1]) in einer Beilage sind nun diese genau specificirt (Siehe Tafel 2); jeder dem Mannschaftsstande angehörende, also die Gefreiten, Musketiere, Doppelsöldner, Spielleute etc. erhielten einen weissen Hut mit rothweisser Hutschnur, ein weisses Wams, rothe Hosen und weisse Strümpfe, die Musketiere überdies noch ein »Schützenröckl«, endlich jeder Mann 3 fl. baar.

Die »hohen und niederen Bevelchshaber« empfiengen »zue notwendig gebührlicher Ausstaffirung jedweder einen Monatsold in Geld sowie zwei in Tuch und hatten für ihre Uniformirung selbst zu sorgen.

Die Bewaffnung bestand bei ungefähr der einen Hälfte in Musketen, zu welcher zum Aufstützen eine Gabel, dann Lunte und Zündstrick gehörte, bei der anderen in Hellebarden, beziehungsweise Piken und einem Seitengewehr.

Aus der Verfertigung der »Libereen« in eigener Regie ergab sich die Praxis, die Auszahlung der Löhnungen, auch wenn keine fertigen Uniformen geliefert wurden, stets »halb in Geld halb in Tuch« erfolgen zu lassen, wie sie sich zum grossen Schaden der Soldaten durch das ganze XVII. und XVIII. Jahrhundert hindurch erhielt und eine immer wiederkehrende Klage derselben bildete.

Was die Dienstesverrichtungen in der Zeit von 1582—1618 betrifft, so gilt auch hier noch der Grundsatz, dass die Wachen bei den Thoren nur bei Tage permanent waren, dagegen für den Dienst des Nachts auf den Basteien und Wällen Wachstuben und Schildwachhäuser erbaut wurden, von welchen aus der Ueberwachungsdienst geleitet wurde.

Des Nachts war es Niemandem gestattet, Einlass zu fordern; trat jedoch die Nothwendigkeit ein, ein Thor aus irgend welcher Ursache zu öffnen, so wurde eine Ordonnanz zum Bürgermeister gesendet, in dessen Verwahrung sich unter Bewachung[2]) zweier Stadtguardisten und eines Rathsdieners die Stadtthorschlüssel befanden, und es mussten dann die »Schlüsselhandler« zu den Thoren eilen, um das Oeffnen zu besorgen; da aber diese Bürgerspersonen, welche abwechselnd den Dienst versahen, keineswegs auch Nachtwache hielten, so erwuchsen vielerlei Unzukömmlichkeiten und es fehlte jedwede Controlle über die Herausgabe der Schlüssel.

Es erschienen daher wiederholt kaiserliche Decrete, welche das Oeffnen der Thore bei Nacht überhaupt strengstens untersagten,[3]) mit alleiniger Ausnahme für die hinausgehende Post, welche 1611 beim Stubenthor passirt wurde,[4]) während die anlangenden Briefschaften, sowie Depeschen der Couriere, von den wachestehenden Soldaten mittelst Stricken an der Mauer heraufgezogen und ihrer Bestimmung zugeführt wurden.

Die Einführung des Bürgermeisters Veit Reschen, die Stadtthorschlüssel in seiner Schlafkammer zu verwahren, wurde über Beschwerde Molart's gleich wieder aufgehoben.[5])

Bezüglich des Sicherheitsdienstes innerhalb der Stadt kann in dieser Zeit nur constatirt werden, dass sich ausser den Thorwachen eine ständige Wache »Am Petersfreythof« befand, von welcher aus des Nachts Patrouillen in die verschiedenen Stadtviertel abgefertigt wurden. Diese Wachstube, welche in den städtischen Ausgaberechnungen zum ersten Male im Jahre 1602 genannt

---

[1]) Reiffenberg an Kaiser, Mai, 1629. Hofkammerarchiv. Beilage 20; eine gleichzeitige in Poesie und Prosa gehaltene Beschreibung des feierlichen Einzuges des Königs Matthias in Wien, im Jahre 1608, ist in den Ber. u. Mitth. des Alth.-Ver. IX. Bd. abgedruckt; nach dieser war das Fähnlein Stadtguardia »vom rothen Thurm zu beeden Seiten der Gassen bis zu St. Stephan postirt« und trug hiebei, nach den Rechnungen des Hofkammer-Archives, die weiter beschriebenen Uniformen.

[2]) Beilage 21 (a—c).

[3]) Beilage 21 (a—c).

[4]) Kais. Decret, 3. März 1611. Archiv des Minist. d. Innern. Beilage 21 (a—c).

[5]) Kais. Verordnung, 3. April 1614. Beilage 21 (a—c).



S. 36.

wird, war an den rückwärtigen, vom Graben abgewendeten Theil der Peterskirche angebaut; 1605 werden. Ausgaben genannt für »die zwei Fändln aus der Burgerschaft auf der Wacht auf dem St. Peters-Freydthof, ein Fuer felbrenns Prennholz zum Nachtfeyr gefüert, damit sie sehen khünen«;[1]) die daraus von Kisch[2]) und Anderen gezogene Folgerung, dass hier Bürger auf Wache standen, ist insoferne nicht richtig, als zu Zeiten, wo starke Contingente der Garnison auswärts commandirt waren, allerdings, wie früher an mehreren Beispielen gezeigt wurde, die Bürgerschaft aushelfen musste, doch kann dies nur als Provisorium betrachtet werden, denn unter normalen Verhältnissen schlug hier stets das Herz des Wachdienstes der Stadtguardia.

Hufnagel's Ansicht der alten Peterskirche[3]) zeigt uns genau die Situation dieses Anbaues, weiters gewährt aber diese interessante Vogelperspective[4]) einen sehr erwünschten Einblick in das Wesen und die Einrichtung der Thorwachen und hauptsächlich der daselbst errichteten Wachstuben.

Wir sehen beim Stubenthore, von der Stadt aus betrachtet, links von der Brücke, Front gegen die Landstrasse, die Wachhütte, vor dieser und auf der Brücke selbst die mit Hellebarden bewaffneten Stadtguardia-Soldaten auf Posten stehen;[5]) ein sehr interessantes Detail lässt sich sowohl hier als bei der Neuthorwache feststellen; dieses betrifft den auf Posten stehenden Musketier, welcher, jedenfalls der Vorschrift gemäss, seine Musketengabel senkrecht aufgestemmt und die Feuerwaffe schussbereit in dieselbe gelegt hat, während der Hellebardier, in seiner Bewegungsfreiheit durch nichts gehindert, die persönliche Controlle aller Einlasssuchenden vornimmt.

Aehnlich ist die Situation beim Schottenthore, woselbst sich die Wachhütten gleichfalls auf der linken Seite über dem Stadtgraben befinden; auffallend ist das mitten auf der Brücke angebrachte und die ganze Breite einnehmende Gitterthor, vermuthlich um auch in Friedenszeiten zu verhindern, dass des Nachts sich Unberufene zu leicht den Wällen nähern und durch Ueberklettern in die Stadt gelangen können.

Ganz dasselbe zeigt auch in seiner alten Ansicht das Rothenthurmthor, geschützt durch eine Pallisadirung — die sogenannte piata forma —; vor dem Thore die Mauthschranke und ein Posten der Stadtguardia, während die Wache selbst sich an der Innenseite befindet; auf den Basteien sieht man Geschütze aufgefahren und auf der äussersten Spitze der Bastionen, die Uebersicht nach beiden Seiten des Stadtgrabens gewähren, Schildwachhäuschen stehen und Posten patrouilliren.

---

[1]) Schlager, Wiener Skizzen, I. pag. 153 ff.

[2]) Kisch, Alte Strassen und Plätze Wiens.

[3]) Reproducirt: Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereins. XII. Bd.

[4]) Historisches Museum der Stadt Wien; Auflage 1640.

[5]) Erliegt auch in der k. u. k. Hofbibliothek, Vienna, Thore.

III.

Das Stadtguardia-Regiment.

1618—1741.

1.

Allgemeine Entwicklung.

Das Jahr 1618, der Beginn des Europa in seinen Grundfesten erschütternden, dreissigjährigen Krieges, bedeutet einen entscheidenden Wendepunkt auch in der Entwicklung der Wiener Stadtguardia.

Eine Einflussnahme des Krieges auf die in diesem Jahre erfolgte bedeutende Vermehrung des Standes kann gleichwohl nicht supponirt werden, da zu dieser Zeit selbstverständlich ja noch Niemand sich der Tragweite der sich vorbereitenden Ereignisse bewusst war; es müssen vielmehr innere Gründe massgebend gewesen sein.

Vor Allem die schon lange gefühlte Erkenntniss, dass mit dem Stande von 500 Mann unmöglich die ausreichende Bewachung der Thore, Wälle, Basteien, dann die polizeilichen Massnahmen durchzuführen waren und die vielen Posten und Wachen bei den militärischen Gebäuden, den Gefangenhäusern, endlich die Abcommandirungen, Ehrengeleite für Botschaften und vor Allem die sich in letzter Zeit mehrenden Wachen für den kaiserlichen Hof beigestellt werden konnten.

Gerade der letztere Umstand und die Thatsache, dass die erste urkundliche Nachricht über das Bestehen einer ständigen Wache am Burgplatze[1]) in diesem Jahre auftritt, mag in Verbindung damit, als eine Festung ersten Ranges, wie es ja Wien darstellte, auch in Friedenszeiten eine stärkere und ständige Garnison in seinen Mauern beherbergen musste, den unmittelbaren Anstoss zu dieser, übrigens schon seit längerer Zeit als nothwendig erkannten, Massregel gegeben haben.

Am 7. Juli 1618 erschien eine kaiserliche Resolution,[2]) welche »zur Besterkung der Stadtguardia« die Anwerbung zweier Fändl anordnete; dieser Befehl ergieng — und dies ist für die Entwicklungsgeschichte von wesentlichem Belange — nicht an den Commandanten der Stadtguardia, sondern directe und selbstständig an den Obristlieutenant derselben Max Beck und an den Hauptmann Georg Schibl, der die Functionen eines Wachtmeisters bei dem alten Fändl ausübte, welche beide hiedurch zur Aufstellung dieser neuen Formationen berufen und zu deren Hauptleuten ernannt erscheinen.[3])

Der Organisation, Adjustirung, Bewaffnung etc. werden eigene Capitel gewidmet, daher an dieser Stelle nur der allgemeinen Entwicklung Aufmerksamkeit geschenkt werden soll.

Am 22. Juli fand die Musterung der beiden je 300 Mann starken, neugeworbenen Fändl statt; der Stand der Stadtguardia betrug daher, da das alte Fändl 500 Mann im Blatte führte, 1100, und wenn man den Regimentsstab sowie die prima plana bei den einzelnen Unterabtheilungen hinzurechnet, rund 1200 Mann.

---

1) Dem heutigen inneren Burgplatze.
2) Org. Kriegs-Archiv, 1618, VII. ad 1.
3) Kriegs-Archiv, Best. 1618, 994.

Ausserdem wurde aber, und dies ist bisher überall übersehen worden, für den Sicherheitsdienst in der Stadt und in den Vorstädten sowie zum Aufklärungsdienste bei eintretender Feindesgefahr die Werbung von 300 Mann zu Pferde anbefohlen,[1]) welche im December desselben Jahres durchgeführt erscheint.[2])

Zum Commandanten dieser Reiter-Abtheilung, welche in drei Compagnien getheilt war, wurde Hauptmann de Fours bestimmt;[3]) sie unterstand in jeder Beziehung dem Stadtguardia-Obristen und wurde als integrirender Theil dieser Truppe betrachtet; das letzte Mal erscheint sie im Monate März 1621 genannt,[4]) in welcher Zeit ungefähr, vermuthlich wegen der zu grossen Kosten, ihre Auflösung stattgefunden haben musste.

An ihre Stelle treten noch im selben Jahre, allerdings in bedeutend geringerer Zahl, die »Stadtguardi-Profosen Reutter«,[5]) welche, wenigstens seit 1625, einem eigens bestallten »Rumormeister« unterstanden,[6]) jedoch schon 1627 gelegentlich der allgemeinen, einschneidenden Reducirung des Wiener Garnisons-Regimentes wieder vollkommen verschwinden.[7])

Noch durch mehrere Jahre hindurch erscheint die Constituirung der verstärkten Stadtguardia als Regiment nicht durchgeführt; die einzelnen Abtheilungen sind mehr oder weniger selbstständig und von einander ganz unabhängig; der Dienst wird vom Wachtmeister, Hauptmann Jakob Schibl, anrepartirt, wobei stets vom »alten (ordinarii) Stadtguardi Fändl«, gesondert von den beiden anderen, gesprochen wird; noch 1624 replicirt der Hofkriegsrath auf eine Beschwerde des neuernannten Obristen Freiherrn von Reiffenberg,[8]) der die Bezahlung seines innehabenden Regimentes gleichwie bei den Feldtruppen durch Anweisung einer bestimmten Summe Geldes direkte an seine Person bestritten wissen wollte, »dass die allhierige Stadtguardi kein Regiment sei, sondern durch die mehrere Fändl wäre die ordinarii Guarnison nur bestärkt, überdies sage auch die Bestallung so Herr Obrist von Stadion gehabt, lauter, dass die Bezahlung von der Hand aus beschehen solle; so sei es auch an allen Gränizen, wo Guarnisonen unterhalten werden bräuchig, also auch vor wenig Zeit hier observirt worden, daher ohne Replicieren diese kaiserliche Verordnung der Zahlung von der Handt aufrecht bleibe«.

Der Obrist erscheint daher in dieser Zeit wohl als direkter Commandant des alten Stadtguardia-Fändls, da er dessen Inhaber ist, doch unterstehen ihm die beiden anderen Abtheilungen nur in seiner Eigenschaft als Stadtcommandant von Wien.

Erst 1627 scheint man mit der festen Organisirung dieser Truppe begonnen zu haben, gewiss ist sie aber 1630 schon vollständig beendet,[9]) von welchem Zeitpunkte an man also erst eigentlich von der Stadtguardia als Regiment sprechen kann.

Im Juli 1619 war Hans von Molart nach zwölfjähriger Amtsthätigkeit auf seinem Wiener Posten gestorben[10]) und am 1. December desselben Jahres erhielt er einen Nachfolger in der Person des Hofkriegsraths-Präsidenten und Comthur des Deutschen Ritter-Ordens, Hans Caspar von Stadion.[11])

---

1) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1618, Juni.
2) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1618, December.
3) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1618, Juni.
4) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1621, März.
5) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1621.
6) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1625.
7) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1627.
8) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1624, December.
9) Kriegs-Archiv, 1620, I. 5.
10) Die Hofkriegsraths-Präsidenten, Wien, 1874.
11) Kriegs-Archiv, Best. 1619, 1025; da die im k. und k. Kriegs-Archive meist noch vorhandenen, dem jeweiligen Commandanten bei seiner Ernennung zugestellten »Instructionen« in ihrem Wesen mit der vollinhaltlich publicirten, aus dem Jahre 1586 stammenden übereinstimmen, so kann von der speciellen Erwähnung jeder dieser Weisungen füglich abgesehen werden.

Schon im zweiten Jahre seines Bestehens hätte das Regiment bald Gelegenheit gefunden, sich mit dem Feinde, der 1619 vor den Mauern Wiens erschien, zu messen, doch blieb es diesmal nur bei der fieberhaften Thätigkeit, die Festungswerke, so weit es möglich war, in Stand zu setzen und auf den Wällen scharfe Wache zu halten; dagegen musste es, gleichwie es schon 1618 eine Besatzung von 100 Mann für Korneuburg beizustellen hatte, auch 1620 ein ganzes Fändl dorthin detachiren, und es übernahm der Commandant desselben, Obristlieutenant Max Beck, den Befehl über diesen Platz.[1])

In den folgenden Jahren wechselt der Stand des Regiments in geradezu sprunghafter Weise; 1621 erhält der die Geschäfte des Wachtmeisters besorgende Hauptmann Jakob Weissel von Weisselstein den Auftrag, ein neues Fändl von 200 Knechten zu werben, welches im October dieses Jahres als viertes der Stadtguardia einverleibt wird.[2])

Wir haben also in diesem Jahre einen Stand von 1300, beziehungsweise mit den Stabspersonen von rund 1400 Mann, aufzuweisen; es waren jedoch schon im März 1621 Verhandlungen gepflogen worden wegen Systemisirung einer Stärke von 2000 Köpfen, welche für die Stadtguardia als nothwendig erkannt wurde, um ihrem doppelten Zwecke, dem Sicherheitsdienste innerhalb der Mauern und der Bewachung der Stadt, in einer Zeit, da man jeden Tag einer Belagerung oder feindlichen Diversion gewärtig sein musste, vollkommen entsprechen zu können.[3])

Zu Beginn des nächsten Jahres wurde mit der Werbung begonnen[4]) und schon im Monate April erscheint auch die schon lange als nothwendig erkannte Ausgleichung der Stände durchgeführt, so dass bei einem Normalstande von 250 Mann per Unterabtheilung, der Gesammtstärke entsprechend, acht Fändl zur Aufstellung gelangten.[5])

Wie aber in Allem so scheiterte auch diese, jedenfalls sehr zweckentsprechende Massregel an der Knappheit der zur Verfügung stehenden Mittel und 1624 ergeht der Befehl die Garnison wieder auf 1200 Mann zu reduciren,[6]) welche man in vier Compagnien eintheilte,[7]) worauf 1627, bei Aufrechterhaltung der Anzahl der Unterabtheilungen, eine abermalige Reduction auf 800 Mann stattfand.[8])

Das Jahr 1630 zeigt hierin noch keinerlei Veränderung,[9]) während im Juli 1631 das Fändl des Hauptmanns Quariendt unter die anderen drei reducirt, gleichzeitig jedoch eine allgemeine Verstärkung angeordnet wird,[10]) welche 1632 auf 900[11]) und 1633 auf rund 1000 Mann durchgeführt erscheint.[12])

Einer Liste aus dem letzteren Jahre ist zu entnehmen, dass jede der drei Unterabtheilungen effectiv 311 Mann stark war, dass der Regimentsstab 46 Personen zählte, was, bei Hinzurechnung der systemisirten 15 Aufwärterplätze und der 6 Leibschützen des Obristen, genau die obangeführte Summe ergeben würde.

Nach dem Rücktritte Stadion's von seinen Aemtern als Hofkriegsraths-Präsident und Stadtguardia-Commandant im Jahre 1624 wurde von der durch mehrere Generationen geübten Regel

---

1) Starzer, Geschichte der Stadt Korneuburg, 1898.
2) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1621, October.
3) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1621, März.
4) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1622, Februar.
5) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1622, April.
6) Kriegs-Archiv, H. K. R. September, November.
7) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1625.
8) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1627.
9) Kriegs-Archiv, 1630, I. 6.
10) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1631.
11) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1632, Januar.
12) Kriegs-Archiv, 1633, XIII. 8.

dem jeweiligen Hofkriegsraths-Präsidenten auch die Wiener Garnison direkte zu unterstellen,[1]) Umgang genommen und mit 1. Januar 1625 Obrist Dietrich Freiherr von Reiffenberg zum Commandanten bestellt.[2])

Nur zwei Mal noch während des Bestehens der Stadtguardia waren diese beiden Würden in einer Person vereinigt, und zwar bei Hannibal Marchese (später Fürst) Gonzaga[3]) und in der Hand des berühmten Vertheidigers von Wien, Rüdiger Grafen von Starhemberg,[4]) doch ist eine Absicht, oder ein innerer Zusammenhang in diesen Verleihungen nicht zu erblicken, da sie eben nicht gleichzeitig, sondern in grossen Zwischenräumen von einander erfolgten.

Am 15. December 1629 trat Hans, Christoph Freiherr von Löbl die Stelle eines Stadt-Obristen[5]) an, dessen Name, durch seine besondere Fürsorge für die Festungswerke der Stadt genugsam bekannt, noch heute in der dankbaren Erinnerung der Wiener weiterlebt.

Die Bezeichnung Stadt-Obrist wird zwar in den Bestallungen nicht officiell gebraucht, aber sie ist selbst in dienstlichen Stücken oft zu finden und bürgerte sich immer mehr und mehr ein; auch wird in diesen Jahren, besonders von Seite des Hofkriegsrathes und der übrigen Hofstellen, das Garnisons-Regiment die »kaiserliche« Stadtguardia, oder das kaiserliche Wiener Stadtguardia-Regiment, genannt.[6])

Mag dies auch nur dem Bedürfnisse entsprungen sein, diese Truppe ex officio als kaiserliche zu manifestiren, so könnte, mit Rücksicht darauf, als diese Bezeichnung zum ersten Male 1634 gebraucht erscheint, auf eine ganz bestimmte Absicht geschlossen werden, deren Ursprung vielleicht in den Februarereignissen dieses Jahres und in dem Schwanken einiger Regimenter der Armada, ob sie sich mehr als kaiserliche oder als wallensteinische fühlen sollten, zu suchen wäre.

Zu Beginn des XVIII. Jahrhunderts tauchen öfters — wieder nicht streng officiell —, aber selbst in Ausfertigungen des Hofkriegsrathes Bezeichnungen wie »kaiserliche Leib- und Wiener Stadtguardia«, oder auch einfach kaiserliche Leibguardia auf;[7]) dass sie dem Umstande ihre Entstehung verdanken, weil dieses Regiment in immer stärkeren Masse zu Ehren- und Sicherheitsdiensten in der Umgebung des kaiserlichen Hofes herangezogen wurde, ist selbstverständlich, es fordert aber unwillkürlich noch zu einem anderen, vielleicht etwas gewagten und jedenfalls anfechtbaren, Schlusse auf.

Die Regimenter, für welche eine Nummerirung erst gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts eingeführt wurde, erscheinen bis zu dieser Zeit lediglich nach dem Namen ihres Inhabers benannt, wobei das Wiener Stadtguardia-Regiment, welches stets nur diese oder eine ähnliche Bezeichnung führt, eine Ausnahme bildet.

In dem Augenblicke nun, wo dieses als »Leibguardia-Regiment« auf die Bildfläche tritt und damit der Hinweis auf den jeweiligen Regenten geschaffen ist, welcher das Regiment als ihm persönlich zu eigen betrachtet, ist der Kaiser, der ganz im Gegensatze zu den Rechten der Inhaber anderer Truppenkörper seit jeher das Ernennungsrecht sämmtlicher Officiere und sonstigen Standespersonen der Stadtguardia sich, beziehungsweise später seinem ausübenden Organe, dem Hofkriegsrathe, vorbehalten hatte, auch die gefällten Urtheile des Schultheissenamtes der kaiserlichen oder hofkriegsräthlichen Bestätigung bedurften, der thatsächliche Inhaber des Regimentes, welches auch indirekt als Leib-Regiment seinen Namen führt.

---

[1]) Sulz, Molart, Stadion.
[2]) Kriegs-Archiv, Best. 1625, 1108.
[3]) Präsident 1666—1668, Stadtguardia-Obrist 1643—1668.
[4]) Präsident 1692—1701, Stadtguardia-Obrist 1680—1701.
[5]) Kriegs-Archiv, Best. 1629, 1178.
[6]) Kriegs-Archiv, H. K R. 1634. November.
[7]) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1724, März.

Erst nach Auflösung der Stadtguardia tritt zum ersten Male, 1745, der Fall ein, dass Franz I. als Kaiser Inhaber eines nach ihm auch benannten Regimentes[1]) ist, welcher Umstand aber darin seine Erklärung findet, dass er schon seit 1726 als Erbprinz, dann (1729) als Herzog von Lothringen mit dieser Bestallung versehen war und auch nach seiner Wahl zum Römischen Kaiser die Inhaberschaft des Regimentes beibehielt; seit dieser Zeit war bis auf den heutigen Tag der jeweilige Herrscher Inhaber dieses Infanterie-Regimentes, welches später, bei der dem Rangsverhältnisse entsprechend durchgeführten Nummerirung der Truppenkörper, innerhalb der Waffengattung selbstverständlich die erste Nummer erhielt.

Ob mit dem Vorgesagten der Beweis vollkommen gelungen ist, dass dem Wiener Regimente die Palme gebühre, das erste gewesen zu sein, welches die Ehre hatte, den Monarchen als Inhaber an seiner Spitze zu sehen, mag füglich dahingestellt bleiben, obwohl die Anhaltspunkte nicht ganz von der Hand zu weisen sind.

Unter Löbl und seinem Nachfolger, dem Grafen Philipp von Mansfeld, der den Stadt-Obristenbefehl seit 29. Juni 1638 führte,[2]) fanden keinerlei organisatorische Aenderungen statt, wenngleich der Letztere sich ehrlich bemüht hatte, den Geist, die Disciplin und vor Allem das Materiale des Regiments zu heben. Sein Bericht an den Kaiser vom 9. October 1641[3]) besagt, dass der stets mangelnden Bezahlung wegen kein redlicher Knecht mehr dienen wolle, »sintemahlen er mehr alte, krumpe und lambe Weinhecker, denn Soldaten« unter sich habe und dass nicht zu verlangen sei, dass der Mann »bei so schweren Diensten und Wachten sich herdurch bringen, das arme erhungerte Fleisch bedecken und seine schweren Dienste darneben verrichten könne«.

Das Jahr 1645 bedeutete abermals eine schwere Zeit für Wien. Die Schweden waren im Anmarsche auf die Hauptstadt begriffen und man musste darauf bedacht sein, die stets vernachlässigten Festungswerke der Stadt nothdürftig in Stand zu setzen, um einer drohenden Belagerung mit Aussicht auf Erfolg die Stirne bieten zu können.

General-Feldwachtmeister Ernst Graf von Abensberg und Traun, der spätere Obrist der Wiener Stadtguardia,[4]) war damit betraut diese Vorbereitungen zu leiten; er erhielt am 9. März eine Instruction, aus welcher hier jene Punkte im Wortlaute Platz finden mögen welche sich speciell mit dem Garnisons-Regimente beschäftigen:[5])

»Fünftens, weilen an Conservation unserer Stadt Wien alles gelegen, und Wir wol wissen, wie es mit der aldaigen Guardi und deren Mannschaft beschaffen, als wolle Er, von Traun, mit unseren obbemelten geheimben und anderen Räthen sich dahin bemühen, dass alsobald von selbiger unserer Stadt Wien in- und ausser der Stadt, von jedem Hauss, es sei bürgerlich oder Freihauss, Edl oder Unedl, geist- oder weltlich, wie Wir dan hierinnen nichts ausgenomben haben wollen, ein Mann mit seiner Wöhr, Musqueten oder Picque under unsere Stadtguardi zu Wien alsogleich gestellt werde.«

»Sechstens soll unser Stadt-Obrister, auch mit Zuwerbung mehrerer Völker, unsere Stadtguardi alsobald versterken, zu welchem Ende Wir unserer hinderlassenen Hoff-Cammer Bevelch ertheilt, dass sie Ime zu einem Anfang zwei tausend Gulden einhändigen.«

Es ist nun vielfach aus der Einleitung des fünften Punktes »und wir wol wissen wie es mit der aldaigen Guardi und deren Mannschaft beschaffen« eine kaiserliche Bestätigung der Untüchtigkeit und Disciplinlosigkeit dieser Truppe gefolgert worden, welche Folgerung

---

[1]) Jetzt Infanterie-Regiment Nr. 1.

[2]) Kriegs-Archiv, Best. 1638, 1299.

[3]) Abgedruckt, Berichte und Mittheilungen des Wiener Alterthums-Vereins, VIII. pag. CXLIX ff.

[4]) Kriegs-Archiv, Best. 1668, 1807.

[5]) Kriegs-Archiv, 1645, III. $6^1/_4$.

aber einer gründlichen Forschung ganz und gar nicht Stand hält. Ist es schon an und für sich nicht wahrscheinlich, dass man in einem so ernsten Augenblicke die namhafte Verstärkung eines als disciplinlos anerkannten Regimentes anordnet und sogar anbefiehlt, dass die von der Stadt Wien beigestellten Leute daselbst eingereiht und unter das Commando derselben Stadtguardia-Officiere treten, welche angeblich nicht im Stande waren ihre Abtheilungen in Ordnung zu halten, so muss auch noch bedacht werden, dass gerade in diesem Jahre ein namhafter Theil der ständigen Garnison, theils in Lewencz und Novigrad, dann in Mautern [1]) etc. detachirt, daher der Rest kaum im Stande war, die gewöhnlichen Wachen und Posten beizustellen, noch viel weniger aber im Angesichte des Feindes Tag und Nacht auf der Hut zu sein.

Es kann sich daher dieser Passus wohl nur auf den äusserst reducirten Stand der Truppe beziehen, welcher seit 20. März auch noch die Vertheidigung von Korneuburg oblag, wo an diesem Tage unter Commando des Obristen Lukas Spicker [2]) zwei Büchsenmeister und 200 Mann der Stadtguardia eingetroffen waren; am. 3. April erschienen die Schweden mit Uebermacht vor diesem Platze, der schon am nächsten Tage mit Accord an den Feind übergieng, wobei der Besatzung freier Abzug mit allen militärischen Ehren zugestanden war. [3])

Auch bei Klosterneuburg standen Abtheilungen der Stadtguardia, die sich nach dem Falle Korneuburgs insgesammt nach Wien zurückzogen, vor welchem die Schweden schon am 9. April eintrafen und am folgenden Tage die sogenannte Wolfsschanze nach kurzem Kampfe besetzten. Hier blieben sie bis zum 20. Mai eingenistet, worauf die Schanze von der Wiener Seite angegriffen und auch erstürmt wurde, so dass wenigstens die unmittelbarste Umgebung der Stadt vom Feinde gesäubert war; Korneuburg gelangte erst am 4. August 1646 wieder in die Gewalt der kaiserlichen Truppen.

Dass bei den Kämpfen um die Wolfsschanze trotz des Fehlens direkter Nachrichten hierüber auch die Garnisonstruppe betheiligt war, geht aus den hofkriegsräthlichen Protokollen dieses Jahres hervor, welche gegen Ende Mai den Vermerk enthalten: »Denen vom Feind zurückkehrenden Knechten jedem einen Monatssold reichen,« [4]) jedenfalls die Belohnung für bewiesenes tapferes Verhalten.

Aber auch die 1645 in Wien wüthende Pest hatte bedeutende Lücken in den Stand des Regiments gerissen, so dass in diesem und im folgenden Jahre ununterbrochen Neuwerbungen zu verzeichnen sind.

Eine ganz eigenthümliche Wandlung macht die Stadtguardia unter ihrem nächsten Inhaber, Don Hannibal Marchese (später Fürsten) Gonzaga, mit, welchem die Bestallung am 20. Mai 1643 ausgefertigt wurde. [5])

Im Jahre 1657 erhielt dieser den Auftrag, zur Verstärkung des Wiener-Regiments sieben neue Compagnien zu werben, wovon im Monate Juni bereits drei in der Gesammtstärke von 584 Mann gemustert erscheinen, [6]) während man von der Aufstellung der übrigen vier Compagnien vorläufig Abstand nahm; die Leute wurden zum Theile dem »Gadnischen, zum Theile dem Hunoldsteinischen Regimente« entnommen [7]) und im nächsten Jahre zu Schiff von Wien nach Komorn gebracht. [8])

---

[1]) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1645.

[2]) Dieser gehörte nicht zum Stande des Regiments und befehligte diese Abtheilung lediglich als Commandant von Korneuburg.

[3]) Starzer, Geschichte der Stadt Korneuburg, 1898.

[4]) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1645, Mai.

[5]) Kriegs-Archiv, Best. 1643, 1395.

[6]) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1657; sie wurden aus dem Wiener Zeughause ausgerüstet, welches »36 kurze Wöhren, 120 Piken und 413 Musketen, sammt ebensovielen Pantalieren« beistellte.

[7]) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1657, März.

[8]) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1658.

1659 stellt Gonzaga erneuert, und zwar wieder unter der Flagge der Stadtguardia sieben Compagnien auf, für welche er »gleich den schon geworbenen drei Compagnien« die Bewaffnung aus dem Wiener Zeughause[1]) im Ausmasse »von 70 kurzen Wöhren, 60 Haken,[2]) 560 Musketen sammt Pantalieren und 400 Piken«, beansprucht, was einem Stande von rund 150 Mann per Unterabtheilung entsprechen würde; diese zehn Compagnien, welche 1659 und 1660 in Ungarn in Verwendung standen, wurden im letzteren Jahre in die Regimenter La Corona und Strozzi incorporirt.[3])

Diese Neuwerbungen haben daher keinen wie immer gearteten, inneren Zusammenhang mit dem Stadtregimente, figuriren auch in den hofkriegsräthlichen Protokollen als eigenes »Regiment Gonzaga«, welches Obristlieutenant Abraham, Bernhard Steiner von Zwellingen befehligte.

Einigermassen anders verhält es sich schon mit der nur wenige Jahre später erfolgten, zweiten Vermehrung des Stadtregimentes. Den Anlass hiezu boten die 1663 aufgenommenen Feindseligkeiten zwischen dem Kaiser und der Pforte, nachdem der Kriegszustand, wenn auch beiderseits geleugnet und nicht offen betrieben, eigentlich doch schon seit mehreren Jahren bestand.

Schon im Mai des erwähnten Jahres wurde beschlossen, alle möglichen Anstalten zu treffen, um einer eventuellen Belagerung ruhig in's Auge sehen zu können, vor Allem die Festungswerke in guten Stand zu setzen, die Organisation der Bürgerschaft zu überprüfen und endlich die Stadtguardia durch Anwerbung von 2000 Mann zu verstärken,[4]) zu welchem Ende man gezwungen war auch die Steuerschraube etwas stärker anzuziehen.

Die Sache gieng langsam genug von statten und erst das Dank den mangelhaften Vorbereitungen ermöglichte und unverhältnismässig rasche Vorrücken der türkischen Hauptmacht sowie deren Erscheinen knapp vor den Thoren Wiens, bei Neuhäusl, endlich der Fall dieser als äusserstes Bollwerk und wirksamster Schutz der Residenzstadt gedachten Festung nach sechswöchentlicher Belagerung spornte zu schleuniger Arbeit an. Im September 1663 erfolgte auch die Musterung der zehn neu aufgestellten Compagnien, welche aber nicht innerhalb des Burgfriedens von Wien sondern in den anstossenden Dörfern und Märkten bequartiert wurden;[5]) allerdings hatte man sich über Drängen des Hofkriegsrathes auch entschlossen in der Stadt selbst, für den Fall der Noth, einige Baracken zu erbauen, um bei einer Belagerung die eingerückten Truppen unter Dach bringen zu können,[6]) aber diese waren selbstverständlich kaum in der Lage einige Compagnien unterzubringen.

Die Verpflegung mussten die n.-ö. Stände tragen,[7]) während die sonstigen Kosten scheinbar aus dem neuen »Fleischaufschlag«, zu dessen Eintreibung durch den Handgrafen die Hofkammer schon im Juli den Hofkriegsrath um Assistenz angesucht hatte, bestritten wurden.

Die Werbung dieser 2000 Mann war entgegen der bei der Stadtguardia geübten Gepflogenheit nicht den zu Commandanten der einzelnen Compagnien fürgewählten Officieren, sondern wie bei Feldregimentern bräuchig, dem bestellten Obrist, also in diesem Falle Gonzaga, übertragen; wir sehen nun schon im Jahre 1664 diese zehn neuen Compagnien theils als »neue Wiener Stadtguardi« theils als »fürstlich Gonzaga'sches Regiment«, aber stets als selbstständigen Truppenkörper genannt,[8]) so dass für diese Zeit, wenigstens nominell, die Existenz eines zweiten Wiener Regiments

[1]) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1659.
[2]) Hakenbüchsen, Halbhaken.
[3]) Geschichte der k. und k. Wehrmacht, II. pag. 135.
[4]) Hofkriegsräthliches Gutachten, 31. Mai, 1663; Kriegs-Archiv, H K. R. 1663.
[5]) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1663, Mai, September.
[6]) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1663, August.
[7]) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1663, October; »Befehl an die N.-Oe. Stände, der Stadtguardi die Verpflegung zu raichen«.
[8]) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1665, Juni.

nicht abgeleugnet werden kann, wenn dasselbe auch nicht in die Lage kam, in der Localgeschichte Wiens irgend eine Rolle zu spielen.

Im Laufe des Monates April 1664 wurden diese Compagnien, »da sie für die Defension der Stadt geworben sind«, in den Vorstädten Wiens untergebracht.

In den Jahren 1663 und 1664 auch zeitweise in Nieder-Ungarn verwendet, wird Obristlieutenant Graf Philippi als deren Commandant angeführt.[1])

Nachdem durch die siegreiche Schlacht bei St. Gotthardt am 1. August und den bald darauf geschlossenen Frieden die Gefahr für Wien geschwunden war, wurde durch Kaiser Leopold eine allgemeine Reduction der Armee vorgenommen, welche in Friedenszeiten, nach der diesbezüglichen kaiserlichen Resolution vom 29. October 1664,[2]) aus zwölf Kürassier-, einem Dragoner- und zwölf Infanterie-Regimentern, die ersteren zu 500, die letzteren zu 1200 Mann, zu bestehen hatte; die Stadtguardia ist in der Liste der Infanterie-Regimenter nicht genannt, da sie auch faktisch als Garnisonstruppe nicht zum Stande der Armee gehörte.

Hingegen resolvirt in einer Schlussbemerkung der Kaiser, dass er »das allhiesige Stattguardi-Regiment unter dem Fürsten Gonzaga mit 1200 Mann verstärken wolle«, welche Zahl im Sollstande der Fusstruppen mitgerechnet ist, daher auch, was die Art und Weise der Bezahlung anbelangt, den Feld-Regimentern gleichgehalten erscheint.

Die 10 neugeworbenen Compagnien wurden demgemäss in drei à je 400 Mann reducirt und dem Stadtguardia-Regimente als 4., 5. und 6. Compagnie einverleibt, so dass sich der Gesammtstand auf ungefähr 2200 Mann belief.

Wenn daher auch noch 1665, sogar in den hofkriegsräthlichen Protokollen, Unterscheidungen zwischen dem »alten« und »neuen« Guardia-Regiment gemacht werden, so ist dies sachlich nicht richtig, aber vollkommen begreiflich, da die eine Hälfte auf den Stand der Armee, die andere auf den der Garnisonstruppen zählte und deren Bezahlung und Verpflegung in ganz verschiedener Weise erfolgte, abgesehen davon, dass auch die Bequartierung nicht gemeinsam war, da die »drei neuen Compagnien« bald nach dem Friedenschlusse wieder aus den Vorstädten gezogen, »in die Städte, Märkte und Flecken umb Wien herumb« verlegt und »zur Abstellung der Rumorhändel« auf dem flachen Lande verwendet wurden.[3])

Im Jahre 1668 erhielten diese Compagnien Quartiere »ausserhalb des Tabors«, wahrscheinlich vor den dortigen Verschanzungen, angewiesen[4]) und hatten beim Sicherheitsdienste sowohl in den Vorstädten, als in der Stadt selbst mitzuwirken; es scheint jedoch sowohl der Landschaft als der Stadt diese Vermehrung nicht recht gewesen zu sein, denn schon 1667 erheben sie Beschwerde gegen die vielen Wachhütten in der Stadt und bitten »umb Wegschaffung der zu vielen Gonzagischen Völker«.[5])

Noch im April dieses Jahres wurde beim Hofkriegsrathe der Unterschied zwischen dem »fürstlichen Regiment«,[6]) worunter die drei neuen Compagnien begriffen sind, und der »allhiesigen Stadtguardi«, unter welchen die alten Compagnien gemeint sind, gemacht,[7]) während von diesem Zeitpunkte an die Compagnien zwar noch immer gesondert behandelt werden, aber doch eine entschiedene Annäherung zu verzeichnen ist.

---

[1]) Geschichte der k. und k. Wehrmacht, II. pag. 146.
[2]) Kriegs-Archiv, 1664, X. 24.
[3]) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1666, Juli.
[4]) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1668.
[5]) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1667.
[6]) Fürst Gonzaga als Inhaber.
[7]) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1668, April.

Am 13. August 1668 erhielt Ernst Graf von Abensberg und Traun »den durch Absterben des Don Hannibal von Gonzaga erledigten Stadtguardi-Obristenbevelch zu Wien«,[1]) wurde jedoch schon am 8. November dieses Jahres zu Bologna vom Tode hinweggerafft,[2]) worauf am 5. December die Bestallung auf Ludwig Grafen de Souches[3]) ausgefertigt wurde.

Im December 1668 wurden 250 Mann abgedankt und alle sechs Compagnien auf einen Stand von je 300 Mann gebracht, wodurch sich die Totalsumme auf 1800 Köpfe reducirte.

Im März 1670 ergieng der Befehl, die drei neuen Compagnien zu reduciren, die alten auf je 400 Mann zu verstärken[4]) und die erübrigende Mannschaft, und zwar 330 Mann dem Regimente de Souches, 270 dem Starhemberg'schen Regimente abzugeben; so trat nach einer siebenjährigen Unterbrechung die alte Eintheilung in drei Unterabtheilungen zum erhöhten Stande von 400 Mann wieder in ihre Rechte und erhielt sich, von geringen Schwankungen abgesehen, unverändert bis zur Auflösung des Regimentes.

Ein sehr interessantes, zugleich genaues Bild des Aussehens der Soldaten aus dieser Zeit gibt uns ein Kupferstich von Meysens aus dem Jahre 1671,[5]) die Aufbahrung des zu Wien hingerichteten Grafen Franz Nadasdy im alten Rathhaushofe darstellend; man sieht im Vordergrunde einen Hellebardier und einen Musketier die unmittelbare Todtenwache halten, während im Hintergrunde eine Abtheilung Pikeniere in der Reserve steht; gelegentlich der Execution Nadasdy's, welche in der Bürgerstube des Rathhauses stattfand, waren besondere Vorsichtsmassregeln getroffen; alle Wachen wurden doppelt besetzt, die Stadtthore abgesperrt, die Stadtguardia war am Graben und Bürgerwehr auf anderen Plätzen in Bereitschaft gehalten, überdies auch noch Militär aus der Umgegend hereingezogen.[6])

Die unter dem Freiherrn Wolf, Friedrich Cob von Neuding, Stadtguardia-Obrist seit 14. December 1671,[7]) im August des nächsten Jahres erfolgte Neuwerbung von 270 Mann[8]) ist nicht als eine Verstärkung sondern nur als eine Ergänzung der Abgänge zu betrachten, ebenso die 1674 angeordnete Neusystemisirung von 5 Corporalen, 10 Gefreiten und 2 Spielleuten per Compagnie,[9]) da hiefür um ebensoviele Gemeine weniger im Stande geführt wurden;[10]) auch die gleichzeitig bewilligte Erhöhung der »Rekrutenplätze« von sechzehn auf vierundzwanzig für jede Abtheilung hatte auf den Stand gar keine Einwirkung, da diese letzteren nur ideal vorhanden und als »Vortheilsplätze« für die »drei wirklichen Oberofficiere« (Hauptleute) gedacht waren.

Die in den folgenden Jahren bis zum Abschlusse des Nymweger Friedens der Stadtguardia jährlich aufgetragenen Werbungen befolgten nur den Zweck, altgediente Leute von dieser Truppe den Regimentern in's Feld nachzusenden, durch neue ersetzen, in Wien abrichten und erneuert absenden zu lassen, um zu vermeiden, dass die Truppe im Felde sich erst mit der Ausbildung der Rekruten befassen oder mit solchen dem Feinde entgegenziehen müsse; so wurden 1672 100 Mann dem Obristen Franz Caspar Grafen von Schellart abgetreten,[11]) 1675 100 Mann neu-

---

[1]) Kriegs-Archiv, Best 1668, 1807.

[2]) Kriegs-Archiv, Generalsprotokoll.

[3]) Kriegs-Archiv, Best. 1668, 1807.

[4]) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1670, März.

[5]) Hist. Museum der Stadt Wien, Nr. 325.

[6]) Weiss, II. pag. 64.

[7]) Kriegs-Archiv, Best. 1671, 1870.

[8]) Codex Austr. II. pag. 194.

[9]) Nach einer gleichzeitigen Liste hatte jede Compagnie, bei einer Gesammtstärke von 400 Mann, 30 Corporale, 40 Gefreite und 8 Spielleute im Stande. (Kriegs-Archiv, H. K. R. 1674.)

[10]) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1674.

[11]) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1672; Obristentitel seit 10. März 1672, Kriegs-Archiv, Best. 1672, 1856.

geworben, welche Anfang des nächsten Jahres dem Regimente des Grafen Karl Serenyi [1]) zur Verfügung gestellt und im März zu Perchtoldsdorf, Klosterneuburg und Korneuburg übernommen werden. [2])

1677 wurden im März 100, im April 140 altgediente Leute »zur Armada nach Ungarn« abgegeben und im Laufe des Jahres 900 Mann neugeworben, »welche umb die Statt herum« bequartiert waren; [3]) im Februar 1679 wurden 300 Mann des Stadt-Regiments dem Grafen Alexander Massimi [4]) nach Pressburg zugesendet, [5]) dagegen die Neuwerbung von 500 Knechten anbefohlen.

Eine schwere Zeit brach für die Garnison mit dem Jahre 1679 heran. Am 8. Februar hatte Peter Graf von Ugarte (Ugarde) den Befehl über das Regiment übernommen, [6]) welches bald durch die furchtbare Pestseuche, die über Wien in diesem Jahre hereinbrach, in seinem Stande so herabgemindert wurde, wie es die schwerste Belagerung wenige Jahre später nicht vermocht hatte; wer nur halbwegs konnte, floh aus den Mauern der Stadt und es oblag dem Regimente während dieser allgemeinen Panik nicht nur die Aufrechterhaltung der Ordnung, sowie der nun doppelt nothwendigen Reinlichkeit, sondern es musste auch überwachen, dass die Leichen rechtzeitig und in entsprechender Weise beerdigt wurden und die bei derlei Anlässen stets üblichen Ausschreitungen hintanhalten.

Gewiss eine schwere Aufgabe, der sich das Regiment mit wahrer Todesverachtung unterzog, da bei einem am 1. Januar 1679 nachgewiesenen Stande von 1202 Mann, wovon ein erheblicher Theil auf die Aufwärterplätze etc. zu rechnen ist, bis zum 20. März des nächstfolgenden Jahres insgesammt 629 Mann, daher weit mehr als die Hälfte, der Pest erlagen, [7]) also in Ausübung des Dienstes ihr Leben opferten.

Auch der Obrist Graf Ugarte wurde von der Seuche hinweggerafft, und am 7. Februar 1680 trat Rüdiger Graf von Starhemberg an die Spitze des Regimentes, dessen Name nicht nur diesem zur höchsten Ehre gereichte, sondern jedem Wiener und jedem Patrioten, als das Sinnbild von Tapferkeit und Unerschrockenheit in der schweren Bedrängnis des Jahres 1683 in dankbarer Erinnerung vor Augen schwebt. [8])

Sofort nach der Uebernahme des Commandos gieng Starhemberg den eingerissenen Nachlässigkeiten energisch zu Leibe, forderte genaue Einhaltung der Vorschriften beim Oeffnen und Schliessen der Thore sowie beim Beziehen und Ablösen der Wachen und verordnete, dass der Ausbildung der Truppe in den Exercitien und in den feldmässigen Uebungen dieselbe Aufmerksamkeit zuzuwenden sei, wie dies bei den Feld-Regimentern vorgeschrieben war, wohl einsehend, dass die Wurzel des Uebels in der mangelhaften Bezahlung liege; er richtete schon am 24. März desselben Jahres einen eingehenden Bericht an den Kaiser, in welchem er nebst der durch die Abgänge während des Pestjahres nothwendigen Ergänzung des Standes eine Gleichhaltung in der Bezahlung mit den übrigen Regimentern, also die Beistellung des Quartiers, der Brodportionen und 3 fl. monatlich für den Gemeinen, endlich die Abschaffung der von den n.-ö. Ständen prakticirten Gepflogenheit, die Hälfte der Quote stets in Tuch zu liefern, empfahl, wodurch dem Mann die Ausrede, dass er ohne Nebenbeschäftigung sein Leben nicht fristen könne, benommen würde und er (Starhemberg) dann ver-

---

[1]) Jetzt Infanterie-Regiment Nr. 25.

[2]) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1676, März.

[3]) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1677.

[4]) 1680 reducirt.

[5]) Officiere der Stadtguardia führten die Mannschaft wohl an Ort und Stelle, kehrten aber stets wieder zurück, da sie zur Abrichtung der Rekruten dringend gebraucht wurden.

[6]) Kriegs-Archiv, Best. 1671, 1870.

[7]) Kriegs-Archiv, 1680, Wien, III. 2.

[8]) Kriegs-Archiv, Best. 1680, Protokoll II. Fol. 3.

sprechen könne, »Ihrer Majestät auf solchen Fall ein wohl bewehrte, wohl mundirte und wohl exercirte Guarnison zu stellen, auf welche sich Ihre Majestät in allen Fällen sicher zu verlassen hätten«.[1])

Dieser Bericht entwickelt nicht nur über die äussere Verfassung der Stadtguardia, sondern auch über deren inneren Werth ein ebenso trostloses Bild, wie es seinerzeit Mansfeld entworfen,[2]) es wurde aber auch jetzt nicht viel gethan, um auf eine Besserung hoffen zu können.

Zur Aushilfe waren schon 1679 wegen des zusammengeschmolzenen Standes der Garnisonstruppe zwei Compagnien des Serenyi'schen Regimentes[3]) nach Wien verlegt worden, welche sich auch noch in der ersten Hälfte des nächstfolgenden Jahres dortselbst befanden und erst als entbehrlich bezeichnet wurden, als man vom Regimente Massimi, welches im Mai 1680 zur Reduction gelangte und zu welchem die Stadtguardia, 1679, 300 Mann geliefert hatte, 270 wieder zur Rückkehr zum Mutter-Regimente bestimmte;[4]) zur Uebernahme dieser Mannschaft traten im Monate Juni Hauptmann von Faneberg, Fendrich Jankowitz und fünf Corporale der Stadtguardia die Reise nach der Festung Leopoldstadt[5]) an,[6]) doch scheinen sich hiebei erhebliche Schwierigkeiten ergeben zu haben, denn ihre Ankunft erfolgte erst zu Beginn des Jahres 1682.[7])

Die Compagnie Serenyi-Infanterie, welche am Tabor und bei der grossen Donaubrücke bequartiert war und lediglich hier den Wachdienst zu verrichten hatte,[8]) wurde im Juni 1680 durch zwei Abtheilungen des Regimentes Mansfeld[9]) abgelöst, deren Ersetzung durch die Stadtguardia Starhemberg zwar schon im Januar 1681 beantragte,[10]) welche aber erst im nächsten Jahre, als sich die Garnisonstruppe endlich wieder auf ihrem normalen Stande von 1200 Mann befand, erfolgen konnte.[11])

Die Reformen Starhembergs, die sich beispielsweise auch auf eine Aenderung der Einlass-Ordnung beim Kärnthner- und beim Rothenthurmthore erstreckten, indem er die Sperrfreiheit bedeutend reducirte, anderseits wieder befahl strenge darauf zu sehen, dass die Stadtthore nicht zum Nachtheile des gemeinen Mannes vorzeitig gesperrt werden,[12]) hatten mehrere Beschwerden zur Folge, welche den Kaiser am 1. Juli 1680 sogar bestimmten den Stadt-Obristen zu ermahnen, dass er mit den geheimen und deputirten Räthen stets »ein gutes Einvernehmen zu pflegen habe«.[13])

Auch der Hofkriegsrath scheint Starhemberg nicht besonders gut gesinnt gewesen zu sein, denn er berichtet im Mai 1680 dem Kaiser, »dass der Stadtguardi-Obrist Starhemberg ausserhalb der Stadt logire und die Parola ausgebe, was gegen den Kriegsgebrauch sei«, gewiss kein Act besonderer Freundschaft gegenüber einem Manne, der eine immerhin schon hohe Stellung bekleidete;[14]) im Monate Juni desselben Jahres erfliesst auch thatsächlich eine kaiserliche Resolution, welche besagt, dass ein »Stadtguardi-Obrister« nicht ausserhalb der Stadt wohnen, oder aber keine Parole ausgeben dürfe.[15])

---

1) Kriegs-Archiv, 1680, Wien, III. 2. (Beilage 28).
2) 1641, October, 9; Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereins, VIII. pag. CXLIX ff.
3) Johann Karl Graf Serenyi, errichtet 1672, jetzt Infanterie-Regiment Nr. 25.
4) Kriegs-Archiv, H. K R. 1680, Mai.
5) An der Waag; von Kaiser Leopold I. nach dem Frieden von Vasvár (1664) als Ersatz für Neuhäusel erbaut.
6) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1680, Juni.
7) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1682.
8) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1670, Mai.
9) Heinrich, Franz Graf Mansfeld, Fürst zu Fondi, errichtet 1662, jetzt Infanterie-Regiment Nr. 24.
10) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1681, Januar.
11) Kriegs-Archiv, H K. R. 1682, Januar; »die zur Rekrutirung der Wiener Statt-Guardi anlangende Massimi'sche Mannschaft hat die zwei Mansfeldischen Compagnien bei der Wiener Donaubrücken abzulösen und haben diese auf's Land in ihre Quartiere abzumarschieren«.
12) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1681.
13) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1680.
14) Seit 1675 Feldmarschall-Lieutenant.
15) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1680.

Wohl keine Episode in der langen und so ereignissreichen Geschichte der altehrwürdigen Kaiserstadt an der Donau ist dem Einzelnen so bekannt und so tief eingeprägt, wie das denkwürdige Jahr der zweiten Türkenbelagerung; dieses Gebiet ist aber auch mit solcher Liebe durchgearbeitet und nach allen Richtungen beleuchtet worden, dass eine detaillirte Besprechung nur Wiederholungen zu Tage fördern könnte, die zu vermeiden dem Forscher als erste Pflicht vorschweben muss.

Es sei nur gestattet, jene Punkte besonders zu nennen, welche die Stadtguardia speciell betreffen, und da mag vor Allem hervorgehoben werden, dass Ernst Rüdiger Graf von Starhemberg, schon seit 1680 als Obrist der Wiener Garnisons-Truppe,[1]) auch der Stadtcommandant von Wien war und also in dieser seiner Eigenschaft und kraft der ihm im Frieden ertheilten Befugnisse zum Vertheidiger der Hauptstadt designirt erschien.

Der Obristlieutenant des Regimentes, General-Feldwachtmeister Graf Daun, war nebst Starhemberg der einzige in der Festung anwesende General, daher dessen Stellvertreter und Ersatzmann im Obercommando, woraus es sich erklärt, dass die Stadtguardia unter dem direkten Befehle ihres Obristwachtmeisters Marchese degli Obizzi stand, welcher persönlich den Obristentitel führte und schon im nächsten Jahre zum General-Feldwachtmeister befördert wurde.

Es darf eben hier nicht übersehen werden, dass die Stabofficiersstellen stets nur verdienten, ihrem Range nach viel höher stehenden Officieren verliehen wurden und es daher nur richtig ist, entweder alle nach ihrer wirklichen Charge, oder aber nach ihren Stellungen innerhalb der Stadtguardia anzuführen; in der Geschichte des Regimentes kann aber, glaube ich, nur der letztere Gesichtspunkt massgebend sein.

Die Verdienste Starhembergs, der während der Belagerung zweimal verwundet wurde, haben sichtbare Anerkennung nicht nur von Kaiser und Reich gefunden, sondern auch der Magistrat von Wien widmete ihm ein Ehrengeschenk von 1000 Ducaten, überdies dem Obristlieutenant Grafen Daun, der einmal verwundet und zweimal von der furchtbar grassirenden rothen Ruhr niedergeworfen wurde, aber stets wieder seinen Mann stellte, ein solches von 400 und dem Obristwachtmeister Marchese degli Obizzi von 300 Reichsthalern;[2]) dass diesen Auszeichnungen sämmtlicher Stabsofficiere des Regimentes ein Dankbarkeitsgefühl für das tapfere Verhalten ihrer Truppe zu Grunde liegt, ist wohl unzweifelhaft.

Leider fehlen Nachrichten über das Verhalten der Stadtguardia gänzlich, was wohl, gleichwie bei den übrigen Regimentern, darin seinen Grund hat, dass die Truppen, auf der ganzen Linie vertheilt, nie als Ganzes aufzutreten hatten und bei einem allgemeinen Sturme der Osmanen eben Alles, was überhaupt verfügbar war, zu den Waffen greifen und an den bedrohten Punkten mitthun musste.

Es lässt sich nur constatiren, dass am 6. August, gelegentlich des nächtlichen Anlaufes der Türken auf das Burgravelin und auf die Löbelbastion, welch' letztere besonders durch das Springen einer Mine in grosse Gefahr gerieth, Graf Daun im Vereine mit dem Obristen de Souches auf dieser Linie commandirte und dass es hauptsächlich ihrer Unerschrockenheit und Umsicht zu verdanken war, dass dieser Posten nicht in Feindeshand fiel; am Burgravelin, welches mittlerweile schon zum Theile den Türken zugefallen war, zeichnete sich Hauptmann Ferdinand von Heistermann, welcher stets irrthümlich als dem Regimente Starhemberg zugehörig betrachtet wird, jedoch schon als Drillmeister, reformirter Lieutenant und 1680 als Wachtmeister-Lieutenant bei der Stadtguardia nachgewiesen werden kann, in der Nacht vom 2. auf den 3. September besonders aus,

[1]) Kriegs-Archiv, Best. 1680.

[2]) Mittheilungen des Kriegs-Archivs, 1883, pag. 269.

indem er, obwohl schon im Besitze der Ermächtigung, seine hoffnungslose Position zu räumen, mit nur 50 Mann den Türken noch den hartnäckigsten Widerstand leistete und ihnen empfindliche Verluste beibrachte.

Auch über die Verluste des Regiments sind wir vollkommen im Unklaren und es erübrigt nur, die traurigen Zahlen im Allgemeinen wiederzugeben, wonach von der Garnison, welche zu Beginn der Belagerung am 14. Juli circa 11.000 Mann zählte, 5000 theils gefallen oder ihren Wunden erlegen, theils an Krankheiten verstorben waren, überdies am 12. September noch 2000 Mann in den zu Spitälern hergerichteten Privathäusern, Klöstern etc. in Behandlung standen, [1]) während von den seitens der Stadt aufgestellten beiläufig 5000 Bewaffneten 1650 in's Jenseits abgegangen waren — gewiss Zahlen, auf deren schaurigen Basis alle an der Vertheidigung Betheiligten die stolze Berechtigung aufbauen können, nicht nur zu den Rettern der Hauptstätte des heimatlichen Herdes, sondern des Vaterlandes überhaupt, vielleicht sogar eines Theiles europäischer Cultur gezählt zu werden.

Ueberschwänglich wie die Freude der Wiener war auch der Empfang der noch am 12. September, gegen sechs Uhr Abends, unter dem Befehle des FML. Prinzen Ludwig von Baden bei einer Ausfallspforte, in der Nähe des Schottenthores, [2]) einrückenden Regimenter Halleweil, Heister, Würtemberg etc., sowie des am nächsten Tage mit seinem Sohne, dem Prinzen Jakob, einziehenden Königs Sobieski; am 14. Mittags landete, von Klosterneuburg kommend, Kaiser Leopold bei Wien und hielt nach Besichtigung der Vertheidigungsarbeiten Einzug in seine allerdings sehr hart mitgenommene Residenzstadt; Bischof Kollonits celebrirte ein feierliches Hochamt im Stefansdome, welches auf Befehl des Kaisers alljährlich, am 12. September, wiederholt wurde.

Nachdem Starhemberg am 4. Juni 1701 gestorben war, blieb seine Stelle als Stadtguardia-Obrist bis Ende Juli unbesetzt und es wurde der »General-Feldwachtmeister und Commandant auf dem Spielberg« Philipp Christoph Graf Breuner, mit der provisorischen Führung des Commandos und des Stadt-Obristenbefehles betraut; als solcher führte er den Titel »angesetzter Stadtguardi-Obrist«. [3])

Als »Prätendenten«, das heisst als solche, welche um die Verleihung des Regimentes eingekommen waren, werden im Juni desselben Jahres der Obristlieutenant FZM. [4]) Ferdinand Marchese degli Obizzi, der General-Feldwachtmeister, spätere FM. und Stadtguardia-Obrist, Wirich Philipp Lorenz Graf Daun, endlich auch FM. Prinz Eugen von Savoyen genannt. [5])

Die Bestallung wird am 30. Juli für den Ersteren ausgefertigt, [6]) welcher schon am nächsten Tage von dem provisorischen Commandanten in seiner neuen Würde feierlich installirt wird. [7])

Diese Installirung, die sich schon während des XVII. Jahrhunderts ununterbrochen constatiren lässt, geschah durch eine fallweise vom Kaiser bestimmte, meist dem Hofkriegsrathe angehörende Persönlichkeit, welche angesichts des auf der Kärnthnerbastei unter Commando des Obristlieutenants ausgerückten Regimentes vorgenommen wurde; [8]) so war am 16. August 1668 zur Installirung des Obristen »Grafen von Abensberg und Traun« der Hofkriegsrath und General-Feldwachtmeister Karl Ludwig Graf Hofkirchen und zu jener des Obristen de Souches, am 10. December desselben Jahres,

[1]) Mittheilungen des Kriegs-Archivs, 1883

[2]) Das Rothenthurm-, Schotten- und Burgthor wurden gleich zu Beginn der Belagerung, später aber alle Thore mit Ausnahme des Stubenthores vermauert. Mittheilungen des Kriegs-Archivs, 1883, pag. 133.

[3]) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1701.

[4]) Seit 1701 FM

[5]) Kriegs-Archiv, H. K. R 1701, Juni.

[6]) Kriegs-Archiv, Bestallungen, 1701, 3125.

[7]) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1701, Juli.

[8]) Kriegs-Archiv, 1668, XIII. 4.

der Hofkriegsrath und Obrist Ferdinand Ernst Graf von Herberstein bestimmt,[1]) welche im Namen des Kaisers, beziehungsweise des Hofkriegsrathes, die Verleihung des Regiments sinnbildlich durch ihre Anwesenheit und effectiv durch die persönliche Vorstellung des neuen Commandanten zum Ausdrucke brachten.

Auch Obizzi hatte bald nach seinem Amtsantritte, gleichwie schon viele seiner Vorgänger, die Nothwendigkeit betont, eine berittene Truppe zur Unterstützung der Stadtguardia, hauptsächlich in den Vorstädten, zur Verfügung zu haben, und im Jahre 1703 einen detaillirten Vorschlag dahin ausgearbeitet, dass man bei gänzlicher Aufhebung des so lästigen Sperrgeldes durch einen geringen Aufschlag auf die Stadthäuser, die Pferde- und Wagenbesitzer etc. leicht der Betrag von 70.000 fl. erreichen könnte, welcher zum Unterhalte von 300 Dragonern vollkommen hinreichen würde.[2])

Auch der Hofkriegsrath fühlte sich in Folge der 1704 erfolgten Aufwerfung der äusseren Linienwälle und der damit zusammenhängenden Mehrbelastung der Garnisonstruppe verpflichtet, ihre Vermehrung in's Auge zu fassen, und unterbreitet folgenden Vorschlag:[3])

»Die Stadtguardia, die ihrem Wesen nach als Garnisonstruppe beizubehalten wäre, sei auf den Stand eines Feld-Regiments zu setzen, in 3 Bataillone à 4 Compagnien zu 200 Mann einzutheilen, überdies derselben noch eine Grenadier-Compagnie und 200 Dragoner unter einem eigenen Obristwachtmeister zu adjungieren.«

Die Grenadiere sollten ausschliesslich auf den Hauptwachen,[4]) die Dragoner »zur Begleitung der Allerhöchsten Herrschaften« und zur Patrouillirung in den Vorstädten und am Glacis verwendet werden; von Seite der Stadt wären entsprechende Kasernen zu bauen, sowie die Beleuchtung und Beheizung beizustellen, ferner sei dem Manne die Montur und das Brod in natura zu verabfolgen, hingegen das Betreiben bürgerlicher Gewerbe zu untersagen und die Institution »der Schutz- und Gnaden-Piquen« aufzuheben.

Das Regiment sollte vollkommen modern mit gleichkalibrigen Flinten[5]) bewaffnet sein und täglich nach einem einheitlichen Reglement in der Compagnie und im Bataillon exerciren.

Zur Beschaffung der Kosten wurde beantragt, dass Jeder, der das sechzehnte Lebensjahr überschritten habe, »zur Duplirung der Guarnison« zwei Groschen beitragen solle.[6])

Kaum war aber die in diesem Jahre drohende Gefahr einer Belagerung oder eines Ueberfalles geschwunden, so stand man wieder auf dem alten Standpunkte und vergebens remonstrirt Obizzi im Januar 1705 neuerdings, dass eine Verstärkung um 600 Mann und 100 Reiter absolut nothwendig sei.

Dieses Project, welches die Verstärkung »wegen der umb die allhiesige Vorstatt und andere angränzende Oerther gemachten Circumvalationslinie« verlangt, hätte einen Kostenaufwand von 31.000 fl. an Geld, 6000 fl. für Brod, 13.000 fl. für Quartiere und 11.000 fl. für die Dragoner erfordert.[7])

1710 schied Marchese degli Obizzi von seinem Posten und wurde am 1. März d. J. durch den FM.[8]) Wirich Philipp Lorenz Grafen von Daun ersetzt,[9]) der diese Stelle bis kurz vor der am 20. November 1741 beschlossenen Auflösung des Regimentes bekleidete.

---

[1]) Kriegs-Archiv, Best. 1668, 1807.

[2]) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1703. Exp. Juni, 272; hiebei eine ausführliche und interessante Specification der Häuser, Brauhäuser, Müller, der Anzahl der Pferde etc.

[3]) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1704. Reg. October, 201.

[4]) Am Burgplatz und am St. Peters-Freythoff.

[5]) 5½ Schuh lang, Kaliber 1½ Loth Blei.

[6]) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1704, September.

[7]) Wien, Stadt-Archiv. 1705/151.

[8]) Seit 1707.

[9]) Kriegs-Archiv, Best. Protoc. 1710, Fol. 6.

Am 25. Februar 1711 wurde durch ein hofkriegsräthliches Decret[1]) die Bewaffnung der gesammten Stadtguardia mit Bajonnetten angeordnet und diese, sammt den dazugehörigen Kuppeln, auf einem Flosse aus dem Zeughause in München herbeigeschafft; auch wurden die Musketen gegen Flinten umgetauscht und die Gefreiten, die bisher »rothe Piquen« hatten, ebenfalls mit dem Feuergewehre versehen.[2])

Die oftmalige und in den ersten Jahren fast ununterbrochene Abwesenheit Daun's von Wien, der als Commandant der kaiserlichen Truppen in Piemont, dann als Vicekönig von Neapel, als Gouverneur der spanischen Niederlande, endlich des Herzogthums Mailand fast immer auswärts weilen musste, bewirkte, dass der jeweilige Obristlieutenant als das eigentlich ausübende Organ des Stadtcommandos betrachtet wurde, daher auch Irrthümer begreiflich sind, welche den Grafen Ernst Rappach und seit 1718 besonders häufig den Grafen Max Starhemberg als »Stadt-Commandanten« von Wien bezeichnen; in den hofkriegsräthlichen Protokollen wird für den Interims-Commandanten am häufigsten der Ausdruck »angesetzter Stadt-Comandant«[3]) oder »qua Stadtguardi-Obrist«, gebraucht.[4])

Als im Jahre 1713 erneuert eine Pestseuche in Wien ausbrach und die ergriffenen strengen Massnahmen auch eine Verstärkung der Wachen erforderten, wurden Abtheilungen des Heisterischen Regimentes[5]) nach Wien gezogen, welche zuerst bei St. Marx ein Lager bezogen,[6]) später aber, gegen den Herbst zu, in zwei auf dem Neuen Markt und auf dem Judenplatz aufgerichteten Bretterbuden[7]) untergebracht wurden.

Diese Abtheilungen waren speciell zur Beistellung der Burghaupt- und der Burgthorwache bestimmt, welche, bedeutend verstärkt, im Monate September einen Stand von 400 Mann aufweisen; der weitere Umstand, dass auch nach Ebersdorf, woselbst sich die verwitwete Kaiserin befand, 100 Mann dieses Regiments gezogen wurden, gestattet den Schluss, dass man die Stadtguardia, bei welcher die Seuche auch schon Eingang gefunden hatte, von diesen Stätten ferne halten wollte.

Vom Garnisons-Regimente starben im Jahre 1713 an der Pest 118 Mann, darunter im Monate Mai auch der Obristwachtmeister Graf Lamberg; besonders der »Stadtguardi-Medico« Dr. Vockh scheint sich bei dieser Gelegenheit nicht besonders rühmlich hervorgethan zu haben, denn es tritt der immerhin seltene Fall ein, dass derselbe ex offo cassirt und durch den Dr. Suttner ersetzt wurde.[8])

Im Februar war ein kaiserlicher Befehl ergangen, der die Säuberung aller Basteien und Häuser sowie der Zimmer anordnete »und alle die Infection fördernden Tändeleien« verbot, daher der Stadtguardia der Verkauf alter Kleider auf den Tandlmärkten »vor dem Kärnthnerthore und unter dem rothen Thurm« strengstens untersagt, dagegen das Handeln mit neuen Sachen gestattet war.[9])

Die Klagen der Bürgerschaft über das Treiben der Gewerbe seitens der Soldaten, dann der n.-ö. Hofkammer über die mangelhafte Patrouillirung, speciell der Vorstädte und des Glacis', mehren sich, doch musste jede Besserung der Verhältnisse an dem Widerstande scheitern, den die betheiligten Factoren einer Erhöhung ihrer Beitragsquote entgegensetzten; der Hofkriegsrath stellt sich auf den Standpunkt, dass eine Vermehrung des Standes lediglich im Interesse der Stadt gelegen sei, daher

---

[1]) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1711, Februar
[2]) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1712, März.
[3]) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1733.
[4]) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1730.
[5]) Deutsches Infanterie-Regiment, errichtet 1682, aufgelöst 1747; Inhaber Siegbert Graf Heister, FM.
[6]) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1713, September.
[7]) Kriegs-Archiv, H K. R. 1713, November.
[8]) Kriegs Archiv, H. K. R. 1713, Mai.
[9]) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1713.

diese für die Beschaffung ausreichender Mittel zu sorgen habe, oder wenn die bisherige Art und Weise der Bezahlung auch weiterhin Geltung haben sollte, den neugeworbenen Leuten gleichwie den alten das Betreiben eines Handwerkes, »um in einem so theueren Ort leben zu können«, erlaubt werden müsste.[1])

Nichtsdestoweniger ertheilte der Hofkriegsrath im December 1717 dem Obristen Grafen Daun den Auftrag, zu berichten, ob nicht das Stadtguardia-Regiment »auf den Feldfuss gesetzt werden könnte, um die ewigen Klagen wegen der Handwerke abzustellen«; der Bericht lief im Mai des nächstfolgenden Jahres ein,[2]) scheint jedoch nicht Beifall gefunden zu haben, da sich in dem Protokolle der Vermerk findet: »Die bessere Einrichtung des Regiments wird auf bessere Zeiten verschoben«.

Im Jahre 1720 erstattete Daun erneuert Bericht über diese Frage,[3]) ohne dass es jedoch zu einer ernstlichen Action gekommen wäre, da der Plan, wie immer, an der Bestreitungsfrage scheiterte.

Der Vorschlag zielte dahin, das Regiment in drei Bataillone einzutheilen, wovon eines stets im Felde, die beiden anderen in Wien gestanden wären; jedes Bataillon sollte eine Grenadier- und sechs Füsiliercompagnien à 100, beziehungsweise 140 Mann zählen, daher der Gesammtstand sich auf 2820 Köpfe belaufen hätte.

Der Schwerpunkt ist auf die Erbauung von Kasernen in und ausser der Stadt, »da nur dadurch der Mann durch seine Officiere in Gehorsam gehalten werden und Alles observiren könne«, dann auf die Heranziehung einiger Compagnien Dragoner gelegt.

Sehr nachdrücklich wird betont, dass die Stadt den Bau der Kasernen leicht auf sich nehmen könne, da sie hiedurch nicht nur die Auslagen für die Quartiergelder[4]) und für die Erhaltung der Soldatenhäuser auf den Basteien erspare, sondern auch sonstige Vortheile erringe, als welche speciell »die Abschaffung des Handwerketreibens seitens der Soldaten, die Cassierung des Tandlmarktes und aller Ständl, besonders jener unter dem rothen Thurm, die Aufhebung der Wein- und Bierschankhäuser, das Verbot des Fleischhauens ausserhalb der Kasernen«, u. s. w. angeführt werden.

Wie nothwendig eine Vermehrung des Standes war, durch welche einzig und allein den Sicherheitsvorkehrungen ein schärferes Augenmerk hätte zugewendet werden können, zeigt der Wortlaut eines kaiserlichen Patentes aus dem Jahre 1721, worin gesagt wird:[5]) »Das herumvagirende Diebs- und Raubgesindel geht selbst in der Stadt mit Pistolen und langen scharfen Messern umher, deren es sich sowohl bei Raubanfällen als zur Vertheidigung gegen die Wachen bedient. So wurden kürzlich zwei Rumorsoldaten in der »Stadt« von »Räubern« (!) erschossen und wenige Tage später zwei derselben schwer verwundet; bei einem in flagranti betretenen Verbrecher fand man vier scharf geladene Pistolen, bei anderen Stilette und Terzerole«.

Doch schienen der Stadt dieselben Bedingungen welche sie nach 20 Jahren freudig eingieng, noch zu hart und es blieb wieder alles beim Alten mit Ausnahme des Umstandes, dass der Hofkriegsrath sich noch in demselben Jahre (1720) bewogen fühlte, vom Bayreuth'schen Dragoner-Regimente, welches in Nieder-Oesterreich Quartiere bezogen hatte, zwei Compagnien in die Vorstädte zu ziehen, welchen vornehmlich die Patrouillirung des Glacis' und der Vorstädte dann die Beistellung von Wachdetachements für den kaiserlichen Hof oblag;[6]) nach Fertigstellung der Kaserne in der Leopoldstadt im Jahre 1723 wurden vier Compagnien dieses Regimentes dahin verlegt, so dass seit

[1]) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1716, Reg. Mai, 36.
[2]) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1718.
[3]) Kriegs-Archiv, H. K. R. 1720, Exp. Mai, 426.
[4]) Circa 6000 fl. jährlich.
[5]) Die Polizei im alten Wien, p. 218.
[6]) K. A., H. K. R. 1720, April.

dieser Zeit, bis zur Auflösung der Stadtguardia das so oft angesprochene Cavallerie-Detachement endlich auch installirt war und mit zu den Wachkörpern Wiens gezählt werden muss. [1])

Es kann hier nicht auf alle Vorschläge und Gegenvorschläge eingegangen werden, welche zum Zwecke der Abänderung der Organisation des Wiener Garnisons-Regimentes im Laufe der Jahre gemacht wurden, deren stete Tendenz jedoch sowohl seitens des Landes als der Stadt darin gipfelte, sich der lästigen Beitragsleistung zu entledigen, indem auf die »Hereinziehung einer kaiserlichen regulirten Miliz« gedrungen ward. Das gleiche Bestreben ist übrigens schon im Jahre 1621 nachzuweisen, [2]) scheiterte aber auch dazumal an dem Widerstande der militärischen Machthaber, welche nicht ganz mit Unrecht auf dem Standpunkte standen, dass diese beiden Factoren in erster Linie an dem Bestehen einer guten und in genügender Anzahl vorhandenen Sicherheitswache interessirt seien, daher auch für die Kosten aufzukommen hätten; der Hofkriegsrath war in Folge dessen jeder Anregung zugänglich, die eine Verbesserung der Zustände im Allgemeinen anstrebte, wehrte sich aber aus finanziellen Gründen principiell gegen die Auflösung der Stadtguardia als Garnisonstruppe und gegen deren Ersetzung durch ein Feldregiment.

Nur der Eigenartigkeit wegen soll ein anonym eingereichter Vorschlag hervorgehoben werden, welcher in dem bescheidenen Schlusssatze »Salvo tamen melius sentientium judicio« ausklingt, aber immerhin einen Gedanken enthält, den noch heutzutage die beiden ersten Militärmächte Europas, Russland und Deutschland, sorgsam weiterpflegen. Obwohl ohne Datum, kann aus verschiedenen Anhaltspunkten mit Sicherheit 1710 als Einreichungsjahr bezeichnet werden; der Antragsteller will für die Reichshaupt- und Residenzstadt eine Gardetruppe zu Ross und zu Fuss errichten, welche sich aus den besten und ansehnlichsten Leuten der bestehenden Infanterie- und Cavallerie-Regimenter ergänzt, wobei für die Aufnahme allerdings die für die damaligen Verhältnisse charakteristische Bedingung gestellt wird, dass Jeder mindestens drei Feldzüge und eine Schlacht mitgemacht habe. [3])

Von jeder Compagnie zu Fuss sollten zwei Mann fürgewählt werden, was bei einem Stande von 42 Regimentern à 17 Compagnien 1428 Mann ausmacht, während jedes der bestehenden 45 Reiter-Regimenter (25 Kürassier, 12 Dragoner, 8 Husaren) sechs, daher im Ganzen 270 Mann zu stellen hätte; auch was wegen der Verpflegung und Bezahlung vorgebracht wird, wäre gewiss beachtenswerth, doch kann an dieser Stelle hierauf nicht näher eingegangen werden.

Die Unterhandlungen basiren also immer auf der Erhaltung der bestehenden Ordnung und erst einem, an und für sich geringfügigen Umstande war es vorbehalten, hierin Wandel zu schaffen, indem die Feinde derselben einen gewiss peinlichen, aber nicht die Stadtguardia allein belastenden Zwischenfall, der sich 1722, gelegentlich des Strikes der Schuhknechte zwischen dieser und der Rumorwache zutrug, [4]) dazu benützten, um mit grosser Emphase gegen das Militär Sturm zu laufen.

Der Bericht der Stadtobrigkeit, beziehungsweise der n.-ö. Regierung über diesen Vorfall besagt: »Die Stadtguardia-Soldaten sind in hohem Grade demoralisirt und zum Dienste gänzlich unbrauchbar, sie treiben meistens Handwerke und stehen mit dem gemeinen Volke in Schwäger- und Gevatterschaft, daher auf sie gar nicht gezählt werden kann«; [5]) thatsächlich ergieng am 2. November 1722 der Auftrag die Stadtguardia »aufzulösen«, [6]) wesshalb alle künftigen Verhandlungen vom Standpunkte dieses Reducirungsbefehles aus betrachtet werden müssen.

[1]) Bis 1741 bezogen nach einander die Leopoldstädter Kaserne: die Dragoner-Regimenter Bayreuth (seit 1727 Philippi), Prinz Eugen von Savoyen, Chauviray und Althann.

[2]) Niederösterreichisches Landes-Archiv.

[3]) K. A., Mém. X. 69.

[4]) Siehe auch »Die Polizei im alten Wien«, Wiener Comm.-Kal. 1867, p. 218 ff.

[5]) Wiener Comm.-Kal. 1867, p. 219.

[6]) Ref. der Hofkanzlei, O. Arch. d. Minist. d. Innern.

Interessant ist, dass schon in der am 19. April 1719 »zur Abänderung der Wiener Stadtquardi« eingesetzten Hofcommission die Auflösung dieser Truppe zur Besprechung gelangte und hiebei im Grossen und Ganzen dieselben Gesichtspunkte zu Tage traten, die 1741 bei Durchführung der Reducirung massgebend waren, indem vorgeschlagen wurde, »denen, die Gewerbe können, Privilegien zur Treibung ihrer Profession zu geben«, die übrigen Diensttauglichen »unter die anderen Regimenter zu vertheilen« und »die Invaliden in das Wiener Armenhaus aufzunehmen«.[1])

Diese Variante scheiterte, da »die von Wien die Civiljurisdiction über die auf den Basteien gebauten Häuser« beanspruchten, ohne sich jedoch zum Aufbaue von Kasernen entschliessen zu können; auch die 1728 tagende Commission konnte aus denselben Gründen zu keinem Resultate gelangen.[2])

Küchelbecker sagt in seiner Beschreibung Wiens aus dem Jahre 1730 darüber folgendes: »Zu Anfang des Jahres 1728 gieng zu Wien zwar die Rede, dass anstatt dieses Stadt-Garde-Regimentes, ein ordentlich Kayserlich Feld-Regiment in die Stadt kommen und dass das vorige cassiret, oder, was von solchen zu dienen tüchtig, unter andere Regimenter gesteckt werden sollte. — Allein bis dahero ist es noch nicht geschehen, ob es gleich nöthig, dass sowohl der Kayserliche Hof, als die Stadt mit einer besseren Garnison und Wacht möchte versehen werden«.

Dass es der Stadt weniger um die Besserung der Sicherheitsverhältnisse zu thun war und sie stets nur ihren engherzigen, lokalen Standpunkt im Auge hatte, geht klar aus einem Gutachten hervor, welches sie in Angelegenheit der vielfach projektirten Verstärkung abgab.

Dieser merkwürdige Bericht lautet wörtlich:[3])

»Nun ist wissend, dass die Stadtguardie-Soldaten denen armen bedrängten Burgern mit deren ganz frei treibenden »Storerey« gleichsamb in allen Professionen den grössten Eintrag thuen, allermassen fast täglich bei uns derentwegen Klagen einkommen und mit solcher vorhabenden Wachtverstärkung, sodann auch zugleich die Störer an der Zahl umb ein sehr Nahmhaftes verstärkt und vermehrt, mithin die bürgl. Handwerksleut gänzlich unterdruckt wurden. — Würde zur Unterhaltung solcher verstärkter Mannschaft und deren Unterbringung ein Nahmhaftes abgehen, auch zur Verschaffung deren Quartiere gleichfalls vielerlei Difficulteten sich hervorthuen, zumahlen zur Erbauung mehrer Soldatenquartierhäußl auf denen Pasteien, welche mit allerhand grossen und kleinen Gebäuden auch Lusthäusern aller Orthen bereits zimblich besetzt, kein Orth und Platz verhandten wäre«.

Wenige Jahre später jedoch, im Jahre 1733, wird schon wegen des Aufbaues von Kasernen ernstlich unterhandelt[4]) und 1737 liegt der concrete Antrag seitens der Stadt vor, »unweit der Caroli Borromeikirchen eine Casarm zu erbauen«. Der Hofkriegsrath spricht sich aber dahin aus, dass es besser wäre, »die Casarm in der Stadt und zwar im Arsenal zu haben und auch für ein Cavalleriepiquet von 100 Man an dem Platz der jetzigen Wachtstuben eine solche aufzubauen, damit die Ablösung nicht täglich geschehen müsse«, giebt aber schliesslich nach, da »die Stadt ja die Unkosten trage«.

Trotzdem geschah wieder Nichts und es bedurfte erst des energischen und zielbewussten Einschreitens der jugendfrischen Königin auf dem Throne Habsburg, um die Frage der Erbauung von Kasernen in Wien und seinen Vorstädten in das richtige Geleise zu bringen und durch das Hereinziehen kaiserlicher Feldtruppen bei den Bewohnern den schlechten Eindruck zu verwischen, welchen der erbarmungswürdige Anblick der Stadtguardia nun schon zu lange in ihnen erzeugt hatte.

[1]) Wien, Stadt-Archiv, 1728/27.
[2]) K. A. H. K. R. 1728. Januar; Wien, Stadt-Archiv, Hofdecret vom 7 Januar 1728.
[3]) Kisch, Die Strassen und Plätze Wiens, I.
[4]) K. A. H. K. R. 1733, Exp. März, 635.

Am 30. Juli 1741 war FM. Wirich Lorenz Graf Daun, der langjährige Obrist des Stadt-Regimentes, gestorben [1]) und wurde dessen Stelle, wahrscheinlich schon mit Rücksicht auf die geplante Auflösung, nicht mehr besetzt, sondern dem FM. Grafen Khevenhüller das Befehlgebungsrecht über sämmtliche in und um die Stadt bequartierten Truppen, sowie die Leitung der zur Vertheidigung der Haupt- und Residenzstadt getroffenen Massnahmen zuerkannt; im selben Jahre starb auch der Obristlieutenant Max Graf Starhemberg, an dessen Stelle zwar der Obristwachtmeister FM. [2]) Heinrich Graf Daun vorrückte, während seine eigene jedoch unbesetzt blieb, [3]) so dass er der einzige Stabsofficier des Regimentes war und in Folge dessen die Reduction des Regimentes durchzuführen hatte; selbstverständlich figurirt er als »qua angesetzter Stadtguardi-Obrist« und Qua-Stadtcommandant, ist jedoch dem Corpscommandanten Grafen Khevenhüller untergeordnet, daher ihm in letzterer Eigenschaft nur die Functionen eines Stadt- oder Platzcommandanten nach heutiger Auffassung zugestanden waren. Obwohl das königliche Rescript, welches die Auflösung anordnet, erst das Datum Pressburg, 20. November 1741, trägt, [4]) so theilt der Hofkriegsrath dem Grafen Khevenhüller schon am 15. d. M. diesen Befehl unter Anführung der hiebei zu beobachtenden Principien mit, welcher im Auszuge wie folgt lautet: [5])

I. k. M. haben anbefohlen dass:

1.) Das bisherige Wienerische Stattquardia-Regiment reducirt, mithin die Ober- und Unterofficiers nach ihren Caracteuren unter andere Regimenter eingetheillet, desgleichen die gemeinen Leuthe, die diensttauglich und zu dienen sich erklären untergestossen, die Handwerksleute und Professionisten als Burger angenommen, denen aber, die unter solche nicht zu tretten gedenketen, ihre Gewerbe umb billigen Preis abgelöset, die zu weiteren Diensten Ohntaugliche in dem Armenhaus untergebracht und die so bei der Miliz gar nicht mehr verbleiben, sondern ihr Brod auf andere Art suchen wollten, ordentlich verabschiedet und frei entlassen und diese Reduction alsogleich bewürket werden solle, damit solche noch vor Dero nächst bevorstehenden Dahinkunfft vollzogen sein möge.

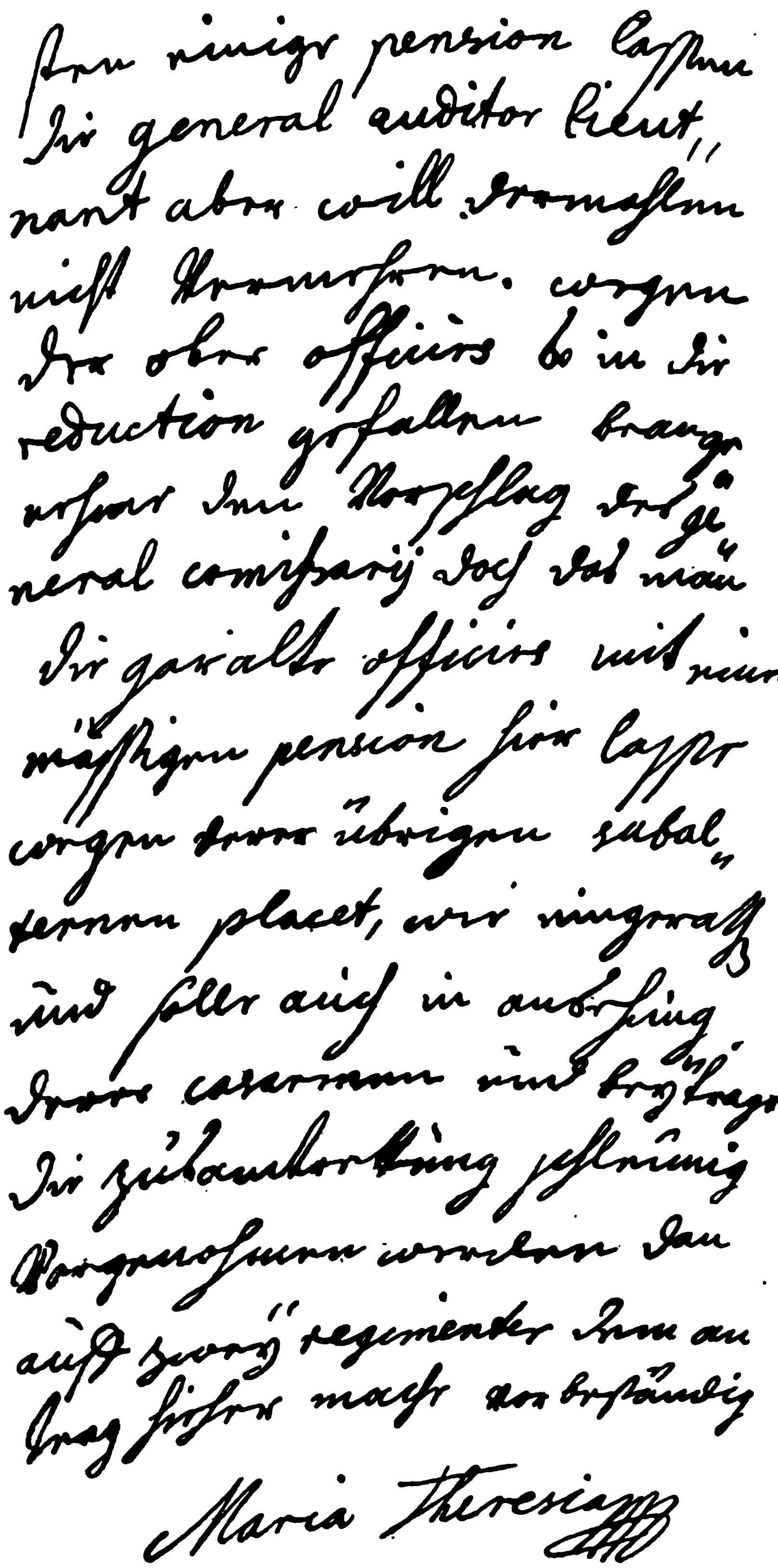
2.) Solle das bei dem Regiments-Schuldheissenambt bishero gehaltene Grundbuch der Stadt sofort übergeben, die ansprüchige Häuser (ausser des Schlosserhofs, beeder Zeughäuser, des Obrist-Land- und Hauszeugmeisters-Quartier und des Arsenals, so alles unmittelbar dem Militari zugehörig zu verbleiben hat) dahin überlassen, gleichbesagtes Arsenal aber von Zinspartheien schleunigst geraumt und ins kunftig niemals mehr einige hineingenommen, weniger ein Gewerbe darinen getrieben, sondern die Grenadier-Compagnien, von den Quarnison haltenden Feld-Regimentern, allda einlogirt und dieses, wo nicht alle, doch höchstens alle drei Jahr abgelöst werden, damit die alten Missbräuche darbei nicht wieder einschleichen mögen, wozu allerdings nöthig ist, dass die Bürgerschaft die Casarmen erbaue, alle Nothdurfften darin verschaffe und selbe beständig erhalte, wozu sie sich umb so leichter verstehen kann und wird, als derselben durch Überlassung der Pasteihäuser und Abstellung aller von denen Militär-Personen bishero getriebenen Gewerbe, Handlung und Professionen, ein sehr namhafter Vortheil zuwachst.

3.) Wolle I. k. M., dass weder Grasgenuss in den Vöstungswerken, weder Holz noch andere Accidentien, was es immer sein könnte, in Naturalien oder Geld verstattet, sondern Alles aufgehoben und auf das schärfste verbotten werde.

---

[1]) Allgemeine deutsche Biographien.
[2]) Seit 16. März 1741, K. A. Best. 1741. 7178.
[3]) K. A. H. K. R. 1741.
[4]) Conc. Archiv des Ministeriums des Innern, Hofk. Akten, niederösterreichische Abth.
[5]) Copia, Archiv des Ministeriums des Innern.

approbire was mit der
manschaft des reducirten
stattguardie regiment geschehen
und finde nicht das selben
einige rest schein auszufertigen
was den künftigen vestungs
stab betrifft werde dem
comendanten mit seinem ge
halt zu seiner zeit benennen
das quartier aber ist ihm
anderwerts als in obern
arsenal anzuweisen weillen
alda die grenadirs compagnien
bleiben müssen. dem dün
ist die gage wie eingerathen
zu assigniren dargegen aber
weder vice comendant noch
adjutanten zu bestellen,
sondern benenne den will
fürg als plaz majors und
wachtmeister lieutnant. den
schultheisen und secretario
kan man wegen lange dien.



Eigenhändige Resolution Maria Theresia's in Angelegenheit der Reducierung des Wiener Stadtguardia-Regimentes. 1742.

Kr. A., H. K. R. 1742, Exp. Februar, 670.

Es war also anbefohlen, die Reduction mit möglichster Beschleunigung durchzuführen und sie womöglich noch vor der Rückkunft Ihrer Majestät von Pressburg, am 11. December 1741, zu beenden; die eingetretenen Schwierigkeiten waren aber derartige, dass der Hofkriegsrath erst am 18. Februar 1742 den allerunterthänigsten Vortrag erstatten konnte, welcher im Wesentlichen Folgendes zur Genehmigung vorschlug:[1])

385 Mann, welche einer Profession kundig, ihren Lebenserwerb in Wien finden konnten, wurden zur Aufnahme in den Wiener Bürgerverband, 202 zur Abgabe an das Armenhaus in der Alserstrasse[2]) und 34, welche nachweisen konnten, dass sie in der Lage seien, sich selbst zu erhalten, zur Ertheilung des erbetenen Abschiedes anempfohlen; 34 Mann hatten sich bereit erklärt, unter andere Feld-Regimenter eingetheilt zu werden, während 377 zur zwangsweisen Einreihung in die Frei-Compagnien von Raab, Komorn, Gran, Brünn und Graz bestimmt waren.

Für den künftigen Stadtcommandanten wird die Reichung der Feldmarschallsgage auf zwölf Monate und die Anweisung eines Naturalquartieres im oberen Arsenal oder im Schlosserhofe angerathen, wobei wegen des letzteren bemerkt wird, dass darin schwerlich eine Wohnung verfügbar sein werde, da das hofkriegsräthliche Archiv sehr viel Raum benöthige. Obristlieutenant der Stadtguardia, FM. Graf Daun, solle entsprechend seinen jährlichen Einkünften von 7—8000 fl., die Feldzeugmeistersgage auf zwölf Monate im Ausmasse von 7320 fl. erhalten, während die anderen Officiere mit ihrer Charge entsprechenden Pensionen abzufertigen, beziehungsweise die Diensttauglichen unter andere Feld-Regimenter einzutheilen wären.

Die dem Vortrage beigesetzte eigenhändige Resolution Maria Theresias, die den Eigenwillen und die Energie dieser grossen Monarchin schon in so jungen Jahren prägnant zum Ausdruck bringt, dürfte gewiss allgemeines Interesse erwecken und wurde daher dem ganzen Inhalte nach als Facsimile wiedergegeben (siehe Tafel 4). Sie approbirt die meisten Punkte, findet es jedoch nicht nothwendig, den abgedankten Soldaten Restscheine auszufertigen, verfügt die Anweisung eines Naturalquartieres für den erst später zu ernennenden Stadtcommandanten »anderwärts als im oberen Arsenal, weillen alda die Grenadier-Compagnien bleiben müssen«, streicht den Vicecommandanten, sowie den vorgeschlagenen Adjutanten und bestimmt den bisherigen Wachtmeister-Lieutenant, von Millburg, zum »Platz-Major«.

Betreffs der Oberofficiere verfügte Ihre Majestät, dass man »die gar alten, mit einer mässigen Pension hier lasse und die Subalternen« in andere Regimenter eintheile; auch verlangte die Königin zum Schlusse den raschen Aufbau von Kasernen.

Schon bald nach dem Bekanntwerden der kaiserlichen Resolution vom 20. November 1741 waren unter den Soldaten, speciell unter jenen, welche man gewaltsam in andere Regimenter eintheilen wollte, Unruhen ausgebrochen, welche immer grössere Dimensionen annahmen, wobei die Tumultuanten in Trupps die Stadt durchzogen und durch Geschrei und Lärm für die Auszahlung ihres rückständigen Soldes demonstrirten; es mussten zwei Grenadier-Compagnien des Bayreuth'schen Infanterie-Regimentes[3]) und ein Bataillon Schulenburg-Infanterie[4]) zur Aufrechterhaltung der Ordnung requirirt und die Thorwachen verstärkt werden, welch' letztere die Verpflichtung hatten, aus den

---

[1]) K. A. H. K. R. 1742, Exp. Febr. 670.

[2]) Wie aus übereinstimmenden Aufzeichnungen hervorgeht, wurden auch die Frauen der invaliden Soldaten aufgenommen und erhielten täglich die halbe Brodportion sowie 3 kr., während die Männer die ganze Portion und 6 kr. fassten (K. A. H. K. R. 1742); Ausländer kamen in das Invalidenhaus nach Pest oder in einige kleinere Spitäler und Armenhäuser in Ungarn.

[3]) Jetzt Infanterie-Regiment Nr. 41.

[4]) Jetzt Infanterie-Regiment Nr. 21.

Vorstädten einlasssuchende ehemalige Stadtguardia-Soldaten abzuweisen, wozu bei jedem Thore auch ein Unterofficier des reducirten Regimentes, welcher die Leute kannte, Aufstellung zu nehmen hatte.[1]

Die Truppen hatten den Befehl, nöthigenfalls auf die Renitenten Feuer geben zu lassen, doch wurde diesen gestattet, durch compagnieweise gewählte Deputirte ihre Anliegen vortragen zu lassen, zu deren Schlichtung ein Kriegscommissär auf dem Augustinerplatze mit den Vertretern wirklich unterhandelte und nach vier Tagen, am 5. Januar 1742, war die Sache friedlich beigelegt,[2] indem von einer zwangsweisen Einreihung Abstand genommen und jene Punkte vereinbart wurden, welche im nächsten Monate der Königin zur Genehmigung unterbreitet, vorlagen.

Hinsichtlich der zum Regimentsstabe gehörenden Personen wurde noch verfügt,[3] dass »die Gerichtsgeschwornen, der Gerichtswäbel, der Regimentstambour, sowie die beiden Profosslieutenante, die Thorspörrer und Schlüsselwachter ohne weiters[4]) abzuschaffen« seien, während dem Regiments-Schultheissen, sowie dem Secretario und dem Gerichtsschreiber[5]) eine Pension, dem Letzteren bis zu einer anderweitigen Verwendung ausgeworfen wurde, dagegen die Thorschreiber,[6]) jedoch bei Ausrangirung aus dem militärischen Dienstverhältnisse, beibehalten wurden.

Bezüglich der Bewachung der Stadtthorschlüssel und des Sperrens der Thore bestimmt ein königliches Rescript vom 27. Februar 1742,[7]) »dass zu Continuirung bisheriger militärischer Verwahrung der hiesigen Stadtthorschlüssel, anstatt der reducirten Schlüssel-Wachter ein Corporal mit vier Mann von dem alhier garnisonirenden Regimente, in deren Burgermeistern Behausungen, wo die Schlüssel aufbehalten werden, commandirt, anstatt deren Regiments-Spörrern aber alle 24 Stund zum Auf- und Zuspörren deren Statt-Thören, zwei Burger von dem Burgermeister verordnet werden sollen«.

Der Regimentsmedico Dr. Schellenberger, für welchen ursprünglich die Stelle eines Feldarztes bei einem Regimente in's Auge gefasst war, wurde im December 1742 als »Guarnisonsmedico« mit 600 fl. jährlich angestellt.

Auch der »Freymann«, welcher bisher ausser dem Brode noch eine monatliche »Zahlpique« von 7 fl. genoss, war in des Wortes vollster Bedeutung brodlos geworden und Graf Daun bittet gegen Ende des Jahres um eine Aushilfe für ihn, »da jetzt auf den Pasteien wenig wüthende Hunde sind, die er todtschiessen könne«.[8])

Selbstverständlich wurden die »Schwarz-Piqueniere« aus der militärischen Jurisdiction entlassen und an jene des Magistrates gewiesen, der militärische »Tandlmarkt« verschwand ganz, das Arsenal musste »von den bisherigen Zinsleuten geräumt werden und es wurde strengstens verboten, in diesem Gebäude irgend welche Gewerbe zu treiben«.[9])

Das beim Regiments-Schultheissenamte erliegende Grundbuch über die Soldatenquartiere auf den Basteien wurde der Stadt übergeben, deren Bewohner mithin nicht mehr unter dem Schutze der militärischen Jurisdiction standen.

Als ständige Garnison rückten die beiden Infanterie-Regimenter Bayreuth und Schulenburg[10]) in die Stadt, welche im Arsenale, auf den Basteien, dann in der kaiserlichen Favorita und

---

1) K. A. H. K. R. 1742.
2) Die Polizei im alten Wien, Wiener Comm.-Kal. 1867, p. 222.
3) K. A. H. K. R. 1742. März.
4) Worunter jedenfalls gemeint ist ohne Pension oder Abfertigung.
5) Dieser erhielt 192 fl. jährlich.
6) Mit jährl. 230 fl. aus dem Militär-Fonde.
7) Archiv d. Minist. d. Innern.
8) K. A. H. K. R. 1742.
9) K. A. H. K. R. 1742, Exp. Nov. F. 2937 ff.
10) Jetzt Nr. 41 und 21.

in den Vorstädten untergebracht wurden; in der Leopoldstädter Kaserne lag ein Theil des Dragoner-Regimentes Althann,[1]) während in und um Wien zu dieser Zeit wegen der Gefahr einer drohenden feindlichen Belagerung noch andere Truppenkörper zusammengezogen waren, die jedoch nicht als zur Garnison zugehörig betrachtet werden können.

Hiemit schliesst die mehr als 200jährige, nur in allgemeinen Umrissen mitgetheilte Geschichte der Wiener Stadtguardia; bevor aber zur Besprechung einzelner, specieller Capitel, die das Localinteresse Wiens etwas mehr berühren dürften, übergegangen wird, möge noch eine statistische Zusammenstellung wiedergegeben werden, welche, soweit sie doch grössere Contingente umfasst, die Bewegung dieser Truppe, die trotz ihres stabilen Charakters speciell in der ersten Hälfte ihres Bestandes, eine nicht unbedeutende genannt werden kann, zum Ausdrucke bringt. Bei denjenigen Jahren, die nicht angeführt erscheinen, konnte eine Detachirung nicht constatirt werden, daher Wien als Garnison gilt; die gewöhnlichen Commandirungen nach Laxenburg, Ebersdorf etc. wurden, als zum vorgeschriebenen Wachdienste gehörig, nicht einbezogen.

Verwendungen der Stadtguardia ausserhalb des Wiener Burgfriedens.

Jahr	Anzahl	Orte			
1591	200	Kanizsa			
1592	200	Kanizsa			
1593	200	Kanizsa			
1597	200	Kanizsa			
1598	200	Kanizsa			
1599	—	Kanizsa	Raab		
1600	300	Kanizsa	Raab	Pressburg	
1601	300		Raab	Pressburg	
1602	100		Raab		
1603	200			Pressburg	
1605	100			Pressburg	Altenburg
1606	—	Gran	Ujvár	Visegrád	
1607	50	Pressburg	Güns		
1614	—	Raab	Komorn		
1617	—	Hainburg			
1618	100	Korneuburg			

[1]) Jetzt Uhlanen-Regiment Nr. 6.

Jahr	Anzahl	Orte			
1620	ein Fändl	Korneuburg			
1629	300	Pressburg			
1633	200	Linz			
1636	300	Neuhäusl	Komorn	Linz	
1638	300	Brünn			
1639	300	Prag			
1644	50	Novigrad			
1645	400	Novigrad	Lewencz	Korneuburg	Mautern
1647	—	Iglau			
1648	400	Laa	Korneuburg		
1658	900 [1])	Ungarn			
1659	—	Raab			
1664	2000 [1])	Ungarn			
1670	400	Polen			
1672	—	Wolkersdorf	Schottwien		
1673	100	Pressburg			
1677	—	Linz	Prag		
1679	300	Eger			
1692	150	Ungarn			
1702	40	Wr.-Neustadt			
1711	—	Pressburg			
1720	—	Pressburg			
1722	—	Komorn			
1735	70	Korneuburg	Hainburg		

[1]) Ist eigentlich das Feld-Regiment Gonzaga.

2.

Organisation, Adjustirung, Bewaffnung.

Die im Jahre 1618 erfolgle Verstärkung der Stadtguardia um zwei Fändl hatte eine grosse Umwälzung in der Organisation und speciell in dem Wirkungskreise der einzelnen Chargen hervorgerufen, so dass diesen umsomehr eine detaillirte Besprechung zukommt, als hier die Wiege fast der ganzen, noch heute geltenden, militärischen Hyrarchie bis inclusive zum Obristen zu suchen ist.

Als seinerzeit im XVI. Jahrhunderte ein Stadtguardia-»Hauptmann« dem Fändl vorstand, war der »Lieutenant« der zu seiner Stellvertretung Berufene und es ist naturgemäss, dass in dem Augenblicke, da sich die Bezeichnung Stadtguardia-»Obrist« einbürgerte, dessen Adlatus zum »Obristlieutenant« vorrückte und also unmittelbar hinter diesem rangirte.

Man findet diese letztere Bezeichnung ja schon öfter im Laufe des XVI. Jahrhunderts, jedoch nicht als »Charge«, wie sie sich später einbürgerte, sondern als Begriff des Stellvertreters irgend eines Höchstcommandirenden, wie des »Feld-Obristen«, des Obristen über die gesammte Reiterei oder des Fussvolkes etc.; die erste Nachricht jedoch über diese zwischen den Obristen und den Hauptleuten eingeschobene und die unmittelbare Vorrückung nach diesen darstellende Charge datirt von der am 20. Juni 1602 erfolgten Ernennung des Hauptmanns bei der Stadtguardia, Hans Quariendt zum Obristlieutenant.[1])

Zu dieser Zeit bestand auch das Bindeglied zwischen diesen beiden letzteren Chargen, der schon im Verlaufe des 30jährigen Krieges allgemein auftretende »Obristwachtmeister«,[2]) noch nicht; das Stadtguardia-Fändl führte wohl, gleichwie die übrigen Garnisonstruppen, in seinem Stande einen »Wachtmeister«, dessen hauptsächlichster Dienst alle die Wachangelegenheiten betreffenden Gegenstände umfasste; da viele von ihnen lange Jahre dienten, so erreichten sie allmählig Officiersrang und 1618 finden wir, dass der damalige Wachtmeister Jacob Schibl bereits den Hauptmannsrang bekleidete.[3])

Als nun in diesem Jahre zwei neue Fändl zur Aufstellung gelangten, wovon jedes seinen eigenen Wachtmeister hatte, so war es, da die drei Abtheilungen organisch ja doch zusammengehörten später auch zu einem Regimente verschmolzen wurden und der Wachdienst eine einheitliche Leitung erforderte, nur natürlich, dass einer dieser drei Functionäre, also in diesem Falle Hauptmann Jacob Schibl, die Oberaufsicht und die Oberleitung des Wachdienstes führen musste; hieraus ergibt sich der Name »Obristwachtmeister« von selbst, ebenso sein Rangverhältniss nach dem Obristlieutenant und vor den Hauptleuten, wovon das erstere selbstverständlich das Letztere aus dem Umstande resultirt, dass der Obrist durch seine sonstige dienstliche Stellung als höherer General, der Obristlieutenant durch das Regimentscommando und der Obristwachtmeister durch die Leitung des Wachdienstes derart in Anspruch genommen waren, dass zur Besorgung der Dienstgeschäfte bei jedem Fändl mit der Zeit eigene Hauptleute angestellt wurden, welche naturgemäss nach den »bestallten«

---

[1]) K. A. Best. 1602, 717.

[2]) Der spätere Major; diese Bezeichnung tritt erst Ende des XVII. Jahrhunderts auf; soviel mir bekannt zum ersten Male im Juni 1690, wo der Stadtguardia-Hauptmann Thadäo um die Majorscharge des avancirten Obizzi bittet. K. A. H. K. R. 1690, Exp. Juni.

[3]) K. A. H. K. R. 1618, April, Exp.; Oct. Exp.

Commandanten derselben rangirten; die Stellung des Lieutenants nach dem Hauptmanne als dessen Adlatus und des Fähndrichs als jüngsten Mitgliedes des Officierscorps ergibt sich von selbst.

Da nun bei den Regimentern, die zum Dienste im Felde geworben wurden, eine Zusammenziehung der Fändl (Compagnien) zu eigenen Abtheilungen (Bataillone), welche dem Regimentscommando direkte unterstellt waren, zu dieser Zeit noch nicht stattgefunden hatte und sich erst im XVIII. Jahrhunderte nachweisen lässt, der Obristlieutenant und der Obristwachtmeister vielmehr ebenso wie die Hauptleute ihr Fändl zu führen und zu befehligen hatten, so ist auch die schon in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts auftretende Bezeichnung »Stabsofficiere« auf die scharfe Linie zurückzuführen, welche gerade bei der Stadtguardia zwischen den Oberofficieren, die den direkten Dienst bei dem Fändl ausübten, und den nur beim Stabe beschäftigten drei höheren Functionären schon zu dieser Zeit gezogen war.[1]

Der Ausdruck »Capitän-Lieutenant« erscheint bei der Stadtguardia — und wohl überhaupt — zum ersten Male 1643 genannt, in welchem Jahre »Johann Baptist Wolff, Statt Fendrich um die vacirende Capitän-Lieutenantsstelle anstatt des Puckl bittet«;[2] es ist aber aus dem Wortlaute zu ersehen, dass diese Charge, aus welcher sich im Laufe der Zeiten der jetzige Hauptmann II. Classe entwickelt hat, schon vorher bestanden haben musste, und mit derselben Sicherheit kann angenommen werden, dass sich ihr Ursprung gleichfalls im Schosse des Stadtguardia-Fändls, und zwar zur Zeit der Aufstellung der neuen Formationen im Jahre 1618, beziehungsweise ihrer etwas später erfolgten Organisation als Regiment, suchen lässt.

Der Stadtguardia-Obrist war auch nach der Verstärkung seiner Truppe nur der Inhaber des »alten« also ursprünglichen Fändls, welches darnach auch den Namen Leibfändl (Leibcompagnia) führte; er wurde in der ersten Zeit,[3] bevor noch eigene Hauptleute hiezu bestellt waren, gleichwie bei den anderen beiden Abtheilungen der Obristlieutenant und der Obristwachtmeister in ihren Functionen durch den Lieutenant vertreten, welcher, da das Leibfändl in Folge der Stellung seines Inhabers den anderen vorangieng, seinen gleichgestellten Kameraden gegenüber eine höhere Stellung einnahm und im Range den anderen Lieutenanten vorgesetzt war.

Da mochte sich wohl von selbst der Titel »Capitän-Lieutenant« zum Unterschiede von den gewöhnlichen Lieutenanten gebildet haben, welcher bald seinen Weg auch zu den Feldregimentern gefunden hatte und dort seinen Platz auch oft in der Obristlieutenants- und Obristwachtmeisters-Compagnie behauptete, so dass in einem Regimente zu gleicher Zeit auch mehrere Capitän-Lieutenante zu finden sind.

Bei der Stadtguardia war dies nicht der Fall, dagegen wurde diese Bezeichnung auch, nachdem Hauptleute zu Commandanten der Abtheilungen ernannt wurden, für den Lieutenant der Leibcompagnie beibehalten, wodurch bei dieser zwei Hauptleute — sagen wir I. und II. Classe — im Stande waren, ein Fall, der übrigens noch heutzutage bei den Cavallerie-Regimentern anzutreffen ist.

Jedes Fändl hatte zu dieser Zeit noch seine Fahne, dessen Träger zum Officierscorps gerechnet wurde; der Fähndrich hatte den Lieutenant zu vertreten und überdies auch bei seiner Abtheilung gewisse ständige Geschäfte zu besorgen, wie die Aufsicht über die Feldscherer, die Visitirung der Kranken etc.; charakteristisch für die ältere Zeit und auch noch für die erste Hälfte des XVII. Jahrhunderts ist einestheils die übermässig grosse Fahne, anderntheils der auffallend kurze Fahnenstock,

---

[1]) Den Ausdruck »Regimentsstab« habe ich zum erstenmale im Jahre 1679 angetroffen. K. A. H. K. R. 1679, Reg. Januar.

[2]) K. A. H. K. R. 1643, Dec.

[3]) Ungefähr 1640.

der gerade Raum genug bot, um ihn, über die rechte Schulter gelegt, mit der Hand umfassen zu können.[1])

Für die Anschaffung der neuen Fahnen war 1618 der Betrag von je 45 fl. ausgeworfen.[2])

Die eingangs erwähnte kaiserliche Resolution vom 7. Juli 1618 ordnete an, dass jedes der neugeworbenen Fändl »effective 300 Mann für voll haben solle« und zwar 100 Doppelsöldner (Pikeniere, Hellebardiere) und 200 Musquetiere, für welch' jeden das auffallend geringe Werbgeld von 1 fl. ausgesetzt wurde.

Aus diesem Percentverhältnisse ersieht man, dass die Pike, die Königin der Waffen, langsam dem Feuergewehre den Platz räumen muss und schon hier, obwohl sie sich noch bis gegen das



Fig. 1.

Ende des XVII. Jahrhunderts — bei der Stadtguardia sogar noch im XVIII. Jahrhundert — behauptet, ziemlich zurückgesetzt erscheint. (Siehe Figur 1).[3])

Bewehrung und Montur wurden vom Kaiser beigestellt, doch mussten für erstere von Seite der Soldaten folgende Preise gezahlt werden: »Rüstung und Spiess 6 fl., durchbrochene Helleparten 2 fl., gemeine Helleparten 1 fl. 15 kr., Muskete 4 fl. 30 kr.«

[1]) Treffliche Darstellungen hievon, wie überhaupt von Adjustirungen der Wiener Bürgerwehren des XVI. Jahrhunderts, bietet das gelegentlich der Hochzeit des Erzherzogs Carl von Oesterreich 1571 erschienene Buch von Heinrich Wirich; die Bilder sind vollzählig, der Text im Auszuge wiedergegeben in den Mittheilungen des Alterthums-Vereines XII. Bd.

[2]) K. A. 1618, VII, ad 1.

[3]) Ein in der kaiserlichen Fideicommissbibliothek sowie in der Hofbibliothek befindlicher Kupferstich, den Krönungszug Josef I. im Jahre 1705 darstellend, zeigt, dass bei jeder der ausgerückten Compagnien der Stadtguardia noch ungefähr der dritte Theil mit Piken bewaffnet war, während wenige Jahre später beim feierlichen Einzuge Karl VI. in Wien schon Alles das Feuergewehr trug; Fig. 1 zeigt einen Theil dieses Bildes, auf dessen interessante Details später noch zurückgegriffen werden muss.

Für die Hauptleute, als welche zu dieser Zeit der Obrist Hans von Molart, der Obristlieutenant Max Beck und der Wachtmeister Jacob Schiebl zu verstehen sind, »wird jedem zur Leibsbesoldung und auf sein Jungen, Schreiber, Trabanten, Tulmätsch, Leibschütz monatlich 150 fl. gereicht«.

Der Lieutenant erhält 50 fl., der Fähndrich 35 fl., der Veldtwaibel 25 fl., der Veldtschreiber 20 fl., der Veldtscherer 16 fl., zwei gemeine Waibel à 18 fl. = 36 fl., ein Fourier 18 fl., zwei Trummelschläger à 8 = 16 fl., zwei Pfeiffer à 8 fl. = 16 fl.

Bringt das »erste Blatt« 400 fl. monatlich; dieser Ausdruck kommt schon in den Musterlisten des XVI. Jahrhunderts vor [1]) und stammt daher, dass diese »Stattspersonen« (Stabspersonen), nachdem die auf Pergament geschriebenen »Musterrollen« dem Papiere den Platz räumen mussten und derlei Aufzeichnungen in Heften gemacht wurden, auf dem »ersten Blatte« figurirten, woraus sich in lateinischer Uebersetzung mit der Zeit die Bezeichnung »prima plana« einbürgerte.

Der unmittelbar nach den Officieren rangirende »Veldtwaibel« war der älteste Unterofficier des Fändls und hatte die Leitung des gesammten inneren Dienstes zu besorgen; er sollte mit den Corporalen in keinem vertraulichen Verkehr stehen und nur mit Seinesgleichen als: Führern, Feldscherern und Fouriren Wirthschaft führen: nicht selten kam es vor, dass er zum Oberofficier befördert wurde. [2])

Der »gemaine Waibel« war dem Veldtwaibel zur Unterstützung zugewiesen und hatte in früherer Zeit nach seiner Anweisung speciell im Trosse Ordnung zu halten; er verschwindet im Laufe des XVII. Jahrhunderts vollkommen.

Der »Führer« war dem Fähndrich zugewiesen, hatte in dessen Abwesenheit die Fahne »zu führen«, ihn zu vertreten und sollte verheiratet sein, damit sein Weib für die Kranken kochen könne.

Der »Veldtscherer«, im Volksmunde auch »Veldtbarbierer« genannt, versah die Krankenpflege bei seinem Fändl und hatte gegen ein »Beckengeld« [3]) die Leute zweimal wöchentlich zu barbieren, die Medicinen zu verwalten und in schweren Fällen die Intervention des Regiments-Feldscherers oder eines Medico zu veranlassen; dass dieselben keinerlei medicinische Studien hatten und daher für ihren Dienst vollkommen ungeeignet waren, bedarf wohl nicht erst der Erwähnung.

Der »Veldtschreiber« besorgte die schriftlichen, sowie die Rechnungsgeschäfte der Abtheilung und hatte, solange die Stadtguardia nur aus einem Fändl bestand, eine sehr verantwortungsvolle und einflussreiche Stellung, da ihm auch die Standesführung und die gesammte Geldgebahrung oblagen; sie nahm in dem Masse ab, als das Regimentscommando den Geschäftsbetrieb concentrirte, und sank allmählich zu einem Organe herab, welches lediglich die Befehle des Regimentssecretario, des Zahlmeisters und des Wachtmeister-Lieutenants, auszuführen hatte.

Die Bezeichnung »Veldtschreiber«, die im XVI. Jahrhundert allgemein angetroffen wird, verschwindet schon in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts und es tritt an seine Stelle der »Musterschreiber« der Compagnie.

Ganz ähnliche Befugnisse und eine gleich vortheilhafte Stellung wie bei der Stadtguardia bis zum Jahre 1618, hatten die Veldtschreiber, welche in den verschiedenen Grenzorten und Festungen Ungarns bestellt waren, da in diesen gleichfalls ständige Garnisonen — später Freicompagnien genannt — gehalten wurden; nicht dem Stande irgend eines Truppenkörpers angehörend,

---

[1]) Bei der Stadtguardia ist er mir zum ersten Male 1596 untergekommen; siehe Beilage 15; Original, Hofkammerarchiv.

[2]) Vereinzelt sind hier Stellen den Werken: Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen, I. Serie, I. Band und Geschichte der k. und k. Wehrmacht, I. Band entnommen; in diesen sind alle die Organisation, das Verpflegswesen, die Taktik und das Heerwesen des XVIII. Jahrhunderts betreffende Gegenstände in ausreichender Weise besprochen.

[3]) Dieser Ausdruck verdankt seine Entstehung jedenfalls dem Barbierbecken.

hatten sie zu überwachen, dass bei den in ihrem Bereiche liegenden Truppenkörpern keine Unregelmässigkeiten vorkamen und allfällige Anstände dem ihnen vorgesetzten Musterschreiber, welcher einer Anzahl solcher Orte vorstand zu melden, der wieder an die Mustercommissäre in Wien gewiesen war.[1])

Der »Fourier« hatte hauptsächlich die Quartierlisten evident zu führen, ferner auch die Fassungen von Brod, Fourage etc. zu besorgen.

Nicht im ersten Blatte[2]) verzeichnet waren die »Corporale«, gewöhnlich 4—6 in jedem Fändl, welche die unmittelbare Aufsicht über die Mannschaft, und zwar jeder über eine »Körperschaft« (Corporalschaft) führten und im engen Contacte mit derselben standen; deren Stellvertreter waren die »Landspassaten«, eine Charge, die im XVI. Jahrhundert allgemein ist, jedoch schon im Verlaufe des 30jährigen Krieges vollkommen verschwindet; zu deren Unterstützung waren 15—20 »Gefreite« — welche Bezeichnung jedenfalls von »freien« (werben) stammt[3]) — bestimmt, zu welcher Charge verlässliche, altgediente Soldaten berufen wurden, die den Anderen mit gutem Beispiele vorangehen sollten und im äusseren Dienste das Aufführen der Schildwachen und Posten zu besorgen hatten; dem Range nach waren sie keine Unterofficiere, sondern zählten zu den »Knechten«.[4])

Ausserdem führte jedes Fändl noch mehrere »Rundtartschiere«[5]) im Stande, die mit einem Schwerte (Spadon)[6]) und einem kleinen runden Schilde, der »Rundtartsche«, bewaffnet waren; diese bei der Stadtguardia jedenfalls nur aus Liebe zum Ueberlieferten beibehaltene Specialität hielt sich gleichwohl noch bis gegen die Mitte des XVIII. Jahrhunderts, allerdings in wesentlich veränderter Form, denn sie zeigten in dieser Zeit dieselbe Bewaffnung wie die »kaiserlichen Hatschiere«, nämlich ausser dem Degen noch die charakteristische, oben sensenförmig auslaufende Hellebarde und wurden aus diesem Grunde auch fälschlich »Rund-Hatschiere« genannt.[7])

Die Musketiere und Pikeniere, sowie sonstige Personen ohne Chargengrad wurden gemeiniglich »Knechte« genannt; in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts verschwand dieser Ausdruck — welcher als schimpflich galt[8]) — und man sprach lediglich von Stadtguardia-Soldaten; die Bezeichnung »Gemeiner«[9]) hatte hier niemals Eingang gefunden.

Zur Unterweisung der Mannschaft in der Bedienung der Geschütze auf den Wällen, sowie in der Conservirung der Waffen überhaupt, hatte jedes Fändl auch mehrere »Püxenmeister«[10]) im Stande, welche gleichfalls keine Charge bekleideten und ihre Ausbildung in den kaiserlichen Zeughäusern erhielten.

Da die Stadtguardia sowohl bei festlichen Gelegenheiten in Friedenszeiten, als bei eintretender Feindesgefahr, die Bedienung der Geschütze auf den Wällen Wiens übernehmen musste, so stellte sich bald die Nothwendigkeit heraus, eine grössere Anzahl von Soldaten jährlich in der »Pixen-

[1]) Instruction für Gregor Crabath, 1627, April, 30; umbgeschrieben für Antonio Crato, 1664, Januari, 10; O. K. A. K. A. A. VII. 87. (Beilage 22 1/2.)

[2]) K. A. 1630. I. 5; 1633. VI. 26.

[3]) Der Auslegung, dass dieser Ausdruck dem Umstande seine Entstehung verdanke, dass diese Leute von den gewöhnlichen Diensten »befreit« waren, kann wohl schwer beigestimmt werden: Geschichte der k. und k. Wehrmacht, Wien, 1898, I. p. 86.

[4]) K. A. 1633. VI. 26.

[5]) 1630 figurirten bei jedem Fändl drei solcher; K. A. 1630. I. 5.

[6]) K. A. H. K. R. 1668.

[7]) K. und k. Hofbibliothek, Geschichte, Wien, 1716.

[8]) K. A. H. K. R. 1717, Januar.

[9]) Von »gemein«, »gewöhnlich«; den Ausdruck von »Gemeinde« herleiten wollen, ist etwas zu weit gegriffen. Geschichte der k. und k. Wehrmacht, Wien, 1898, I. Band.

[10]) Im Jahre 1630 drei per Fändl. K. A. 1630, I. 5.

meisterei« und »Feuerwerkerei« auszubilden, welche sozusagen eine kleine Artillerie-Abtheilung bildeten, die jedoch nur fallweise zusammengestellt erscheint; es lässt sich schon im Verlaufe des XVII. [1]) und während des ganzen in Betracht kommenden Theiles des XVIII. Jahrhunderts [2]) constatiren, dass alljährlich 30 Mann von dem zu Wien bestellten »Oberfeuerwerker«, wie es auch zuweilen heisst, in der »Artilleriekunst« unterrichtet wurden und im Bedarfsfalle auch auswärts, speciell in ungarischen Festungen, dann bei Belagerungen oder Beschiessungen feindlicher befestigter Plätze Verwendung fanden. [3])

Ausser bei der zweiten Türkenbelagerung, zu welcher Zeit ihre Zahl wohl viel zu gering gewesen sein mochte, fanden sie innerhalb Wiens nur Verwendung bei feierlichen Einzügen, Hochzeiten, Processionen, Gottesdiensten u. s. w., in welchen Fällen ihnen auch specielle Zulagen zuerkannt wurden. [4])

Zum Andenken an den glücklichen Entsatz Wiens wurden seit 1683 jährlich am 12. September gelegentlich des Te Deums »dreissig Stuckh gelöst«, [5]) ebenso seit 1706, am 12. Mai, für den glücklichen Entsatz Barcelona's, [6]) endlich auch fallweise, wie zum Beispiel 1685 zur Feier der Eroberung Neuhäusels, 1686 wegen der Erstürmung Ofens, 1714 wegen des am 7. September mit Frankreich zu Rastadt geschlossenen Friedens, 1666 gelegentlich der Hochzeit Kaiser Leopold I. mit der Infantin Margherita von Spanien, seines feierlichen Einzuges in Wien 1690, der Hochzeit der Erzherzogin Maria Josefa mit dem polnischen und chursächsischen Kronprinzen am 6. August 1719, jener der Erzherzogin Maria Amalia mit dem churbayerischen Erbprinzen im Jahre 1722, der Erzherzogin Maria Theresia mit dem Herzog Franz von Lothringen, am 12. Februar 1736 u. s. w.; [7]) zur letzteren Feierlichkeit wurden 12 Centner Pulver und 1241 »Pöchkränze« gefasst, welche des Abends auf den Wällen und Basteien angezündet wurden; die Anforderungen für Pech lassen sich seit dem XVI. Jahrhundert alljährlich constatiren und scheinen ausser für derlei festliche Angelegenheiten auch zur Beleuchtung der Festungswerke gedient zu haben.

Ein anschauliches Bild einer Procession aus dem Jahre 1724, gibt Fig. 2 (siehe nächste Seite); wir sehen darauf die Stadtguardia am Graben ausgerückt, wie jede Abtheilung beim Passiren des Allerheiligsten mit zu Boden gesenkten Flinten und durch Niederknieen die Ehrenbezeigung leistet. [8])

An Spielleuten führte zu dieser Zeit jedes Fändl zwei »Trummelschlager« und zwei »Pfeiffer« in ihrem Stande, doch scheint sich ungeachtet des Umstandes, dass gleichwie bei den Feld-Regimentern der Bestand einer Musik nicht systemisirt war, doch auch hier eine solche in eigener Regie des Regimentes gebildet zu haben, da sich öfters Hinweise auf »Stadtguardia-Musikanten« [9]) und auf »Hautboisten« [10]) finden, überdies auch auf Bildern, wie beispielsweise auf einem Kupferstiche, welcher die Rückkunft des FZM. Grafen zu Virmond von Constantinopel im Jahre 1719 darstellt, an der Spitze dieser Truppe zu einer Musik zusammengestellte Hautboisten deutlich erkennbar sind. [11])

---

1) K. A. H. K. R. 1636, 1644, 1683, 1694.

2) K. A H. K. R. 1701, 1707, 1723.

3) K. A. H. K. R. 1691; 21 Büchsenmeister zur Beschiessung von Wardein; 1685, 12 Büchsenmeister nach Ungarn.

4) K. A. H. K. R. 1666; per Mann einen Reichsthaler.

5) K. A. H. K. R. 1692, 1732: jährliches Salveschiessen wegen Entsatz von Wien; die am 12. September ausgehende Procession nahm ihren Weg von den Augustinern nach St. Stefan; die letzte fand 1783, gelegentlich des hundertjährigen Jubiläums, statt. (Beschreibung: Wiener Zeitung Nr. 75, vom 12. December 1783).

6) K. A. H. K. R. 1714: jährliches Te Deum wegen Entsatz von Barcelona, 30 Stuckh lösen.

7) K. A. H. K. R. 1685, 1686, 1666, 1690, 1714, 1719, 1722, 1736.

8) Kleiner-Pfeffel.

9) K. A. H. K. R. 1717.

10) K. A. H. K. R. 1722.

11) K. und k. Hof-Bibliothek, Geschichte, Vienna. 1719.

Die Bezahlung der nicht im ersten Blatt ausgewiesenen Mannschaft war monatlich folgende:[1]) Corporale 14 fl., Landspassaten 11 fl., Gefreite 10 fl., Rundtartschiere 10 fl., Püxenmeister 10 fl., Doppelsöldner und Musketiere je eine Hälfte 8 fl. und 7 fl., die andere 7 fl. und 6 fl.

Dass mit der Aufstellung neuer Formationen und deren Organisirung als Regiment auch die Aufstellung neuer Functionäre nothwendig wurde, ist selbstverständlich, ebenso, dass viele derselben, welche bis zum Jahre 1618 zum Stande des Fändls zählten, jetzt von diesem losgelöst und zu einer neuen Gruppe, dem »Regiments-Statt«, vereinigt wurden.

Hiezu gehörten nach einer am 15. Januar 1630 verfassten Liste folgende Personen:[2]) Obrist-Lieutenant mit monatlich 100 fl., Obrist-Wachtmeister 40 fl., Schultheiss 40 fl., Commissari 40 fl., Zahlmeister 40 fl., Regiments-Secretari 24 fl., Wachtmeister-Lieutenant 36 fl., Profoss 44 fl., 2 Profoss-Lieutenante, jeder mit 12 fl. = 24 fl., Gerichtschreiber 16 fl., Gerichtswaibel 12 fl., 6 Gerichtsgeschworne jeder mit 12 fl. = 72 fl., 8 Thorschreiber jeder mit 8 fl. = 64 fl., 4 Spörrer jeder mit 9 fl. = 36 fl., 1 Thorkehrer 7 fl., 12 Aufwartter, und zwar 4 mit 20, 4 mit 16 und 4 mit 12 fl. =

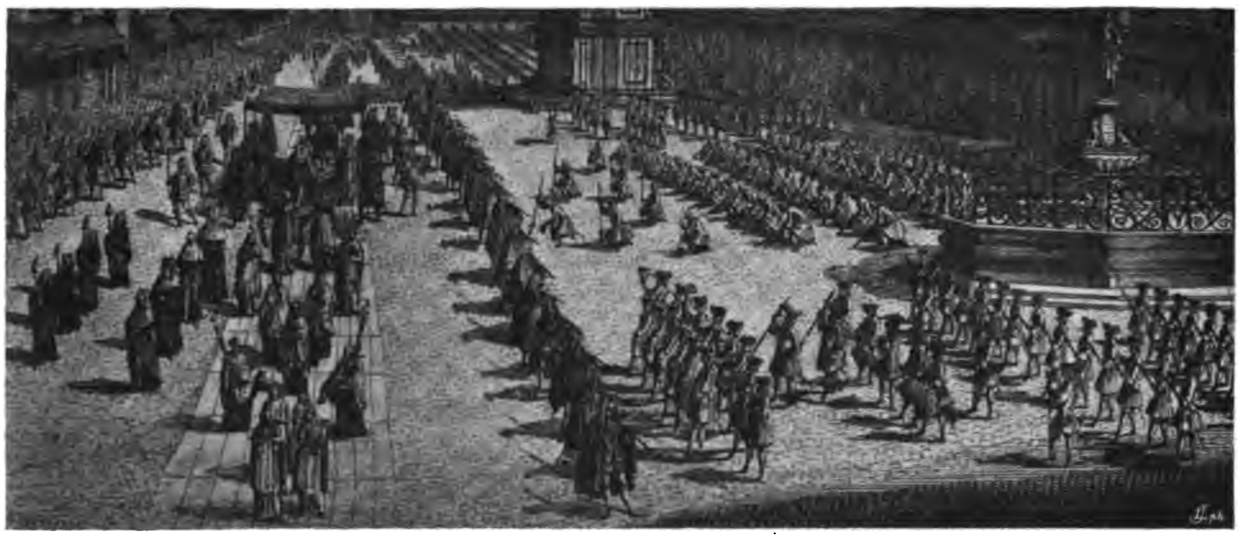


Fig. 2.

192 fl., Zahlmaisters-Verwalter 6 fl., Regiments-Trummelschlager 4 fl., Freimann 7 fl. Summa: 46 Mann mit einer monatlichen Besoldung von 804 fl.

Auffallend hiebei ist vor Allem die geringe Besoldung des Obristlieutenants mit 100 fl. und des Obristwachtmeisters mit 40 fl. monatlich; es darf aber nicht übersehen werden, dass sie ausser dieser auch noch die Gebühren als Hauptleute ihrer Fähnleins mit 150 fl. monatlich bezogen und überdies gewisse Vortheile genossen, die später eingehend zu besprechen Gelegenheit sein wird.

Der Obrist erhielt, gleichwie es schon 1597 in der Bestallung für Schwarzenberg ausgeworfen war,[3]) »als Leibsbesoldung« 3200 jährlich,[4]) wobei wieder die Besoldung als Hauptmann des Leib-Fändls und der weitere Umstand in Betracht zu ziehen sind, dass diese Stelle fast immer mit jener eines Hofkriegsrathes verbunden war, welche jährlich 800 fl. eintrug.[5])

---

[1]) K. A. 1630. I. 5.
[2]) K. A. 1630. I. 5.
[3]) K. A. Best. 1597, 520, Beilage 10.
[4]) K. A. 1633. XIII. 8.
[5]) 600 fl. Besoldung und 200 fl. Zuepusgeld jährlich; K. A. Best. 1597, 520, Beilage 10.

Aus diesen Bezügen mussten jedoch sowohl der Obrist als seine Stabsofficiere den »eigenen Statt« selbst unterhalten,[1]) zu welchem die »Leibschützen«, »Trabanten«, »Jungen« (Diener), »Schreiber« und der »Tulmätsch« zählte,[2]) welch' Letzterer auch für den Hauptmann im Felde eine dringende Nothwendigkeit bildete und hier umsomehr Berechtigung hatte, als die schon in den Instructionen des XVI. Jahrhunderts enthaltene Bestimmung,[3]) dass keine Wiener bei der Stadtguardia Aufnahme finden durften, stets in Geltung blieb.

Entschieden die erste und wichtigste Stelle nach dem Commandanten gebührte nach der Lage der Dinge bei diesem Körper schon seit dem XVI. Jahrhunderte dem »Schultheissen«;[4]) seine Dienstesobliegenheiten bei dem Fändl selbst waren wohl dieselben, wie bei anderen Abtheilungen; er hatte die Gerichtspflege zu besorgen, Verlassenschaften zu führen, Geburtsbriefe auszufertigen etc., doch musste sich selbstverständlich sein Wirkungskreis in demselben Masse erweitern als die Machtbefugnisse der Stadt-Obriste stiegen.

Die Bestallung für Christoph Diemb als Schultheiss bei der Wiener Stadtguardia[5]) vom Jahre 1603 ordnete die Anlage eines Gerichtsprotokolles an, »darin alle fürfallenden Handlungen und Sachen alles Vleiss aufgeschrieben werden sollen, damit auf zuetragende Fäll jeder Partei auf ihr Anmelden satter Bericht gegeben und hierinnen ain mehrere Ordnung als bishero beschehen gehalten werden möge«, dann die Anschaffung einer »Truhen mit dreien Schlössern, wovon einen Schlüssel der Schulthais, die anderen zween aber jeder Gerichtsgeschworne bei Handen behalten, damit nach beschehener Erörterung und wenn dergleichen hinterlegtes Gelt widerumb von Gerichtshanden erhebt werden sollte, solches mit jedes Vorwissen und Beisein beschehen, auch solchergestalt die Parteien ungefährt werden mügen und solle dem Schulthais für sein Gebühr oder Gerichtstax mehrers nicht als der zehende Pfenning gebüren«.

Infolge begangener Unregelmässigkeiten mit Depôtgeldern seitens des Regiments Schultheissen Kirchstätter wurde 1693 anbefohlen, dass auch der Obristlieutenant zur Casse einen Schlüssel haben und ihn stets bei sich führen solle.[6])

An übrigen Gebühren erhielt der Schultheiss »sambt seinem Gerichtsschreiber und Waibl von jeder einkhombenen und fürgestellten Persohn zu richtiger Tax 36 kr.«.

Eine Regelung des Taxwesens erfolgte im Jahre 1642, gelegentlich der Ernennung des Andreas Siebenziger zum Regiments-Schultheissen, welche Normen auch im XVIII. Jahrhundert massgebend waren, da diese Instruction noch im Jahre 1709 gleichlautend anzutreffen ist.[7])

Die Ansätze waren, wenn man damalige Geldverhältnisse in Betracht zieht, ziemlich hoch gegriffen, und es ist daher nicht zu wundern, wenn diese Stelle nicht nur sehr begehrt war, sondern auch im Ansehen stieg und den Schultheissen, die eigentlich keinen Officiersrang bekleideten, vom Hofkriegsrathe — der sich ja bei der Stadtguardia das Ernennungsrecht sämmtlicher Officiere vorbehalten hatte — meist der Hauptmanns- mitunter auch ein höherer Rang verliehen wurde;[8]) von der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts an sind es durchwegs »Doctoren beeder Rechte«, die diese Stelle bekleiden;[9]) wie einträglich sie war ist beispielsweise daraus zu ersehen, dass 1681 der

---

1) K. A. Best. 1597, 520.
2) K. A. 1618, VII. ad 1.
3) K. A. K. A. A. IX. c. 2; Beilage 7.
4) Der spätere Auditor.
5) Concept, 1603, Juli, 11. K. A. H. K. R. 1603, Juli, 46. (Beilage 23a.)
6) K. A. H. K. R. 1693. December.
7) O. K. A. K. A. A. VIII. a. 2. (Beilage 23.)
8) Siehe Beilage 23.
9) K. A. H. K. R. 1657.

General-Auditor Lieutenant (!) Wederholdt um die Schultheissenstelle in Wien einschritt und sie auch bei Beibehaltung seines Titels erhielt.[1])

Allerdings muss hier nochmals hervorgehoben werden, dass der Umfang und der Wirkungskreis dieser Stelle allmälig so erweitert wurden, dass sie sich im gewissen Sinne zu einer eigenen und selbstthätigen Behördc entwickelte und dem Commandanten der Stadtguardia als Stadtobrister und Gerichtsherr, nicht nur die Leute seiner eigenen Truppe, sondern auch alle in Wien sich aufhaltenden, fremden Militärpersonen — Officiere wie Mannschaft — unterstanden.

In der 1613 für Hans von Molart neuausgefertigten Instruction wurde eine Einengung der Militär-Jurisdiction durch die Anordnung versucht, dass »Malefizpersonen« — also solche, die sich gemeiner Verbrechen schuldig gemacht hatten — mit alleiniger Ausnahme der zum Stande der Guardia gehörenden Personen dem Stadtgerichte überantwortet werden sollten,[2]) doch misslang dieser scheinbar einer Regung des communalen Machtbedürfnisses entsprungene Versuch auf das energische Einschreiten des Stadtcommandanten.

Auch die Bestimmung, dass Uebelthäter, welche nach ihrer Einlieferung von der Obrigkeit, unter deren Jurisdiction sie standen, nicht zur Verantwortung gezogen wurden, von dem Obristen gefänglich eingezogen und aus eigener Machtvollkommenheit zu bestrafen waren, musste, da die Einvernahme und Aburtheilung durch das Schultheissenamt erfolgte, ebenso eine Erweiterung des Wirkungs- und Machtkreises desselben herbeiführen, als das dem Commandanten zustehende Recht, das »herrenlose Gesindel«, welches trotz Abschaffung sich innerhalb der Festungsmauern wieder blicken liess, in Eisen schlagen und im Stadtgraben eine Zeit arbeiten zu lassen.

Der Umstand nun, dass alle dem Militärstande angehörenden und in Wien sich aufhaltenden Personen, wozu den verhältnissmässig grössten Theil natürlich der Officiersstand stellte, der Stadtguardia-Jurisdiction unterstanden und hier verhört, verhaftet und abgeurtheilt wurden, führte allmälig dazu, dass man qualificirte Leute, die sich eines Vergehens schuldig gemacht hatten, nach Wien citirte, und da sie durch ihre Anwesenheit daselbst gerichtszuständig wurden, vor das Stadtguardiagericht stellte, wodurch eine Art gerichtlicher Centralstelle, das »Kriegsgericht« entstand, welches sich, da es mit dem Regimentsgericht vereinigt war, auch fortlaufend in Permanenz befand; von der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts an finden wir daher constant bei Verurtheilungen von dieser Stelle den Titel »Kriegsgerichts- und Regiments-Schultheissenamt« angewendet.[3])

Die vorgesetzte, zugleich die höchste Justizbehörde war das General-Feldkriegs-Auditoriatsamt, welches einen integrirenden Bestandtheil des Hofkriegsrathes bildete, in dessen Namen Urtheile des Kriegs- und Regimentsgerichtes bestätigte, beziehungsweise solche in Gelegenheiten selbstständig fällte, in welchen dem Hofkriegsrathe allein die Gerichtsbarkeit zustand. Als besonderen Vorzug seiner Stellung — welche Uebung von altersher übernommen wurde — beanspruchte der Schultheiss das Recht für sich, die neueingetheilten und neu ernannten Officiere dem Regimente vorzustellen; dieses Recht wurde ihm zu Beginn des XVIII. Jahrhunderts vom Wachtmeisterlieutenant streitig gemacht[4]) worauf der Hofkriegsrath 1708 entschied, dass bis zur Fassung eines endgiltigen Beschlusses beide Functionäre dieses Amt auszuüben hätten.[5])

»Officii Sachen« des Regiments-Schultheissenamtes musste die kaiserliche Post kostenlos befördern.[6])

[1]) K. A. H. K. R. 1681. October.
[2]) K. A. H. K. R. 1613, Juni, Reg. 68; K. A. A. IX. c. 5. Beilage 11.
[3]) K. A. H. K. R. 1673.
[4]) K. A. H. K. R. 1707: Regiments-Schultheiss bittet, ihm das Recht zu lassen die Officiere beim Regimente vorzustellen.
[5]) K. A. H. K. R. 1708.
[6]) K. A. H. K. R. 1722.

Die Vergehen und Verbrechen, auf welche Strafen zuerkannt waren, theilten sich in solche militärischer Natur, welche nach den für die Stadtguardia aufgestellten Kriegsartikeln vom Jahre 1586 [1]) bestraft wurden, und in Malefizsachen, für welche die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V. vom Jahre 1532 massgebend war.

Die Strafen wurden eingetheilt in »gemeine« oder »Disciplinarstrafen«, welche keinerlei Urtheilsfällung erforderten, dann in peinliche, Lebens- und Ehrenstrafen.

Die ersteren waren mannigfachster Art und besonders beliebt war die auch in der Instruction für den Rumorhauptmann vom Jahre 1706 [2]) erwähnte Verpflichtung, »drei Täg nacheinander, täglich zwei Stundt, das ist Vormittag aine und Nachmittag die andere Stundt, in Ansehen der Wacht die Doppelhaggen zu tragen«, dann der Arrest »in Eisen und Bandten bei Wasser und Brodt«, das Eselreiten, welches darin bestand, dass der Mann auf einem meist auf der Hauptwache befindlichen, hölzernen Pferde mit kantigem Rücken mehrere Stunden sitzen musste, während ihm zur Verschärfung der Strafe noch Gewichte an den Füssen angehängt wurden.

Die peinlichen Strafen bestanden in der Verabreichung einer bestimmten Anzahl Stockprügel, im Spiessruthen- oder Gassenlaufen, endlich bei Deserteuren, wenn nicht die Todesstrafe eintrat, in dem Abschneiden der Nase oder der Ohren.

Die Lebensstrafen wurden auf ehrliche Art durch das Schwert, oder durch »Archebusiren, oder auf schimpfliche Art durch Aufhenken vollzogen; die beiden ersteren Todesarten bedingten ein ehrliches Begräbniss, während ein auf dem Galgen Verstorbener gleich auf dem Richtplatze eingescharrt wurde. Als besonders schimpflich galt die Ehrloserklärung eines Mannes — der sogenannte Staupenschlag — welcher durch den Scharfrichter mit Ruthen aus dem Quartiersbereiche getrieben und als »Schelm« sich nirgends mehr öffentlich zeigen durfte; die »Ehrlichmachung« eines solchen Ausgestossenen fand mit grossem Gepränge und angesichts der ganzen ausgerückten Truppe statt, indem die Fahne über seinem Kopfe mehrmals geschwungen wurde, worauf er wieder die Waffen anlegen und sich seinen Kameraden zeigen durfte.

Als sonstige Gerichtsstrafen wurden öfters vollzogen: »das Gliederstutzen«, [3]) das Abschneiden oder Ausreissen der Zunge, in dieser Zeit schon seltener die Viertheilung oder der auf Zauberei gesetzte Feuertod. Recht im Schwunge war dagegen zur Erpressung von Geständnissen noch immer die Tortur, zu welcher die bekannten Daumschrauben, der spanische Stiefel, das Brennen mit Lunten oder das Recken der Glieder gehörte [4]) und zu deren Ausführung im Regimentsstockhause ein eigenes Local reservirt war. Der Militär-Richtplatz befand sich am Getreidemarkt, woselbst alle Todesurtheile vollzogen wurden. [5])

Wichtige Urtheile, besonders solche, die in contumacium erfolgten, dann kaiserliche Patente wurden vom Stadtguardia-Regimente »mit Trommelschlag« publicirt, oft waren sie auch an den Stadtthoren öffentlich »affichirt«. [6])

Dem Schultheissen direkte untergeordnet war der »Gerichtsschreiber«, welcher schriftliche Aufnahmen, wie überhaupt alle Ausfertigungen und den inneren Dienst nach dessen Anweisung

[1]) K. A. K. A. A. VII. Lit. B. Nr. 3; Beilage 10.

[2]) Archiv d. Minist. d. Innern. Beilage 33.

[3]) Abhauen der Hände, oder bei Meineidigen der Schwurfinger; siehe Instruction für den Rumorhauptmann, Beilage 33.

[4]) Näheres hierüber: Feldzüge des Prinzen Eugen, I. Serie, I. Bd.

[5]) K. A. H. K. R. 1672: »Fünf Delinquenten, die einen kaiserlichen Hartschier geplündert, auf dem Traydtmarkt vom Scharfrichter aufhängen«.

[6]) K. A. H. K. R. 1627: Obstlt. von Römersthal solle Hauptmann Hans Wendl so in contumacium erklärt, solches durch Trummelschlag publiciren. — K. A. H. K. R. 1712: Patent über die neue Spielordnung mit Trummelschlag publiciren über öffentliche Rufe überhaupt siehe: Schlager, Wiener Skizzen.

zu besorgen hatte, dann der »Gerichtswaibel«, dem der äussere Dienst sowie die Besorgung der Aufträge des Schultheissen und die Publicirung der Urtheile oblag, endlich sechs »Gerichtsgeschworene« als Beisitzer des Kriegsgerichtes.

Der »Profoss« war als Verwalter und Aufseher des Regiments-Stockhauses, welches sich in unmittelbarer Nähe des Neuthores befand, dann als Uebernehmer der Gefangenen, sowie als Executivorgan, welches den Vollzug der Strafen in's Werk zu setzen hatte, ebenfalls an den Schultheissen gewiesen, diesem jedoch nicht direkte unterstellt.

Zu seinen Obliegenheiten gehörte auch die Ueberwachung der Reinlichkeit in den Ubicationen (Stadtguardiahäusern), sowie überhaupt des unter der Militärjurisdiction stehenden Territoriums (Festungswälle, Basteien, Gräben, Stadtthore), dann der Marketender und Commissmetzger (Compagniefleischhauer), über welche er volle Disciplinargewalt besass.

Zu seiner Disposition standen zwei »Profosslieutenante«, ein »Thorkherer«, mehrere »Steckenknechte«, endlich der »Freymann«, welchem nebst dem Scharfrichteramte noch das Abschiessen und Vertilgen der herrenlosen Hunde und sonstigen Vierfüssler innerhalb der militärischen Grenzpfähle oblag.[1])

Die Besorgungen der Steckenknechte sowie des Freymanns galten als »unehrlich« und »unrein«, daher der vertrauliche Verkehr mit diesen Leuten dem Profossen sowie seinen Lieutenanten untersagt war.

Auch die Stelle eines »Profossen« war im Allgemeinen, besonders aber in Wien sehr einträglich, infolge der von altersher gebräuchigen und vielfältigen Abgaben, welche ihm sowohl jeder aus dem Arreste Entlassene, als auch die Marketender, Metzger etc. zu leisten hatten.

Ueber diese Taxen gibt eine für die »Regimentsprofossen der Hatzfeldischen Armee« im Jahre 1634 herausgegebene Instruction folgende Auskünfte:[2])

Ein des Arrestes entlassener Musketier war verpflichtet, dem Profossen fünf Patzen und dem Stockmeister[3]) zwei Patzen, ein Gefreiter einen halben Gulden, ein Corporal oder ein Landspassat zwölf Patzen, ein gemeiner Befehlshaber einen Gulden, ein Feldwaibel einen Reichsthaler, die übrigen höheren Chargen jeder nach seinem Befehl und Stand zu bezahlen.

Wurden fremde Personen dem Profossen eingebracht, so hatten dieselben das doppelte »Eisengeld« zu entrichten.

Die Marketender mussten dem Profossen von jedem Fass Bier oder Wein, es sei klein oder gross, »eine Stichmass«, weiters je nach der Grösse und dem Inhalte des Fasses per Eimer wieder eine Mass und endlich von jedem geschätzten und verkauften Eimer erneuert zwei Mass abgeben.

Die Commissmetzger und »Andere, so mit dem Gewicht oder der Ellen verkauften«, hatten dem Profossen von jedem Gulden 6 kr. zu überlassen, die ersteren sollten ihm überdies, einem alten Herkommen gemäss, »von jedem Rind die Zungen sammt sechs Groschen in Geld, von einem Hammel den Kopf, von einem Kalb das Khres[4]) und von einem Schwein den halben Kopf« zu geben schuldig sein.

Allerdings musste der Profoss von diesen Geldern auch seinerseits oft einen beträchtlichen Theil anderwärts abliefern, erhielt aber infolge seiner Stellung »auch viele Neujahrsregalien«, so beispielsweise vom Arsenalsverwalter, dessen Lehenswächter militärischen Schutz genossen, für seine Person acht und für jeden Profosslieutenant einen Gulden.[5])

---

[1]) K. A. H. K. R. 1742.

[2]) Original K. A. K. A. A. VIII. a. 1. (Beilage 24).

[3]) Erster Steckenknecht.

[4]) Gekröse.

[5]) K. A. H. K. R. 1731.

Zu Beginn des XVIII. Jahrhunderts erscheinen vier eigene »Wallknechte« aufgenommen, denen die Reinhaltung des militärischen Territoriums auf den Wällen oblag; sie zählten jedoch nicht auf den Stand des Regiments und wurden auch aus den Sperreinlassgeldern besoldet.[1])

Der »Regiments-Secretari«, welcher Ausdruck sich zum ersten Male im Jahre 1630 vorfindet,[2]) war dem Obristen, beziehungsweise dem Commandanten des Regiments direkte unterstellt und hatte die gesammte dienstliche Correspondenz zu besorgen; gelegentlich der Neuaufstellungen im Jahre 1618 finden wir hiefür noch die Bezeichnung »Oberfeldschreiber« angewendet,[3]) welche seine Dienstesobliegenheiten genau präcisirt und ihn, ähnlich wie den Feldschreiber bei dem Fändl, auf das ökonomisch-administrative Gebiet verwies; aus diesem Grunde bekleidete er auch niemals eine militärische Charge, muss aber nichtsdestoweniger zu dieser Zeit noch als der eigentliche Regiments-Adjutant bezeichnet werden.

Einen eigenthümlichen Entwicklungsgang zeigen die Functionen und die Stellung des »Wachtmeister-Lieutenants«; wie schon der Name andeutet, war derselbe ursprünglich lediglich dem Wachtmeister, beziehungsweise später dem Obristwachtmeister zugewiesen und hatte den mit dieser Charge verbundenen schriftlichen Verkehr, dann hauptsächlich die Wach- und Commandirlisten, sowie die Standes- und Diensttabellen der Officiere und Mannschaft zu führen.

Da dem Obristwachtmeister auch die Leitung der »Exercitien« und die Oberaufsicht über die Bequartirung oblag, so war der gesammte militärische Dienstbetrieb in seiner, beziehungsweise in der Hand des Wachtmeister-Lieutenants vereinigt.

Als nun mit der Zeit eine Centralisirung sämmtlicher Functionen in der Hand des Regiments-Commandanten platzgriff, wurde auch der Wachtmeister-Lieutenant diesem zugewiesen und infolgedessen der Referent für den militärischen Dienstbetrieb, also der Adjutant des Regiments, beziehungsweise des Stadtcommandos.

Zu Beginn bekleidete er nur den Rang eines Feldwebels; speciell bei der Stadtguardia sehen wir aber bald nur Officiere, im XVIII. Jahrhundert sogar nur Hauptleute diese Stellung einnehmen, ja der letzte Wachtmeister-Lieutenant »von Mühlburg« war als solcher sogar in die wirkliche Majorscharge vorgerückt und kurz vor der Reducirung des Regiments wurde ihm noch der Obristlieutenantstitel zugestanden.

Mit dieser Charge war auch der Adjutantendienst beim Fortifications-Bauzahlamt verbunden,[4]) daher der Wachtmeister-Lieutenant nebst seinem Gehalte eine jährliche Zulage von 48 fl. aus den Sperreinlassgeldern bezog.[5])

Der »Commissari« war der Proviantmeister des Regimentes, er hatte alle Fassungen von Naturalien, Monturen etc. zu bewirken, wozu ihm die »Fouriere« die Eingaben zu liefern hatten.

Der »Zahlmeister« war zur Uebernahme »etwa vorhandener Lehen« berufen und hatte bei jedem Fändl die Auszahlung der Officiere und Mannschaft in Gegenwart der Hauptleute persönlich vorzunehmen; ihm untergeben war der »Zahlmeister-Verwalter«.

Die »Thorschreiber« hatten gemäss den Instructionen für den Stadtguardia-Obristen über jeden das Stadtthor passirenden Fremden einen Zettel auszufertigen, in welchem dessen Name, Stand, Beschäftigung, die Dauer des Aufenthaltes, sowie das Absteigequartier aufgenommen waren und die alle jeden Abend dem vorgesetzten Regiments-Commando eingesendet werden mussten; da auch die

---

[1]) K. A. H. K. R. 1726, 1740.
[2]) K. A. 1630. I. 5.
[3]) K. A. 1618. VII. ad 1.
[4]) K. A. H. K. R. 1724, Exp. Sept. 83.
[5]) K. A. H. K. R. 1727, Exp. Mai, 3468.

Wirthe und die privaten Gastgeber verpflichtet waren, gleiche Zettel über die bei ihnen abgestiegenen Personen dem Bürgermeister einzusenden, so bedeutete die anbefohlene, allabendliche Gegenüberstellung dieser Meldungen eine wirksame Controle der Befolgung der Meldevorschriften.

Die »Thorspörrer«, welche gleichfalls zum Stande der Stadtguardia zählten, hatten gemäss den in den Instructionen festgesetzten Bestimmungen das Auf- und Zusperren der Thore zu besorgen, es oblag ihnen aber auch gleichzeitig die Bewachung der Stadtthorschlüssel, die sich in der Wohnung des Bürgermeisters befanden, und sie übten in Folge dessen die Functionen der früheren »Schlüsselwachter« aus, welche erst in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts, in der Stärke von sechs Mann, von diesen gesondert wieder genannt werden.[1])

Der »Regiments-Trummelschläger« hatte die Oberaufsicht über sämmtliche Spielleute des Regiments, er überwachte deren Ausbildung und führte sie beim Zapfenstreich und bei öffentlichen Aufzügen an.

Die im Stande des Regimentsstabes angeführten zwölf »Aufwartter« waren der Person der Stabsofficiere, in ihrer Eigenschaft als Hauptleute der Abtheilungen, zugetheilte Leute und hatten ihnen bei festlichen Gelegenheiten, Aufzügen, Paraden »aufzuwarten«.

Die Abstufungen in der Bezahlung von je vier zu 20, 16 und 12 fl. sind den Chargen des Obristen, Obristlieutenants und Obristwachtmeisters angepasst.

Es war nun für die Commandanten sehr naheliegend, die ihrer Charge zugedachte Ehrung in's Praktische zu übersetzen und diese Leute entweder nur fallweise aufzunehmen, oder was sich noch einträglicher gestaltete, hiezu Professionisten, die meist gar keine Ahnung von militärischen Dingen überhaupt hatten, fürzuwählen, welche hiedurch unter die militärische Jurisdiction traten, in Folge dessen theilweise steuerfrei arbeiten konnten und nicht nur auf jedwede Bezahlung verzichteten, sondern noch ihrerseits für die Aufnahme dem Stabsofficier einen bestimmten Betrag — meist 1 fl. wöchentlich — abliefern mussten.

Der Hofkriegsrath, welcher sich ja beim Wiener Stadtregimente das Ernennungsrecht sämmtlicher Officiere und aller qualificirten Personen stets vorbehalten hatte, nahm auch das Recht auf diese Aufwärterplätze bald für sich in Anspruch und vertheilte die hiefüı ausgeworfenen Gelder — jedoch nach beliebigen Abstufungen zu 5 fl., 6 fl., 7 fl., etc. — an unterstützungsbedürftige und verdiente Soldaten, oft auch als Zulagen für Officiere der Stadtguardia, oder an Beamte des Hofkriegsrathes, endlich als Gnadengaben für Witwen und Kinder derselben.

So begegnet man in den hofkriegsräthlichen Protokollen auf Schritt und Tritt den Bitten um Verleihung solcher »Aufwartplätz«, Vortlplätz,[2]) Provisonerplätz,[3]) Luckhen,[4]) die alle ein und dasselbe bedeuteten.

Jeder Inhaber eines solchen Platzes musste jedoch als Aufwarter bei festlichen Gelegenheiten im Gefolge des Obristen erscheinen, beziehungsweise durch einen Ersatzmann vertreten sein.

Da aber derlei Plätze zum allergrössten Theile an Standespersonen verliehen wurden, bei denen ein persönliches Aufwarten ausgeschlossen war, so nahmen sich diese wieder Leute auf, welche diese Verpflichtung für sie versahen, und da sich genug fanden, die um des Vortheiles unter der militärischen Jurisdiction zu stehen, die selten genug vorkommenden Ausrückungen nicht scheuten, ferner der Strohmann beim Tode eines Bezugberechtigten gewöhnlich, in späterer Zeit sogar nach

[1]) K. A. H. K. R. 1675.
[2]) Vortheil.
[3]) Provisions.
[4]) Lücken.

Vorschrift, [1]) übernommen würde, so bildete sich von selbst neben der Haupt- eine Nebentruppe, welche, militärisch disciplinirt und organisirt, unter Aufsicht eines »Rottmeisters« stand und auch verpflichtet war, bei eintretenden besonderen Verhältnissen, speciell Feindesgefahr, Epidemien etc., entstandene Lücken auszufüllen.

Eine solche Gelegenheit bot sich im Jahre 1679, als die furchtbare Pestseuche, von der Wien heimgesucht wurde, dem Wiener Stadtguardia-Regimente mehr als die Hälfte seiner Leute kostete. [2])

Es war schwer hiefür Ersatz zu finden, denn Jeder, der halbwegs konnte, verliess die Stadt, die Uebrigen wollten sich aber dem jetzt doppelt anstrengenden und lebensgefährlichen Dienste nicht widmen und die wenigen »Aufwarter«, die zur Verfügung standen, reichten bei Weitem nicht aus, den täglichen Ausfall zu decken.

So wurde die Institution der »schwarzen Piquen« geschaffen, welche im Grunde nichts anderes darstellte als die bisherigen Aufwärterplätze, mit dem alleinigen Unterschiede, dass der Hauptzweck in diesem Falle die Sicherstellung geeigneter Persönlichkeiten für alle Schattirungen der militärischen Hyrarchie war und man im gleichen Masse an die Heranziehung von Officieren, Unterofficieren, Feldscherern etc. bedacht sein musste.

Als Entgelt wurde jedem sich hiezu Meldenden auf Lebenszeit die Löhnung sammt Commissbrod eines Pikeniers zugestanden, und da diese zum Unterschiede von den Gefreiten, welche rothe Piken hatten, [3]) solche schwarzer Farbe trugen, so wurde ein solcher Platz eine »schwarze Pique«, die Person selbst ein »Schwarz-Piquenier« genannt.

Speciell für die Professionisten war der Umstand, dass sie unter militärische Jurisdiction traten, für den Eintritt bestimmend, daher die Beobachtung gemacht werden kann, dass nach dem Schwinden der Nothwendigkeit für die Besetzung von derlei Stellen, diese Vortheilplätze wieder ohne Bedachtnahme auf das Eintreten besonderer Ereignisse hilfsbedürftigen Militärs verliehen wurden, während bei den sich hiezu Meldenden die Gewährung militärischer Schutzherrschaft allein als genügendes Entgelt betrachtet und bei diesen die Bezahlung eingestellt wurde; es werden die Ersteren nun auch zum Unterschiede »Zahl- oder Gnadenpiquen«, die letzteren »Schutz- oder Protectionspiquen« genannt. [4])

Dass der angestrebte Zweck übrigens nur sehr unvollkommen erreicht wurde, beweist die Stelle aus einem Berichte Stahrembergs, vom 24. März 1680, worin gesagt wurde: [5])

»Es seind auch der Officier bei so starken Compagnien sehr wenig und obschon die schwarzen Piquen sonders Zweiffel zu dem Ends von Ihro Majestät passieret werden, dass man sie in Mangel eines wirklichen Officiers gebrauchen könne, so sind sie doch de facto lauter solchen Leuten ausgetheilet, die ihr Lebtag keine Profession von einem Soldaten gemacht haben, noch auch Willens sein sich künftig dazu zu habilitiren, sondern treiben bloss ihr Gewerbe, also dass keinem von ihnen was zu vertrauen«.

»Werde ich doch bitten, dass hinfür keine gegeben werden, als Leuten, so vorhero im Feld gedient und künftig sowohl bei dieser Garnison als auch im Feld Ihrer Majestät nützliche Dienste leisten können«.

Da die zum Ersatze für Feldscherer, Barbierer und Aerzte aufgenommenen Personen, bei deren Beurtheilung man nicht immer genug rigoros vorgegangen sein mochte, von dieser Aufnahme

---

1) K. A. H. K. R. 1703. Mai.

2) K. A. 1680, Wien. III. 2.

3) K. A. H. K. R. 1712. März.

4) K. A. H. K. R. 1704, Reg. Oct. 201. — K. A. H. K. R. 1712, März; hiemit ist die im W. Comm.-Kalender 1867, p. 212, öffentlich gestellte Frage einer erschöpfenden Beantwortung zugeführt.

5) Concept. K. A. 1680, Wien. III. 2.

die Berechtigung ableiteten, Curpfuscherei zu betreiben, so sah sich die Regierung genöthigt, dagegen Protest zu erheben, worauf an den Hofkriegsrath der Auftrag ergieng, die unbefugten Aerzte abzustellen und die übermässigen schwarzen Piken zu restringiren.[1])

Um den Unfug zu illustriren, der mit der Vergebung dieser Plätze getrieben wurde, mag hier ein Beispiel aus dem Jahre 1706 angeführt werden; der damalige Stadt-Obrist Marchese degli Obizzi bat im Juli um je eine schwarze Pike für seinen Kammerdiener und seinen Koch, welche Bitte allerdings vom Hofkriegsrathe abgeschlagen wurde, jedoch mit der genügend illustrirenden Begründung, dass bereits dessen Hofmeister sowie der Tafeldecker mit einer solchen betheilt seien, und diese Vortheilplätze von Seiner Majestät in erster Linie für verdiente Officiere geschaffen wurden.[2])

Gerade diese Institution, die ein unverhältnissmässiges Anwachsen von Professionisten bewirkte, welche der bürgerlichen Jurisdiction nicht unterstanden, hatte zur Folge, dass insbesondere von dieser Zeit an die Klagen der Bürgerschaft über Gewerbsstörungen durch eben diese »Schwarz-Piqueniere« sich häuften und zu oftmaligen erregten Conflicten zwischen der Militärgewalt und der Stadtobrigkeit führten, auf welche später noch eingehend zurückgekommen werden muss.

Die Verpflichtung der mit einer schwarzen Pike Betheilten, bei Paraden und festlichen Gelegenheiten dem Stadt-Obristen aufzuwarten, blieb gleichwohl aufrecht und erhielt sich bis zur Auflösung der Stadtguardia;[3]) noch 1736 befahl zwar der Hofkriegsrath, dass kein neuer Pikenier aufzunehmen und deren Anzahl auf die von altersher übliche herabzusetzen sei,[4]) fand es aber dennoch nicht angezeigt, diesem Übel vollkommen zu steuern.

Mit den Jahren stellte sich, in Folge neuer Einrichtungen und dem allgemeinen Bedürfnisse nach Fortschritt und Vervollkommnung überhaupt, die Nothwendigkeit nach Creirung einer ganzen Reihe von Functionären ein, deren Obliegenheiten der Reihenfolge nach der Besprechung zugeführt werden sollen.

Der bei der Stadtguardia unverhältnissmässig hohe Stand des »Regiments-Stattes« mochte bald die Nothwendigkeit der Bestellung eines eigenen ärztlichen Organes für diesen selbst, dann aber auch als Aufsichts- und Anleitungsorgan für die meist jeder wissenschaftlichen Bildung entbehrenden Feldscherer ergeben haben; in den ersten Jahren scheint nur der erstangeführte Grund massgebend gewesen zu sein, denn wir sehen 1628 den »kaiserlichen Hof-Balbierer« Joachim Hochfeldt auch den Dienst eines »Stadtguardi-Ober-Veldscherers« gegen eine Remuneration von 20 fl. monatlich versehen.[5])

Eine continuirliche Linie in der Besetzung der Stelle eines »Stadtguardi-Medicus« (Physicus)[6]) wie der Arzt jetzt genannt wurde, kann erst vom Jahre 1668 an constatirt werden;[7]) als Bezahlung scheint derselbe, entgegen der für einen »Feldmedico« üblichen Bezahlung von 1200 fl. jährlich,[8]) nur 600 fl. erhalten zu haben, was wohl darin seine Begründung finden mag, dass der in Wien stabile Arzt den Ersatz hiefür in der Civilpraxis finden konnte und auch keinerlei Strapazen ausgesetzt war.

Einer Instruction für den Feld-Hospitalsmedicus Dr. Cornelius Kleyer aus dem Jahre 1635[9]) ist zu entnehmen, dass der Arzt in jeder Beziehung an den Obercomissari gewiesen war, während

---

1) W. Comm.-Kalender, 1867. p. 212.
2) K. A. H. K. R. 1706.
3) K. A. H. K. R. 1703. Mai.
4) K. A. H. K. R. 1736. Reg. Sept. 736/2.
5) K. A. H. K. R. 1628.
6) K. A. H. K. R. 1734.
7) K. A. H. K. R. 1668. April, Dec.
8) K. A. H. K. R. 1742. März.
9) Concept. K. A. K. A. A. IV. 3. Beilage 25.

ihm die »Balbierer« und »Apotheker« direkte unterstanden; mittellose Soldaten musste er kostenlos behandeln, während er von »vermöglichen Personen und Officieren« eine angemessene Bezahlung fordern konnte und es ihm auch gestattet war, unbeschadet seines Dienstes, »auswärts zu prakticiren«; an Bezahlung erhielt er monatlich 200 fl. Rh., »womit er sich sambt seinen Leuthen und Pferdten zu underhalten haben würdt«.

Er hatte ein genaues Krankenregister zu führen und dasselbe monatlich vorzulegen.

In Wien gab es zu Beginn des XVII. Jahrhunderts noch überhaupt kein Soldatenspital; Erkrankte fanden im Bürgerspitale beim Kärnthnerthore Aufnahme, woselbst der Stadtguardia-Medico den ärztlichen Dienst zu versehen hatte, während die Medicamente der Regiments-Apotheker für das gesammte Regiment, gegen ein jährliches, vom Hofkriegsrathe bezahltes Pauschale zur Verfügung stellte, wofür die Stadt wieder ein »Krankengeld« von 900 fl. jährlich beisteuerte, welches den Compagnien monatlich ausgefolgt wurde.[1])

Vollkommen dienstuntaugliche Mannschaft, sowie auch mittellose Witwen derselben fanden Unterkunft und auch theilweise Verpflegung im »Armenhaus in der Alstergasse«, woselbst als Unterabtheilung das »arme Soldatenspital« geschaffen wurde, welches also die Stelle der heutigen Invalidenhäuser vertrat; nach einer Liste aus dem Jahre 1701 befanden sich im Verlaufe dieses Jahres darin insgesammt 2 Officiere und 96 Mann.[2])

Das letztere wurde auf kaiserlichen Befehl auf dem vom Landeshauptmann Dr. Johann Leopold Frank testamentarisch zum Baue eines Spitales gewidmeten Grundstücke in der Alsergasse im Jahre 1694 erbaut und nahm den Raum ein, den der grosse Hof im heutigen Wiener Allgemeinen Krankenhause bildet.

Das durch den Monarchen gegebene Beispiel, welcher mit besonderer Fürsorge auch sonst die im Dienste untauglich gewordenen Soldaten unterstützte und jeden Nacheiferer seiner edlen Absichten der besonderen kaiserlichen Huld versicherte, förderte nun zahlreiche Wohlthätigkeitsacte zu Tage, welche den Grund zu vielen, heute noch bestehenden »Stiftungen« legten.

Erst zu Beginn des XVIII. Jahrhunderts erscheint zu wiederholtenmalen das »Bekhenhäusl« als Aufnahmsort für erkrankte Militärpersonen genannt, woselbst auch eine Wache commandirt war, »um die Kranken in guter Disciplin zu halten«;[3]) dieses Gebäude, welches aber auch kein militärisches, sondern ein bürgerliches Spital darstellte, befand sich in der Währingerstrasse, gegenüber dem Dietrichstein'schen Garten, wohin später die Generaldirection der Tabakregie verlegt wurde.

Der Name soll dem »Bäckerkreuz« seine Entstehung verdanken, welches in der Nähe stand und 1506 angeblich von einem Bäcker errichtet wurde.[4])

Für Waisen des Wehrstandes gab es bis zur Auflösung der Stadtguardia keine Versorgungsanstalten; es ward ihnen nur, wie den Waisen armer Leute, die Aufnahme in das 1663 gestiftete Wiener Waisenhaus gewährt.[5])

Für Geisteskranke befand sich ein Spital bei St. Marx.[6])

Der letzte Stadtguardia-Arzt Dr. Schellenberger wurde nach Auflösung des Regiments als »Guarnisons-Medico« in Wien angestellt.[7])

---

[1]) K. A. H. K. R. 1679.
[2]) Hof-Kammerarchiv, Juni, 1702; eine Abbildung dieses humanitären Institutes aus dem Jahre 1724 bei Kleiner-Pfeffel.
[3]) K. A. H. K. R. 1704, 1739. Juni.
[4]) Kisch, II. p. 616.
[5]) Feldzüge des Prinzen Eugen etc. I. p. 294 ff.
[6]) K. A. H. K. R. 1726.
[7]) K. A. H. K. R. 1742, Dec.

Uebereinstimmend mit dem oben Gesagten erscheint 1668 auch der erste »Stadtguardi — Apotheker« Daniel Müller genannt, welcher eine Gage von 50 fl. monatlich bezog und die Medicamente nach den von ihm eingesendeten Listen — wenigstens in der Theorie — vom Hofkriegsrathe rückvergütet erhielt.[1])

So wie überall stimmte es aber auch hier mit dem Gelde nicht, denn schon 1670 beklagte sich Daniel Müller, dass seine Rückstände auf 10951 fl. angewachsen seien und dass man ihm auch seine monatliche Gage vorenthalte. Man darf aber nicht denken, dass eine eigene, nur diesem Zwecke dienende Stadtguardia-Regiments-Apotheke bestand, es wurden vielmehr mit bestehenden Apotheken Contracte abgeschlossen, welche dieselben umso lieber eingiengen, als sie hiedurch unter militärische Jurisdiction traten und in Folge dessen mancherlei finanziellen Unannehmlichkeiten entrückt waren.

1683 erhielt diese Stelle der kaiserliche Leib- und Hofapotheker »Günther«,[2]) welche nun bei dieser Familie sozusagen erblich bis zur Auflösung der Stadtguardia verblieb; die späteren Mitglieder der Familie führten das Adelsprädicat »von Sternegg«.

Diese Apotheke befand sich in der Kärnthnerstrasse (jetzt Salvatorapotheke Nr. 16) und wurde bereits 1564 als solche genannt.[3])

Hiemit nicht zu verwechseln ist die »kaiserliche Feldapotheke«, welche beim Stephans-Freythof lag und die auswärtigen Truppen und Anstalten mit Medicamenten zu versorgen hatte.

Die Gage des Regiments-Apothekers wurde noch im XVII. Jahrhundert auf 100 fl. monatlich erhöht,[4]) hingegen die Beisteuer der Stadtguardia-Soldaten zu dieser Bezahlung, welche bis 1674 vier Groschen jährlich betragen hatte, auf zwei Groschen herabgesetzt.[5])

Obwohl laut der Contracte nur die Mannschaft das Recht des kostenfreien Bezuges der Medicamente hatte, während die Officiere sie bezahlen mussten,[6]) so hatten sich doch Missbräuche eingeschlichen, welche eine weitaus grössere Inanspruchnahme der Apotheke zur Folge hatten, als es dem Stande des Regiments und der Kranken entsprach; speciell die Feldscherer der Compagnien nahmen sie auch für ihre Curen ausserhalb des Regiments in Anspruch, welchem Unfuge erst 1712 endgiltig gesteuert wurde.[7])

Es tauchten diesbezüglich mehrere Vorschläge auf, man wollte schon jeder Compagnie ein bestimmtes Medicamentengeld anweisen,[8]) nahm aber schliesslich den Vorschlag des General-Kriegscommissärs Freiherrn von Thürheim an, wonach die Apotheke nur verpflichtet war, Unterofficieren und Soldaten, und zwar nur dann Arzneien kostenlos zu verabfolgen, wenn sie vom Stadtguardia-Medico verschrieben und auch die Namen der Patienten auf den Recepten ersichtlich waren.[9])

Nichtsdestoweniger beklagte sich schon 1717 Günther von Sternegg erneuert, dass seine Forderungen wegen verabfolgter Medicamente an die Stadtguardia 30.860 fl. 43 kr. betragen, und bat um Erlassung einer Verordnung, dass er nicht verpflichtet sei, mehr als um 1200 fl. jährlich zu verabfolgen.[10])

---

1) K. A. H. K. R. 1670; siehe auch Beilage 25 a.
2) K. A. H. K. R. 1683.
3) Kisch, Strassen und Plätze Wiens I. p. 517.
4) K. A. H. K. R. 1707.
5) K. A. H. K. R. 1674, Februar; kaiserl. Resolution.
6) K. A. H. K. R. 1693.
7) K. A. H. K. R. 1712.
8) K. A. H. K. R. 1714.
9) K. A. H. K. R. 1716.
10) K. A. H. K. R. 1717, April.

Eine Stelle, welcher auffallender Weise sonst nirgends Erwähnung geschieht, aber bei der Stadtguardia eine wichtige Rolle spielte, ist die des »Drillmeisters«; sie wurde vermuthlich 1670 geschaffen, da in diesem Jahre der Hofkriegsrath resolvirt, »dass die sechs Leibschützen bei der Leibcompagnie abzuthun und derselben 168 fl. für den »Trillmeister« zu appliciren seien«.[1])

Wie schon der Name besagt, oblag ihm das Eindrillen, also das Einexerciren der Mannschaft, daher er dem Obristwachtmeister als dem Leiter der Exercitien unterstand; im XVIII. Jahrhunderte sehen wir ausschliesslich Officiere diese Stellung bekleiden, welche bis zur Auflösung der Stadtguardia fortlaufend besetzt blieb.[2])

Auf den Stand des Regiments zählten auch die »Thoreinnehmer«, in späterer Zeit allgemein »Sperreinnehmer« genannt, welche das zur Instandhaltung der Festungswerke bestimmte Sperrgeld einzufordern und zu verrechnen hatten; ihre Anzahl bewegte sich in demselben Masse in einer aufsteigenden Linie als zuerst nur das Kärnthner-, dann das Rothenthurm-, Schotten- und endlich das Stubenthor für den nächtlichen Einlass freigegeben wurden.

Bei jedem Thore waren zwei Einnehmer in Verwendung, welche eine Bezahlung von 6—8 fl. monatlich erhielten;[3]) allerdings muss hier betont werden, dass sich ihr Dienst nur auf die Abendstunden, und zwar von der Thorsperre bis zehn Uhr beschränkte.[4])

Seit der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts wurde auch öfters ein »Regimentsschmid« genannt,[5]) der aber weniger beim Regimente als bei den Reparatursarbeiten an den Festungswerken beschäftigt gewesen sein dürfte, endlich im XVIII. Jahrhundert gelegentlich auch ein eigener »Losungsschreiber«,[6]) dem vermuthlich das Aufschreiben der den Wachcommandanten täglich ausgegebenen Losung oblag.

Ganz auffallender Weise findet sich die ganze Zeit über niemals eine Andeutung, dass die Stadtguardia, gleich den anderen Regimentern, auch einen Caplan in ihrem Stande gehabt hätte; eine unbedingte Nothwendigkeit hiefür war wohl nicht vorhanden, da es ja in Wien Geistliche und Orden genug gab, an die man sich im Gebrauchsfalle wenden konnte und dies mag auch der Grund gewesen sein, dass man von der Anstellung eines solchen abgesehen hatte.

Immerhin mag es gestattet sein, eine »Ordtnung für die Veldt-Capellanen« aus dem Jahre 1640 zu publiciren, welche sich als Beilage zu einem Briefe des »General-Vicars« an den Generalissimus der kaiserlichen Armee, Erzherzog Leopold Wilhelm, vorfand,[7]) da diese gewiss die erste diesbezügliche Instruction vorstellen dürfte und solche aus dem XVII. Jahrhunderte, soviel mir bekannt, noch nirgends Veröffentlichung gefunden haben. Angeschlossen ist eine »Ermahnung des Vicary-Generalis an die Obristen«, die als nothwendige Ergänzung nicht gut weggelassen werden konnte.[8])

Der ökonomisch-administrative Dienst mochte den damaligen Unterabtheilungs-Commandanten nicht viel Kopfzerbrechen verursacht haben; jeder Mann bekam jährlich seine vollständige Montur, welche er ebenso wie seine Bewehrung bei sich, in seiner selbstgezahlten Wohnung, oder in dem ihm angewiesenen Quartierhäusel hatte und für deren Instandhaltung er im eigenen Interesse

---

1) K. A. H. K. R. 1670.
2) K. A. H. K. R. 1738, Juni.
3) K. A. H. K. R. 1673.
4) Nähere Details hierüber im Kapitel: »Sperreinlass«.
5) K. A. H. K. R. 1739, 1712, 1689.
6) K. A. H. K. R. 1726.
7) K. A. K. A. A. IV. 4 (Beilage 26).
8) K. A. K. A. A. IV. 4 (Beilage 26 a).

selbst besorgt sein musste, da sich um die erstere, welche dem Manne an Bezahlungsstatt gegeben wurde und daher als sein Eigenthum galt, Niemand kümmerte und er für Schäden an seinen Waffen selbst aufzukommen hatte. [1])

Durch das Alter und den Dienst unbrauchbar gewordene Flinten, Musketen, Piken etc. wurden durch das Regimentscommando an das kaiserliche Zeughaus abgeführt und gegen Schein durch neue ersetzt.

Trotzdem lässt sich constatiren, dass der Obrist als Commandant des Regimentes und Inhaber des Leibfändls seine Kanzlei in dem beim Kärnthnerthore gelegenen Quartiere des Wachtmeisterlieutenants hatte, [2]) während sich die »Compagniehäuser« des Obristlieutenants und des Obristwachtmeisters, als Inhaber der beiden anderen Unterabtheilungen, auf dem zwischen dem Neu- und dem Schottenthore gelegenen Fortificationsgrunde befanden. [3])

Den Fortschritt im Bewaffnungswesen machte die Stadtguardia in etwas langsameren Tempo mit, da man begreiflicherweise in erster Linie bedacht sein musste, die für den Dienst im Felde bestimmten Regimenter mit den neuen Errungenschaften vertraut zu machen.

Während des ganzen XVII. Jahrhunderts ist die Muskete und die Pike die Hauptwaffe des Mannes, zu welchen er an einem breiten, ledernen »Pantalier« einen Degen trug, während die »Rundtartschiere«, nebst dem kleinen runden Eisenschilde ein starkes Schlachtschwert führten. Schon 1703 bat Obrist Marchese degli Obizzi der Stadtguardia statt Musketen Flinten zu reichen, [4]) doch wurde die Durchführung dieser Massregel erst durch ein hofkriegsräthliches Decret vom 25. Februar 1711 anbefohlen, während die letzten Piken, welche schon zu Beginn des XVIII. Jahrhunderts nur mehr die Gefreiten trugen, im folgenden Jahre vom Schauplatze verschwanden. [5])

Von dem Zeitpunkte der Einführung des Bajonnettes, beziehungsweise seitdem dieses nicht mehr wie in den ersten Anfängen an einem hölzernen Stiele in die Mündung des Gewehres gesteckt, sondern mittelst einer Diele an dem Laufe befestigt wurde, trugen sowohl Mannschaft als Unterofficiere das Bajonnett als Seitenwaffe.

Die Absonderung von Grenadiercompagnien hatte beim Wiener-Stadtregimente niemals platzgegriffen, daher erhielt sich der Ausdruck »Musketier« für den gewöhnlichen Mann bis in die letzten Jahre vor der Auflösung, in welchen sie dann »Fusiliere« benannt wurden.

Die Officiere sowie die Fähnriche führten, wenn sie als Commandanten von Abtheilungen ausrückten, gleichwie bei den Feld-Regimentern nebst dem Degen noch eine Partisane, welche je nach dem Range mit stärkeren oder schwächeren Goldquasten oder Fransen versehen war; die bloss aggregirten Chargen unterschieden sich durch eine mindere Goldzier von den wirklichen; die Feldbinde wurde bis in die zweite Hälfte des XVII. Jahrhunderts von allen Officieren in der von Wallenstein für die kaiserliche Armada festgesetzten, rothen Farbe getragen, wenngleich angenommen werden kann, dass die Schärpe, welche ja schon lange vor dieser Zeit bei hohen und niederen Befehlshabern constatirt werden kann, bei der Stadtguardia, entsprechend den städtischen Farben, nach denen die ganze Adjustirung zusammengestellt war, auf dem weissen Rocke nur von rother Farbe sein konnte und daher wahrscheinlicher Weise von hier ihren Weg zu den Feldregimentern gefunden hatte; im XVIII. Jahrhundert sehen wir schon durchwegs die gelbe, beziehungsweise goldene Feldbinde getragen.

---

1) K. A. 1618. VII. ad 1.
2) K. A. H. K. R. 1724. Exp. Sept. 83.
3) K. A. H. K. R. 1733. Exp. Dec. 783 (Beilage 30).
4) K. A. H. K. R. 1703. Mai.
5) K. A. H. K. R. 1712. März.

Bezüglich der Adjustirung ist constatirbar, dass auch weiterhin die im Jahre 1612 aufgestellten Normen massgebend waren,[1]) daher die Soldaten ein weisses Wams, rothe Hosen, weisse Strümpfe, dazu einen weissen Hut mit rothweisser Schnur trugen, wozu für die Musketiere noch ein »Schützenröckel« verabreicht wurde.

Das traditionelle Weiss in der kaiserlichen und österreichischen Armee dürfte daher keineswegs den unmittelbaren Ursprung in der Verordnung von 1708 haben, wonach für alle Regimenter perlgraue, beziehungsweise naturfarbige Röcke vorgeschrieben wurden, dieser Zeitpunkt wäre eher um ungefähr hundert Jahre früher, im Jahre 1612, zu suchen, als man für die Stadtguardia das weisse Wams einführte, welches sich von da an bis zur Auflösung des Regimentes ununterbrochen erhielt; da das Tuch von den n.-ö. Ständen geliefert, dagegen wie aus vielfachen Beispielen entnommen werden kann, schon das ganze XVII. Jahrhundert hindurch auf kaiserliche Kosten zu Soldatenkleidern verarbeitet wurde, mochte man sich gerade bei den massgebenden Kreisen in Wien von der praktischen Eignung der Naturfarbe die Ueberzeugung verschafft haben, deren letzte Consequenz eben der citirte Befehl zur allgemeinen Einführung dieses Tuches darstellte.

Für die von Kisch[2]) aufgestellte Behauptung, dass die Soldaten des Stadtguardia-Regiments »schwefelgelbe« Uniformen gehabt hätten, konnten im urkundlichen Materiale keinerlei Anhaltspunkte gefunden werden, daher es sich nur um eine Verwechslung mit einer anderen, wahrscheinlich der Rumorwache handeln kann, welche thatsächlich, zumindest im XVIII. Jahrhundert,[3]) auf grauem Rocke schwefelgelbe Aufschläge hatte; es muss also angenommen werden, dass der Spottname Schwefelquart, Schwefelbande sich auf diese Wache, eben zum Unterschiede von der Stadtguardia bezogen habe, wofür auch der Umstand spricht, dass Dienstleistungen, wie die von Kisch angeführten,[4]) auch niemals zu den Verpflichtungen des Garnisons-Regimentes gehörten, vielmehr gerade der Rumorwache zufielen.

Der Hut, zu Beginn des XVII. Jahrhunderts der Mode entsprechend noch hoch und breitkrämpig, nahm immer flachere Dimensionen an und erhielt im XVIII. Jahrhundert jene dreieckige, aufgestülpte Form, welche auf den Bildern, die Empfänge der Kaiser Josef I., Karl VI. sowie der Königin Maria Theresia darstellend, charakterisirt ist.

Auch die weissen Strümpfe wurden um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts abgeschafft und durch Gamaschen ersetzt, während die schon von Kaiser Leopold I. als Unterscheidungszeichen der Regimenter eingeführten, verschiedenfarbigen Aufschläge auf den Röcken bei der Wiener Stadtguardia selbstverständlich von rother Farbe waren, so dass die Stadtfarben auch nach dem Wegfall der rothen Hose, für welchen ein genauer Zeitpunkt nicht bestimmt werden konnte, ihren traditionellen Ausdruck in der Uniformirung des Garnisons-Regiments gefunden hatten.[5]) (Siehe Tafel 4.)

Die am 22. November 1740 in Wien stattgehabte, feierliche Erbhuldigung der jugendlichen Königin auf dem Throne der Habsburger zeigt uns (Siehe Fig. 3 der nächsten Seite) das ganze »königliche Stadtguardi-Regiment«,[6]) in drei Compagnien formirt, auf dem Graben ihrer Fürstin

---

1) Hofkammer-Archiv; siehe Beilage 20.

2) »Die alten Strassen und Plätze Wiens«, I. p. 424. Anmerkung.

3) Siehe das Capitel: Rumorwache; Hofbibliothek, Austria, Vienna, Rumor- und Polizeiwachen.

4) Nach diesem soll die Stadtguardia den Auftrag gehabt haben die liederlichen Dirnen einzufangen und ihnen im Arrest, da sie zum Strassenkehren verwendet wurden, die Haare abzuschneiden, Obliegenheiten, die der Natur nach nur der Rumorwache zufallen konnten.

5) In der k. und k. Hofbibliothek (Austria, Vienna, Rumor- und Polizeiwachen) befindet sich eine colorirte Federzeichnung, angeblich aus dem Jahre 1774, welche die Adjustierung der Stadtguardia in analoger Weise darstellt, jedoch schon wegen der Datirung mit Vorsicht zu betrachten ist.

6) Fig. 3 zeigt selbstredend nur einen kleinen Theil dieses Bildes (n.-ö. Landes-Bibliothek).



S. 80.

die Ehrenbezeigung leisten; vor jeder Abtheilung stand, die Partisane in der Rechten und diese bei seitwärts ausgestrecktem Arme senkrecht am Boden gestützt, der Compagnie-Commandant, unmittelbar hinter diesem der Fähnrich mit seiner gewaltigen, flatternden Fahne, zu seiner Linken und Rechten je zwei Spielleute und im Hintergrunde, in tiefer Formation, mit präsentirten Gewehren die ausgerückte Truppe.

Die Fahnen zeigten alle auf der einen Seite den Doppeladler, während, wie aus anderweitigen Aufzeichnungen hervorgeht, die Kehrseite das Bildniss der heiligen Maria darstellte.

Beim Einzuge Joseph I. im Jahre 1705, da noch ein Theil des Regiments mit Piken bewaffnet war, kann aus einem bezüglichen Bilde[1]) genau ersehen werden, dass diese beim Passieren des Monarchen zur Ehrenbezeigung bis zum Boden gesenkt und gleich darauf wieder bei Fuss genommen



Fig. 3.

wurden; den Zug eröffnete im Vordergrunde eine Abtheilung der Stadtguardia, wobei an der Tête vier Leibschützen marschierten, welche die Gewehre auf der linken Achsel und den Kolben nach »oben« trugen, worauf ein höherer Officier — vermuthlich der Commandant selbst — mit Degen und Partisane, diese in der rechten Hand ungefähr wagrecht haltend, und hinter diesem drei mit Hellebarden bewaffnete Soldaten, jedenfalls die sogenannten »Aufwarter«, den Beschluss bildeten; dann folgten die Pfeifer und Trommler und endlich in Doppelreihen die Abtheilung mit normal geschulterten Gewehren.

Dieselbe — wenn man so sagen will — Marschordnung zeigte das Regiment gelegentlich seiner Ausrückung im Jahre 1740, als der Friedensschluss mit den Türken in Wien festlich begangen wurde,[2]) wobei noch auffällt, dass die Unterofficiere mit dem Kurzgewehre — einer kleinen Hellebarde — bewaffnet, die Tête und die Queue jeder Abtheilung bildeten.

[1]) Siehe Fig. 1, pag. 63; k. und k. Hofbibliothek, Geschichte, Vienna, 1705.
[2]) K. und k. Hofbibliothek, Geschichte, Wien, 1740.

Ein sehr interessantes Bild zeigt Fig. 4, den feierlichen Zug Ferdinand IV. über den Graben zur Stephanskirche im Jahre 1654 darstellend; wir sehen im Hintergrunde das Regiment in drei Fändl ausgerückt, wie es dem vorüberziehenden jugendlichen König durch Auflegen der Muskete auf die Gabel die Ehrenbezeigung leistet.[1])

Der im kaiserlichen Heere so allgemein übliche Stellenkauf, beziehungsweise der Verkauf der Chargen, hatte beim Wiener Garnisons-Regimente niemals Eingang gefunden, was wohl darin seine



Fig. 4.

Erklärung findet, dass sämmtliche Officiersstellen ausschliesslich vom Monarchen, beziehungsweise vom Hofkriegsrathe besetzt wurden, daher derlei Tauschhändel auch ganz unmöglich waren; nur ein einziger Fall lässt sich 1707 constatiren, in welchem Jahre der aggregirte Hauptmann Friedenfels um die Genehmigung nachsuchte, »seine Stelle mit Gage, Quartier und allem Zugehörigen« einem gewissen Pichi nach dem zwischen ihnen aufgerichteten Contracte verkaufen zu dürfen, welcher Bitte auch, da es sich hier nach den hofkriegsräthlichen Acten augenscheinlich um einen Günstling des Stadtcommandanten Marchese degli Obizzi handelte, vom »Kaiser« willfahrt wurde.

---

1) Hist. Museum der Stadt Wien.

3.

Bezahlung.

Wenn man der Frage der Bezahlung der Wiener Stadtguardia näher tritt, berührt man im Allgemeinen einen der wundesten Punkte der Thätigkeit der Verwaltungsbehörden im XVII. und XVIII. Jahrhunderte, es ist aber zugleich ein Abschnitt, welcher manchen Uebelstand und manchen, mitunter brutal herben Vorwurf, den man diesem Regimente machen zu müssen glaubte, in erheblich milderen Lichte erscheinen lässt.

Ist es doch ein alter und oft anerkannter Grundsatz, dass, wenn man gute Leute haben wolle, man sie auch entsprechend zahlen müsse, um wie viel mehr musste er gerade einem Körper gegenüber gelten, der bestimmt war, Ruhe und Ordnung zu halten, bei Tag und Nacht für die Sicherheit des Lebens und des Eigenthums der Bewohner Sorge zu tragen und bei Feindesgefahr in und ausser der Stadt, oft auch an den Grenzen des Reiches, das Leben seiner Theile in die Schanze zu schlagen.

Und welche Rechte standen diesen vielen und harten Pflichten gegenüber? Ein kärglicher Lohn, der, wenn er ausbezahlt worden wäre, gerade hingereicht hätte, den Mann vor Hunger zu schützen und, so lange der Körper den Strapazen des Dienstes gewachsen war, auch sein Leben zu fristen, ohne jede Aussicht auf eine Versorgung oder auf irgend eine Anerkennung!

Aber auch dieser spärliche Lohn wurde nur selten und sehr unregelmässig ausbezahlt, obwohl er weit geringer war, als der bei den Feldregimentern übliche und diese sich doch, meist nur kurze Zeit in derselben Gegend liegend, auf alle möglichen Arten das verschaffen konnten, was die Ebbe in der Kriegscasse ihnen vorzuenthalten gezwungen war. Und womit motivirte man diese geringere Bezahlung? Ganz einfach damit, dass der Mann, der ständig in einer Garnison liege, in seiner dienstfreien Zeit genügend Musse habe, sich einen Zuschuss zum Lebensunterhalte zu verdienen,[1]) also mit dem direkten Hinweise auf das Betreiben einer Nebenbeschäftigung, eines Gewerbes, gegen welche Gepflogenheit von der Stadt, welche ja von ihrem Standpunkte aus ganz Recht hatte, durch anderthalb Jahrhunderte ein erbitterter Kampf geführt wurde, dabei die Stadtguardia vor den Augen der Mit- und Nachwelt in einer Beleuchtung erschien, welche sie vielleicht nicht ganz verdiente.

Einen Lichtpunkt in der Beisteuer bildete, ungetrübt allerdings auch nur in der ersten Zeit, der monatliche Zuschuss der Stadt im Betrage von 600 fl.; einer Stärke von 150 Mann angepasst, genügte diese Summe, so lange der Stand der gleiche blieb, vollkommen, und wir hörten auch von 1580—1597 keinerlei Klage erheben, weder von der einen noch von der anderen Seite; aber von dem Augenblicke an, als die Kopfzahl auf 500 erhöht wurde, ohne dass hiefür eine ständige Bedeckung vorhanden gewesen wäre, beklagte sich die Truppe über die stets mangelnde Bezahlung, die Stadt dagegen über die Störung ihrer Gewerbe und über das Bier- und Weinleitgeben seitens der Soldaten.

Um wie viel schlechter mussten die Verhältnisse werden, als vom Jahre 1618 an der Stand des Regiments bereits 1100 Mann zählte! Quartier, Beleuchtung und Beheizung sowie 7200 fl. jährlich[2]) flossen von der Stadt ein, die n.-ö. Stände steuerten fallweise, aber unregelmässig und

---

[1]) Siehe den Brief des Stadtguardia-Lieutenants, Hans Quariendt, an den Hofkammerpräsidenten Joh. v. Hofmann, de dato 3. August 1596; Beilage 14.

[2]) 1684 gibt die Stadt Wien in dem Votum des vierten Standes über die Landtagspropositionen an, dass sie jährlich 13200 fl. für die Stadtguardia beisteuere. (Mitth. d. Alt.-Ver. VIII.)

sehr ungerne einige tausend Gulden bei,[1]) wozu noch das Vicedomamt und, wenigstens in späterer Zeit, auch die Hofkammer[2]) sich hie und da herbeiliessen, ein Geringes beizustellen.[3]) Aber auch bei der städtischen Quote ergaben sich Reibungen, da die Stadt sich ihrer gar zu gerne ganz entledigt hätte. 1622 drohte der Kaiser in einem Briefe an den Bürgermeister, dass im Falle die Stadt die 600 fl. nicht pünktlich bezahle, »die Mautt im Waaghaus allhier zu solchem Endt eingezogen werde« und fuhr dann fort:[4])

»Wann wir dann in gewisse Erfahrung komben, dass dieses gar keine Neuerung, sondern von vielen und noch 40 Jahren hero, da Euer Vorfahren von ihren Mitbürgern selbst zu Verwachtung unserer Stadt Wien, zu Verschonung ihrer selbst eine Quardia oder Statt-Wacht jederzeit gehalten und darauf monatlich 600 fl. bezahlt, hernach aber, dass solches immutirt, ein Statthauptmann oder Obrister bestellt und demselben ein Fändl Knecht untergeben worden, ebenfalls solche 600 fl. monatlich auf bemeltes Fendl Knecht zu einem Lehen darzugeben verwilligt, bis auf jetzige Zeit, ohne einige Verweigerung continuirt, richtig gemacht und erlegt worden.«

1624 betrug der Rückstand der städtischen Quote schon 17.000 fl.[5]) und auch in den nächsten Jahren wurde mit der Stadt ununterbrochen debattirt, bis sich endlich im August 1628 die Landstände entschlossen, nachdem sie schon im Jahre vorher »mit etlich tausend Gulden sich eingefunden hatten«, 50.000 fl. an rückständigen Sold und überdies für dieses Jahr einen Zuschuss von 24.000 fl. für die Stadtguardia zu bewilligen;[6]) das Vicedomamt steuerte gleichfalls 16.250 fl. bei und es ist dieser Zeitpunkt jedenfalls derjenige, von welchem an auch von Seite des Landes und des Staates, wenigstens in der Theorie, die »Verpflichtung« anerkannt wurde, für den Unterhalt dieser Truppe zu sorgen.[7])

Dass es aber mit der wirklichen Beschaffung des Geldes noch seine guten Wege hatte und dasselbe noch durch mancherlei, oft nicht ganz reine Hände gieng, bevor es an sein Ziel gelangte, beweist ein Vorfall aus eben diesem Jahre, den die Stände in einem Berichte an den Kaiser vom 31. Juli folgendermassen schilderten:[8])

»Am 29. Juli, zwischen 7 und 8 Uhr Morgens, seind bei Herrn Gundaker von Polhaimb und Herrn Jos. Bapt. Weber, Freiherrn, Behausung allhie zu Wien, in die hundert Soldaten mit etlichen Bevelchshabern, mit solcher Furia, Insolenz, Geschrei und Tumult eingefallen, mit Plünderung gedroht, wenn sie wegen Bezahlung nicht contentirt werden; auch drohten sie, dass sie die Verordneten in genere auf den Strassen angreifen und insultiren werden«.

»Wann dann allergnädigster Herr und Landesfürst dieses zuvor niemalen erhörte, noch gegen einigen Verordneten so lang deroselben Ambt in Esse ist, vollbrachte Attentatum, in dieser Euer kais. May. allhieriger Residenzstadt und Hauptfestung Wien, von dieser Stadtquardi, welche einzig und allein zur Defension und Verhüetung aller Ungelegenheiten, aber nicht zur Erweckung dergleichen, nichts anderes ist als Meuterei.«

Die hierüber vom Regiments-Schultheissen geführte Untersuchung bestätigte im Allgemeinen dieses Vorkommniss, beweist aber zugleich, dass schon lange eine tiefe Gährung im Regimente

---

1) N.-Oe. Landes-Archiv, Codicis provincialis IV. p. 2317 ff; Hofdecret vom 10. Juni 1627.
2) K. A. H. K. R. 1668; n.-ö. Landes-Archiv 1663, cod. prov.
3) N.-Oe. Landes-Archiv, 1628, A. IX. Nr. 40.
4) Wien, Stadt-Archiv, 25. August, 1622/14.
5) Kaiser an Bürgermeister. 1624, Sept. 5. Wien, Stadt-Archiv, 1624/33.
6) N.-Oe. Landes-Archiv; A. IX. Nr. 40.
7) Siehe diesbezüglich auch K. A., H. K. R. 1627—1629.
8) N.-Oe. Landes-Archiv. A. IX. Nr. 40.

geherrscht haben musste, da die Leute aussagten, dass sie schon vorher oft betrogen worden seien, »indem man ihnen das Silber um einen Reichsthaler das Loth angehängt habe, sie es aber schwer um die Hälfte anbringen konnten«.[1])

Sogar der Obrist Freiherr von Reiffenberg, dem vom Landschafts-Einnehmer ein Betrag von 400 fl. vorenthalten wurde, liess sich hinreissen, im Falle der Nichtzahlung anzudrohen, »dass er ihm seinen Garten, zwischen dem Schotten- und Burgthor gelegen, durch seine Soldaten ruiniren lassen werde«.[2])

Für 1629 bewilligten die Stände eine Quote von 39.600 fl., doch berichteten sie am 15. Juli, dass sie das Geld nicht aufbringen könnten,[3]) und so zogen sich diese Bewilligungen, Entschuldigungen, Urgenzen, Drohungen kunterbunt bis zum Jahre 1633 weiter, in welchem, »damit künftig die so vielfältig von der nicht bezahlten Quardi verursachten Ungelegenheiten vermieden würden, die löblichen Stände beschlossen, an denen jährlichen, mit 60.000 fl. verwilligten Zapfenmassbestandgelt, der Stadt-Quardi 31.602 fl. 4 kr. jährlich zu bezahlen«.[4])

War aber auch der landschaftliche Beitrag auf einem fixen Einkommen, dem Zapfenmass, vorgemerkt, so wurde er doch, wie der Bericht des Obristen Grafen Mannsfeld an den Kaiser vom 9. October 1641[5]) zeigte, nur sehr unvollkommen und unregelmässig ausgezahlt, so dass beispielsweise zu dieser Zeit, und zwar nur seit der Uebernahme des Commandos durch Mannsfeld, also innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren, bereits ein Rückstand von rund 40.000 fl. nachgewiesen werden konnte.

1652 wurde diese Quote auf 32.000 fl. erhöht, 1663 dagegen auf 20.000 fl. reducirt, während die übrigen 12.000 fl. die Hofkammer übernehmen musste.[6])

Als 1670 das sogenannte »neue Stadtguardi-Regiment«, beziehungsweise die »drei neuen Compagnien« reducirt wurden, welche auf den Stand der Reichs-Armada zählten und daher mit dieser Art der Bezahlung absolut nichts zu thun hatten, griff gleichzeitig eine Verstärkung der eigentlichen Stadtguardia, der »drei alten Compagnien«, um je hundert Mann Platz, für deren Unterhalt die Stände — ausser den 20.000 fl. — noch einen jährlichen Beitrag von 23.012 fl. und seit 1675 von 23.336 fl. votirten, welche Verpflichtung bis zur Auflösung des Regimentes als zu Recht bestehend betrachtet wurde.[7])

Noch ein zweiter Missstand hatte sich bei der ständischen Beitragsleistung eingeschlichen, und zwar die Art der Auszahlung halb in Geld, halb in Tuch; man wollte hiedurch erreichen, dass der Mann stets eine seinem Stande entsprechende Adjustirung aufweise, und es mag sogar zugegeben werden, dass die Anregung hiezu vielleicht vom Hofkriegsrathe selbst ausgegangen war.

Man darf aber nicht etwa annehmen, dass dem Soldaten monatlich oder jährlich faktisch an Bezahlungsstatt ein Stück Tuch gereicht wurde, sondern die Landschaft lieferte dieses, dem vollen Stande des Regimentes entsprechend, dem Hofkriegsraths-Zahlamts-Verwalter, welcher daraus auf Kosten der kaiserlichen Hofkammer Monturen anfertigen liess und dem Manne jährlich eine solche

---

1) Es ist dies einer der nicht so seltenen Fälle, dass die Auszahlung nicht in baarer Münze, sondern in ungeprägtem Metalle geleistet wurde; bei anderen Truppenkörpern kann constatirt werden, dass Silbergeschirr, Pretiosen, sogar Grundstücke an Zahlungstatt geboten wurden.

2) Stände an den Kaiser, 1628. Aug. 4. N.-Oe. Landes-Archiv.

3) N.-Oe. Landes-Archiv.

4) N.-Oe. Landes-Archiv; cod. prov. IV. p. 2317 ff.

5) Abgedr.: Ber. und Mitth. d. Alth.-Ver. VIII. p. CXLIX. ff. (Beilage 27.)

6) N.-Oe. Landes-Archiv, cod. prov.

7) N.-Oe. Landes-Archiv, cod. prov.; Continuat. cod. prov. II. p. 661 ff.

anwies, während die Stände per Kopf und Monat einen Gulden oder per Jahr zwölf Gulden weniger an Baargeld zu entrichten hatten.

Hiemit stimmte auch der Preis für ein »Jahresclaid«, welches mit 14—15 fl. berechnet wurde, überein, da die Differenz durch die Beistellung der Beschuhung, den Macherlohn etc. aufgeklärt werden kann.

Gegen Ende des XVII. Jahrhunderts ist aber schon nachzuweisen, dass der Mann auch für diese letzteren Ausgaben zum Theile aufkommen musste, denn Starhemberg beklagte sich im Jahre 1680, dass die Soldaten gezwungen wurden, von ihrem kärglichen Lohn »auch noch zur Mundirung beizutragen«.[1])

Die ursprüngliche Idee, das Tuch im Grossen einzukaufen und dem Manne sozusagen um den Selbstkostenpreis abzugeben, mag ja ganz gut gewesen sein — aber schon bald war man auf die Finte gekommen, die Percente des Zwischenhändlers als Ersparniss einzuziehen, als deren äusserste Folge es dann Usus wurde, das Tuch irgendwo möglichst billig einzukaufen und es den Soldaten möglichst theuer aufzurechnen.

Ein Beispiel aus dem Jahre 1663 mag dies illustriren.[2]) Es waren von Seite der Landschaft 20.000 fl. zu erlegen, von denen jedoch nur 9666 fl. baar, hingegen angeblich 10.334 fl. in Tuch abgeführt wurden, was die Stände in der Art bewerkstelligten, dass sie ein Tuchquantum um den Betrag von 7043 fl. ankauften und den Leuten das »Stück Tuch um 35 fl. (Werth 23 fl.) und den »Cronrath« die Ellen um 1 fl. 36 kr. (Werth 1 fl. 06 kr.) anrechneten; die übrigen 3291. fl., hiess es ganz einfach, »bleiben den löblichen Ständen«.[3])

Bedenkt man noch, dass der Tuchlieferant ja auch seinen ganz netten Gewinn dabei hatte und sich wahrscheinlicherweise für den Erhalt der Lieferung auch noch nach verschiedenen Seiten erkenntlich zeigen musste, so kann man sich leicht vorstellen, um wie viel der einzelne Mann hiebei benachtheiligt erschien; Starhemberg sagte in seinem Berichte an den Kaiser vom 24. März 1680 diesbezüglich folgendes:

». . . . indeme einer jährlich nicht mehr als 12 fl in Geld empfanget und auch soviel an Tuch haben solle, zu deme die Stende zwar das Geld hergeben, die Kauffleith aber, von denen das Tuch genommen wirdt, hin und wieder soviel spendiren müssen, das hernach auf das Tuch geschlagen wird, und der Soldat es um das doppelte Geldt annehmen muss«.[4])

Die vielfältigen Bemühungen des Hofkriegsrathes, hierin einen Wandel zu schaffen, waren erfolglos, es blieb stets beim Alten,[5]) ja es lässt sich sogar nachweisen, dass mit der Zeit nicht einmal Tuch, sondern das minderwerthige, sogenannte »Cronräsch« verabfolgt wurde.

Die Hofkammer, welche seit 1652 die Bezahlung von 12.000 fl. jährlich aus dem Salzamt übernommen hatte, beklagte sich auch ihrerseits bald, dass es ihr schwer falle, die Mittel hiefür aufzutreiben,[6]) und so zog diese ganze trostlose Bezahlungsangelegenheit mühselig ihren Weg weiter und bei der Auflösung des Regimentes im Jahre 1741 erhoben gerade die schuldtragenden Faktoren kühn und laut ihre Stimme, um die Schuld an allen Missständen, deren Ursprung zum grössten Theile doch nicht in dem Truppenkörper, sondern in den herrschenden Verhältnissen zu suchen war, diesem ganz allein in die Schuhe zu schieben.

1) K. A. 1680. III. 2. (Beilage 28.)
2) N.-Oe. Landes-Archiv, cod. prov.
3) N.-Oe. Landes-Archiv, cod. prov.
4) K. A. 1680, Wien, III. 2. (Beilage 28.)
5) N.-Oe. Landes-Archiv, 1723. cod. prov.
6) K. A. H. K. R. 1668.

Einseitige, zum Theile vielleicht auch übelwollende und auf Sensation berechnete Forschung that hier ein Uebriges, um ein Zerrbild zu liefern, wie es auch nur annähernd niemals bestanden hatte.

Es würde zu weit führen, wenn man hier in's Detail gehen und jeden einzelnen Fall der Bezahlung oder Nichtbezahlung anführen wollte, es sei nur noch gestattet, zu erwähnen, dass die Fälle nicht selten sind, wo zum Zwecke der Ausübung einer Pression, sowohl von der Landschaft,[1] als von Seite der Stadt,[2] die Einstellung der Bezahlung theils angedroht, theils auch faktisch bewerkstelligt wurde.

Dass dieses Vorgehen dem Gemeinwohle nicht von Nutzen sein konnte, ist begreiflich, ja es forderte in vielen Fällen zur Nothwehr heraus, so dass auch von Seite der Militärgewalt Repressivmassregeln ergriffen wurden, die gewiss nicht zur Besserung der Beziehungen beitrugen. So hatte beispielsweise die Stadt im Jahre 1709, da ihrem wiederholten Ansuchen um Einstellung der Gewerbe seitens der Stadtguardia-Soldaten keine Rechnung getragen wurde, die weitere Bezahlung der monatlichen Quote von 600 fl. verweigert, worauf von Seite des Stadtcommandanten nicht nur die Sperrfreiheit für den Bürgermeister, die Magistrats- und Amtspersonen, sondern auch für die Rumor-, dann die Tag- und Nachtwache aufgehoben wurde — gewiss ein Schritt, der ebenso wenig in seiner Machtvollkommenheit lag, wie derjenige des damaligen Bürgermeisters Franz Edlen von Quariendt.

An Vorschlägen zu einer Besserung dieser Verhältnisse mangelte es gewiss nicht, aber die eingenommenen Standpunkte waren so verschieden, dass eine Einigung schwer möglich schien; die Stadt, die Stände und alle zahlenden Faktoren giengen nur darauf aus, die ihnen lästige Quote womöglich ganz abzuschütteln, dem Hofkriegsrath wieder war es gleichgiltig, wer zahlte, und er wollte nur die Gewähr haben, dass überhaupt gezahlt werde; selbst der so überaus einfache und praktische Vorschlag, den Starhemberg nach der Uebernahme des Commandos im Jahre 1680 dahin machte, dass man dem Manne gleichwie bei den Feld-Regimentern neben dem Quartier und dem Brode 36 fl. jährlich geben solle, blieb ohne Erfolg, obwohl dies keine besondere Mehrauslage bedeutet hätte, da die Stände ohnehin per Mann und Jahr 12 fl. baar und 12 fl. in Tuch lieferten, so dass ausser der Regulirung der letzteren Post, »von der die Herrn keinen Vortheil haben, sondern allein etliche Particularen, die mit denen Kauffleithen tractiren und dem Soldaten, der so nichts hat, umb das seinige bringen«, noch die Beschaffung von 12 fl. per Mann erübrigt hätte, »zu welchen vermuthlich die hiesige Stadt auch einen Theil, oder vielleicht gar Alles beitragen würde, wann mit ihnen tractirt und dieses ihrer Bürgerschaft so nachtheilige und zugleich Ihro Majestät dienstschädliche Traffiguiren bei der Guarnison abgestellt wurde«.[3])

Bezüglich der Kosten für die Erhaltung der Stadtguardia gibt ein Verzeichniss aus dem Jahre 1633, da sich der Gesammtstand sammt den Regimentsstabspersonen, den Vortheilplätzen etc. auf rund 1000 Mann belief, folgenden Aufschluss:[4])

»Herrn Stadt-Obristen-Fendl, 311 Mann: 2659 fl., Herrn Obristlieutenant-Fendl, 311 Mann: 2658 fl., Herrn Obristwachtmeister-Fendl, 311 Mann: 2570 fl., 46 Staatspersonen, 1173 fl., Summe 9060 fl. monatlich«.

In dieser Ziffer sind nicht mitbegriffen die Gage des Obristen, welche die ganze Zeit hindurch 3200 fl. jährlich betrug, dann die Vortheilplätze sowie die Auslagen für Kranke, Conducte etc.

---

[1]) K. A. H. K. R. 1700.
[2]) K. A. H. K. R. 1709, Exp. Juni, 212.
[3]) K. A. 1680, Wien, III. 2.
[4]) K. A. 1633. XIII. 8.

Auf ein Jahr umgerechnet würde dies eine Summe von 109.720 fl. ergeben; im Jahre 1720 betrug das Erforderniss bei einem Stande von 1200 Mann 122.998 fl.,[1]) so dass das Verhältniss in beiden Fällen so ziemlich gleich blieb.

Der scheinbare Widerspruch, der sich ergibt, wenn man beispielsweise die erstere Summe, die auf das Jahr 1633 Bezug hat, mit der vom Obristen Grafen Mansfeld im Jahre 1641 angegebenen Summe von 31.000 fl. vergleicht,[2]) ist dadurch erklärt, dass in jener die gesammten Kosten, also auch die Gagen der Officiere (mit Ausnahme des Obristen), des Regimentsstabes, dann für das in natura gelieferte Brod, für die Montirung etc. mit einbegriffen sind, welche stets vom Hofkriegsrathe, beziehungsweise von der Hofkammer getragen wurden und mit der eigentlichen »Bezahlung« des Mannes nicht verwechselt werden dürfen.

Dasselbe Missverhältniss fällt in die Augen, wenn man die Summe von 122.998 fl. mit jener vergleicht, die Starhemberg 1680 bei dem gleichen Stande von 1200 Mann für den Unterhalt ausrechnete,[3]) indem er per Mann und Jahr 36 fl. verlangte, was eine Totalsumme von jährlich nur 43.200 fl. ergeben würde.

Eine specielle Verwendung der eben besprochenen Quoten für bestimmte Gruppen des Regimentes lässt sich im XVII. Jahrhundert noch nicht feststellen und es hatte sich diesbezüglich erst im Laufe der Jahre und durch Gewohnheit eine Norm gebildet; so sehen wir, dass die städtische Monatsrate von 600 fl. in früherer Zeit zur Auszahlung der Löhnungen an die Mannschaft und, wenn es der Hofkammer an Geld gebrach, auch zur Befriedigung von Officiersforderungen herangezogen wurde, während sie im XVIII. Jahrhundert, in ihrer Höhe constant bleibend, ausdrücklich als »Leibschützen-, Kranken- und Piquenlehen« bezeichnet erscheint,[4]) also speciell zum Unterhalte der Leibschützen und Schwarz-Piqueniere diente, dann zur Auszahlung der jeder Compagnie monatlich bewilligten 25 fl., für erkrankte Mannschaft Verwendung fand.

Man kann daher, wenn man nur die Bezahlung im Auge behält, im Grossen und Ganzen sagen, dass die Officiere von der Hofkammer, die Mannschaft von den Ständen und die nicht auf den Stand der Compagnien zählenden Leute von der Stadt vergütet wurden.

Was die Kosten für die Proviantirung, beziehungsweise für die Beschaffung des Brodes anbelangt, so muss vor Allem erwähnt werden, dass hierauf auch die Officiere, sowie die beim Regimentsstabe eingetheilten Functionäre nach einer dem Range nach steigenden Scala Anspruch hatten. Einem diesbezüglichen Verzeichnisse[5]) aus dem Jahre 1633 ist zu entnehmen, dass jeder Knecht die Woche sieben Laibe Brod zu zwei Pfund Teig erhielt, der Landspassat acht, der Corporal neun, der Führer zwölf, der Feldwebel sechzehn, der Fähnrich und der Lieutenant je einundzwanzig, der Hauptmann dreissig solcher zweipfündigen Portionen fassten; bei einem Stande von 311 Mann per Fändl ergibt dies für die drei Unterabtheilungen und den Stab zusammen ein wöchentliches Erforderniss von 7197 Laiben und an Mehl ein solches von 9 Muth 8 Strich, 22 Laiben, beziehungsweise auf ein ganzes Jahr zu 52 Wochen umgerechnet, von 482 Muth $27^2/_3$ Strich.

Die Beschaffung des Mehles geschah durch das Obriste Proviant-Amt[6]) im Wege von Grosslieferanten,[7]) mit denen es häufig genug wegen Beschaffung schlechter Waare zum Streite kam;

[1]) K. A. H. K. R. 1720.

[2]) Beilage 27.

[3]) K. A. 1680, Wien, III. 2. Beilage 28.

[4]) K. A. H. K. R. 1717.

[5]) K. A. 1633. VI. 26. Beilage 29.

[6]) K. A. 1630. I. 6.

[7]) Im Jahre 1715 figurirte als solcher »der Jud« Oppenheimer, gegen welchen im Februar eine Klage wegen Lieferung von 21 Centnern schlechten Mehles einlief.

für das Ausbacken des Teiges, sowie für die Auslagen zur Beschaffung des Salzes liefen nach dem eben erwähnten Verzeichnisse jährlich 1846 fl. 51 kr. auf.

Zu seiner Montirung erhielt der Mann jedes Jahr ein »Claidt« (Livrea, Libere, Jahresclaidt); zur Beschaffung eines solchen waren im Jahre 1630 14 fl. 37 kr. ausgeworfen.[1]

Dem Berichte des Kriegszahlamts-Verwalters an die kaiserliche Hofkammer, de dato 8. October 1632, kann das Regiegebahren genau entnommen werden.[2]

Er lautete:

»Nach Abzug jedes Fändls ersten Plats, Corporalen, Landspasaten und des Staabs, welche monatlich 2273 fl. ertragen, befinden sich unter hiriger Stattquardi seit jüngster Besterkung noch 875 Mann, denen Kleidung gegeben werden müssen. Dieselbe zu erzeugen, werden nachfolgende Unkosten erfordert:«

»Schlessisch Schleptuch seind hierzu gar bequemb und bedarf man zu einem Claid $4^3/_4$ Elln, bringen 875 Kleider 260 Stück, jedes genetzt zu 16 Elln zu raitten und mit baren Geld per 18 Rchth. zu erkauffen, thuet 7020 fl.«

»Wollte man aber lieber Schwabacher fein Carisee nemben, welche fast besser als obige sein und deren ich noch ein Anzahl weiss, aber auf künftige Gräniz Bezahlung bestellt hab, erfordert jedes Claid $6^1/_3$ Elln und bringen, jedes Stück zu 18 Elln und deren Jedes in Baarbezahlung zu $13^1/_2$ Rchth. zu raitten, 308 Stück und in Geld 6237 fl.«

»Zu einem Paar Strimpf bedarf man 1 Elle Iglauer Kerntuch, erfordern 875 Paar 37 Stück und per Paar zu $9^1/_2$ Rchth. zu erhandeln, bringt 576 fl. 45 kr.«

»Zu jedem Claid gehören zum Unterfutter 6 Elln Leinbad, bringen zusamben jedes Stück per 26 Elln und Jedes per 5 fl. geraitt 1010 fl.«

»Zu jedem Hemd 5 Elln Leinbad, werden in allem erfordert 166 Stück, jedes per 6 fl. bringt 996 fl.

»Schuech, jedes Paar mit doppelten Sohlen, 984 fl. 45 kr.«

»Seiden und Knöpf zu solchen Claidern 600 fl.«

»Macherlohn thuet 1531 fl. 15 kr.«

»Scherer- und Nezerlohn von den Tiechern, item Haffteln, Zwirn, gefärbte Leinbad und Macherlohn von den Hembden auffs Wenigst 450 fl.«

»Summa, was diese Claider zu erzeigen erfordern, wans von Schlessischen Schleptuechern gemacht werden, als Röckel, Hosen, Hembeter, Schuech und Strimpf 13.168 fl. 45 kr., kombt also jedes Claid, mit aller Zugehör auf 15 fl.«

»Wans aber von Carissee erzeigt werden, muss man Unkosten haben 12.385 fl. 45 kr.; kombt jedes Claidt auf 14 fl. 10 kr.«

Die hie und da vorkommenden Fälle, dass von der kaiserlichen Hofkammer auch das Tuch zur Montirung beigestellt wurde, sind darauf zurückzuführen, dass man bei ganz besonderen Gelegenheiten, wie Hochzeiten im kaiserlichen Hause etc., den hiezu eintreffenden fremden Fürstlichkeiten die Garnison in einer tadellosen Adjustirung zeigen wollte.

Die Officiere, Unterofficiere und Stabspersonen erhielten keine fertigen Monturen, dagegen wurde ihnen jeweilig eine zweimonatliche Extrabezahlung »in Tuch« ausgefolgt.

Die Gesammtauslagen für die Montirung stellten sich beispielsweise im Jahre 1630, bei einem Gesammtstande von rund 900 Köpfen, auf 16.324 fl.; hievon entfielen auf:

---

[1] K. A. 1630. I. 6.

[2] Abgedruckt: Mitth. des Kriegs-Archivs, 1882. p. 464 ff.

»800 Mann gemeine Soldatenkleider jedes per 14 fl. 37 kr., 2 d., 11.700 fl.; auf die Bevelchshaber und den vier Fendln in dem ersten Blatt, sambt den fünf Corporalen, zwei Monat in Tuch 3016 fl.; auf die Staatspersonen zwei Monat 1608 fl.«. [1])

Resumirt man die hier wiedergegebenen Daten, so muss man zu dem Schlusse kommen, dass die Soldaten der Wiener Stadtguardia in ihren Bezügen ganz ungerechtfertigter Weise schon an und für sich verkürzt waren und sich dieses Missverhältnis durch die geübte Praxis noch um ein Bedeutendes verschärfte.

Noch 1733 berichtete der damalige Obristlieutenant und »angesetzte« Stadtcommandant, Max Graf Starhemberg, übereinstimmend mit der Schilderung seines berühmten Vorfahren vom Jahre 1680, »dass kein Mann mehr als zwölf Gulden jährlich ausbezahlt bekomme, obwohl per Kopf sechs Gulden monatlich ausgeworfen seien«. [2])

Es muss also die fast unglaubliche Nachricht, dass der Stadtguardist nebst freier Bequartierung, einem »Jahresclaidt« und zwei Pfund Brod täglich an Bezahlung nur einen Gulden monatlich erhielt, als kaum anfechtbare Thatsache hingenommen werden.

Es ist daher Küchelbecker in seiner Beschreibung Wiens aus dem Jahre 1730 der Wahrheit ziemlich nahe gekommen, indem er sagte, dass die Stadtguardia aus einem Regiment meistentheils schlechter und übel exercirter Leute bestehe, »so gemeiniglich Fleischer, Schuhflicker, Scheerenschleifer, Kesselflicker etc. sind, welche die Freiheit haben, ihr Handwerk zu treiben, da nebst der Montur keiner jährlich mehr als sechs Gulden bekommt«. [3])

Man muss hiebei allerdings auch die damaligen Geldverhältnisse mit in Betracht ziehen; zwölf Gulden an jährlicher Bezahlung ergaben per Monat einen Gulden oder per Tag rund 3·3 kr., die der Mann ausser dem Brode für seine Verpflegung auszugeben hatte.

Trotzdem wurden im Jahre 1715 [4]) für die Proviantirung der Stadtguardia von den beiden mit dem Grosseinkauf betrauten Commissfleischhauern 7—800 Ochsen als jährlich nothwendiges Fleischquantum angegeben; wie konnte nun, frägt man sich unwillkürlich, der Soldat mit seinen 3·3 kr. hiefür aufkommen?

Und doch war dies möglich, denn es erboten sich gelegentlich, im Jahre 1658, [5]) die bürgerlichen Fleischhacker dem Regimente das Pfund Fleisch um den jedenfalls geringen Preis von 12 Pfennigen zu liefern.

Aber auch zugegeben, dass der Mann nebst der freien Wohnung, der Bekleidung und dem Brode auch noch im Stande war, sich täglich das nothwendige Fleisch zu verschaffen, so erübrigte zur Fristung des Daseins noch so vielerlei, dass ihm noch immer nicht verübelt werden konnte, wenn er es für nothwendig hielt, nebenbei noch ein Handwerk zu treiben; zu seinem Vergnügen that er es gewiss nicht.

Da die meisten Soldaten verheiratet waren, so ist eine gemeinsame Menagirung umsoweniger als nothwendig und durchführbar betrachtet worden, als die getrennte Bequartierung einer solchen auch entgegenstand; das Essen wurde von den Frauen ihren Ehegatten sogar auf die Wachen zugetragen.

---

[1]) K. A. 1630. I. 6.
[2]) K. A. H. K. R. 1733. Exp. März. 635.
[3]) P. 447.
[4]) K. A. H. K. R. 1715, October.
[5]) K. A. H. K. R. 1658, April.

Das am 3. December 1697 von Kaiser Leopold I. erlassene »Reglement für die kaiserliche Soldatesca«,[1]) welches das Gebührenwesen regelte, hatte auf die Stadtguardia, welche in jeder Beziehung ihr ganz eigenes Bezahlungssystem besass, keinerlei Anwendung.

Auch die Bezahlung der Officiere liess infolge der Beibehaltung der höchst unpraktischen Eintheilung eines Körpers von 1200 Köpfen in nur drei Unterabtheilungen viel zu wünschen übrig; vom fiscalischen Standpunkte aus betrachtet, nimmt es sich ja recht schön aus, denn je weniger taktische Einheiten vorhanden waren, um desto weniger Officiere brauchte man — wohl nicht zu haben, aber wenigstens — zu bezahlen.

Jedes Fändl führte, ungeachtet seiner Stärke, in seinem Stande nur einen Hauptmann, einen Lieutenant und einen Fähnrich; da nun die Werbung der neuaufzustellenden Abtheilungen im Jahre 1618 dem Obristlieutenant beziehungsweise dem Obristwachtmeister übertragen wurde, so waren diese, gleichwie für das alte Fändl der Obrist, die eigentlichen Hauptleute der Compagnien, daher sie auch die Bezahlung sowie die Vortheile derselben für sich einstrichen und es also bei den Unterabtheilungen thatsächlich nur Lieutenante und Fähnriche gab; hier wurde bald Wandel geschaffen, indem mindestens seit 1638 Hauptleute eingesetzt wurden, welche »Verwalter« der Compagnien hiessen und bei Aufrechterhaltung der Inhaberwürden der drei Stabs-Officiere[2]) in jeder Beziehung den Dienstbetrieb zu leiten hatten, daher auch systemmässig als »die drei Herrn Oberofficiers«[3]) zum Stande der Stadtguardia zu rechnen sind.[4])

Ihre Gebühren blieben sich im Wandel der Jahre ziemlich gleich, denn noch 1742 wurde das Einkommen eines Hauptmann-Compagnie-Verwalters mit ungefähr 1500 fl. jährlich beziffert; da aber die Gagen für die drei systemisirten Hauptleute den Stabsofficieren als den Inhabern zuflossen, so wurde zu dem Auskunftsmittel gegriffen, bei jeder Unterabtheilung eine gewisse Anzahl Rekrutenplätze unbesetzt zu lassen und das hiefür einlaufende Geld zur Bezahlung dieser »wirklichen« Hauptleute zu verwenden.

So finden sich in den hofkriegsräthlichen Protokollen zahlreiche Beispiele, wo um Auszahlung der »von altersher bewilligten Musketier (Rekruten) Plätze« gebeten wurde.[5])

Es waren also beim ganzen Regimente — ausser den Stabsofficieren, welche ja keinen Wachdienst verrichteten — 3 Hauptleute, 3 Lieutenante und 3 Fähnriche, in Summe 9 dienstthuende Officiere im Stande; dass damit die vielen Officierswachen nicht bestritten werden konnten, ist augenscheinlich, und so wurde nach und nach zu jeder Charge eine bestimmte Anzahl von Officieren »aggregirt«, welche meist gar keine Bezahlung, sondern nur die Brodportionen und das Naturalquartier erhielten und denen eintretendenfalls, bei dem Abgange eines Fähnrichs oder Lieutenants, deren Gagen entweder ganz oder auch nur zur Hälfte zugewiesen wurden.

So finden wir sehr häufig aggregirte Hauptleute, die nur die Bezüge eines Fähnrichs, also weniger als der wirkliche Lieutenant hatten, auch solche, die überhaupt keine Gage bezogen, sondern sich mit der Verleihung einer »Zahl-Pique« oder eines »Vortheilplatzes« begnügen

[1]) Codex austr. II.

[2]) Die Unterabtheilungen wurden bis zur Auflösung als »Obristens-«, »Obristlieutenants-« und »Obristwachtmeisters-« Compagnien bezeichnet.

[3]) K. A. H. K. R. 1699; es scheint dies die erste Nachricht zu sein, welche den Hauptmann, zum Unterschiede vom Stabsofficier »einerseits, und von den niedereren Officieren anderseits, als »Oberofficier«, hauptsächlich in einen Gegensatz zu den Lieutenanten und Fähnrichen bringt, für welch' Letztere sich die Bezeichnung »Subalternofficiere« zum ersten Male in der eigenhändigen Resolution Maria Theresia's vom 18. Februar 1742 vorfindet; siehe Tafel 3.

[4]) K. A. H. K. R. Exp. 1742. Febr. 670.

[5]) K. A. H. K. R. 1699; bis 1674 wurden nur 16, später 24 solcher Plätze offen gehalten.

mussten;[1]) ähnlich, und womöglich noch schlechter, stand es mit den aggregirten Lieutenanten und Fähnrichen, so dass es nicht zu sehr verwundern darf, wenn diese Officiere ihre innehabenden Naturalwohnungen in den Basteihäusern bei entsprechendem Anbot in Miethe gaben und es ruhig gewähren liessen, dass dortselbst Weinschankbuden errichtet wurden, oder sich noch ärgere Dinge zutrugen, welche aber gewiss nicht berechtigen, lediglich deshalb die Officiere der Stadtguardia in Summe als »Hurenwirthe« zu bezeichnen.[2])

Selbstverständlich kam es zwischen den wirklichen und den aggregirten Chargen sehr oft zu Rangstreitigkeiten, bis der Hofkriegsrath im Jahre 1710 entschied, dass jede dieser Gruppen unter sich ihren eigenen Rang, und zwar nach dem Dienstalter haben sollten, wobei die Lieutenante und Fähnriche gleich zu halten seien, da, wie sich der registrirende hofkriegsräthliche Beamte ausdrückt, »die Lieutenante eigentlich nur Fähnriche und die Hauptleute die wirklichen Lieutenante sind«.[3])

Schon im XVI. Jahrhundert lässt sich constatiren, dass derjenigen Mannschaft, welche auswärts, sei es an den Grenzen oder zu Hofwachen verwendet war, ein »Uebersoldt« verabreicht wurde.[4]) So erhielten die Detachements, welche nach Laxenburg, nach Ebersdorf und in die kaiserliche Favorita beordert wurden, stets Zulagen, ja es wurde eine solche von 15 kr. täglich beispielsweise auch jenen Leuten zugestanden, welche 1720 zur Bewachung der Laternen vom Kärnthnerthore bis zum kaiserlichen Lustschlosse auf der Wieden aufgestellt waren;[5]) diese Uebung, allen zum Dienste um die Person des Monarchen beorderten Wachen Geldbenefizien zukommen zu lassen, welche auch bald auf die Wache auf dem Burgplatze und auf jene beim Burgthore übergegriffen hatte, besteht heute noch in Wien, Schönbrunn, Laxenburg, Lainz etc. unentwegt fort.

Aber auch innerhalb der Stadt mussten für die Beistellung einzelner Wachen oder Posten, welche im normalen Dienstbetriebe nicht vorhergesehen waren, von derjenigen Behörde oder Jurisdiction die Wachzulagen gezahlt werden, über deren Ersuchen diese beigestellt, oder in deren Interesse solche Verfügungen getroffen wurden, wenn nicht die betreffende in Gewahrsam befindliche Person selbst in der Lage war, hiefür aufzukommen, was ja bei der Bewachung von eigenen oder kriegsgefangenen Officieren, ungarischen Rebellen etc. nicht selten der Fall war.

So musste im Jahre 1697 der Obristwachtmeister Tournon für die Wachgelder aufkommen; 1711 betrugen die Zulagen »für Bewachung des Abbate Granata« 340 fl. 52 kr. und 1717 wurden, für die allerdings eilf Jahre betragende Obsicht über den General Motoni, an Zulagen 9820 fl. 12 kr. angesprochen.[6])

Für Beheizung und Beleuchtung derartiger Wachräume musste auch speciell gesorgt werden; »für die Verwachung des Grafen Bethlen, vom 24. August 1708 bis Ende October 1711, wurden beispielsweise Kerzengelder im Betrage von 58 fl. 09 kr. aufgerechnet; es ist eigentlich begreiflich, wirkt aber dennoch komisch, wenn bei solchen langathmigen Verrichtungen sich die jeweilig commandirte Mannschaft häuslich einrichtete und in dem zugewiesenen Raume lustig ihr Handwerk trieb, wie es gerade in diesem Falle gewesen sein musste, da 1713 an die Wache die Mahnung ergieng, »den Arrestanten nicht durch Handwerktreiben und Klopfen zu incommodiren«.[7])

---

[1]) 1724 bat Martin von Minkowitz, aggregirter Lieutenant, da er schon 27 Jahre diene und nur 96 fl. jährlich Gage habe, um eine Zahlpike; das meiste, was ein aggregirter Officier, welcher Charge immer, erreichen konnte, waren 600 fl. jährlich.

[2]) Wiener Com.-Kal., 1867, p. 215.

[3]) K. A. H. K. R. 1710.

[4]) K. A. H. K. R. 1593, Exp. Sept.

[5]) K. A. H. K. R. 1720.

[6]) K. A. H. K. R. 1697, 1711, 1716, 1717.

[7]) K. A. H. K. R. 1711, 1713.

Ueber die Höhe der Wachgelder liegen Nachrichten aus den Jahren 1672 und 1674 vor,[1]) welche diese für den Lieutenant mit 3 fl., den Fähnrich mit 2 fl., den Feldwebel mit 2 fl., den Fourier mit 1 fl., den Corporalen mit 30 kr., den Gefreiten mit 24 kr. und für den Musketier mit 15 kr. täglich bemassen; in der kaiserlichen Favorita wurden alle Tage 12 fl. 50 kr. an Zulagen ausbezahlt;[2]) in ähnlicher Weise erfolgte die Honorirung gelegentlich der Beistellung von Ehrenwachen zu ausserordentlichen Botschaften,[3]) sowie bei deren Escortirung, welche sich bei den oft eintreffenden türkischen Abgesandten meist bis nach Komorn erstreckte.[4])

Geringer waren die Zulagen, wenn es sich um die Bewachung von Malefizpersonen oder um die Escortirung derselben — gewöhnlich nach Raab oder Brünn — oder aber von Rekruten handelte, in welchen Fällen nur 8 kr. per Mann ausgeworfen erscheinen.[5])

Den Frauen der Stadtguardia-Soldaten wurde von der n.-ö. Regierung, um dem überhand nehmenden Bettelunwesen zu steuern, eine fixe monatliche Zulage von 60 fl. gereicht,[6]) und überdies noch die Berechtigung zugesprochen, »da sie mit der Rumorwache, den Nachtwachtern und dem Bettelrichter unter der Decke stecken«, gleich den untauglichen Soldaten in das Armenhaus aufgenommen zu werden.[7])

Was die Versorgung der dienstuntauglich gewordenen Officiere und Mannschaft anbelangt, so bestanden keinerlei feste Normen, auf welche Ansprüche aufgebaut werden konnten, doch hatten sich immerhin Gebräuche festgesetzt, nach welchen man in einzelnen Fällen verfuhr; die Officiere erscheinen, je nach ihrer Dienstzeit und ihrer Verdienste, entweder mit »halber Pension« oder mit einer »Zahl Pique« oder aber mit einem »Abdankgeld« befriedigt, während den Witwen und Waisen ein dreimonatlicher Sold ausbezahlt wurde,[8]) wobei es auch oft vorkam, dass diese Gnadengabe der Nachfolger in der Stellung auf sich nehmen musste.[9])

Für ganz Invalide bestand das »Arme-Soldatenspital« in der Alsergasse, während die abgedankte Mannschaft in den meisten Fällen sich mit der Ausstellung der sogenannten »Restzetteln« begnügen musste, auf welchen die rückständige Löhnung verzeichnet war, welche hereinzubringen der Mann oft genug Mühe hatte und daher froh war, wenn er seine Forderungen um ein Geringes an den Juden brachte, wodurch wieder dem Hofkriegsrathe durch eingebrachte Klagen öfters Ungelegenheiten bereitet wurden.[10])

Erwähnt mag noch werden, dass sich zu Beginn des XVIII. Jahrhunderts schon Fälle zeigten, wo bei eingebrachten Klagen von diensteswegen Vormerkungen auf die Gagen der Officiere platzgriffen, beziehungsweise ein Theil derselben mit Beschlag belegt wurde.[11])

Von der Steuerschraube waren die Mitglieder des Regiments nicht immer verschont; im Jahre 1705 wurden sie in die »Noth- oder doppelte Schanzsteuer« einbezogen und sie mussten diese trotz der dagegen eingereichten Beschwerde an den Kaiser tragen, da die Regierung, welche sich in

[1]) K. A. H. K. R. 1672, 1674.
[2]) K. A. H. K. R. 1716.
[3]) K. A. H. K. R. 1719.
[4]) K. A. H. K. R. 1710.
[5]) K. A. H. K. R. 1735.
[6]) K. A. H. K. R. 1697; »n.-ö. Reg. damit das Betteln der Stadtguardi-Weiber verboten werde, da man ihnen sonst die monatlich zu reichen pflegenden 60 fl. entziehen werde«.
[7]) K. A. H. K. R. 1721.
[8]) K. A. H. K. R. 1670.
[9]) K. A. H. K. R. 1707; »der Witwe des Regiments-Schultheissen 1/4 Jahressold von dem Nachfolger abzulassen«.
[10]) K. A. H. K. R. 1724.
[11]) K. A. H. K. R. 1726.

grosser finanzieller Bedrängniss befand, gegen jedwede Ausnahme Stellung nahm;[1]) 1714 bat das Regiment um die Befreiung vom Zinskreuzer, »da die Stadtguardi von Kaiser Leopold, Josef und jetzigem Kaiser von der Bezahlung aller extra postulatis befreit wurde«,[2]) und im folgenden Jahre richtete der angesetzte Stadtcommandant Freiherr von Rappach eine Eingabe an den Hofkriegsrath, »damit dem Regimente die vom Werbgeld abgezogenen »drei per cento« ersetzt werden.

Schon einer Aufzeichnung aus dem Jahre 1630[3]) ist zu entnehmen, dass bei jedem Fändl ein eigener Fond bestand, der aus Rücklässen der Mannschaft gebildet wurde und aus welchem die Begräbnisskosten für die im aktiven Dienste verstorbenen Mitglieder des Regiments bestritten wurden: bestätigt wird dies durch eine Eingabe des Stadtcommandanten aus dem Jahre 1679,[4]) worin gebeten wurde, »die von der Pest dahingerafften Soldaten kostenfrei beerdigen zu lassen«.

Die Sitte, den Leichenzügen von Soldaten militärisches Gepränge zu geben, lässt sich schon von altersher constatiren und es richtete sich die Prachtentfaltung, ähnlich wie jetzt, nach dem Range des Verstorbenen; Fig. 5 liefert ein anschauliches Bild des Leichenzuges eines scheinbar der Reitertruppe angehörenden Officiers in Wien aus dem Jahre 1724;[5]) an der Spitze des Zuges schreitet die Geistlichkeit, hinter dieser folgt der von Unterofficieren getragene und von Fackelträgern umgebene



Fig 5.

Sarg, auf welchem nebst dem Crucifix die Insignien des Officiers — Partisane, Degen und Stock — liegen, dann ein Pauker, dem ein Mann in gebückter Stellung die Instrumente voranträgt, nebst mehreren Fanfarenbläsern, endlich zu Pferde ein Ritter in voller Rüstung, hinter diesem ein Trauerpferd mit langem schwarzen Schlepptuche und zum Schlusse die ausgerückte Truppe,[6]) welche Fig. 6 (siehe nächste Seite) wiedergibt und die als Fortsetzung des ersten Bildes gedacht werden muss.

Ein ständige Klage der Wiener Bürger, der hier zur Aufklärung vielfacher Missverständnisse eine gesonderte Besprechung gewidmet werden soll und welche als unmittelbare Folge der mangelhaften Bezahlung betrachtet werden muss, bezog sich auf das Ausschänken von Bier, Wein und sonstigen Spirituosen, dann auf den Betrieb von Handwerken seitens der Stadtguardia-Soldaten, endlich auf den »Vorkauf« von Obst, Gemüsen und Victualien, welcher besonders von den »Soldatenweibern« bewirkt wurde.

---

[1]) Arch. d. Minist. d. Inneren, n.-ö. Abth.: »Stadtguardi bittet, sie von der neuen Nothsteuer auszuschliessen, da sie auch stets von der Kopf- und Vermögenssteuer ausgeschlossen war und auch keine Schanzsteuer (jedenfalls ist hier die einfache gemeint) zahlt.«

[2]) K. A. H. K. R. 1714.

[3]) K. A. 1630.

[4]) Kleiner-Pfeffel.

[5]) K. A. H. K. R. 1679.

[6]) Genaue militärische Begräbnissordnungen siehe: Feldzüge des Prinzen Eugen, I. p. 364 ff.

Was nun den ersteren Unfug, das sogenannte »Leitgeben«, betrifft, so ist derselbe seit dem Jahre 1595, als epidemisch auftretend, constatirbar, indem der Hofkriegsrath schon zu dieser Zeit dem damaligen Commandanten, Lieutenant Christoph von Oppel, den Befehl ertheilen musste, »das haimblich Wein- und Pierleutgeben bei seinen Soldaten abzustellen«.[1])

Es ist dies aber durchaus und in keiner Weise als eine Specialität der Garnison zu betrachten, da es schon von altersher Sitte war, dass jeder Bürger, der irgendwo einen Weingarten besass — und der Weinbau stand in früheren Jahrhunderten gerade in der Umgebung Wiens in ganz besonderer Blüthe — in seinem eigenen Hause einen Weinschank hatte und ganz nach Belieben ausschänkte; dies war allerdings auch verboten, aber wir finden in dem kaiserlichen Patente vom 5. Juni 1684[2]) und in jenem vom 20. October 1687,[3]) nebst der Stadtguardia so viele andere Uebertreter der diesbezüglich erlassenen Verordnungen, dass man das Leitgeben füglich als eine allgemeine und nicht einmal specifisch wienerische Unsitte bezeichnen kann, die sich die Soldaten, auf militärischem Territorium noch mehr Sicherheit geniessend, in ihrer thatsächlichen Noth und Armuth zu Nutze machten; noch 1715 und 1729[4]) wurden Patente erlassen, welche sich gegen das »allgemein«



Fig. 6.

übliche Bier- und Weinleitgeben richteten und auch das »kaiserliche Reglement für die Soldatesca« vom Jahre 1699,[5]) wendete sich gegen diesen Unfug, was jedenfalls ein Beweis ist, dass er auch anderwärts in Garnisonen und in den Winterquartieren auf dem flachen Lande, heimisch war.

Fast alljährlich liefen nun Klagen der Bürgerschaft ein und zahllose Patente, so von 1612, 1649, 1654, 1667, 1668[6]) etc. verboten den unbefugten Ausschank, ohne jedoch, da man die Unmöglichkeit einsah, den Leuten den entsprechenden Lebensunterhalt zu sichern, den nothwendigen Nachdruck anzuwenden, denn die Basteiwirthshäuser erfreuten sich nach wie vor einer nicht zu untergrabenden Gesundheit.

---

1) K. A. H. K. R. 1595. Reg. Juli, f. 198.

2) Codex austr. II. p. 495 ff.

3) W. Com.-Kalender 1867, p. 213: Allem im Wiener Burgfrieden ansässigen Hofgesinde, den Hofbeamten und Officieren, Zimmer- und Zeugwarten, Hatschiren, Trabanten, Jägern, Lakeien, Stadtguardia-Soldaten und Befehlshabern derselben, ferner den in befreiten Häusern wohnenden Dienern und Hausmeistern, den kaiserlichen Kanzleiverwandten, Thürhütern, Profossen, Baumeistern, Krämern, Ziegelschaffern, Köchen, Badern u. s. w., welche den früher ergangenen Generalien zuwider, heimlich oder öffentlich das so streng verpönte Ausschänken von Bier, Wein, Meth oder Branntwein betreiben, wird hiemit nochmals streng und ernstlich, bei sonstiger Confiscation der Waare und Strafe an Leib und Gut, das Leitgeben untersagt.

4) Codex austr. IV.

5) Codex austr. II.

6) Wien, Stadt-Archiv.

Auf eine vom Bürgermeister im Jahre 1633 eingereichte Beschwerde, durch den Hofkriegsrath zur Aeusserung verhalten, sprach sich der damalige Obrist Hans Christoph Freiherr von Löbl folgenderweise aus:[1])

»Es habe S. Maj. durch scharfe Patente der Stadtguardi unter anderem auch das Leitgeben verboten; nun wäre zwar allerdings zu wünschen, dass die Bezahlung der Soldaten in einer Art geschehe, wodurch die Nothwendigkeit, zu ihrem Lebensunterhalt eine Hantirung zu treiben, beseitigt würde, nachdem aber hinlänglich bekannt sei, wie mangelhaft es mit der Bezahlung gehalten werde und wie sehr dadurch der Dienst leide, für dessen pünktliche Erfüllung unter obwaltenden Verhältnissen weder die Officiere noch der Obrist bürgen können, wolle S. Maj. hier einen Unterschied machen und den nothleidenden armen Soldaten gnädige Rücksicht angedeihen lassen; es sei allzeit gebräuchlich, dass die deutschen Fähnlein im Felde und in der Garnison Marketendereien halten, welches Recht also auch der Stadtguardi nicht verkümmert werden solle. Ein Soldat borge gerne dem Anderen, der Bürger aber keinem Soldaten, es sei also auch von diesem Gesichtspunkte aus wünschenswerth, dass der Stadtguardi das Leitgeben nicht verboten werde, umsomehr als der den Bürgern daraus erwachsende Schaden nur ein ganz unbedeutender sein könne.«

Der Kaiser resolvirte hierauf am 16. März 1633, dass es aus gewichtigen Gründen bei dem ausgesprochenen Verbote zu verbleiben habe, doch wurde zur Verbesserung der Lage der Knechte und Befehlshaber die Veranlassung getroffen, dass aus dem Zapfenmasse und anderen landesfürstlichen Gefällen die nöthigen Summen zum Unterhalte dieser Truppe anzuweisen seien.

Wie wenig diese letztere Anordnung zur Besserung beitrug, wurde schon gelegentlich der Besprechung der Bezahlungsverhältnisse klargelegt, so dass nicht zu verwundern ist, dass wir diesem, der Disciplin und dem Ansehen des Militärstandes überhaupt höchst abträglichen Bilde, bis zur Auflösung des Regimentes stets wieder begegnen.

Der zweite Punkt betrifft den sogenannten »Fuerkauf« und bestand darin, dass den vor der Stadt anlangenden Landleuten ihre Waaren vor den Thoren abgekauft und dann auf dem Markte mit einem entsprechenden Aufschlage weiter gegeben wurden, ein Uebelstand, der gewiss zu rügen war, aber vielleicht heute noch mehr der Abstellung bedürfte; auch in diesem Falle kann von einer Specialität oder einer Einführung der Stadtguardia nicht die Rede sein, da diese Uebung lange vorher im Schwunge war und schon die Polizei-Ordnung Ferdinand I. vom 1. Juni 1542 unter anderem auch den Unterhändlern den Vorkauf strengstens untersagte, so lange auf dem Markte »Fahne und Strohwisch« aufgesteckt waren, während welcher Zeit die Bürger und Inwohner der Stadt allein das Recht hatten, ihren Hausbedarf zu decken; erst nach Abnahme dieser Zeichen war es Jedermann gestattet, Waaren einzukaufen, sei es zum eigenen Bedarfe, oder zum Wiederverkauf.[2])

Nun hatten sich allerdings die Frauen der Stadtguardia-Soldaten dieses scheinbar sehr lucrativen Geschäftes, zum Theile von ihren an den Thoren wachehaltenden Männern unterstützt, fast ganz bemächtigt und hiedurch auch möglicherweise dazu beigetragen, dass Einiges auf dem Markte etwas theurer feilgeboten wurde, obwohl es ja Thatsache ist, dass dieser Missbrauch schon lange bestand und auch ohne deren Zuthun florirt hätte. Die vielfachen Klagen der Bürgerschaft gaben im Jahre 1646 Anlass zu einer kaiserlichen Resolution, welche zu Gunsten der Soldaten lautete und so recht die jämmerliche Lage derselben beleuchtete;[3]) nach dieser wurde der Hofkriegsrath angewiesen, darauf zu sehen, dass der mit der Handhabung der Marktordnung betraute Rumormeister,

---

[1]) Die Polizei im alten Wien.
[2]) Die Polizei im alten Wien, p. 201.
[3]) Die Polizei im alten Wien, p. 209.

bei seinen Amtshandlungen gegen die unbefugten Vorkäufer von der Stadtguardia nicht gehindert, sondern unterstützt werde, was aber den Vorkauf durch die Weiber der Soldaten betreffe, »solle die Sache mit Stillschweigen übergangen und durch die Finger gesehen werden, da keine Mittel vorhanden seien, die Leute zu bezahlen und man ihnen daher billigerweise einen anderen Vortheil vergönnen müsse«.

Auf eine neuerliche, diesbezügliche Vorstellung der n.-ö. Regierung, welche in den düstersten Farben gehalten war, erfolgte endlich eine Resolution, welche den Vorkauf allgemein verbot, jedoch keineswegs im Stande war, dieses Uebel ganz auszurotten; gegen die Stadtguardia wurde in dieser Beziehung, wenigstens nach den hofkriegsräthlichen Protokollen, nur noch ein einziges Mal Klage geführt, als am 7. Mai 1650 Soldaten an dem Marktrichter Gewaltthätigkeiten verübten und ein kaiserliches Patent vom 31. Mai desselben Jahres »die Abstellung des verbottenen Fuerkauffes« anordnete;[1]) anderseits erwähnt aber der Bürgermeister in einem Berichte an den Kaiser vom 14. December 1668,[2]) dass seitens der Garnison die Victualien an den Thoren aufgefangen und dann am Markte theurer verkauft werden und die Soldaten »gar mit denen auf den Wucher erzogenen, gottlosen Juden, wider den Marktrichter unter der Decke stecken« — so dass vielleicht angenommen werden könnte, dass das direkte Verbot durch die Nachsichtnahme gegen andere Personen umgangen wurde, daher dieser Missbrauch zwar nur indirekt, aber immerhin weiterbestand.

Was endlich den letzten Punkt, das Betreiben von Handwerken seitens der Soldaten betrifft, so scheint dasselbe erst verhältnissmässig spät, und zwar in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts, in Schwung gekommen zu sein, vielleicht gerade, weil man so heftig gegen den Vorkauf und den Ausschank von Bier und Wein zu Felde zog und schliesslich die Leute ja doch Mittel und Wege suchen mussten, um ihr Leben fristen zu können. Auch muss beachtet werden, dass bis nach Beendigung des 30jährigen Krieges die Stadtguardia vielfach auswärts beschäftigt war und ihr daher jene Stabilität mangelte, welche der Betrieb von Handwerken zur unerlässlichen Bedingung erforderte.

Ganz besonders aber sei darauf aufmerksam gemacht, dass die seit 1679 bestehende Institution der »schwarzen Piquen«, welche eine bedeutende Vermehrung der unter der Jurisdiction der Stadtguardia stehenden Personen hervorrief, den Klagen der Bürgerschaft eine erhöhte Berechtigung verschaffte, da diese Leute sich ja nur unter militärischen Schutz begeben hatten, um unter fremder Flagge ihre Handwerke betreiben zu können, derlei Fälle aber alle auf das Kerbholz des Garnisons-Regimentes eingeschnitten wurden.

Mansfeld führte in seinem Berichte vom 9. October 1641 an, »dass er mehr alte, krumpe und lambe Weinhacker denn Soldaten habe, denen besser die Hacken als Musketen in Händen stehe«, wohl ein Hinweis darauf, dass sich die Leute bei der stets mangelnden Bezahlung in ihren dienstfreien Stunden als Weinhauer verdingten, ohne jedoch bestimmte Handwerke zu betreiben. Die ersten Klagen der Wiener Zünfte sind auch erst nach dieser Zeit constatirbar und richteten sich keineswegs, wie in späterer Zeit, gegen alle möglichen Hantirungen, sondern nur gegen die Gewerbe, welche die Statdguardia in eigener Regie betreiben musste, nämlich gegen die Bäcker und die Fleischhauer; 1654 beklagten sich »die Beckhen zu Wien wider die Stadtquardi-Beckhen wegen grossen Angriffs wider ihre Privilegien, damit nemblich die burgerlichen bei ihrer Freiheit und Handwerkordnung geschützt und den Soldaten das Beckhenhandwerk weiter nicht, als sie mit ihrer Hand arbeiten können, zu treiben verstattet werden solle«;[3]) noch weiter giengen die Fleischhauer, welche

---

1) K. A. H. K. R. 1650.

2) Wien, Stadt-Archiv, 1668/15.

3) K. A. H. K. R. 1654. Nov.

wenige Jahre später, 1658, überhaupt um das »Verbot des Aushackens der Stadtquardi-Fleischhacker« baten und sich verpflichteten, das Pfund Fleisch um 12 Pfennige zu liefern;[1]) kurze Zeit darauf traten die »burgerlichen Bader« gegen ihre militärischen Collegen auf, »damit diesen das Aderlassen, Köpflessen, Barbieren und Patienten curiren, ausserhalb der Stadtquardi nicht verstattet werden solle,[2]) — bis zu dieser Zeit also lauter Verrichtungen, die man, da sie beim Regimente absolut nothwendig waren, nicht gut verbieten konnte.

Ein ausdrückliches Verbot gegen das Betreiben eines Handwerkes seitens der Soldaten wurde auch niemals erlassen, sondern es wurde im Gegentheile mittelst Decretes vom 21. April 1682, recapitulirt 1717[3]) und 1736,[4]) eigens anerkannt, dass jeder eines Handwerks Kundige nicht nur berechtigt sei, dasselbe zu betreiben, sondern auch die Befugniss habe, was er mit eigener Hand erzeuge, öffentlich feilzubieten; nur das Halten von Gesellen war strengstens verpönt, obwohl auch in dieser Beziehung mit der Zeit Ausnahmen gestattet waren.[5])

Das Privilegium Kaiser Leopold I., vom 4. August 1663, welches der Schusterzunft feierlich ihre Rechte von 1569, 1589 und 1638 bestätigte, fügte ausdrücklich hinzu: »Doch wollen wir den Schustern, so bei unserer Stadtquardi allhier unterhalten sind, aus Gnaden erlaubt haben, dass sie diejenige Arbeit, so sie allein mit ihren Händen machen, an den Wochenmärkten vor dem Kärntnerthore, ungehindert der bürgerlichen Schuster, öffentlich feilhaben; das Gesellen und Lehrjungen befördern soll ihnen jedoch allen Ernstes verboten sein«.[6])

Noch ein Umstand verdient Beachtung, der möglicherweise hier in's Auge gefasst werden muss und zur Festsetzung speciell des Schuhhandwerkes, das sich beim Regimente besonderer Beliebtheit erfreute, beigetragen haben mochte; gegen Ende des Jahres 1654 war eine grössere Lieferung von Reiterstiefeln zu vergeben, welche die Wiener Schusterzunft, an die sich der Obercommissär Martin Janiko wendete, zwar zu übernehmen bereit erklärt hatte, jedoch für das Paar den für damalige Zeiten gewiss zu hoch gegriffenen Preis von 5 fl. verlangte; eine Intervention beim Bürgermeister wegen Beistellung einer entsprechenden Anzahl von Schuhknechten blieb erfolglos, so dass eine kaiserliche Resolution erfloss, welche die Anfertigung der Stiefel durch die Stadtguardia-Soldaten anordnete.[7])

Als Starhemberg 1680 das Commando des Regimentes übernahm, stand das Handwerktreiben in vollster Blüthe und seine Bemühungen, diesem Unwesen zu steuern, scheiterten an der schlechten Bezahlung, so dass er in seinem Berichte an den Kaiser vom 24. März desselben Jahres[8]) selbst zugeben musste, dass die Leute ohne Nebenbeschäftigung nicht leben könnten und es für seine Pflicht hielt, den schädlichen Einfluss dieses Zustandes auf den Geist und die Disciplin der Truppe hervorzuheben;[9]) man sieht also, dass die Commandanten zu wiederholtenmalen die Abstellung aller unmilitärischen Hantirungen forderten und auch die Mittel und Wege angegeben wurden, die zur Besserung führen mussten — aber man klagte lieber weiter — und zahlte nichts.

---

[1]) K. A. H. K. R. 1658. April.

[2]) K. A. H. K. R. 1673. Januar.

[3]) K. A. H. K. R. 1717.

[4]) K. A. H. K. R. 1736, Reg. Sept. 736/2.

[5]) 1715 erfloss eine kaiserliche Resolution, nach welcher einem unter der schwarzen Pique stehenden Uhrmacher das Halten von 3—4 Gesellen gestattet wurde; K. A. H. K. R. 1715.

[6]) Archiv des Benedictinerstiftes Schotten in Wien; Regest: Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. III. Nr. 2763.

[7]) K. A. H. K. R. 1654. Nov.

[8]) K. A 1680. Wien. III. 2. (Beilage 28.)

[9]) Geradezu komisch wirkt ein Erlass des Hofkriegsrathes vom Jahre 1692, welcher anordnete, »dass die Stadtquardi-Musketiere, ausser an Sonn- und Feiertagen, in den Wirthshäusern nicht geigen und aufspielen dürfen!« K. A. H. K. R. 1692.

Im Verlaufe der Jahre wurden so ziemlich alle Handwerke beim Regimente betrieben; 1675 waren es zehn Stadtquardibuchbinder, deren Entlassung eifrigst betrieben wurde, wobei sich die Zunft sogar erbötig machte, aus eigenen Mitteln zehn Ersatzmänner zu werben, dann gab es in bunter Folge Schuster, Seiler, Deckenmacher, Goldschmiede, Kamplmacher, Uhrmacher, Musikanten, Maler, Schnallen- und Hemmetknöpfelmacher, Lebkuchen- und Obsthändler, Tabakverschleisser, Perrückenmacher, Stockatores,[1] Haarpudermacher etc.

Im Jahre 1716 wurde seitens der Stadt versucht, die handwerktreibenden Soldaten zu boykottiren, indem »sämmtlichen Richtern anbefohlen wurde, dass sie allen Hausinhabern bei 50 Thalern Strafe auftragen, den in ihren Häusern wohnenden Stadtquardi-Soldaten, welche ein Gewerbe treiben, zu Michaeli die Wohnung zu kündigen und künftig keinem mehr in ihrem Hause Wohnung zu geben«.[2]

Die hierüber erflossene Entscheidung vom 20. Februar 1717 lautete dagegen, dass die in den Vorstädten wohnenden und gewerbetreibenden Soldaten allerdings keine Schilder aushängen dürfen, im Uebrigen »könne aber selben nicht verwehrt werden, in den Vorstädten um ihr Geld Zimmer zu bewohnen«.[3]

Man gieng sogar so weit, dass man denjenigen Soldaten, die keines Handwerkes kundig waren, um ihnen einen gesicherten Nebenerwerb zu schaffen, das Halten von Obstständen bewilligte, deren Anzahl noch im Jahre 1736 von 19 auf 24 erhöht wurde, woran die Bedingung geknüpft war, dass die Stände von Seite des Stadt-Ober-Kammeramtes in einiger Entfernung von den bürgerlichen Oebstlern anzuweisen seien[4] und dass ausser Obst keinerlei grüne Waare zum Verkaufe gelangen, überdies auch nicht hausirt werden dürfe.[5]

Zur Beaufsichtigung all' dieser Anordnungen wurde von der damit betrauten Hofcommission eine eigene Wache, die »Commissionswacht«, betraut, welche das Recht hatte, Uebertreter im selbstständigen Wirkungskreise zur Verantwortung zu ziehen.

Die Stadtguardia-Handwerker hatten nicht nur ihre fixen Verkaufsstände unter dem Rothen Thurmthor,[6] sondern sie kamen auch fallweise ein, auf öffentlichen Märkten, wie »am Katharinenmarkt (25. November), ihre Waaren, die sie selbst verfertigt, feilbieten zu dürfen, und erboten sich hiefür, der Stadt die Gebühren zu bezahlen, die fremde Kaufleute entrichten mussten«.[7]

Ausserdem besassen sie aber das besondere Privilegium, auf dem »Tandlmarkt« vor dem Kärnthnerthore öffentlich zu trödeln, und fühlten sich hier ganz zu Hause, da dieser unter militärischer Jurisdiction stand und der Regiments-Schultheiss, beziehungsweise in seinem Namen der Profoss, die berufenen Aufsichtsorgane waren;[8] dasselbe Recht besassen seit altersher die »Arsenalisten«, und zwar nur »die zwölf wirklich besoldeten Lehenswachter« im Arsenale, welches Recht ihnen durch die Stadtguardia zwar oft streitig gemacht, mittelst einer kaiserlichen Resolution vom 21. Januar 1722 jedoch endgiltig besiegelt wurde.[9]

---

[1]) Stuckatorer, Stuckarbeiter.

[2]) 2. und 15. September 1716; Wien, Stadt-Archiv, 1716/105.

[3]) Wien, Stadt-Archiv, 1717/30.

[4]) Diese 24 Obststände befanden sich 1737 am »Neuen Markte«; K. A. H. K. R. 1737.

[5]) K. A. H. K. R. 1736, Reg. Sept. 736/2; Decret vom 26. September 1736.

[6]) Hier ereigneten sich im Jahre 1715, als seitens der Stadt eine Besichtigung der Läden angeordnet wurde, zwischen Bürgern und Soldaten Excesse, welche den Hofkriegsrath bestimmten, die Vorschrift in Erinnerung zu bringen, »dass die Bürger allerdings das Recht haben, sich die Stände anzusehen, jedoch nur in Anwesenheit des Regiments-Schultheissen, des Profossen und eines Corporalen mit einigen Mann.« K. A. H. K. R. 1715, Nov.

[7]) K. A. H. K. R. 1709, Nov.

[8]) K. A. H. K. R. 1713, 1725.

[9]) K. A. H. K. R. 1722, Reg. Januar, 278; ausgenommen hievon waren jedoch die sogenannten »Arsenal-Schutz-Verwandten«. (Siehe Kapitel Rumorwache.)

Dass die bürgerlichen Trödler sich hier dem militärischen Spruche fügen mussten, zeigt ein Fall aus dem Jahre 1725, wo der Regiments-Schultheiss den »feilhabenden Schneidern auftrug, 14 kr. jährlich an Standgeld zu zahlen und, als sie sich dessen geweigert, ihnen ihre Waaren durch den Professen abnehmen und im Stockhaus deponiren liess«. [1])

Bezüglich der Bäcker scheint es zu einem Einverständniss mit den Bürgern gekommen zu sein, denn es wurden beim Regimente stets nur drei »Proviantbecken« gehalten; auch bezüglich der Fleischhauer wurde am 26. Mai 1693 ein Vergleich geschlossen, [2]) der die Anzahl der »Commiss-Fleischhacker«, das ist derjenigen, die den Einkauf im Grossen besorgten, mit zwei, die der »Stadtquardi-Fleischhacker«, denen der Verkauf im Detail oblag, mit zwölf festsetzte, doch lief schon wenige Jahre später (1698) eine Beschwerde ein, dass wieder über vierzig Soldaten Fleisch aushackten. Kurz vor Auflösung des Regiments, im Jahre 1739, wurde diese Frage ganz aus der Welt geschafft, indem man die zwölf Stadtguardia-Fleischhacker cassirte und sie durch Verleihung von »Obst- und Kräutlerstandln« befriedigte, während die beiden Commissmetzger den Bürgereid leisteten und Fleischbänke im tiefen Graben angewiesen erhielten, [3]) wogegen die Stadt als Entschädigung hiefür jährlich noch 1500 fl. zum Unterhalte der Stadtguardia beizutragen sich verpflichtete.

Die Militärfleischbänke, von denen im XVII. Jahrhunderte eine Anzahl auf der »Sailerstatt« constatirt werden kann, wurden 1718, mit Ausnahme einer einzigen, welche beim Schottenthore stehen blieb, ausserhalb des Weichbildes der Stadt verlegt; im nächsten Jahre befanden sich mehrere davon im Stadtgraben nächst dem Kärnthnerthore.

Die Militärfleischhauer scheinen, wenigstens in späterer Zeit, auch zu Abgaben herangezogen worden zu sein, denn 1729 mussten die beiden Commissfleischhacker 370 fl. 24 kr. »als Fleischpfennig« an das Handgrafenamt abführen und seit 1728 lässt sich bestimmen, dass die zwölf »Stadtguardia-Aushacker“ das »Inslitt an die bürgerliche Schmelz« abzuliefern hatten. [4])

Als Wahrzeichen dieses anderthalbhundertjährigen Kampfes sehen wir noch heute vielfach auf Schildern von Professionisten das Beiwort »bürgerlicher« prangen, das zwar jetzt ganz anderen Gründen entspringt und andere Voraussetzungen erheischt, seinen ostentativen Ursprung aber gewiss in der Zeit hat, wo die vielen Stadtguardia-Handwerker, wenn auch gezwungenermassen und auf redlichem Wege, den Erwerb ihrer bürgerlichen Genossen in so empfindlicher Weise beeinträchtigten.

---

[1]) K. A. H. K. R. 1725, April.
[2]) K. A. H. K. R. 1721.
[3]) K. A. H. K. R. 1739, Juni, Juli.
[4]) K. A. H. K. R. 1728, 1729, 1730.

4.

Bequartierung.

Die Verpflichtung, für die Unterkunft der Stadtguardia zu sorgen, oblag ganz allein der Stadt; es war jedenfalls naheliegend und im Interesse der Sache gelegen, dass man die Organe zur Bewachung der Festung und zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung innerhalb der Mauern zu beherbergen trachtete und solange der Stand ein geringer war, gieng dies auch zur Noth an; es wurden die Gründe schon besprochen, die zu Anfang des XVII. Jahrhunderts zur Aufrichtung der sogenannten »Stadtguardiquartiere« oder Basteihäuser führten, auch wurde erwähnt, dass diejenigen bürgerlichen Hauseigenthümer, denen das Geld mangelte, um sich durch den Aufbau einer solchen Behausung für immer eine Einquartierung ferne zu halten, jährlich eine der Grösse ihres Hauses entsprechende Summe an den Magistrat ablieferten, welcher das Geld dem Regimente als »Quartier in relutum« zukommen liess, oder aber hiefür Wohnungen in den Vorstädten anwies.

Man hat also, wenn man so sagen darf, dreierlei Bequartierungssysteme zu unterscheiden; jene in den Basteihäusern, Naturalwohnungen in den Vorstädten und die Reichung eines Quartiergeldes.

Einer Liste aus dem Anfange des XVIII. Jahrhunderts, welche genau und detaillirt die Unterkünfte der Mannschaft ausweist, ist zu entnehmen, dass die letztere Art die ausschlaggebende war, indem von 1202 Mann 733 Quartiergelder bezogen, während 283 in der Stadt auf den Basteien, und 81 in den Vorstädten Naturalwohnungen inne hatten; die erste der folgenden Tabellen gibt eine allgemeine Uebersicht der Bequartierungs-Verhältnisse, während die zweite die Naturalwohnungen specialisirt. [1])

TABELLA.

Was das allhiesige löbl. Kais. Leib- und Stadt-Quardie Regiment, sowohl in der Stadt auf denen Pasteyen, als auch in denen Vorstädten an Natural Quartiern besitzet, und wie viel über Abzug derenselben noch unbequartierte Mannschaft verbleibt.

	Natural-Quartier			Unbequartierte Köpf	Summa Effect	Vacante Officier- und Recrouttier-Plätz	Summa des completen Standes
	In der Stadt auf denen Pasteyen	In den Vorstätten	Summa deren				
Leib-Compagnie	126	9	135	232	367	35	402
Obrist-Lieut.-Compagnie . .	108	19	127	238	365	35	400
Obrist-Wachtm.-Compagnie	49	53	102	263	365	35	400
Summa . . .	283	81	364	733	1097	105	1202

[1]) O. gräfl. Palffy-Daun'sches Archiv in Stübing, Steiermark.

ENTWURFF.

Wie die drei löbl. Compagnien, ihre vermögent stehender Tabella ausgeworfene Quartier, sowohl in der Stadt auf den Pasteien, alß auch in denen Vorstädten rings herum besitzen.

	Leib- Compagnie	Obrist-Lieuten.- Compagnie	Obrist-wacht.- Compagnie	Summa deren Quartiere
In der Stadt und auf denen Pasteien:				
In der Stadt	1	.	.	1
Auf der Saillerstatt	2	7	6	15
Wasserkunst- und Kärner Pasteien	6	7	.	13
Stubenthor und Hollerstauden	5	6	7	18
Biber Pasteien	10	9	5	24
Zwischen den rothen Thurm	1	.	.	1
Mönnich Pasteien	29	28	10	67
Neuen Thor Cortina	12	2	3	17
Auf dem Ellend	12	13	3	28
Schotten Pasteien	22	26	7	55
Mölckher Pasteien	20	6	8	34
Löwel Pasteien	6	4	.	10
Summa in der Stadt und auf den Pasteien	126	108	49	283
In denen Vorstädten:				
Landstrassen	3	2	.	5
Hungergassen	1	.	.	1
Auf der Widen	2	5	2	9
An der Wienn	.	2	2	4
Laimgruben	1	3	.	4
St. Ulerich	.	.	2	2
Neustift	.	.	21	21
Neubau	.	.	20	20
Am Bergl bei St. Ulerich	.	.	4	4
Alstergassen	1	2	.	3
Währingergassen	1	.	.	1
Rossau	.	5	2	7
Summa in denen Vorstädten	9	19	53	81
Summa Summarum in der Stadt auf denen Pasteien und in den Vorstädten	135	127	102	364

Was nun die Basteihäuser anbelangt, so war diese Art der Befreiung von der Einquartierung jedenfalls nicht unbeliebt, denn die Zahl der Soldatenquartiere, die bei der Aufrichtung des Regimentes im Jahre 1618 circa 150 betrug, war bis zur Zeit der Auflösung der Stadtguardia auf über 300 gestiegen; gelegentlich der im Jahre 1737 wegen der Erbauung von Kasernen tagenden Commission forderte der Bürgermeister, »dass die 300 Quartierhäusel, welche auf den Basteien, Bollwerken und Cortinen, von den Burgern, um sich des Quartiers zu befreien, sein erbaut worden und nach Errichtung der neuen Kasernen nicht mehr werden nöthig sein, denen Eigenthümbern zu ihrem Genuss anheimb fallen«.[1])

Ein deutliches Bild ihrer Situation finden wir auf den Plänen von Steinhauser und Suttinger; diese Häuschen blieben meist im grundbücherlichen Verbande mit jenem Hause, zu dem sie gelegentlich ihres Aufbaues gehörten.

Das »Stadtguardia-Regiments-Grundbuch«, welches seit dem Jahre 1652 vom Regiments-Schultheissen geführt und von diesem aufbewahrt wurde, zerfiel nach seiner Uebergabe an den Magistrat im Jahre 1742 in vier Theile, wovon der erste einen kleinen Band in Quart vorstellte, welcher theilweise paginirt, theilweise mit nummerirten Eintragungen versehen war, während die drei anderen Bände in Folio gehalten und mit A, B und C bezeichnet waren; der Titel dieses Grundbuches lautete: »Stattguardia-Regiments-Kriegs-Gerichts-Grundtbiechel über die Soldaten-Quartier-Heyssl, so von denen Burgern erpaut, erkhauft, ererbt und umbgefert werden und dadurch ihre bürgerlichen Häuser von denen Soldatenquartieren befreien[2]), von dato den 30. Juli 1652 bei Antrettung des Edlen, gestrengen Herrn Caspar Friedrichs Krugen, R. k. Maj. Kriegsgerichts-Schultheissen-Bevelchs.«

Man wollte zwar ursprünglich ein besonderes Basteihäusergrundbuch errichten, allein im Jahre 1661 gieng man davon wieder ab und vereinigte die bezüglichen Basteihäuservormerkungen mit dem allgemeinen Grundbuche.[3])

Wir sehen auf Steinhauser's Plan auf der Minich- (Mönchs-) Bastei, unmittelbar hinter dem kaiserlichen Salzamt, an derselben Stelle, wo 1746 die Salzgrieskaserne entstand, eine ganze Reihe solcher Soldatenhäuser, in welchen, nach der soeben mitgetheilten Liste 67 Mann bequartirt waren; ihr folgte zunächst die Schottenbastei mit 55 und die Mölkerbastei mit 34 dortselbst sesshaften Soldaten.

Obwohl es aus Rücksichten für die Vertheidigung der Stadt und wegen der nöthigen Actionsfreiheit strenge verboten war, auf dem kaiserlichen Fortificationsgrund, ohne specielle Erlaubniss des Hofkriegsrathes, irgend welche Gebäude aufzuführen, so entstanden im Laufe der Jahre, ausser den jeweilig gestatteten Soldatenquartieren, doch eine stattliche Reihe kleinerer Gebäude, von Mitgliedern des Regimentes zum eigenen Unterhalte, oder von Militärpersonen, die sich oder ihren Verwandten hiezu die Genehmigung zu verschaffen wussten, aufgebaut, welche lange Jahre hindurch das Recht befreiter Häuser genossen, dass heisst weder zur Beistellung eines Hofquartieres, noch zur Beitragsleistung für die Unterkunft der Stadtguardia herangezogen wurden.

Dies bestimmte den Hofkriegsrath, in dieser Frage einzulenken, da er anerkennen musste, dass eine grosse Ungerechtigkeit darin liege, wenn die Häuser in der Stadt ausser der Beistellung von Hofquartieren,[4]) noch ein Quartiergeld für die Garnison erlegen, oder sich hievon durch den Aufbau eines Soldatenhäuschens befreien mussten, während die Gebäude auf den Basteien beider Verpflichtungen ledig waren; man vereinbarte demgemäss im Jahre 1733, »dass auch von den auf dem kaiserlichen Fortificationsgrund befindlichen Häusern und Stallungen das Drittel zum Quartier abgetheilt werde«.[5])

[1]) Wien, Stadt-Archiv; Bürgermeister an die Hof-Commission, 1737. Sept 9.

[2]) Mitth. d. Alt.-Ver. 8. Band. p. CLIX. Anhang.

[3]) Camesina, Ber. und Mitth. d. Alth.-Ver. VIII. p. CLIX. Anhang.

[4]) K. A. H. K. R. 1733. Exp. März, 634.

[5]) K. A. H. K. R. 1733.

Eine gemischte Commission nahm im December d. J. die bezeichneten Häuser bezüglich ihres Belagraumes genau auf und bemass darnach den freizuhaltenden Theil.[1]) Es war den Eigenthümern selbstverständlich auch gestattet, sich durch ein jährliches Pauschale eine thatsächliche Einquartierung vom Halse zu schaffen, so dass diese ganze Massregel wieder nicht der Stadtguardia einen grösseren Belagraum innerhalb des Festungsrayons sicherte, sondern sich nur als im fiscalischen Interesse der Stadt gelegen erwies, da hiedurch deren Einkünfte eine immerhin fühlbare Vermehrung erfuhren.[2])

Die Kosten, welche der Stadt durch die Bequartierung der Garnison erwuchsen, beliefen sich im Jahre 1737 »für diejenige Mannschaft so kein Naturalquartier hatte«, auf 6000 fl.,[3]) wobei bei einem Stande von 1200 Mann ungefähr ein Drittel Naturalunterkünfte in und vor der Stadt besass. Ueber die Höhe des Quartiergeldes für den Einzelnen gibt eine kaiserliche Resolution vom 21. August 1672[4]) Auskunft, welche besagte, dass der Kaiser wegen Bequartierung der neugeworbenen Soldaten »sich dahin allergnädigist resolvirt, dass die von Wien besagter Mannschafft so in 267 Köpfen, als 15 Corporalen, 30 Gefreiten und 222 gemeinen Knechten, bestehet, das Quartiergeld, benanntlichen einem Corporalen des Jahrs 10 fl., einem Gefreiten 8 fl. und einem gemeinen Knecht 7 fl. bezahlen, und selbige sich darfür selbst allhier in und vor der Stadt unterbringen; hingegen sie von Wien zur Bestreittung dieses Quartiergelds von allen sowohl Geist- als Weltlichen, welche burgerliche Häuser in oder vor der Stadt possediren und nicht würkliche Burger sein (ausser denen, so gewisse Bau- oder andere Freijahr haben, bis zu derselben Endschafft, oder aber durch absonderliche Kayserl. und Landes-Fürstl. Concessiones von Soldaten-Quartieren auf ewig befreiet) eine proportionirte Geld-Anlage einzufordern befugt seien, und ihnen zur Einbringung eben vermittels der Stadt-Quardi-Soldaten verholfen werden solle«.

Was endlich die Naturalunterkunft in den Vorstädten anbelangt, so ist es hauptsächlich St. Ulrich, das seit jeher stark mit Stadtguardia-Soldaten belegt war, von denen schon 1631 berichtet wurde, dass sie die ihnen angewiesenen Quartiere nicht selbst bewohnten, sondern anderen in Miethe gaben und den Erlös theilten;[5]) zu Beginn des XVIII. Jahrhunderts zählte man 81 solcher Naturalwohnungen und 1737 wurden »64 bürgerliche Häuser vor der Stadt genannt, die der Stadtguardi Quartier in natura gaben«, dann »170 Häuser zu St. Ulrich, welche das Quartier entweder in natura oder aber mittelst Bezahlung jährlicher 7 fl. trugen.«[6])

Von den letzteren kann man annehmen, dass die Meisten die Baarzahlung der Einquartierung vorgezogen haben werden, so dass die Zahl von 80 Naturalquartieren nie weit überschritten worden sein dürfte, was für dieses Jahr aus der städtischen Bequartierungsquote im Ausmasse von 6000 fl. ausgerechnet werden kann.

Auch für Licht und Beheizung hatte die Stadt aufzukommen und musste hiefür im Jahre 1737 »96 Klaffter weiches Brennholz und 372 Pfund gärnerne Kerzen, wie bishero alljährlich aus dem Unterkammeramt in natura liefern«, was einen Kostenaufwand von 378 fl. ausmachte;[7]) der Aufbau der Wachstuben, die Instandhaltung derselben,[8]) sowie der Stadtthore und der Brücken über den

[1]) K. A. H. K. R. 1733. Exp. Dec. 783.

[2]) K. A. H. K. R. 1733. Reg. Mai, 336; Hofkriegsrath an Starhemberg, 19. Mai: »Alle Pasteihäuseln haben bis künftigen Micheli den dritten Theil zu räumen und für die Stadtguardi bereit zu stellen; die Stallungen sind abzuschätzen und müssen die Besitzer jährlich den dritten Theil von dem eingeschätzten Betrage abführen; auch die andern können sich mit Geld abfinden«.

[3]) Wien, Stadt-Archiv, 1737.

[4]) Abgedruckt: Codex austr. II. p. 194 ff; die Bekanntgabe »an die von Wien, was in Sachen der Einquartierung der letzt aggregirten Mannschaft beschlossen ist«, trug das Datum vom 23. August d. J. Wien, Stadt-Archiv. 1672, 35

[5]) Siehe vorne die Tabelle.

[6]) Wien, Stadt-Archiv; Bürgermeister an die Hofcommission. 1737, Sept. 9.

[7]) Wien, Stadt-Archiv.

[8]) K. A. H. K. R. 1665. Januar.

Stadtgraben, [1]) mussten gleichfalls aus städtischen Geldern besorgt werden, während die Kosten für die jährlich nothwendigen Reparaturen an den Festungswerken selbst aus den Sperreinlassgeldern beglichen wurden.

Die Officiere hatten seit jeher Anspruch auf die Zuweisung von Hofquartieren und die Hofquartiers-Ordnung vom 14. Mai 1869 [2]) sagte diesbezüglich:

»Lassen es auch I. k. Maj. bei dem gnädigst bewenden, dass die Wiennerische Stadtguardi-Officier, bis auff den Fendrich inclusive, mit Hoffquartieren accomodirt werden.«

Was das Ausmass dieser Naturalwohnungen betrifft, so wurde »Jedem nach Beschaffenheit seines Dienstes« und Ranges eine bestimmte Anzahl von Stuben und Kammern [3]) zugewiesen, wobei die Verheiratheten einen grösseren Anspruch hatten, »jedoch mit der Bescheidenheit, dass wol zuweilen einem ein Stübl oder ein Kammerl mehr oder weniger, nach Beschaffenheit der Häuser und Hoff-Bedienten Familien, gegeben werden möge«.

Das Wohnhaus des Commandanten der Stadtguardia befand sich auf der Kärnthnerbastei, [4]) woselbst nachweisbar noch Marchese degli Obizzi zu Beginn des XVIII. Jahrhunderts seine Dienstwohnung hatte.

---

1) K. A. H. K. R. 1709, Exp. Juni. 212.
2) Codex austr. II. p. 195 ff.
3) Einfenstrige Zimmer.
4) Status part. rig. s. c. m. Ferd. II. 1637, pag. 27; Mitth. d. Alt.-Ver. VIII.

5.

Wachen, Posten, Runden.

Was das Bestehen ständiger Wachen in Wien anbelangt, so kann für die Zeit vor dem Jahre 1619 constatirt werden, dass sich ausser den Thorwachen nur die Hauptwache auf dem St. Peters-Freythoff, und zwar in einer am rückwärtigen Theile der alten Peterskirche angebauten Wachstube befand, welche schon von altersher auch den Bürgern als solche gedient hatte; Fig. 7 zeigt den Grundriss nach einem aus dem Jahre 1701 stammenden Originale im k. und k. Kriegs-Archive.[1])

Die Nothwendigkeit einer Veränderung trat erst zu Tage, als 1701 an den Neuaufbau der Peterskirche geschritten wurde, wobei auch das Wachhaus verschwand und für diesen Zweck ein anderer Ort ausfindig gemacht werden musste.

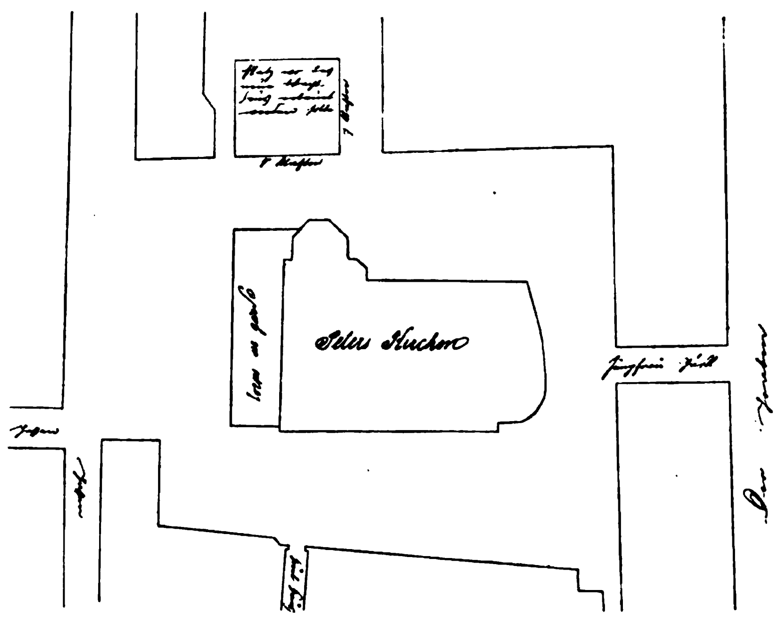


Fig. 7.

Das hofkriegsräthliche Gutachten sprach sich darüber folgendermassen aus:[2])

»Vermög des projectirten und von I. k. Maj. approbirten Riss kann die neue St. Peterskirche nit angefangen gebaut zu werden, bis das alte sich daran befindliche Corps de garde hinweg abgebrochen sei«.

»Und weilen dieses nicht eher aufgehoben werden kann, bis nit ein anderes gebaut sein wird, so ist bei der Augenschein-Commission befunden worden, dass das neue Corps de garde auf das von der Stadt assignirte Platzl, wie in dem Grundriss Nr. 1[3]) mit gelb angedeitet zu ersehen, gar bequem transferirt und aufgebaut werden kann«.

[1]) K. A. H. K. R. 1701, Exp. Juni, 123.
[2]) K. A. H. K. R. 1701, Exp. Juni, 123.
[3]) Siehe Fig. 7.

»Die Grösse und Austheilung dieses neu zu erbauenden Corps de garde ist bei dem Grundriss Nr. 2 (Siehe Fig. 8) zu vernehmen. Die Bauunkosten vermög beigelegten Ueberschlag werden sich auf 2085 fl. ungefähr erstrecken«.

»Ueberschlag: Maurer 1500 fl., Zimmerarbeit 300 fl., Steinmetz 60 fl., Tischler 50 fl., Schlosser 120 fl., Glaser 25 fl., Hafner 30 fl. Summa 2085 fl.«

Dieses Project wurde in späterer Zeit, um 1800, wirklich ausgeführt, während in diesem Jahre an dem führgewählten Platze ein zierlicher, im geschmakvollen Stile mit zwei Seitenflügeln und einer offenen Balustrade versehener Bau entstand; einem Bilde aus dem Jahre 1722 ist zu entnehmen, dass auch hier, gleichwie bei der Burghauptwache, vor der Schranke mehrere mit den Lafetten gegeneinander stehende Geschütze aufgepflanzt waren.[1]

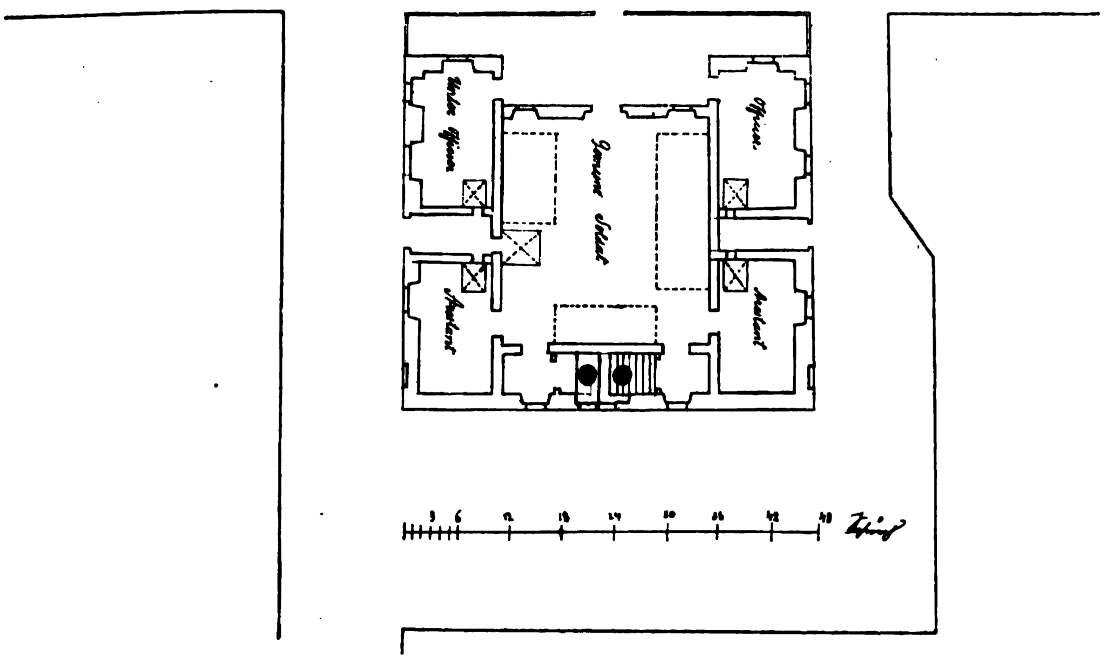


Fig. 8.

Diese Wache wurde stets von einem Hauptmanne und einem Fähnrich (als zweiten Officier) bezogen und es wurden von hier, abwechselnd mit der Burghauptwache, die Runden und Patrouillen abgefertigt; nach einer aus dem Jahre 1668 stammenden Liste war auf der Peterswache folgende Reihenfolge einzuhalten:[2]

»1. Umb 8 Uhr Morgens 1 Gefreiter, 1 Knecht.

2. Umb 10 Uhr Morgens 1 Gefreiter, 1 Knecht.

3. Nach Spörenszeit gehet die Vorrund aus, so die Basteigättern zu visitiren, die frembden Personen von denselben zu schaffen und die Nachtschiltwachten aufzustöllen hat.

4. Nach ausgebener Parola gehet 1 Gefreiter und 1 Knecht die Gegenrund zu Recognoscirung der Parola aus.

5. So gehet und thuet den anderten Tag[3]) die Haubtrundt, ein Fenderich der Bereitschafft sambt 1 Corporal, 1 Gefreiten, 1 Spüllman und 3 Knecht.

[1]) Kisch, I. Fig. 52: der Petersplatz aus dem Jahre 1732.

[2]) K. A. 1668, Ungarn, XIII. 4.

[3]) Jeden zweiten Tag.

6. Umb halber 10 Uhr gehet 1 Corporal, 1 Knecht aus.

7. Umb halber 11 Uhr gehet 1 Corporal, 1 Knecht aus.

8. Umb 12 Uhr Nacht eine Gassenrundt von 16 Mann, als 1 Corporaln, 1 Gefreiten und 14 Knecht.

9. Des andern Tags gehet die Tagrundt von St. Peter aus, und thuets der Führer sambt 1 Corporal, 1 Spüllman und 2 Knecht«.

Die erste Nachricht über das Bestehen einer Wache auf dem Burgplatze datirt aus dem Jahre 1619, als der Obristlieutenant der Stadtguardia, Marx Beck, bittlich wurde, »damit ain Hütten auf dem Purkhplatz für die Wacht gemacht und die Notturft Holz gegeben werde;« [1]) von diesem Zeitpunkte an wurde die Burgwache ständig genannt und sie bildete nebst der Wache auf dem St. Peters-Freythof eines der Centren für den Garnisonsdienst, wenngleich ihr hauptsächlich die Bewachung der kaiserlichen Burg oblag und sie auch der Burgthorwache als soutien dienen musste.

Die mühelose Ueberrumpelung Kaiser Ferdinand II. in der Hofburg, am 5. Juni 1619, dürfte die Nothwendigkeit vor Augen geführt haben, für alle Fälle eine Truppen-Abtheilung zur Verfügung zu haben, daher dieser Zeitpunkt als für das Errichtungsjahr der Burghauptwache massgebend angenommen werden kann; hiefür spricht dieser Umstand von selbst, denn wenn im Juni 1619 eine solche schon bestanden hätte, hätte deren Eingreifen genügt, die Empörer zu verscheuchen und den Kaiser aus seiner gefährlichen Lage zu befreien.

Die Wachstube — ein primitiver Bau mit einem thurmartigen Vorsprunge — wurde auf derselben Stelle erbaut, wo sich die Burghauptwache noch heute befindet, nur stand sie selbstverständlich vollkommen frei, da der Verbindungstract zwischen dem Schweizer- und dem Amalienhof, der spätere Leopoldinische Tract, erst zwischen 1660 und 1668 aufgebaut wurde.

Ein bei Kisch reproducirtes Bild [2]) aus dem Jahre 1652 zeigt die Wachstube mit einem gedeckten Gange und der Schranke zum Anlehnen der Waffen versehen, vor dieser einen Posten mit der Hellebarde: bald nach dem Ausbaue des Leopoldinischen Traktes wurde der Burgwache das Standquartier in dessen Innenräumen angewiesen, im Grossen und Ganzen dasselbe, wie es noch heutzutage besteht; das alte Wachhaus am Burgplatze wurde im Mai 1666 abgetragen. [3])

Zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts wurden, gleichwie bei der Peterswache, zwei Geschütze vor der Wache aufgefahren und für den Posten, der vermuthlich wegen des Einblickes in den Schweizerhof ziemlich weit vorstand und die Front gegen diesen hatte, ein eigenes Schildwachhaus aufgestellt.

Küchelbecker erwähnt in seiner Beschreibung Wiens, »dass am Burgplatze eine starke Wacht von der Wienerischen Stadt-Guarnison stehet, vor deren Corps de garde, zwei Stücke gepflanzt sind«. [4])

Wie schon besprochen wurde, hatte die Burgwache nicht nur den Ehren- und Sicherheitsdienst in der kaiserlichen Burg zu besorgen, sondern sie war zu Zeiten auch der Ausgangs- und der Vereinigungspunkt für die verschiedenen Patrouillen; nach einer aus demselben Jahre (1668) stammenden Liste giengen von dort folgende Runden aus: [5])

»1. Umb 12 Uhr des Tags 1 Gefreiter, 1 Knecht.

2. Umb 2 Uhr des Tags 1 Gefreiter, 1 Knecht.

3. Gleich fast nach Spörens Zeit gehet aus die Gassenrund 1 Corporal, 4 Gefreite und 25 Knecht.

---

[1]) K. A. H. K. R. 1619. Oct.

[2]) I. Fig. 76. Van Hoogstraetens Gemälde 1652; Copie hist. Museum der Stadt Wien.

[3]) K. A. H. K. R. 1666, Mai: »Hofkammer, per Ueberlassung zum Wiener Fortifications-Bau, das abbrechende alte Wachthaus am Burgplatz«,

[4]) Küchelbecker, Allerneueste Nachricht etc. Hannover, 1730, p. 670.

[5]) K. A. 1668, Ungarn, XIII. 4.

4. Nach underschidtlicher Ausgab der Parole gehet den ersten Tag die Haubtrundt aus, und thuets der Officier von der Haubtwacht sambt 1 Corporaln, 1 Gefreiten, 1 Spüllman und 3 Knecht.

5. Umb 12 Uhr Nachts gehet aus 1 Corporal, 1 Knecht.

6. Umb 1 Uhr Nachts gehet aus 1 Gefreiter, 1 Knecht.

7. Umb halber 2 Uhr Nachts jetziger Zeit gehet aus 1 Corporal, 1 Knecht.

8. Umb 2 Uhr gegen Tag gehet aus 1 Gefreiter und 1 Knecht.

9. Umb halber 3 Uhr jetziger Zeit gehet die Tagrund aus und thuets den ersten Tag der Veltwaibel, 1 Corporal, 1 Spüllman und 2 Knecht.«

Auch diese Wache wurde stets von einem Hauptmanne befehligt, dem noch ein zweiter Officier beigegeben war.

Hand in Hand mit den beiden Hauptwachen hatten zum mindesten seit dem Jahre 1666 starke, von Officieren befehligte Posten auf den drei Hauptplätzen, auf dem Neuen Markt, auf dem Hohen Markt und am Hof, ihren Stand, für welche, wie den hofkriegsräthlichen Protokollen zu entnehmen ist, auch eigene Wachhütten aufgeführt waren;[1]) in den Untersuchungsakten über turbulente Vorfälle, welche von Bediensteten der spanischen Botschaft im Jahre 1666 verübt wurden, wird erwähnt, dass die Wache »Am Hof« ein Hauptmann, jene am »Hohen Markt« ein Lieutenant befehligte.[2])

Diese Posten hatten Vor- und Nachmittags je eine Runde, in der Stärke von 1 Corporalen, 4 Gefreiten, 1 Spielmann und 24 Knechten abzufertigen.[3])

Summirt man die Anzahl der Abfertigungen, so ergab sich per Tag die stattliche Ziffer von 22 Runden, wobei allerdings nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass zu dieser Zeit zwei Regimenter Wiener Stadtguardia aufgestellt waren.

Die Posten auf den drei Hauptplätzen collidirten in zwei Fällen mit anderen Wachkörpern, und zwar auf dem Neuen Markt mit der dort stationirten Rumorwache, und auf dem Hohen Markt mit der »Tag- und Nachtwache« im Brunnenhause; dies, sowie der im Jahre 1704 erfolgte Bau der Linienwälle, welcher eine stattliche Anzahl neuer Thorwachen erforderte, mochte der Grund gewesen sein, dass man die ersteren im XVIII. Jahrhundert wieder aufliess, zu mindesten wird ihrer in späterer Zeit nicht mehr Erwähnung gethan.

Die Anzahl der Thorwachen war stets dieselbe geblieben; es bestanden solche bis 1704 beim Stuben-, Kärnthner-, Burg-, Schotten-, Neu- und Rothenthurmthor.

Die Kärnthner- und vielleicht auch die Rothenthurmthorwache scheinen stets von Officieren, die erstere sogar von einem Hauptmanne, befehligt gewesen zu sein, gewiss aber von dem Zeitpunkte an, als der nächtliche Einlass für diese Thore freigegeben wurde, was beim Kärnthnerthore 1626, beim Rothenthurmthore 1672 eintrat; derselbe Fall trat 1705 beim Schottenthore und 1717 auch beim Stubenthore ein. Diese vier Thore, die man als Hauptthore bezeichnen kann, hatten immer stärkere Wachcontingente, als das Burg- oder das Neuthor, welch' ersteres nur aus einem Corporalen, einem Gefreiten und sechs Mann zusammengesetzt war.

Was die Unterkunft der Thorwachen anbelangt, so war diese bei den alten Thoren noch recht primitiv; es bestanden nur einfache Holzhütten, welche besseren und gemauerten Localitäten erst Platz machten, als successive an ihren Neu- beziehungsweise Umbau geschritten wurde; die Eintheilung war meistens so getroffen, dass, von der Stadtseite aus betrachtet, das Hauptcontingent der Wache mit dem Commandanten vor- und seitwärts des Thores seinen Stand hatte, während ein kleinerer Theil, von einem Unterofficier befehligt, jenseits der Brücke, aber noch vor den Pallisaden

---

[1]) K. A. H. K. R. 1668, April, August; diese wurden jedoch schon zu Beginn des XVIII. Jahrhunderts abgetragen.

[2]) Hofcammerarchiv, Lit. W. Fasc. 28/2.

[3]) K. A. 1668, Ungarn, XIII. 4.

untergebracht war; ausser der Wache befand sich noch ein kleiner Stab von Personen bei den Thoren, welche dortselbst meist auch ihre Wohnungen hatten, so der kaiserliche und der bürgerliche Mautner, der Verordnete, der Thorschreiber und, wo sich ein nächtlicher Einlass befand, auch der Einnehmer; befehligte die Wache ein Officier, so hatte er sein eigenes »Officiersstübel«.

Was die Einrichtung der Thore selbst anbelangt, so sei nur im Allgemeinen erwähnt, dass sie theils geradlinige, theils gekrümmte Durchgänge hatten, und zwar stets eine Durchfahrt für den Wagenverkehr und einen, bei den neuen Thoren auch zwei Passagen für Fussgänger; beide Ausgänge, sowohl gegen die Stadt als gegen die Vorstadt, hatten schwere Thüren, welche bei eintretender Dunkelheit nach ganz bestimmten, genauen Vorschriften geschlossen und erst des Morgens wieder geöffnet wurden; von hier gelangte man über eine Aufzugbrücke zum Schutzgitter und auf den gedeckten Weg, endlich zu den Pallisaden und auf das Glacis, wo zur wirksameren Vertheidigung oft noch kleine Schanzarbeiten aufgeworfen waren.

Als augenscheinliches Beispiel mag ein Einblick in die Verhandlungen gegeben werden, welche im Jahre 1717, gelegentlich der Freigebung des Stubenthores zum nächtlichen Einlass gepflogen wurden, wobei sich ein Umbau desselben als nothwendig erwies.

Der hofkriegsräthliche Entwurf[1]) besagte:

Was bei dem Stubenthor, sowohl wegen Versicherung des allda neu gebauten Pulver-Magazin, wie auch zur Einrichtung des resolvirten Einlass, gemacht und gebaut werden muss:

1. Befindet sich die Wachstuben innwendig des Thors gar zu klein und also incapabel die nöthige Mannschaft einzulogiren, ist auch dieselbe ganz baufällig und hat darneben heraus nicht so viel Platz, dass die Wacht in Gewöhr stehen kann.

Diese Wachstuben kann in gehöriger Grösse gebaut werden, wo der Verordnete sein Quartier hat, welches Quartier ohnedem so klein ist und dergestalt ruinirt, dass nimmer gebraucht werden kann.

2. Besagtes Verordnetenquartier kann hinaus vor die Prucke transferirt und gebaut werden, neben der schon bereits allda aufgerichteten Fall, wie in dem Grundriss (Siehe Fig. 9 der nächsten Seite) sub litt. P angedeutet, zu ersehen.

3. Wann die alte, inwendige Wachstuben hinweg kommt, so kann an diesem Ort das Sperr-Einnehmer-Stübel zugerichtet werden, womit gewinnet man so viel Platz, dass die Wacht in Gewöhr stehen kann.

4. Die auswendig vor der Prucke stehende Wachstuben, welche in dem Grundriss (Siehe Fig. 9) sub litt. a b c d mit punktirten Linien gezeichnet, ist ebenfalls gar zu klein, auch in so schlechten Stand, dass sie stündlich in Gefahr stehet einzufallen, muss also solche in gehöriger Grösse gebaut werden, wie sub litt. Q ersichtlich, und zu diesem Ende ist nöthig:

5. Dass des bürgl. Mautner seine Wohnung, litt. b e f c, welche ohne dem sehr klein, anderst gebaut werde, kann also diese in den Orth R gesetzet und sammt dem nöthigen Einnehmer-Stübl Z gebaut werden.

6. Die zu der Hauptmauth gehörige Gelegenheit, so wie bei litt. l m n o angedeutet, zu ersehen, stehet ganz aus der Ordnung, kann solche in diesem Stand nicht verbleiben, sondern muss in gehöriger Ordnung gebaut werden, wie sub litt. S.

Die Unkosten zur Bestreitung dieser sämmtlichen Gebäu sind aus nachfolgendem Extract des Ueberschlag abzunehmen:

Maurer-Ueberschlag 2134 fl. 42 kr., Zimmermann-Ueberschlag 407 fl. 39 kr., Tischler, Schlosser, Glaser und Hafner 300 fl. Summa 2842 fl. 21 kr.

---

[1]) K. A. H. K. R. 1717, Exp. Juli, 225. Zur Reproduction gelangte hier nur die Skizze Nr. 3; siehe Fig. 9.

NB. Wenn diese Gebäu (wie es gar gut wäre) mit Ziegel, anstatt mit Schindel bedeckt werden sollten, so kommen die völligen Unkosten auf 3000 fl.

Eine eigenthümliche Obliegenheit der Rothenthurmwache bildete die Bewachung des dort täglich aus dem Gnaden-Stockhause delegirten Deliquenten, welcher berechtigt war, für sich und seine Zellengenossen, Almosen zu erbetteln und hiezu in der Nähe der Wache, mit einer Sammelbüchse versehen, an einer Kette angehängt wurde;[1]) am 13. Juni 1725 ereignete sich hier der immerhin

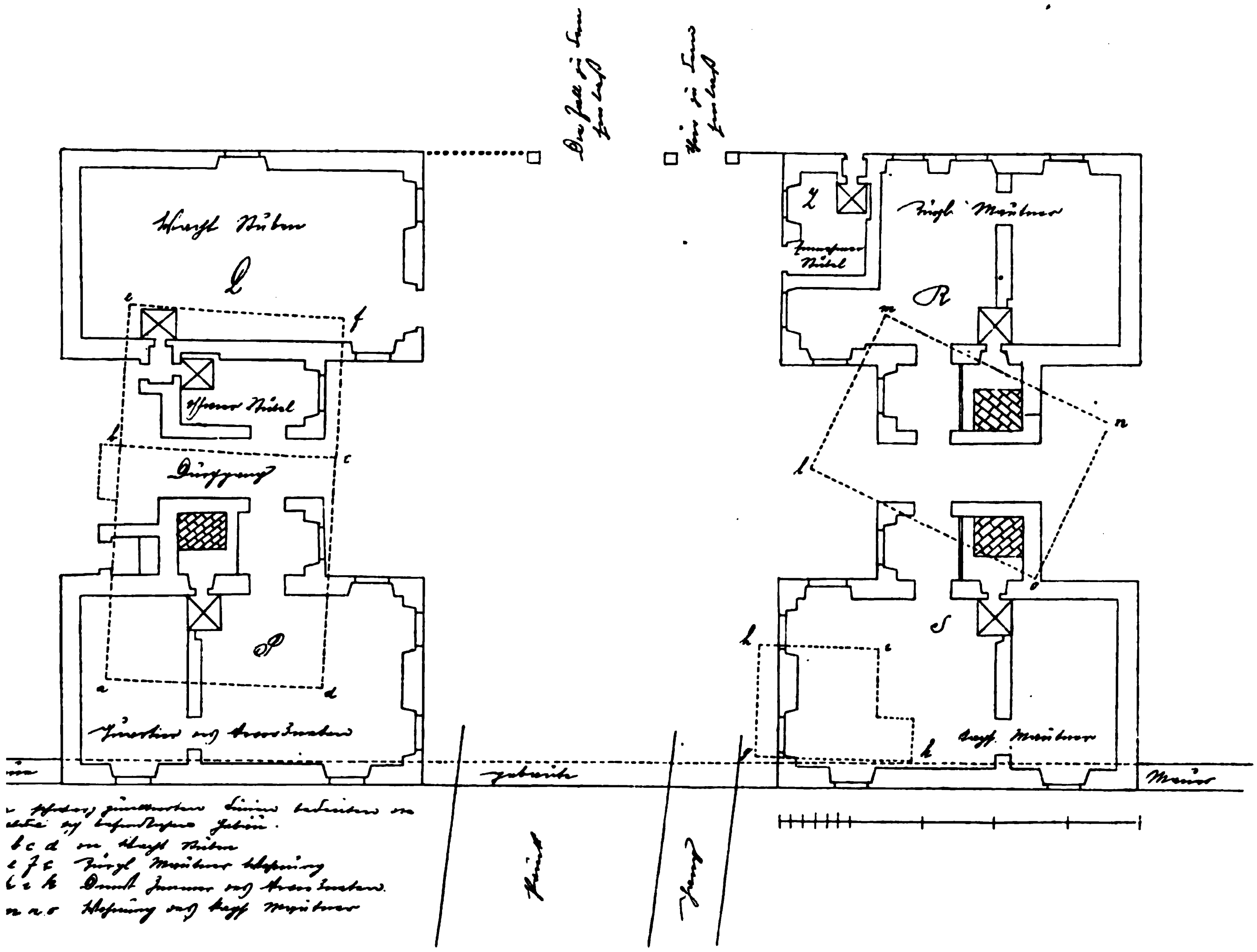


Fig. 9.

komische Fall, dass ein solcher Sammelmann sich losmachte und sammt der Büchse und dem Inhalt das Weite suchte, was die strenge Mahnung zur Folge hatte, diese Leute besser im Auge zu behalten.

Eine der wichtigsten Wachen — besonders bei Feindesgefahr — aber auch wegen der Lage an der Hauptstrasse nach Böhmen und Mähren, war von altersher die bei der »Schanz am Tabor«, welche wegen ihrer Abgelegenheit stets von einem Officier commandirt wurde;[2]) auch bei der grossen Donaubrücke, und zwar jenseits des Flusses befand sich ein starker von der Stadtguardia

[1]) K. A. H. K. R. 1722.

[2]) K. A. H. K. R. 1606, 1644, 1707.

beigestellter Posten,[1]) für welchen im Jahre 1677 »zur Sicherung der Brückenwacht ein Schänzl angelegt wurde«;[2]) überdies waren kleinere Wachdetachements im Regiments- (Garnisons-) Stockhaus beim Neuthor,[3]) im Soldatenspital in der Alstergasse, wenn grössere Arbeiten vollführt wurden, im Arsenal, vor dem kaiserlichen Zeughause etc. commandirt, endlich gab es noch einzelne Tag- und Nachtposten auf den verschiedenen Basteien, für welche, wie auf Daniel Suttinger's Plane genau ersichtlich ist, Schildwachhäuser aufgeführt waren; diese Posten wurden von den Thorwachen beigestellt, jedoch von den Runden der Hauptwache am Peter visitirt. Die Aufrichtung dieser Unterstände reicht noch in das XVI. Jahrhundert zurück, wie einem Berichte des Stadtguardia-Obristen Freiherrn von Schwarzenberg aus dem Jahre 1597 zu entnehmen ist, welcher im Auszuge Folgendes besagte:

»Soll nun die Stadt auf vorgeschriebenen Weg ausgebaut und versichert werden, so müssen auf jeden Polwerch drei, und in Mitten der Cortina ain Wachthauss mit Khrachstain für die Pastei hinaus gesezt werden, der 44 sein müssen; wirdt für ains mit aller Notturft zuebauen 16 fl. gesezt: Summa: 704 fl.«[4])

Als Curiosum sei erwähnt, dass auf Befehl Kaiser Leopold I. bei der zum Andenken an die grosse Pest im Jahre 1679 auf dem Graben errichteten Dreifaltigkeits-, im Volksmunde auch Pestsäule genannt, ein Schilderhaus errichtet wurde und daselbst Tag und Nacht ein Posten bestellt war; 1714 wurde das Schilderhaus durch einen Sturm umgeworfen und, da sich Niemand herbeiliess, die Kosten für die Wiederherstellung zu tragen, so hatte der damalige Interims-Commandant schon den Auftrag gegeben, den Posten ganz einzuziehen, als das Vicedomamt, der in diesem Falle unzweifelhaft ersatzpflichtige Theil, sich endlich doch herbeiliess, die gewaltige Summe aufzubringen, worauf der Posten wieder einsam und friedlich seines Amtes weiter waltete.[5])

Dieses Schilderhaus stand, wie einem Bilde aus dem Beginne des XVIII. Jahrhunderts zu entnehmen ist, vom Beschauer aus besehen, links, seit- und vorwärts der Dreifaltigkeitssäule[6]) und ist noch auf Schütz' Ansicht vom Graben aus dem Jahre 1781 wahrnehmbar.[7])

Vom Jahre 1714 an lässt sich auch »bei der Thüre des Comödienhauses« eine Wache constatiren.[8])

Eine stehende Rubrik bildeten seit der 1618 erfolgten Erhebung des Stadtguardia-Fändls zu einem Regimente die Commandierungen an Stätten, wo sich der kaiserliche Hof, entweder zum Sommeraufenthalte oder zu festlichen Gelegenheiten, aufhielt; es wurde bereits erwähnt, dass schon früher, zur Zeit der Verhandlungen des ungarischen Landtages, Theile der Wiener Garnisons-Truppen nach Pressburg gezogen wurden und dortselbst während der ganzen Zeit des kaiserlichen Aufenthaltes verblieben; seit 1628 lässt sich constatiren, dass diese Abordnungen sich auch auf Laxenburg und Baden, später auch auf Ebersdorf erstreckten, wenn der Kaiser oder die Kaiserin während des Sommers daselbst Aufenthalt nahmen; 1672 wurde »ein guter[9]) Officier« mit einem Detachement

---

1) K. A. H. K. R. 1712.

2) K. A. H. K. R. 1677; Ansuchen des Obristen Frh. von Cob.

3) Dieses wird in den hofkriegsräthlichen Protokollen zum ersten Male im Jahre 1639 genannt, ist aber gewiss schon älter; das Wachhaus stiess unmittelbar an das »Gnaden-Stockhaus«, in dessen Nähe, vermuthlich nicht ohne Absicht, eine grosse Anzahl Soldatenhäuser aufgebaut waren.

4) Ber. und Mitth. d. Alt.-Ver.

5) K. A. H. K. R. 1714

6) Kleiner-Pfeffel.

7) K. u. k. Hof-Bibliothek, Vienna, Strassen und Plätze.

8) K. A. H. K. R. 1714.

9) K. A. H. K. R. 1628, Juli.

nach Wolkersdorf dirigirt, um dem Kaiser »aufzuwarten«,[1]) 1711 rückte eine Abtheilung, bestehend aus 1 Fähnrich, 2 Corporalen, 4 Gefreiten und 35 Musketieren, mit der »verwittibten Kaiserin« nach Pockflüss[2]) ab.

Ein anschauliches Bild einer unter Gewehr stehenden Wache der Stadtguardia, ungefähr aus den Jahren 1720—1724, gibt Fig. 10, den Augenblick darstellend, da der kaiserliche Hof aus dem Schlosse von Ebersdorf, an der vor dem Eingange liegenden Wachstube vorbei, zur Jagd auszog,[3]) während Fig. 11 (Siehe nächste Seite) die sehr ausgedehnte und alljährlich vom Wiener Garnisons-Regimente bezogene Unterkunft des Detachements in Laxenburg vor Augen führt.[4])

Nach dem Ausbau der neuen Favorita auf der Wieden, und zwar hauptsächlich in den letzten Regierungsjahren Kaiser Leopold I., noch mehr aber unter Carl VI., welcher diesen Palast zu seiner ständigen Sommerresidenz erwählte, hatte die Stadtguardia dortselbst eine starke Wache beizustellen,

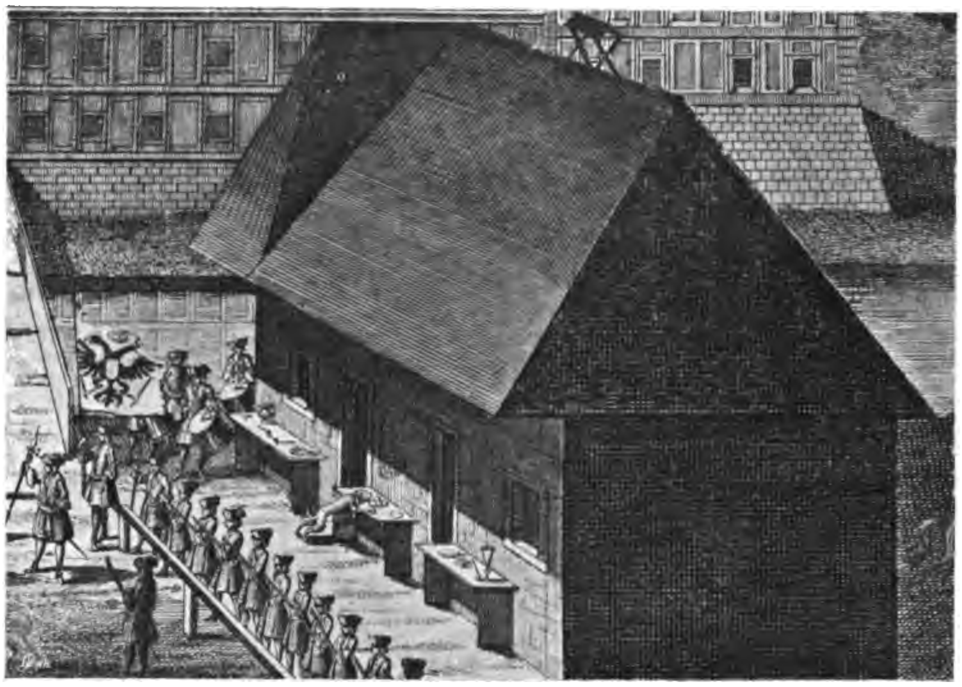


Fig. 10.

für welche im Jahre 1697, ungefähr gegenüber des kaiserlichen Gebäudes (heute Nr. 22), das »Stadtguardiahaus« aufgeführt wurde,[5]) wo eine Abtheilung dieser Truppe ständige Quartiere angewiesen erhielt.

Küchelbecker sagt darüber folgendes:[6])

»Vor der Favorita stehet, so lange sich der Kaiser daselbst aufhält, eine starke Wacht von der Wienerischen Stadt-Guardia, welche des Nachts alle Avenüs ringsherum besetzet«.

---

1) K. A. H. K. R. 1672, Juni.

2) Soll wohl Bockfliess in Niederösterreich sein.

3) Kleiner-Pfeffel.

4) Kleiner-Pfeffel.

5) Kisch, Wiens Vorstädte, II. p. 103; im gleichzeitigen Grundbuche heisst es: »Neugepautes kaiserliches Stadtguardia-Haus; Ihrer röm. und kath. May. zugehörig«.

6) Nachrichten vom röm. kays. Hofe; 1732.

Ein Bild der gegenüber dem kaiserlichen Lustschlosse stehenden Wachstube aus dem Jahre 1724, nicht zu verwechseln mit dem soeben erwähnten Stadtguardiahaus, gibt Fig. 12[1]) der nächsten Seite; man sieht ein sehr primitives, ebenerdiges Gebäude, vor demselben eine Schranke zum Anlehnen der Gewehre und für die beiden Posten, bei den Eingängen in das Palais, massive steinerne Schilderhäuschen.

Im Jahre 1720 wurde »zwischen dem Starhembergischen Freihaus und der steinernen Bruggen«, also auf dem Territorium des heutigen Naschmarktes, auf Kosten der niederösterreichischen Kammer eine Wachstube errichtet und dahin während des Allerhöchsten Sejours täglich 1 Corporal, 1 Gefreiter und 10 Mann commandirt, welchen die Bewachung der Laternen oblag, die man vom Kärnthnerthore bis zur Favorita aufgestellt hatte, die jedoch nur während des Aufenthaltes des Kaisers in seinem Lustschlosse angezündet wurden.[2])

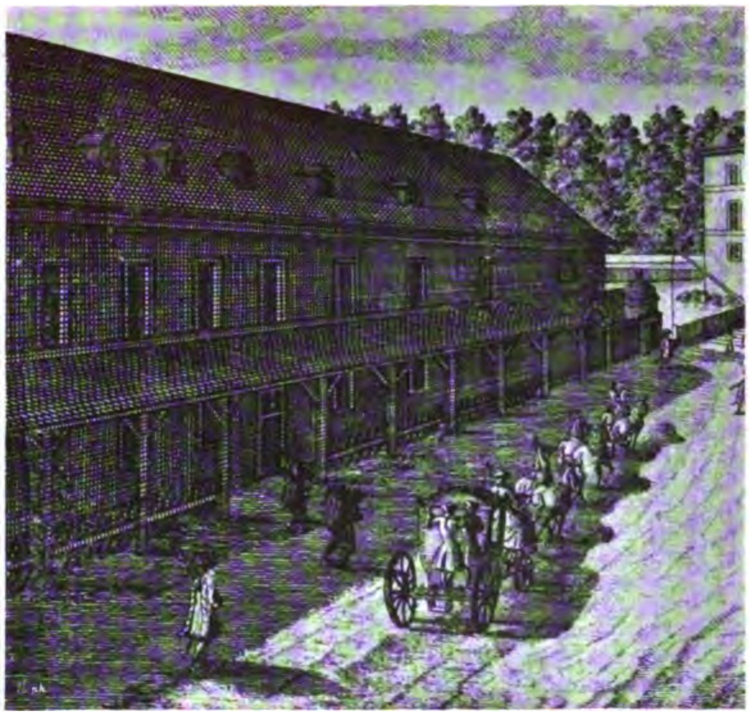


Fig. 11.

Mit der im Jahre 1704 erfolgten Aufrichtung der äusseren Linienwälle trat an die Stadtguardia die Aufgabe heran, auch die Wachen zu diesen Thoren beizustellen, für welche gleichfalls besondere Wachhütten erbaut wurden,[3]) die aber durchwegs nur für Unterofficierswachen eingerichtet waren.

Diese Thore waren: 1. Nussdorferthor, 2. Währingerthor, 3. Hernalserthor, 4. Lerchenfelderthor, 5. Mariahilferthor, 6. Hundsthurmer- oder Schönbrunnerthor, 7. Wienerbergerthor, 8. Favoritenthor, 9. St. Marxerthor.[4])

---

[1]) Kleiner-Pfeffel; eine Ansicht dieser Wache aus dem Jahre 1687 bei Johann Schwarz: »Die kaiserliche Sommerresidenz Favorita«, Wien, 1898.

[2]) K. A. H. K. R. 1720, Juni.

[3]) K. A. H. K. R. 1712.

[4]) Siehe: Fuhrmann, Hist. Beschreibung etc. 1765.

War schon vor dieser Zeit das Stadtguardia-Regiment bei seinem geringen Stande schwer in der Lage, den vielfachen Anforderungen nach sorgsamster Pflege des Bewachungsdienstes der Festung, bezüglich der Sicherheit von Leben und Eigenthum der Bewohner und der Beistellung des Ehrendienstes beim kaiserlichen Hofe nachzukommen, so musste diese neuerliche Ausdehnung ihres Wirkungskreises auf die äusserste Peripherie der Stadt demoralisirend auf die Genauigkeit des Dienstes wirken und die hiedurch noch mehr geförderte Zersplitterung in der Bequartierung auch nachtheiligst die Disciplin der Truppe beeinflussen.

Alle gemachten Vorstellungen halfen aber nichts, da zur Vermehrung des Standes nicht nur das nöthige Geld fehlte, sondern die Bürger sich auch dagegen auf das heftigste sträubten und eine noch grössere Beeinträchtigung ihrer Gewerbe fürchteten — anderntheils aber wieder verlangten, dass das Glacis, welches sich wegen des raschen Aufblühens der Vorstädte als Durchzugsterrain eines immer stärkeren Verkehres mit der Stadt erfreute, jedoch weder beleuchtet noch abpatrouillirt wurde, ebenfalls in den Dienstkreis des Stadtregimentes gezogen werde.



Fig. 12.

Der Hofkriegsrath remonstrirte dagegen im Jahre 1716, dass es für die Stadtguardia ganz unmöglich sei, diesen Rayon miteinzubeziehen, da der Stand kaum für den Sicherheitsdienst in der Stadt und »für den vielfältigen kaiserlichen Extradienst« hinreiche und der Mann kaum vier Tage im Monate frei habe; [1]) er wehrte sich auch 1720 dagegen, indem er vorstellte, dass von der Stadtguardia ohnehin täglich 450 Mann und wenn der Kaiser auswärts sei, 600 Mann im Dienste stünden, [2]) daher eine weitere Anspannung nicht mehr möglich sei.

Es ist ohnehin bei dieser Stärke der Wachcontingente schwer begreiflich, wieso das Regiment, selbst, wenn der Stand von 1200 Köpfen als complet angenommen wird, im Stande war, auf die Dauer diese Leistung zu ertragen.

Wie es infolge dieser constanten Vernachlässigung mit den Sicherheitszuständen speciell auf dem Glacis aussah, erhellt am besten aus dem Umstande, dass es geradezu lebensgefährlich schien, dieses Terrain allein und bei Dunkelheit zu betreten, und es gerathen war, beim Austritte aus dem Thore sich vom Wachcommandanten eine militärische Begleitung zu erbitten.

Ein im Jahre 1678 vorgekommener Fall, dass von der Wache beim Burgthor, beziehungsweise von der Hauptwache auf dem Burgplatze eine derartige Assistenz verweigert wurde, führte zu einer

[1]) K. A H. K. R. 1716, Reg. Mai, 36.
[2]) K. A. H. K. R. 1720, Exp. Mai, 426.

Beschwerde und zur Erlassung eines kaiserlichen Patentes,[1]) welches in seinem Wortlaute die Situation am besten kennzeichnen dürfte:[2])

»Von der Römisch-Kaiserlichen Majestät Dero Hof-Kriegs-Rath hiemit in Gnaden anzuzeigen: Bei I. K. M. habe sich Dero N.-Oe. Regierung beschwört, dass, als unlängst hiesiger Herr Statthalter zu sicherer nach Hausbegleitung eines Lotharingischen Cavagliers Namens Ligneville auf die Haubt-Wacht bei dem Burg-Thor, umb Erfolglassung eines Corporals und 4 Musquetirer geschickt, der Haubtmann gar nicht zugegen gewesen, und von dem Führer ihme geantwortet seie, er könnte ohne Vorwissen des abwesenden Haubtmanns Niemand schicken.«

»Dieweilen aber Er, Hof-Kriegs-Rath sich aus vorigen gnädigisten Resolutionen wohl zu erinnern hat, dass sogar denen Privatis, zugeschweigen einem Herrn Statthalter, auf beschehenes Ansuchen in ereignenden Nothfällen von der Stadt-Quardi gebührende Hülfe zu leisten, als lassen I. K. M. Dero in Sachen ergangene vormahlige Verordnungen hiemit widerholen und befehlen nochmahlen hiesiger Stadt-Quardi ernstlich etc. etc.«

Graf Daun sagte in einem diesbezüglichen Berichte, »dass die Garnison zwar für 1200 gerechnet werde, wovon aber, wie bekannt, viele Portiones und sogenannte Vortheilplätze nach der alten Einrichtung und bisherigen Observanz sowohl unter dem grossen als kleinen Stab repartirt und passirt worden seind«.[3])

Im Jahre 1720 wurden zum Zwecke des Sicherheitsdienstes in den Vorstädten und für die Abpatrouillirung des Glacis zwei Compagnien »Bayreuth-Dragoner« herangezogen und in den Vorstädten bequartiert;[4]) der Antrag des Hofkriegsrathes, dass diese zwei ständige Wachen zu stellen hätten und hiefür von der n.-ö. Hofkammer Wachhütten aufzuführen wären,[5]) scheint nicht zur Durchführung gelangt zu sein, da jeder spätere Hinweis darauf fehlt.

Hingegen sehen wir auffallenderweise im April diese sJahres neben dem gewöhnlichen Contingente der Stadtguardia auch die Grenadier-Compagnie nebst 100 Mann des Bayreuth'schen Regiments von einem Stabsofficier befehligt, nach Laxenburg an das kaiserliche Hoflager auf Wache commandirt, welche Beistellung von diesem Zeitpunkte an alle Jahre dem um Wien liegenden Dragoner-Regimente anrepartirt wurde.[6])

Am 3. Juli 1721 wurde Obrist Graf Philippi mit drei Compagnien des Dragoner-Regimentes nach Petronell beordert, um dort den Dienst bei der kaiserlichen Familie zu versehen;[7]) wir sehen also durch die Heranziehung der Dragoner die Stadtguardia in ihrem Dienste theilweise entlastet, aber keineswegs intensivere Sicherheitsvorkehrungen für die Vorstädte getroffen, wobei allerdings den Stadtcommandanten, dem auch dieses berittene Detachement unterstand, keine Schuld traf, da er 1721 erneuert, aber wieder ohne Erfolg, um die Aufrichtung einer Wachhütte vor dem Kärnthnerthore bat.[8])

In diesem Jahre wurde endlich mit dem Baue der mittelst Landtagsbeschlusses vom 10. Juni 1716 bewilligten Kaserne in der Leopoldstadt[9]) begonnen, welche auf dem Territorium des heutigen

[1]) 4. März 1678.
[2]) Codex austr.
[3]) K. A. H. K. R. 1720, Exp. Mai, 426.
[4]) K. A. H. K. R. 1720. Januar.
[5]) K. A. H. K. R. 1720.
[6]) K. A. H. K. R. 1720, April.
[7]) Geschichte des k. und k. Husaren-Regiments Nr. 15, p. 37 ff
[8]) K. A. H. K. R. 1723, Exp. Nov. 2.
[9]) Das Grundstück war dem Kaiserspitale dienstbar; ausser hier wurden auch noch in den anderen Vierteln des Landes unter der Enns, u. zw. in Ybbs, Krems und Stockerau »Stand-Casarmen« aufgerichtet. K. A. H. K. R. 1723, Exp. Nov. 442.

k. und k. Militär-Verpflegs-Magazins, in der Nähe der Taborschanze und des Augartens, zu stehen kam; nachdem sie im Juli 1723 eine gemischte Commission besichtigt[1]) hatte, wurde sie im October dieses Jahres von vier Compagnien des Bayreuth'schen Dragoner-Regiments[2]) bezogen.[3])

Gleichzeitig wurde vor dem Kärnthnerthore, gegen den Getreidemarkt zu, eine Wachstube erbaut,[4]) welche täglich nach dem Sperrschuss, und zwar in der Zeit vom 1. August bis Ende October dann vom 1. März wieder bis Ende October von einer Dragoner-Abtheilung in der Stärke von 2 Corporalen und 18 Mann und vom 1. November bis Ende Februar von 3 Corporalen und 27 Mann bezogen wurde; befehligt wurde sie von einem Lieutenant oder Fähnrich.

Von dieser Wache blieb die Hälfte, also 1 Corporal und 9 Mann, in der Wachstube als Bereitschaft und Ablösung, die Uebrigen bezogen in Abtheilungen zu 3 Mann die angewiesenen Posten, und zwar »beim Holzstoss in der Nähe des Stubenthores, bei den Steinhaufen in der Nähe des Schottenthores«, der Unterofficier endlich »unweit des Kärnthnerthores bei dem Kreuz«; von dort aus mussten sie »bis viertel nach 10 Uhr, so lange die Commandirte bei den Thören zu stehen haben«, das Glacis fleissig abpatroulliren.

Nach $^1/_4$11 Uhr Nachts wurde die ganze Abtheilung wieder in der Wachstube zusammengezogen und es hatte 1 Corporal mit 9 Mann die Vorstädte Laimgruben, St. Ulrich, Neustift, der andere die Josefstadt, Windmühl und Alt-Lerchenfeld und zu Winterszeit, da 3 Corporale und 27 Mann im Dienste standen, der dritte Unterofficier auch die Alser- und Währingergasse, dann die Rossau abzureiten.

An Sonn- und Feiertagen, dann an den drei letzten Faschingstagen wurden ausserdem noch direkte von der Kaserne in der Leopoldstadt, zwischen ein und vier Uhr Nachmittags, zwei Runden in der Stärke von je 1 Corporalen und 8 Mann abgefertigt, welche ihren Weg »durch die Landstrass, Widen, Wien, Laimgruben, Nickhl und Mäzelstorff» beziehungsweise »Windmühl, Josefstatt, Alt- und Neu-Lerchenfeld, Alsergassen, Währingergassen und durch die Rossau« nahmen.

Excedenten waren auf der Wachstube in Gewahrsam zu behalten und mussten am nächsten Tag früh nebst einer Meldung an den »Wachtmeister-Lieutenant der Stadtguardia« der Wache beim Kärnthnerthore übergeben werden.

In der Kaserne hatte täglich eine Bereitschaft in der Stärke von 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Fähnrich, 1 Wachtmeister, 3 Corporalen und 60 Mann consignirt zu sein, welche bei Aufläufen oder Feuersbrünsten sofort auszurücken hatte und durch eine gleich starke Abtheilung im Bereitschaftsdienste ersetzt werden musste; in einem solchen Falle hatte sich der Fähnrich sofort zum Stadtcommandanten zu verfügen, ihm die Meldung zu erstatten und als Ordonnanzofficier dessen weitere Befehle zu erbitten.

Die Wachtmeister der vier in der Leopoldstadt bequartierten Compagnien hatten des Morgens abwechselnd beim Wachtmeister-Lieutenant des Garnisons-Regimentes zu erscheinen und diesem über besondere Vorfallenheiten der vergangenen Nacht Bericht zu erstatten, auch eventuelle Befehle des Stadtcommandos zu übernehmen.[5])

Es wächst also hier der Wirkungskreis des Wachtmeister-Lieutenants, welche Stelle in dieser Zeit schon durchwegs Hauptleute bekleideten, über den Rahmen des eigenen Regiments hinaus;

---

[1]) K. A. H. K. R. 1723, Juli

[2]) Errichtet 1701, jetzt Husaren-Regiment Nr. 15.

[3]) K. A. H. K. R. 1723, Exp. Nov. 442.

[4]) Auch Fuhrmann erwähnt in seiner Beschreibung Wiens, »dass auf der Laimgruben, in der Nähe der neuen Infanterie-Kaserne, ein eigens erbautes Quartier für das Piquet Cavallerie aus der Leopoldstädter Kaserne stehe, welchem die Bewachung des Zwischenraums zwischen der Stadt und den Vorstädten obliege«.

[5]) K. A. H. K. R. 1723, Exp. Nov. 2.

er war gleichzeitig auch Adjutant des Stadt- oder Platz-Commandanten und wurde als solcher auch »Platz-Officier« und, als der letzte in dieser Stellung sogar zum Major vorrückte, »Platz-Major« genannt; es ist dies jedenfalls der Anknüpfungspunkt zur Errichtung der Platz-Commanden, welche in späterer und auch noch in heutiger Zeit als eigene Behörden dem jeweilig höchsten militärischen Functionär, dem Stations-Commandanten, untergeordnet sind und denen lediglich die Anrepartirung der Wachen und sonstige interne, mit der Ausbildung der Truppen nicht zusammenhängende Angelegenheiten obliegen.

Es war daher die Leopoldstädter Cavallerie-Kaserne, wenn man von der allerdings viel älteren, bis zum Beginne des XVII. Jahrhunderts zurückreichenden, gesonderten Bequartierung der Stadtguardia absieht, die älteste Kaserne Wiens, welcher unter der Regierung Maria Theresia's jene auf dem Salzgries (1746) und die Gumpendorfer-Kaserne (1749) folgten, die allerdings heute auch schon von der Bildfläche verschwunden sind; die Alserkaserne wurde im Jahre 1751 erbaut.[1])

Die, wie ich glaube, zuerst von Hormayr aufgestellte Behauptung, als wären in die Leopoldstadt an erster Stelle Battyany'sche Reiter eingezogen, welche Nachricht auch in neuere Publicationen übergegangen ist,[2]) kann nach den vorliegenden genauen Daten sammt allem Zusammenhange mit den Piccolomini'schen Kürassieren und den Pappenheimern,[3]) als jeder Grundlage entbehrend angesehen werden.

Die Mittel für den Aufbau dieser Kaserne, gleichwie für jene in Ybbs, Krems und Stockerau wurden von den Ständen Niederösterreichs aufgebracht und es waren alle vier Baulichkeiten nach vollkommen gleichartigen Plänen aufgeführt. Der leitende Gedanke des Architekten ist als in jeder Beziehung mustergiltig zu bezeichnen, da er sich streng an die taktischen Einheiten hielt und für jede Compagnie ein für sich abgeschlossenes Ganzes schuf, innerhalb welchem wieder separirt für die Officiere ausreichende Naturalwohnungen gedacht waren, während die Ubicationen der Mannschaft von den Stallungen vollkommen getrennt, in eigenen Gebäuden sich befanden.

Es war ferner Rücksicht genommen auf eigene Krankenzimmer, auf eine Apotheke, auf die Schmiede, auf eigene Sattel- und Monturkammern, auf gesonderte Unterkünfte für die Feldscherer, Wachtmeister, auf isolirte Stallungen für erkrankte Pferde u. s. w.[4])

Von grossem Interesse ist der auf Befehl des Kaisers zwischen dem Hofkriegsrathe und den Verordneten »wegen beständiger Conservirung der Casarm, Verpfleg und Tractirung der in solche von Zeit zu Zeit einlegenden Miliz, Verschaffung der gebührenden hart und rauhen Fourage, item des Brennholzes, dann der nöthigen Utensilien etc.« geschlossene Vergleich,[5]) welcher im Wesentlichen folgendes bestimmte:

1. Die Kaserne ist mit aller Jurisdiction und Herrlichkeit den n.-ö. Ständen zugehörig und es darf ohne deren Zustimmung an ihr keinerlei Veränderung vorgenommen werden.

2. Ausbesserungen am Gebäude oder an den Einrichtungsstücken, als Fenstern, Thüren, Oefen, Tischen, Bänken, Stühlen, Betten, Strohsäcken und Kopfpolstern,[6]) Leintüchern,[7]) Kotzen, sowie deren nothwendigen Umtausch besorgen, sofern sie nicht durch Muthwillen verursacht sind, die Stände.

---

[1]) Hormayer, Gesch. Wiens, II. Jahrg. 3. Bd. p. 106.

[2]) Kisch, Wiens Vorstädte, I. p. 178.

[3]) Nach neuen Forschungen hatte Pappenheim überhaupt nie ein »kaiserliches«, sondern nur bayerische und ein spanisches Regiment, daher diese Ableitung nicht recht denkbar ist; siehe Hess, Gottfried Graf von Pappenheim

[4]) K. A. H. K. R. 1723. Exp. Nov. 442.

[5]) De dato 22. October 1723.

[6]) Diese wurden alle vier Wochen neu gefüllt.

[7]) Wurden alle Monat durch frischgewaschene ersetzt.

3. Die Säuberung der Kasernen obliegt der jeweilig darin bequartierten Miliz, doch bewilligen die Stände für jede Kaserne zur Anschaffung und Instandhaltung der Reinigungsutensilien ein jährliches Pauschale von 40 fl.

5. Das Land bewilligt für alle vier Kasernen zusammen, und zwar sowohl für die Stabs- und Oberofficiere als für die Unterofficiere und die Mannschaft ein jährliches Quantum von 1138 Klaftern ehrlenes und 1382 Klaftern weiches Holz, in Summe also 2520 Klafter, welches, je nach dem Stande der in den Kasernen bequartierten Truppen, jeder anrepartirt und bis an Ort und Stelle zugestellt wird.[1]

6. Die Stände verpflichten sich, auf jede Mundportion »monatlich den sogenannten Casarmen-Thaler, dann absonderlich für die Körzen 30 kr., zusamben also zwei Gulden« zu bezahlen, und ist wegen Feststellung des genauen Standes mit dem landschaftlichen Obereinnehmeramt vierteljährig das Einvernehmen zu pflegen.

7. Für jedes Pferd[2]) stellt das Land täglich »acht Pfund guetter Heu, ein Achtl gerechter Haber und soviel Käckh,[3]) dann wöchentlich zwei ordinari Schäb Stroh« bei; den Ober- und Unterofficieren steht es frei, die Fourage zu reluiren, wofür ihnen der mit dem jeweiligen Lieferanten fallweise ausgemachte Preis für eine Portion baar ausgezahlt wird.

8. Den Stabsofficieren des Regimentes,[4]) welchen keine Wohnungen in den Kasernen assignirt waren, wurden solche, und zwar »dem Obristen in allhiesigen Vorstätten, dem Obristleutenant zu Crembs und dem Obristwachtmeister zu Stoggerau« angewiesen.

Der letzte Punkt dieses Uebereinkommens richtete seine Spitze ausdrücklich gegen das von der Stadtguardia flott betriebene Geschäft des »Bier- und Weinleitgebens« und lautete wörtlich:

»Ist weiters beschlossen worden, dass der in jeder Casarm zu stehen habenden Miliz, die derselben anreinende Stadt oder Markt die erforderlichen Victualien in recht und billichen Preis beizuschaffen in allweg zugelassen sein solle, jedoch dass deren löbl. Lands-Mitgliedern und Unterthanen, ihre habende Victualien ebenfalls allda zu verkaufen unbenommen, und folglichen der einquartierten Miliz sich mit selben da oder dort zu versehen, in freier Willkür sei, und sofern erstbesagte Miliz zu eigner Notdurft Wein oder Bier einleget, dann (ohne dass ausser der Casarm oder denen frembden Leuthen darinnen etwas ausgeschenkt wird) solches unter ihnen selbst verzehrt, wollen die Herren Verordneten in Namen deren löbl. Ständten, dass es ohne Bezahlung eines Täzes[5]) beschehen möge, hiemit verwilligt haben.«

Was die militärische Ausbildung des Mannes anbetrifft, so scheint nach der ersten Abrichtung der Rekruten, welche vornehmlich dem »Trillmeister« oblag, soweit es der anstrengende Dienst zuliess, speciell dem Exerciren im Feuer besonderes Gewicht beigelegt worden zu sein, wenigstens würden darauf die vielen Anforderungen an Pulver, Blei, Lunten, Zündstricken etc. hindeuten. Als Exercirplatz wird 1712 die Schottenbastei bezeichnet.[6])

Ganz auffallender Weise finden wir, dass auch hier, gleichwie beim kaiserlichen Heere überhaupt, dem Scheibenschiessen gar keine Aufmerksamkeit geschenkt wurde, während die Bürgerwehren diesem »ritterlichen Exercitium«[7]) fleissig, wenn vielleicht auch nicht besonders gerne, obliegen mussten.

---

[1]) In diesem Zeitpunkte waren insgesammt 15 Compagnien kasernirt.

[2]) Auch Pferdportion zum Unterschied von Mundportion genannt.

[3]) Häckerling.

[4]) Die in den vier Kasernen untergebrachten Truppen gehörten alle dem Regimente Bayreuth an.

[5]) Taxe.

[6]) K. A. H K. R. 1712. März.

[7]) Wien, Stadt-Arch. Alte Reg. 1706/116.

In Uebereinstimmung mit dem eben Gesagten können wir schon von den frühesten Zeiten an eine continuirliche Reihenfolge in dem Bestande bürgerlicher Schiessstätten constatiren, während jeder Hinweis auf solche militärischen Charakters, welche also für die Stadtguardia bestimmt gewesen wären, fehlt; der zwingendste Grund hiefür war wohl der, dass es den Leuten absolut an Zeit gebrach und dass man das Schiessen nach der Scheibe in dieser Zeit noch mehr als Sport betrachtete.

An Ausrückungen und Paraden litt das Regiment niemals Mangel, denn ausser zu den vielen am kaiserlichen Hofe jährlich wiederkehrenden Festlichkeiten, Gottesdiensten, Processionen musste es auch bei hohen Besuchen die Ehrenwachen beistellen, beim Empfange, bei der Abreise und bei Audienzen fremder Botschafter aufwarten, ausserdem diesen oft bis an die Grenze des Reiches als Escorte dienen u. s. w.

Fig. 13 zeigt die Marschordnung des Stadtguardia-Regiments gelegentlich einer Ausrückung im Jahre 1724 als die Tête der Truppe gerade die Wache auf dem Petersplatze erreicht hatte.

Als gewöhnlicher »Parade-Platz« der Stadtguardia galt von jeher der Hof,[1]) woselbst sich das Regiment zur Wachparade und auch bei besonders feierlichen Anlässen, als Fahnenweihen etc.,



Fig. 13.

versammelte; ausgenommen hievon scheinen die speciell militärischen Zwecken dienenden Ausrückungen gebildet zu haben, welche grössere Bewegungsfreiheit erforderten und daher auf der Schottenbastei abgehalten wurden.

Als Aufstellungsplatz für das Regiment bei Hoffestlichkeiten, Einzügen, Huldigungsacten. erscheint stets der Graben — übrigens auch der einzig halbwegs hiezu brauchbare Platz — gewählt.

Als Arrestlocale für Verwahrungshäftlinge dienten eigene Ubicationen auf der Hauptwache Am Peter, dann auch auf jener beim Kärnthnerthore; hier wurden die des Nachts arretirten Personen bis zum nächsten Morgen in Haft behalten und dann ihrer Obrigkeit mit einer Anzeige über den Vorfall überstellt.

Eine ständige Rubrik unter diesen bildeten die wegen »Rumorhändl« eingezogenen »Lakaien, Hayduken, Pagen« und andere Herrschaftsdiener, dann aber auch Studenten und Adelige, welche theils berechtigt, theils nur geduldet Waffen trugen und sie bei jeder Gelegenheit sogar gegen die Wachen gebrauchten.

Es würde zu weit gehen, wenn man all' die erlassenen Patente gegen die Rumorhändl auch nur aufzählen würde, und es sei nur, um zu zeigen, in welchem Umfange diese Plage zugenommen haben

[1]) K. A. H. K. R. 1690.

musste, gestattet, dem Mandate Kaiser Leopold I. vom 24. October 1687[1]) — welches, ebenso wie seine Vorgänger und Nachfolger, öffentlich affichirt war — einige Worte zu widmen.

Schon durch ein Generalmandat vom 23. September 1682 war auf Balgereien und Herausforderungen die Todesstrafe nebst Confiscirung des gesammten Vermögens gesetzt; so wurden in Folge eines solchen Excesses im Jahre 1686 die Thäter »der Exemplification wegen, mit Uebergehung ihrer Jurisdiction« an das Stadtgericht abgeliefert und nach erflossenem Urtheile »Einer durch das Schwert hingerichtet und mehrere Theilnehmer zur Arbeit im Stadtgraben abgeführt«.[2])

Eine wesentliche Verschärfung erhielt diese Verfügung durch das vorhin erwähnte Mandat, welches nebst dem Befehle, die Bier- und Trinkstuben von Micheli bis Georgi[3]) um $^1/_2$6 und von Georgi bis Micheli um $^1/_2$8 Uhr Abends zu sperren, sowie mehreren Verfügungen betreffs des Eindringens in Freihäuser und Hofquartiere noch besagte, dass, wenn die Runden der Stadtguardia »Jemanden im Winter nach sieben, im Sommer nach neun Uhr Abends in flagranti bei einem Rumorhandl treffen, sie denselben in Verhaft nehmen und nach Anzeige an den Stadt-Obristen und Versehung mit den heiligen Sterbesacramenten mit der Leib- und Lebensstrafe verfahren sollen, welch' immer Instanz er angehöre.

Auch der Rumormeister hatte derlei Störer unverweilt dem Stadtgerichte einzuliefern, welches die Todesstrafe ebenfalls sofort und ohne Urtheil zu vollziehen hatte.

Eine eigenthümliche Wechselbeziehung herrschte zwischen der Stadtguardia und den bekanntlich vieler Rechte beraubten Juden, welche sich oft durch Bestechung der Posten bei den Thoren auch ohne Pass den Eintritt in die Stadt zu erwirken wussten,[4]) ja zu gewissen Zeiten, wenn der Groll des Volkes zu Thätlichkeiten auszuarten drohte, gegen gute Bezahlung zu ihrem persönlichen Schutze sogar eine eigene Wache beigestellt erhielten, mit welcher sie in der Stadt herumwanderten und ihre Geschäfte abwickelten.[5]) Hinlänglich bekannt sind die verschiedenen Judenverfolgungen und Krawalle, welche oft zu allgemeiner Plünderung führten und zu wiederholtenmalen das Eingreifen der bewaffneten Macht nothwendig machten. So mussten 1649, gelegentlich der Studenten-Tumulte gegen die Juden, »diese durch Musketiere bewacht werden und ihnen öfter von der Hauptwacht auf dem St. Peters-Freydthof einige Corporalschaften zu Hilfe geschickt werden«; überdies wurden »in ihr Quartier über der Schlackbrucken«, also in die heutige Leopoldstadt, 300 Mann gelegt, denen von Seite der bedrohten Judenschaft eine tägliche Zulage von 12 kr. per Kopf gereicht werden musste.[6])

Auch am 22. Juli 1700, als das Haus des Wechlers Oppenheimer gestürmt wurde, schritt die Garnison ein und unter ihrer Assistenz wurde noch am Abende ein Messerschmiedgehilfe, der sich hiebei besonders hervorgethan hatte, aufgehenkt. Ueber alle Massen heftig trat dieser Hass am 17. Januar 1706 an's Tageslicht, als sich Volksmassen gerade wieder vor dem Hause Oppenheimer's zusammenrotteten, die Ausweisung der Juden verlangten, dann in der Stadt und vor der Burg alle Laternen zertrümmerten, bis die Stadtguardia endlich von der Feuerwaffe Gebrauch machte und sieben Todte als Opfer aufgestachelter Leidenschaften auf dem Platze blieben.[7])

Bezüglich des Garnisonsdienstes erschien am 4. October 1741 ein vom damaligen »commandierenden General« in Wien F. M. Ludwig Andreas Grafen von Khevenhüller gefertigtes Reglement,[8])

[1]) K. A. Civil Impr. Nr. 72.
[2]) Die Polizei im alten Wien, p. 213.
[3]) 29. September bis 24. April.
[4]) K. A. H. K. R. 1719, 1725.
[5]) K. A. H. K. R. 1699: Die Wachten für die herumlaufenden Juden abstellen.
[6]) Fuhrmann, Alt und Neues Wien, 1739, II. p. 930.
[7]) Weiss, II. pag. 75, 79.
[8]) K. A. Mil. Systeme, 187.

welches einen genauen Einblick in den Garnisons- und Patrouillendienst gewährt und aus diesem Grunde einer näheren Besprechung bedarf.

Gleich nach dem Sperrschuss hatte das Burg- und Neue-Thor »wie bishero völlig gesperrt zu werden«, bei den anderen Thoren jedoch, das ist also beim Kärnthner-, Schotten-, Rothenthurm- und Stubenthor wurde der »gewöhnliche Sperreinlass« bis 9 Uhr aufrecht erhalten; beim letzteren, für welches auch der Ausdruck »Postthor« angegeben erscheint, hatte die kleine, also für Fussgänger bestimmte Thüre nur zugelehnt zu werden und waren durch diese die anlangenden Couriers und Staffeten einzulassen; nur an Posttagen hatte auch das grosse Thor »pro forma geschlossen« zu sein, bis alle Posten expedirt waren, was vom »Obrist-Postamt« jedesmal bekannt gegeben wurde.

Beim Stubenthore erschien auch die Verfügung getroffen, dass von der Zeit des Sperrschusses an bis zum Wiederöffnen der Thore eine Verstärkung der äusseren Wache, und zwar in der Stärke von einem Lieutenant und 30 Mann eintrete, welche beim Mauthhause Aufstellung nahm und eine genaue Controle der Einlasssuchenden ausübte.

Das Sperren der Thore wurde in der Art vorgenommen, dass von der Hauptwache am Peter 1 Officier, 1 Feldwebel, 1 Corporal und 6 Gemeine zum Bürgermeister abgesendet wurden, woselbst die Stadtthorschlüssel, von den »Schlüssel-Wachtern« (Soldaten der Stadtguardia) bewacht, in Obhut waren; die Schlüssel wurden von den Regiments- und bürgerlichen Sperrern übernommen, unter der früher erwähnten Escorte zur Hauptwache gebracht und daselbst mit Präsentiren des Gewehrs empfangen.

Nach dem Sperrschuss begab sich ein Platzmajor [1]) mit den Schlüsseln zum Burg-, Schotten- und Neuen-Thor, der andere zum Kärnthner-, Stuben- und Rothenthurmthor und veranlasste das »Schliessen der Thore«.

Die Schlüssel kamen dann wieder zur Hauptwache und in analoger Weise zum Bürgermeister, wo sie von den Schlüsselwächtern übernommen wurden; bei drohender Feindesgefahr wurde noch eine eigene Wache (1 Corporal, 6 Mann) »sowohl zu mehrer Sicherheit deren Schlüsseln als des Herrn Burgermeister selbsten« beigestellt.

Nach dem Sperren überbrachte der Platzmajor dem Stadtcommandanten den vom Officier der Hauptwache verfassten Hauptrapport, welcher nach den von den Thoren eingelaufenen Nachrichten eine genaue Specification der aus- und eingelassenen »Fremden« zu enthalten hatte; hierauf erfolgte durch den Obristwachtmeister, beziehungsweise durch den Wachtmeisterlieutenant, auf der Hauptwache die Ausgabe der Parole für die gesammten Wachen der Garnison, wobei »der Hauptmann von der Hauptwacht seine Partisan in die Hand nehmen und die Wacht präsentiren musste«.

Der Zapfenstreich wurde von allen Tambours geschlagen, welche unter Begleitung eines Gefreiten und zweier Gemeinen im Sommer um 8, im Winter um 9 Uhr Abends von der Hauptwache, wegen der zu grossen Ausdehnung der Festung in zwei Partieen abmarschirten und ihren Weg einerseits gegen das Burg- und Kärnthner- bis zum Rothenthurmthor, anderseits gegen das letztere und von dort zum Neu-, Schotten- und Burgthor nahmen.

Gleich nach geschlagener Betstunde, nach welcher ausser den Runden keine Ehrenbezeigungen zu leisten waren, [2]) wurden die Nachtposten ausgestellt und diese, wie auch alle Schildwachen und

---

[1]) Es werden zwei Platzmajore erwähnt und sind hierunter der systemisirte Obristwachtmeister und der Wachtmeisterlieutenant (von Mühlburg), der den Rang eines Majors hatte, zu verstehen.

[2]) »Das Gewehr dürfen die Schildwachten niemalen gegen die Stadt zu präsentieren, es passirte auch gleich der Commandant selbsten hinter ihme«.

Schnarrposten, mussten »beginnen auszuruffen, alles soll still und das Lärmen und Tumultiren auf denen Gässen und Pasteien verboten sein«; zugleich giengen zwei Visitir-Patrouillen in der Stärke von je 1 Profossen, 1 Gefreiten und 2 Mann aus, welche die Gasthäuser visitirten und, was von »Militz« angetroffen wurde, nach Hause schafften.

Eine Stunde nach dem Zapfenstreich gieng die Haupt-Runde aus, bestehend aus dem Hauptmanne der Hauptwache, 1 Corporal und 4 Mann, welche von allen Posten und Wachen die Parole abzunehmen hatte. In etwas späterer Zeit wurden auch die Haupt- und alle übrigen Runden in zwei Partieen und zwar von der Burgwache und jener am Peter aus derart abgefertigt, dass die erstere den Weg zum Schotten-, Neu- bis zum Rothenthurmthor, die andere gegen das Rothenthurm-, Stuben-, Kärnthner- bis zum Burgthor nahm.

Jede Runde musste mit einer Laterne versehen sein; das Abfertigen durch die Posten und Wachen geschah in fast ganz derselben Weise wie heutzutage.

Jeder Posten hatte die Runde auf dreissig Schritte Distanz anzurufen und im Falle nach dem dritten Anruf keine Antwort erfolgte, Feuer zu geben; meldete sich die Runde als solche, so rief der Posten »Runde vorbei«.

Näherte sich die Runde einer Wache, so rief der Schnarrposten, nachdem diese ihre Eigenschaft zu erkennen gegeben hatte, »Stehe Runde, Corporal heraus, Pursch in's Gewehr«; nachdem die Wache in's Gewehr getreten, präsentirte sie und es begaben sich ein Corporal mit zwei Mann der Runde entgegen; der Corporal sowohl als der Commandant der Runde liessen ihre Mannschaft präsentiren, worauf der erstere »Avancir Runde« commandirte; nachdem die Unterofficiere soweit von ihrer Mannschaft entfernt waren, dass diese die Parole nicht verstehen konnten, setzten sie die Gewehre gegenseitig an die Brust und tauschten die Parole aus, worauf der Hauptmann die Wache visitirte.

Eine Stunde nach der Hauptrunde gieng die erste Visitirrunde aus. Um Mitternacht wurde die »Schaar-Wacht« geschlagen, wobei alle Wachen in's Gewehr treten mussten, dann wurde von sämmtlichen Tambours, ähnlich wie beim Zapfenstreich, in zwei Partieen die Runde um die Festung gemacht, wobei die Wachen beim Vorüberziehen das Gewehr zu präsentiren hatten. Gleich darauf gieng die »Schaar-Runde« 1 Feldwebel, 1 Gefreiter und 2 Mann aus, dann folgte abermals eine Visitirrunde und eine Stunde vor Tagesanbruch die Tag-Runde, die in zwei Partieen von Officieren geführt wurde und aus 1 Corporal (Gefreiten) und 4 Mann bestand.

Zwischen den Runden giengen von der Hauptwache alle halbe Stunde Patrouillen, bestehend aus 1 Gefreiten und 2 Mann, aus, denen die Aufgabe zufiel, die Schildwachen[1]) »allert« zu halten; zu eben demselben Zwecke mussten die Posten, die auf den Wällen standen, vom Zapfenstreich bis zur Tagwache sich gegenseitig munter erhalten, indem die Schildwache beim Burgthore »Wer da« und darauf »Patrouille vorbei« rief, welcher Ruf vom nächsten Posten aufgenommen wurde und so seinen Weg um die gesammten Festungswerke nahm, bis er, auf seinem Ausgangspunkte angelangt, erneuert die Runde machte und so die ganze Nacht hindurch auf den Wällen und Basteien ununterbrochen die Stimmen der wachthabenden Soldaten hörbar waren; eigenthümlich ist die Begründung dieser Anordnung, indem gesagt wurde, dass, »wann ein Feind vorhanden wäre und höre, dass die Schildwachten »allert« seien, er dadurch von einer vorhabenden Surprise vielleicht abgehalten werden könnte.«

Nach vollzogener Tag-Runde, »und wann man füglich einen Brief lesen kann«, wurde auf der Hauptwacht und bei allen Thorwachen »Tag-Wache« in derselben Art wie die Schaarwache und nach dieser »Betstunde« und der »Schantzstreich« geschlagen.

---

[1]) Diese mussten die Flinten stets geschultert (und nicht am Riemen hängen) oder bei Fuss halten.

Dieser letztere war das Zeichen zum Beginne und zum Aufhören beziehungsweise zum Unterbrechen der Thätigkeit für die Arbeiter, welche beim Festungsbau beschäftigt waren; er wurde im Sommer um 5, 7, 8 und 11 Uhr Vormittags, um 12 Uhr Mittags, endlich um 6 Uhr Abends, im Winter um 7, 11, 12 Uhr und um 5 Uhr geschlagen. Es waren also im Sommer Arbeitsstunden von 5—7 Uhr, dann von 8—11 Uhr Früh und von 12—6 Uhr Abends, im Winter von 7—11 Uhr Früh und von 12—5 Uhr Abends.

Nach der Betstunde verfügte sich der Obristwachtmeister und der Wachtmeister-Lieutenant auf die Hauptwache und es wurden die Schlüssel in der schon eingangs beschriebenen Weise vom Bürgermeister eingeholt, worauf das Oeffnen der Thore vor sich gieng.

Nach geschlagener Tagwache versammelte sich die zur Ablösung bestimmte Mannschaft »Am Hofe«, woselbst die Wachparade abgehalten wurde; im Falle einer Belagerung oder drohenden Feindesgefahr musste diese jedoch schon eine Stunde vor Tagesanbruch abgehalten werden.

Der älteste Officier bezog immer die Hauptwache am Peter, die übrigen Wachen wurden ausgelost. Der Wachtmeisterlieutenant theilte die Wachen ab und erstattete dem Platzmajor (Obristwachtmeister) von dem Vollzuge die Meldung; dieser visitirte die Wachen sowie deren Gewehre und Munition, liess »Vigater«, hierauf »zum Gebet« schlagen, präsentiren und abmarschiren, wobei nur Officierswachen das Spiel schlagen durften.

Das Ablösen der Wachen geschah in der Art, dass die alte Wache der neuen gegenüber Aufstellung nahm, worauf präsentirt, hierauf »bei Fuss« genommen und die Uebergabe eingeleitet wurde; die neuen Posten führten Gefreite in ähnlicher Weise, wie es noch jetzt vorgeschrieben ist, auf.

Nach erfolgter Ablösung marschirten alle Wachen wieder auf den »Paradeplatz am Hof« und nachdem alle versammelt waren, liess der älteste Officier präsentiren und einrücken; nur bei schlechtem Wetter war es, mit Ausnahme der Hauptwache am Peter, gestattet, unmittelbar nach erfolgter Ablösung einzurücken.

Sämmtliche Wachen der Garnison waren an die Hauptwache gewiesen, der sie ihre Rapporte und Meldungen einzusenden hatten.

Allen Posten, die mit klingendem Spiel vorbeimarschirten, musste von den Wachen, die sie passirten, unter präsentirtem Gewehr das Spiel geschlagen werden.

Generalen leistete die Hauptwache am Peter die Ehrenbezeigung durch Präsentiren, Obristen und Obristlieutenants nur durch bei Fussnahme der Gewehre; die Schildwachen hatten jedoch jedem Officier zu präsentiren; beim Nahen des Hochwürdigsten wurde das Gewehr präsentirt, worauf »sowohl Officier als Gemeine mit entblösstem Haupt auf die Kniee fallen, ausser die Schildwachten so nicht knieen, sondern allezeit mit präsentirtem Gewehr stehen bleiben«.

Was das Leisten der Ehrenbezeigungen seitens der Posten während des ganzen XVII. und noch bis in das XVIII. Jahrhundert hinein anbelangt, so scheint es Vorschrift gewesen zu sein, nur den direkten Vorgesetzten, also den Höheren des eigenen Regimentes, dem Hofkriegsrathe, dann aber auch den Geheimen Räthen das Gewehr zu präsentiren, denn noch 1710 beklagten sich in einer Eingabe an den Kaiser »sämmtliche Feldmarschalle, dass ihnen von der Stadtguardia nicht das Gewehr präsentirt werde und sie doch den Geheimen Räthen gleich zu halten seien«, worauf eine kaiserliche Resolution vom 27. März desselben Jahres, dieser gewiss sonderbaren und unmilitärischen[1]) Gepflogenheit ein Ende bereitete.

---

[1]) K. A. H. K. R. 1710. Reg. März, 396.

6.

Der nächtliche Sperreinlass bei den Stadtthoren.

Eine besondere Besprechung muss dem »Sperreinlasse« gewidmet werden, da durch diesen nicht nur die Thorwachen direkte tangirt wurden, sondern auch weil die Sperreinnehmer zum Stande des Regiments zählten und das eingelaufene Geld zur Reparirung der Festungswerke und theilweise auch zu Adjuten für einzelne Functionäre der Stadtguardia in Verwendeng traten.

Es ist schon erwähnt worden, dass in Wien, gleichwie bei anderen Festungen, die Stadtthore bei einbrechender Dunkelheit geschlossen wurden und dass es strengstens untersagt war, sie irgend Jemandem nach dieser Zeit oder gar bei Nacht zu eröffnen; noch am 30. Mai 1617 ergieng seitens des Kaisers Matthias aus Prag an die geheimen und deputirten Räthe der Auftrag, dass »die Stadtthore von Wien nächtlicher Weile Niemandem, wer es auch sei, geöffnet werden und nicht über die bestimmte Zeit offen bleiben« dürfen.[1])

Doch schon bald darauf wurde der nächtliche Einlass beim Kärnthnerthore freigegeben und ein Patent Kaiser Ferdinand I. vom 7. August 1626[2]) bestimmte, das »Jeder, der nach der Spörrstund bis zehn Uhr Abends aus- und eingelassen werde, 6 kr., jedes Pferd 6 kr. und jeder Wagen 12 kr.« an »Sperrgeld« zu entrichten habe, welches »zum Stadtgepäu« zu verwenden sei; diese verhältnissmässig sehr hohen Sätze wurden 1716[3]) auf 1 kr. per Person, auf 3 kr. für einen Reiter und auf 7 kr. für einen Wagen ermässigt.

Was die Sperrstunden anbelangt, so waren diese vielerlei Schwankungen unterworfen und es dürfte genügen, hier eine einzige Liste, und zwar aus dem Jahre 1703, wiederzugeben; nach dieser Sperrordnung[4]) waren die Thore zu schliessen:

1—15. Januar um 4 Uhr, 16. bis Ende Januar um 4¼ Uhr;

1—6. Februar um 4½ Uhr, 7—15. Februar um 4¾ Uhr, 16. bis Ende Februar um 5 Uhr;

1—15. März um 5½ Uhr, 16. bis Ende März um 6 Uhr;

1—15. April um 6½ Uhr, 16. bis Ende April um 6¾ Uhr;

1—15. Mai um 7 Uhr, 16. bis Ende Mai um 7½ Uhr;

1—15. Juni um 7¾ Uhr, 16. bis Ende Juni um 8 Uhr;

1—15. Juli um 8 Uhr, 16. bis Ende Juli um 7¾ Uhr;

1—15. August um 7¼ Uhr, 16. bis Ende August um 7 Uhr;

1—15. September um 6½ Uhr, 16. bis Ende September um 6 Uhr;

1—15. October um 5½ Uhr, 16. bis Ende October um 5 Uhr;

1—10. November um 4¾ Uhr, 11—20. November um 4½ Uhr, 21. bis Ende November um 4¼ Uhr;

1—19. December um 4½ Uhr, 20. bis Ende December um 4 Uhr.

Zum Einsammeln und Verrechnen des Geldes wurden »Sperreinnehmer« aufgenommen, welche neben der Wache ihr »Stübl« hatten und denen von der Stadtguardia gegebenenfalls gebührende

---

[1]) Archiv d. Minist. d. Innern.

[2]) Copia, Archiv d. Minist. d. Innern; neuausgefertiigt 1. August 1659.

[3]) Patent vom 12. August, Copia, Archiv. d. Minist. d. Innern.

[4]) Schlager, Wiener Skizzen, V. p. 130 ff.

Assistenz zu leisten war;[1]) sie zählten, wie schon erwähnt, auf den Stand des Regimentes, erhielten 6—8 fl. monatliche Entlohnung[2]) und waren seit 1681 mit »scharfem Jurament belegt«; wahrscheinlich in Folge vorgekommener Unregelmässigkeiten wurden den Sperreinnehmern seit 1716, »gleich ob viel oder wenig eingehe«, an Stelle der fixen Bezahlung 10% der Einnahmen zugestanden,[3]) wogegen mit ihrem gleichzeitigen Ausscheiden aus dem Regimentsverbande und Uebertritt in eine Beamtenstellung der Bezug des Brodes sowie des Tuches entfallen musste.

Berechnet man das Ergebniss der Sperrgelder nach einer Liste aus dem Jahre 1726[4]) mit rund 30.000 fl. und den Stand der Sperreinnehmer nach einer Aufzeichnung von 1742 mit acht, so ergibt dies per Person eine jährliche Gage von 375 fl., welche mit jener für die Thorschreiber so ziemlich übereinstimmt.[5])

Lange Jahre hindurch war der nächtliche Einlass auf das Kärnthnerthor beschränkt und erst im Mai 1672 wurde über Vorschlag des damaligen Commandanten der Stadtguardia Freiherrn von Cob »die Schaffung noch eines nächtlichen Einlasses bewilligt«;[6]) schon im Januar des nächsten Jahres wurden neben den Einnehmern beim Kärnthner-, auch solche beim Rothenthurmthore genannt, so dass innerhalb dieser Zeit die Freigebung an dieser zweiten Stelle stattgefunden haben musste.[7])

Im Monate Juli 1701 machte der nur wenige Monate als »angesetzter Stadtguardi-Obrister« fungirende Hofkriegsrath Philipp Christoph Graf Breuner den Vorschlag, das Sperrgeld ganz aufzuheben, das Kärnthner-, Rothenthurm-, sowie das Schottenthor bis 12 Uhr Nachts offen zu lassen und die hiedurch entgehenden 12.000 fl. durch die n.-ö. Stände sicherstellen zu lassen.[8]) Der Vorschlag fand begreiflicherweise bei den massgebenden Factoren nirgends Anklang und wurde ebenso fallen gelassen, wie jener vom Jahre 1717, welcher dahin zielte, alle Stadtthore bis 12 Uhr und jene, bei denen ein nächtlicher Einlass bestand, die ganze Nacht offen zu lassen;[9]) es scheint in diesem letzteren Jahre, wenigstens durch einige Monate hindurch, das Kärnthnerthor thatsächlich bis 12 Uhr offen geblieben zu sein, denn im Januar ergieng vom Hofkriegsrathe an den Obristlieutenant Grafen Rappach der strikte Auftrag, diese Massnahme »gleich« zu verordnen, und erst im April remonstrirte der Stadtcommandant gegen die Unzweckmässigkeit dieser Verfügung.[10])

Ein ganz eigenthümliches Bild der Sicherheitszustände liefert ein Gutachten der Stadt Wien, welches sich gegen diesen Vorschlag der n.-ö. Regierung richtete, wobei allerdings in Betracht zu ziehen ist, dass die Verwirklichung dieses Projectes nicht, wie es in der Intention der Regierung lag, eine Verminderung, sondern gerade das Entgegengesetzte, eine Vermehrung der Thorwachen und Patrouillen zur Folge gehabt hätte, daher der Stadt, welche eine Erhöhung ihrer Lasten voraussah, unsympatisch sein musste.

Es heisst in dieser interessanten Gegenvorstellung unter Anderem:[11])

---

1) K. A. Civil-Impr. 216.
2) K. A. H. K. R. 1673.
3) K. A. H. K. R. 1716, Reg. Dec. 220/1.
4) K. A. H. K. R. 1727, Exp. Mai 368.
5) Diese erhielten seit 1742, wo sie gleichfalls aus dem Stande der Stadtguardia geschieden waren, 320 fl. jährlich; K. A. H. K. R. 1742.
6) K. A. H. K. R. 1672, Mai.
7) K. A. H. K. R. 1673.
8) K. A. H. K. R. 1701, Reg. Juli 37.
9) Schlager, Wiener Skizzen, V. p. 132 ff.
10) K. A. H. K. R. 1717.
11) Kisch, Strassen und Plätze Wiens, I.

Dass diese Massregel den Bürgern wenig Nutzen bringen würde, nachdem sich dieselben ohnedies höchst selten aussperren lassen, hingegen aber »die Kauffmanns-Diener, Handwerchs-Bursch und andere Bediente, welche bis anhero zur Vermeidung des Spörrgeldts zeithlich nach Hauss getrachtet hinfüro sich dieser Gelegenheit bedienen und bis in die Finster, ja wohl gar halbe Nächt in denen Vorstädten und deren Wirthsheussern oder deren Spiel- und Tanz-Plätzen sich aufhalten und herum vagiren, allda sich überweinen, sodann Rauf- und Rumorhändl anfangen, wodurch allerhandt Rebell und Ungelegenheiten entstehen, denen Herrschaften die Dienst verabsäumet und denen Handwerkleuten ihr Arbeit liegen verbleiben würde. — Würde erstbesagte freie Offenhaltûng denen schlimmen Leuten, welche dem Stehlen und Rauben nachgehen, wohl zu statten kommen, sinthemalen sie bei solcher Gelegenheit das geraubte Gut ganz bequem vor die Stadt hinausbringen und vertuschen. Ingleichen auch diejenige, welche einige herinnen in der Stadt entleibten, in der Nacht ganz ungehindert in der Finster hinausschleichen und sich unsichtbar machen künten; allermassen dann wissend, dass derentwegen die Stadt-Thör zu öfftern in der Frühe viel später als sonsten, damit man auf die Thäter inquiriren könne, eröffnet worden. Könnten sich die liederlichen und müssig gehenden Pursch, deren sehr viel sich allhier befinden, in denen Vorstätten zusamben rotten, und sodann bei einem oder mehr Stadt-Thören hereinschleichen oder gar in einer grossen Anzahl mit Gewalt zugleich hereindringen, und hernach besorgende Tumult erwecken oder andere Aufständt anstüfften.«

1703 schlug Obrist Marchese degli Obizzi vor, das Sperrgeld als solches aufzuheben und durch einen fixen Betrag zu ersetzen, den jeder Einwohner jährlich zu erlegen hätte, wodurch, wie er ausrechnete, mindestens 70.000 fl. eingehen würden;[1]) dieser Vorschlag deckt sich mit jenem, welcher auf die Verstärkung der Stadtguardia loszielte und jeden über 16 Jahre alten Bewohner mit zwei Groschen Sperrsteuer zu belasten gedachte.[2])

Drei Jahre später im August 1706 wurde beim Schottenthor »wegen der vielen noblen Leuten, die im Sommer in ihren Gärten sind, damit sie nicht den Umweg machen müssen, auch mehr Sperrgeld eingeht«,[3]) ein nächtlicher Einlass geschaffen, hingegen jener »beim Schänzl« gesperrt, wodurch aber keineswegs das Rothe Thurmthor aus der Liste gestrichen war, da dieses wie bekannt drei Ausgänge hatte und von diesen eben nur der eine geschlossen wurde. 1717 erscheint endlich auch das Stubenthor in die Reihe der Sperrthore einbezogen, so dass bei allen vier Hauptthoren Wiens der nächtliche Einlass eingerichtet und dieser nach allen vier Weltgegenden freigegeben war.[4])

Die Einnahmen belangend, ist in den Beilagen ein Verzeichniss aus dem Jahre 1726 wiedergegeben,[5]) welches ein Totale von 31.861 fl. 59 kr. aufweist, wobei auf das letzte Quartal des Jahres die meisten, dagegen auf das erste die geringsten Einnahmen entfielen, während die beiden anderen in der Mitte lagen und sich so ziemlich die Wage hielten; es erhellt daraus auch, dass sich an den Sperrgeldern, welche ihrer ursprünglichen Bestimmung nach nur zu Fortificationszwecken dienen sollten, mit der Zeit so viele Legate angeheftet hatten, dass nur die kleineren Reparaturen vorgenommen werden konnten, während grössere Ausgaben hievon absolut nicht zu decken waren.

Ausser den 10%, welche den Sperreinnehmern gebührten und im letzteren Jahre 3186 fl. 16 kr. ausmachten, participirte daran der Oberdirector der Militär-Akademie,[6]) mit 900 und als gleichzeitig

---

[1]) K. A. H. K. R. 1703, Exp. Juni 272.
[2]) K. A. H. K. R. 1704.
[3]) K. A. H. K. R. Exp. 1706. Aug. 162.
[4]) K. A. H. K. R. 1717. Exp. April, 428.
[5]) K. A. H. K. R. 1727. Exp. Mai, 368. Beilage 31.
[6]) Der jetzigen technischen Militär-Akademie.

bestellter Oberingenieur mit 1200 fl., der Unterdirector derselben Anstalt mit 1000 fl., der Stadtguardia-Obrist mit 200 fl., der Wachtmeisterlieutenant mit 48 fl., die Wallknechte kosteten 416 fl., an Kerzengeldern für die Thorwachen und für die Beleuchtung der Thore selbst wurden ungefähr 400 fl. abgeführt und an sonstigen Adjuten für verschiedene Functionäre waren rund 1600 fl. ausgesetzt.

Bis zum Jahre 1716 hatte der jeweilige Stadtcommandant nicht nur das Recht, die Sperreinnehmer zu ernennen, sondern es unterstand ihm auch die ganze Verrechnung, sowie die Anordnung für die vorzunehmenden Reparaturen im eigensten Wirkungskreise. In diesem Jahre trat insoferne eine einschneidende Wendung ein, als der Hofkriegsrath sich dieses Ernennungsrecht nach Allerhöchstem Vortrage beim Kaiser vorbehielt, die schon besprochene Entlohnung mit 10% der Einnahmen verfügte und die Ernennung von dem Erlage einer Caution von 1000 Thalern abhängig machte; dem Fortifications-Bau-Zahlamt wurde das Inspicirungsrecht über die Einnehmer zugesprochen, welches wöchentlich abzurechnen hatte, wobei ihm eingeschärft wurde, »auf alle Münzen genau Obacht zu geben und nicht wie bishero sechs Pfennige für einen Kreuzer anzurechnen, überdies auch die Neujahrsregalien, die bishero die Einnember genossen,[1]) wirklich aufhören und Sperrfreiheit nur Diejenigen geniessen sollen, so vom Hofkriegsrathe Decrete haben«.

Die Generalabrechnung war im Wege des Stadtcommandos jährlich der Centralstelle vorzulegen; überdies wurde eine genaue Aufnahme der Befestigungen und weiters angeordnet, dass grössere Ausgaben auf Reparaturen nur mit Bewilligung des Hofkriegsrathes vorgenommen werden dürfen.[2])

Es hatten sich hier im Laufe der Zeiten erhebliche Missbräuche eingeschlichen, indem die Zahl derjenigen, die berechtigt oder angemasst Sperrfreiheit genossen, immer mehr und mehr stieg und zur wiederholten Erlassung kaiserlicher Patente führten, welche diesen Vorzug auf die darin genannten Personen beschränkten; so lange dem Stadtguardia-Obristen die alleinige Aufsicht hierüber zustand und die Einnehmer zum Stande des Regimentes gehörten, mochte wohl Mancher, der diesem zeitweise ein Trinkgeld reichte, frei ein- und ausgegangen sein, wozu die Stadtguardia, die zur Assistenz berufen war, gern ein Auge zudrückte, wenn auch für sie etwas abfiel.

Dieses gegenseitige Vertrauensverhältniss änderte sich, als seit 1716 die Einnehmer als »würkliche im kaiserlichen Dienst stehende und mit Pflicht Uns beigethane Officianten«[3]) auftraten und unter strenge Controle gestellt wurden; die Soldaten der Wache, für die nichts mehr heraussah, leisteten nur ungerne dem nicht mehr zu ihnen gehörenden Beamten Assistenz, und die nächtlichen Passanten machten oft ihrem Aerger über die genauere Handhabung der Vorschriften in wenig geziemender Art Luft, so dass es bei den Thoren oft zu lauten und erregten Scenen kam.

Die Zahl der vom Sperrgeld Befreiten hatte im Laufe der Jahre aber derart zugenommen, dass im Jahre 1715 der als Stadtcommandant angesetzte Obristlieutenant Ernst Frh. von Rappach an den Hofkriegsrath und an den Kaiser Eingaben richtete,[4]) worin nachgewiesen wurde, dass die einlaufenden Gelder nicht einmal mehr hinreichten, um die Sperreinnehmer und die Fortifications-Beamten zu bezahlen, daher die Festungswerke ganz zu Grunde gehen müssten.

Eine Gegenüberstellung des der Eingabe beigelegten Patentes Kaiser Leopold I., aus dem Jahre 1669, welches die Sperrfreiheit auf einige wenige Personen und auf die fremden Gesandten beschränkte, mit den umfangreichen Listen von 1715, welche sogar nur über mündlichen Auftrag

---

[1]) Nach einer Abrechnung aus dem Jahre 1714 waren 24 fl. als Neujahrsgelder für die Sperreinnehmer ausgeworfen. K. A. H. K. R. 1715. Exp. Nov. 538.

[2]) K. A. H. K. R. 1716. Reg. Dec. 220/1.

[3]) K. A. Civil-Impressen, Nr. 216.

[4]) K. A. H. K. R. 1715. Exp. Nov. 538.

des Stadtobristen befreite Leute aufwiesen, lässt vermuthen, dass die vorhin aufgestellte Behauptung vollkommen auf Richtigkeit beruhen müsse. Recht drastisch drückte sich der Hofkriegsrath aus, indem er sagte, »dass ausser der armben Handwerksleuthe und Tagwerkher fast niemand die gebührende Sperrtax bezahlen thuet«, jedenfalls ein Zeichen, dass es den besseren Ständen, von denen jeder über irgend eine oder die andere Connexion verfügte, ein Leichtes war, diesen Vortheil für sich und die Angehörigen, Diener, Wägen etc. entweder vom Hofe oder vom Hofkriegsrathe, oder aber auch vom Stadtcommando zu erlangen.

Auch die 1716 bedeutend verringerte Einlassgebühr schaffte hier keinen Wandel, so dass am 4. Juni 1719 ein kaiserliches Patent erschien, welches sich scharf gegen diese Missbräuche wendete und einen genauen Einblick in die Liste Derjenigen gewährt, die Sperrfreiheit zu geniessen hatten.[1]

Als solche wurden angeführt:

»Der Päbstliche Nuntius samt seinen Wägen und Bedienten, indifferenter; item alle anderen Ambassadeurs di Capella für sich und, wann sie verehelichet, ihre Gemahlinen, Kinder, auch Bediente und Wägen, ebenfalls indifferenter.«

»Ingleichen alle in Unseren Hof-Staats-Libereien stehende Bediente, nebst denen, so mit Hof- oder andern Wägen unter jetzt gedachten Libereien versehen, da sie darinen fahren, mit ihren Weibern und Kindern, jedoch diese beede letztere nur, wann sie mit ihren respective Männern oder Vätern, nicht aber, da sie sich ohne selbigen allein befinden; denen Wir durch seine Behörde anbefehlen lassen, dass sie jederzeit davon einen solchen Theil oder Zeichen, woraus sie leichtlich erkennet, mithin ohne Disput sogleich frei passiret, auch sonsten gegen ermeldt Unsere Hof-Staats-Libereien, der gebührende Respect von Jedermänniglich beobachtet werden möge, umso gewisser tragen sollen, als sie widrigenfalls ohne Widerrede wurden zahlen müssen.«

»Ferners gaudiren der Sperr-Freiheit, die Reichs-Fürstlichen Persohnen, wann sie selbsten zugegen, mit ihren eigenen Wägen und Bedienten.«

»Dann Unser hiesiger Ertz-Bischoff mit seinem Gefolg und Bedienten, in seiner Begleitung; all' übriger Clerus aber (ausser deren Mendicanten, so nicht geldfähig) solle durchgehends zu bezahlen schuldig sein.«

»Hiernächst bestättigen Wir ebenfalls für exempt Unsere Geheimen Räthe, Cämmerer, item Reichs-, Hof-, Hof-Kriegs-, Hof-Cammer- und übrige Räthe Unserer Hof-Canzleien, neben denen von Unserer N.-Ö. Lands-Fürstl. Regierung, für sich, ihre respective Gemahlinen und Ehe-Consortinen, dann ihre Kinder, Item einigen Wägen und Bedienten, worvon aber all' diejenige aussgeschlossen, welche nur simpliciter den alleinigen Raths-Titul in genere haben, nicht aber als Räthe obbenannter Hof-Dicasterien und Hof-Cantzleien charakterisiret seind; weiters declariren Wir befreiet Unseren Obrist-Jäger- und Obrist-Falcken-Maister mit ihren Ehe-Gemahlinen, Kindern, eigenen Wägen und Bedienten, wie auch ihren Untergebenen, sofern sie in Unserem Dienst erweisslichen auss- und eingeschicket werden und, nach der oben für die in Unseren Hof-Staats-Libereien stehenden Bedienten vorgeschriebenen Modalität, mit einem kennbaren Jägerei- oder Falcknerei-Zeichen angethan seind.«

»Nicht minder Unsere sammentliche General-Personen vom Feld-Marschallen an bis Obrist-Feld-Wacht-Meistern inclusive; nächstdeme die Königl. und Chur-Fürstl. Gesandten und Residenten, die qua tales bei Unseren K. Hof vermittels deren Credentialien sich legitimiren, folglich darfür erkennet und von Zeit zu Zeit acceptiret sein werden, gleichermassen mit ihren Ehe-Consortinen Bedienten und eigenen Wägen; worbei es Respectu deren Bedienten (ausser denen von denen Bottschafftern) generaliter den Verstand dahin hat, dass selbe allein wann sie in Begleittung ihrer

---

[1]) K. A. Civil-Impr. Nr. 216; codex austr. IV. p. 589 ff.

Herrschafften sich befinden, oder in deren Geschäfften ein- und ausgeschicket werden, befreiet sein, mit nichten aber, da sie eigenen Lusts oder ihrer Privat-Verrichtungen halber, auss- oder eingehen: ansonsten hat es mit denen in Unsere Favorita, nacher Laxenburg, oder anderwerthshin zu dennen Capi Unserer Dicasterien und Cantzlei-Stellen, oder Reverendarien, wann sie ausser der Stadt wohnen, die Rollen und andere Expeditiones überbringenden Cantzlei-Officianten ohnedeme seine Richtigkeit, dass sie ohne Abforderung der Sperr-Tax unaufgehaltener passiren; von welcher, nebst denen Studenten, die in denen Vor-Städten logiren, zur Winters-Zeit da die Thore früher zugeschlossen werden, nach der Sperr hinauszugehen haben, auch die Postilionen und Post-Calessen aussgenohmen sein sollen, jedoch die Letztere allein damahlen, wann sie leer seind oder eximirte Persohnen darinen fahren, gestalten die anderen, so für sich selbsten nicht frei, darfür zu bezahlen haben; Endlichen wollen Wir ebenfahls alle von Unseren geheimen Räthen, Cammerern und übrigen oberwehnten eximirten Räthen hinterlassene Wittiben, samt ihren Kindern, so lang sie minorennes, dann ihren Bedienten und eigenen Wägen aus besonderer Gnad von Entrichtung der Sperr dispensirt, hingegen hiemit ausstrücklich statuiret und gnädigst befohlen haben, dass alle Lehen-Wägen,[1]) sie mögen führen wen Sie wollen, ohne Aussnahm zahlen sollen, dergestallten, dass und wann die, so darinnen sitzen und sonsten für ihre Persohnen exempt seind, nicht freiwillig für selbige berührte Sperr-Tax dargeben wolten, solche die Lehen-Gutscher, als welche ohnedem den Gewinn von der Fuhr haben, selbsten erlegen müssten, worzue gleichmässig alle schwere, mit Victualien oder anderen Nothwendigkeiten, von denen Land-Güttern auss- oder einpassirende Wägen, verbunden seind, so jedoch ratione derenjenigen derlei Wägen, welche bei gesperrten Thören herein- und bei solchen wiederumen hinaussfahren, zu etwelcher Sublevation dahin limitiret wirdet, dass sie nicht jedes-, mithin zwei, sondern nur einmahl, nemlich bei der Einfuhr zu bezahlen haben, in der Zuruckkehr aber, bei ihrer mittels eines von ihren Herrschafften producirenden Zettuls erweisender Legitimirung, dass sie eben sothane Wägen seien, frei passiret werden sollen.«

Gegen jene Personen, welche diesem Patente entgegen, sich dem Erlage des Sperrgeldes unter irgend einem Vorwande trotzdem zu entziehen trachteten, oder ein ungebührliches Benehmen gegen die Einnehmer oder gegen die Wache zeigten, wurde sofort die Verwahrungshaft verhängt und musste diesen am nächsten Tage vom Stadtcommandanten, ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit, eine entsprechende Strafe dictirt werden; falls es sich um Excesse und Verbrechen von grösserer Consideration handelte, waren derlei Individuen ihrer Jurisdiction zu übergeben, welche eine strenge Bestrafung zu verhängen hatte, »widrigenfalls Er, Unser Stadtcommandant, bei nicht erfolgender Satisfaction zu Folge der Ihme in der Instruction ohnedeme schon eingeraumten Authorität derlei Excedenten selbsten zur verdienten Strafe zu ziehen und solche würklich zu exequiren befugt sein wurde.«

Das schnelle Fahren oder Reiten durch die Thore war Jedermann verboten und auch jene Wagen, die Sperrfreiheit genossen, hatten den Namen ihrer Herrschaft durch einen rechtzeitig abgesessenen Bedienten dem Sperreinnehmer »mit geziemender Bescheidenheit« anzumelden und nicht vom Bocke herunterzurufen zu lassen.

Ueberdies genossen noch Sperrfreiheit, aber nur in Ausübung ihres Dienstes und nach langem harten Kampfe die Rumorwache, welcher schon in den Instructionen von 1646[2]) und 1654[3]) diese

---

[1]) Bezüglich dieser hatte Obristlieutenant Graf Rappach, als angesetzter Stadtcommandant, im Jahre 1715 den jedenfalls praktischen Vorschlag gethan, dieselben gegen eine monatliche Rate von zwei Gulden sperrfrei zu belassen, ohne jedoch Beachtung gefunden zu haben. K. A. H. K. R. 1715.

[2]) Hofk. Arch. Lit. W. Fasc. 28/2.

[3]) Hofk. Arch. Lit. W. Fasc. 28/2; siehe Capitel: »Rumorwache«.

Begünstigung ausdrücklich zugestanden, jedoch vom Stadtcommando bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts stets bestritten wurde, dann seit 1718 auch die städtische Tag- und Nachtwache; »der Bürgermeister, der Stadtrichter, nebst denen von Zeit zu Zeit bestellten Rathsherrn, der Secretario und der Unterkamerer«, waren gegen Erlag einer jährlichen Pauschalsumme, welche im Jahre 1717 150 fl. betrug, gleichfalls sperrfrei,[1]) ferner auch die n.-ö. Verordneten und in landschaftlichen Diensten stehende Mitglieder, Officianten und Bedienten, welche dasselbe Recht gegen einen Erlag von jährlich 300 fl. genossen.[2])

Es mag aber trotzdem noch immer nicht zu befriedigenden Zuständen gekommen sein, denn gleichzeitig mit der Auflösung der Stadtguardia erschien am 26. Januar 1742[3]) ein königliches Patent, welches die Sperrfreiheit ausnahmslos, sogar für die Hofwagen aufhob, und eine strenge Handhabung der Vorschriften anordnete; etwas gemildert wurde diese Massregel am 26. April desselben Jahres, als wenigstens der »landesfürstlichen Polizei und den Sicherheitswachen« gegen jährlich neu auszufertigende Passierscheine, freier Aus- und Eingang gesichert wurde.[4])

Bei jedem Thore waren zwei Einnehmer in Thätigkeit, und zwar je einer innerhalb und einer ausserhalb des Einganges, wobei der erstere das Sperrgeld nur für die Ausgehenden, der letztere nur für die Einlasssuchenden abzufordern, hingegen einer den anderen durch die Controle der Sperrzettel zu überwachen hatte.

Im XVII. Jahrhundert war es Brauch, die Einnehmer bei einem bestimmten Thore zu belassen und erst constatirte, grössere Unterschleife bewogen den Hofkriegsrath im Jahre 1715 zu verordnen, »selbige wo nit alle Wochen, wenigst alle 14 Täge, bei denen Thoren abzuwechseln, bald bei dem Rothenthurm-, bald bei dem Schotten- und Kärnthnerthor,[5]) dann 14 Tag inner- und andern 14 Tag ausserhalb der Thöre anzustellen.«[6])

Zum Schlusse sei noch erwähnt, dass der Hofkriegsrath auf eine diesbezügliche Eingabe im Jahre 1720 resolvirte, »weilen die Juden aller Orthen doppelte Gebühr bezahlen müssen, so sei kein Bedenken, solche auch bei dem kaiserlichen Einlass von ihnen abzufordern.«[7])

---

[1]) Schlager, Wiener Skizzen, V, p. 136 ff.; in den hofkriegsräthlichen Protokollen des Jahres 1717 findet sich ein Vermerk, »dass der Magistrat mit den Piquen-, Kranken- und Leibschützengeldern zurückhalte, um die Sperrfreiheit zu erzwingen«; es ist nämlich zu öfteren Malen, schon im XVII. Jahrhunderte zu constatiren, dass diese Personen — allerdings nur infolge einer Verordnung des jeweiligen Stadtcommandanten und zeitweilig — vollständige Sperrfreiheit genossen.

[2]) K. A. H. K. R. 1718.

[3]) Codex austr. V. p. 27 ff.

[4]) Codex austr. V.

[5]) Das Stubenthor wurde erst 1716 einbezogen.

[6]) K. A. H. K. R. 1715, Exp. Nov. 538.

[7]) K. A. H. K. R. 1720, Reg. März, 297.

7.

Die Rumorwache.

Mit dem Jahre 1646 trat eine entscheidende Wendung in der Geschichte des Wiener Polizei- und Sicherheitswesens ein. Hatte bisher die Stadtguardia dieses Terrain ganz für sich occupirt, so mag gerade diesem Umstande das Bestreben sowohl der nieder-österreichischen Regierung, als des Stadtrathes zuzuschreiben sein, durch Aufstellung einer eigenen von den militärischen Machthabern unabhängigen Wache nicht nur dieser selbst ein Gegengewicht zu schaffen, sondern auch der Verpflichtung enthoben zu sein, bei Executionen, Verhaftungen etc. stets militärische Hilfe in Anspruch nehmen zu müssen.

Um dies vollkommen zu verstehen, muss erneuert auf das ununterbrochene Fortbestehen der vielfältigen Jurisdictionen verwiesen werden, die es erklärlich erscheinen lassen, dass jede derselben besorgt war, nur von sich abhängige Executivorgane zu schaffen, die Schutz gegen Uebergriffe in das eigene Jurisdictionsgebiet boten, und dem Rechte der Stadtguardia, nämlich ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit Uebertreter der Gesetze und Verordnungen in Haft zu nehmen, was mit der Zeit eine überhand nehmende Willkür dieser Wache gegenüber Standesgenossen, sowie Personen, welche mit klingender Münze bezahlten, erzeugt hatte, auf diese Art wenigstens theilweise einen Riegel vorzuschieben.

Darauf deutet in erster Linie die Instruction für den »Rumormeister« hin, welche, sehr weitläufig und breit gehalten, der neuen Wache einen Wirkungskreis einräumte, welcher im diametralen Gegensatze zur Stärke derselben stand; gerade dieser Umstand gestattet gewiss der Annahme genügend Spielraum, dass es sich der nieder-österreichischen Regierung mehr um die eben angeführten Gründe, als um ein wirksames Mittel gegen Rauf- und Rumorhändel, noch weniger aber um eine Stärkung der Staatsautorität gegen Gesetzesübertreter überhaupt gehandelt haben mag. Wie sehr diese Annahme berechtigt ist, zeigte der Antagonismus, der sich alsbald zwischen den beiden Wachen entwickelte, welcher sogar zu offenen Feindseligkeiten führte und gewiss nicht dazu beitrug, der Sicherheit und Ordnung eine festere Basis zu geben.

Zur Aufstellung dieser Wache hatte aber auch der gerade im Jahre 1646 lebhaft entbrannte Streit zwischen der n.-ö. Regierung und der Stadtguardia wegen des sogenannten »Vorkaufes« beigetragen, welcher speciell von den Soldaten-Frauen lebhaft betrieben und von den Ehemännern begreiflicherweise eher gefördert als behindert wurde.

Dem Rumormeister wurde ein Lieutenant und zwölf Soldaten nebst zwei Stockmeistern untergeben, deren Aufgabe es war, zu sorgen, dass in Wien die »kaiserlichen und landesfürstlichen Gebothe und Verboth handtgehabt und derselben Uebertreter angehalten und abgestraft, auch alle öffentlichen Sünden, Laster und Unordnungen abgestellt werden«.

Bei Tag und Nacht[1]) hatte er mit seinen Untergebenen deshalb herumzugehen, »heimlich nachzufragen und die hernach benannten Deliquenten, mögen sie in der Stadt oder in den Vorstädten,

[1]) Instruction im k. k. Archiv für Niederösterreich. Die Stadtguardia war angewiesen, den Rumormeister mit seinen Leuten zur Nachtzeit beim Kärnthnerthor »umbsonst ein- und auszulassen«. Die nachfolgenden Auszüge dieser Instruction aus dem Werke: »Beiträge zur Geschichte der n.-ö. Statthalterei, Wien, 1897, p. 45 ff.

auch St. Ulrich, Neubau und Neustift« betreten werden, zu verhaften und hierauf »ihren gehörigen Instanzen« zur Bestrafung zu überliefern.

Im besonderen waren einzuziehen:

1. Gotteslästerer.

2. Alle, welche Zauberei, »verbothene und ungebührliche Wahrsagerei sich unterstehen zu treiben«; auch die, welche solchen Rath und Hilfe ansuchen.

3. Alle leichtfertigen, unzüchtigen Personen, Ehebrecher und Ehebrecherinnen und die, welche ihnen Vorschub leisteten.

4. Welche Blutschande oder »Nothzwang begangen«, dann, welche »Eheweiber und Jungfrauen wider des Ehemanns oder des Vaters Wissen entführt oder andere abscheuliche, fleischliche Sünden begangen«.

5. Trunkene, welche »auf offener Gassen hin und wider torkheln und müssen geführt werden oder gar niderfallen, ohne Vernunft liegen bleiben und grosse Aergerniss geben«.

6. Christliche und jüdische Wucherer.

7. Handwerker, die an Sonn- und Feiertagen arbeiten; ferner alle jene, welche an gebotenen Fasttagen in öffentlichen Garküchen oder Wirthshäusern Fleisch verkaufen oder essen. Wer zu Hause an solchen Tagen Fleisch »ausspeist oder selbst isst, ausgenommen er wäre krank, ist der Regierung anzuzeigen.

8. Einzuziehen sind ferner alle jene, die an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes von 8—10 Uhr Vormittags in Garküchen oder Kellern sitzen und mit Schreien, Tanzen oder Spiel Aergerniss geben.

9. »Die wissentlichen Vorkäuffler, welche denjenigen, so etwas auf den Markt oder sonsten zum Verkauf hieherbringen, dasselbe abschwätzen oder abtruckhen und hierauf theurer verkaufen.

10. »Welche verbottene Rumor- und Rauthändl vorgehabt, einander herausgefordert oder andere freventlich an Ehr oder Leib mit Worten oder Werken verletzt«, wie auch jene, die zur Nachtzeit mit »entblössten« Degen herumgehen oder »sonsten mit Schreien, Juchezen oder unzichtigen Liedersingen auf der Gassen Ungelegenheit machen und Mutwillen treiben«.

11. Welche nach gegebenem Zeichen mit der Bierglocke noch in den Trinkstuben oder Kellern verbleiben.

12. Oeffentliche Würfel- und Kartenspieler.

13. Welche Waffen tragen, »ausser reisenden und würklichen Soldaten«.

14. Mörder.

15. Diebe und Einbrecher.

16. Jene, die »verbottene Aussgüss und andere Unsauberkeiten pflegen«.

17. Wer »zu Zeiten der Contagion aus inficirten Häusern geschafft worden und sich vor vierzig Tagen in der Stadt ohne Erlaubniss betreten« lässt.

18. Alle verdächtigen Personen, die sich nicht gehörig ausweisen können.

19. Alle Bettler, »Mann und Weib, Bueb und Mädlein«, die nicht »derer von Wien Stadtzeichen sambt dem darzue gehörigen gefertigten Zettel« haben.

20. Juden, die ohne Erlaubniss an Sonn- oder Feiertagen in Wien weilen. [1])

---

[1]) Wollte ein Jude an Sonn- und Feiertagen in Wien sich aufhalten, so hatte er sich um einen Erlaubnisschein, der vom Statthalter oder dessen Amtsverwalter unterschrieben war, zu bewerben. – Betrat er die Stadt, so hatte er dieses »Zeugnuss« am Stadtthore abzugeben. — Konnte er nicht nachweisen, ein solches Zeugniss abgegeben zu haben, so wurde er zu sechs Ducaten Strafe verurtheilt. Derartige Gelder waren an die niederösterreichische Regierung abzuliefern.

21. Wer sich gegen die landesfürstlichen Generalien »schwärlich und offentlich« vergreift, war anzuhalten und so bald als möglich einer »ordentlichen Instanz zu überweisen«, und zwar: Die, welche zum Hofstat gehörten, dem Hofmarschall; Stadtguardisten und ungarische Grenzer dem Stadtguardia-Schultheissen; die immatriculirten Studenten dem Rector der Universität; Diener von Ständemitgliedern »und andern vornemben Herrn«, ausgenommen in Criminalsachen, ihrem Herrn; Personen, die ummittelbar der Regierung unterstanden, waren dem Regierungs-Profossen zu übergeben, alle übrigen dem Stadtgericht in Wien.

22. Geistliche, Mitglieder der Stände und »andere vornembe Personen« waren nur in »Malefizsachen« anzuhalten und »alsobalden« ihrer Obrigkeit zu übergeben.

23. In Kirchen, Klöster, Freihäuser und in Häuser, welche Botschafter oder Residenten, Ständemitglieder oder »andere vornembe Herrn oder Frauen« bewohnten, sollte die Rumorwache nicht »eingreiffen«, sondern es musste, im Falle sich dahin ein »Deliquent« geflüchtet hätte, dessen Auslieferung begehrt werden. Kam man aber diesem Ansinnen nicht nach, so konnte der Rumormeister »ohne Respect hineingehen, visitiren, inquiriren und den Uebertretter mit Gewalt, da es anders nit sein kann, heraussnemben«.

24. Auf »Vermuthung hin durfte niemand verhafftet werden«.

25. Ohne Stadtzeichen und Zettel betretene Bettler waren das erstemal öffentlich aus der Stadt zu weisen, das zweitemal sollten sie »in die Eisen geschlagen« und einige Tage in dem Stadtgraben oder bei dem Stadtkammer-Amt zur Arbeit angehalten werden; wer dazu nicht tauglich war, den sollte der Rumormeister »an das Kreuz spannen lassen«; beim drittenmale war der Betreffende dem Stadtgericht abzuliefern.

Wer von den Bettlern, sofern er der katholischen Confession angehörte, nicht nachweisen konnte, dass er jede Quatemberzeit »beichten« war, dem war das Stadtzeichen und der Zettel wegzunehmen und auszuweisen; Bettler akatholischer Confession hatten durch ein Zeugniss nachzuweisen, dass sie »in die Predigt« gehen und »sich sonsten auch in Glaubenssachen unterweisen lassen«. Vermochten sie diesen Nachweis nicht zu liefern, so traf sie ohneweiters das Schicksal der Ausweisung.

26. »Unzichtige und ärgerliche Bilder, sie seindt geschnitzt, aussgehauen, gemahlet, in Kupferstich oder wies Namben haben mag«, waren unbedingt wegzunehmen; jedoch sollten der Rumormeister und seine Untergebenen dieselben nicht selbst behalten oder andern geben, sondern an die n.-ö. Regierung abliefern.

27. An Sonn- und Feiertagen zwischen 8 und 10 Uhr Vormittags feilgebotene Waren und Victualien, sowie zu Zeiten der »Contagion« Obst und Branntwein, oder unreifes Obst überhaupt, waren unverzüglich, ohne Rücksicht, unter wessen Jurisdiction der Verkauf geschieht, wegzunehmen, die Victualien — unreifes Obst ausgenommen — an das Bürgerspital, alle andere Sachen an die Regierung abzuliefern.

Der vierte Theil davon war dem Rumormeister und seinen Untergebenen überlassen.

Schliesslich, sagt die Instruction, sollen Rumormeister und Lieutenant alles, was zur Handhabung der bereits erflossenen oder in Zukunft erscheinenden Generalien gehört, »in gebührende Obacht nemben« und ebenso was ihnen mündlich der Statthalter befehlen wird. Bei allem sollten sie aber sich selbst »und ihrem Verstandt nicht zuviel trauen«, sondern in schwierigen Fällen bei dem Statthalter oder Kanzler oder deren Stellvertreter sich Raths erholen, in dringenden Fällen, wenn keiner der eben Genannten zu treffen wäre, bei einem oder dem andern der »Regenten und Räthe«.

Ein besonderes Augenmerk mussten die Leute auf jene Stadttheile und Gassen haben, wo die Stadtguardia »nicht hinkommt«; trafen sie zufällig zusammen, »sollen sie ihr jederzeit ausweichen und mit ihnen keine Competenz machen«.

Trotzdem kam es zu Conflicten zwischen diesen beiden Gattungen von Sicherheitswachen,[1]) wozu wohl darin der Grund liegen mag, dass ihr gegenseitiger Wirkungskreis nicht abgegrenzt war; beide Wachen blieben nebeneinander bestehen, obwohl im Jahre 1654 die Stadt Wien die Verpflichtung übernommen hatte, »bei ermangelten anderwerttigen Geldmitteln« des Landesfürsten auch diese Wache, Rumorwache genannt, zu besolden.

An Gehalt bezog im Jahre 1646 der Rumormeister monatlich 24 fl., der Lieutenant 12 fl., jeder Soldat 8 fl. Sollte ihnen diese »Bestallung« zwei Monate nacheinander nicht ausbezahlt werden, so waren sie nicht verpflichtet, weiter zu dienen. 1654 wurde die Besoldung reducirt, und zwar für den Rumormeister auf 15 fl., für den Corporalen (ein Lieutenant wird nicht erwähnt) auf 6 fl., für jeden Soldaten auf 5 fl. und für den Stockmeister auf 4 fl. Hingegen erhielten sie freies Quartier und aus dem kaiserlichen Proviantamt »das Commissbrot« gereicht. Von den »durch ihren Fleiss« eingehenden Strafgeldern konnte ihnen die Kammer »extraordinari Recompenz widerfahren lassen«.

Als erster Rumormeister erscheint im Jahre 1646 der frühere »Stadtgrabenprofoss« Schöngruber genannt;[2]) in seiner Instruction vom 29. August d. J. wurde betreffs des Unterhaltes verfügt, dass die Stadt Wien den Lieutenant und sechs Soldaten zu versorgen habe, während für die Uebrigen, also den Rumormeister, sechs Soldaten und zwei Steckenknechte, die »löbliche Hofcammer 300 fl. aus dem Waaghaus« und der Kaiser (also wohl das Vicedomamt) 80 fl. monatlich aus den »befreiten Lehengeldern« beisteuerte.[3])

Was die Strafgelder anbelangt, so mussten diese von den Instanzen, wohin die Deliquenten eingeliefert wurden, gezahlt werden, was aber selten geschah, indem z. B. die Universität sich ganz einfach weigerte, es zu thun, die Stadt sich damit entschuldigte, dass sie ohnedies zum Unterhalte einen Beitrag leiste, etc.

Ganz und gar unrichtig ist es, die Rumorwache insoferne als einen stadtpolizeilichen Körper zu bezeichnen, als damit deren Abhängigkeit von der Stadtobrigkeit gemeint sein sollte;[4]) sowohl die Instruction von 1646 als jene von 1706,[5]) besagte ganz ausdrücklich, dass deren vorgesetzte Behörde einzig und allein die n.-ö. Statthalterei sei, woran auch die Thatsache nichts änderte, dass die Bezahlung zu Zeiten ganz, zu Zeiten theilweise, von der Stadt getragen wurde.

Allerdings erschien am 5. August 1650 eine kaiserliche Resolution,[6]) welche den Rumormeister verpflichtete, dem Magistrate zu gehorchen, aber die Nothwendigkeit ihres Erscheinens vier Jahre nach Errichtung der Wache beweist eben die Unabhängigkeit derselben von der Stadtobrigkeit, welche aber selbstverständlich nicht so weit gehen durfte, Anordnungen von dieser Seite ganz zu ignoriren.

Vollkommenen Aufschluss hierüber gibt die »Instruction und Ordnung wass massen unser getreuer bestelter Rumormaister, bei unserer n.-ö. Regierung, hinführo seinen Dienst verrichten und handlen solle«,[7]) de dato 23. Juli 1654.

Es wurde hierin ausdrücklich erwähnt, dass, nachdem der Bürgermeister und Rath die Besoldung ganz auf sich genommen hatten, sie auch das Recht zugestanden erhielten, »bei Executionen« sich der Rumorwache »ohne ferneres Anhalten« zu bedienen, dagegen war es ihre Pflicht, »falls sie deren Intervention bei anderen Fällen beanspruchen sollten, sich vorerst der Erlaubniss der n.-ö. Regierung zu versichern«.

---

1) Vgl. Suttinger, a. a. O. S. 675.
2) Hofcammer-Archiv, Lit. W. Fasc. 28/2.
3) Hofcammer-Archiv, Lit. W. Fasc. 28/2.
4) Weiss, Geschichte Wiens, II. 239.
5) Copia; Archiv des Ministeriums des Innern.
6) Wien, Stadt-Archiv, Eisenbuch, p. 255—256.
7) Hofcammer-Arch. Lit. W. Fasc. 28/2.

Auch hier scheint es mit der Bezahlung nicht ganz glatt abgegangen zu sein, denn schon einer Liste vom 25. Juni 1649[1]) ist zu entnehmen, dass sämmtliche Angehörige dieser Wache Rückstände zu fordern hatten; diese Liste nennt folgende Namen:

Caspar Leib, Rumormeister;

Joh. Englhammer, Lieutenant;

Johann Degen, Corporal;

Simon Pfauner, Georg Khurz, Wolf Riedl, Caspar Hochstädter, Hans Uhlschmidt, Christian Hormann, Heinrich Lindtmayer, Stefan Eger, Georg Kloneckh, Sebastian Kraft, Ruprecht Wenger, Soldaten;

Hanns Sparr, Georg Serdaller, Stockmeister.

Das Aufnehmen und Abdanken der Leute oblag vollkommen dem Rumormeister, doch musste er hierüber jeweilig die Anzeige erstatten.

Als stadtpolizeilicher Körper im engeren Sinne fungirte die schon im XVI. Jahrhunderte genannte »Tag- und Nachtwache«, die nach ihrem Aufgehen in die Stadtguardia, und nachdem diese in kaiserliche Dienste getreten war, wieder erstand und nicht nur das Stunden- und Feuerrufen in der Nacht, sondern auch bei Tage verschiedene polizeiliche Functionen zu verrichten hatte, so dass wir während der ganzen Zeit, bis zur Auflösung der Wiener Stadtguardia, drei verschiedenen Jurisdictionen untergebene Wachen mit ungefähr demselben Wirkungskreise nebeneinander fortbestehen sehen.

Allerdings lässt sich auch hier eine gewisse Abstufung constatiren, indem der Stadtguardia das Recht zustand, Jedermann ohne Rücksicht auf seine Zugehörigkeit in Haft zu nehmen, in gewissen Fällen auch im eigenen Wirkungskreise abzustrafen, während der Rumorwache dieses Recht hauptsächlich gegenüber Militärpersonen stets abgesprochen wurde; sie war lediglich berechtigt, Uebertreter ihrer Jurisdiction zu übergeben, ohne bei den so oft vorkommenden Fällen der Nichtbestrafung solcher Personen im Stande zu sein, Repressivmassregeln ergreifen zu können.

Die Tag- und Nachtwache endlich, welche, wie schon erwähnt, das Stundenrufen und seit 1688, da sich Wien einer öffentlichen Beleuchtung zu erfreuen hatte, auch das Lampenputzen zu besorgen hatte, genoss schon an und für sich wegen dieser Verrichtungen kein allzu grosses Ansehen und hatte zwar das Recht, in Angelegenheiten, welche die Reinlichkeit der Strassen, das Marktwesen etc. betrafen, zu interveniren, durfte jedoch keinesfalls Verhaftungen vornehmen.

Bezeichnend hiefür war eine am 1. December 1655 erlassene kaiserliche Resolution gegen das nächtliche Singen,[2]) in welcher dieses nur den wirklichen Studenten der Universität, und zwar bis 8, beziehungsweise im Winter bis 7 Uhr Abends gestattet wurde; Dawiderhandelnde sollten vom Rumormeister und Profossen in Arrest genommen und dem Pedellen oder dem Stadtgerichte zugestellt werden, zum Schlusse stand auch ein Apell an die »Nachtwächter«, damit sie »auf Rumorhändel fleissig achtgeben und solche der Hauptwacht anzeigen«.

Ueberdies hatte jede einzelne Jurisdiction zum Zwecke der Uebernahme und sicheren Verwahrung der ihr eingelieferten und der Aburtheilung harrenden Häftlinge ihre eigenen »Profossen«; so finden wir den »Profossen der niederösterreichischen Regierung mit seinen »Leuten«, den »Hofprofossen«, den »Stadtprofossen mit den Gerichtsdienern«, endlich für die Universität den »Pedell« genannt; diese Organe sind jedoch nicht als Wach- oder Polizeikörper im weiteren Sinne aufzufassen, ebensowenig wie die seit altersher existirenden »Bettel-

[1]) Hofk. Arch. Lit. W. Fasc. 28/2.

[2]) Codex austr. II. p. 47 ff.

richter«, welchen das gesammte förmlich organisirte Bettelwesen anvertraut war, oder der »Marktrichter mit seinen Leuten«, welchen nicht nur die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Märkten, sondern auch die Controle über das Mass und Gewicht, sowie über die Geniessbarkeit der feilgebotenen Waaren oblag.

Die kaiserliche Burg hatte die Institution der »Burgwachter«, welchen die Bewachung der Innenräume oblag, seit dem XVI. Jahrhunderte beibehalten; 1723 erscheinen diese in der allerdings bescheidenen Stärke von 14 Mann angeführt.

Auch das kaiserliche Arsenal,[1]) sowie die Zeughäuser hatten ihre eigenen Lehens- und Nachtwächter;[2]) deren Thore wurden gleichzeitig mit dem Schliessen der Stadtthore gesperrt.

Es ist klar, dass die Rumorwache, wenn sie ihrem eigentlichen Zwecke, die Rumor- und Raufhändel zu unterdrücken, gerecht werden wollte, dringend einer Verstärkung bedurfte; diese wurde durch ein Patent Kaiser Leopold's I. aus dem Jahre 1666[3]) anbefohlen, ohne dass es jedoch möglich wäre, zu constatiren, ob und in welchem Ausmasse sie bewirkt wurde. Aus dem gänzlichen Fehlen diesbezüglicher Nachrichten könnte leicht gefolgert werden, dass diese Anordnung, die einem der vielen Patente, welche sich gegen die täglich vorkommenden Raufhändel richteten, angefügt war, ebensobald der wohlverdienten Vergessenheit anheimgefallen sein mochte, wie diese selbst.

Eine Verstärkung der Rumorwache hatte jedenfalls kurz vor oder im Januar 1685 stattgefunden, da eine solche in der kaiserlichen Resolution wegen Einstellung und Bestrafung der Rumorhändel vom 23. Januar d. J. als schon durchgeführt erwähnt wurde;[4]) da ein Referat Jörger's aus dem Jahre 1687 die Vermehrung um 40 Mann vorschlug und die im folgenden Jahre schon verstärkte Wache 60 Mann stark war, so kann gefolgert werden, dass der Stand der Rumorwache 1685 20 Mann ausmachte, daher die angedeutete Vermehrung 8 Mann betragen haben dürfte.

Auch die »Nacht-Wachter« und »Stunden-Rueffer« hatten zur selben Zeit eine Vermehrung erfahren, ohne dass jedoch das genaue Ausmass ermittelt werden konnte.

Es scheint erst dem thatkräftigen Eingreifen des Grafen Jörger auch auf diesem Gebiete gelungen zu sein, eine wesentliche Verbesserung der Zustände anzubahnen.[5]) Am 15. Januar 1688 erschien die kaiserliche Verordnung, welche »die wegen Unsicherheit der Stadt, wie auch vielfältig entstehende Rumor- und Raufhändel nothwendig fürzunehmen habende Verstärkung des Rumormeisters Mannschaft« festsetzte.[6]) Nach dieser hatte die Wache aus dem Rumormeister, einem Lieutenant, 3 Corporalen und 60 Mann zu bestehen, für deren Unterhalt zur einen Hälfte das kaiserliche Vicedomamt, zur anderen die Stadt Wien oder deren Oberkammeramt zu sorgen verpflichtet waren.

Officiere und Unterofficiere bezogen die gleichen Gebühren wie früher, die Mannschaft erhielt dagegen wöchentlich 1 fl. 30, die Naturalwohnung und das Commissbrod,[7]) sowie jährlich einen Rock und die Bewaffnung.

Im Uebrigen sollte diese Wache der kaiserlichen Miliz gleichgehalten, von der Stadt geworben und für jeden Mann ein Reichsthaler Werbgeld ausgeworfen werden.

Das kaiserliche Zeughaus erhielt den Auftrag, die neue Wache mit Flinten und Untergewehr zu versehen, doch ist aus einer Meldung, aus dem Anfange des Jahres, zu ersehen,

---

1) K. A. H. K. R. 1723. Aug. »Hofkammer, damit den 14 kais. Burgwachtern Obergewähre aus dem Zeughaus gegeben werden und die in der kais. Burg unter der Einfahrt hangenden Feuerröhren gebutzt werden«.

2) K. A. H. K. R. 1712, 1722.

3) Codex austr. II. p. 261.

4) Codex austr. II. p. 263 ff. (Beilage 32).

5) Siehe das Referat Jörger's aus dem Jahre 1687 in: Gesch. d. n.-ö. Statth. p. 280.

6) Copia; Archiv des Minist. des Innern, N.-Oe. Abth.

7) Wöchentlich $3^1/_2$ Laib; K. A. H. K. R. 1688.

dass die Mannschaft mit Musketen ausgerüstet wurde, dagegen kein Untergewehr erhielt, »da dies nicht Brauch sei«.[1])

Die Bequartierung der Rumorwache erfolgte am »Tieffen Graben« im Hause Nr. 175 (neu 37),[2]) welches seiner Bestimmung gemäss »Rumorhaus«, im Volksmunde auch »Diebsschergenhaus« hiess.

Am 22. November 1706 wurde für die Rumorwache, beziehungsweise für dessen »Hauptmann«, eine neue Instruction ausgefertigt, welche einen genauen Einblick in die Dienstesobliegenheiten derselben gestattet.[3])

Der Titel »Rumorhauptmann« erscheint in den kofkriegsräthlichen Protokollen schon 1701 angewendet,[4]) es ist daher die wiederholt auftretende Behauptung, dass diese Bezeichnung bei Gelegenheit der Herausgabe der soeben erwähnten Instruction das erste Mal angewendet wurde, nicht richtig;[5]) hingegen hatte man auch nach 1706 den Titel Hauptmann nicht constant angewendet, denn 1722 wurde der Commandant der Wache, Stadlmann, wieder »Rumorwachtmeister« genannt.[6])

Aus dieser Instruction, beziehungsweise aus den Zusatzartikeln, erhellt vor allem,[7]) dass die Wache nach wie vor dem Statthalter unterstand, dass aber der Stadtobrigkeit das Recht eingeräumt war, sich ihrer bei Amtshandlungen in erster Instanz zu bedienen und deren Assistenz durch schriftliche Decrete an den Hauptmann zu »fordern«; derselbe hatte sich über Befehl des Stadtrathes jederzeit zur Musterung zu stellen und der Regierung die vom Stadtrathe verificirten Standeslisten monatlich vorzulegen.

Der Sicherheitsdienst wurde in der Weise gehandhabt, dass zwei Drittel der Mannschaft stets im Dienste stand, ein Drittel jedoch vollkommen frei war. Wie schon die hofkriegsräthlichen Protokolle des XVII. Jahrhunderts besagen[8]) und auch Küchelbecker in seiner Beschreibung Wiens erwähnt,[9]) befand sich das Wachhaus (die Hauptwacht) der Rumorwache auf dem »Neuen Markt«, unweit der Kapuziner, woselbst stets der dritte Theil der Mannschaft in Reserve stand; die restirenden 20 Mann verwendete man zum Patrouilliren, und zwar wurden jede Stunde vier Patrouillen — den Stadtvierteln entsprechend — ausgesendet, welche der Hauptmann zeitweise persönlich zu begleiten hatte.

Die Ablösung der zum Patrouilliren bestimmten Leute, deren Vereinigungspunkt das oben bezeichnete Wachhaus bildete, dann der die Reserve bildenden Mannschaft, beziehungsweise des vollkommen freien Drittels·geschah alle sechs Stunden, um 6 Uhr Morgens, 12 Uhr Mittags, 6 Uhr Abends und um Mitternacht, und zwar in der Weise, dass von den 40 auf dem Neuen Markt befindlichen Soldaten je 20 vor und 20 nach Mitternacht den Patrouillendienst versahen, worauf die Hälfte um 6 Uhr Früh von dem letzten Drittel abgelöst wurde, dann sechs Stunden Ruhe hatte und wieder als Reserve eintrat, u. s. f.

Interessant ist die in Punkt 18 angeordnete Ueberwachung der »Nachtwache« bezüglich ihrer Obliegenheiten als Stundenrufer und Lampenputzer; überhaupt ist das Bestreben augenscheinlich diese beiden Wachen möglichst aufeinander anzuweisen, und es war der Rumorwache nahe gelegt, bei

---

1) K. A. H. K. R. 1688.

2) Kisch, Die alten Strassen und Plätze Wiens, Wien, 1883. I. p. 627; Küchelbecker, Allerneueste Nachricht vom röm. Kais. Hofe, Hannover, 1730.

3) Copia, Archiv des Minist. des Innern (Beilage 33).

4) K. A. H. K. R. 1701. Nov.; Rumorhauptmann Ambrosius Adam.

5) Beiträge zur Gesch. der n.-ö. Statth. p. 45 ff.

6) K. A. H. K. R. 1722.

7) Im Auszuge mitgetheilt: »W. Comm.-Kalender«, 1867, p. 217.

8) K. A. H. K. R. 1697, Oct.

9) p. 644.

jeder Gelegenheit, sowohl bei Tag als bei Nacht, den städtischen Organen beizustehen; die Tag- und Nachtwache bestand, nach einer Liste aus dem Jahre 1741, aus 1 Wachtmeister mit monatlich 25 fl., 4 Rottmeistern der Tagwache, 4 Rottmeistern der Nachtwache mit monatlich 16 fl. 40 kr., dann aus 60 Mann Tagwache und 60 Mann Nachtwache à 5 fl. 30 kr. [1])

Aus der Instruction ist zu ersehen, dass diese Wache in jedem Stadtviertel ihre bestimmten Posten hatte; auch hier ist gleich im XVI. Jahrhunderte die präcise Unterscheidung zwischen einer »Tagwache« und einer »Nachtwache« gemacht.

Die Wachstube der Tag- und Nachtwache befand sich im Brunnenhause, in unmittelbarer Nähe der Bürgerschranne am Hohen Markt, woselbst auch die Arrestlokale für die eingelieferten



Fig. 14.

Ruhestörer ihren Platz hatten; Küchelbecker erwähnt dieses Haus »allwo eine gewisse Wacht liegt, welche des Nachts in den Strassen als Nachtwächter die Stunden abruft und die Nachtschwärmer und Tumultanten einzuführen verpflichtet ist«. [2])

Auf einer Ansicht des Hohen Marktes aus dem Jahre 1719 [3]) ist diese Unterkunft genau ersichtlich und erst, als unter Maria Theresia im Jahre 1740 ein Umbau der Schranne vorgenommen wurde und die charakteristische Stiege bei der Schranne einem laubenartigen Vorsprunge den Platz räumte, war sie in dem Gebäude selbst untergebracht.

Ein Bild von Schütz [4]) (Siehe Figur 14) zeigt die Wache schon in ihrem neuen Heime und gibt auch den erwünschten Aufschluss über die Adjustirung der Tag- und Nachtwache, welche aus

[1]) W. Comm.-Kal. 1867, p. 221.

[2]) p. 644.

[3]) Kisch, Strassen und Plätze Wiens.

[4]) K. und k. Hofbibliothek, Vienna, Gassen und Plätze.

einem dreieckigen Hute von schwarzer Farbe, einem lichtblauen Rocke mit schwefelgelben Aufschlägen, einer schmutziggrauen Hose und schwarzen oder dunkelgrauen Gamaschen bestand.

Artikel 21 gibt Nachricht über die Bewaffnung der Rumorsoldaten; es wurde hierin dem Rumorhauptmann aufgetragen, bei vorfallenden Excessen die Wache anfangs mit »Springstöcken« und Blindschüssen angreifen, und wenn dies keinen Erfolg haben und die Excedenten sich ernstlich zur Wehre setzen sollten, scharf feuern zu lassen.

Auffallend erscheint die Bewaffnung der Rumorwache mit dem »Springstock«, einem Mittelding zwischen einer Waffe und einem Ausrüstungsstücke; ursprünglich hatte er nur den Zweck, als Unterstützung beim Ueberspringen von Gräben, beim Erklimmen von Höhen etc. zu dienen: er besass eine Länge von zwei Metern, hatte unten einen spitzen Eisenschuh, oben einen Knopf und konnte also zur Noth als Waffe verwendet werden.

Vielleicht lag der Betheilung mit Springstöcken die Absicht zu Grunde, nicht gleich beim geringsten Anlasse mit der Muskete und Pike, also mit bitterem Ernste, sich in's Mittel legen zu müssen, vielleicht war es aber auch die Ebbe im kaiserlichen Zeughause, welche die Nothwendigkeit ergab, anstatt Piken oder Hellebarden, die wenig mehr im Gebrauche stehenden Springstöcke heranzuziehen.

Ausserhalb des Wiener Burgfriedens war dem Rumorhauptmann kein Eingriff in andere Jurisdictionen gestattet, ausser wenn er einen schriftlichen Auftrag der Regierung vorweisen konnte; in diesem Falle hatte er jedoch die Arretirung selbst mit Anwendung von Gewalt vorzunehmen.

In geistliche und weltliche Asyle durfte er nicht ohne speciellen Befehl dringen[1]) und es waren Geistliche sowie andere vornehme Personen nur in Malefizsachen zu verhaften, sonst aber blos die Anzeigen an die Jurisdictionsbehörde zu erstatten.

In derselben Verfassung verblieb die Rumorwache, welche hier nur insoweit verfolgt werden soll, als sie neben der Stadtguardia wirkte, bis zur Auflösung der Letzteren im Jahre 1741; übrigens erreichte auch sie nicht lange darnach ihr wohlverdientes Schicksal, denn sie wurde nebst der »Tag- und Nachtwache« schon 1773 aufgelöst, beziehungsweise mit dieser zu einer neuen Wache, der »Polizeiwache«, vereinigt.

Nicht uninteressant dürfte es sein, dass Bezeichnungen wie »Rumor-Sicherheitswache«, »Stadt-Sicherheitswache«[2]) bereits 1718[3]) vorkamen, während der Ausdruck »Policei«, wenigstens in den hofkriegsräthlichen Protokollen, zum ersten Male im Jahre 1742 auftaucht.[4])

Es hiesse wohl Eulen nach Athen tragen, wenn man noch ausdrücklich erwähnen wollte, dass die Stadtguardia und die Rumorwache durch ihre theilweise gleiche Bestimmung auf einander angewiesen waren; es ist aber auch sicher, dass eben dieser gleiche Wirkungskreis, verbunden mit den ewigen Eifersüchteleien der verschiedenen Jurisdictionen, zu Reibungen zwischen diesen beiden Körpern führen musste.

Dass die Erstere schon in Folge ihrer numerischen Stärke das Uebergewicht hatte und sich auch als alte, streng militärische Institution höher dünkte als die erst errichtete Rumorwache, ist wohl selbstverständlich; je mehr aber diese auf ihre Gleichwerthigkeit pochte, um desto mehr Schadenfreude musste es bei der Stadtguardia erwecken, dass dennoch stets auf ihre Assistenzleistung zurückgegriffen werden musste, sobald es sich um ernstere Unruhen handelte. Wenn man

[1]) Diese Anordnung steht im directen Widerspruche mit einem öffentlich affichirten Mandate Kaiser Leopold I. vom 24. October 1687 (K. A Civil-Impr. Nr. 72.), welches, zur wirksamen Bekämpfung der Rumor- und Raufhändl, sowohl der Stadtguardia als der Rumorwache in gewissen Fällen die Befugniss ertheilte, in Freihäuser und Hofquartiere einzudringen.

[2]) Die letzere für die Tag- und Nachtwache.

[3]) K. A. H. K. R. 1718, Juni.

[4]) K. A. H. K. R. 1742, Mai.

noch hinzusetzt, dass seitens der Rumorwache auch thatsächlich Missgriffe begangen wurden, welche Erbitterung hervorrufen mussten, so war es menschlich begreiflich zu finden, dass die Rumorwache, wenn es der Buchstabe des Gesetzes nur halbwegs zuliess, von der Stadtguardia gerne in der Patsche sitzen gelassen wurde.

Patente, welche sich gegen diese gewiss bedauerlichen Zwistigkeiten richteten, wurden genug erlassen; schon 1655 fühlte sich der Hofkriegsrath bemüssigt, anzubefehlen, »dass dem Rumormeister alle Hilf zu leisten sei«,[1] und seitdem folgten sich diese Ermahnungen in ununterbrochener Folge.

Aber auch die Rumorwache hatte bald ihr Steckenpferd gefunden, und zwar im kaiserlichen Arsenale; dasselbe, welches nicht im Rahmen des heutigen Wirkungskreises gedacht werden darf, sondern ausschliesslich das Materiale für das Schiff- und Brückenwesen besorgte, während das Waffenwesen, die Erzeugung und Instandhaltung der Geschütze etc. den »kaiserlichen Zeughäusern« oblag, beschäftigte ziemlich viele Arbeiter, hatte seine eigene Wache,[2] und leitete aus der selbstständigen Stellung des »Arsionalhauptmanns«, der stets ein höherer Officier war, nicht nur das Recht ab, unter militärischer Jurisdiction zu stehen, sondern auch von dieser unabhängig eine eigene Gemeinde zu bilden, allerdings mit allen Rechten der ersteren. Noch 1719, wo man dieser Selbstständigkeit an den Leib rückte, bat Graf Santelier (St. Hilaire), der damalige Arsenalhauptmann, »dass ihme die eigene Jurisdiction gelassen werde, er aber keinesfalls an den Regimentsschultheissen der Stadtguardia, sondern an den General-Auditor gewiesen werde«.[3]

Man sieht also, dass die kaiserliche Resolution, welche schon am 8. März 1634[4] die Streitfrage der Jurisdiction des Arsenals dahin entschieden hatte, dass diese der n.-ö. Regierung zustehen sollte, ein todter Buchstabe geblieben war.

Auffallend ist, dass während des ganzen XVII. und auch noch zu Beginn des XVIII. Jahrhunderts stets ein Mitglied der gräflichen Familie St. Hilaire (meist Santhelier oder Santilier geschrieben) diese Hauptmannschaft bekleidete; der erste St. Hilaire erhielt die Bestallung am 2. Juni 1601, nachdem seit dem Tode des Hauptmannes Johann Seobedo (nach 1561) lange Jahre diesem Posten nur ein Verwalter vorgestanden war, als dessen letzter ein gewisser Griesser genannt wurde; die Lösung dieses Räthsels liegt in dem Umstande, dass Graf Gilbert St. Hilaire im Jahre 1620 dem Kaiser 16.000 fl. auf Pfandschaften dargeliehen hatte, wofür ihm und seinen Erben die »Arsenalhauptmannschaft sammt seinen Erträgnussen« erblich zugestanden wurde.[5]

Da der letzte dieses Stammes (Franz Anton Graf St. Hilaire) kinderlos war und auch sein jüngerer Bruder ohne Hinterlassung von Nachkommenschaft starb, so erfloss am 30. April 1700 eine kaiserliche Resolution, welche der Witwe des Ersteren die freie Wohnung im Arsenal bis zu ihrem Lebensende zusprach; Graf Franz Anton St. Hilaire starb am 13. December 1719 und mit ihm hatte dieses ganz eigenartige Privilegium sein Ende erreicht.

Auch im Arsenale hatte sich der Unfug eingeschlichen, dass die »Arsionalisten« für sich das Recht in Anspruch nahmen, Gewerbe zu betreiben, ohne Steuern zu zahlen; ja sie giengen so weit, dasselbe Recht überhaupt für jeden in Anspruch zu nehmen, der im Arsenale wohnte beziehungsweise dortselbst seine Werkstätte hatte, wodurch sich die darin wirklich Beschäftigten und Bequartierten,

---

[1]) K. A. H. K. R. 1655, Mai.

[2]) Während des ganzen XVII. und auch noch im XVIII. Jahrhundert erscheinen »12 wirklich besoldete Lehenswachter (Arsionalwachter)« genannt. (K. A. H. K. R. 1722.)

[3]) K. A. H. K. R. 1719, Oct.

[4]) Codex austr. I. p. 91.

[5]) K. A. K. A. A. XIII. 2.

indem sie ihre Wohnungen an Professionisten um verhältnissmässig hohen Preis vermietheten,[1]) ein nicht unbeträchtliches und leicht erworbenes Nebeneinkommen sicherten.

Hier lag nun ein dankbares Feld für die Rumorwache, denn sie konnte sich auf die wiederholten Proteste der n.-ö. Regierung und des Magistrates berufen, sie war numerisch überlegen den wenigen »Wachtern« des Arsenals und sie fühlte sich ihrestheils moralisch erhaben gegenüber diesen zugleich die Reinigung besorgenden Personen, welche sie oft mit Spottreden überhäufte;[2]) es kam auch öfter vor, dass die Rumorwache — vermuthlich über Auftrag des Magistrates — gewaltsam in das Arsenal eindrang, daselbst die ohne Licenz und Berechtigung arbeitenden Gewerbsleute überfiel und die fertige Waare im Rathhause als corpus delicti deponirte.

Es seien hier nur zwei Fälle angeführt, und zwar aus dem Jahre 1664, wo sich der Arsenal-Hauptmann Graf Santhelier beim Hofkriegsrathe beklagte, »dass die bürgerlichen Schneider durch den Rumormeister Bediente des Arsionals überfallen und mit Gewalt ihre Arbeit weggenommen haben«,[3]) dann aus dem Jahre 1732, wo die Beschwerde einlief, »dass die bürgerlichen Perrückenmacher den Arsional Schutzverwandten mittelst Rumorwacht ihre Perrücken weggenommen haben«;[4]) dass die Stadtguardia bei derlei Anlässen mit ihren Sympathieen nicht auf Seite der Rumorwache stand, war naheliegend, überdies hatte der Hofkriegsrath schon 1687 dem Stadtguardia-Obristen aufgetragen, »die Arsenalwachter gegen bürgerliche Gewalt in Schutz zu nehmen«.

Auch der Idylle im Arsenale wurde gelegentlich der Auflösung der Stadtguardia ein Ende bereitet, indem dessen Räumung von sämmtlichen Zinsleuten und die Einstellung aller Gewerbe anbefohlen wurde.[5])

Aber noch ein zweiter Umstand, der wohl täglich neuen Zündstoff geliefert haben mochte, spielte hier eine nicht unbedeutende Rolle; das war die Frage der Jurisdictionszugehörigkeit der Stadtthore.

Wie bekannt, oblag deren Bewachung der Stadtguardia und diese leitete daraus das Recht ab, das Territorium als ihr zugehörig zu betrachten, während die Bürgerschaft dieses Recht für sich in Anspruch nahm, darauf pochend, dass sie in früheren Zeiten die Thore selbst bewacht hätte und sich die Schlüssel zu denselben in Verwahrung des Bürgermeisters befänden. Dieser Streit, bei welchem jeder Theil fest auf seiner Anschauung beharrte, war insoferne in ein acutes Stadium getreten, als die Thorwachen, wenn Rumorsoldaten oder städtische Gerichtsdiener Häftlinge aus den Vorstädten in die Stadt führten, diese der Escorte bei der Brücke abnahmen, über den Stadtgraben und durch die Thore geleiteten und erst in der Stadt wieder ihrer Obrigkeit überliessen.

Bei einem derartigen im Jahre 1689 vorgekommenen Falle replicirte Graf Daun auf eine seitens der Stadt dem Hofkriegsrathe vorgelegte Beschwerde folgendermassen:[6])

»Nachdem die Bürger gegen Kaiser Ferdinand II. rebellirt, sei die Bewachung der Thore der Stadtguardia anvertraut worden; dass die Thorschlüssel beim Bürgermeister seien, geschehe nicht ab respectum jurisdictionis, sondern ad locum depositionis, da der Bürgermeister sie eigentlich nicht in Verwahrung habe, weil selbe von der Stadtguardia bewacht werden.«

Eine endgiltige Entscheidung scheint im Jahre 1713, und zwar zu Gunsten des militärischen Anspruches getroffen worden zu sein.[7])

---

1) Derlei Personen hiessen »Arsenal-Schutz-Verwandte«, etwa dasselbe wie die »schwarzen Piquen« der Stadtguardia.
2) K. A. H. K. R. 1679.
3) K. A. H. K. R. 1664, Juli.
4) K. A. H. K. R. 1732, Mai.
5) K. A. H. K. R. 1741, Nov.
6) K. A. H. K. R. 1689, Sept.
7) K. A. H. K. R. 1713, Dec.

Bis dahin aber wiederholten sich derlei Fälle sehr oft, und da die Rumorwache fort angeeifert wurde, auf ihrem vermeintlichen Rechte zu bestehen, so gab es auch diesbezüglich oft Zank und Hader.

Im Jahre 1700 beschwerte sich die n.-ö. Hofkammer, dass die »Stadtguardia der Rumorwacht Delinquenten beim Kärnthnerthor weggenommen und selbe geprügelt habe«; sie forderte Abhilfe dagegen, widrigenfalls sie die Einstellung des jährlichen Zuschusses von 23.333 fl. androhte. [1])

Andterntheils ereignete sich gelegentlich der Fall, dass Hauptmann Meldinger des Heisterischen Regiments vom Stadtgerichte in Haft genommen, auf Befehl der n.-ö. Regierung allerdings bald wieder freigelassen wurde, wobei aber kaum die Mahnung erfloss, derlei Eingriffe zu unterlassen. [2])

1701 beschwerte sich der Rumorhauptmann Ambrosius Adam Zapf, dass ihm der in der Vorstadt arretirte Lieutenant Bodar des Stadtguardia-Regimentes von der Thorwache beim Rothen Thurm abgenommen, auf die Hauptwache am Peter geführt und nächsten Tags freigelassen wurde. [3])

Hier lag ein entschiedener und direkter Eingriff in die militärische Jurisdiction vor, der sich 1708 im erhöhten Masse wiederholte, als der Rumorhauptmann Johann Christoph Weber den Hauptmann Eschenauer in der Stadt, vor dem Hause des Prinzen Eugen von Savoyen, in Haft nahm [4]) und hiefür von seiner vorgesetzten Behörde in keiner Weise zur Verantwortung gezogen wurde.

Allerdings muss 1683 der gewiss einzig dastehende Fall registrirt werden, dass der »Rumormeister-Lieutenant« von der Stadtguardia arretirt und längere Zeit im Regiments-Stockhause in Haft behalten wurde, gegen welchen Eingriff in die Jurisdiction wieder von der anderen Seite heftig Beschwerde geführt wurde. [5])

Ein Vorfall aus dem Jahre 1713 zeigt, dass die Rumorwache auch ihre eigene Geheimpolizei (Detectives) hatte; die betreffende Notiz im hofkriegsräthlichen Protocolle lautet:

»Ein Rumorsoldat hat am 29. November, in verstellter Kleidung, einem Beutelschneider nachgesetzt und unter dem Kärntnergewölbe arretirt, worauf Beide von der Stadtguardia in Arrest genommen wurden.« [6])

Auch sonstige Vorfälle, die mitunter der Komik nicht entbehrten, trugen dazu bei, die gegenseitige Missstimmung zu vermehren. So brach im October 1697 auf dem Neuen Markte, woselbst sowohl die Stadtguardia als die Rumorsoldaten ihre Wachhütten besassen, zwischen der Frau des Fähndrichs Credula und einer Bürgersfrau ein Raufhandel aus, dem die Rumorwache durch die Arretirung beider Theile ein Ende machen wollte und hiebei vielleicht etwas parteiisch vorgegangen sein mochte. Fähndrich Credula, welcher gerade die Stadtguardia-Abtheilung auf diesem Platze befehligte und Zeuge der Scene war, schritt nun mit seiner Mannschaft ein und zwang die Rumorwache, seine Frau wieder freizulassen. [7])

Ernst gestaltete sich das Zerwürfniss im Jahre 1722, als gelegentlich des hartnäckigen Strikes der Wiener Schuhknechte, welcher in offenen Aufruhr aufzugehen drohte, ein geregeltes Zusammenwirken der beiden Wachen im höchsten Grade zu wünschen gewesen wäre.

Diese Begebenheit ist oft beschrieben, aber stets so einseitig behandelt worden, dass ihr eine einmalige andere Beleuchtung nicht zum Schaden gereichen dürfte.

Der von der geheimen Hofkanzlei dem Hofkriegsrathe abgeforderte Bericht [8]) besagte im Wesentlichen, dass es von der Rumorwache schon an und für sich sehr unvorsichtig gewesen sei,

---

[1]) K. A. H. K. R. 1700.
[2]) K. A. H. K. R. 1689, Sept.
[3]) K. A. H. K. R. 1701, Nov.
[4]) K. A. 1708, Röm. R. IX. 50, 51.
[5]) K. A. H. K. R. 1683.
[6]) K. A. H. K. R. 1713. Dec.
[7]) K. A. H. K. R. 1697. Oct.
[8]) K. A. H. K. R. 1722, Reg. Nov. 114.

an einem Feiertag-Nachmittag, wo gerade beim Burgthor sehr starker Verkehr herrschte, mit einer so schwachen Macht eine hundertfach grössere Anzahl Schuhknechte in Haft nehmen zu wollen, da es ja vorauszusehen war, dass bei derlei Anlässen das gesammte Civile gegen die Wache Stellung nehmen werde.

Eine Assistenzleistung der Burgthorwache, welche nur aus 1 Unterofficier, 1 Gefreiten und 6 Mann bestand und gerade in diesem Falle auf ihrem Platze bleiben und darauf bedacht sein musste, das Eindringen der Tumultanten in die Burg zu verhindern, war ebenso ausgeschlossen als eine solche von der Burghauptwache, welcher in erster Linie der Schutz und die Bewachung der kaiserlichen Burg oblag und die als Ehrenwache auch nicht verpflichtet und nicht berechtigt war, Assistenzen zu leisten.

Der Hofkriegsrath erachtete demnach in diesem speciellen Falle, da er sich beim Burgthore zugetragen hatte, sowohl die Nichtassistenzleistung als die Verhinderung des Eindringens beider streitenden und kämpfenden Theile in die kaiserliche Burg als vollkommen gerechtfertigt.

Ueber die Bewaffnung der Rumorwache wurde schon gesprochen und es erübrigt noch bezüglich der Adjustirung zu erwähnen, dass diese in einem schwarzen Hute, grauem Rocke mit schwefelgelben Aufschlägen, in einer schmutziggrünen Hose und in schwarzen Gamaschen bestand.[1] (Siehe Figur 15 der nächsten Seite.)

Es ist anzunehmen, dass diese Adjustirung, deren Charakteristik die schwefelgelben Aufschläge bildeten, schon seit der Errichtung dieser Wache bestand, da Kisch[2] das Auftreten der heute noch im Volksmunde fortlebenden Ausdrücke »Schwefelbande«, »Schwefelquart« ungefähr in das Jahr 1650 verlegt und meint, dass die schwefelgelben Uniformen der Stadtguardia — welche eine solche thatsächlich niemals besassen — hiezu den Anstoss gegeben hätten, während sich dies wohl eher auf die in dieser Zeit entstandene Rumorwache beziehen liesse.

Einen nicht unwesentlichen Fortschritt für die Sicherheitsverhältnisse der Stadt bedeutete auch die durch den Grafen Jörger angeregte und durch ein kaiserliches Patent vom 24. December 1687[3] im Principe angeordnete öffentliche Beleuchtung der Strassen und Plätze Wien's. Man kann sich schwer in die Situation hineindenken, wenn jetzt des Nachts plötzlich alle Lichter verlöschen würden und die Stadt im tiefsten Dunkel vor uns liegen würde; und doch haben unsere Vorfahren dieselbe, ausser bei festlichen Gelegenheiten, niemals anders gesehen. Musste Jemand des Nachts sein Haus verlassen, so documentirte er seine Anwesenheit auf der Strasse durch das Mitnehmen einer Laterne, in welcher eine Unschlittkerze ihr kärgliches Dasein fristete. War es mit der Sicherheit in der Stadt schon an und für sich schlecht bestellt, so bot die Dunkelheit der Nacht dem lichtscheuen, auf Raub und Diebstahl ausgehenden Gesindel in den engen winkeligen Gassen Wien's, mit seinen vielen Durchhäusern,[4] den allerbesten Schutz und die günstigste Gelegenheit zum Entkommen.

Die Kosten für die Illumination sowie für die Anschaffung der Laternen hatte die Stadt zu tragen; sie hatte jedoch das Recht, durch eine Auflage auf sämmtliche Häuser, die Freihäuser nicht ausgenommen, ihre Auslagen zu decken, im Nichteinbringungsfalle nach einer achttägigen Frist im Executionswege einzutreiben, wozu ihr die militärische Assistenz zur Verfügung gestellt wurde.

Die letztere Verfügung war durch eine kaiserliche Anordnung vom 29. Jänner 1688[5] dahin gemildert, dass der Magistrat Zahlungssäumige, welche nicht der eigenen Jurisdiction unter-

---

[1] K. und k. Hofbibliothek, Austria, Vienna, Rumor- und Polizeiwachen; ein Adjustirungsbild befindet sich auch bei L'Allemand, Geschichte der öst. Armee während zweier Jahrhunderte; K. A. Karten-Abth.

[2] Die alten Strassen und Plätze Wiens, p. 424.

[3] Codex austriacus, I. p. 514 ff. Beilage 34.

[4] Schon 1643 bestimmte ein Patent Kaiser Ferdinand III., dass zur besseren Ueberwachung und Ergreifung von Gesetzesübertretern, die Durchhäuser der Stadt bei Einbruch der Nacht gesperrt werden sollten; Codex austriacus, II. p. 47.

[5] Codex austriacus, I. p. 514 ff. Beilage 34.

standen, ihrer vorgesetzten Behörde anzuzeigen und diese im eigenen Wirkungskreise das Weitere zu veranlassen hatte.

Am 5. Juni 1688 genoss Wien zum ersten Male die Wohlthat einer allgemeinen Beleuchtung. Jeder Hauseigenthümer wurde verpflichtet, »die an seinen Häusern angeschlagenen Laternen an Gläsern sowohl, als unten an den Boden sauber putzen, Nachmittag aber auff besagten 5. Juni, das bestellte Licht in dem Oelerladen bei den Hanenbeis auff dem Hoff abholen und Folgends, den Abend obbenannten Tags, in puncto umb neun Uhr anzünden zu lassen«.[1])



Fig. 15.

Immerhin entbehrten aber die Vorstädte noch vollkommen dieser segensreichen Einrichtung, insbesondere aber lag der breite, freie Raum zwischen diesen und dem Festungsgraben noch manches Jahr in gähnender Finsterniss, so dass es bei Dunkelheit fast lebensgefährlich war, diese Zone zu passiren.

Bezeichnend hiefür ist, dass unter Kaiser Karl VI., der im Sommer mit Vorliebe in dem kaiserlichen Lustschlosse »Favorita« weilte, von diesem bis zum Kärnthnerthore Beleuchtungsanlagen hergestellt waren und zur Bewachung der Laternen von der Stadtguardia stets eine eigene Wache beigestellt wurde; überdies war auch die Anordnung getroffen, dass während dieser Zeit das Kärnthnerthor beleuchtet sein musste.[2])

[1]) Kais. Patent vom 31. Mai 1688; Codex austriacus, I. p. 514 ff. Beilage 34.

[2]) K. A. H. K. R. 1721, Juni.

Biographien der Stadtguardia-Commandanten.

1580—1741.

1580—1584.

Johann Fernberger von Aur.

Johann Fernberger von Aur,[1]) geboren 1511 zu Aur an der Etsch, gestorben 1584 als Stadtobrist von Wien.

Eines Landsknechts Sohn und ohne Schulbildung aufgewachsen, wählte Fernberger die Soldatenlaufbahn, liess sich 1530 bei den in Italien stehenden kaiserlichen Besatzungstruppen anwerben und machte in der Folge den Krieg gegen Frankreich mit.

Im Jahre 1540 zum Heere nach Ungarn abgeschickt, wurde er bei einem blutigen Sturme auf Ofen verwundet und gerieth in einem späteren Gefechte in türkische Gefangenschaft.

Nachdem er sich durch Lösegeld wieder frei gemacht hatte, kam er im mailändischen Kriege abermals zu dem gegen die Franzosen kämpfenden Heere.

In diesem Kriege zeichnete sich Fernberger so sehr aus, dass er von Kaiser Karl V. auf dem Reichstage zu Regensburg 1545 mit dem Beinamen von Aur in den Adelstand erhoben wurde.

Unter Andreas Doria befand er sich 1552 auf der kaiserlich-päpstlichen Flotte, als diese an der calabrischen Küste von der türkischen Flotte geschlagen wurde; Fernberger wurde mit seinem Schiffe nach Sicilien abgedrängt, während der grössere Theil der Flotte sich in die sardinischen Häfen zurückzog.

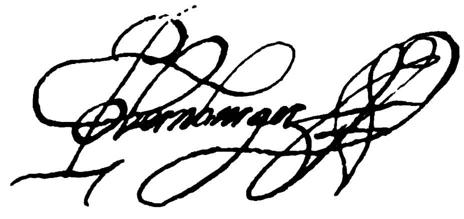
Er nahm hierauf Dienst im päpstlichen Heere und kämpfte 1556 gegen die spanischen Truppen unter Alba, welche in den Kirchenstaat eingefallen waren.

Wo Fernberger in den nächsten zehn Jahren gestanden, ist nicht zu ermitteln; erst 1566 tauchte er wieder auf.

In diesem Jahre befehligte er ein kleines, in Tirol geworbenes Corps Grenztruppen in Kroatien wider die Türken, und nicht lange darauf wurde er von den Ständen von Steiermark, Kärnthen und Krain zum Befehlshaber der gegen die Türken aufgebotenen Miliz ernannt.

Auch hier entsprach Fernberger vollkommen; es gelang ihm nicht nur die stets erneuerten Einfälle der Türken zurückzuweisen, sondern auch theilweise die Grenze durch Eroberung einiger Ortschaften zu erweitern.

Zum Danke ernannte ihn Kaiser Rudolf II. 1580[2]) zum Stadtobristen von Wien, in welcher Stellung er im Jahre 1584 sein Leben beschloss.



---

[1]) Auszug aus: Allgemeine deutsche Biographien, VI. Bd.

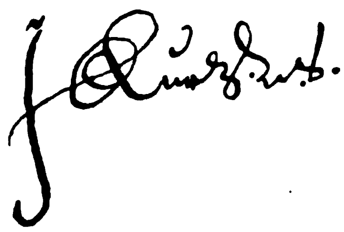
[2]) Hormayr, Geschichte Wiens.

1586—1595.

Engelhart Khurz von Senftenau.

Die Kurz (Khurz, Kurtz) sind ein schwäbisch-bayerisch-tirolisches Adelsgeschlecht, angeblich rhätischen Ursprungs, das auf dem Boden Tirols, und zwar im Pusterthale sich seit dem XIV. Jahrhundert schon bemerkbar machte, im Dienst- und Lehensverhältnisse zu den Grafen von Görz stand und die Prädicate von Toblach (Niederdorf, Thurn) und Senftenau führte, welches letztere zunächst dem bayerischen Zweige zukam.[1]

Engelhart Khurz von Senftenau erhielt seine Bestallung als Stadtguardia-Hauptmann am 3. Februar 1586,[2] im Mai 1590 wurde ihm der Obristentitel zugestanden[3] und zu Anfang des Jahres 1594 wurde er zum wirklichen Obrist über 4000 Mann an der hungarischen Grenze ernannt.[4] Er starb im September 1595.[5]



1595—1596.

Christoph von Oppel.

Christoph von Oppel erscheint bereits 1591 als Stadtguardia-Lieutenant und Stellvertreter des Hauptmanns Khurz von Senftenau genannt,[6] übernahm nach dem Tode desselben, im September 1595, interimistisch das Commando des Fändls und führte dasselbe bis zu seinem um die Mitte des Jahres 1596 erfolgten Tode.



1597—1599.

Adolph Freiherr (später Graf) von Schwarzenberg.

Freiherr (später Graf) Adolph von Schwarzenberg[7] geboren 1547, gestorben am 29. Juli 1600.

Gleich seinen Vorfahren verewigte sich auch Adolph als Krieger von hervorragender Berufsstellung. Seine ersten Waffenthaten gehören der Zeit der Kämpfe Philipp's II. mit den aufständischen Niederländern und dem Kriege Heinrich III. gegen die Hugenotten an; er focht hier unter der Fahne Spaniens und des katholischen Frankreich.

---

1) Allg. deutsche Biogr., XVII, p. 429.
2) K. A. K. A. A. IX. c. Nr. 2.
3) K. A. H. K. R. 1590. Reg. 177.
4) K. A. Bestall. 473, 475.
5) Hofcammer-Archiv.
6) K. A. H. K. R. 1591, Reg. f. 146.
7) Auszug aus: Allg. deutsche Biogr. XXXIII. p. 261 ff.

Im Lager des Grafen Peter von Mannsfeld fand sich 1594 Adolph von Schwarzenberg mit dem von ihm geworbenen Wallonenregimente als einer der Feldobristen ein. Er betheiligte sich an den heissen Kämpfen um das von den Türken besetzte Gran, an der Erstürmung von Párkány, endlich auch an der Einnahme der Donaufeste Visegrad (Plintenburg). Als Sultan Mohamed III. zur persönlichen Heerfahrt rüstete, beeilte man sich, Waitzen und Hatvan (September 1595) zu nehmen und dann das bedrohte Erlau zu decken.

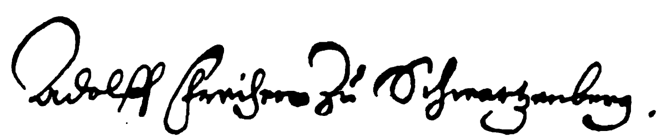
Es kam am 26. October zur blutigen Entscheidung vor Mezö-Keresztes. Der anfängliche Sieg der Kaiserlichen verwandelte sich zufolge der voreiligen Beutelust der Söldner in eine schwere Niederlage. Umso heftiger entbrannte dann der Festungskrieg in Westungarn.

An jenen Kämpfen hatte Adolph von Schwarzenberg regen Antheil genommen, hier trat er bald in den Vordergrund. Das Kriegsjahr 1598 wurde sein Ehrenjahr. Am 28. März erschien er im Vereine mit Pálffy vor Raab und erstürmte den wichtigen Waffenplatz. Bevor der neuernannte Generalissimus, Erzherzog Matthias, von Wien eingetroffen war, eroberten Adolph von Schwarzenberg und Pálffy am 6. April Totis und Szent-Márton (Eisenstadt) und rasch darnach Gesztes, Veszprim und Palota. Im October schlugen sie das Lager vor Altofen auf, Adolph von Schwarzenberg bezwang die Wasserstadt, musste aber der Ueberlegenheit feindlicher Waffenmacht weichen und am 3. November den Rückzug antreten.

Die Eroberung von Raab hatte Adolph von Schwarzenberg zum berühmten Manne gemacht; der Kaiser liess Medaillen prägen, Denksäulen zu seinen Ehren aufrichten, ertheilte ihm mit eigener Hand den Ritterschlag, beschenkte ihn mit Gütern und Geld, mit dem erblichen Reichsgrafenstand (1599) und einer Mehrung seines Wappens. Er stand damals auf der Höhe seines Lebens, weiterer Erfolge gewärtig, als ihn die Meuterei der Söldner in Pápa — sie wollten die Feste an den Feind verrathen — am 26. Juli 1600 dahin rief. Furchtlos stellte er sich den Meuterern in den Weg, um sie zum Gehorsam zu verweisen, da traf ihn eine Kugel und machte seinem rühmlichen Kriegerleben ein Ende.

Aus seiner Ehe mit Margarethe Wolf, Freiin von Metternich zu Gracht, hinterliess er den einzigen Sohn Adam, der die nachmals fürstliche Linie der Schwarzenberg aufrecht hielt.

Seine Bestallung zum Stadtguardia-Obristen erhielt er am 2. April 1597,[1]) doch resignirte er auf diese Stellung im Juli 1599.[2])



1599—1604.

Hans Quariendt.

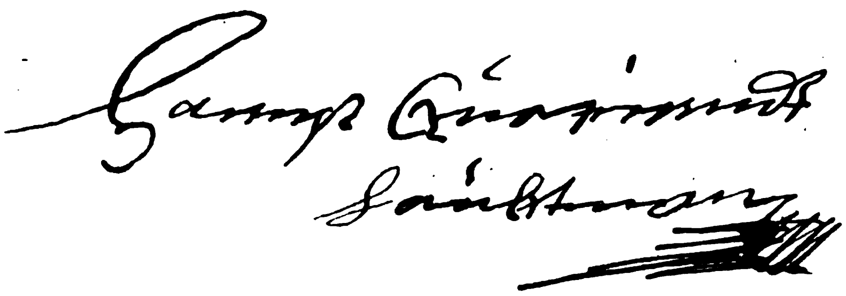
Hans Quariendt, welcher bereits 1595 den Hauptmannsrang bekleidete,[3]) wurde 1596 zum Stadtguardia-Lieutenant ernannt und führte interimistisch das Commando über das Fändl bis zur Ernennung des Freiherrn Adolf von Schwarzenberg zum Obristen desselben am 2. April 1597;[4]) nachdem dieser 1599 resignirte, übernahm er abermals, jedoch wieder nur »ad interim«, die Agenden

---

1) K. A. Best. 1597, 525.
2) K. A. H. K. R. 1599. Juli.
3) K. A. 1595, VI. 2.
4) K. A. Best. 1597, 525.

des Commandos und verblieb in dieser Stellung bis zur Ernennung des Carl Ludwig Grafen zu Sulz zum Obristen im Jahre 1604.

Am 20. Juni 1602 war er zum Obristlieutenant befördert worden[1]) und fungirte als Stellvertreter des Stadt-Obristen unter dem Befehle des Grafen Sulz und des Freiherrn von Molart, bis zu seinem im Jahre 1609 erfolgten Tode.



1604—1606.

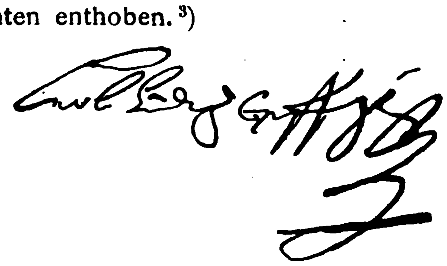
Carl Ludwig Graf zu Sulz.

Carl Ludwig Graf zu Sulz[2]) und Landgraf zu Kletgau (Schwaben), Hofkriegsrathspräsident, Feldzeugmeister, Obrister eines Regiments deutschen Kriegsvolkes, Obrister der Stadt Wien und Reichshofrichter zu Rottweil, geboren 1572, gestorben 29. September 1617, als Commandant der spanischen Truppen im Montferatischen gegen den Herzog Carl Emanuel I. von Savoyen.

Ueber die erste Zeit seiner militärischen Laufbahn fehlen die näheren Daten; höchst wahrscheinlich betheiligte er sich an den Kriegen gegen die Türken in den Jahren 1592—97 und an den Kämpfen gegen den gleichzeitigen Bauernaufstand in Oberösterreich.

1603 sandte man ihn mit dem Obristen Kolonitsch und 5000 Mann nach Stuhlweissenburg, wo sie beide den Pascha Murad nach Szekszard zurückschlugen.

Seine Ernennung zum Stadtguardia-Obristen erfolgte im Jahre 1604, doch wurde er bereits im December 1606 »wegen anderweitiger Verwendung bei Hofe« von dieser Stellung sowie von der eines Hofkriegsrathspräsidenten enthoben.[3])



1607—1619.

Hans Freiherr von Molart.

Hans von Molart,[4]) Freiherr zu Reineck und Drosendorf, Hofkriegsrathspräsident, kaiserlicher Feldmarschall, General-Land- und Haus-Zeugmeister, Geheimer Rath, Kämmerer und Obrister der Stadtguardia zu Wien; gestorben im Juli 1619.

---

[1]) K. A. Best. 1602, 717.

[2]) Die Hofkriegsrathspräsidenten etc. Wien, 1874.

[3]) K. A. H. K. R. 1606. Exp. Dec. 28.

[4]) Auszug aus: Die Hofkriegsrathspräsidenten etc. Wien, 1874.

Er entstammte einer altadeligen Familie aus Burgund und wurde als Obrist bereits 1599 in das Hofkriegsraths-Collegium berufen.

Im März 1602 gieng er zu der im Lager bei Altenburg versammelten Hauptarmee ab, welche Erzherzog Matthias befehligte.

1604 war er General-Obrist-Commissär und vom Erzherzog Matthias beordert, die Grenzfestungen Ujvár, Komorn und Raab bezüglich ihrer Vertheidigungsfähigkeit, Verproviantirung etc. zu inspiciren und deren Vervollständigung in's Werk zu setzen.

Als Bevollmächtigter des Erzherzogs führte Molart 1606 die Friedensverhandlungen mit Achmed I., welche nach den »17 Artikeln von Zsitva-Dorog« (d. i. am Flusse Zsitva gegenüber des Ortes Dorog bei Gran) zu einem Friedensschlusse auf zwanzig Jahre führten.

1607 wurde er Hofkriegsraths-Präsident.

Die Bestallung als Stadtguardia-Obrist erhielt er am 14. Februar 1607 [1]) und bekleidete diese Stellung bis zu seinem Tode.



1619—1624.

Johann Caspar von Stadion.

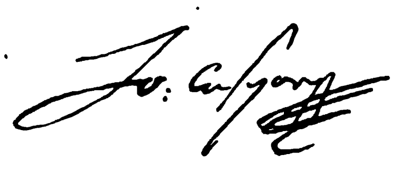
Johann Caspar Eusebius von Stadion,[2]) Hofkriegsrathspräsident, Feldmarschall, Geheimer Rath, Inhaber eines Regimentes zu Fuss und Obrist der Wiener Stadtguardia, Administrator des Hochmeisterthums in Preussen, Meister des deutschen Ordens in deutschen und welschen Landen, Statthalter der Ballei Elsass und Burgund, Herr zu Freudenthal und Eulenberg.

Geboren am 21. December 1567, gestorben am 21. November 1641 im Heerlager zu Ammern bei Mühlhausen im Thüringischen.

Stadion focht in den Feldzügen gegen die Türken zu Ende des XVI. und im Beginne des XVII. Jahrhunderts. Während des 30jährigen Krieges wurde sein Name öfters, mit besonderer Auszeichnung bei dem ruhmvollen Siege von Nördlingen, genannt. Hierauf kam Stadion nach Tirol, wo die Witwe des Erzherzogs Leopold, Claudia, im Namen ihres sechsjährigen Sohnes, des Prinzen Ferdinand Carl, regierte. Stadion ward auf Befehl Kaiser Ferdinand II. der Regierung der Erzherzogin als Beirath zugewiesen, um Tirol dem Hause Habsburg gegen alle fremden Gelüste, die sich um jene Zeit regten, zu erhalten. Stadion unterstützte die Bewaffnung der Bevölkerung und rief zum Schutze der habsburgischen Anrechte den Cardinal-Infanten aus Mailand mit Truppen herbei.

Seiner Festigkeit und Treue gelang es, die ihm vom Kaiser zugewiesene Aufgabe trotz der gegnerischen Agitation zu lösen.

Die Bestallung als Stadtguardia-Obrist erhielt er am 1. December 1619[3]) und bekleidete diese Stellung bis zum 31. December 1624.[4])

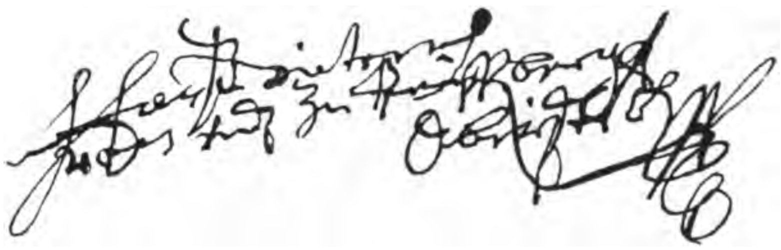


[1]) K. A. Best.; K. A. K. A. A. IX. c. 5.
[2]) Auszug aus: Die Hofkriegsrathspräsidenten etc. Wien, 1874.
[3]) K. A. Best. 1619, 1025.
[4]) K. A. Best. 1625, 1108.

1625—1629.

Hans Dietrich Freiherr von und zu Reiffenberg.

Hans Dietrich Freiherr von und zu Reiffenberg wurde 1618 zum Obristen zu Komorn, 1619 nach dem Tode Molart's auf kurze Zeit zum Interims-Commandanten der Wiener Stadtguardia ernannt und am 1. Januar 1625 definitiv mit dem Commando dieser Truppe betraut, welcher er bis zu seinem im December 1629 erfolgten Tode vorstand.



1629—1638.

Hans Christoph Freiherr von Löbl.

Hans Christoph Freiherr von Löbl[1]) (auch Löbel und Löwel), kaiserlicher General-Feldwachtmeister, Hofkriegsraths-Vicepräsident, Stadtcommandant von Wien und Obrister der Wiener Stadtguardia, geboren am 25. December 1578 zu Wien und ebendaselbst gestorben am 12. Juni 1638.

Der »erfahrene Löbl«, so lautet das Epitheton, das ihm, im Vergleiche zu seinen Kampfgenossen, geworden; es gilt ebenso den klugen Massnahmen, die er im kaiserlichen Cabinette sowie im Kriegsrathe anzuregen wusste, als auch seiner wohlbedachten Befehlsgebung im Angesichte des Feindes.

Für Wiens Bürger war Löbl überdies ein sorgsamer, Ordnung und Sicherheit wahrender Stadtguardia-Obrister und es hat die Erinnerung an ihn bis auf die Jetztzeit ehrenden Ausdruck gefunden in der nach ihm benannten »Löwel-Bastei« und seit deren Abtragung in der »Löwel-Strasse«.

Löbl's Thätigkeit erscheint erst von 1620 an nachweisbar, in welchem Jahre er als Obrist bei Zistersdorf die Reserve befehligte und dann in der Schlacht am Weissen Berge bei Prag als Commandant der leichten Reiterei des Mitteltreffens so entschieden und rechtzeitig in den sich ungünstig gestaltenden Kampf eingriff, dass alles Verlorene wieder zurückerobert werden konnte. 1621 focht Löbl in Ungarn und nachdem er 1624 mit Erzherzog Karl als Kämmerer am spanischen Hofe gewesen, erhielt Löbl 1626 den Auftrag, mit mehreren Tausend Kriegsleuten die aufständische Bewegung der Bauern im Lande ob der Enns zu unterdrücken.

Trotz der gegnerischen Uebermacht nahm Löbl in kühnem Anlaufe über eine gewagt hergestellte Seilbrücke das Bauernlager bei Enns sowie den Ort selbst und unterwarf Wels und Ebelsberg.

Hierauf vertheidigte er Wels und wenn es ihm auch wegen Munitionsmangel misslang, seinen Hauptausfall mit vollem Erfolge zu Ende zu führen, so hielt es ihn doch nicht ab, den Gegner durch tägliche kleinere Gefechte so lange zu beschäftigen, bis er sich mit Pappenheim vereinigen konnte. Bei Efferding befehligte Löbl den linken Flügel, durch zähes Aushalten den Sieg entscheidend; bei Gmunden musste er dagegen als Commandant des rechten Flügels weichen und konnte erst an dem Erfolge des standhaft streitenden linken Flügels Antheil nehmen, nachdem er seine Mannschaft wieder gesammelt.

[1]) Theilweise aus: »Deutsche Biographien«, XX. 52 ff.

Wirksam war ferner Löbl's Truppenleitung bei Vöcklabruck und Wolfseck. In Anerkennung seiner Verdienste erfolgte nach Beendigung der Unruhen die Ernennung zum General-Feldwachtmeister und Hofkriegsraths-Vicepräsidenten, in welcher Stellung seine Thätigkeit von nachhaltiger Bedeutung gewesen.

Als Commandant von Wien machte sich Löbl um die Verbesserung der Stadtumwallung verdienstlich, 1631 endlich stand er im Cabinette des Kaisers in Verwendung.

Die Bestallung als Stadtguardia-Obrist erhielt er am 15. December 1629 [1]) und bekleidete diese Stelle bis zu seinem Tode.



1638—1643.

Philipp Graf von Mannsfeld.

Philipp Graf von Mannsfeld, ein Sohn des 1615 verstorbenen Oberstkämmerers Grafen Bruno (II), bekannt durch seinen Uebertritt zur katholischen Kirche. [2])

Er wurde 1632 Feldzeugmeister, 1633 Feldmarschall, 1643 Gouverneur von Raab und starb 1657.

Die Bestallung als Obrist der Wiener Stadtguardia erhielt er am 29. Juni 1638 [3]) und bekleidete diese Stelle bis zum Jahre 1643. [4])



1643—1668.

Don Hannibal Fürst von Gonzaga.

Hannibal Franz Maria Fürst von Gonzaga, [5]) Marchese von Mantua, Fürst zu Sabbionetta, Bozzolo und Castiglione, Graf zu St. Martino und Meldola, kaiserlicher Feldmarschall, Geheimer Rath und Kämmerer, Ritter des Goldenen Vliesses, Obrist eines Regimentes zu Pferd und zu Fuss, sowie eines k. spanischen Regimentes Wallonen, Obrist der Stadtguardia von Wien.

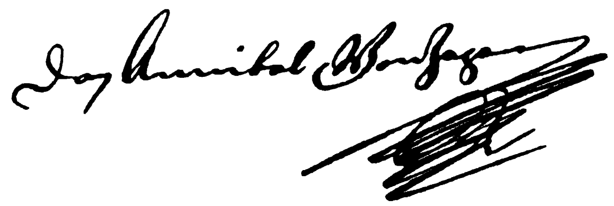
Geboren 1602, gestorben am 2. August 1668.

---

1) K. A. Best. 1629, 1178.
2) Wurzbach, XVI, 402.
3) K. A. Best. 1638, 1299.
4) K. A. Best. 1643, 1395.
5) Theilweise aus; »Die Hofkriegsraths-Präsidenten etc.« Wien, 1874.

Gonzaga diente mit besonderer Auszeichnung im 30jährigen Kriege und befehligte in demselben schon 1634 ein Regiment.

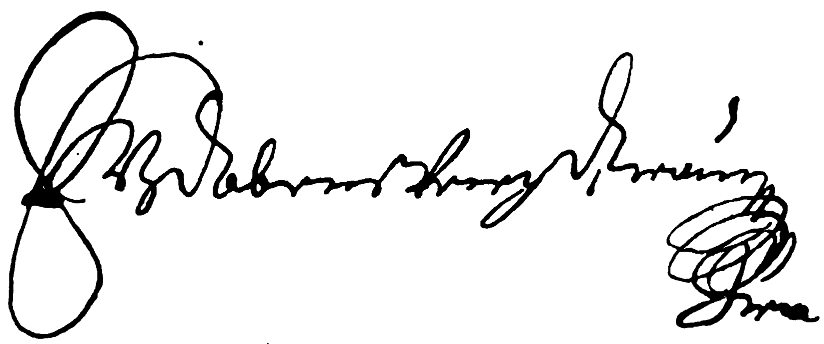
1635 wurde er zum Generalfeldwachtmeister, 1639 zum Feldzeugmeister, 1653 zum Obristen Land- und Hauszeugmeister, 1658 zum Feldmarschall und 1666 zum Hofkriegsraths-Präsidenten ernannt; die Bestallung als Stadtguardia-Obrist erhielt er am 20. Mai 1643 [1]) und bekleidete diese Stelle bis zum Jahre 1668.



1668.

Ernst Graf von Abensberg und Traun.

Ernst Graf (seit 1653) von Abensberg und Traun, geboren im Jahre 1608 und bereits seit 1654 Obrister Land- und Hauszeugmeister, wurde am 13. August 1668 zum Stadtguardia-Obristen ernannt, [2]) starb jedoch schon wenige Monate nachher am 8. November 1668 zu Bologna.



1668—1671.

Ludwig Graf de Souches.

Ludwig Raduit Graf de Souches, [3]) kaiserlicher Feldmarschall, war im Jahre 1608, aus einem verarmten adeligen Geschlechte entstammend, zu La Rochelle geboren.

Nachdem er eine Zeit lang in schwedischen Kriegsdiensten gestanden, nahm ihn Erzherzog Leopold Wilhelm als Obristlieutenant in das kaiserliche Heer auf.

Mit einem von ihm errichteten Dragonerregimente lag er 1644 vor dem von den Kaiserlichen belagerten Olmütz.

Durch einen kühnen Versuch, mittelst nächtlichen Ueberfalles sich in den Besitz des Platzes zu setzen, erwarb er, obgleich der Anschlag vereitelt wurde, bald Ansehen im Heere und das Vertrauen des Erzherzog-Generalissimus.

Nachdem de Souches zu Anfang des folgenden Jahres bei Jankau gefochten hatte, ernannte der Erzherzog ihn zum Commandanten von Brünn.

Den Obristen de Souches, welchem der Erzherzog-Generalissimus schon während der Belagerung dieses ihm anvertrauten Platzes ein Infanterie-Regiment verliehen hatte, ernannte der Kaiser

[1]) K. A. Best. 1643, 1395.

[2]) K. A. Best. 1668, 1807.

[3]) Auszug aus: Allg. deutsche Biographien, XXXIV. 698 ff.

für seine Verdienste während derselben, am 27. October, nachdem Bürgermeister und Rath der Stadt Brünn über seine Commandoführung sich auf das Beste ausgesprochen hatten, zum General-Feldwachtmeister und sicherte ihm die Verleihung von Grundbesitz zu, damit sein rühmliches Verhalten im Lande und in seinem Geschlechte verewigt würde.

Zunächst schenkte er ihm im Jahre 1646 30.000 Gulden und erhob ihn in den Freiherrnstand.

Weitere gute Dienste, welche de Souches in den Jahren 1646—1648 bei der Wiedergewinnung der von den Schweden erobert gewesenen Erblande leistete (Einnahme von Iglau 1647), veranlassten sėine nach Beendigung der Feindseligkeiten erfolgte Ernennung zum Feldmarschall-Lieutenant und zum Kriegscommandanten in Mähren und zu Brünn.

Als im Jahre 1657 Kaiser Leopold den Polen Hilfsvölker zum Kampfe gegen die Schweden sandte, befehligte er zuerst die Reiterei, später übernahm er an Stelle von Montecuccoli den Oberbefehl und belagerte gemeinsam mit den Polen unter Lubomirski die Stadt Thorn.

Dass dieselbe erst nach sechsmonatlichem Kampfe am 30. December 1658 bezwungen wurde, war ebensowohl das Verdienst der Vertheidiger, wie die Schuld der Angreifer, deren Anführer durch Uneinigheit den Erfolg ihrer Waffen beeinträchtigten.

1659 marschirte de Souches mit 14.000 Mann durch die Neumark nach Pommern, eroberte zuerst Greifenhagen, dann das bis zum 7. September vom Obristen Contière tapfer vertheidigte Damm und belagerte schliesslich Stettin, wo General Würtz ihm so nachhaltigen Widerstand entgegensetzte, dass er am 16. November den Angriff aufgab.

Am 3. Mai 1660 machte der Friede von Oliva den Feindseligkeiten ein Ende.

De Souches ward nun auf den ungarischen Kriegsschauplatz versetzt und im Kampfe gegen die Türken verwendet.

Glänzender gieng de Souches, nunmehr zum Feldmarschall vorgerückt, aus dem Feldzuge des Jahres 1664 hervor, in welchem er ein abgesondertes Corps von 8500 Mann an der Waag befehligte.

Trotz seines kriegerischen Erfolges wurde er dieses Commandos enthoben.

Freilich finden wir ihn bald wieder in hohen Aemtern, mit Ehren und Auszeichnungen bedacht, als Geheimen Rath und als Hofkriegsrath, als Commandanten von Komorn, Generalcommandanten der Grenzen in Slavonien, Stadtobristen von Wien und als Grafen.

1673 zog er unter Montecuccoli gegen die Franzosen an den Rhein zu Felde, 1674 stand er mit einem Hilfscorps unter Wilhelm von Oranien in den Niederlanden. Aber auch hier wollte er nicht gehorchen.

Sein Widerspruchsgeist und seine Bestechlichkeit, verbunden mit Missgunst und Neid auf fremdes Verdienst, welche namentlich gelegentlich der Schlacht von Seneff (11. August 1674) zu Tage getreten waren, veranlassten seine Abberufung, bei welcher noch eine von den Generalen Grana, Spork, Chavagnac u. A. schriftlich wider über ihn erhobene Anklage des Einverständnisses mit dem Feinde mitgewirkt haben mag.

De Souches hatte überhaupt wenig Freunde, viele Gegner.

Einer derselben, der schon genannte Chavagnac, spricht ihm in seinen Memoires (Amsterdam, 1701) sogar alle militärischen Fähigkeiten ab.

De Souches gieng nach Brünn, wo er am 6. August 1683 starb.

Sein Geschlecht ist im Mannesstamme seit 1736 erloschen.

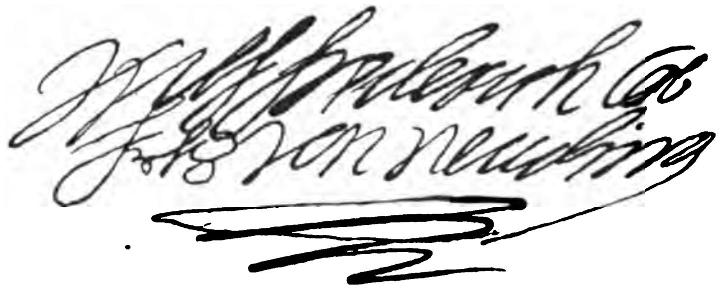


1671—1679.

Wolf Friedrich Freiherr Cob von Neuding.

Wolf Friedrich Freiherr Cob von Neuding wurde 1655 zum Obristen, 1664 zum General-Feldwachtmeister, 1672 zum Feldmarschall-Lieutenant und 1676 zum Feldzeugmeister befördert.

Die Bestallung als Stadtguardia-Obrist erhielt er am 14. December 1671 [1]) und bekleidete diese Stelle bis zum Anfange des Jahres 1679. [2])



1679—1680.

Peter Graf Ugarde.

Peter Graf Ugarde erscheint schon 1653 als Obristwachtmeister, 1665 als Obristlieutenant des Wiener Stadtguardia-Regiments genannt und erhielt die Bestallung als Obrist dieses Truppenkörpers am 8. Februar 1679; [3]) er bekleidete diese Stelle jedoch nur ungefähr ein Jahr, bis zum Februar 1680.

1680—1701.

Ernst Rüdiger Graf von Starhemberg.

Ernst Rüdiger Graf von Starhemberg, [4]) kaiserlicher Feldmarschall, Hofkriegsrathspräsident, Geheimer Rath und Kämmerer, Staats- und Conferenz.-Minister, Ritter des Goldenen Vliesses, Commandant von Wien und Inhaber eines Infanterie-Regiments (gegenwärtig Nr. 54). Geboren zu Graz 1635, gestorben am 4. Juni 1701 zu Vösendorf.

Der heldenmüthige Vertheidiger Wiens versuchte sich zuerst in den beiden letzten Feldzügen des 30jährigen Krieges, kämpfte hierauf unter Montecuccoli in beinahe allen Unternehmungen desselben gegen die Türken und zeichnete sich besonders in der Schlacht bei St. Gotthard aus. Er nahm sodann Theil an den Kämpfen gegen Frankreich und stieg durch eigenes Verdienst vom Cornet bis zum Feldzeugmeister.

Diese Würde war Starhemberg kaum zu Theil geworden, als er 1683 Gelegenheit erhielt, den so oft erprobten Muth und die gesammelten Erfahrungen für Oesterreich, für Deutschland, für die ganze Christenheit, ja für alles, was das Abendland an Cultur und Gesittung besass, im Heldenkampfe auf den Mauern Wiens zu bethätigen.

Durch fast zehn Wochen vertheidigte er die Residenz mit Hilfe einer kleinen Garnison und der tapferen Bürgerschaft gegen das mächtige türkische Heer unter dem Grossvezier Kara Mustapha,

---

1) K. A. Best. 1671, 1870.
2) K. A. Best. 1679, 1870.
3) K. A. Best. 1671, 1870.
4) Theilweise aus: »Die Hofkriegsrathspräsidenten« etc. Wien, 1874.

bis endlich die ersehnte Hilfe erschien und am Siegestage des 12. September die Moslims beinahe vernichtete.

Die Erhebung zum Feldmarschall, Staats- und Conferenz-Minister, der Orden des Goldenen Vliesses, ein kostbarer Ring und ein ansehnliches Geldgeschenk, das Recht den Stephansthurm zum immerwährenden Andenken in seinem und seines Geschlechtes Wappen zu führen, endlich die Befreiung seines städtischen Hauses von allen bürgerlichen Abgaben für alle Zeiten, waren der Lohn des heldenmüthigen Commandanten von Wien.

Starhemberg nahm nun als Befehlshaber des kaiserlichen Fussvolkes an den weiteren Unternehmungen in Ungarn (mit Ausnahme des Jahres 1685) theil, ward aber bei der Einnahme von Ofen so schwer verwundet, dass er sich nach Wien bringen lassen musste.

Den Bemühungen Starhemberg's als Hofkriegsrathspräsidenten gelang es, die schon von Montecuccoli einleuchtend aber vergeblich nachgewiesene Feststellung bestimmter Stärkeverhältnisse der Truppen, den »stehenden Kriegsfuss«, im Heere einzuführen.

Durch diese Einrichtung, namentlich aber hiedurch, dass er alle seine Thätigkeit dahin concentrirte, den ganzen Kriegsapparat für Oesterreichs genialen Heerführer, den Prinzen Eugen, brauchbar zu machen, hat sich Starhemberg ein anderes, unverwelkliches Verdienst um Kaiser und Staat erworben.

Er wurde 1674 zum General-Feldwachtmeister, 1675 zum Feldmarschall-Lieutenant, 1682 zum Feldzeugmeister, 1683 zum Feldmarschall und 1692 zum Hofkriegsrathspräsidenten ernannt; seine Bestallung als Stadtguardia-Obrist erhielt er am 7. Februar 1680 [1]) und bekleidete diese Stelle bis zu seinem Tode.



1701—1710.

Ferdinand Marchese degli Obizzi.

Ferdinand Marchese degli Obizzi wurde 1674 zum Obristen, 1683 zum General-Feldwachtmeister, 1688 zum Feldmarschall-Lieutenant, 1690 zum Feldzeugmeister, 1701 zum Feldmarschall und 1705 zum Obristen-Land- und Hauszeugmeister ernannt; 1679 wurde er Obristwachtmeister, 1690 Obristlieutenant der Wiener Stadtguardia.

Die Bestallung als Obrist dieses Regiments erhielt er am 30. Juli 1701, [2]) und bekleidete diese Stelle bis Ende Februar 1710; er starb 1712.



[1]) K. A. Best. 1680, Protoc. 2, Fol. 3.
[2]) K. A. Best. 1701, 3125.

1710—1741.

Wirich Philipp Graf Daun.

Wirich Philipp Lorenz Graf Daun, Fürst von Thiano,[1] Feldmarschall und Ritter des Goldenen Vliesses, Geheimer Rath und Kämmerer, wurde am 19. October 1669 geboren und trat in das Regiment seines Vaters, des Feldmarschalls Wilhelm Daun, ein.

Er nahm an dem Feldzuge von 1696 in Ungarn, sowie an der Schlacht bei Zenta theil und that sich 1701 als General unter Prinz Eugen in Italien rühmlichst hervor. Einen unvergänglichen Namen machte er sich durch die unerschrockene drei und einhalbmonatliche Vertheidigung Turins 1706, durch welche Eugen Zeit gewann, das übermächtige französische Heer zu schlagen.

Daun, der mittlerweile zum Feldzeugmeister vorgerückt war, belagerte 1707 das Castell von Mailand, wurde Vicekönig von Neapel, commandirte die Expedition daselbst, erstürmte Gaëta und leitete 1708 die Unternehmung im Römischen.

Hierauf wurde er Feldmarschall und Commandirender in Italien, wo er den Marschall Villars verjagte und Papst Clemens XI. zum Frieden zwang.

Für seine Verdienste ward er durch Carl II. von Spanien mit der Würde eines Granden von Spanien, mit dem Goldenen Vliesse und dem Fürstenthume Thiano im Neapolitanischen belohnt. Im Jahre 1713 neuerdings zum Vicekönig von Neapel ernannt, wusste er sich in dieser Stellung die Liebe des Volkes zu erwerben. Daun ward 1725 Gouverneur der spanischen Niederlande, endlich 1728 Gouverneur des Herzogthums Mailand.

Da er aber dieses 1733 den mit Uebermacht eingedrungenen Franzosen überlassen musste, fiel er in Ungnade, wusste sich jedoch wider alle Anschuldigungen zu rechtfertigen, so dass man ihn von jeder Verantwortlichkeit freisprach. Daun starb den 30. Juli 1741 zu Wien und ruht in derselben Kirche — der Augustiner — in der sein berühmter Sohn, der Sieger von Kolin, die letzte Ruhestätte fand.

Daun wurde am 13. Juni 1699 zum Obristen, 1701 zum General-Feldwachtmeister, 1704 zum Feldmarschall-Lieutenant, 1706 zum Feldzeugmeister, endlich 1707 zum Feldmarschall befördert; Stadtguardia-Obrist wurde er am 1. März 1710[2]) und bekleidete diese Stelle ununterbrochen bis zu seinem Tode, wenngleich seine oft Jahre währende Abwesenheit von Wien, die Setzung eines qua Commandanten daselbst nothwendig machte, woraus auch die Irrthümer resultiren, dass Ernst Freiherr von Rappach und Max Graf Starhemberg, vielfach als Stadt-Obriste genannt werden.



[1]) Theilweise aus: Deutsche Biographien. V. Band. p. 115 ff.

[2]) K. A. Best. Protokoll 1710, Fol. 6.

Officiere und Befehlshaber des Wiener Stadtguardia-Fendls, 1582—1618.

Zeit	Titel	Commandant	Stellvertreter
1582–1584	Stadt-Hauptmann	Hans Ferenberger von Auer	
1585–1586	Stadtguardia-Hauptmann	Vacat	
1587–1590		Engelhart Khurz von Senftenau	
1591–1595			Lieutenant Christoph von Oppel
1596	Stadtguardia-Lieutenant	Christoph von Oppel (ad interim)	
1597		Hans Quariendt (ad interim)	
1598–1599	Stadtguardia-Obrist	Adolf Graf Schwarzenberg	Lieutenant Hans Quariendt
1600–1602	Stadtguardia-Lieutenant	Hans Quariendt (ad interim)	
1603–1604	Stadtguardia-Obristlieutenant		
1605–1606	Stadtguardia-Obrist	Carl Ludwig Graf zu Sulz	Obristlieutenant Hans Quariendt
1607–1609		Hans Freiherr von Molart	
1610–1616			Obristlieutenant Joachim Freytag
1617–1618			Obristlieutenant Max Beck

Fähnriche:

Hans Quariendt.
Michael Zäggs.
Christoph Rauber.

Wachtmeister:

Ulrich Teller.
Hans Wilhelm Boller.
Joachim Freytag.
David Hüttendorfer.
Jacob Schibl.

Schultheisse:

Anton Müller.
Christoph Diemb.
Christoph Lindlseder.
Franz Ostermann.

Veldtschreiber:

J. Friesen.
Spor.
Melchior Lampl.
Georg Adolf Garnich.
Wolf Seytz.

Profossen:

Christoph Weissenberger.
Paul Dieboldt.

Officiers-Liste des Wiener Stadtguardia-Regimentes,

1618—1701.

Jahr	Obrist	Obristlieutenant	Obristwachtmeister
1618	Hans Freiherr von Molart		Jacob Schiebl
1619			
1620		Max Beck	
1621			
1622	Hans Caspar von Stadion		
1623		Jacob Schiebl	
1624			
1625			
1626			
1627	Dietrich Freiherr von Reiffenberg		
1628			Jacob Weissl von Weissel-stein
1629			
1630			
1631			
1632		Hans Christoph von Römersthal	
1633	Hans Christoph Freiherr von Löbl		
1634			
1635			
1636			
1637			

Hauptleute:

Quariendt (1631)
Schwab (1639)
Puckl (1644)
Kielmannsegg (1653)
Rechbach (1670)
Ferrari (1670)
Schneeberger (1670)
Arnold (1672)
Schmidt (1674)
von Janaburg (1676)
Ascheborn (1688)
Sartori (1690)
Hofmann (1692)
Oliviciani (1692)
de Corrente (1697)
Zöppel (1700)

Capitän-Lieutenante:

Puckl (1643)
Schmidt (1644)
Vinderitsch (1674)
Hassi (1680)
Spiegl (1681)
Zillhammer (1691)

Lieutenante:

Hörmann (1640)
Schmidt (1644)
Lang (1644)
Hölzl (1660)
Arnold (1665)

Jahr	Obrist	Obristlieutenant	Obristwachtmeister
1638	Philipp Graf Mannsfeld	Carl Graf von Santhelier	Jacob Weissl von Weisslstein
1639		Georg Adam Graf von Kueffstein	
1640			Lorenz Schwab
1641			
1642			
1643	Don Hannibal Marchese de Gonzaga		
1644			
1645			
1646			
1647			
1648			
1649			
1650			
1651			
1652			
1653			Peter Graf Ugarde
1654			
1655			
1656			
1657		Vacat	
1658			
1659			
1660			

Lieutenante:

Prickl (1668)
Crotto (1668)
Osias (1668)
Neuschmidt (1673)
Marcell (1676)
von Sagburg (1677)
Lazaroni (1678)
Oliviciani (1680)
Haffner (1680)
Turschy (1680)
Wedron (1680)
Pecorini (1681)
Leschbauer (1683)
Sartori (1683)
Credula (1688)
Firnschildt (1690)
Posch (1691)
Santi (1698)
Link (1698)
Schadner (1698)

Wachtmeister-Lieutenante:

Wolf (1628)
Yartl (1637)
Zeller (1660)
Zöllner (1672)
Gründler (1676)
Kronauer (1677)
Haffner (1678)
von Heistermann (1680)
Dietz (1683)
Leskauer.

Fähnriche:

Quariendt (1619)
Garnich (1619)

Jahr	Obrist	Obristlieutenant	Obristwachtmeister
1661	Don Hannibal Marchese de Gonzaga	Vacat	Peter Graf Ugarde
1662			
1663			
1664			
1665			
1666		Peter Graf Ugarde	Wilhelm Johann Reichsgraf von Daun
1667			
1668	Ernst Adam Graf von Abensberg u. Traun		
1669	Ludwig Graf De Souches		
1670			
1671			
1672	Wolf Friedrich Freiherr Cob von Neuding		
1673			
1674			
1675			
1676			
1677			
1678			
1679	Peter Graf Ugarde	Wilhelm Johann Reichsgraf von Daun	Ferdinand Marchese degli Obizzi
1680	Ernst Rüdiger Graf von Starhemberg		
1681			
1682			
1683			

Fähnriche:

Estermann (1619)
Söldner (1627)
Chaimb (1627)
Zimmermann (1632)
Wolf (1634)
Stern (1635)
von Habenstein (1636)
Zobel (1643)
Hölzl
Crotto (1665)
Neuschmidt (1665)
Haser (1665)
Rottenberger (1665)
Übeleysen (1665)
Hassart (1666)
Marcell (1668)
Ludwig (1668)
Bomberghi (1673)
Lazaroni (1673)
Oliviciani (1675)
Wedron (1676)
von Sagburg (1677)
Wenigelli (1679)
Jankowitz (1680)
Hofmann (1683)
Winkelmann (1693)
Rämbler (1693).

Regim.-Schultheisse:

Estermann (1619)
Grimb (1626)
Jenner (1627)
Bauer (1627)
Siebenziger
Krug (1652)
Hohenecker (1658)

Jahr	Obrist	Obristlieutenant	Obristwachtmeister
1684	Ernst Rüdiger Graf von Starhemberg	Wilhelm Johann Reichsgraf von Daun	Ferdinand Marchese degli Obizzi
1685			
1686			
1687			
1688			
1689			
1690			
1691		Ferdinand Marchese degli Obizzi	Carl Ernst Graf Rappach
1692			
1693			
1694			
1695			
1696			
1697			
1698			
1699			
1700			
1701			

Regim.-Schultheisse:
Krumpach (1672)
Wederholdt (1681)
Hueter
Dr. Groner
Dr. Kirchstetter
Dr. Kirchler (1699)

Regiments-Aerzte:
Hochfeld (1628)
Dr. Craschelius (vor 1668)
Dr. Ursinus (1668)
Dr. Sarchely (1668)
Dr. Savon (1679)
Dr. Settomini (1679)
Dr. Sattler (1681)
Dr. Pfann (1681)

Regim.-Secretäre:
Führenschildt (1683)
Dutterstadt (1698)

Regim.-Apotheker:
Müller (1668)
von Günther (1683)

Regim.-Profossen:
Luxbacher (1640)
Graf (1656)
Westermayer (1667)
Roth (1680)
Misson (1699)

Officiers-Liste des Wiener Stadtguardia-Regimentes,

1701—1741.

Jahr	Obrist	Obrist-lieutenant	Obrist-wachtmeister
1701	Ferdinand Marchese degli Obizzi		Franz Sigmund Graf Lamberg
1702			
1703			
1704			
1705			
1706			
1707			
1708			
1709		Carl Ernst Graf Rappach	
1710	Wirich Philipp Lorenz Graf von Daun		
1711			
1712			
1713			Anton Franz Graf von Strattmann
1714			
1715			
1716			
1717			
1718			
1719		Max Graf Starhemberg	Otto Graf von Hochenfeld
1720			

Hauptleute:

Zöppel (1701), de Corrente (1702), Dietz (1702), v. Friedenfels (1703), Bochusius (1704), Egger (1704), Picchi (1707), Walwareko (1707), Pecorini (1709), Kämbler (1799), Dalberg (1710), Miller (1710), Eschenauer (1710), Herdliczka (1715), v. Mühlburg (1715), Creinitz (1715), Baumüller (1733), Minkowitz (1734), v. Welsern (1737), Kaiser (1737), Munier (1737), Metzberg (1737), Worell (1737), Auer (1737), v. Rosenfeld (1739)

Lieutenante:

Haffner (1702), v. Winkelburg (1702), Bodar (1702), Schadner (1704), Geppo (1705), Müller (1705), v. Minkowitz (1707), Creinitz (1710), Dalberg (1710), Plattard (1710), Rädlmayer (1715), Kaiser (1716), Frisch (1721), v. Welsern (1736), Metzberg (1736), Dietrich (1739), Fagan (1739)

Fähnriche:

v. Winkelburg (1702), Link (1702), Credula (1708), Bruder (1708), Kämbler (1709), König (1713), Kris (1719), Rädlmayer (1727)

Jahr	Obrist	Obrist-lieutenant	Obrist-wachtmeister
1721	Wirich Philipp Lorenz Graf von Daun	Max Graf Starhemberg	Otto Graf von Hochenfeld
1722			
1723			
1724			
1725			
1726			Heinrich Graf von Daun
1727			
1728			
1729			
1730			
1731			
1732			
1733			
1734			
1735			
1736			
1737			
1738			
1739			
1740			
1741			

Fähnriche:

Kaiser (1727), Schattner (1731), Windeck (1734), Metzberg (1736), v. Welsern (1736), Kemetinger (1736), Weber (1741)

Wachtmeister-Lieutenante:

Leskauer (1701), Eschenauer (1701), Herdliczka (1710), v. Rüdl (1730), v. Mühlburg (1738)

Capitän-Lieutenante:

Zillhamber (1715), Herdliczka (1740), Pecorini (1741)

Regiments-Schultheisse:

Dr. Kirchler (1701), Dr. v. Illmer (1706), Dr. Kramer (1715), Dr. Holderieder (1715), Widureck (1729)

Regiments-Secretäre:

v. Führenschildt (1701), Staudinger (1707), Wallner (1732)

Regiments-Aerzte:

Dr. Pipier (1701), Dr. Rubana (1707), Dr. Pacher (1707), Dr. Bock (1708), Dr. Suttner (1713), Dr. Pfister, Dr. Schmid (1721), Dr. Focki (1722), Dr. Schellenberger (1739)

Regiments-Apotheker:

Johann Friedrich v. Günther (1707)
Fr. Günther v. Sternegg (1715)
Josef Caspar Günther v. Sternegg (1738).

SCHLUSSWORT.

Die Arbeit würde eines harmonischen Abschlusses entbehren, wenn man nicht, nach der Schilderung eines Zeitraumes von zweihundert Jahren, wenigstens in grossen Zügen, auch dasjenige berühren wollte, was nach dieser Zeit an die Stelle des Alten, des Gewesenen, getreten ist, da dies auch ganz interessante Rückschlüsse auf eben diese Episode gestattet.

Dass, lediglich vom militärischen Gesichtspunkte aus betrachtet, die Auflösung der Stadtguardia einen wesentlichen und nicht genug hoch anzuschlagenden Fortschritt bedeutete, liegt in der Natur der Sache, da die Truppe, nun ganz unabhängig von den stets als Gnadensache betrachteten Beitragsleistungen der Stände und der Bürgerschaft, sich ganz und voll ihrem Berufe widmen konnte, auch durch den Aufbau von Kasernen und durch die Einführung einer regelmässigen Bezahlung, überhaupt erst die Möglichkeit geschaffen war, wirklich Einfluss auf den Geist und die Disciplin des Soldaten zu nehmen und mithin jene Reibungsflächen beseitigt waren, die zu ununterbrochenen Feindseligkeiten zwischen der bürgerlichen und der militärischen Gewalt führen mussten.

Hier functionirte also der Apparat tadellos, die Haupt- sowie die Thorwachen wurden ordnungsmässig beigestellt, die vorgeschriebene Anzahl von Patrouillen und Runden durchzog bei Tag und Nacht ihre Bezirke, das Handwerktreiben hatte aufgehört, die Verkaufsbuden der Soldaten waren verschwunden, es wurde auch kein Vorkauf an den Stadteingängen betrieben und sogar die direkte Beitragsleistung zum Unterhalte der Garnisonstruppe hatte sein Ende erreicht.

Wie sah es aber mit der Besserung der Sicherheitszustände aus, als diese ganz in den Händen der Rumor- und der Tag- und Nachtwache lagen? Zugegeben, dass die Hauptschuld in dem Fortbestehen der früheren desolaten Zustände, in der lächerlich geringen Anzahl von zusammen rund 180 Mann gesucht werden muss, so mindert dies doch nicht die Verantwortlichkeit der massgebenden Factoren, da es ja doch in ihrer Hand lag, hierin Wandel zu schaffen. Die im Jahre 1754 erfolgte Errichtung von sechs Polizeicommissariaten, die Setzung von Obercommissären aus dem Stande der Regierungs- und Kammerräthe und von Untercommissären aus der Bürgerschaft, hatten gar keinen Erfolg und wenn es sich gar um ernstere Conflicte handelte, musste doch stets das Militär herhalten.

Aber auch die Vermehrung der Sicherheitswache, welche im Jahre 1773 schon einen Stand von 300 Mann aufwies, konnte keinen Wandel schaffen, da, wie sich die Regierung in demselben Jahre äusserte, »sie an Zahl zu gering sei, ihr jede Ordnung und Zuverlässigkeit fehle und dieselbe

beim Publikum, sowohl wegen ihres Mangels an Disciplin, als wegen der Unsauberkeit und der defecten Adjustirung ebenso verhasst als verachtet sei«.[1])

Dieses Urtheil der Regierung, 32 Jahre nach der Auflösung der von ihr so sehr bekämpften und als die Ursache aller möglichen und unmöglichen Uebel bezichtigten Stadtguardia, mag dieser zur Ehre auf ihren Grabstein gesetzt werden, da die Gründe nicht in der absoluten Untauglichkeit der Truppe, auch nicht in der mangelhaften Bezahlung und in der Decentralisation der Wachen, sondern hauptsächlich in den noch immer fortbestehenden Asylrechten und in dem Fortwuchern der vielfältigen Jurisdictionen zu suchen sind.

Selbst die 1773 erfolgten, durchgreifenden Aenderungen, die Auflösung der Rumor- und der Tag- und Nachtwache, sowie die Aufstellung einer eigenen, einheitlichen Polizeiwache gieng fast spurlos vorüber und erst die durch die Verordnung vom 15. September 1775 erfolgte Aufhebung des Asylrechtes, noch mehr aber der unter Kaiser Leopold II. verfügte gänzliche Uebergang der Localpolizei von Wien in die »landesfürstliche« Gewalt, wodurch sie jeder Einflussnahme entzogen und berechtigt wurde, gegen Jedermann, ungeachtet welcher Jurisdiction er angehöre, vorzugehen, schuf eine gesunde Basis, auf welcher weiter bauend man zu jener Stabilität gelangte, welche heute als etwas Selbstverständliches betrachtet wird, zu deren Erreichung aber, wie man sieht, Jahrhunderte nothwendig waren.

---

[1]) Wiener Comm.-Kalender, 1867, p. 222.

ANHANG.

BEILAGEN I—XXXIV.

I.

Instruction und Ordnung, was Gemeiner Stadt Wien Mautner, und die zehen von Neuen aufgenommen Soldaten unter dem Stubenthor handlen, und wie sie sich mit Spörung und wiederumb Eröffnung desselben Thor, auch in ander mehr Weg halten sollen.

1549 Januar 11. — Erstlich sollen die Soldaten, allermassen sie von dem Obersten Wachtmeister unterschiedlich zu denen Statthören täglich verordnet werden, Ire Rüstungen und Wehr, hernach wie inen die der Herr Ober-Camerer zustellen wirdet, auch Ine ainzig guet Handtwer und halb Haken, an und bei inen haben, ninderannders wohin anhenken noch lehnen und sonderlich der Rotmaister und Mauttner, denen anderen Soldaten daselbst mit Ernst auflegen und Verordnung thun, das sie sich imer mit dem Geschossgattern, wol umbzugeen üben, und einen aus Inen, so starkhes Leibs, hinauf in Thurm darzue ordnen, auch im Tag nit schlaffen, sondern im Thurm offt schreien und fleissig sein, damit in Zeit der Not, ermelter Schossgattern eilendist recht gefelt, und widerumben aufgezogen, und zum wenigisten einmal in einer Quotember (vier Wochen) mit Vorwissen des Herrn Burgermeisters, oder des Herrn Ober- und Under-Stat-Camerer, dermassen probirt und gefellt werde; darzue sollen nemlich der Oberst-Wachtmaister, wann es ime müglich, aber der Mautner und Rotmeister in eignen Personen, alle Tag selbs oft sehen, und allem Unfleis, sovil inen nur muglich, hierinnen fürkhumen.

Item sie sollen den Schranken vor dem Thor, ganzen Tag, sovill der bekannten Burgers und armen Pauersleuten halben mit Fueg beschehen kann, zue und unaufgezogen halten und von denen Reittern und Fuessgeenden so hinzue kumen, verdechtlich angesehen werden, und Unbekant ausländisch Personen sein möchten, Ires Thuns und Wesens alhie pestesfuegs und mit gueter Bescheidenhait Antwort und Bescheid nehmen, und wann sie nun in die Stadt kumen, und einer oder mehr darvor verdächtlich, frembd und unbekant angesehen wurden, oder ob einer nit wolt auf ir Frag gepurlich antwurtten, so soll denselben verdächtlichen Personen, durch gemelter Soldaten einer in die Herberg von ferrer nachgesehen und gefragt werden, und wie sie die Sach Gestalt befinden, als dann dem Herrn Burgermeister, wer, von wann, und was Nationen sie sein, gründlich berichten.

Item es sollen auch die Schlusslhandler, so das Thor auf- und zuesperren, auch der Mauttner und die zehen Soldaten sament und sonderlich kainswegs gedulden, noch gestatten ainicherlai Wagen, sie sein geladen oder lar, und wem sie gleich zugehören möchten, niemands ausgenomen, zwischen denen Stattportten und der Schranken zu stehen, noch aneinander verengen zulassen, sonder welicher oder weliche, under inen soliches zuvor ersehen und spueren, das sie es zu Verhüettung allerlei Geferde stracks mit Ernst abstellen, und entweder dieselben Wägen in die Stadt, oder hinder sich von dem Thor auf die Weit, ohne alles Verziechen schieben oder fueren lassen, auch folgends ausserhalb des Thors fleissig und wol umbsehen. Und nachdem sich begibt das zu Morgens frue, vil Wagen geladen und ungeladen ausser der Stadt, gar an die Thöre gestellt, und dan nach Eröffnung hereingeführt werden, dargegen innerhalb der Stadt dergleichen nahend Wagen steen, also dass underm Thor zwa oder mer Zeil Wagen nebenainander fahren, und also deswegen (wie obstet) verengen, soliches sollen sie auch genzlich abstellen, und keineswegs gedulden.

Item der Rotmeister soll alle Tag ein Person mit seiner Rüstung und Wehr, beim Schranken zesizen verordnen, denselben auf und zue zethun und allso under inen täglich abwechseln.

Item es sollen auch der Mautner und all Soldaten, den ganzen Tag beim Dienst bleiben, und von denen Thören kaineswegs geen, bis zu rechter benannter Zeit, sondern inen aller Nottürfften durch ire Haussfrauen und Knaben jeder Zeit zuetragen lassen, wie dann dem Obersten Wachtmaister und andern, sondern Bürgers-Personen befolchen ist, mit grossen Fleis darauf zusehen, und wann durch Ir einen oder mer die Soldaten und Mautner, ires Unfleis halber, alss angereth werden, sollen sie gueten, erbern Bescheid geben, und nicht puchen noch poldern, sonder sich pessern bei Straff.

Item sopald das Thor zu morgens, Innhalt einer sonndern aufgerichten Ordnung aufgesperrt, und biss dasselb widerumben zuegesperrt wirdet, sollen täglich und emssigelich zwen Soldaten aussen vor dem Thor steen, und woll umbsehen, was für Reitter und Fuessgänger herzuenehmen, und sich nach Gelegenheit (wie oben vernomen) gegen inen halten und beweisen; dergleichen sollen sie mit Vorwissen des Mautners, im Tag auch albeg under inen abwechseln.

Item als oft reitend oder geend Postpoten bei nechtlicher Weil an das Thor kumen, es sei nun von Röm. Kh. M. oder andern Orten, wie und von wann sich das begäb, so sollen dieselben Poten all durch den Mautner zum Salzthurn beschieden, daselbst werden sie nach Gelegenheit, mit Hereinbringung der Posten und Briefen, gueten Bescheid finden.

Item welicher aus denen Rottleüten und Soldaten lesen kan, der soll für sich sich selbs und den andern seinen neun Gesellen, sambt dem Mauttner, diss Ordnung täglich, oder zum wenigisten in der Wochen dreimal, mit sondern Fleis vorlesen, und die gar woll zu Gemüt fassen.

Und nachdem aus foller ueberflussiger weiniger Weiss, alles Uebl und Verderben folget, sollen Mauttner und Soldaten darauf ernstlich Bedacht sein, sich darvor, und sonderlich vor frävenlichen Gotslesterungen, Polder-Spill, und Ungestim ganzlich zu enthalten. Dann weliche oder welicher hierüber so unvernunfftig, polderisch, mit Gotslestrung und sonst unbescheiden auch im Spill befunden, die werden nit allein Ires Diensts straks entsetzt und geurlaubt, sondern am Leib hertiglich gestrafft und gepeinigt.

Item es sollen die Mautner und Soldaten denen Schlüsslhandlern zur Nacht albeg zuesperren, und am morgens frue wiederumben auffsperren helffen, dessgleichen vor und under denen Thören täglich kehren, und sauber halten, und sich des keineswegs verwidern, und einer den andern, wo er Unfleis an ime spüret, freundlich und guetlich anreden und mit Worten straffen.

Item zu solicher Auf- und Zuesperrung, sein auch die zehen Nachtwachter auf denen Meurn verordnet, das sie gleicherweise zu Abends und Morgens darbei sein, und treuelich sperrn und öffnen helfen, und dann zu Abends straks, darnach auf die Meur, ein jeder an sein Ort ime durch den Herrn Ober-Statt-Cammerer ausgezeigt, und benennt, geen sollen, wie Ir Ordnung und Eid in Sonderhait ausweist.

Wo nun die jetztgemelten Nachtwachter auf den Stattmeuern, zu rechter Zeit zum Zuesperrn der Thör sonderlich auch zum Aufsperrn, morgens Früe, wenn sie von der Meurwacht geen, nit erschienen, darauf sonderlich der Mautner und Rotmaister sehen, so sollen sie dieselben Wachter Iren Tauf- und Zuenamen merken, und dann desselben Tags oder Abends dem Herrn Burgermeister oder Obersten Wachtmaister anzeigen und nit verhalten, darauf mit Straff gegen inen zuverfahren und die Wacht in andern Weg mit fleissigern Personen zuversehen wissen.

Item so ist under jedes Thor besondern ein Spill geordnet, darumben ob sich Rumor oder ander Uebl zuetruegen, dass der Drumelschlager straks Lerm anschlagen soll, die Burgerschafft daselbst umb sich haben darnach zerichten, und dem Mauttner und Soldaten Hilff und Beistand zuerzeigen wissen.

Item wann und so oft also sich Rumor bei und under denen Stattthorn zuetruegen, von wem oder wie soliches beschieht, sollen die Soldaten und Mauttner, die Rumorer gefennklich annemen, daselbst halten, und soliches straks dem Herrn Burgermeister anzeigen, damit dieselben Rumorer nach Gelegenheit in die Thürm geführt, gelegt und gestrafft werden mügen.

Darzu alspald sich nun ein Glockenstraich beim Tag aufs Feur, oder andern fürfallend Geferlichkhaiten in der Stadt begäbe, die der allmechtig genediglich verhuetten wolle, so sollen Mauttner und Soldaten, denen Schlusslhandlern das Thor straks helffen zuethun, und darbei bleiben, auch darvon nit kumen noch wiederumben aufsperrn, biss aufs Herrn Burgermeister, oder eines Herrn des Inndern-Rats, darzue verordnet sondern Befelch.

Geschah aber der Glockenstraich bei der Nacht, so sollen die Soldaten all, wie sie durch den Obersten-Wachtmaister desselben Tags hinnder die Thörr underschidlich ausgetheilt worden, zu demselben Thor, ohn alles Verziehen lauffen, und daselbst neben denen Schlusslhandlern bleiben, mit versperrten Thor, bis auf weitter Befelch (wie obsteet).

Zu dem sein under jedes Stadthor besonder verordennt ein Püxen, auf Rädern, und vier Haggen, mit aller Notturfft. Wo sich nun aber kurz oder lang, ichtes geferlichs zuetruege, das dieselben zur Notturfft durch die Soldaten abgeschossen möchten werden, darauf sollen sie all mit sonnderm Fleiss sehen, und solich Geschütz vor Rost und andern Verderben bewahren.

Und dieweill under den offt gemelten zehen Soldaten, bei jedem Stadthor auch vier Halb-Haggen-Schützen sein, dieselben sollen mit Irem Feur und Zintstrickh bewart umbgeen, niemands unpillicher Weiss einichen Schaden thun, und solichen Ir Püxen zu der Nacht, wann sie vom Thor geen wellen, vor und ausserhalb des Thor abschiessen, aber die andern sechs Ire Hellepartten sambt Iren Rüstungen und Seittenweren, wie Kriegsleuten zuesteet tragen, und alle bei Ine halten.

Item es sollen auch die offt gedachten Mauttner und zehen Soldaten, morgens und abends zu geordneter Stund, in der Schlusslhandler Instruction begriffen, beim Auf- und Zuesperren des Thors, persöndlich täglich gegenwürtig sein, und sich daran kain Ursach noch einicherlei eigen Geschäfft, ausser Gottes Gewalt, nit verhindern und durchaus gar keinen streichenden Petler noch zerrissenen Landsknecht, in die Stadt nit lassen, auch sonst in dem und andern so fürfallen möcht, und hierinnen nit alles begriffen ist, ehrlich, fleissig und treulich erzeigen, Gemeiner Stadt Nuz fürdern und Iren Schaden und Nachteill wenden und warnen, nach irem höchsten Versteen, und Vermügen, wie dann frumen Bürgersleuten, Mautnern und Soldaten, zethun gepürt, und sie dem Herrn Burgermeister und Rat, derhalben zu Gott und denen Heiligen Eid geschworen, und angelobt haben, auch Ir bestimbte Besoldung, darumben wochentlich zuemphahen, und also treulich zueverdienen wissen.

In Dorso die Vermerke:

Zue Handen des Herrn Burgermaister.

Die Soldaten so von Neuem aufgenommen worden, haben anheut ir Aidtpflicht gethan.

11. Januarii A°. 1549.

Original, Archiv d. Minist. d. Innern, n.-ö. Abth. Wiener Regesten Nr. 1418.

II.

Aus Uhlirz: »Der Wiener Bürger Wehr und Waffen«, Ber. und Mitth. d. Alth.-Ver., Band XXVII—XXXI.

1541. Niclas Koch, früher Thorsteher beim Schossgatter des Salzthurms, jetzo gemainer Stadt-Zeugwart.

1542. 21/3, von ainem Harnisch zu pessern ainem Thorsteer under Stubenthor . . . . . . 4 dn.

1543. Empfang aus dem Zeughaus: 28/5, umb 23 Halbhaggen, welche denen Knechten, so gemainer Stat zu dienen aufgenommen, je einer umb 2 fl. = 46 fl., mer umb 45 lang Spiess, so auch obbemelten Knechten ainer umb 15 kr. gegeben worden, 11 fl. 2 sh.

1544. Von zwaien Harnusch zu pessern den Thorsteern unter dem Kerner Thor, 2 sh. 8 dn., von zweien Harnusch zu pessern den Thorsteern unter dem Stubenthor, 1 sh. 26 dn.

1546. Geben dem Hans Pieschen zu Notdurft der Harnisch auf seine Soldaten umb ein Zangen 1 sh. 10, umb Riemb 16, umb ein Durchslag 8 und umb Harnisch Negl, 2 sh. 20 dn.

Anschaffung von Trommeln; Hans Piesch wird Fol. 35 als Hauptmann und Fol. 40 Hauptmann und Obrist-Wachtmeister der Thorsteher, und der zu stärkerer Bewachung der Thore und Mauern für die Zeit vom 5/6–3/12 aufgenommenen 75 Soldaten erwähnt; Ende des Jahres wurde diese Truppe auf 63 Soldaten und 7 Rottmeister reducirt.

1547. 30/12 dem H. Hannsen Pieschen, Obristen Wachtmeister aus der Stat Zeughaus geben, zu der Soldaten Notturft, 12 Hellenparten, 7 fl. 4 sh.

1553. Anschaffung von Trommeln. Von 74 Harnasch gemeiner Stat Zaichen darauf zu machen, 1 fl., 1 sh, 2 dn.

1556. Den 23/6, als man die alten Soldaten samentlich mit einander geurlaubt und andere an ihrer stat aufgenummen, haben etlich under denselben nit eigen Wehr gehabt, derhalben ich auf des H. Burgermeisters Bevelch jedem ein Helnparten aus gemeiner Stat Zeughaus zuegestelt, 7 fl. 4 sh., ferner erhielten vier Leute Halbhaken, 10 fl.

1566. Erlegt der H. Wachtmeister, in Abschlag der Wöhr so gemeiner Stadtsoldaten schuldig sind, 32 fl.

1575. 2 Fähnlein deutscher Knechte, die durch Bürgermeister und Rat gemustert und bezahlt worden sind, erhalten: 138 Harnisch, 458 Halbhaggen sammt aller Zugehörung, 123 lange Spiesse, 17 Helleparten, 6 Schlachtschwerter, 6 Panzerhemmeter, 1 Federspiess; 1 Harnisch 7 fl, 1 Halbhaggen $2^1/_2$ fl., 1 Schlachtschwert 4 fl., 1 Panzerhemd 8 fl., 1 langer und Federspiess 1 fl., 1 Helleparte 1 fl.

1580. 28/5. Dem Uebergeher der Stadtguardia Mart Peterhanns um 1 Landsknecht-Harnisch 3 fl.

1581. 17/1. Für Ausbesserung der fünf Trommeln, die unter den Stadtthoren hängen, 5 fl. 2 sh.

1611. Erharten Hübner, Maler alhie, um dass er die 9 Falkanet und 21 Doppelhaken so unter den Stattören gehalten werden, von Oehlfarben rot und weiss angestrichen, 19 fl., 4 sh., 24 dn.

1619. Erzherzog Leopold ordnet mit Decret vom 15. Juli an: Da einerseits die Anhäufung von Kriegsvolk in der Stadt Seuchen und Pest hervorrufen kann, anderseits aber wegen der unter der Burgerschaft schwebenden Differentien, eine Vereinigung des Kriegsvolkes nicht zulässig ist, so wird, um das Kriegsvolk aus der Statt führen zu können, befohlen, dass die Bürgerschaft und die anderen Innwohner, sowohl Katholische, als der Augspurgischen Confession Zugethane, auf eine Zeit lang ihre Arma abliefern und im bürgerlichen Zeughause hinterlegen, die Gewölbe der Waffenhändler gesperrt werden sollen.

1626. Die hiesige Bürgerschaft, welche etliche Jahre disarmirt gewesen, solle sich wiederum bewehren und armiren, daher es nothwendig war, die Viertelhauptleute, Fähnriche, Lieutenante und andere Befehlshaber wieder zu ersetzen; die Musterung wurde dann im Zeughause abgehalten.

Aus Hormayr: Geschichte Wien's, V. p. CCLXXVII. ff.

Ober-Stat-Chamer-Ambts-Raittung.

1424. Den Wachtern alle Wochen 80 d. Pf. = 17 Pf. 80 d., dtto. von der Ratglokke alle Quatember 18 S. Pf. = 9 Pf., Schergen und dem Hocher 20 Pf.

Raittung des Kamer-Ambts.

1477. 24 Fussknecht, so durch 30 Wochen unter den Thoren gestanden, einem wochentlich 4 S. = 360 Pf., den Turmern im St. Steffansthurm für ir Wachtpelz 4 Pf., dem im neuen Thurm 1 Pf., den Büchsen Schützen im Werd 13 Pf. 6 S., dem Mautter untern Khernerthor zu Pesserung eines Khnechts 2 Pf., dtto. 7 Mauttner untern Stubentor, dem bei St. Niclas, Kerner-, Widmer-, Schotten-, Werder-Thor und Rothenthurm, den 2 Plazknechten, den 2 Bruckknechten und den im Neuen Thurm, jedem wochentlich 4 S.

Dem Mautter unterm Kernerthor zu jeder Quatember 1 Pf., dem Thorhüter bei St. Tibolt und den beim Neuen Thurm jedem wochentlich 3 S., dem Mautter unterm Salzthurm, dem in der Neuenburgstrass wochentlich 40 S.

2 Aufsehern im St. Steffansthurm jedem wochentlich 4 S. = 52 Pf., den 4 Viertailknechten, 1 wochentlich 4 S. = 2 Pf. dem Püchsenmaister wochentlich 4 S. Ausgaben auf der Stat Püchsenmaister und Schützen das Jahr 395 Pf. 4 S.

Raittung des Ober-Kamer-Ambts.

1522. 1 Thorschützen wochentlich 4 S., dem Rotmaister, ein wochentlicher Sold und seinen 8 Knechten à 4 S. wochentlich = 4 Pf., den 15. Juni 1522 um 1 Kneeht mehr, mit wochentlich 4 S., für diese Stadtknecht das Jahr 237 fl. 4 S. Geben: 9 Statknechten, einem 6 Elln, dem Rotmaister 7 Elln und zwei Turmern 13 Elln lanngen Nürnberg, 1 per 4 S., den 4 Feuerrufern jedem wochentlich 4 S., dtto. 2 Wachter im St. Steffansthurm 46 Wochen, 1 Woche 4 S. 2 Adler in eine neue Fan machen 2 Pf.

1529. Den 4 Thorschützen unter den vier Statthoren, nämlich St. Nicla, St. Jörgenthurn, Thurn auf der Widen und bei St. Tibolt wochentlich einem 4 S. = 1 Pf., dem Mautner unterm Werder und Burgthor wochentlich jedem 4 S. = 1 Pf., dem Rottmaister wochentlich am Freitag 6 S., 1 Scartleut dtto. 4 S. Scartleut, von Freitag nach heiligen 3 König bis Freitag vor Egidy waren deren 10.

Ausgaben auf die Startleut 269 Pf. 5 S., 4 Thurmer auf St. Steffansthurm wochentlich 4 S. = 2 Pf., 2 Wachter daselbst, 1 wochentlich 4 S. = 1 Pf., 4 Feuerrufer, 1 wochentlich 4 S. = 2 Pf., 4 Fendrich Fanlein zu machen auf die vier Statviertel eine 6 S. = 3 Pf., 1 Trumelslager und seinen Pfeiffer den Wochensold 2 Pf. Nach dem Feuer 1 Feuerknecht 8 kr., deren 44 macht 5 Pf. 6 S. 28 dn., 6 Padtknechte die das Wasser zutrugen einem 6 kr. macht 4 S. 24 dn. Pön für ausgekommenes Feuer aus Gnaden den 100 Feuerknechten so ein Glokenstreich geschehen, 1 à 8 kr. = 13 Pf. 2 S. 20 dn.

III.

Auszug aus der kaiserlichen Resolution betreffs polizeilicher Massregeln gegen die »Infection«.

1561. November. 20. — Nachdem dann die Regierung und Kamer aus allerlei beweglichen Ursachen erachten, dass etliche Statt Thör dieser Zeit woll gespört werden mügen, ist der Reg. Bevelch, dass die von Wienn das Purgg- und dann das Stubenthor, desgleichen den Saltzthurm zu spörren verordnen; dadurch dann die Tagwacht unnder den anndern Thörn woll sterrkher gehalten werden mag. Sie, die von Wien, sollen auch unnder jedens offen Stat Thor neben den Soldaten zwo ansehenlich und vermüglich Burgerspersonen ordnen; desgleichen sollen sie auch den Nachtwachtern vier vermügig Burgerspersonen, die zwo vor Mitternacht und zwo nach Mitternacht zu merrerm Vleis und Sorg zuegeben, damit sich umb sovill wenigers Gefär zubesorgen seie; doch wann man zu den Gepeuen vor dem Saltzthurn Kalch und Sanndt, auch Saltz herein zu füern hat, solle der Saltzthurn derselben Zeit und so lanng man hinaus oder herein zueflieren hat, eröffnet werden, doch solle der Burgermaister, Ambts-Verwalter in albeg Fürsehung thuen, damit das Thor derselben Zeitt notturfftiglich mit Personen verhüet und versichert werde, darmit sich ainicher Gefar nit zu besorgen seie.

So haben auch die Reg. und Kamer nit unnderlassen den hieigen Posstmaister zu inen zu erfordern und ime auferlegt, dass er mit sambt dem Burgermaister, Ambts-Verwalter bedacht sein wolle, dieweill der Einlass bei dem Kharner-Thor noch nit gar zuegericht, wo und an welchem Ort an weniger der Statt Geferlichhaitten mitlerweill die Posst ein und aus der Statt gelassen werden müge.

So sollen auch die von Wienn gar nit gestatten, dass die Statt Thör von wegen der Nachtfierer eröffnet werden, und im Fall solches zuvor beschehen were oder noch beschehe, sollen sie dasselb zu Stunden und unverzogenntlich abstellen und diese Verordnung thuen, dass die Wägen zu ainem Thor des Nachts gefürtt und Morgens Frue, allspald das Thor geöffnet wierdet, solche Wagen hinaus für die Statt gebracht wurden.

Unnd dieweill sich der R. k. M. Verwalter des Superintendenten-Ambts und der k. Gebeu alhie, Thoman Eiseler, auf der Reg. und Kammer Besprechen, selbst erpieten thuet alle offne Luckhen an der Stattmauer zu verplannckhen, und sovil müglichen verhüetten, dass nit neue Luckhen in die Stattmauer geprochen und gemacht werden, lassen es die Reg. und Kammer bei solchem Erbieten bleiben, und wollen die Reg. und Kammer ime durch ainen Ratschlag auferlegen, dass er demselben seinem Erbieten also gehorsamblichen nachkhume.

Doch ist hieneben dem angesetzten Burgermaister auferlegt, dass er bei denen verplannkhten und anndern Luckhen bei der Stattmaur die Tag- und Nacht-Wacht notturfftiglichen bestelle, und halten lasse, damit sich auch ainige Gefär hierinnen nit zu besorgen seie.

Copia: K. A. Mem. XXVII. 1.

IV.

Auszug aus: »Kaiser Ferdinand's I., Instruction für den Stadtanwalt zur Handhabung der polizeilichen Ordnung in der Stadt Wien«.

1564, vor dem 15. Juli. — Nachdem wir auch denen von Wienn zu Behendigung der rumorischen, leichtfertigen Personen halber zuvor auferlegt haben die Nachtwacht mit merern Personen zu besterkhen, welches also nunmalen iren Erpieten nach ins Werkh zogen sein, wir uns gnediglich versehen, so soll auch unser Statanwalt auf bemelte Besterkhung der Nachtwacht sein vleissig Aufmerkhen haben, damit dieselb ordenlich gehalten und volzogen werde. Besonderlich auch soll unser Statanwalt mit höchstem Fleis bedacht sein, sein Aufmerkhung zu haben, damit durch die von Wienn die Statthor alhie allemal mit gueter Ordnung und zue gepuerlich Zeit mit pester Sicherhait auf- und zuegespert und albeg, ehe dann die

Statthor geöffnet, zuvor auswendig herumb, ob etwas verdechtichs zu spüren, besichtigt werde, und insonderhait, ehe man das gross Thor aufthuet, und die Schlegprucken niedergelassen wird, das durch das klain Thürl und über das klain Aufziechpruckl etlich Personen hinaus verordnet werden, welche die Wägen, so vor dem Thor halten, notturftiglich und fleissig besichtigen, und ob was verdechtlichs bei ainem oder mer befunden wurde, das sie dasselb ime Statanwalt und folgents der Statanwalt unserer niederösterreichischen Regierung und Kamer anzaigen und wes sie sich verhalten sullen, Beschaid begern. Wo aber nichts verdechtlichs verhanden, alsdann so solle das grosse Thor, und ehenter nit, eröffnet werden. Uns siecht auch für ain Notturft an, das bemelter Statanwalt wochentlich oder aufs lengist all vierzehen Tag mit denen von Wienn alle Pasteien innwendig und auswendig auch das Geschütz, Artelerei und Munition alles Fleis besichtige, und ob ainicher Mangel an denselben befunden würde, das er solches von Stund an unserer niederösterreichischen Regierung und Kamer anbringe und anzaige, damit alsdann zeitliche Fürsehung daselbst beschehen müge.

Original, Wiener Stadt-Archiv; vollständig abgedruckt: Gesch.-Quellen der Stadt Wien, I. Abth. II. Band, p 183 ff.

V.

Auszug aus der Instruction für Hanns Aphaltrer als Stadthauptmann und Anwalt der Stadt Wien und als Burggraf der k. Burg daselbst.

1530. April. 30. — Ferdinand etc. Instruction, was unnser getreuer lieber Hanns Aphaltrer, unser Rate und jezo von neuem durch unns fürgenomenen und bestelten Anwald unnsers Stat Rats in unser Stat Wien, auch Stathaubtman und Burggrave unnserer Burgkh daselbst zu Wien, zu statlicher, embsiger und getreuer Verwesung und Verrichtung derselben unnser jetzundermelten dreier Aembter, daran unns, unnser Stat Wien und derselben Inwoner Reputation, Nutz und Wolfart, auch Zuerhalltung unnser Vorfardern Fürsten zu Oesterreich, löblichen lanng hergebrachten Freiheiten, Satzungen und Ordnungen, nicht wenig gelegen sein will, von unsern wegen fürnemben, handlen, thuen und aufrichten solle, wie in volgenden Arttigkheln begriffen ist.

Erstlichen, dass er nun hinfüro unser Stathaubtman in fürfallenden Kriegssachen und Handeln, auch Anwald unsers Stat Rats und Burggraf in benennter unserer Burgkh alda zu Wien sein; die Haubtmanschaft daselben in fürfallender Noth und Kriegssachen zu jeder Zeit nach Gelegenheit der Noturfft vleissigklich und treulich handlen und versehen, auch unser Anwald-Ambt in unsern Stat Rat, innhalt unser Stat Wien neu aufgerichten gegebenen Ordnung, Satzung und Freiheit, vleissig verrichten.

Zum anderten unser Burgkh, wie einem Burggraven alda gebürt, zu jeder Weil und Zeit, in Auf- und Zuesperren, Verwarung der Schlüssel und Nachtwacht, wol und ordentlich versehen, auch unser Thorschützen in gueter Gehorsam, Ainigkait, vleissig Diennst und Ordnung halten, kein unzimblich Stehen, bei Tag noch Nacht, weder inn noch ausserhalb der Burgkh und sonderlich was sich innerhalb der Stat oder Burgkhthor zuetragen und begeben möcht, zu gedulden.

Zum Vierden, damit er die angezaigten drei Aembter vleissiger handlen muge, so solle er 4 Pferde und 2 Trabanten, in seine Besoldung 600 fl. Reinisch haben und wann er die gedachten 2 Trabanten nicht braucht, oder nuzet, so sollen dieselben Trabanten, wie andere Thorschützen, das Thor und die Burgkh beweren.

Geben zu Wien, den letzten Tag Aprilis, Anno 1530.

Concept. Archiv des Minist. d. Innern, n.-ö. Abth. Wiener Regesten, Nr. 1377.

VI.

Arsional-Ordnung.

1580. Mai. 18. — Ernst, von Gottes Gnaden Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi etc., Graven zu Tyrol etc.

Ordnung und Instruction auf der K. M. unsers gnedigisten geliebten Herrn Brudern, kaiserlichen Arsional alhie zu Wien, wie das khunftig gehalten und administrirt solle werden.

Weil der Zeit ain guete Anzall von Galeern, Bergantinen, Renn- und andern Schiffen, so aufs Wasser zuegebrauchen verhanden, und da allein dieselben mit ihrer Seuberung und Zuerichtung in statem guetem Wesen erhalten, unnot ist vil neue Stükh darinnen anzufangen und zu zuberaiten, demnach haben wir in der K. M. Namen dahin geschlossen, das nun hinfüran allein diese nachbenante Personen darinnen bleiben und mit volgender Besoldung underhalten werden sollen.

Erstlich der Verwalter Christoff Griesser, hat auf sich und ainen Jungen monatlichen 20 fl., dann vier Uebergeer jedweder mit monatlichen 5 fl. Reinisch, darunter sol ainer alzeit auch Arsionalschreiber sein, der mit der Schreiberei und Raitten umbzugehen wisse, welcher alle notwendige Bericht, an die K. M., uns, den Kriegs-Cammer-Rath, und wohin es sunst vonnöten, sonderlich verzaichnen, wann einer im Arsional abstirbt, oder austritt, hergegen wan ein ander wieder einsteet, auch wissen solle, was jedwederm in seinem Verdienen ausstet, welcher auch den Arsional-Personen ihr Testament und anders, so sich bei inen zuetregt stellen khunne, und also wie ain Prothocol und ordentlich Gericht-Buch beim Arsional halte.

Und weil auch dem Verwalter auf allerlei des Arsionals Ausgaben, jährlich etlich hundert Gulden extra ordinari Geldt geben wirdet, derselb auch darauf merkhe und verzeichne, wohin solch Geldt aussgeben. Dass umb alles ordentliche Quittungen

verhanden seien, und also durch ine gleich, als des Verwalters Gegenschreiber richtige Raittung gehalten werde; und damit er sich desto besser erhalten, nit Ursach habe ime mit ihrer Mayt. etc. Schaden, ain oder andern Vortl zuezumessen oder die andern Arsional Personen mit ungewöhnlichen Anforderungen zu beschwären, so sollen ime zu den obbemelten fünf Gulden, noch vier, und also monatlich neun Gulden Reinisch zu Besoldung geraicht werden.

Doch das er daneben den Uebergeer Dienst, wan es an In khumbt versehe.

Thoman Schabl Uebergeer monatlich 5 fl., Martin Rosenberger Uebergeer monatlich 5 fl., Hanss Stoz Uebergeer monatlich 5 fl.

Item sollen hinfüran allwegen sechs Wachter gehalten werden.

Der eltist Simon Tanzer hat monatlich 6 fl., Bartlme Hausser 4 fl., Franz Ratier 4 fl., Hanss Fikhl 4 fl., Benedict Kesseler 4 fl., Elias Burghart 4 fl.

Die Maestranza.

Georg Pasatali Comito, dieser soll sein Aufsehen haben, damit durch die andern Arsional Personen, so zur Arbeit gehörn, jederzeit und zu den Ordinari Stunden, fleissig und treulich gearbait werde, und solle ime von Anfang des Monats Mai, monatlich gereicht werden: 14 fl.; Luis Lurischiz, Ruedermacher hat monatlich 10 fl., Anthoni de Angelo, Dräxler monatlich 13 fl., Georg Aysl, Zimmermann monatlich 5 fl., Georg Schwarz, Tischler monatlich 6 fl., Babtista Pulisan, Puxenmaister monatlich 6 fl., Michel Nabagkh, Holzmaister monatlich 8 fl., Mathes Mareo, Sagschneider und Arbeiter hat monatlich 6 fl., Lorenz Sambo, Sagschneider und Arbeiter monatlich 6 fl., Blasy Funia, Sagschneider und Arbeiter monatlich 4 fl., Stefan Sclauoneto, Sagschneider und Arbeiter monatlich 6 fl.

Diese sechs nächstbenante, der Holzmaister, Sagschneider und Arbeiter, sollen auch schuldig sein, wan es der K. M. oder unsser Notturfft erfordert, sich zum Ruedern, und ander daselbst gebräuchiger Arbeit gebrauchen zu lassen.

Petro Pantelin, Portier, hat monatlich 7 fl. Weil wir befinden, der Wachtmaister bissher wenig oder vast gar nichts bei der Wacht, sonderlich zu Nachts gethan, oder gericht, haben wir denselben auf hinfüran eingestellt, und sollen allain die vier Uebergeher, wie zuvor beschehen, also auch hinfüran alezeit die verrichten, ir Abtailung und Abwexlung darauf machen, das allzeit zwen ain Nacht, der ain vor, der ander nach Mitternacht, die Wacht übergehn, dan die andere Nacht frei sein, sonst aber unter Tags sich in andern des Arsionals Notturfften, nach Bevelch des Arsionals-Verwalters, brauchen lassen.

Die Wachter, deren drei bei dem obern Thor, und drei bei dem Wasser gehalten werden, solle jedweder vier Stundt im Tag, und dan vier Stundt bei der Nacht wachten, umb ainander stattigs abwechseln und also kainen Tag frei sein.

Also auch hievor ain Ordnung bei dem Arsional alda gehalten worden, dass ain Tafel bei der Porten gehenkht, darinnen alle die von der Maestranza nachainander beschrieben, alda der Prothocol zu der Stundt, wan sie bei der Arbeit sein sollen, gesehen, welche verhanden oder nicht, und den, so er nit da befunden sein Nahmen mit ain Zäflein gemerkht, den umb solche seine Versaumbnus dan anzureden, oder noch Gelegenhait zur Straf anzuzeigen.

So soll diese Ordnung wider verneuert, auch hinfüro also angestellt und gehalten werden, dass nemlich die von der Maestranza und Arbaiter, im Sommer um 5 Uhr morgens zur Arbeit khomen, daselbst bis auf zehen Uhr, dan nach Essens von zwelfften biss auf sechs, im Winter aber alsbald der Tag anbricht, auch bis auf zehen, nach Essens von zwelften, biss es gar Nacht wirdt, alda verharren.

Und darauf solle der Comito Pasatali, so wol auch der Verwalter selbst, ir vleissige Achtung haben, die so one billiche Ursachen von irem Dienst und Arbeit aussbleiben, darumb zu Red stellen und da daselb nit verfangen, den auch mit Gefengnus oder ander Weeg, gebürliche Straf gegen inen fürnehmen.

Die Uebergeer und Wachter sollen auch schuldig sein, wan im Arsional die von der Maestranza mit den Schiff umbheben, ins Wasser werffen, aufs Landt ziehen und andere dergleichen Arbeiten im Arsional zuthuen, auf Erforderung und Bevelch der Verwalters, da auch zuezugreiffen, und nach irem besten zu helfen.

Mit denen so im Arsional was verbrochen, oder sich ungebürlich halten, soll es also gehalten werden, das der Verwalter dem Portier oder einem von den Uebergeern den Schlüssel zu des Arsional-Gefengnus übergebe, welcher diejenigen, so etba geringe Verbrechen thuen, als mit Versäumbung des Dienstes, mit Ungehorsam gegen irer Obrigkhait, in die Gefenkhnus weisen, und da auf ein, zween, oder mehr Tag, nach Gelegenhait des Verbrechens, mit Wasser und Brodt, oder etbas linder verspert enthalten soll.

So lang aber jeziger Wachtmaister im Dienst verbleibt, soll solches durch ine Wachtmaister, wie es zuvor auch beschehen, verricht werden.

Was die grössern Verbrechen sein, darüber wirdt Ir K. M., oder der uns zuegeordnete Kriegs-Rath, was darüber für Straf fürzunemen, auf Anhalten des Verwalters Beschaidt geben.

Zu Hinlegung allerlai zuvor fürgefallenen und Verhuettung khünftiger Stritt, wegen der Verehrung oder des Trinkhgelts, welches die Personen, so etba das Arsional zubesehen hineingelassen werden, schenkhen, solle hierzu ain aigne versperte blechene Puxen, mit zween Schlössern gehalten werden, darzue der Verwalter den einen und die von der Maestranza den andern Schlüssel haben sollen.

Was also darain ist, das solle zu Ausgang des Jars in den Weinachtsfeiertagen also getailt werden, das der Verwalter so vil als sonst vier Personen im Arsionall, widerumben der Comito, der Ruedermacher, der Anthoni de Angelo, welche

die höhern Besoldungen haben, jedweder so vill als sonst zwo Personen, die übrigen aber, als die ringer besoldt, jedweder alss für ain Person, sein Portion zu empfangen haben.

Was sich für Stritt und Irrungen zwischen und unter inen selbst zuetragen, die mit gueter Beschaidenheit und Glimpffen ablegen und zur Ainigkhait bringen.

Khaine Klagen ohne sondere grosse Ursachen, für die hohe Obrigkheit, dieselb damit zubehelligen nit khumen lassen.

Was aber wichtigere Händl wärn, die sollen den an den uns zuegeordneten Hof-Kriegs-Rath, oder gar an die K. M., oder uns gelangt werden.

Der Verwalter soll sein vleissiges Áufmerkhen haben, damit alle Sachen im Arsional in rechter Ordnung, rein und sauber gehalten, die Schiff, Segl, Sail, Ankher und anders zu mermahlen und als offt es die Notturfft erfordert überlegt, aufgepuzt, das schadthafft gebessert, oder gar ausgewechselt, alle Neujahr ainmal inventirt und umb das so verhanden Raittung gethan werde, destwegen er auch selbst Anmachung thuen und die Zeit darüber nit verstehen lassen solle.

Die Losung soll der Verwalter selbst alle Nacht geben, in seinem Abwesen aber der elteste Ubergeer oder ainer dem es der Verwalter bevehlen wirdt.

Und dieweil der Eingang in die Zimmer des Zuehaus beim Arsional, dahin verändert, dass die Arsionals-Personen, so ihre Zimmer daselbst darinn haben, alle bei dem untern Thor iren Eingang haben, so solle der Verwalter darob sein, damit alle Abendt zu der Zeit, wann man die Statt-Thore speret, da auch die Arbaiter und Maestranza von ihrer Arbeit weg gehen, das Arsional auch spert, khainen ohne sondere Ursaeh, aus- und einzulauffen, oder frembde Leüt einzuführen, zuegelassen werde.

Die Zimmer im Arsional mügen derzeit denen verbleiben, die sie jezt innen haben, zu khunfftiger Veränderung aber sollen die fürnemlich den Arbaitern und Wachtern, die geringe Besoldung und vil Dienst haben, doch alzait mit der K. M., unserm, oder des Kriegs-Raths Vorwissen, vorbehalten und ertailt werden.

Also solle auch der Verwalter ausser Ihrer K. M., unser, oder des Kriegs-Raths Vorwissen, daselbst verledigten Plaz nit für sich selbst ersetzen, sonder wan einer verledigt wirdt, daselbst anzaigen und wen er dazu zu brauchen vermaint, mit sein Gutachten berichten.

Wan ein Feuersnoth oder sonst ain Auflauf wäre, sollen die Arsional-Personen bleiben und von dannen nit aussgefürth oder verschikht werden; allein es wäre I. M. aigne Gefahr, bei der kaiserlichen Burg, den Zeugheusern, oder dergleichen Orten verhanden. Doch soll der maiste Thail im Arsional verbleiben und daselbst Ir vleyssigs Aufsehen haben.

In dorso: Auf halb abzuschreiben; factum den 22. October, Anno 1600.

Concept. K. A. K. A. A. V. 1.

VII.

Auszug aus einer Instruction für den Wiener Magistrat zur Handhabung der Stadtpolizei, Stärkung der Qnardia auf 150 Mann und Ernennung eines dem Kaiser genehmen Stadtwachtmeisters.

Wien. 1569, November, 26. — Auf dass sich die R. k. auch zu Hungern und Beheim Kh. M. etc. verwilligt, die Sezung eines Stathaubtmans hieher in Wien auf N. Burgermaisters, Statrats, darfür beschehnes Flehen und Bitten dergestaldt einzustöllen, dass Burgermaister und Rath die Statguardi auf annderthalbhundert Mann gleichpaldt ersezen, auch Irer R. k. M. ainen annemblichen Statwachtmaister fürschlagen und denselben so er zuegelassen wirdet in imerwerender Besoldung erhalten und zu Rest die Statordnung, welche Ir k. M. inen in Schrifft übergeben wurden, würkhlich, vleissig und volkhumblich volziehen und handthaben und darin von I. M., n.-ö. Regierung und Kamer gueten Schuz gewortundt sein sollen, wie I. M. schrifftlicher Beschaidt inen, denen von Wien, den 18. Februari dis 69isten Jars überantwurt und soliches mit mereren in sich gehalten und herwiderumb die von Wien diese erste und dritte Condition gehorsamblich angenommen und sunst auch zu ainem Statwachtmaister ires Mitls Thoman Sibenbürger zu I. M. gnedigen Gefallen benenndt und sich darbei erpotten die Statordnung so inen zuekhumen wurde, steiff zu halten und auf I. M., n.-ö. Regierung und Kamer gebürliches Aufsehen zu haben, so wöllen nun I. k. M. auf den offnen Berueff, welicher Sambstags den 26. Tag Novembris dits 69. Jars beschehen ist, in ermelter Stat Wien vorthin dise Ordnung gehalten haben:

Dass nemblich die von Wien under den Statthören neben der ordinari Wacht sundere, verständige und beschaidne guete Personen die mererlei Sprachen khundten stättigs halten.

Dass auch die von Wien dieweill sie bewilligt ir Statwacht auf annderthalb hundert Mann zu störkhen, von nun an hinfür auch die Wacht under den Statthören dest störkher anstellen und halten lassen, damit es bei den frembden herkhumenden unbekhanden Personen dest mehr Ansehen hab.

Weiter solle die Statobrigkhaidt daran sein und verfüegen, dass durch derselben Statwachtmaister die Tag- und Nachtwacht under den Statthören, auch auf den Mauern, Wällen und Gassen, recht vleissig und woll angestölldt und in gueter Ordnung, wolgerüsst und wolbewört erhalten und jedesmall zue rechter Weill und Zeit auf und abgefiert werde.

Dass auch durch die Personen so zu der Statspörr verordnet werden, alwög in der Statwacht Beisein die Statthör jedes Tags zu gebührlicher Zeit mit gueter Ordnung und Sicherhait auf- und zuegespörrt, und ehe dann die Statt geöfnet,

zuvor auswendig herumb besieh, insonderhait ehe man die grossen Thör aufthuet und die Schlegpruggen niderlässt, durch die khlainen Thürlein und über die klainen Aufziechprügglein etliche Personen hinaus verordnet werden, weliche die Wägen, so ein Zeit für die andre vor den Statthören halten, vleissig durchsehen und ob was Verdächtigs darzwischen gefunden, ir der Statobrigkhait und durch dieselb I. k. M., n.-ö. Regierung anzaigt und bis auf weiteren Beschaid mit Eröffnung der Statthör eingehalten, in Fall aber nichts Verdächtigs vorhanden, alsdann die grossen Thor und ehender nit geöffnet und die Wägen nit in ainander gebökht, sunder mit gueter Ordnung, also ainziger Weiss, dass jederzeit unverhindert solicher Wägen under jedem Thor aine oder die anndere Spörr auf ain Noth frei sei, in die Stat gelassen werden.

Die Statobrigkhait solle auch gewisse Verordnung thuen, damit die Pasteien und Thürm, so in irer Verwarung sein, sambt dem Geschüz und Munition so darin ist, item die Statmörungen und Wasserlauff in gueter Sicherhaidt gehalten werden; sowoll auch I. k. M. Verordnung than haben, die andern Pasteien, so zu irer M. Artolerien Notturften gebraucht werden, in gueter Ordnung und Sicherhait zu halten.

Weiter solle die Statobrigkeit daran sein, dass die Ordnungen, wie es in Zeit einer Veindtsprunsts oder annder fürfallender Noth gehalten werden solle, alzeit in gueter Richtigkhait seien und bleiben; damit auch die Burger in iren Häusern jederzeit zum Wenigsten auf ain halb Jar profiantirt, und mit aignen nuzlichen gueten Rüstungen und Whören, Viertelhaubtleutten, Fendrichen und annderen Bevelchsleitten versehen sein, und sich in der Noth zu allen Thuen zu schickhen und zu gebrauchen wissen.

Copia (gleichzeitig), Archiv des Minist. d. Innern, n.-ö. Abth.

VIII.

Instruction zur Handhabung der Stadtpolizei in Wien.

1582. Mai. 17. — Die R. K. M., unser allergnedigister Herr, erindern N. Burgermaister unnd Rath alhir, nachdem I. K. M. gnedig befunden, das die alhirige Burgerschafft, seit aufgerichter Stat-Haubtmanschafft unnd beschechner Musterung sich zimlichermassen in die Khriegsübung schickhet, da allain derselben nachgesetzt, und die Musterung continuirt wirdet, unnd damit die Viertl Haubtleuth der Stat darzue destomehr Naigung unnd Willen haben, unnd sich der Mühe unnd Unrasten nit verdriessen lassen, entgegen der gemaine Mann auf dieselben Viertel Haubtleuth, in dem was das Khriegswesen, unnd die Versicherung der Stat betrifft, auch destomehr aufsehen, unnd das gannz Werkh, sein guete Bestallung unnd Gewisshait habe, so haben I. R. K. M. auf Guetachten des Herrn Stathaubtmans bewilliget, ermellten Viertl Haubtleuthen, unnd Jedem insonderhait jährlich Ainhundert Gulden zu Besoldung aus I. M. Vicz Domb Ambt zumachen, doch das dieselben Viertl Haubtleuth mit Irem Dienst unnd Haubtmanschaft durch Revers Irer K. M. verpflichtet, auf den Stathaubtman als Iren Obristen gewisen, unnd demselben zu allen Nodtfellen als Haubtleuth beistenndig seien.

Zum andern: Nachdem die Soldaten so bei Tag unnd Nacht in der Stat herumb gehen, die Personen wenig khenner, unnd sich oft zuetregt, das so wol Bürger als Hofgesint, Landtleüt oder auch frembde Dienner auf Ungebüer, Rumor, Gottlestern unnd dergleichen betretten werden, welche, so sie hernach gerechtfertigt, Ire Ungebüre nit gestehen, sonndern der Wacht aintweder gar abläugnen oder sonnsten alle Schuldt unnd Unbeschaidenhait auf die Wacht legen wöllen, so haben I. K. M. geschlossen, damit menigelich sehe, das die Stat Quardi unnd Burgerschafft nit zertrenndt oder underschiedlich, sondern ainich seien, das alle Zeit bei Tag unnd Nacht, zween Burger mit der Statwacht herumb gehen sollen, damit niemandt die Schulldt auf die Wacht allain lege; Wann auch ain Burger auf Ungebüer betretten würdet, die von Wienn desto grundtlichern Bericht von den zwaien Burgern haben mögen, ob Im Recht oder Unrecht geschehen, unnd ist dem Stathaubtman bevolchen, forthin alle Muetwiller, sie gehörn zue wem sie wollen, one allen Underschid, einzuziehen unnd dahin ain Jeder gehörig zur Straff zuandtworten. Dass auch weder der Stathaubtman, die zween Burger, noch die Guardia nit schuldig sein solle, von denen Gerichten, dahin sie die Muetwiller antworten, sie seien es gleich gestenndig oder nit, desshalben zu Red oder Antwort zu stehen, sonnder dieselben Obrigkhaiten sollen dieselben Muetwiller ernstlich strafen, unnd ob der Stathaubtmanschafft Einziehung hallten.

Und da ain oder das annder Gericht ainen Muetwiller ungestrafft hinliesse, und I. K. M. dessen erindert, gedenk sie selbst solches Einsehen zuhaben, dabei zuspüren, das I. K. M. ob der Stathaubtmanschafft hallten wöllen.

Zum driten, wöllen I. K. M. den Berueff zu Verschaffung des herrnlosen Gesindts, alsbaldt erneuern lassen, dieweil aber der Effectus allain an der Execution ligt, so sollen die von Wienn allen Burgern, unnd derselben Burgerlichen Innwohnern, von hauss zu hauss, In- unnd vor der Stat, insonderhait aber, unnd mit grossem Ernst, denen Wirten und Gastgeben auferlegen, das ain Jeder bei Verlust seines Burgerrechts unnd Leibstraff alle unnd jede seine Zueraisende frembde Göst, befreundte oder andere, wer die imer sein mögen, täglichen. oder so offt Ime Gest khumben, dem Burgermaister in ainen Zetl namhaft mache, wie der Gast haisse, wiviel er Personen bei sich, von wannen er khome, was sein Verrichtung alhie, unnd wie lanng er bleiben werdet, unnd das dessen alle Nacht der Stathaubtman erinndert werde, darauf sein Acht, unnd wo Not von Hof Beschaidt zunemen hab, dann durch solche Mitl offt schödliche Leut zur Hanndt gebracht werden khunden.

Zum vierten: Nachdem über die alhie befreidten Juden, noch anndere mehr Juden von Venedig, Pollen, Behaimb, Märhern, sich alhie underschlaiffen, darüber die hierigen Juden selbst klagen, so sollen die von Wienn, dieselben frembden Juden alle von der Stat unnd Purkhfridt wekhschaffen, unnd forthin khaine mehr gedulden, sonnder wo sie betreten fencklich einziehen unnd straffen, Inmassen dem Stathaubtmann auch bevolchen worden.

Alss auch für das fünfft, alhie sich vil frembde Nationes mit allerlei Gewerb und Hanndtierung aufhalten, so hat der Stathaubtmann Bevelch nach beschechenem Berueff alles daselb Gesint zurechtfertigen, was an Hof gehöret dem Hof nachzuraisen, das annder so hie nichts zethuen, unnd khain zuelissig Gewerb, Handtwerch oder Nahrung hat, von der Stat zu schaffen.

Zum Sechsten haben Ir K. M. bissheer befunden, dass durch die Gutschi unnd Schifleuth bissheer zu Wasser unnd Landt one Underschiedt ales schedlichs und gefehrlichs Gesint, zu und von der Stat gefüert worden. Also, da ainer auch gar ain Mordt oder andere Unthaten begangen, Er alssbalt in Vorstetten Lohngutschi gefunden, die Im weekhfüeren, da sollen die von Wienn bei den Gutschi unnd Schiffleüten die ernstliche Verfüegung thun, das khainer khainen frembden oder unbekhandten Menschen weekhfüere, oder zufüren annemben, Er hab es dann zuvor dem Burgermaister angezaigt, dessgleichen wann Gutschi frembde Personen aus Unngern, Polln, Welschlandt, oder andern Orten alheer zur Stat bringen, dass sie es auch alsspalt dem Burgermaister anzaigen, wenn sie gefüert, woheer Er khome, in welchem hauss Er einzogen, wivil Er Personen bei sich hab, wie lang Er bleiben, und wohin Er raisen werde.

Zum Sibenden hat es ain Ordnung, das ausser des Kriegs-Rats Zetl khain Khriegs-Rüstung Frembden verkhaufft, oder auss der Stat gelassen werden solle; das wirdet also noch erhallten, dieweill aber die, so damit hanndtiern, Ire maiste Khriegs-Rüstung one Zetln verkhauffen, so sollen die von Wienn allen denselben Burgerlichen Hanndls-Leuten mit Ernst auflegen, ausser berüerter Zetln, nichts zu verkhauffen, und die khauffen dahin zuweisen, dass sie dieselben Zetln unnder den Stat-Thorn fürlegen unnd lassen, dann der Stat Haubtman Bevelch hat darauf Vleisige Achtung zu bestellen, unnd da unnder den Thorn Khriegsrüstungen, so one ain Zetl verkhaufft, betreten werden, nit allein dieselben einzogen, sonnder auch die Verkhauffer gestrafft werden; unnd damit man in dem sovil mehr Grundts haben möge, so sollen die von Wienn Quottemberlich ain Verzaichnus in Kriegs-Rath geben lassen, was ain Jeder Hanndlsman insonderhait für Khriegsrüstungen in die Stat herein gefüert habe; so khan alssdann gesehen werden, ob mit der Verkhauffung recht umbgangen wirdet oder nit.

Nachdem auch fürs Achte, etliche Hanndls Leut, gar von Türckhischen alher hanndlen, welches nit one Gefähr ist, so haben I. M. bevolchen solche Personen one sondere grosse Urachen kheine Pass-Zetln zugeben; es ist aber nodtwenndig, dass die von Wienn sich erkhundigen lassen, wer dieselben Handls-Leut sein, wie sie haissen, wo sie Ir Herberg haben, unnd dass denselben allen ain Wiertshaus vor der Stat angezaigt werde, Alda sie Alwegen wohnen sollen. Mit Verordnung das Ir khainer in die Stat nit khome, one des Haubtmans Wissen und Zuegebung aines oder zwaier Soldaten.

Item das Ir Wirdt, Jeder Zeit anzaige, wann sie khommen, oder weckhraisen, wievil sie Diener haben, was Ir Hanndtierung ist, wer bei Inen aus unnd eingehet, damit man sovil müglich, aller Gefähr sicher sein, und das khain Gutschi sie one Vorwissen weekhfüren.

Als dann zum Neundten, denen von Wienn bewüst, da es weder bei dem Rottenthurm noch dem Neuen Thor, wie auch sonsten bei etlichen andern Stat Thorn gar khain Aufziech Pruggen hat, dessgleichen nit one Gefahr ist das die Posten bei Nacht, mit Eröffnung des Rotten Thurms, aus unnd eingelassen werden müessen, daheer der Ausslass bei dem Cärnnerthor allein für die Posten am besten were, also auch zum dritten, dass Burgerliche Schiessen aus den Falkhenetln bissheer allain aus Mangl ainer Schiesshütten verbliben, welche dise drei Mengl one sonndern Uncosten, khünnden erstatet werden, so ersuchen I. K. M. sie hiemit, sie wollen sich desshalben mit dem Stathaubtmann unnderreden unnd auf Mitl gedenkhen, solchen drei Mängeln ehist Rat zu schaffen.

Lestlich: Nachdem sich alhie alle Hanndtwerchsgatungen, desgleichen die Victualien wie auch das Fleisch und Prot rasch unnd schier alles aufs höchste staigern, Also dass ausser des Weins allhie, vil ain teuere Zehrung als an anndern Orten sein mag, welches zum Thaill des Fürkhaufes zum Thaill der Markhtrichter Unfleiss schuldt, und das man ainem Jedenn gestattet, sein Wahr zugeben, wie Er selbst will, So sollen die von Wienn auf Mitl gedenkhen, und ernstliche Fürsehung thuen, solche Uebermessige Staigerung, Theuerung unnd Unordnung nach Müglichkait abzustelten, Iren Markhtrichtern, Fleischbeschauern unnd anndern mehrern Vleiss einzubinden, und da sie hierzue I. K. M. oder dero Regierung Hülff bedörffen, sol Inen dieselb auch ervolgen.

Aussen: N. Burgermaister und Rat alhie zu Wien zuezestellen.

Copia (gleichzeitig), Archiv des k. k. Ministeriums des Inneren, n.-ö. Abth.

IX.

Instruction für Engelhardt Khurz von Sensftenau als Stadtguardia-Hauptmann zu Wien.

Prag. 1586, Februar, 3. — Rudolf, etc.

Instruction wass unser Rath und getreuer lieber Engelhart Khurz von Senftenau, unser Statt Wien Quardia Haubtmann, zu embsiger und getreuer Verwesung und Verrichtung berüerter Haubtmanschafft von unsertwegen handlen, thun und ausrüchten solle.

Nachdem vor Augen dass sich gemainer Christenhait Erbfeindt, der Türckh, je lenger je hefftiger und beschwerlicher umb unser Khünigreich Hungern daselbst sambt anderen unseren Landen und Leuthen zu verderben und unndter seinen Gewalt zu bringen, annimbt, unterstehet und inn Uebung ist und also weit khomen, dass sich auch diss unser Erzherzogthumb

Oesterreich, und sonnderlich die obbemelt unser Haubtstatt Wien seines feindlichen Ansuechens inn vilerlai Weeg zu besorgen hat, und aber nach Gelegenhait gegenwertiger Leuff und Wesens, nit allain unnss und diesem ganzen Landt, sondern auch algemainer teutschen Nationn, an berüerter Statt Wien merckhlich gelegen, hierumben dan auch umb sovil desto stätlicher und zeitlicher Fürsehung vonn Nötten ist, haben wir solliche obligende und ganz unvermeidliche hohe Notturft genedigist wahrgenomen, und offtbenante unser Statt Wien mit ainer ordentlichen Quardia versehen, und derselben Ine, Kurzen, zu sainem Haubtmann fürnemben wöllen.

Unndt solle nemblich jezobemelter unser Statt Quardi Haubtmann, der Kurz, nun hinfüro solche Haubtmanschaft zu jederzeit alss vil die Statt und derselben Burgfridt berüert, nach Gelegenhait der Notturft fleissig und treulich versehen, unnss auch sonsten und unseren Erben allezeit getreu, gehorsamb und gewärtig sein, auf unnss, und diser Zeit inn unserm Namben auf den durchleuchtigen unsern freundlichen geliebten Bruedern und Fürsten, Ernsten, Erzherzogen zue Oesterreich, und nach unss oder Irrer Liebden auf unsern Hof Kriegsrath sein Aufmerckhen haben, und im Uebrigen nach Gelegenheit der Sachen sich bei unnss, und abwesendt bei wolermeltes unsers freundtlichen lieben Brueders L. oder dem Kriegsrath, inn denen Sachen so berüerte Quardi Haubtmanschaft berüeren, Beschaids erholen mügen; sonnst unnsern und wolgedachtes unnsers geliebten Brueders L. Ordnungen, Bevelchen und Beschaiden gehorsamblich geleben und nachkhomen und inn alleweg unsern Nuz und Fromen fürdern, Schaden und Nachtel warnen und wenden und das handeln, so ainem aufrichtigen, getreuen Statt Quardi Haubtman zu thuen gebüert, sich auch daran nichts irren noch verbindern lassen, als wir unnss dann seinen Pflichten nach zu Ime genzlich verstehen und verlassen wöllen.

Was die gemaine Statt und Burgerschaft zu Wien anlangt und wie es inn ainer Feindesnott, auch zu Fridzeiten gehaltten werden solle, da sein sie die von Wien alberaith mit solchen Guet an Ordnungen fürsehen, dass es diss Orts ainiger Neuerung nicht bedarff, wie wir sie dan bei denselben allerdings verbleiben lassen und solle sich ermelter unser Stattguardi-Haubtman sambt seiner undtergebnen Quardia, gegen die von Wien und gemainer Burgerschafft jederzeit aller Freundt- und Guetwilligkheit, Glimpfnus und Beschaidenhait, befleissen und gebrauchen, und dasjenige so zwischen inen Widerwillen und Uneinigkheit geboren möchte, weder in Worten noch Werkhen ursachen oder demselben statt geben, sonndern alles das so er nach Zeit und Notturft mit inen zu handeln und zue tractieren haben würdet, güetig, glimpflich und beschaidenlich handlen und verrichten, gleichermassen sich dan ermelte von Wien, und ire Burgerschafft gegen Ime erzaigen und halten werden, wie sie dan alberaith durch ain absonderliches Decret dahin gewisen worden, auch schuldig und verbunden sein, gedachten unserm Stattguardi Hauptman und seinen untergebnen Soldaten, für sich selbst, ihre Viertl Haubtleuth und gemaine Burgerschafft, inn Rumor, Aufruehr und andern unversehenen Notfällen und Handlen auf sein Begehren jedesmals mit bewerter Hanndt beizuspringen, im Uebrigen allen gegen Ime gezimenden Respect und guette Correspondenz zu halten.

Und nachdem bishero die Schlüssel zu den Pasteien unnserm Rath und Obristen Zeugmaister vertrauet worden, lassen wir es bei demselben gleichwol nochmallen genedigist verbleiben, doch solle gedachtem unserm Stattguardihauptman zu angeregten Pasteien, Wähl und Meuren, so weit er deren zu Besezung der Tag- und Nachtwachten bedürfftig, auch offen stehen, und da Ime inn demselben ainiche Hinderung begegnet, er solches an unnss, ermeltes unnsers Brueders Liebden, oder unsern Khriegsrath gelangen lassen.

Die Schlüssel zu den Stattorn aber sollen gleichwol die von Wien inn Hannden behalten; Ime Stattguardihaubtmann aber sollen beneben Sunderschlüssel darzue auch vertraut oder zum wenigsten dieselben an ainem besondern Orth, da baide Thaill, doch khainer ohn den Anndern, den Zueganng und die Oeffnung der Thor zuethuen, verwahrt werden und solle denen von Wien gennzlich verbotten sein, ohne sein Vorwissen weder ordinari noch extraordinari die Statt zu eröffnen, sonnder wan sie, die von Wien, die Stat bei Tage oder Nacht öffnen wöllen, sollen sie schuldig sein das unserm Statt Quardi Haubtman zuvor zuerinndern, damit er wo er nit selbst dabei würdet sein wöllen, Jemands von seinetwegen darzu verordnen khönne.

Jedoch solle es unser Statt-Quardi Haubtman hiebei sonnderlich verfüegen, auch darob zu halten bedacht sein, damit inn allewege ehe man die Statt Thor geöffnet zuevor auswendig herumb, ob etwas verdächtichs zu spüeren, besichtiget werde und innsonderhait dass, ehemallen das gross Thor geöffnet und die Pruggen niedergelassen, etliche durch das khlain Thüerlein und über das khlain Aufzugprüggel hinaus verordnet werden, so die Wagen die vor jedem Thor halten notturfftikhlich und fleissig besichtigen und ob was Verdächtigs bei einem oder mehr befunden werde, dasselb anzaigen und wess sie sich halten sollen Beschaid nennen und wo solche verordnete Beschauer nichts Verdächtikhlich befinden und desshalber Annzaigung gethan haben, dass alssdann erst und nit ehender die grossen Portten geöffnet und die gross Aufzugpruggen niedergelassen, auch zuvor kheinem Wagen gestattet werde, über die Schranckhen hinein zu fahren, dass auch zumal den Wägen, so auff den Wochenmarkht und sonnsten inn die Statt khomen, hauffenweiss inn einandergesteckht herein zu fahren, also dass inn zuefallender Nott, auss Verhinderung solcher Wägen, die Thor weder zu beschliessen noch auch die Schossgattern irren Gang und Fall dienstlich haben möchten, kheinesswegs gestattet, sonnder hierinnen der hievor beschehenen Verordnung, deren er Statt Quardi Haubtmann sich bei denen von Wien zuerindern haben würdet, gelebt und nachkhomen werde.

Also soll er sonnst auch Mass und Ordnung geben, damit die Tag- und Nacht-Wacht undter den Statt-Thoren, auf den Stattmauern und sonnst inn der Statt ordenlich und wol bestelt und versehen werde, darzu wir ime, unserm Statt Quardi Haubtman, zu den 150 Soldaten, so die von Wien bishero inn irer Besoldung gehalten, noch ain gewisse Anzahl Khriegsvolckhs zue unserm gnedigisten Wolgefallen mit richtiger gueter Bezallung unndterhalten wöllen, welche er sovil deren mangeln werden, von gueten, gestandnen und bekhandten Khriegsleuthen aufzunemen, hergegen auch die undichtigen zu urlauben und zu ver-

ändern Macht haben solle; benebens wöllen wir unns dessen gnedigist versehen, er unnser Statt Quardi Haubtman werde sich inn Aufnemung und Beurlaubung der Khnechte seinem Erbieten gemäss aller Gebür und Beschaidenhait verhalten.

Wass sonnsten die Bezallung annlangt, die solle auf vorgeende Musterung jederzeit durch unnseren Statt Quardi Haubtman beschehen, jedoch ime jedessmalss von unns oder Sr. L. ain Zahl-Commissarius zugeordnet werden. Damit auch inn demselben allem desto besser Ordnung gehalten und allerlai Unordnung abgeschnitten werde, so solle dem Veldtschreiber, welcher gleichwol durch ine den Statt Quardi Haubtman fürgeschlagen und nambhaft gemacht, auch mit unser, unsers Ir. l. Brueders Liebden oder unnsers Hofkriegsraths Vorwissen angenomen, jedoch unnss hinfüro gelobt und geschworen sein solle, innmassen solches hin und wieder bei unserm Khriegswesen inn Hungern auch also gehalten würdet, desswegen die Notturfft inn seiner Instruction gleichermassen auferlegt worden.

Wass aber sonnsten in gemain die Auffnemung der Khnecht anlangt, solle der Statt Quardi Haubtman inn allweg darauf bedacht sein, dass kheine Bürger, sie seien Khriegsleuth oder nit, inn diese Quardia aufgenommen werden.

Er Statt Quardi Haubtman solle auch alle Nacht von unnss selbst, inn unserm Abwesen aber von obwolgemelten unnsers gel. Brueders, Erzherzog Ernsten L., oder wen es S. L. bevelchen werden, die Losung empfahen; also wirdt er auch die Ordnung zu halten wissen, damit alle Nacht ain gueter Taill der Wacht nit inn ainen Hauffen sonnderlich inn etliche Hauffen zerthailt auf den Gassen herumb gehen, die Rumor und Fechthändel die sich etwo begeben zuverhüeten, auch die Personen welche über die bestimbte Zeit sich mit Musica oder sonnst auf der Gassen fündten lassen, laut des Punctes davon hernach gemeldet, auffzuheben, welche Wachten dan ir Orth und aussgezaigte Stellen haben sollen, da sie baldt und richtig ainander finden und im Fall sich Jemands derselben zuwider sezen wolte, zusamben tretten und aneinander Hülff thuen khundten; wie denn hergegen ermelter Statt Quardi Haubtman darob sein solle, dass die Wachter ihre Wachten nit allain fleissig verrichten sonder sich auch nit überweinen, die Leuth ohne Ursach auf der Gassen muetwillen, poldern oder unbeschaidner Weiss rechtfertigen.

Also auch hievor allerlai Ordnung allhie fürgenomben, wie es mit Einstellung der Rumor und Fechthändl, dann auch mit Abschaffung des herrnlosen unnuzen Gesindes, Mann und Weibspersonen, gehalten werden solle, also haben wir dieselb Ordnung hievor durch unnsere kaiserliche Ernholden abermals publiciren lassen, deren Abschrift er Statt Quardi Haubtman hiebei zuempfahen hat.

Und sovill die Rumorn, Fechthändl, Todtschläg und dergleichen Uebelthaten antrifft, solle er Haubtman und seine untergebne Provosen und Soldaten nit allein Gewalt haben, sonnder auch schuldig sein, wann sie die Personen inn dergleichen bösen Fürsaz, Thuen und Verbrechen finden und ergriffen, es sei bei Tag oder Nacht, die strackhs und one alles weiters Nachfragen herzunemen, und inn die Gewährsamb zu legen, dann nach Gestalt der Sachen und Verbrechnuss Jedlichen seiner Obrigkhait unndter die er gehörig, innerhalb 24 Stunden zu überantworten, das herrnlose unnuze Gesundt aber, aigness Gewalts abzuschaffen, oder welche über das erste Abschaffen muetwilliger Weiss alhie verbleiben wurden, inn die Eisen zum Stattgebeu zur Straff schlagen, und da ain Zeit arbaiten zu lassen.

Was aber Malefiz anntrifft, sollen dieselben Personen alle strackhs unserm Stattgericht allhie überantwortet, doch wass unnser und unnser gel. Brueders Hofgesundt, strackhs dem Hofmarschalckh oder Irer L. L. Obristen Hoffmaistern angezaigt und in dero gerichtliche Verwährung überliefert werden.

Da sich auch Jemandt gegen ime unserm Statt Quardi Haubtman oder seinen Leuthen sezen, denen Rumorern, Todtschlegern oder dergleichen straffmässigen Personen durchhelffen und verursachen wurden, dass die rechten Tätter entgiengen, die sollen nit allein alss Meutmacher geachtet, sonnder mit der Straff die auf den entkomnen Tätter gebürt hette, gestrafft werden.

Wie wir dan die Verordnung gethan haben, dass menigkhlich und sonnderlich die von der Burgerschafft, bei deren Heussern und Läden dergleichen Fecht- und Rumor-Händl sich zuetragen, alssbaldt gefasst sein sollen, dem Haubtman und seinen Leuthen, da sich Jemant widersezen oder fräventlich Handt an die Wacht und des Statt Quardia Haubtmans Leuth anlegen wolte, mit gewerter Handt beizuspringen und zu helffen, auf dass die Muetwilliger und Verbrecher nit entgehen, sonnder gewisslich erhalten und zu gebürlicher Straff gezogen werden.

Also soll auch unser Stattrichter und seine undtergebne Gerichtsdiener schuldig sein, ime Statt Quardi Haubtman sowol auch seinen Provosen und Steckenkhnechten, wann sie das begeren, zu Behendigung der Straffmässigen beizuspringen und zu helffen, wie er dann auch Macht haben solle, alsbaldt ain Mordt, Todtschlag oder sonst ain ansehnliche Missethat beschicht und der Tätter sich vertuscht hette, die Thor sperren zu lassen, auf dass ime umb sovil sicherer alssbaldt nachgestelt und zur Straf gebracht werde.

Unnser Statt Quardi Haubtman solle auch deren Personen halber, welche er durch seine undergebne Provosen und Soldaten also einziehen und andern Obrigkhaiten überantworten lässt, unns, unsern gel. Bruedern oder unsern Kriegsrath alzeit Anzaigung thuen, der würdet alssdan an Orten und Enden es sich gebürt, gegen den Verbrecher weiter procedirt und also aller Orten gebürlicher Fleiss und Ernst gebraucht, die Nachlässigkhait aber Niemandt zuegesehen oder gestattet werde.

Sovil die Abschaffung des unnuzen herrnlosen und verdächtigen Gesindts betrifft, haben wir dise Verordnung gethan, dass durch sonnder Personen, welche von unserm kais. Hof aus, von einer ersamen Landtschafft inn Oesterreich unndter der Ennss, von den Geistlichen und der Universitet, dan auch von gemainer Burgerschafft, alhie darzue erkiest und genommen werden sollen, desgleichen frembde, müessig gehende und leichtfertige Leuth inn der Statt und inn Vorstetten, alssbaldt beschriben, und woher sie khomen, warumb sie hie seien, was ir Thuen sei, examinirt und welche nicht lautern, gueten

Beschaid geben khündten, sambt denen so arckhwonig befunden werden, den negsten hinweckh geschafft, welche dann darüber betreten gefenkhlich eingezogen, auf die Galern verschiekhet oder in die Eisen inn die Stattgräben zum Gebeu geschafft werden; darvon solle unnserm Statt Quardi Haubtman dann auch ein sonnder Abschrifft zuegestelt werden.

Dieweill es aber an einer Beschreibung und Hinweckhschaffung nit ein genueg sein würdet, so solle unser Stattguardi Haubtman durch seine undtergebne Provosen und Leuth, auf dergleichen mueßig gehendt Gesindt auch sein fleißig Aufmerkhen haben, seine undtergebne Provosen und Soldaten zu mehrmallen sonnderlich an den Feiertagen inn und außer Statt herumbgehen, auf solches Gesindt, wo sie ire Spilpläz und Zuschlaiff haben, merkhen lassen, sonst auch mit und neben denen Personen so wir ime auf jedes sein Anhalten zueordnen werden, anngemelte Inquisition zum offtermahl und aufs wenigist alle Quotember oder so offt es die Notturft ervordern würdet, in und außer der Statt, fürnemblich bei den Wiertheußern fürnemen und darinnen solchen Ernst gebrauchen, damit dise unnser Statt Wien sovil übriger frembder Nationen, auch des müeßizen unnüzen Gesindts entledigt werde.

Und dieweil unndter dergleichen gemainem Gesinde sich gleichwol auch guete und redliche Leuth finden, die khaine gewisse Herren haben, sich aber mit irer Handtarbeit und Handtwerckh nören, oder doch damit zu nehren begeren, darauff haben wir die Verordnung gethan, daß alle die so von frembden Orten herkhomen, sich alhie mit Diensten oder Arbeit zu nehren und sich hie wider zurichten begeren, sich beim Burgermaister alhie anmelden und darumben vonn ime sonnder schrifftliche gefertigte Schein empfahen; welche dann unter dem herrnlosen Gesindt nach der ersten oder andern Abschaffung solche Schein nicht hätten, die sollen umb sovil mehr wie obengemelt zu Straf gezogen werden.

Also haben wir auch nicht allein denen von der Burgerschaft alhie, sonnder auch dem Lanndtmarschalckh sowol auch denen Geistlichen und der Universitet bevolchen, auch bei unserm Hofgesindt und denen unserm Hof beiwohnenden Potschaftern verkhünden laßen, dass jede Obrigkhait bei seiner Jurisdiction Personen und Innwohnern inn und außer der Statt darob sein solle, auf daß dem beschehenen Berueff nachgelebt und bei khainem, er sei waß Standes er wölle, dergleichen müeßig gehent Gesindt gestattet oder gelitten und da dergleichen sich befinden, lenger nicht denn über Nacht beherbriget, dan stracks seiner fürgesezten Obrigkhait oder wer dieselb inn dero Abwesen verwalten thuet, angezaigt, die der Notturfft nach examiniert, welche dann verdächtig befunden abgeschafft, welche ires Thuens und Wesens genuegsamben Schein und Rechenschaft zu geben wißen, Zeit und Termin zu irer Verrichtung geben und daneben doch auf ir Verhalten und Verbleiben Achtung geben werde.

Unnd sovil die Clöster, fürnemblich bei den Minoriten, Augustinern und Predigern anlangt, soll unser Stattguardi Haubtman und seine Leuth fürnemblich auff dieselben Achtung geben, wer dorten einkhert und welchen Wesens dieselben Personen sein, und da er was Verdachtes dabei merkhen, sich auch wie etwo zu vilmaln beschehen Übelthäter darinnen aufhalten und vertuschen wurden, solches unns oder uns. gel. Bruedern oder dem Kriegsrath anzaigen, damit wir alsdan mit ferner aigentlicher Inquisition oder inn anderweg die Notturfft fürzunemben haben.

Als auch ain Ordnung bei der Statt, daß die frembden unbekhandten Personen unndter den Stattoren angesprochen und bisher ainem Burgermaister angezaigt worden, daß auch sonsten menniglich alhie, geistlichs und weltlichs Standes, Niemandes ausgeschloßen, ire Gest und wer zu inen alher khombt, allezeit ermeltem Burgermaister anzuzaigen schuldig sein solle, nun fürbaß dise Ordnung also gehalten werden, daß von der Wacht unnder den Thoren dem Guardi Haubtman von den frembden Einkhomenden, desgleichen von den Landtleuthen und Geistlichen, waß jederzeit für frembde Gest in iren Heusern einkhomen, dem Landtmarschalckh und dem Haubtman jederzeit Bericht oder Anzaige beschehen sollen, aber die Burgerschafft solle ire Gest wie bisher dem Burgermaister anzaigen und der Burgermaister solle alle Abendt dem Stattguardi Haubtman davon Meldung thuen.

Unnd wo dan er, der Stattguardi Haubtman, ainem der zu ainem Hauß, so deren von Wien Jurisdiction nit unndterworffen wonet, inn dem daß er die frembde und verdechtige Personen nit angezaigt hette, ungehorsamb befunden wurdet, solle er Haubtman für sich selbst gegen demselben, da es Landtleüth weren, nichts fürnemben sonnder solle es dem Landmarschalkh anzaigen und begeren darinnen gebürliche Straff fürzunemben, da es aber nit Landleüth weren, solle er dieselben Personen aus denselben Heüsern, wie es derselben habende Freiheiten zulaßen, erfordern und nach Gelegenhait der Sachen die Straff fürnemben; wo dann ain Burger hierinnen mit Annzaigung der frembden ungehorsamb befunden würdet, solle alßdann der Burgermaister gegen demselben auch mit ernster Straff so demselben am Leib oder Guet nach Gelegenhait der Person angelegt werden solle fürgehen, doch daß alßdann unnser Stattguardi Haubtman dem Burgermaister und er Burgermaister herwider ime Haubtman, wann, wer, wie ir jeder besonnder haist unnd gestrafft worden, daßelb allweg an einander vertreülich berichten sollen; allein von khunfftiger Gedechtnus wegen ob villeicht derselben Verprechen und verdachtlich schedlich Personen ainer, oder mehr, zum andern, dritten unnd offernmal dermaßen inn Straff unnd Ungehorsamb fielen unnd also betreten wurden, daß gegen demselben durch unsern Haubtman unndt Burgermaister (zu verstehen ein jeder besonnder inn obgemelter Unterschaidt) mit mehrer gebührlicher oder ernstlicher Straff nach Gelegenhait ihrer größeren Verbrechung desto statlicher fürganngen werden müge, wie dann diese Ordnung ebenfals der geistlichen unnd Universitet Jurisdiction, also auch gehalten werden solle.

Über das alles sein wir auch genedigist bedacht die verdächtigen frembden Personen unnd das müßig gehent, herrnlose Gesindt, Mann unnd Weib, nit allein von vilgedachter unser Statt Wien unnd derselben Vorstetten, sonder auch aus dem ganzen Landt unsers Erzherzogthumbs Österreich under der Ennß, sovil immer nuzlich weckh zu bringen unnd derohalben

dise Ordnung ainzurichten, daß forthin diejenigen frembden Unbekhanten Leuth, so in gemelt unser Erzherzogthumb Österreich hereinkhomen wöllen, alsbaldt bei den eußersten Orten, Stetten, Fleckhen und Posten, da sie das Landt werden antreffen, inmaßen solches in andern Landen gebreuchig, ihres Thuens und Wesens, Handls unnd Wandls, Vorhaben unnd Ursachen ihres Hereinkhomens gerechtfertigt, unnd welche alles Verdachts frei mit Boleten versehen unnd also ins Lanndt gelassen werden sollen, welche alsdann gleichwol mit destoweniger Verdacht, aber dennoch nit gar ohn sonnderer unnd merer Examination im Lanndt paßiert werden mügen; aber in unser Stat Wien soll einen Weg als den anderen gegen solche Personen, ungeacht irer habenden Boleten, sowol als gegen anderen, die mit Boleten nit versehen, hievor geschriebne Ordnung imerfort iren Fortgang haben; welche frembde unbekhante Personen aber in dies Landt hereinkhomen unnd khaine Boleten zaigen khünnen, die sollen umb sovil mehr in dem Verdacht sein, dieweil sie sich der Ordnung zuwider durch unrechte oder anndere Mittel herein schlaiffen, unnd soll deßhalber auf dieselben desto ernstlicher Inquisition angestelt unnd gehalten, sie auch umb so vill desto weniger im Landt, auch in oder umb unser Statt Wien nit geduldet werden.

Unnd nachdem fast täglich gefangne hungerische, auch annderer Nationen, Khriegsleuth unnd Unndterthanen, welche ire Schäzung zu samblen heraufziehen, alher khomen solle, deren khainer ohne sonndere genuegsame Khundtschafften, die Jeder von seinem Haubtman unnd Obristen mitzubringen schuldig, welche hernacher durch unsern Khriegsrath, ob sie gerecht und von denselben Haubtleuthen aigentlich herkhomen ersehen, dann auch one die Poleten die ime an den Lanndconfinen geben werden sollen, in die Stat gelaßen; da er aber seines Dienens unnd aufrichtiger Gefenkhnuss genuegsamben Schein, ime dann auch nach Gelegenhait an ain, zwo oder drei Wochen alhie zusamblen erlaubt unnd wo er dann über die Zait ferner betreten, widerumb abgeschafft, ime aber weiter inns Landt hinauf unnd sonnderlich inns Reich zu ziehen genzlich untersagt werde.

Alss sich auch befindt, dass imerdar vil frembder Leuth aus Italia, Frankhenreich und Pollen zu Wasser und Landt hieher khomen, welche etwo dem negsten vom Wasser auf Gutschi oder von ainem Gutschi zum andern ungefragt, ungerechtfertiget und unbesichtiget, was sie mit sich füren, aufsizen und von dannen fahren, dies solle hinfüro auch nit gestattet sonnder innmassen wir unnserm Wassermauttner zum Roten Thurm, sovill die Personen welche auf dem Wasser und in seiner Jurisdiction herkhumen betrifft, aufferlegt, solche Personen ires Tuens zu befragen unnd da dass solche Personen, auf die ain Acht zu haben, strackhs anzuzaigen; darauf solle der Statguardi Haubtman und seine Leuth, sonnderlich die der Enden unnd bei den Thoren, so zue negst am Wasser ir Wacht unnd Diennst haben, nit allain bedacht sein unnd aufmerkhen, damit solches beschehe, sonnder auch da dem Wassermautner die gebürliche Antwort von den gerechtfertigten Personen nit erfolgete, oder sich dieselben sonnst dem Wassermautner widersezen wolten, sie ime zu Handthabung dieses unsers Bevelchs alle Hülff laisten.

Innmassen wir auch bei den Gutschien alhie die Verordnung gethan, dass kheiner ainichen Frembden, weder mit seiner Person, noch seine Wahren, es sei wass wolle, in Polln, Hungern oder Behaimb füerren solle, er habe es dann zuvor dem Burgermaister, unnd derselb dem Stattguardi Haubtman, wems, wohin und was er füeren werde, anzaigt und darauf von ainem oder dem andern die Erlaubnuss erlangt, wie wir dessgleichermassen bei den Schiffleuthen zue bestellen und ain sonnder Orth, dahin alle Schiff anlanden, oder sich doch zum wenigisten die zu Wasser ankhomende Personen anmelden sollen, auszuzaigen.

Unnd da unter denen also hieher khomenden Frembde, Unbekhante sein, oder verdächtige Personen angesagt wurden, solle der Haubtman dasselb an unnss oder unsern geliebten Bruedern oder den Khriegsrath gelangen lassen, daher Beschaid, nemen, mitlerweil denselben zuwarten, beschaiden unnd aufhalten lassen, wie wir dann solches Auffmerkhen bei unserm Hoff unnd österreichischen Postwesen auch bestelt haben. Weiter soll unnser Statguardi Haubman auch sein vleissige Achtung haben, ob nit an den Wällen, Meuern unnd Wöhren dergleichen Luekhen unnd Pass vorhanden und offen, dardurch man bei Tag unnd Nacht jederzeit ungehindert auss und einkhumen khan, unnd da er dergleichen befundt, solches an unnss, zu Ir L., oder unnsern Khriegsrath umb zeitliche Wendung gelangen lassen unnd darüber Beschaids gewarten.

Was aber die übrigen Gebeu an der Statt, denen Pasteien, Meuern unnd Wöhren belangt, darinnen wirdet unser Khriegsrath hinfüro, wie bishero die Gelegenhait und Notturfft zu bedenkhen haben; innsonderhait soll er Haubtman und sein undtergebne Guardia, bevorab die so jederzeit auf den Wachten sein werden, dahin bedacht sein, wann etwo Jemands, es seien von fremden oder inländichen, auf denen Pasteien, Wällen und Meuern, hin unnd her gienge, dass sie nit allein dieselben alssbaldt mit Ernst abschaffen, sonnder da auch Jemand die Gebeue und Währen absähe, dass sie dieselben alssbaldt darumb zur Red stellen und rechtfertigen, und da sie ainigen Verdacht vermerkhen, solche Person an Ort unnd Enndt sie gehören liefern.

Dieweil auch die Unsauberkhait nit ain schlechte unnd geringe Ursach der abscheulichen Khrankheit, der Infection ist, unnd derohalben zuvor ein Ordnung, wie es mit der Seuberung auf den Gassen unnd in den Heusern gehalten werden solle, auf vorgehende zeitliche Berathschlagung verfasst unnd publiciert worden, so solle der Stattguardi-Haubtman nun hinfüro durch seine Undtergebne Leuth ob derselben Ordnung unnd allen iren Punkten alles Vleiss unnd Ernnst halten unnd Achtung geben lassen, damit dieselb von menigelich solches wirkhlich volzogen, von denen aber so darwider handlen, die Straff in derselben Ordnung begriffen strackhs, unablässig eingefordert unnd hierinnen Niemands wer der sei verschont, noch ainige Entschuldigung angenommen werde.

Die Musterung der Burgerschafft, inner und ausser der Statt, so weit der Burgkhfridt wehret, und die Aussthaillung der Viertl lassen wir gleichwol auf diessmall bei des Bürgermaisters und der Viertls-Haubtleuth Anordnung verbleiben, doch

haben wir ime Burgermaister auferlegt, dergleichen Musterung quotemberlich fürzunemben. Zu solcher Musterung wöllen wir nun jederzeit unnser sonnder Commissari und neben inen gedachten Stattquardi Haubtman auch ordnen, derselbe nun sonderlich hierundter bedacht sein der Burgerschafft und Stattvolkh Geschickhlichkhait, Erfarenhait und Tauglichkhait zum Khriegswesen und wie sie gerüst, in Acht zu nemben, sich auch des sonnsten durch gelegene Mitel zu erkhundigen, damit sie nach Gelegenhait irer Tauglichkhait in Zeit der Not nuzlich gebraucht werden mügen, und da er dabei ainichen Mangl oder Unordnung spüren würde, dasselb neben Commissari an unss, Ir. L. oder unsern Khriegsrath gelangen lassen.

Nachdem auch rathsamb angesehen worden, die Uebung aus den grossen Stueckhen zu schiessen, unnder der Burgerschafft, dass sie in der Not Bichsenmaister vertreten khündten, widerumb ainzurichten, so haben wir demnach unserm Burgermaister alhie Bevelch geben, damit aus grossen Stuckhen, als Falkhaneten, im Jar 4 mall, aus Toppelhackhen aber alle Sonntag geschossen und die Burgerschafft, und wer sonsten von unserm und unser gel. Brueder Hoffgesindt darzue Lust hat, also in Uebung des grossen Geschüz gehalten werde; dazue wirdet von unsertwegen unser Obrister Zeugmaister auch ain Taill Geschüz, Khugel, und Pulffer dargeben, das Übrige aber mit Aufwerfung aines Vortls, zu Verrichtung, Unndterhaltung der Schiesstatt und dergleichen, sollen die von Wien selbst richten, und er der Stattquardi Haubtman sein Achtung haben, ob dasselb durch sie von Wien also gelaist würdet, und da er diesfalls ainige Nachlässigkhait spürete, sie beschaidenlich darzue vermanen, oder aber die Sach umb weiterer Verordnung willen an uns, J. L. oder unseren Khriegsrath bringen.

Beschlüesslichen, nachdem nit alles das, so des Khriegswesens Notturft und bevorab die Undterschiedlichkait der Zeit und Khriegssachen erfordern, zu begreiffen und in ain Instruction zuverfassen, demnach stellen wir das Übrige alles in vilgemelts unsers Stattquardi Hauptmans aignes getreues Bedenkhen, seinen embsigen Vleiss, Fürsichtigkhait, Beschaidenhait, Erbarkhait, und Redlichkhait, seinen Pflichten nach, damit er unns zuegethan, gelobt und geschworen ist, und sezen es gar in khainen Zweifel, er werde sich hierinnen und in all annder Weeg annderst nit dann gebürlich und unverweisenlich zu halten wissen, und nit undterlassen, mit diser fernern gnedigisten Vermahnung, dass er sich gegen denen von Wien und ainer gemainen Burgerschafft und anndern so alhie wohnhafft, in allen Handlungen freundtlich, glimpflich, beschaidenlich und güettlich erzaigen, sich zu khainerlei Disputation, so zwischen inen widerwertigen Willen und Feindseeligkhait erweckhen möchte, einlassen, sonndern ob unnder ihnen als offt was misshelligs fürfielle, da sie je mit einander nit überainkhomen möchten, desselben alle Zeit, unss oder unser gel. Bruedern Erzh. Ernsten, oder den Khriegsrath erindern, und also seinestails an gueter statwerender Einigkhait und freundtlich Willen nichts erwinden lassen.

Umb und für solche seine Mühe, Sorge und Arbeit, wöllen wir unserm Stattquardi Haubtman, monatlich und jedes Monath, besonnder 12 Monat für ain gannzes Jahr gerechnet, von heut datto annzuraitten, raichen lassen auf sein Person 66 fl. 40 kr., auf ainen Jungen 4 fl., item auf sein Leib 4 Trabanten, jedem monatlich 6 fl., thuet 24 fl.

Unnd solche Unndterhaltung wöllen wir ime aus den Einkhomen und Gefellen unsers Khriegszahlambts in Hungern. also lang er Stattquardi Haubtman in diesem Ambt verharren würdet, ohne Abgang entrichten, wie zugleich auch die übrigen Bevelchsleuth und gemaine Khnecht ire Besoldung von Rotten zu Rotten, von Hand aus, durch berüerten unnsern Stattquardi Haubtman, den Khurzen, in Beisein eines Zahl Commissari, der ime jederzeit von unns oder unnsers freundlichen geliebten Brueders Erzh. Ernsten L. darzue verordnet werden solte, bezahlen lassen, innhalt des Bevelchs dem wir derowegen heut dato an unnserm Rath und getreuem lieben Egidien Gattermayr, jezigen und alle khunfftige Khriegszahlmaister von unnser Hoffkamer ausverfertigen lassen; doch solle er Stattquardi Haubtman schuldig sein, da er bei gedachtem Ambt lenger nit verharren wolte. unns dasselb aufs wenigist 3 Monat zuvor aufzukhunden, wie wir auch, da wir seiner bei solchem Ambt nit bedürffen oder sonst Veränderung fürnemen wurden, ine dessen auch 3 Monath zuvor mit Gnaden erindern wöllen.

Copia, K. A., K. A. A., IX. c. Nr. 2.

X.

Articl Brief darauf das aufgenommen Fendlein Knecht zu Wien schwören soll.

1586 December 16.

Artickhlbrief

darauf der R. K. M. zu derselben Notturft, aufgenommen Teutsch Fendlein Khnecht alhier in Wien, zu dienen unnd den zu halten, zu geloben unnd nachzukhomen schwören sollen, wie hernach volgt:

1.

Erstlichen sollen Ir der R. K. M., auch von Irentwegen derselben geliebten Bruedern, dem durchlauchtigsten Fürsten unnd Herrn Ernnsten Erzherzogen zu Österreich, unnd den Engelharten Kurz von Senftenau, Stadtquardi Haubtman zu Wien, schwören, treulich zu dienen, Iren Schaden zu wenden unnd Fromen zu fürdern, desgleichen sein, Stadtquardi Haubtmans, Leutenants, Fendrich, Wachtmaister, Waibeln unnd Bevelchshabern so von gedachten Stadtquardi Haubtman gesetzt worden. gehorsam zu sein, was sie mit euch schaffen unnd gebieten, das Kriegsleuten zusteet, er sei Edl oder Unedl, klain oder gross, daselb ohn alle Widerredt unnd Auszug zu thuen unnd khain Meutterai zu machen, sondern sich gebrauchen lassen, es sei zu den Feindten oder von den Feindtes Aufzügen, oder Wachten, auf Wasser oder Lanndt, wie es sich begäb, bei Tag oder Nacht unnd wie er die Notturft erfordert vnnd Irer M. gelegen unnd vonnötten sein würde.

2.

Wo aber einer oder mehr darin ungehorsam erschin, der oder dieselben sollen nach Erkhanndtnus des Stadtquardi Haubtmans gestraft worden, als in nachvolgenden Artigkhl clerlich geschriben steet.

3.

Es soll sich ain Jeder massen Gott unnd seine Heiligen zu lestern, wo aber ainer oder mehr, Gott unnd seine Heiligen also freventlichen lestern würden, die sollen an Leib unnd Leben gestraft werden.

4.

Es soll sich berürt Feindlein Khnecht samentlich, sonderlich, oder Rottenweiss, wie es sich begäbe, oder die Notturft erheischt, gebrauchen oder schickhen lassen, es sei auf Zügen, Wachten, oder Besatzungen, nach Erkenntnus des Stadtquardi-Hauptmans.

5.

Unnd ob es sich begäbe, dass in Abwesenheit des Stadtquardi-Haubtmans der Lieutenannt, Fendrich, Waibeln oder andere Bevelchsleut mit einem oder mehr Zuthuen schueffe, das die Notturft erfordert, was Kriegsleuten zu thuen müglich, darin soll Innen Gehorsam geschehen, gleich ob solliches der Stadtquardi Hauptmann selbst schueffe.

6.

Item Ir sollet dreissig Tag für ain Monnat schuldig sein zu dienen, wie dan der Gebrauch ist, unnd soll ainen Jeden auf jeden Soldt des Monats 4 f. Reinisch in Münz zu fünfzehn Pazen in allerlei Lanndtgebigen Gelt, an dem Ort da die Bezallung beschehen, gegeben werden. Jedoch so das Gelt aus allerlei Verhinderungen unnd Ursachen sich ain zeitlang vorzoge unnd nit zugleich vorhanden were, so sollt Ir Gedult haben, nitdestoweniger Euer Wacht versehen unnd khainen Zug abschlagen, wie dan Khriegsleuten gebürt.

7.

Unnd ob ainer oder mehr Gelt empfangen, oder darumen zu dienen noch schuldig wehren unnd darüber, sonnder Erlaubnus unnd Pasporten des Stadtquardi-Haubtmans hinweckhgehen, wo oder vom derselben ainer oder mehr betretten würde, sollen an Leib unnd Leben gestraft werden unnd seiner Ehre beraubt sein, auch khain Freiheit, Sicherheit noch Klaidt nindert haben.

8.

Auch soll khain Khnecht in Zügen aus der Ordnung gehen on merkliche Ursach, wo aber einer oder mehr in sollichem Ungehorsam wehren, sollen der Leuttnandt, Veldtwaibl unnd gemaine Khnecht, so nit in der Ordnung bleiben wollen, mit Gewalt in die Ordnung treiben, wellicher sich darumb zu wehr stelt, ungehorsam erschin unnd darüber entleibt würde, daran soll Niemandts verwürkht haben.

9.

Unnd ob vonnötten wer, in bestelter Tag unnd Nachtwachten, dem Profosen in Behendigung der Rumorer, Todschleger Khundtschaft unnd dergleichen Personen, Hilfe zu thuen vnnd der Stadtquardi-Haubtmans mit einem oder mehr schuefe, das sich dessen khainer waigere, sonnder der Nottdurft nach Vleissigen unndt getreuen Beistandt als vill Im müglich erzaige, da aber ainer oder mehr sich dessen zu laisten widersezen würde, der solle nach des Stadtquardi-Haubtmans Erkhenntnus, on alle Gnadt bei Leib nnnd Leben gestraft worden.

10.

Es soll auch khainer on Vorwissen unnd Willen des Stadtquardi-Haubtmans, oder dessen nachgesezten Bevelchshabern, vom Fendl nit ziehen bei Leibstraf.

11.

Item da sich (das Gott lanng verhüetten welle) ainige Meutterei oder Rumorshanndlungen zuetrueg, das die Notturfft erforderte, Widerstanndt zue thuen, darüber ainer oder mehr Flucht machten, oder widerspenig erzaigten, so soll der nechst auf in schlagen und stechen und ob ainer der also ain Flucht machen wolt, darüber zu Todt geschlagen wurde, so soll Niemandts an ime verwürckht, sonnder grossen Dannckh verdient haben. Wo aber ainer entlieff, so soll derselb vor offentlichen Rechten zu ainen mainaidigen Schelben gemacht werden.

12.

Es soll auch bei eurm Aidt khain Gmain, sonnder mit Wissen und Willen des Statquardi Haubtmans gehalten werden, weliche aber solliches übertretten die sollen alls Mainaidige gehalten und an Leib und Leben gestrafft werden, on alle Gnadt.

13.

Item soll sich auch khainer, er sei was Religions er welle, in Glaubens noch dergleichen Sachen dadurch allerlei Unruhe, Meutterei und Rumor sich erheben mechten, zu disputieren, nicht anmassen, sonnder sich dessen gegen Jedermeniglichen gennzlichen enthalten und dasjenig ain Jeder thuen, was er gelüebt und geschworen und redlichen Khriegsleuten zuestet und

gebürt. Da aber ainer oder mehr darüber befunden wurden, der oder dieselben sollen nach Erkhanndtnus des Stat Quardi Haubtmans ernnstlichen gestrafft werden.

14.

Innmassen auch ob ainer oder mehr weren die Verrätherei oder anndere böse Stuckh treiben, der oder dieselben sollen dem Profosen angezaigt werden und der Profoss alsdan mit denjenigen hanndlen nach Bevelch des Stat Quardi Haubtmans und soll der Anzaiger ain Monnatsoldt oder nach Gelegenhait und darzue grossen Dannkh verdient haben. Ob aber ainer solliches gefarlicher Weiss verschwaigen wurde, soll derselbe on alle Gnadt an Leib und Leben gestrafft werden.

15.

Es soll auch khainer, es sei wer der welle, schlagen, stöchen oder mit seiner Wöhr schiessen, so aber Jemandt darwider hanndlen wurde, der oder dieselben sollen an Leib und Leben gestrafft werden.

16.

Da aber ainer oder mehr Ursach mit dem andern zu palgen hetten, dem oder denselben solle unverwerdt sein, dasjenig an dem Ort so Inen durch den Profosen angezaigt werden solle, doch bei Frue und vor Mittagszeit auszutragen, wie dann auch sein gewondliche Seidtenwöhr gebrauchen, wie er wais und khan, und soll gar khainer Friedt nemen bei Laibstraff, wellicher nun den andern oder Sie beedt anainander hierüber verwundten, sollen von khainen Veldtscherer, Parbierer oder Jemandt andern, ohne Vorwissen und Bewilligung des Stat Quardi Hauptmans verpunden werden.

Da aber ainer oder mehr über diss Fridt zunemen, oder die Verwundten zu verpinden sich unterstündte, der oder dieselben sollen an Leib und Leben gestrafft werden.

17.

Auch ob ainer auf die Wacht beschieden wer, und nicht khan, der soll gestrafft werden, nach des Stat-Quardi-Haubtmans Erkhanndtnus, und ob ainer auf der Wacht were und der ab gienge, der soll on alle Gnadt gestrafft werden; es soll auch khainer khain an sein Statt stellen, ohne des Statt-Quardi-Haubtmann, oder seines Leüttnandts Vorwissen und Willen.

18.

Es soll auch ain Jeder auf die Losung so jeder Zeit gegeben werden, guete Achtung haben, dan welcher die vergüs, oder mit ainer unrechten Losung befunden wurde, der soll fur Recht gestellt und nach Erkhandnus gestrafft werden.

19.

Und weil es der R. K. M. gelegen, Euch zu Wien dienen und daselbst verbleiben zulassen, so sollet demnach Ir samentlichen auch jedtweder zu sonders wol darauf bedacht sein, dass Ir also demselben gehorsamblichen nachkhomet und khainer mit den Burgern oder andern Nationen, in oder ausser der Statt, es sei an was Ortt es wolle, khain Aufruhr noch Unwillen nit anfahen, villweniger Spillen oder sonst die Wöhr an Jemandt zuekhen, ungeacht ob gleichwoll Ursach mit Wortten, wie die sein möcht zuegefuegt wurde, an allein es wer Sach das sich ainer seines Leibes und Lebens retten müesste. Da aber ainer oder mehr darwider hanndleten, der oder dieselben sollen on alle Gnadt und Verschonung an Leib und Leben ernstlichen gestrafft und hierin khain Erbarmung, er sei khlain oder gross, Hanns, Edl oder Unedl, im wenigisten erzaigt werden.

20.

Es soll auch khainer den Burgern, Inwohnern, Khauffern oder Verkhauffern auch wie die Namen haben müegen, in oder ausser der Statt Niemandts nichts mit Gewaldt oder unbezalt nemen, sondern schön bezallen, und niemandts beschedigen noch belaidigen, wer darüber was neme oder unbillichs zuefuege und klagen kheme, der soll an Laib gestrafft werden, on alle Gnadt.

21.

Item wo der Profoss oder seine Khnecht, ain oder mehr so ungehorsam wern und Misshandleten annemen wollten, so soll sie Niemandts darin verhindern, oder wider sie ratten, oder sich des annemen, sonder sie dabei hanndthaben, und ob ainer oder mehr dem Profosen oder seinen Khnechten ainen Gefanngenen verhinderten und der Misshandler dardurch hinwekh khäme, so soll derselbe allermass wie der Thätter selbst gestrafft werden.

22.

Es soll sich khainer auf aines andern Namen schreiben lassen, noch darauf durchgehen, noch auch ainer den anndern in der Musterung unwahrhafftig versprechen, oder ainer dem anndern khain Harnisch oder Wöhr, sich damit mustern zulassen, nit leihen, wellicher das thuet soll ain Schelben vor allermenigelich gescholten und gehalten, auch darzue an Leib und Leben gestrafft werden.

23.

Es soll sich auch ain jeder, wie er von dem Forier und Rottmaister losiert wirdt, deselben Ortts bemüegen lassen, und sich dessen friedlich und güettlich vertragen, und khainer dem annderen zu sein Losament ziehen, wellicher das darüber thätte, soll nach des Statt-Quardi-Haubtman Erkhandtnus gestrafft werden.

24.

Es soll auch khainer khain Lärmen, den es sei Nott, nit machen, bei Leibstraffen, und ob ain Lärm wuerdt, oder (das Gott für sein welle) Feuersprunst auskhamen soll, ain jeder zum Fendlein oder auf den Platz dahin er beschaiden wurdt lauffen und khainer sonnder merkhliche Leibsnott, in den Losamenten nit bleiben, bei Verlierung des Leibs.

25.

Item es soll sich auch ain jeder des Weins und Zuedrinekhens oder Volsauffens massen, damit er sein Züg und Wacht, und was er geschworen getreulichen nachkhomen müge, da aber ainer oder mehr schlafender befunden wurde, wie dann die Drunckhenhait hierinen khainen entschuldigt, der oder dieselben sollen nach Erkhanndtnus des Statt-Quardi-Haubtmanns an Leib und Leben gestrafft werden.

26.

Es soll auch khainer khain Khirchen oder die Pristerschafft unehrn, auch Frauen und Jungfrauen, Khinder noch alte Leüt nit schlagen, noch Unehren bei Leibstraffen.

27.

Es soll auch jeder die Nachrichter bei K. M. Freiheit bleiben lassen, wellicher das nit thette, soll an Leib und Leben gestrafft werden.

28.

Item ob ainer oder mehr on Pasporten hinwekh zoge, den soll mann nemen, was sie haben und sollen dazue an Leib und Leben gestrafft werden.

29.

Es soll auch khainer dem anndern auf dem Spill nichts aufschlagen, noch wider den er Pargelt hat, mit den anndern spillen, wo aber ainer den andern wenig oder vill auf die Khreüden oder Porg abgewune, soll Im der annder weitter den ain Gulten Reinisch, per fünfzehen Pazen gerait, nit schuldig sein.

30.

Item ain jeder Rottmeister solle bei seinem Aidt verpunden und schuldig sein, was für Khnecht oder annder Personen zu Inen khomen, die khainen Dienst vom Khaiser hetten, oder an der Musterung nit guet werden, sie sein wer sie wollen das alsdan dem Statt-Quardi-Haubtman oder seinen Leüttenandt anzuzaigen, und wellche solliches uebertretten und nit hielten, der oder dieselben sollen als Mainaidig gehalten und on alle Gnadt an Leib und Leben gestrafft werden.

31.

Item es soll von Niemandts, es sei wer der wolle, khlain oder gross, khain Ueblthätter oder Misshanndler frevenlichen, gefehrlichen oder wissentlichen aufgehalten, oder furgeschoben werden, bei Leibstraffen.

32.

Item, ob ainer oder mehr wern, die den vorgeschriebenen Artikhel nit hielten, so soll der oder dieselben peinlich als Aidtbrüchig gestrafft werden, nach des Statt-Quardi-Haubtmans Erkhanndtnus und ob etwas in den vorgemelten Artigkhln vergessen, und nit gemelt were, das den Khriegsleüthen zuesteet zuhalten, solle alle Misshanndlung zu dem Statt-Quardi-Haubtman stehen und gestrafft werden.

33.

Und alle Khnecht so in der K. M. Diennsten diesem Fendlein zuegethan sein, bei den Schwören vorverlössner angezaigter Artigkhl nit da wehrn, die sollen sollicher Aidtspflicht auch gleich sowohl verpunden und die zuhalten schuldig sein, als wern sie persönlichen, bei dem Schwören gewesen.

34.

Item ob ainer oder mehr der vorgenandten Artigkhln verirdt und in Vergessen khomen were, der oder dieselben mügen sich zu dem Schultheisen verfüegen, sich derselben an Ine zu erinndern und Bericht nemen.

Original: K. A. K. A. A.: VIII. Litt. B. Nr. 3; grosses kais. Insiegel, aufgedrückt mit Papierhülle, schwarz-gelbe Seidenschnur durchgezogen.

XI.

Stadtguardia - Lieutenant Christoph von Oppel an Erzh. Maximilian.

Wien 1596. April. 3.

Khurz verschinen, vor Eür F. D. Verraissen, hab ich Eür F. D. wie das auch zuvor, zu unterschidlichen Malen, ganz gehorsambist angesprochen, unnd die grosse. Not und Armuet, und die schlechte Zallung, Alhiriger Khecht, sowol wegen Sterckhung der Quartia, mündlichen und schrifftlichen angedeütet, darauf mir gleichwoll, Eür F. D. zu Beschaidt geben, der Allhierigen Cammer mit Ernst aufzulegen, damit den armen Khnechten, derer Armut grösser, als ichs Eür F. D. erzellen khan, auf die österlichen Feiertag, mit etwern, sovil müglichen, geholfen wirdt; Wie aber die Khnecht, bei der Hoffcamer umb Beschaidt angehalten, der Hoffnung, es solt Innen auf Eür F. D. Vertröstung, etwas geraichet werden, wirt Jnnen aber von der Hoffcamer zu Beschaidt geben, man wist Jeziger Zeit, khain Mitl, wie Innen khont geholfen werden, dass man Irer Bezallung halber, I. K. M. zuegeschrieben, von denen man Beschaidt gewerte.

So ist den Khnechten schon zu etlich malen, solcher Beschait erthailt worden, dardurch sie sich von meinetwegen. und auf mein Vertröstung Jederzeit guetwillig gedultet, Jezo aber, dieweil sie genzlichen verhofft, man wirt Irer sowoll als anderer, Ingedenekh sein, In Erwegung dass sie schon In 32 Monat, von I. M. khain Monatsolt, ausser des blossen Lehen, so die von Wienn monatlichen reichen, empfangen, darneben Ir schwere Züg und Wachten alss auf dem Eisseristen Gränizhauss verrichten müessen, Ist Inen solcher Beschaidt, ganz beschwerlichen; haben mich derhalben angesprochen unnd gebeten, Innen zuvergonstigen, damit sie einen Ansehens nach Praag, zu I. M. und Eür F. D. schickhen khinen, welches Ich Innen gleichwoll abgeschlagen, doch auf Ir Villfeltiges anhalten, auf das an Iren Wachten unnd Stunden nichts verabsaumbt werdt, habe ich Innen vergonstiget alhirigen Veltschreiber, darmit das Iren Begeren ein Geniegen geschehe, hierin nach Praag abzufertigen, der wiert bei I. K. M. sowoll Eür F. D. der Khnecht halber anhalten, und Ir Armuet und große Not, entdekhen. Bit derhalben noch Eür F. D. der Armen Khnecht, langwierige gehabte Gedult, erwegen, und solche Ire Beschwerungen, sovil müglich abhelfen, das Ir nit wol müglichen bei diser geringen besoldung, und schlechten bezallung. die Khnecht ferner guetwillig, wie bissher beschehen zuerhalten, dessgleichen von wegen Sterckhung derselbigen, derweil es Ir ein grosse Notdurfft, weil der Jezigen, laut unsser Registers nit mehr als 270 Mann starkh seindt und daher es nach I. M Will, das auf 500 Mann solle gesterkhet werden, bitt Ich Eür F. D., die Verlag der Zallung und Lehen halben, darmit dasselbige sicher und gewiss, von Ihrer K. M. Beschaidt zunemben; und solche Verlag khont meines Erachtens Jezigerzeit, von khainen andern Gefell, allain von der Salzstaigerung genomben werden, den ausser des gewissen Lehen, wan dasselbig nit in ainem richtigen Gefell, solche khecht so ungeworben khainen Bestand haben werden, sondern wurden die alten sambt den Neuen, dardurch zugrunt gehn, unnd abkhomben.

O. Hofcammerarchiv; abgedruckt: Berichte des Wr. Alth.-Vereines. VIII. CXXIX.

XII.

Erzherzog Maximilian an den Kaiser.

Wien, 1596, Juli, 13.

Eür K. M. hat sich zuerindern, Welchermassen nun offt unnd vil biss dato resolviert worden, damit man die alhirige Statquardi völlig halten unnd sterckhen solle, da hat es allemal an Verlag und Gelt gemangelt; wie es nun bei disen gefehrlichen Khriegsgeschrei, sonderlich wail der Turkhisch Solthan in Aigener Person anziehen solle, hoch von nötten, alss will Eür K. M. Ich Erindert haben, ob sie darauf bedacht sein wolten, dan es villen Leüthen, der Stat alhie, ja ganzen Lanndt zu Trost beschähe.

Hofkammer-Archiv (Original).

XIII.

Das Stadtquardi - Fendl an Erzherzog Matthias.

1596. April.

Eur F. D. werden sich Noch Erindern, wie oft und vill wir wegen unnserer Bezallung Angehalten, Darneben unnser Armuth Annzaigt, auch dass unnss Inn 32 Monath, khain ainiger Monat Soldt geraicht worden.

Nun hetten wir unnss gänzlichen versehen (Wie dann E. F. D. unnss guette Vertröstung gethan), mann wuerde unss Noch vor den Österlichen Feiertagen, auf dass Wenigist ain 4 Monat Soldt geraicht haben, welches aber nicht beschehen, Sonndern unnss nichts geraicht worden.

Weillen wir dann wie Inn Jüngsten Beschaidt zusehen, auf E. F. D. Widerkhunft Nach Wienn, unnd dass die Herrn Hofcamer-Räht, bei I. M. unnser Bezallung auch Treiben unnd Sollicitiern wollen, gewisen worden.

Derhalben Wir verursacht unnsern Veldtschreiber Nach Prag zuschikhen, dass er unnser Armuth bei I. K. M. Anpringen unnd umb die Bezallung anhalten soll, dann mann unnss Piss dato Iber 20.000 Gulden schuldig ist.

Damit aber wir arme Khriegsleüth unns ferner Erhalten, unnd E. F. D. zu dero glüekhseligen Widerkhunft nicht derwegen behoelligen dürffen, Allso gelangt an E. F. D. unnser unndertheniges unnd gehorsambistes Pitten, Eür F. D. wollen

bei Ihr K. M. unnserer Bezallung halber Intercediern, damit, wo nicht die ganze Bezallung vorhanden, Doch auf dass wenigist ain 6 Monat Soldt möchte geraicht werden.

Auf der Rückseite:

Ad cam. aulicam. Nachdem sich I. M. resolvirt und alberait die Verordnung gethan, dass man die Stattguardi zu Wien, auf 500 Mann besterggen solle, so habe die Hoffkamer auf solche Mittel und Weg zu gedenken, damit sie, die Guardi, darnach ihre gewisse und ordentliche Bezalung haben könne.

Ex bell. exped. 4. Mai 1596.

Hofkammer-Archiv (Original).

XIV.

Stadtguardia-Lieutenant Hans Quariendt an den Hofcammerpräsidenten Ferd. Frh. v. Hofmann.

1596. August 3.

Bericht E. G. hiemit, Nachdem unnser Veltschreiber Wolf Seytz Innss 4 Monat zu Prag gelegen, umb unnser Bezallung anngehalten, Welche sich Iber 30.000 fl. erstrekht, Dann unnss Inns 35 Monat hhain ainiger Monatsoldt ist geraicht worden, zu dem steht unss vom ersten October anno 95 biss datto alle Monat 280 fl. Lehengeldt auss, welches unnss zum höchsten schwerlichen Fallen Thuet, dann wir unnss die ganze Zeit mit denen 600 fl. so die Herrn von Wienn Monatlich dargeben, behelfen muessen; gebuert ainen Khnecht ain Tag 14 D. Darvon sollen sie sich Klaiden, die Hausszinss bezallen, Auch sambt Weib unnd Khindt Zöeren unnd erhalten. Wie armb, ellendt, auch abgerissen die Khnecht bei solcher Bezallung sein, haben E. G. selbst zuerachten.

Es möecht villeicht E. G. Bericht worden sein, dass die Khnecht alhie sich woll erhalten Khundten, dann die maisten Hanndtwerkh khünen. So bericht E. G. dass die Khnecht so Hanndtwerkh khünen, Solches zuthreibnn nicht Weill haben, wegen der schweren Wacht, zu dem wird es Ihnen nicht gestadt, von den Herrn von Wienn. Unnd obwoll der Veldtschreiber von Prag mit dem Beschaidt abgewisen worden, alss sollte unnss alsspaldt ain Bezallung erfolgen, die Sterkhung des Fenndls auf 500 Mann beschehen, unndt das Lehengeldt darauf von der Neuen Salz Staigerung genommen werden solle, Wie dann Herr von Eggenperg destwegen allen Beschaidt haben solle, welcher aber destwegen khain Wissenschafft hat. — Wann dann der Veltschreiber ausser ainer Bezallung hieher khummen, die Khnecht wie vorgemelt, gar arm, Nackhent unnd Ploss, dass Ihnen allso unnmüglichen ist Züg unnd wacht lenger zuversehen.

Damit aber Ich die Khnecht lennger, dass sie Züg unnd wacht versehen erhalten mügen, Allso gelanngt ann E. G. mein Pitten, E. G. wöellen ohn verrers Aufziehen, auf dass wenigist 6 Monat Soldt, alss 3 Inn Geldt unnd 3 Inn Thuech sambt dem Austendigen Lehen Geldt verordnen, damit solches Alspaldt geraicht werde, dann da es nicht beschehen wuerdte, die Khnecht Ihre Wehrn Niderlegen, auch Züg unnd Wacht nicht mehr versehen wuerdten. So will Ich hiemit Solenniter Protestiert haben, dass die Schuldt nicht mein ist. Dann die gannze Zeit genuegsamb um die Bezallung anngehalten worden ist.

Hofcammer-Archiv (Original); abgedruckt: Berichte des Wr. Alth.-Vereines VIII. CXXX.

XV.

Verhaltungsmassregeln für den Feldschreiber, Wolf Seytz, gelegentlich seiner Sendung an den kais. Hof nach Prag.

1596.

Warumben Wolf Seytz, Veldtschreiber der Stadtquardi, nach Prag zu I. M. geschikht worden ist.

Erstlichen soll er bei I. K. M. anpringen, dass unnss Inn 32 Monat khain ainziger Monat Soldt, Ist geraicht worden, unnd sich unnser Ausstendiger Rest, biss lesten Marty Anno 96. über 20.000 fl. erstrekhen thuet, Solche Summa soll er fleissig Sollicitern unnd ausser ainer Bezallung von Prag sich nicht abweisen lassen, da man unns zu Wien wie der Herrn Hofcamer Räht Rathschlag vermögen, nichts gibt. Khünnen allso lennger nimer diennen.

Zum Anndern, soll er auch, weil unns vom ersten October anno 95, dass Ordinari Lehen alss Monatlich 230 fl. Austendig Ist, Starkh anhalten, damit unns gemelter Austandt bezalt, unnd darneben umb ain gewiss Ort Sollicitiern, damit unns hinfüro dass ganze Lehen Monatlichen und ordentlichen geraicht werde, dann mit dem geringen Lehen, wissen wir unns nicht zuerhalten.

Fürss dritte; Nachdem dass gannze Register über die Stadtquardi Inn allem nicht mehr dann 270 Mann starkh ist, unnd wir ausser der Ordinari Wacht, Jederzeit absonnderliche Wachten haben, bei Gefangenen unnd Anndern, wann wir dann lannge Zeit vertröst werden, dass die Stadtquardi soll gesterkht werden, damit aber wir desto sterkher die Wachten versehen mügen, soll er solche Sterkhung auch anhalten, darzue soll dass Lehengeldt, so auf solche Sterkhung gehen werde, an ein gewisses Ort, Inn ainem und dem Andern, damit mann es Alle Monat Richtig haben khann, gelegt werden, dann ausser demselben die Sterkhung nicht beschehen khann.

Hofcammerarchiv (Original).

XV a.

Abrechnungen, das Stadtguardi-Fendl betreffend.

1596

Der R. K. M. Rath, Obrister und Stadtguardi Haubtman in Wien, Herr Ennglhardt Khurz, seeliger, von Sennftenau, hat mit seinem undergöbnen Fendlein Khriegs Leüth zu Wien, gedient vom 1. Juni anno 86, bis lesten September anno 95.

Monatlich mit 1484 fl. 30 kr., Thuet an der Zeit 112 Monat unnd in Gelt 166264 fl.

Dann vom 1. October anno 95, alss die Besoldung pessert worden, biss lesten Aprill 96 Monat: 2080 fl., Thuet an der Zeit 7 Monat, Inn gelt 14560 fl.

Unnd beede Verdienen Zusammen 180824 fl.

Daran Ist vom Herrn Egidi Gattermayer 87082 fl. 13 kr. unnd vom Herrn Michael Zeller, biss auf den lesten Aprill anno 96, 69349 fl. 22 kr. 1 ϑ. Empfangen worden.

Wann nun der Empfanng vom Verdienen gezogen wirdt, Rest Ihr Mayl. etc. auf dass Fenndl noch zubezallen 24393 fl. 24 kr. 3 ϑ.

O. Hofcammerarchiv; theilweise abgedruckt: Ber. d. Wr. Alterth.-Vereines VIII. CXXX.

XV b.

Verzeichnus des Lehengeldts, wann das Fenndl ausser des Ersten Plats, auf 500 Mann gesterckht soll werden, wass Monatlichen auf dass ordinari Lehens, wie bisshero unnd von anfang Jederzeit geraicht worden Ist, alss einem Jeden nach seiner besoldung.

Herrn Oppell 40 fl. 50 kr., Fenndtrich 20 fl. 25 kr., Wachtmeister 16 fl. 20 kr., Profoss 16 fl. 20 kr., Schuldheiss 12 fl., Veldtschreiber 12 fl., Veldtwaibl 12 fl., Auf 4 Bevelchhaber 20 fl., Grichtsschreiber 6 fl. 32 kr., Auf 4 Spilleüth 14 fl., Auf 4 Grichtsgeschworne unnd den Grichtswaibl 4 fl. 05 kr., Auf 20 Gefreitte Jedem $3^1/_2$ fl. 70 fl., Doppelsöldner 180, Jedem 2 fl. 51 kr. 2 ϑ 514 fl. 30 kr., Muschgartierer 180, Jedem 2 fl. 27 kr. thuet 441 fl., Gmaine Schüzen 120, Jedem 2 fl. $2^1/_2$ kr., thuet 245 fl. Summa 1445 fl. 2 kr.

Darauf geben die Herren von Wienn alle Monat 600 fl.

Der Iberrest als 845 fl. 02 kr. soll auf ein Gfőell oder gewisses Ort, da es die Knecht alle Monat gewiss haben khönnen, geordnet werden, dann sie sich ausser des Lehens nicht erhalten Khünnen.

XV c.

Verzeichnus des Lehengelts, so an Jetzo auff die Stadtguardi Inn Wienn, Nach Jedes Besoldung gebuerth.

Herrn Oppell 40 fl. 50 kr., Herrn Fendtrich 20 fl. 25 kr., Wachmaister 16 fl. 20 kr., Profoss 16 fl. 20 kr., Schuldtheiss 12 fl., Veldtschreiber 12 fl., Veldtwaibl 12 fl. Auf 4 Bevelchshaber 20 fl., Grichtsschreiber 6 fl. 32 kr., Auf 4 Spilleüth 14 fl., Auf 4 Grichtsgeschwornen und den Grichtswaibl 4 fl. 05 kr., Auf 4 Profoss so 4 fl. 33 kr. 1 ϑ. besoldung haben 17 fl. 35 kr., 24 Gefreitte darunder die Sperer und Iberrundter geraith Jedes $3^1/_2$ fl. 84 fl., 100 Doppelsoldner Jeden 2 fl. 55 kr., 285 fl. 50 kr., 130 Muschgatierer Jeden 2 fl. 27 kr. 318 fl. 30 kr., Summa 880 fl. 27 kr.

XVI.

Bestallung für Herrn Adolffen von Schwarzenberg, Freiherrn, als Statt Guardi Obristen zu Wien.

Prag. 1597. Februar. 24.

Die R. K. M. lassen derselben Rath Herrn Adolffen Freiherrn von Schwarzenberg hiemit in Gnaden anzaigen, als dero sonder hohe Notturfft erfordert bei jezigen geferlichen Leuffen die Statt Wien mit ainen tauglichen Statt Guardi Obristen zu versehen unnd I. K. M. hiebei sein, H. v. Schwarzenbergs, guette Qualitäten etc. . . . . so haben sie ime bewusten Statt-guardi Obristenbevelch neben ainer ordinarii Khriegsrathsstöll alda zu Wien fürschlagen lassen.

Damit er aber Nachrichtung habe, wie es mit diesem Statt Obristenbevelch für Glegenhait hat, so wirdet ime angedeuttet, dass ainen Statt Obristen zu Wien, das alda zue Guardi bestölle Fendl Khnecht, so I. M. bereits auf völlig 500 Man haben richten lassen, mit ainen Leittenant allerdings undergeben sei, unnd er mit denselben die gewönlichen Wachten unnd was etwo sonst noch Glegenhait fürfelt, verrichten lassen müesse, darzue dan auch demselben die Schlüssel zur Statt vertraut

Hingegen solle und ist es mit seinem Respect unnd Gehorsamb one Mitl nach I. K. M., auf J. F. D., Erzherzogen Mathiasen, unnd dan nach dem auf den Hofkhriegs Rath gewiesen, unnd hat auch ains und das andere, sonderlich was die Bestöll- und Veränderung der fürnembsten Bevelch über die Guardia betrifft, unnd sonst Wichtiges von ainer zur anderen Zait fürfelt, mit I. M. unnd des Khriegs Rath Vorwissen unnd Bewilligung zu ordnen.

Was lestlich die Underhaltung antrifft, wurdet er H. v. Schwarzenberg von den ordinarii Khriegsrathsdienst wie andre Herrn Räth jerlich 600 fl. Besoldung unnd 200 fl. Zuepusgelt haben; darzue wöllen nun I. M. wegen des Statt Obristenbevelchs ime des Jahrs noch 3200 fl. davon er seine aigne Leude unnd Trabanten selbst besolden soll bewilligen; das bringt ain Jar 4000 fl.

Concept, K. A. Best. 1597. 520.

Auszug an einem Briefe Schwarzenbergs an den Kaiser.

Prag. 1597. Februar 26.

Dieweil wurde mir aber ermeltes Decret als einem Obristen viel geringer Auctoritet als dem wenigsten Hauptman (der zu Feldt oder in Vestungen E. M. dienen thete) eingeraumbt. Durch welche wenige mir zugebne ermelte Auctoritet dieser hoch Befelch erweglicher Ursachen, die Gehorsam und Respect zu E. M. aigen Nutz nit haben wurde, wie die hohe Notturff unnd alle Umbstende dieser hohen Charico in mehr Weg wol vonnötten; wie dan so weit ich das Decret verstehe, für mich selbst nit Macht hette ein Befelchshaber aufzunemen unnd abzusetzen. Welches mir, will aller andrer Verkleinerung geschweigen, schlechten Respect unnd Gehorsam ehe angedeuttermassen machen wurde.

Was mein Unterhaltung belangt, wil mir nit gebüeren, mit derselben wie man sagen möchte zu keuffeln, bitt aber mein Unvermögenheit, geschweigen was mich jezt das Rüsten kosten wirdt, unnd zu Wien alles unnd zu heischen, man sagen möchte schier die Sonn oder den Schatten kauffen müssen, zu bedenkhen.

Original. K. A. Best. 1597, 520.

Bestallung für Adolph Frh. von Schwarzenberg.

Prag 1597. April, 2.

In simili wie jene vom 24. Februar, jedoch ist die Beschränkung im Ernennungsrechte weggelassen.

Concept. K. A. Best. 1597, 525.

XVII.

Instruktion für Hans von Molard als Stadtquardia-Obrist.

(Regest.)

1607 Februar 14.

Die Stadt Guardia solle gestärkt werden, und wird der Obrist an den Erzh. Mathias als Gubernator, und in dessen Abwesen an den Hofkriegs-Rath gewiesen; die Schlüssel zu allen Basteien sollen forthin in seiner Verwahrung sein, und soll der Obriste Zeugmeister gleichfalls Sonderschlüssel dazu besitzen, jedoch darf Letzterer die Basteien nur mit Vorwissen des Stadtguardia-Obristen öffnen dürfen.

Die Schlüssel zu den Stadtthoren sollen die von Wien behalten, doch soll der Obrist Sonderschlüssel hiezu haben, oder zum Wenigsten dieselben an einem Ort aufbewahrt werden, da beide Theile, jedoch nur im Einverständniss, dazu können; beim Oeffnen und Schliessen der Thore hat wie bisher stets ein Bürger anwesend zu sein; die von Wien dürfen die Stadtthore nur mit Vorwissen des Stadtguardia-Obristen öffnen.

Das Fändl solle 500 Mann stark sein, und soll die Ernennung der vornehmsten Befehlshaber, als Leuttenandt, Fendrich, Wachtmeister, nur mit Vorwissen und Bewilligung des Erzherzogs und des Hofkriegs-Rathes geschehen.

Die Bezahlung solle wie bisher nach vorangegangener Musterung, jedesmal durch die hiezu vom Hof aus geordneten Muster- und Zahlungsoffiziere im Beisein des Obristen geschehen.

Der Veldschreiber solle vom Obristen vorgeschlagen, und nach Genehmigung durch den Erzherzog und Hofkriegs-Rath, hinfüro dem Kaiser angelobt und geschworen sein; in die Stadtguardia darf kein Wiener Bürger aufgenommen werden.

Die Losung empfängt er vom Kaiser, oder dem Erzherzog, in deren Abwesen gibt er sie selbst aus.

Uebelthäter sollen von der Wache verhaftet und ihrer Obrigkeit zugestellt werden; falls diese sie 1 oder 2 mal nicht bestrafen würde, so hat er das Recht sie aus eigener Macht zur Verantwortung zu ziehen, und hat das Ausmass der Strafe der n. ö. Regierung anzuzeigen.

Das herrenlose Gesindt solle abgeschafft werden, im Falle es aber zurückkehre, solle er es in Eisen schlagen und einige Zeit beim Stadtgebeu arbeiten lassen.

Malefizpersonen sind alle dem Stadtgerichte zu überantworten (mit Ausnahme der zum Stadtguardia-Fendl gehörigen); nur das Hofgesindt ist dem Hofmarschall (Obristhofmeister) zuzustellen.

Bei jedem Thore wird eine eigene Person, die zum Fändl gehört und beeidigt wird, angestellt, welche die fremden ankommenden Personen befragt, wie sie heissen, von wo sie kommen, wo sie absteigen, und wie lange sie in Wien bleiben; diese Aufzeichnungen sind in duplo auszufertigen, und dem Stadtguardia-Obristen, sowie dem Bürgermeister nach Thorschluss zuzusenden; die Wirthe und Bürger welche Gäste erhalten, haben desgleichen über jeden 2 Zettel auszufertigen und den Obgenannten zum Vergleiche einzusenden.

In den Vorstädten sind diese Zettel dem Richter einzusenden, welcher sie jeden Morgen und jeden Abend dem Bürgermeister und dem Obristen einschickt.

Gehalt: 3200 fl. vom 14. Okt. 1606 an.

Copia. K. A. H. K. R. Juni, Reg. 68. (Original, Torso, K. A. K. A. A. IX. c. 5.)

Molard an den Kaiser, in Angelegenheit der neu ausgefertigten Instruction für den Stadtguardia Obristenbefehl.

(Regest.)

1613 Juni 17.

Beklagt sich, dass entgegen seiner früheren Instruction, (1607) auf die er sich zu dienen eingelassen, er nun in Abwesen S. M. oder des Gubernators oder dessen Stellvertreters, an die „hinterlassen deputierte Räth" gewiesen sei, und bittet diese neu geschaffene Instanz wieder aufzuheben.

Auch die Bestimmung scheint ihm bedenklich, dass seiner Jurisdiction nur die Soldaten der Stadtguardia unterstehen, während alle anderen, auch Kriegsleute, dem Stadtgerichte einzuliefern sind, da sie im Widerspruche stehe mit mehreren anderen Punkten der Instruction, u. zw.:

1. Soll er Macht haben Uebelthäter, welche von der Obrigkeit 1 oder 2 mal nicht gestraft werden, selbst zu strafen und „herrenloses hinweggeschafftes Gesindel" welches sich wieder blicken lässt, in Eisen zu schlagen und arbeiten zu lassen.

2. Soll er befugt sein fremde und verdächtige Personen, aus Häusern die nicht der Jurisdiction der Stadt unterworfen sind, auszuheben und zu bestrafen.

3. Sollen hungarische und fremden Nation angehörende Kriegsleute und Personen ebenfalls an den Stadtguardia-Obristen gewiesen sein, welcher das Recht hat sie zu bestrafen.

Bittet also den Passus, dass sich die Jurisdiction nur auf das Fändl beziehe, auszulassen.

In dorso:

Ist bei der vorigen von w. K. Rudolph über der Statt Quardi zu Wien, ime, H. Obristen v. Molardt, geferttigten Instruction verblieben.

Datum der neuen Instruction: 14. Juni 1613.

Concept, K. A. H. K. R. Reg. Juni, 68.

XVIII.

Commission per Einquarttier- und Losierung der K. Hartschier und Stadtquardi allhie.

1612 October 25.

Irer K. M. seie fürkhomben, dass etliche vill Soldaten auss der Stattquardi, umb dass sie kheine Zimer in der Statt nit haben khönnen, noch zubezallen vermögen, sich in den Vorstätten aufhalten, da sie dann, wann Lehrmen in der Statt bei nächtlicher Weill, oder auch Prunsten beim Tag entstundten, nit sogleich ihren Diensten nit abwartten, noch zu Ihren Fändl darzu sie geschworen, nit khomen khönnen, und Ihnen mit Gefahr allererst die Thor eröffnet werden muessen, Dahero man noch vor diesem noch darauf gangen, dass hinfüro khein Soldat in der Quardi alhie, ausserhalb der Statt sein Wohnung habe, sondern samentlichen in der Statt, an gewissen Orthen an der Stattmauer und auff den Pasteien, hin und wider für dieselben khleine Soldaten Heüsel erpaut werden sollen; Damit nun solliches sovill müglich ehist zu Werkh gericht und die Burgerschafft wider Gebüer nit beschwärt werde, sich auch albereit ain zimbliche Anzall Soldatenheüsel, auff der Khärner, Schotten und Piber Pastein, auch andern Orthen befindten, in welchen villeicht noch vill Soldaten, biss andere Gelegenheit für sie erbaut, undterbracht werden möchten, haben I. K. M. durch Schreiben vom 17. dits Monaths bevolchen, neben Ihme, Herrn Stattquardi Obristen, Commissarien zuverordnen, und ist deroselben Bevelch, dass sich die herrn samentlich alsspaldt und unverzogentlich aines gewissen Tags und Stundt vergleichen, diejenigen Soldaten so in der Statt an denen Orthen und Endten wo Stallungen vorhandten, Ihre Wohnung haben, die für I. M. Hartschier qualificiret, auss sie auslosiert, und entgegen die Soldaten mit andern Gelegenheiten, nahent bei den Stattmeuren und Pasteien versehen und undterbringen, benebens aber nit allein die Soldaten Heüsel auf den Pasteien und bei den Stattmeuern Visitiern, durch wemb sie der Zeit bewohnt, und wie etwan disen Winter über, thailss die Soldaten darinen beherbergt, und in denen Streichwöhren losiert werden khöndten, sondern auch die Gelegenhait absehen, wo und welcher Orthen auf den Pasteien, oder zunegst den Stattmauren, den Soldaten Heüsel zu pauen zuezulassen; mächten sich villeicht deren vill befunden, welche sich auffs böst alss sie khündten, auff diesen Winter bewohnt machen wurden, wie sich dann I. K. M. gleichfalss alberait resolviert, auf khünfftigen Früeling zur Erpauung berürter nothwendtigen und noch abgengigen, Heüsel auss Ihren Wäldern, mit Holz, zuhelffen, auch interim auss zuetragenden Confiscationen, Straffen oder andern Mittlen, ain Verlag darauff zuverordnen.

Zum Fahl aber in oben gedeütter Massen, auf denen Pastaien, und bei den Stattmeüren, in den alberaith erbauter Heüseln, wenig oder gar khain Soldat, auf disen Winter beherberget, in denen Streichwöhren losiert werden khündte, oder der Wintter zum Pauen gar zuvill an der Handt, sollten die Herrn Commissarien etwo anderwerts umbsehen und nachdenckhen, u

dieselben, ohn der Burgerschafft Beschwär, undtergebracht werden mügen. Inmassen dann durch absonderlich anheint aussgeferttigtes Decret denen von Wienn anbevolchen worden, dass sie neben den Burgermaister noch einige Ihres Rathsmittels verordnen, die dieser Commission beiwohnen sollen.

Concept, Archiv des Minist. d. Innern; n. ö. Abth. (Carton 324.)

XVIII a.

1612, September 12.

Der R. K. M. alhie hinderlassne gehaime und deputierte Räth, lassen Burgermeister und Rath der Statt Wienn anzaigen, nachdem I. K. M. entschlossen, mit Ihrem ganzen Hoffgesindt sich hieher zubegeben, damit nun in der Statt alhir an denen Orthen und Endten, wo Stallungen vorhandten sein, die Härtschier undergebracht, und entgegen die Stattquardi Soldaten auss- und mit andern Gelegenheiten, auch nachent bei den Stattmeuren und Pasteien versehen und undtergebracht werden, Alss ist in I. K. M. Namen, wolermelter Herrn Räth Bevelch, sie, die von Wienn, sollen denen in den Hoffquartieren von der Burgerschaft deputierten Commissarien alssbald verordnen, dass sie neben denen Persohnen, so Herr Stattquardi Obrister auch darzue benennen werden, in der Statt solche Einquartierung unverzogentlich fürnemen, und solches allermüglichkeit nach noch vor I. K. M. Ankhunfft ins Werkh richten und zum Endt befürdern lassen.

XIX.

Gutachten des Hofkriegsrathes über die Erbauung von 150 Soldatenhäusern auf den Basteien.

Wien. **1613**, Juli, 10.

An die Herrn Gehaimben, wegen Erbaung der Stattquardi Soldaten Quarttir auf den Pasteien.

Der R. K. M. gehaimbe und deputierte Räth, haben sich zu erindern, aus was Ursachen höchstgedachte K. M. noch vom 4. Tag Monats Mai dieses Jars dahin resolvirt und anbevolchen, dass für diejenigen Soldaten, so under der Statt Quardi alhier gehörig und doch in der Statt kheine Losementer haben, ausser der Statt mit grosser Ungelegenhait wohnen müssen, bei denen Pasteien und Stattmauern 150 Soldatenheussl eeist miglich erbaut und zuegerichtet werden soll, welches die k. Hofcamer der n. ö. Camer, dieselb volgens dem Pauschreiber alhier, die Besichtigung, und was zu solche Heussl Erbaung für Unchosten vonnöten, und woher derselb zu nemen, zu berichten bevolchen, und bericht der Pauschreiber und die Werkhleutt, dass Ortt und Blaz genugsamb hinzue vorhanden, und dass zu den 150 Soldatenheussl, sambt 4 Prunnen welche zuegericht werden müssen, 11785 Fl. R. 56 kr. 1 d. Unchosten lauffen wurde. Wehre aber solche Unchosten zu erlangen, ist die n. ö. Camer auf der n. ö. Buechhalterai Guettachten, wie hiebei zu ersehen der Meinung, weil vor 15 Jaren zu Erbaung der Schottenpasteien, von ainer ersamen n. ö. Landtschafft, dan aus den 15 kr. so auff jedes Haus, welches auff 4 Meill Weegs umb die Statt gelegen, angeschlagen gewest, in die 19000 fl. einkhumen und verreitet worden.

Dass ebenfalls zu Erbaung der Quardi Soldaten Heussl ein solcher Anschlag khunde gemacht werden; wan aber der K. Hoff Kr. R. befindet, dass solcher der n. ö. und Hoff Camer Fürschlag ausser eines n. ö. Landtags nicht khan erlangt, vill weniger Irer K. M. allergn. Resolution und Verordnung dardurch effectuirt und die Erbaung der 150 Soldatenheussl verrichtet werden, ist der Hoff Kr. R. der Mainung und ersucht die Herrn k. geh. und dep. Räth in Freundschafft, dass mit der Statt Wien, die sich der Soldaten Einlosirung in die Burgers Heuser öfftermals beschwart, tractiert oder derselben auferlegt werde, zu Erbaung solcher Soldatenheussl die Notturfft Stain, Ziegel, Khalch und Sandt darzugeben und zueführen zu lassen, und der k. Hofcamer dass sie dem Pauschreiber bevelch, was er für alte Ziegl, Stain und Holtz hin und wider hatt, hiezu zu gebrauchen, und dem H. Vizedomb wöhre zu bevelchen, zu erkhauffen allerlei neues Holzwerch, Eisenwerch und zu Bezalung der Handwerkhsleut auch Glasser, Haffner und Arbeitenden Unkhosten nach Inhaldt des Pauschreibers Überschlag darzugeben.

Und würde der Unkhosten, so aus dem Vizdombambt dargeben wirdet, wan man aus der Soldaten Rest, die solche Heussl bewohnen werden, jerlich jedem ain halben Monathsoldt inen behalten und abziehen wolte, in wenig Jaren I. K. M. nit Allein bezaldt und erstattet, sondern auch einen Überschuss erhalten, hiedurch diese nuzliche Erbaung der 150 Soldaten Heussl, wie I. K. M. resolvirt und bevolchen haben, ohne allen Irer K. M. Unkhosten noch diesen Sumer und Herbst verrichtet, die Burgerschafft ire vilfalltige Clag abgeholffen, die Guardi vullig in der Statt jederzeit verbleiben und ire aigne Quarttier und Losementer haben, und zum Nottfall baldt beisamen befinden khünen.

Concept: K. A. H. K. R. 1613 Reg. Juli 2.

XX.

Anordnungen betreffs einer gleichmässigen Adjustierung der Stadtguardia.

1629, Mai, 18.

Stadtguardia-Obrist von Reiffenberg an den Kaiser.

Demnach der zu Hungern und Behaimb Khunigl. M. hochlöblichste Hochzeit ehist fürgenomben und sollenniter cellebrirt werden solle, dabei unzweifentlichen vil fürnembe hohe Potentaten, Fürsten, Legationen und andere mehr, teutscher und frembder Nationen sich befinden werden, und aber diese Guardi Khnecht nunmehro salva venia widerumben sehr abgerissen, nackht und ploss seindt, welche alsdann in dem Auf und Abzug, auch in Gebrauchung derer von all dieser herrlich anwesenden

Versamblung gesehen und in sonnder Obacht genumben, und etwan hernacher an vilen Orthen ausgepraithet werden möchte, als gelangt an E. K. M. mein Bitten, Sie geruhen zu verfüegen, auf dass bemelten Knechten jedem ain Khlaidt, zusambt annderer mehr unentbehrlicher Zuegehörung und denen Bevelchshabern etliche Monathsollt, zue nottwendig gebührlicher Ausstaffierung, damit sie sich auch benebens zue erfreuen und dessen zu genüessen haben, geraicht werden müge. Innmassen dann auf des hievorig gewessen inn Gott tödtlich verfahrunden R. K. Mathiae allhie zue Wien gehabter Hochzeit, vermug hiebei liegender Specification A gleichesfals beschehen.

Auf der äusseren Seite dieses Briefes steht folgender Auftrag der kais. Hofkammer:

„Ihrer K. M. Hofkriegszahlambts Verwalter solle berichten, wie es vor diesem dis Orths gehalten worden.

Beilage A.

Die hievorig gewesten K. M. Matthiae, haben denen hiesigen Quardi Khnechten und Bevelchshabern auf deroselben alhie zu Wien gehaltener Hochzeit (1611) erthaillen und raichen lassen:

Erstlichen ist den hohen und niedern Bevelchshabern ain Monathsollt Gelldt, und 2 in Tuech geben worden. Andern so hat man den Gefreitten geraicht, weissen toppellten Parchet zu den Wambesern und dann rotten Limosin zu Hosen, sowohl auch weissen Limosin zu Strimpfen und ainen weissen Huett mit ainer Huettschnur so halb weiss und halb rotth gewesen, darzue 4 fl. Gelldt.

Dritten den Toppellsölldnern und Musquetirern, weissen gemainen Parchet zu Wambesern, item roten Stammeth und Scheptuech zu Hosen, ingleichen weissen Stammeth zu Strimpfen, auch ainen weissen Huett, ain Schüzen Röckhl und 3 fl. Paargelldt.

Hofcammer-Archiv (Originale).

Hofkriegs-Zahlamts-Verwalter Melchior Geringer an die kais. Hofcammer.

1629, Mai 28. — Wiewol ich die Rosnerische Raittungen über das 1612 Jahr, daraus ettwan, wie es bei Kaisers Matthiae seel. Hochzeit mit hieiger Stattguardi gehalten worden, zu ersehen were, nicht bei Handen habe, so hab ich mich doch anderwerts, sonderlich bei Herrn Mustermaister Garnickh, der damaln Guardi Veldtschreiber gewesen, umb die Beschaffenheit erkhundigt, der bestettigt, dass die Khnecht also wie hie bei A fürbracht wirdt, weren bekhlaidet worden, welches zwar damaln leicht zu thun gewest, weil man nur ein Fändl gehabt, doch damit ich nicht in Zweifel sei, hab ich mich bei denen ordentlichen Stattmaistern, welche jederzeit dergleichen Beklaidung verfertigt, aines und andres, was man in allem bedarff erkhundigt, welches nachfolgend ist:

Zu denen Bevelchshabern, welchen man anstatt der Beklaidung 2 Monat in Tuech und 1 in Geldt geben, solte sein 4 Haubtleit jeder mit 150 fl. bringt 600 fl., 4 Leuttenambt jeder mit 45 fl. thut 180 fl., 4 Fendrich jeder 40 fl. 160 fl., 4 Veldtwäbel jeder 28 fl. 112 fl., 4 Führer zu 16 fl. 64 fl., 4 Furier zu 16 fl. 64 fl., 4 Veldtscherer zu 12 fl. 48 fl., 20 Corporale zu 14 fl. 280 fl., 16 Landtspassaten zu 11 fl. 176 fl., ittem alle Staatspersohnen, welche samentlich das Monat erfordern 798 fl., Summa aines Monats 2482 fl., 2 Monat in Tuech 4964 fl., Und zusamben in Geldt und Tuech 7446 fl.

Volgt nun wie die Beklaidung anzustellen.

Under jedem Fendl sein 18 Gefreite, 3 Rundatschier, 3 Püxenmaister und 4 Spilleut, als 28, bringen 4 Fendl 112 Personen, diese sollen nach dem Extract A. besser als die Doppelsöldner und Musquatier, nemblich mit weissem doppelbarchentem Wambes, rothzimesonen Hosen, weissen Huet und Hutschnur gekhlaidet werden; zu ainem solchen Khlaid wirdt erfordert 2 Eln Zimeson, zu Hosen, die Eln p. 3 Rthl. 9 fl., 4 Eln weissen doppelten Parchet zu Wambes, die Eln p. 38 kr. 1 fl. 52 kr., $^{3}/_{4}$ Zimeson zu ainem Par Strimpff 4 fl. 7 kr., $4^{1}/_{2}$ Eln Leinwandt zum Underfuttern 12 kr. 54 kr., 1 Eln gefärbte Leinwandt under die Schöss 16 kr., $1^{1}/_{2}$ Eln unplaichte Leinwandt under den Leib und Schöss zu 12 kr. 18 kr., $1^{3}/_{4}$ Loth Seiden zum Stöppen unnd Knöpflechern zu 30 kr. 52 kr., $^{1}/_{2}$ Eln Zwilch zu Seckhen 7 kr., $3^{1}/_{2}$ Duzet Knöpf zu 6 kr. 21 kr., Hafften 6 kr., $1^{1}/_{2}$ Eln Zendl zur Huetschnur à 20 kr. 30 kr., 1 weissen Huet 2 fl., Macherlohn 2 fl. 15 kr. Bringt also ain Khlaid 22 fl. 39 kr. Bringen also 112 Khlaider der Bessern 2536 fl. 48 kr. Wann aber anstatt des Zimeson englisch Tuch zu Hosen unnd Strümpf solte gebraucht werden, khan man die Eln p. 3 fl. 30 kr. haben, und wirdt 1 Khlaid p. 20 fl. 9 kr. und 112 Khlaider 2256 fl. 48 kr.

Under jedem Fendl sein 44 Doppelsöldner unnd 123 Musquatier thuet 167, unnd 4 Fendl 668 Persohnen, die müssen nachfolgendermassen bekhlaidet werden. 2 Eln Stamet zu Hosen zu 19 bringt 4 fl. 30 kr., 4 Eln Parchet ainfachen zu Wambes zu 20 kr. 1 fl. 20 kr., $^{3}/_{4}$ Eln Stamet zu Strimpffen 1 fl. 46 kr., $4^{1}/_{2}$ Eln Leinwandt zum Underfutter zu 12 kr. 54 kr., 1 Eln gefärbter Leinwandt under die Schöss 16 kr., $1^{1}/_{2}$ Eln unplaichte Leinwandt unter den Leib unnd Schoss zu 12 kr. 18 kr., $1^{3}/_{4}$ Loth Seiden zum Stöppen unnd Knopflöchern zu 30 kr. 52 kr., $^{1}/_{2}$ Eln Zwilch zu Söckhen 7 kr., $3^{1}/_{2}$ Dutzet Knöpf zu 6 kr. 21 kr., Hafften 6 kr., $1^{1}/_{2}$ Eln Zendl zur Huetschnur 30 kr., 1 weissen Huet 2 fl., Macherlohn 2 fl. 15 kr. Bringt ain Khlaidt 15 fl. 16 kr. Und 668 Khlaider 10302 fl. 18 kr. Wann man aber anstatt des Stamets zu Hosen und Strimpffen schlesische Septuch gebrauchen unnd dieselbe alhie verhandlen solte, keme das Stück zwar umb 16 Rhsth., helt wans genetzt ist 16 Eln., khönden mit ainem Stückh 8 Par Hosen, unnd 21 Par Strimpf, erforderten diese 668 Persohnen 105 Stückh, jedes per 16 Rhsth., thut 2520 fl. und wann die übrige Notturfft darzu geraitt würde, khemen diese 668 Khlaider auf 8526 fl. 26 kr.

Volgen die Schützen Röckhl.

Jedes Fendl hatt 123 Musquatier und 4 Spielleut, bringen 4 Fendl 508 Mann; zu jedem Schützen Röckhl werden erfordert 7 Eln Kerntuch und zum burgundischen Kreutz $1^1/_4$ Eln, zusamben $8^1/_4$, kommen also zu jedem Stuckh, wans genetzt ist, drei; derselbe bringt das Stückh per 11 Rhsth. geraith 5 fl. 30 kr. Under jedes $3^1/_2$ Eln gefärbte Leinwandt zu 15 kr. 52 kr., 7 Eln Pandl zu 1 kr. 7 kr., Macherlohn 40 kr., Summa ain Schützen Röckhl 7 fl. 9 kr. Und 508, 3636 fl. 26 kr. Jetzunder jedem Gefreiten zu seinem Khlaid 4 und den Doppelsöldner unnd Musquatier 3 fl. Pargeldt, zusamben 2452 fl. Bringen also die 3 Monadtsold als 2 in Tuch unnd 1 in Geldt für die Bevelchshaber, ittem denen Gefreiten unnd gemainen Khnechten Bekhlaidung mit Zimeson und Stamethosen, Schützenröckhl sambt 4 unnd 3 fl. Pargeldt 26373 fl. 32 kr. Wann aber für die Gefreite anstatt Zimeson englisch, und die gemaine Khnecht anstatt Stamet schlesisch Scheptuch zu Hosen unnd Strimpff genomben wirdt, muss man zu vorgesetzter Notturfft haben 24317 fl. 40 kr. Doch wann diese Stuckh in Schlesien durch H. Rändtmaister erhandelt unnd herausgeschickht würden, khönte noch leichtlich ain Abbruch, sowol bei der Bevelchshaber unnd Staattpersonen 2 Monatsold in Tuech, als der Bekhlaidung auf etlich tausend Gulden erhalten werden.

Letzlich weil der weisse Parchet in der erforderten Anzahl in dieser Statt nicht vorhanden, müsste man denselben bei gegenwärtigen Pfingstmarckht bestellen, erhandeln unnd ettwas darauf geben, darzu man ainer Verlag bedörfft.

XXI.

Kaiserliches Decret betreffend die Eröffnung der Stadtthore in Wien.

Wien, **1600**. December, 26. — Die F. D., Matthias Erzherzog zu Oesterreich etc., bevelchen hiemit dem Burgermaister alhie, als den die Statt-Schlüssel verthraut sein, ernstlich, dass er von heut dato an, kheinen Menschen, er sei wass Standts und Ambts er wolle, bei Nachts und nach Gespöre der Statt, khein Thor mehr eröffnen, ein oder ausslassen, es sei dann dass I. F. D., es selber oder durch ein Decret von der Hoff-Canzlei auss bevelchen. Was aber die Courier und Posten betrifft, die mag man auf des Hoffpostenmaisters Begehren, wan man ain Zetl von dem Unverzagten hat, bei der Nacht hinauss lassen, aber bei kheinem andern Thor, als bei dem Stuben-Thor; herein aber soll khein Ross, Curier oder Postkhnecht bei der Nacht gelassen, sondern die Einstallung vor dem Stuben-Thor bestellt werden, da sie sich bis an den Morgen enthalten khünnen. Die Post mit den Briefen soll man über die Mauer an einem Strikh herein, durch die Wacht empfahen und alsspalt dem Postmaister überantwortten lassen; Wann auch auf I. D. Bevelch die Statt eröffnet werden müesse, soll er Burgermaister allemal, wonit ain Burger so Spörrer ist, doch zum Wenigisten ain Rathsdiener, mit den Schlüsseln mitschikhen, der alsdann die Schlüsseln wieder Ime Burgermaister zuestellen, wie es zuvor auch also gewesen ist.

Weill auch jezo vill frembdes, abziehendes Khriegs-Volkh hier ist, so solle der Quarient[1]) bei denen Statthörn verordnen, dass man die so übel gekhlaidt und khaine Haubt- oder Befelch haben, sondern gemaine Soldaten sein, nicht in die Statt lasse; da sie von Claidern wass zukhauffen, oder sonsten wass zurichten haben, khündten sie es woll durch andere bestellen, oder man khan Innen auch dasselb hinauss ordnen; und dass die Wacht under den Thörn nit nachlässig ist und jeder Man herein lasse, als wan sie vergebens zu den Thorn verordnet währen.

Archiv des Minist. des Innern (Copia).

XXI a.

Bürgermeister und Rath der Stadt Wien an den Kaiser, wegen Änderung einzelner Bestimmungen dieses Decretes.

Sine dato (Anfang **1601**). — Auss denen Zeitungen, und bei den Benachparten, wass täglich fürgehenden laidigen Fällen, hat man zuvernemben, welchermassen sich thails Menschen, auf allerlai böse Practiggen und Thatten begeben, wie sie den schuldig und unschuldigen zugleich, umb Guett, Ehr, Leib und Leben bringen mügen. Dahero, sowol dergleichen laidigen Übel und solcher bössen Menschen Posshait aller Müglichait nach, fürzupauen und zu wöhrn, die höchste noth erfordern will. Und obwol dise Haubtstatt, mit ainer besondern Guardia auch sonsten zimblich wol versehn, so befindt sich doch in- und ausser der Statt, ohn Underlass, vil frembdes Volkh, also das bei angedeüten laidigen Zeiten, ein Fürsehens die höchste noth erfordern thuet.

Wann dann E. K. M., sowol ganzen teutscher Nation und Christenhait, an diser Statt merkhlich gelegen, und gewiss nit ohn sein wirdt, dass dieselb neben dem Erb- auch andere Feindt hat, Dahero auf alle Mitl und Weg zugedenkhen, und nichts zu underlassen, wie solche vor allerlai feindlichen Listigkhaiten und bösses Zueständen, aufs beste versehen und bewart werde.

Ob nun woll wir nit zweifeln, E. K. M. werden solches alles und mehrers, als wir dero vätterlichen Fürsorg nach neben andern deroselben hohen Obligen, in Aufachtung haben, khünnen doch E. K. M. wir anzudeütten nit underlassen, dass die Statt-Thör bei der Nacht offt, ja ain Nacht zu etlichmallen, eröffnet worden. Mit welcher Eröffnung es diesen Gebrauch hat, wann von der Guardi ein Soldat, zu mir Burgermaister khombt, und die Schlüssl zu disem oder jenem Statt-Thor begert, so muess ich ime dieselben durch den geschwornen Rathsdiener, ungeacht ich, oder er Soldat selbst nit waiss, umb wie oder warumben es zuethuen ist, volgen lassen.

[1]) Stadtguardia-Lieutenant.

Nun ist der Rathsdiener ain ainiger Profoss, darzu ist der Soldat so die Schlüssel begert und sein zugebene Tross woll etwo unbekhandt, dahero beruhet bei solcher Hinaussgebung der Schlüssl und nächtlichen Eröffnung der Statt, nit allain Gefar, sondern dass Gott genediglich verhüeten und nit verhangen wöll, darauss höchst unwiderbringlicher Schaden.

Wär derhalben vil besser und sicher, dass die Statt bei der Nacht, disem E. K. M. mit Irer aignen Handt und Insigel verfertigten Decret nach, und wie solche Eröffnung noch bei w. K. Ferdinando und Maximiliano, in Friedts-Zeiten eingezogen worden, nit eröffnet, oder doch, wo es je nit underlassen werden khünde, demjenigen, so die Schlüssel begehrt, von Hoff oder von dem Herrn Obristen der Stattquardi, ain Zetl an mich Burgermaister erthailt, sonnsten aber ausser derselben, ainen jeden Burgermaister die Statt-Thör-Schlüssel, biss zu der gewönlichen Aufspörer Zeit, auf der geschwornen Burger und ordentlichen Thorspörer Ersuechen, Inhanden und Verthrauen gelassen wurden. Gleichermassen wil auch die Notturfft erfordern, dass die Arsional Schlüssl zu dem Canal gehörig, welche auch in aines Burgermaisters Verthrauen ligen, von den Arsenal Officiern, nit etwo so vergebentlich, als wol beschechen abgefordert, ain ganzen Tag behalten, sondern in besserer Aufacht gehalten, und alsbalt an Ir gebürendes Orth, zu jedes Burgermaister Verwarung, gelifert werden.

Archiv des Minister. des Innern (Original).

XXI b.

Verordnung betreffs Verwahrung der Stadtthorschlüssel.

1614. April. 3. — Herrn Veit Reschen, Burgermaister alhie, anzuzaigen, I. F. D. haben vernuhmen, wessen sich der Hanns von Mollarth, wider ihnn Burgermaister der Thorschlüssel halber, indem er dieselben, nit wie von altersher gebreuchlich, von denen darzue alle Nacht geordneten Soldaten verwahren lasse, sundern in sein Schlaffcamer nimbt, supplicando beschwärdt.

Wenn denn bis dato bei villen Burgermaistern üblich erhalten worden, dass bemelte Statt Thorschlüssel jederzeit in des Burgermaisters Haus, in einem absonnderlich Zimmer, in Beisein eines Rathsdieners durch zween Soldaten aus der Stattguardi verwacht worden, also lassen es I. F. D. bei solcher Ordnung allerdings verbleiben, und ist hierauf Bevelch, er Burgermaister solle hinfüro diser Ordnung und Verwachung. jederzeit nachkhomen und darwider einzige Neuerung oder Veränderung, gewisslich nit fuernehmen.

Concept: Archiv des Ministeriums des Innern.

XXII.

Bürgermeister und Rath der Stadt Wien an Erzh. Matthias.

1601. — E. f. D. tragen Zweifels ohn wissen, wie das auf derselben Bevelch wir noch vor sechs Wochen, wegen abgeforderter Statt Quardi alhir, neben denen noch überigen alhir verblibenen wenig Khnechten, die Wacht mit der hiesigen Burgerschaft bei Tag und Nacht, biss auf dato embsigist und vleissigist versehen und verrichten lassen. Nun hetten wir uns damallen von solcher hochbeschwärlichen Auflag, umb mer erheblichen Ursachen willen, gleichwoll entschuldigen wöllen, weillen aber die Feindtsnoth so hoch gewest und uns aigentliche Vertröstung beschehen, es nuer ein schlecht Zeit und nuer umb drei Wochen zuthun sein werde, als haben E. f. D. zu Ehren und zu Beschützung des lieben Vatterlandts, wie vorhin zu mehrmallen, also auch auf dismall was Überigs gethan, und auf die vertrösten drei Wochen die Wacht über uns genumen. — Wie hoch beschwärlich es aber uns armen Burgersleütten fallen muess, das wir dise Bürde noch weiter also tragen sollen, haben E. f. D. daher abzunemben, das khain Flökchen im ganzen Landt mit derlai Extraordinari Anlagen beschwärdt würdt, allain dise Statt als oft derlai Noth ausskhumbt, muess solche Pürdt über sich nemen und all andere Stött, Märckht und Fleckhen diessortts übertragen helffen. — Zu dem ist E. f. D. nit unbewusst, welcher massen Gemaine Statt, Ihr aigenthumbliches Mautt Geföll anzugreiffen und jährlich zu Underhaltung der anjezo abwesenden Statt Quardi, in die acht Tausent Gulden, es ertrags die Mautt oder nit, herzugeben getrungen würdt. — Dannenhero es desto beschwärlicher ist, das man beinahendt järlich die Statt-Wacht, noch darzu auf etlich Monatlang verrichten muess, dessen sich die arme Burgerschafft, umb der Ursachen willen auch desto mehrers zubeclagen, das bei so geringerten Anzall der Burgersleütt und überhandt nemenden Freibriefen, jetweder von 14 zu 14 Tagen, durch sich oder die seinigen auf die Wache aufziehen und sein Handtarbeit oder Gewerb inmittels verabsaumen, oder in Mangel tauglicher Leütt einen Soldaten alzeit mit 16 oder gar 18 Khraizer belohnen muess, das also manichen armen Burger und Handtwerchtsman mehrers auf die Wacht auflauff, als er ein ganzes Jar Steuer raichen thuett

Und so dann dises ainmall ein unerträglicher Last ist, und wir nunmehr noch so lange Zeit als von uns begert worden, mit der Wacht erströckht, Als bitten Eur fürstl. Durchl. etc. wir in mergemelter hochbeträngten Burgerschafft Namen. Sie geruehen die Statt-Quardi widerumb alher zuerfordern, und die Burgerschafft von der Wacht zuentledigen.

Orig. K. A. H. K. R. 1601, Exp. Okt. 100.

XXII a.

Erzherzog Matthias an den Bürgermeister und Rath.

1601 October 12. — Dem Burgermaister alhie Georgen Fürsten anzuzaigen, Nachdem der Feindt den einkhomenen Khundtschafften und der gefangenen Truppen Aussag nach, sein Intention dahin gericht, mit dem Christlichen bei Weissenburg versambleten Hörr ain Dreffen zu thuen, derwegen I. f. D. auch verursacht worden von den Gränizen, und sonderlich auss Raab,

maistenthails Khnecht in das Lager zuerfordern, dagegen bevolchen, auss der Stattquardi ein dreihundert Schüzen nach Raab zuordnen, alss ist I. f. D. Bevelch, Er Herr Bürgermeister wölle bei der Burgerschafft (weillen es umb eine klaine Zeit und nur umb ain drei Wochen zuthuen) verfügen, dass Er inmitls zu Verwachtung der Statt-Thöre bei sechzig Burger täglich ordnen, und diss orths an Ihne nichts errinden lassen.

XXIII.

Instruction für Andreas Sübenzieger als Regiments-Schultheiss in Wien.

1642 October 20; in simili **1652** Juli 30; **1709** Januar 12. — Der R. k. M. Haubtman und Regiments Schuldtheissen alhier, Hannss Andreen Sibenziger, hiemit zuerindern, höchstgedachter K. M., seie fürgebracht worden, Wassmassen ein Zeit hero, allerlei Ungelegenheiten wegen der Gerichts Tax, sich zugetragen, dahero dann I. K. M., wie es nemblich hinfüro darmit gehalten werden solle, sich nachvolgendermassen resolviert.

Erstlichen, da I. K. M. über fürnembe Persohnen, ein unpartaisches Kriegsrecht wurden ersezen lassen, und man darzue hohe und nidere Befehlshaber, nach Gelegenheit der Casus währe, gebrauchen müessen, solle der monathliche Gerichts-Tax, jederzeit von dem K. Hof-Kriegs-Rath auss gemacht, und die Assessores darnach bezahlt werden.

Anderten, von Jedem Malefiz und Urtl, so unter dass Regiment gehörig, solle dem Schuldtheissen Zween Gulden Reinisch, den Gerichtsschreiber ain Gulden, und sechs Gerichts Persohnen, jeden vierundzwanzig Kreüzer geraicht, und da thails darunter Justificirt wurden, diese Tax von Ihrer Besoldung oder Lehen bezahlt werden.

Da aber dergleichen Malefiz-Recht über Persohnen, so nicht unter diss Regiment gehörig gehalten, und in Ihrer Verlassung etwas vorhanden, dass solle alles und jedes, wie es Nahmen haben mag, zu Gerichtshanden genomben, ordentlichen inventiert und wie es damit gehalten werden solle, drüber jeder Zeit, von dem K. Hof-Kriegs-Rath, Beschaidt genomben werden.

Dritten, da Ihme Schuldtheissen durch den Regiments-Profosen solche Persohnen, so in Rumor und andern Sachen betreffen, zu Gericht gebracht, und zu Verhör fürgestellt wurden, gebürt Ihme von jeder Persohn ain Gulden zehn Kreüzer, wass aber unter dass alhirige Regiment gehörig, halber Thail, alss nemblich fünfunddreissig Kreüzer.

Viertten, von jedem Zeügen zuverhören, es seien vill oder wenig Puncten, so bei Gericht durch extra ordinari Persohnen, ausser des Regiments zum Examen fürgestellt werden, ain Gulden zehn Kreüzer.

Fünften, von einem Testament so vor dem Schuldtheissen offen aufgericht wird, ain Gulden dreissig Kreüzer, da aber die Partheien solches verschlossener Begehren, und dass Vermügen darnach vorhanden, solle dem Schuldtheissen, nach Eröffnung, altem Gebrauch nach, ain Ducaten in Goldt, dem Gerichtsschreiber ain Gulden, und jeder Gerichts-Persohn, vierundzwanzig Kreüzer, gereicht werden.

Welches ingleichen auf andere verschlossene Extraordinari Testament, da dergleichen fürkhomben, zuverstehen ist.

Sechsten. Wass in Injuri, sowohl andern Sachen für Gerichts-Schein auf Gericht, sowohl Missiuschreiben über Landt aussgeschückht, und durch sein Schuldtheissen Insigl verfertigt, davon gebürt Ihme Schuldtheissen ain Gulden Reinisch, und dem Gerichtsschreiber Dreissig Kreüzer. Gleiche Mainnung hat es auch mit andern Schrifften, so aussgefertigt werden, davon Ihme Schuldtheissen gleichfalls wegen des Insigls, ain Gulden Reinisch und dem Gerichtsschreiber, wass er auf ein Pogen Papier schreibt, dreissig Kreüzer bezahlt werden solle.

Sibendten, von jeder Spör, Inventur, und Schäzung, mag Ihme Schuldheissen zwar der zehente Pfening, dem Gerichtsschreiber ain Gulden, und jeder Gerichts-Persohn dreissig Kreüzer verbleiben, da aber das Guett sich auf ain Nambhaffte Summa erstreckhen würde, solle er Schuldtheiss schuldig sein sich mit den Interessierten, nach billichen Dingen, derentwegen zu vergleichen.

Achten, wann von dennen Partheien Kleinoden, Geldt und andere Sachen zu Gericht depositirt werden, solle er Schuldtheiss schuldig sein, dennen Parteien solches alles Vleiss, alss wie sein aigen Guett zu verwahren und auf jedes Begeren gebürliche Redt undt Antwort zu geben; da er aber durch Feundtsgefahr, oder unversehene Feuersbrunst, neben seinem selbst aignen Guett, drumb khomben, und Schaden leiden möchte, solches auch genuegsamb zu dociren hette, solle er derentwegen khein Verantwortung tragen.

Wann aber die Partheien solches depositirtes Guett, wieder erheben wollen, soll ihme Schuldtheissen, der zwanzigist Pfennig davon, in Handen bleiben.

Neunten. Von jedwederen Verbott, es sei in Schulden oder andern Sachen, gebürt ihme Schuldtheissen ain Reichsthaller, und dem Gerichtschreiber sowohl beeden Gerichts-Geschwornen, so dass Verbott thuen, jedem fünfzehn Kreüzer.

Zehenten, Wass für Abschrifften in Parthei-Sachen von Gericht auss begert werden, solle man von jedem Blatt, weilen es nicht wie bei andern Gerichten, weitschichtig geschrieben wirdt, Schreiberlohn, fünfzehen Kreüzer und ihme Schuldtheissen davon zu vidimiren, auch fünfzehen Kreüzer bezahlen.

Ailften, Von jedem Geburtsbrief, so wegen der wirkhlichen Soldaten-Kinder aussgefertigt werden, gebürt ihme Schuldtheissen zween, und dem Gerichtsschreiber ain Gulden Reinisch, die fürgeschuzten Zeügen aber, seindt wie oben gemeldt zu bezahlen.

Zwölften, Wann sich begäbe, dass einer oder der anderer von ihme Schuldtheissen, ain Gastrecht begehren thette, solle ihme von jedem Rechtstag, ain Ducaten in Goldt, dem Gerichtsschreiber ain halber Ducaten und einem jeden Gerichts-

mann ain dikher Pfennig zu vierundzwanzig Kreüzer, bezahlt werden; da sich aber die Partheien den ersten Rechtstag nicht vergleichen khunten, seint sie den andern Tag, vermüg der alten Kriegsbreuch, doppelt zu bezahlen, und der Erkhanntnus bei scheinenter Sonnen nachzugeleben schuldig.

O. K. A., K. A. A. VIII. a. 2.

XXIII a.

Bestallung und Instruction für Christof Diemb als Schultheiss bei der Wiener Stadt-Guardia.

1603. Juli, 11. — Von der F. D. H. Mathias Ertzh. zu Österreich etc., wegen Cristoffen Diemb hiemit zu erindern, höchst gedachte F. D. haben ime auf sein Suppliciren den unlengst durch Absterben Thoma Müllers, verledigten Schulthaisbevelch der k. M. Statt Guardi alhie, verwilligt, inmassen denn seiner Installierung halber, Statt-Guardi Obrister Leuttnandt Hansen Quariendt, die Notturfft anbevolchen worden ist.

Derowegen er Diemb, als nuhmehr angenombner und bestölter Schulthais, in der k. M. und F. D. Nahmen hiemit ermahnt, dass er seinen zu Gott gethanen Aidt nach, auf Klag und Andtwortt, Red und Widerred, und lautter Khundtschafften, auch alles was für seinen Gerichtsstab, der Ordnung nach fürgebracht wirdt, allso judicirn und urtheiln wölle, wie solches nit allein an ime selbstn billig, sondern er es auch khunfftig vor dem gestrengen Richterstuel Cristi, verandtwortten müessen wirdt.

Damit aber in Abhandlung allerlei fürfallenden Sachen, ain Ordnung gehalten werde, allso solle er Schulthais für sich selbst oder propria autoritate, ainige Malefiz noch andere hohe wichtige Sachen nicht abhandln noch für die Handt nehmen, sondern da dergleichen fürfüelen, solches jederzeit die F. D., die k. Herrn Hofkriegsräth und I. k. M. Stattguardi Obristen oder dessen Verwaltter, als jetzigen I. M. Statt Guardi Obristen Leuttnandt Hansen Quariendten, erindern und dannenhero mehrern Beschaidts erwartten.

Da es sich auch begäbe, dass entweder Waisengüetter, oder anders Geldt zu Gerichtshanden hinterlegt wurde, solle er Schulthais hierzue in seiner Verwahrung ain Truhen mit dreien Schlössern versehen haben, und den ainen Schlüssl er Schulthais, die andern zween aber jeder Gerichtsgeschworne bei Handen behalten, damit nach beschehner Erörtterung und wenn dergleichen hinderlegtes Gelt widerumb von Gerichtshanden erhebt werden sollte, solches mit Jedes Vorwissen und Beisein beschehen, auch solchergestalt die Parteien ungefährt werden mügen, und solle ime Schulthais, für sein Gebür oder Gerichtstax mehrers nicht als der zehende Pfening gebüren. Weillen auch fürkhomben, dass der hievor geweste Schulthais von ainer jeden Persohn, welche er absonderlich einziehen lassen, zwen Taler und 30 kr. genomben und ime dahero nit ain schlechtes Einkhomhen gemacht, solches aber khaineswegs zu passirn ist, also wirdt ime jetzigen Schulthais hiemit auferlegt, dass er sich dessen gänzlich enthallten solle.

Diejenigen Persohnen aber, so ohne sein Schulthaissen Vorwissen, etwo bei nächtlicher Weil, bei dem Profosen einkhomben, sollen ime Schulthaissen, jederzeit neben irem Verbrechen angezaigt und nicht wie bishero beschehen, durch den Profosen, bei Vermeidung hoher Straff der Verhafftung, für sich selbst bemuessigt werden, damit also er Schulthais umb aines und das andere Verbrechen wissen, wo vonnöten sambt seinen Beisitzern drüber erkhenen, solches hernach ordentlich protocolirn, und also der Unschuldige nicht entgeltten dürffe; darumben dann ime Schulthaissen sambt seinem Gerichtsschreiber und Waibl, von jeder einkhombnen und fürgestellten Persohn zu richtiger Tax 36 kr., und nicht mehr geraicht werden solle.

In allweg aber, wirdt ime Schulthaissen obliegen, alssbaldt ain ordentliches Gerichtsprotocol aufzurichten, darin alle fürfallende Handlungen und Sachen, alles Vleiss aufgeschriben werden sollen, damit auf zuetragende Fäll, jeder Partei, auf ir Anmelden, satten Bericht gegeben und hierinnen ain mehrern Ordnung als bishero beschehen, gehalten werden möge.

Concept: K. A. H. Kr. R. 1603 Juli 46.

XXIV.

Instruction für die Profossen unter den Regimentern der Hatzfeldischen Armee.

1634. März, 16. — Erstlichen, sollen unter jeder Compagnie nur zween geschworne Marquatanter, wie auch ein Commissmetzger passiert werden.

Zum Anderten, soll jeder Regiments-Profoss, unter seinem Regiment, allen seinen geschwornen Marquatantern und Commissmetzger den Wein, Pier, Fleisch und alle anderen Victualien, selbst taxieren und nicht solches wie bishero beschehen, anderen gestatten; da aber einer was das auch wäre, ungeschätzt und ohne Vorwissen des Profosen, verkaufen wurdte, deme sollte die vorhandene Waaren, als ein confisciertes Gut genommen und der Übelthäter, nach Gestalt der Sachen und des Commendanten Erkenntnus gestraft werden.

Zum dritten, seind alle fremde Marquatanter, Krämer und Commissmetzger, sammt Anderen so im Lager handeln und keinem Regiment unterworfen, dem Generalprofossen unterwürfig; die müssen auch nach dessen Taxis, ihre Sachen verkaufen und deme sein Gebür davon abstatten, doch dass es nicht mehrers sei, als auch der geschworne Marquatanter taxiert wird.

Zum vierten, sollen alle Regimentsprofossen und alle Profosslieutenambten, von dem Generalprofossen die gewöhnliche Feldmass, auch Ellen und Gewicht aufzuenehmen schuldig sein und soliches deroselben geschwornen Marquatantern austhailen, darob fleissig Obacht haben und da einer mit ein unechtes Mass, Ellen oder Gewicht ergriffen, mit Verlust aller Sachen gestraft werden.

Zum fünften; da sich zutruge, dass in oder ausserhalb des Lagers mit Raufen oder Plündern, Lärm entstunde, solle der Commandant dem Profossen auf sein Begehren so viel Wacht geben, damit die Übelthäter zur Handt gebracht und nach Gebühr gestraft werden möchten.

Zum sechsten, sollen alle Profossen und Lieutenambten bei ernstlicher Straf Aufsicht haben, da sich etwan verdächtige Personen, bei denen Regimentern befindten, soliche gefänglich annehmen und Bericht erstatten.

Zum siebenten, da dem Profossen Gefangene eingeliefert werden, solle er bei seiner Obrigkeit um die nötige Verstärkung der Wache ansuchen.

Zum achten; bei Erlassung der Gefangenschaft, solle ein Musketierer dem Regimentsprofossen Eisengeld erlegen, fünf Patzen, dem Stockmeister zween Patzen, ein Gefreiter dem Regimentsprofossen einen halben Gulden, Corporalen und Landtspassaten jeder 12 Patzen, gemeine Befehlshaber einen Gulden, Veldwäbel einen Reichsthaler, übrige hohe Befehlshaber jeder nach seinem Befehl und Stand.

Zum neunten; mit Schätzung der Marquatanter, dem Profossen von einem Fass Wein oder Bier, es sei klein oder gross, ein Stichmas, weiters von dem Emer ein Stichmas zu geben schuldig sein, und hernacher von jedem Emer zwei Mass, wie soliches geschätzt und verkauft wird, zu bezahlen.

Zum zehnten; Commissmetzger und Andere, so mit dem Gewicht oder Ellen verkaufen, sollen dem Regimentsprofossen, vom Gulden sechs Kreuzer, von einem halben Gulden 3 kr., von einem Viertel Gulden, anderthalb kr., von einem halben Viertel Gulden 3 Pfennig, von einem Patzen, zween Pfennig, zu bezahlen schuldig sein.

Die Fremden aber, so keinem Regiment unterworfen, zahlen desgleichen dem Generalprofossen; mit den Metzgern aber, so zwar von dem Gulden 6 kr. bezahlen, sollen soliches wie von alters Herkommen gebräuchig, dem Profossen von jedem Rind die Zungen, sammt 6 Groschen in Geld zu geben schuldig, von einem Hammel den Kopf, von einem Kalb das Khres und von einem Schwein den halben Kopf, zu geben schuldig sein.

Zum eilften, gebührt von solichem Marquatantergeld Ir Exillenzia Herrn General Commandanten der halbe Theil; dem Generalprofosen von dem übrigen halben Theil zwei Theil und dem Profosslieutenambten den restierenden dritten Theil.

Zum zwölften; da die Marquatanter und Commissmetzger Verbrechens halber in Arrest kommen, soll Jeder dem Profosen vor der Erlassung des Arrestes, einen Reichsthaler geben.

Zum dreizehnten; da fremde Personen dem Profosen eingebracht werden, solle solchen das Eisengeld doppelt angesetzt werden, damit dem Profosen jederzeit die Kost bezahlt werden solle.

Zum vierzehnten und zum Beschluss, wird auch hiemit allen Regiments-Profosen und dero Lieutenambten bei ernstlicher Straf geboten sein, die Quartier oder deroselben Revier reinzuhalten und durch ihr Gesinde fleissig reinigen zu lassen, auch täglich wie von Alters Herkommen gebräuchig, beim Generalprofosen aufwarten sollen und was vorgefallen anzeigen.

K. A. K. A. A. VIII. A. 1 (Original).

XXV.

Instruction für den Feld-Medicus.

1635. — Instruction, was der R. K. M. Veldthospitalss-Medicus Dr. Cornelius Kleyer, in solcher seiner Verrichtung zu observiren haben wirdt:

1. Solle er bei dem Spital jeder Zeit anwesendt, und in Abwartung seiner Function, sowoll gegen dem Armen alss Reichen, vleissig und unverdrossen sein, da er aber von den Officieren oder andern begehret wurde, solle er solches dem Spitalss-Ober-Commissario, damit man auf begebenden Fall ihme zu suechen wisse, anzuzaigen schuldig sein.

2. Solle er, neben seinem Mitcollega ihme angelegen sein lassen, undt darob halten, damit nicht allein der Apotegger und Barbierer anjezo zum Anfang ihre Veldtcorpora mit frischen, gerechten, und nothwendigen Medicinen, wie die Namen haben mögen, ausrüsten, sondern auch stetigs in solchem Vigore erhalten, damit das Spital zu jeder Zeit der Notturfft nach in allem versehen sei, zu welchem Ende ihnen auch hiemit Bevolchen würdt, vorm Aufbruch von hier, von dem Apotegger und Barbierer ein Verzeichnuss aller und jeder Medicamenten undt Instrumenten, wieviel, und in was Quantitet sie deren jedes haben, und was jedes so woll grosses alss kleines Stukh, in specie kostet, abzufordern, nachgehendts die corpora, ob dem also, zu visitiren, und alssdann solche Verzeichnuss, neben ihrem Bericht, dem Ober-Commissario zu überliefern.

3. Solle er neben seinem Mitcollega auch zum öfftern, sonderlich wan man still ligt, und es die Gelegenheit leidet, berührte Veldtcorpora, etwo unversehens visitiren, und da einigen Mangel erscheinet, dem Ober-Commissarium dessen berichten.

4. Solle er die arme krankhe Soldaten, die ihme von dem Commissarios undergeben werden, ohne Bezahlung zu curiren schuldig sein, von den vermöglichen Officieren und andern Persohnen aber mag er sich umb seines Verdiensts willen, der Gebühr nach contentiren lassen.

5. Da es nöthig were die krankhe und beschädigte Soldaten entweder alle, oder nur theils an einem Orth zu hinderlassen, oder sonsten von der Armee in ein Stadt oder Quartiern zu schikhen, hat er sich kheinesweges zu verwaigern, auff des Ober-Commissarii Verordnung, selbsten in der Persohn bei solchen Patienten zu verbleiben, oder aber nach seinem, und des Ober-Commissarii Guetbefinden, solche Verfügung zu thuen, damit gleichwoll, an Curirung derselben nichts verabsaumbt werde.

6. Im Fall auch bei einem oder andern krankhen Soldaten, die Infection vermerkht wurde, solle er solches dem Ober-Commissario, oder wer in seiner Abwesenheit zur Stell sein würdt, von Stund an zu entdeckhen schuldig sein, auf das dieselbe von denen andern unverzogentlich separirt, an einen absonderlichen Orth gebracht, undt also damit nicht durch das wieder etwo einer den andern selbst anstekhen, und Unglück verhütet werde.

7. Wan sich auch etwo über kurz oder lang eraignen möchte, das mit dem Veldthospital ein Veränderung vorgenohmen werde, oder der Veldtzug sich enden solte, würdet ihme und seinem Collega obligen, auf solchen Fall des Apoteggers und Barbirers Veldtcorpora, gleichmässig alls anfangs beschehen, zu visitiren, und dahin zu sehen, dass derselbe in dem Stand, wie sie zu Veldt gebracht worden, der Spital-Cassa wiederrumben zurukh gegeben, oder aber die ihnen zue deren Ausstaffierung erlegte Gelder, restituirt werden, gestaltsame dann der Apotegger und Barbierer eben dieses vermög von handen gegebenen Revers zu thuen schuldig und verbunden sein.

8. Da er auch ins khünftig sich etwo in einem oder andern beschwerdt befinden wurde, hat er sich auf solchen Fall. jedesmalss anfänglich bei dem Ober-Commissario, nachgehendts bei dem General-Commissario, Freiherrn von Walmerode, dem General-Leütenant Graven Gallass, oder oben demjenigen, welcher zu selbiger Zeit die Armada commandiren würde, umb Remedirung gebührendt anzusuechen.

9. Im Uebrigen wirdt er dem Ober-Commissario, allein gebührenden Respect zue zaigen, seinen Verordnungen soviel das Spital betrifft, unwaigerlich nachzukhomben, auch sich sonsten so woll in dem ausserlichen Wandel, nüchtern, beschaiden und gewissenhaft, alss in seiner Profession dergestalt zu verhalten wissen, damit nicht allein, alles obgesezte, sondern auch dasjenige so hierin nicht begriffen, aber den armen krankhen Officieren und Soldaten consequenten, auch allerhöchst ermelt I. K. M. und unsern Kriegsdiensten zu Nuz und Besten geraichen, allersaits durch ihne in schuldigste Obacht genohmen werde.

Dargegen solle ihme, von der Spitals-Cassa, neben dem das er auch anderwerts (doch anderer Gestalt nicht, alss obgehört) practiciren darff, monatlich, vom 1. dieses Monats anzureitten, für alles, und alles ordentlich und richtig geraichet werden, benentlichen zwey hundert Gulden Reinisch, wormit er sich sambt seinen Leuthen und Pferdten, zu underhalten haben würdt, doch solle ihme über dieses, auch an denen Orthen wo das Brodt umbs Geldt nicht zu bekhomben, die Notturfft jedesmalss auss der K. Proviant geliefert, die Portiones aber, an Fleisch und Wein oder Bier, Brodt, Futter vor die Pferdt und die Servitien allein in den Winterquartieren oder wo dass Veldhospital in Stätten losieren würdt, (im Fall man anders portiones verordnet) gegeben werden; sonsten hat er sich auf seinen Costen, von besagten Monathsoldt zu underhalten.

Concept. K. A. K. A. A. IV. 3.

XXV a.

Instruction für den Feld Barbierer und Apotheker.

1635. — Instruction, wonach sich der R. K. M. bei dero Veldthospital angenohmene Barbierer Heinrich Ebenfreiss, in einem und andern zu verhalten:

1. Solle er aufs wenigist drei guete Gesellen, (Appotegger nur 2 Gesellen) neben einem Paar Lehrjungen haben und dahin sich bemühen, dass er solche Gesellen bekhombe, welche der Wundenzeug wohl erfahren und khündig seien.

2. Solle er sambt seinen Gesellen jeder Zeit bei dem Spital, vornemblich aber da man mit dem Feindt in Actione ist, an einem gewissen Orth, wohin man ihme bescheiden würdt, sich finden lassen.

3. Da man krankhe oder beschedigte Soldaten, zu ihrer besserer Wart- und Verpflegung, in Stätt oder andern Orth verschickhet, solle er schuldig sein, solchen wenigist einen gueten Gesellen, neben einem Lehrjungen, und nothwendigen Medicamenten zuezugeben, alles nach Anordnung der Medicorum und des Ober-Commissarii.

4. Solle er von denen, von dem Commissariat Ihme undergegebenen armen Krankhen oder beschedigten Soldaten nichts zu repräsentieren, sondern diss dabei zuthuen haben, dass er mit des Spitals Ober-Commissario ein ordentliches Register halte und verzeichne, wiviel Soldaten er geheilet, was ein Jeder vor Schaden oder Krankheit gehabt habe, solches alle Monath übergebe und nach Gestalten sehen, ein oder des andern Zuestandts und damit gehabten Mühe, auch aufgewendten Arzeneien, sich mit dem Commissario der Billichkheit nach vergleichen und daselbsten der Bezahlung erwarten.

5. Im Fall er Barbierer aber mit Officieren oder andern vermöglichen Persohnen bemühet gewesen were, solle er von ihnen die gebührliche, billiche Bezahlung zu fordern haben.

6. Und weilen ihme zu Austaffierung eines Veldtkastens und der nothwendigen Requisiten, ein gewisses Geldt, vermög von Handen gegebene Obligation, auss der Hospital-Cassa bereits erleget worden, alss solle er schuldig sein, nicht allein anjezo zum Anfang, solchen Kasten mit genuegsamen und frischen, gerechten Medicamenten, wie die ins Feld gehörig zuversehen, sondern auch denselben stets in solchen gueten Esse zuerhalten, und dergestalt zu verbessern, das er der Notturfft nach zu jeder Zeit versehen, und den armen Soldaten auch andern darmit umb soviel mehr succurriren khöne.

Hingegen solle ihme von der Spital-Cassa jedes Monath für alles und alles zwei hundert Gulden Reinisch, sodann auch über dieses an denen Orthen, wo das Brodt umbs Geldt nicht zu bekhomben, die Notturfft jedesmahl auss der K. Proviant gereichet werden, die Portionen aber an Fleisch, Wein oder Bier, Brodt, Fuetter vor die Pferdt und Servitien allein in denen Winterquartieren, oder wo das Feldhospital in Stätten basieren würdt, zu erheben, sonsten auf seinen Costen von dem berührten Monathsoldt sich zu underhalten haben.

Im Übrigen solle er principaliter auf des Spitalss Ober Commissarium, und nach ihme auf die Medicos sein Respect haben, ihren Verordnungen in Sachen so das Spital betreffen, jedesmalss unwaigerlich nachkhomben, auch sonsten eines ehrlichen, nüchtern und beschaidenen Wandels, bevordrist aber sich befleissen, dass beedes durch ihme und seine Gesellen, gegen dem Armen gleich wie dem Reichen, in ihrer Wartung und Curierung nichts verabsaumbet werde, deme er also nachzukhomben wissen würdt.

In simili mutatis mutandis für den Veldthospital Apotegger, Wilhelm Spreiber, ausser der Besoldung, welche monatlich nur 150 fl. ist.

Concept. K. A. K. A. A. IV. 2.

XXVI.

Constitutiones oder Ordnung für die Veldt-Capellanen.

1640. — 1. Erstlichen befehlen wir Crafft des Geistlichen Gehorsambs, dass kheiner ohne von Unss oder Unssern Vorfahren empfangenen Gewaldt, unter wass Schein und Verwendung er zur Versorgung der Seelen angenomben, oder sich selbst darzu eingedrungen, oder aber von einen andern für dessen Persohn oder ein Regiment erkhieset were worden, denen Soldaten einzige Sacramenta administriren, noch sich ohne Unserer Erlaubnis, in dem K. Veldtlager aufhalten solle..

2. Solle kheiner bei einen andern Regiment, so mit einem Cappellan versehen, einzige Sacramenta administriren, noch seinem Belieben nach, sich zu einem andern zu begeben, befuegt sein.

Im Fall er aber zu Uebung derselben, von einen erbethen werden möchte, wirdt er solliches ohn zuvor von Unss oder desselben Regiments-Caplan erlangter Erlaubnis, sich nicht unterstehen.

Es wirdt auch ein jedweder sein Regiment beobachten, undt damit er sich einen fleissigen Arbeitter in den Weinberg dess Herrn erzeigen, alle Sonn- undt Feiertage nicht heimblich in den Quartieren, sondern öffentlich vor dem Regiment predigen und dass heilige Ambt der Meess verrichten, wie nicht weniger unter wehrenden Gottesdienst, der Marquetenter Wein- undt Bierschank, auch anderer Verkhauff gespörret verbleibe, zu Vermögen sich bemühen.

3. Befehlen wir ernstlich allen, so woll bei der Artigleria alss denen Regimentern sich befindenden Capellanen, dass hinführo kheiner in denen Quartieren, nur vor denen Officieren, sondern öffentlich, oder wofern es der Zeit, oder dess Ohrts Beschaffenheit nicht zueliesse, in einen offenen Ort, darein ihrer mehrer sich versamblen mögen, nach vorhero durch ein Klekhlein oder Trombel gegebenen Zeichen, dass Opffer der heiligen Meess verrichten sollen.

4. Damit auch dem heiligen Sacrament dess Altars, desto mehrer und grösserer Reverenz und Ehrerbietung erzeiget werde, verbieten wir bei Suspendirung der Geistlichen Aembter, dass kheiner dass hochwürdigist Sacrament bei sich im Sack herumb trage, wie auch in Zeith einer Belagerung, an kheinen offenen des Geschütz oder Mussqueten undt anderer Röhren Gefahr unterlegenen Ohrt, einzige Meess celebriren solle.

5. Demnach wir auch berichtet werden, dass etliche Caplanen, die beichtende Sünder an denen vorbehaltenen Casibus zu absolviren sich unterstehen, undt aber dergleichen Absolution, an sich selbst ungültig und den bissenden zur Seeligkheit ganz nichts beförderlich, derowegen verbieten wir gleichfals bei Suspendierung der Geistlichen Aembter, dass kheiner von dergleichen Casibus, einzigen absolviren solle.

6. Auff dass gleichfals dess Consilii Tridentini heilsamber Schluss gehaltten, undt wir die danenhero eingerissene Missbräuch, auss wellichen viel Ergarnüs erwachssen, genzlich aufheben, alss bevehlen wir ernstlich undt nicht allein bei obengedeüter Suspension der Geistlichen Aembter, sondern auch einer andern unss vorbehaltener Straff, dass kheiner einzigen Eheleüth, ohne zuvor geschehener dreimahliger Verkhündigung, coppuliren solle.

7. Es solle auch ein jedtweder, mit einem römischen Rituali, beineben auch einen absonderlichen Buch, in wellichen der getaufften und deren Batten Nahmen, eingeschrieben werden, wie nicht weniger denen zu den heiligen Öehl undt Tauffwasser, nothwendigen Gefässen, undt allen denjenigen so rechten Gebrauch der heiligen Sacramenten erfordert wirdt, versehen sein, auf dass diesselbe in gebührender Reverenz erhalten, undt der Seelen Heil, desto füglicher versehen werde.

8. Gleichwie wir auch einem jedtwedern ermahnen, dass er sich seines Beruffs erinnert, in seinen Standt gebührender, die Ordens-Persohnen aber biss auf die Beine sich erstrekhende, Kleidung erzeige.

Also befehlen wir auch aussdrücklichen dass unsere Veldtcapellanen, wass Standts, Ordens oder Wesens sie auch sein, sich von allen ergerlichen Spielen und Saufferei, bei denen Marquedentern, und in Würthsheüssern enthalten sollen.

9. Wirdt ein jedtwedter dahin trachten, dass so viel immer möglich, die Concubinen bei den Regimentern abgeschafft werden, auch unss aller derjenigen, insonderheit aber der Officier, so dergleichen uneheliche Weiber bei sich aufhalten, ein ordentliches Verzeichnus einzureichen.

Sie Cappellannen aber, werden sich insonderheit vor aller dergleichen Thadel, Laster undt Argwohn zu endthalten geflissen sein, und dannenhero nicht bei der Bagagie verharren oder in Wägen nachfahren, sondern jeder Zeit zue Ross mit

Ihren Regimentern marschiren, bei denenselben wan sie still liegen, Tag undt Nacht verharren undt ihnen mehr der Seehlen wahren Nutz, alss der Officier-Gunst angelegen sein lassen.

10. So verbiethen wir dannenhero auch bei Suspension der Geistlichkeit, auch anderer unss vorbehaltener Straff, dass kheiner weldtlichen Geschäffte sich unterfangen, noch seines Officiers Hoffmeister abgeben, oder dessen Hausswesen versehen, viel weniger aber eigene Schankh haben solle.

11. Demnach wir auch vernomben, dass bei unterschiedlichen Regimentern viel Krankhe so der heiligen Sacramenten begierig sich befinden, undt Gott der Allmächtige über dieselbe vielleicht dergleichen püsserliche Leibsschwächheiten, damit die Seele durch ein fruchtbahre Buess curirt, oder aber die Ketzer ihrer Muetter, der katholischen Kirchen, versöhnet werden, verhenge, derowegen befehlen wir allen und jeden, dass die auff dergleichen Krankhen ein sonderbahre Obsicht haben, dieselbe mit denen heiligen Sacramenten zeitlich versehen, undt das Ende ihres Lebens, mit christlicher Sterkhmittel zu beschliessen, ermahnen undt disponiren sollen.

12. Erinnern wir auch alle in dem Herrn, dass sie an allen Sonn- und Feiertägen, nach zuvor gegen dem Volkh gepflogenen Geistlicher Ermahnung, die Jugent bei denen Regimentern, in den Articuln dess Catholischen Glaubens unterrichten.

Undt solliches in Betrachtung nicht so viel der zeitlich, alss ewigen Belohnung, wellicher sie sich wegen diesses, alss auch den gegen denen Krankhen erzeigenden Werkhs, der christlichen Liebe, zugetrösten haben werden.

Dafern aber Jemanden bei denen Regimentern, ohne Versehung der heiligen Sacramenten auss straffmässiger Nachlässigkheit seines Cappelans absterben möchte, solle derselbe von unss erstlichen mit schwehrer Straff belegt, und dann denen Geistlichen Censuren unterworffen werden.

13. Nachdeme wir auch auss den Gebott der katholischen Kirchen, in disser Fastenzeith zu Versehnung der Seelenheil erinnert werden, derowegen befehlen wir allen, dass sie in Abhörung der Beichten embsig sein, ein jedtweder ein gewisse Verzeichnus mit Nahmen derjenigen, so diese Osterfeiertag über, bei seinem Regiment comuniciren werden, verfassen, auch das diejenigen welliche andererer Regimenter Cappellanen gebeichtet, (es wehre denn, dass sie derselben schriftlichen Zeügnus ihnen vorweisen) den angezogenen Kirchen Gebott ein Genüegen gethan, nicht glauben sollen, im Fahl aber sich begebe, dass etliche sollichen Geboth der Kirchen gänzlich nicht nachkhomben würden, sollen sie unss dieselbe durch ein ordentliche Verzeichnus anzeigen, auf dass wir sie durch heilsambe Erinnerung, auch andere bequeme Mittel zu einem christlichen Wandel wider bringen mögen.

14. Schliesslichen befehlen wir allen undt jeden Veldt Cappellanen, dass ein jedtweder alle Monath drei Messen, als die erste für I. K. M. wie auch I. Hochfürstl. D. Erzherzogen Leopoldt Wilhelmb unseren Generalissimus, damit Gott der allmechtige deren Fürnehmen befördern, mehren und prosperiren wolle, Die andere für die ganze K. Armada, insonderheit dassjenige Regiment bei welichen sich ein jeder befindet, dass Gott denenselben himbliche Cräfften zu Überwindung der Feindt verleihen wolle; Drittens für alle abgestorbene zu lesen schuldig sein solle.

Copia K. A. K., A. A. IV. 4.

XXVI a.

Des Vicari-Generalis an die Obristen ergangene Ermahnung.

1640. — Erstlich weilen allen Obristen obligen will, Ihre Regimenter mit Caplan, welche nicht allein gelehrt, sondern auch eines gueten Wandels seien versehen, solche aber bei underschiedlichen ermanglen, alss erfordert die Notturfft, dass die Herrn Obristen sich umb dergleichen exemplarische Caplanen bewerben, zue welchen wir denenselben gleichfalls zuverhelfen, wie nicht weniger die gegenwertigen zu besser und fleissiger Beobachtung ihres Ambts bei denen Reginentern, zu ermahnen, nicht underlassen wollen.

2. Gleich wie auch aller Orthen gewisse Gotteshaüsser zu der katholischen Christen Zuesambenkunfft gestifftet, als ist ebenfalls übrig, dass bei allen Regimentern gewisse Cappellen, sambt aller zu dem heiligen Gottes-Dienst erforderter Notturfft gefunden werden, wollen sich demnach die Herrn Obristen, somit denenselben nicht versehen sein möchten, umb solche, wie auch gewisse Zeldt, under welchen der Gottes-Dienst verricht werden möge, bewerben, welches alles auf derselben ihrer underhabender Regimenter, gemeinen Costen zu richten, nicht schwer fallen wirdt.

3. Demnach auch denen Obristen, der Capellanen Schuz zuhalten obligen thut, als wollen Sie darob sein, dass nicht allein Ihme Caplanen der gebührende Respect erwiesen, sonder auch ihre gebührende Besoldung gereichet, insonderheit aber von der Soldatesca in den Kirchen, Clöster und andern Geistlichen Örthern, kein Gewaltthätigkeit verübt und geplündert werde, in Fall dergleichen Kirchen-Sachen von der Soldatesca etwan keüflich heimgetragen wurde, wehre nicht verathsamb, dass die Herrn Obristen solche bei sich abzulegen anordneten, und dem Vicarium Generalem, welchen die Erkhandtnus und Disposition selbiger Geistlichen-Sachen, gebühren, dessen erinnernten.

4. Sintenmahlen auch durch der Herrn Obristen zu grosses Nachsehen, bei den Regimentern der üble Missbrauch eingeschlichen, dass under denenselben Ihrer viel Concubinen bei sich aufzuhalten pflegen, derowegen ermahnen wir sie vätterlich, dass sie sich nicht allein der Göttlichen Gebott, sondern auch weilland Kaisers Maximiliani des Ersten zu Speyr ergangenes und durch dass ganze Röm. Reich publicirtes Edicts erinnern, und dahin gedacht sein wollen, damit diejenige so

bei Ihren Regimentern sich in dergleichen Standt befinden, entweder solche Concubinen ehelichen oder aber gänzlich abschaffen, welches ihnen das zu desto mehreren Rhum eines wahren katholischen Eifers gereichen wirdt, wan Sie bei denen Officiern, ein Anfang solcher Reformation machen werden.

5. Nachdeme auch in denen Heirathschlüssen, Freiheit zu beobachten, alss erinnern wir gleichfalls die Herrn Obristen darob zu sein, dass dergleichen Freiheit Niemandten ihrer Undergebenen auf einzige Weiss verhindert, noch gesperret werden, angesehen solches allein denen Geistlichen Rechten gehörig und derselben Erkandtnus unterworffen.

6. Damit auch die Ehr Gottes desto besser befürdert, und die christliche Andacht vermehrt werde, alss wollen die Herrn Obristen alle bei ihren Regimentern die Anordnung thuen, dass an denen Sonn- und Feiertägen, alle ihre untergebenen Soldaten zu dem Gottes-Dienst, durch ein gewisses Zeichen des Tromelschlags beruеffen werden, auch under desselben die Marquetenter und Würthshäusser gesperrt und biss nach solchen nit verkhauffet werde.

Copia. K. A. K. A. A. IV. 4.

XXVII.

Auszug aus einem Briefe des Stadtguardia-Obristen Grafen von Mansfeld an den Kaiser, wegen schlechter Verfassung der Wiener Stadtguardia.

1641 October 9. — Die hiesige Guarnison betrefend, muess ich bekennen, dass ich mich dessen zum Oefftern geschämet, und vilmahles in die Gedancken gerathen, ehe dan die K. M. mir solche anverthrauet, und zwar deme gemainen Geschrai nach, es weren die Officier schuldig, dass fast kein redlicher Knecht mehr diennen wolte, sintemahlen ich mehr alte, krumpe und lambe Weinhecker, den Soldaten darundter gesehen, nach meinem Andritt mich danenhero eüsseristens befliesen (sonderlich weil ich ohne Rhuemb zu melden, guete Affection jederzeit bei der Infanterie gespürt), wie ich etwo meiner Schuldigkeit nach, und zwar mir selbst auch zu Ehren, diese Guarnison in bessern Standt, Ansehen und Ordnung, richten mögte. — Verhoffe auch, es werde jeder meniglich unpartheyisch urthailen müesen, dass sie in vil Wege durch Officier und Soldaten, mercklich verbessert, wan ich aber ganz empfindtlich anstehen muess, indeme wie in beiliegender Rechnung zuersehen,[1]) denen armben gemainen Soldaten, deren Underhalt doch nur auf die Lebens-Notturfft, in schlechten Lehen und nicht Monatssolden gerichtet, sich etwan auf 31.000 fl., ohne der Officier Soldt belauffen thuet, die Herrn Verordneten biss dato in die 40.000 fl., restirendt verbliben, so ist leicht abzunemben, wo es nur Mensch und möglich, dass ein armer Soldat bei so schweren Diensten und Wachten, sich herdurch bringen, das arme, erhungerte Fleisch bedecken und seine schwere Dienste darneben verrichten könne. — Dahero kein rechtschaffener Soldat, hierunder dienen oder verbleiben kann, also gezwungener die Anzahl mit solchen Leuthen zu erseczen, denen besser die Hacken alss Musquetten, in Händten stehet, worauf sich die K. M. in vorfallenden Nottfahl, keinesweegs zuverlassen, noch mich mit meinem nachgeseczten Officiren, dabei Ehr zuerwerben getrauen.

Wan dann die K. M., ein solches richtiges Mittel, alss nemblich die Zapffenmass zu Abtrag dieser Lehen verordert, bei welchen järlich denen Verordneten nicht ein Kreüczer ausständig verbleibet, alss würde ja nicht unbillich, auch auf ein solches ernstes Vermitteln gedacht werden können, wordurch diese arme Leüthe, ihren Underhalt und die K. M. Ihre Intention, haben und erlangen mögten, dann dass denen Verordneten, die Zapffenmass richtig eingehen und ihnen kein Rest verbleibt erscheinet clar, daher, dass sie mir diesen vergangenen Windter, in Abschlag vorbemelter Post und Suma, 20.000 fl., Zapffenmass Restanten eingeandtworttet, die ich selbst mit Militärischer Execution auf dem Landt einemben sollen, worüber sich ordentliche Quittungen von ihrem Einember alberait empfangen zu haben befunden, also dass den armen nothleidenden Soldaten von diesen 20.000 fl., nicht ain Kreüczer zuekommen were, beharren dannoch mehrgemelte Herrn Verordnete bestendig hierauf, vorgebendt, sie haben keine andere Mittel dan diese Reste der Quardia zubezahlen. Weillen dann durch solche schlechte Underhalt, die arme Soldatesca gegen diesen Herbst und Wintterzeit, leicht ganz zugrundt gehen möchte, tringet mich die Noth solches endtlich der K. M. allerunderthenigst vorzutragen und umb Hilff zu bitten, und obzwar der Diener den Herrn die Mittel im wenigisten nit vorzuschreiben, könte doch er, Herr Obristen-Wachtmaister, mit gueter Manir vorschlagen, ob nicht thuenlich, dass die Verordneten gewissen Parteien ausseczen und sie dem Kriegs-Zahlambt anweisen theten, die dass ihre daher abführeten, und also die K. M. dieses Anlaufs ins konfftige mögte geübrige zu sein.

Abgedruckt: Ber. d. Alt.-V. 8. Bd. p. CXLIX ff.

Beilage A.

Abraittung was die Löbl. N.-Ö. Landtschafft, an denen zu Bezahlung der allhiesigen Statquardi, auss denen Zapfenmass-Geldern jährlichen Deputirten 9 Monatlehen von Georgi A.o 1637, bis 24. Augusti A.o 1641, bezahlt und daran noch restiren.

Erstlich bringt die Gebuer der jährlichen 31602 fl. 30 kr., der Zeit nach 4 Jahr 4 Monat in Gelt	136944 fl. 10 kr.
daran hahen sie abgeführt biss obbenante Zeit	98495 fl. — kr.
Verbleibt also per Resto	38448 fl. 45 kr.

1) Siehe folgend Beilage A.

XXVIII.

Auszug aus einem Berichte des Stadt-Guardia-Obristen Grafen Starhemberg an den Kaiser.

Wien. **1680.** März. 24. — Die Quarnison anlangendt, gibt beiligendte Tabella,[1]) wass in Zeit diser laidigen Contagion von solcher abgangen, welcher Abgang schleunig zuersezen höchst nöttig, weillen denen armen Leüthen die Dienste sehr schwer fahlen, sie auch solche zu bestreitten, noch dato allezeit eine Compagnia von dem Serenischen Regiment zu Hilff haben.

Es seind auch der Officier bei so starkhen Compagnien sehr wenig, undt obschon die schwarzen Piquen sonders Zweiffl zu dem Ende von I. M. passieret werden, dass man sie in Mangl eines würkhlichen Officiers gebrauchen könne, so sind sie doch de facto lauter solchen Leüthen aussgetheilet, die Ihr Lebtag keine Profession von einem Soldaten gemacht haben, noch auch Willens sein, sich khünfftig darzue zu habilitieren, sondern treiben bloss ihr Gewerb, also dass keinem von ihnen wass zuvertrauen.

Welche (da sie I. M. auss Gnaden behalten wollen), werde ich doch bitten, dass hinfüro keine gegeben werde, als Leüthen, so vorhero in Veldt gedienet, undt khünfftig, sowohl bei diser Quarnison, alss auch in dem Veldt I. M. nuzliche Dienste laisten können.

Darbei erfordert auch meine Schuldigkheit I. M. anzudeiten, dass einmahl auf dise Quarnison, (in dem Standt wie ich sie gefundten) I. M. bei einiger vorfahlenter Feindtsgefahr, sich wenig oder gar nichts zuverlassen haben, indeme ein jeglicher nur suechet hunderterlei Vorthl undt aignen Nuzen zu schaffen, gar wenig aber darunter auf I. M. Diennst, die Verwahrung dises Posti, oder Ihre Profession gedenkhen, sondern in ihrem Gewerb, undt Hantierungen also verdiefft, dass die fast vergessen, dass sie Soldaten seindt; fundiren sich auch, wan man dergleichen reformiren will, auf die schlechte Bezahlung der Leüth, undt dass sie ohne dise Beihilff sich von einem so geringen Soldt nicht erhalten können.

Sehe also nicht, (ob ich schon mich eusserist bemüehe es zu endern, wie ich dan schon wegen der Wachten Thorspören undt Öffnen, auch in den Exercitien vill reformiret habe) wie der Sachen auss dem Grundt zu helffen seie, wenn I. M. sich nicht resolviren die Quarnison, (soviel die Gemaine undt Unter-Officier anlanget) gleich andern dero Regimentern, zuverpflegen, undt ihnen Monathlich Ihre drei Gulden auf die Portion, neben dem Brodt undt Quartier, (so sie ohne dises haben) raichen lassen; hierdurch were ihnen dieser Praetext benommen, undt kunte man sie bezwingen, ihre Wachten undt Dienste, alss Soldaten gebühret, zuverrichten, undt sich in einer solchen Mundirung, wie es sich in einer K. Residenz-Statt gezimmet zu halten, auch alle andere Müssbrauch undt schändliches Trafiguiren einzustellen, ohne dieses wahr ist, dass sie bei diser Bezahlung nicht leben können, indeme einer jährlich nicht mehr, alss zwelf Gulden im Geldt empfanget, undt auch soviel am Tuech haben solle, zu deme die Stende zwar dass Gelt hergeben, die Kauffleith aber, von denen dass Tuech genommen wirdt, hin undt wider soviel spendiren müessen, dass hernach auf dass Tuech geschlagen wirdt, undt der Soldat es umb doppeltes Geldt annemmen muess, auch anstatt zwölf, kaum siben gulden werth bekhommen, undt noch von denen obbesagten zwölf gulden (von dem er zugleich auch leben muess) zu der Mundirung beizutragen gezwungen würdt.

Es würde auch meines Erachtens die vorgeschlagene Bezahlung zu drei Gulden (ob sie schon gross Nuzen bringen wurden) nicht vill mehrer ausstragen, da die Verpflegung zu drei Gulden, das Jahr 36 fl. machet, zwölf bekombt der Soldat ohne dises, die andere zwölff Gulden, wirdt nicht schwer sein, die Stendte auch paar geben zumachen, weillem sie dass Gelt geben, undt bei dem die Herrn keinen Vortheil haben, sondern allein etliche Particularen, die mit denen Kauffleithen tractiren, undt dem Soldaten, der so nichts hat, umb dass seinige bringen, so weren dan auf dise Weiss, schon 24 fl. ohne fernern Entgelt, I. M. vorhandten, undt blieben nur noch 12 fl. zuersezen übrig, zu welchen vermutlich die hiesige Statt auch einen Thaill, oder vielleicht gar alles beitragen wurde, wan mit ihnen tractiret, undt dises ihrer Burgerschafft so nachtheillige, undt zugleich I. M. Dienst schädliche Traffiguiren, bei der Quarnison abgestellet, oder moderiret wurde, undt verspreche ich I. M. auf solchen Fahl, ein wohl mundirte, wohl bewehrte, undt wohl exercirte Quarnison zustellen, auf welche sich I. M. in allen Fählen, sicher zuverlassen hetten.

C. K. A. 1680, Wien, III. 2.

TABELLA

Wie das Wienerische Stadt-Quardie-Regiment, Anno 1679, den 1ten Januari bestandten, es hernach durch die Contagion abgenohmben, undt nach und nach wiederumb zugenohmben, undt anjetzo den 20ten Marti, Anno 1680 sich befundten.

	Alss den 1ten Januari 1679 sambt den verwilligten Vorthl-Plätzen.	Darvon gestorben vom 1ten Jenner 1679 biss 20ten Marti Anno 1680.	Wiederumb ersezt	Effective befundten	Seindt zu ersezen
Obristens-Compagnie	402	166	78	314	88
Obristleüthenants-Compagnie	400	217	217	400	Nichts
Obristwachtmeister-Compagnie	400	246	141	295	105
Summa	1202	629	436	1009	193

1) Siehe die folgende Tabelle.

XXIX.

Proviantauslagen für die Wiener Stadtguardia.

1633 Juni 1. — Die Proviandtierung Jeziger drei Fändl Wienerischen Statt Quardi, deren jedes ohne den Regimendts Statt laut Muster-Registers 311 Mann starkh, bedarff nach der bisshero gehabt und gehaltenen Ordinanz, wöchentlich in Brot, wie volgt, Alss:

Jedem Hauptmann 30, Leütenanten 21, Fendrich 21, Veldweibel 16, Führer 12, Furier 12, Veldtscherer 12, Corporaln under Jedem Fendl sieben, ainem 9 Laibl = 63, Sechs Landt Passathen jedem 8 = 48 Laibl.

Auf die übrigen Khnecht, alss Gefreite, Rundatschier, Püxenmaister, Spielleüth, Doppelsödner, und Musquartierer, deren noch 291 Mann, jedem die Wochen für sein Ordinanz 7 Laibl = 2037 Laibl.

Pringt also die wöchentliche Aussgab auf ein Fendl, 2272 Laibl und auf alle drei Fendl 6816 Laibl.

Dem Regiments Staad und darunder begriffenen Officiren, wird wöchentlich geraicht alss: Dem Regiments-Schuldheissen 21, Wachtmeister-Leütenant 21, Regiments-Secretari 15, Profoss 15, Zwei Profoss-Leütenanten jedem 9 Laibl = 18, Stabhalter 10, Gerichtsschreiber 10, Fünf Gerichtsschreibern jedem 8 Laibl = 40, Gerichtswaibl 8, Acht Thorschreibern jedem 8 Laibl = 64, Vier Spörern auch jedem 8 Laibl = 32, Zwelf Herrn Statt-Obristen Auffwarthern jedem 10 Laibl = 120, Thorkhörer 7 Laibl.

Beträff die Ausgab auf den Regiments-Staad, wochentlich 381 Laibl.

Und sambt denen drei Fändl in allem 7197 Laibl.

Deren vorgemelten Laibl, ist jedes bishero im Taig zu zwei Pfund schwer gebachen, und je 25 für ain Strich Mehl Wiennermass geraicht worden, bringen also vorstehende 7197 Laibl, in Mehl, 9 Muth 8 Strich 22 Laibl, idest 9 Muth 8 Strich 22 Laibl.

Und ain ganzes Jahr, alss 52 Wochen, 482 Muth $27^2/_3$ Strich, idest 482 Muth $27^2/_3$ Strich.

Obstehende 482 Muth $27^2/_3$ Strich Mehl, verbachen zu lassen, vor jedem Muth 2 fl. = 996 fl.

Auf jeden Muth drei Khiefel Salz, bringt 6 Pfund, den Khiefel jezigem Valor nach, dass Pfund per 68 fl. geräyth, 410 fl. 33 kr.

Von jedem Muth Mehl denen Pekhen zuzumessen 6 kr. = 80 fl. 18 kr.

Auf die hierzu bedurffige Officienen, Gewölber zum Prott und andere Notturffen, ohne Raittung der andern darneben zufallend und unentbehrlichen Uncosten, gehet järlich 360 fl.

Diese specificiert und durch ganze Jahr über diese Proviandtitirung lauffende Uncosten, ohne dass Mehl, bringt 1846 fl. 51 kr.

Orig. K. A. 1633, VI, 26.

XXX.

Specification

Deren in denen auf dem Fortificationsgrundt, befindlichen Häusern und Stallungen, wie solche unter den 30. Juni 1733, durch ein angeordnete Augenscheins-Commission von inbenandten Commissarien beschriben, und zugleich das 3^{tel} zum Quartier abgetheilt worden.

1773.

Nº	Haus-Inhaber	Aufrechte Stuckh	Assignirte Quartier-Stuckh							
	Erstl. von dem Cavallier auf der Cärntner Pastey nechst des Bau-Hofs, bis zu dem Stuben-Thor.		Zimmer	Cammer	Kuchl	Keller	Boden	Wagen-schupfen	Stallung auf Pferdt	NB. Zugehör zum Holz
1.	Johannes Meyr, Kalchschreiber von dem Bauhoff hat in allen	7	1	1	.	$^1/_2$	.	.	.	.
2.	Marquis Obizisch, nunmehro Giamnisch-Hauss, nebst einer Stallung per 10 Pferdt, besteht in .	13	1	3	.	1	1	.	3	.
3.	Dass Jud Wertheimb-Hauss, nebst einer Stallung per 14 Pferdt befinden sich	13	3	1	.	.	2	.	4	.
4.	Die Graf Wackerbardi kleine Behausung u. 4 Stallung auf 30 Pferdt, und 3 Wägen-Schupfen auf 6 Wägen	4	.	1	.	.	.	2	10	.

Nº	Haus-Inhaber Erstl. von dem Cavalier auf der Cärntner Pastey nechst des Bau-Hofs, bis zu dem Stuben-Thor.	Aufrechte Stuckh	Assignirte Quartier-Stuckh Zimmer	Cammer	Kuchl	Keller	Boden	Wagen-Schupfen	Stallung auf Pferdt	NB. Zugehör zum Holz
5.	Franz Trincker, Commiss-Beck hat	5	1	·	1	·	·	·	·	·
6.	Eva Echterling, Wittib, von der Leib Comp.	4	·	1	1/2	·	·	·	·	·
7.	H. von Campmiller, oder Mezburg Hauss, NB. wegen des gekauften Schusters-Hauss in suspenso bis Dato verblieben	·	·	·	·	·	·	·	·	·
8.	Kaspar Heinrich, gewesten Leibschütz hinterlassene Erben haben	4	·	1	1/2	·	·	·	·	·
9.	Johannes Schreckseysen, Schwarz-Piqner hat wegen all zu kleiner Gelegenheit, kein 3tel können abgenohmen werden, weilen es bestehet in	1	·	·	·	·	·	·	·	·
10.	Das Ursuliner Hauss in Suspenso	·	·	·	·	·	·	·	·	·
11.	Die Graf Herberstein anjezo zum Versatz-Ambt gehörige Wagen-Schupfen	·	·	·	·	·	·	1	·	·
12.	Hofkriegs-Agent Jörger, hat in allen	5	1	·	1	·	·	·	·	
13.	Nicolaus Krammel, Leibschütz	5	1	·	1	·	·	·	·	·
14.	Hannss Michael Holland, Spörr-Einnehmnr	6	1	·	1/2	·	·	·	·	1
15.	Hofkriegs-Agent Laubacher hat	8	1	1	1	·	·	·	·	1
16.	Sellie, Hofkriegs-Agent	10	1	1	1	·	·	·	·	1
17.	Juliana Streinzin, des gewesten Spörr-Einnehmers Wittib	8	1	1	1	·	·	·	·	·
18.	Dass Campmillerisch Garten-Hauss	5	1	1	1	·	·	1	2	·
19.	Der Hofkriegsrath Burckhard Garten, sambt ein Stall auf 11 Pferdt und ein Schupfen auf 2 Wägen	·	·	·	·	·	·	·	·	·
20.	Heinrich Helm, Fortifications Bau-Zahlmeister	11	1	2	1	·	·	·	·	1
21.	Jean Maria Majestrazy, Fortifications Gegen-Handler	6	2	·	1	·	·	·	·	1
22.	Frau von Mercklein, grosses Haus in Suspenso	·	·	·	·	·	·	·	·	·
23.	Ingleichen in kleinen Hauss	4	1	·	1/2	·	·	·	·	·
24.	Frantz Schlosser, entlassener Leibschüz		Von diesen dreien hat Kleinheit halber kein 3tel oder Naturalquartier abgenohmen werden können.							
25.	Georg Wittmann, Corporal									
26.	Josef Aumiller, Musquetier									
27.	Johannes Dobler, Arsenaler	4	1	·	1/2	·	·	·	·	·
	Summa 27 Hauss.									
	Andertens von dem Stuben-Thor über die Biber-Pastey bis zur untern Fahlen des rothen Thurms.									
28.	Barthlmae Krauss, Leibschüz	4	1	·	1/2	·	·	·	·	·
29.	Michael Hofstetter, Musquetier, bestehet in	1	kann kein 3tel abgenohmen werden.							
30.	Anton Ofner, Spörr-Einnehmer	9	2	·	2	·	·	·	·	1
31.	Johann Michael Fabrizy, Spörr-Einnehmer	5	1	·	1/2	·	·	·	·	1
32.	Die Corporal Plemk Wittib	6	1	1	1	·	·	·	·	1
33.	Mathias Scherzberger, Arsenaler	4	·	1	1/2	·	·	·	·	·
34.	Des gewesten Schwarz-Piqner Bendel seel. Erben	3		·	·	·	1	·	·	·
35.	Joseph Frücht, gewesten Leibschüz, hinterlassene Erben	8	1	1	1	·	·	·	·	1
36.	Die P. P. Dominikaner haben	31	5	5	4	3	3	·	·	2
37.	Johann Krischner, Musquetier	4	·	1	1/2	·	·	·	·	·
38.	Valentin Haffner, Musquetier, bestehet in	1	kann kein 3tel abgenohmen werden.							
39.	Leonhard Lauer, Führer, bestehet in	1	„ „ „ „ „							

Nº	Haus-Inhaber	Aufrechte Stuckh	Assignirte Quartier-Stuckh: Zimmer	Cammer	Kuchl	Keller	Boden	Wagen-Schupfen	Stallung auf Pferdt	NB. Zugehör zum Holz
	Andertens von dem Stuben-Thor über die Biber-Pastey bis zur unteren Fahlen des rothen Thurms.									
40.	Leopold Kratsch, Musquetier	6	1	1	1	.	.	.	.	1
41.	Herr Haubtmann Johann Georg Eschenauer	12	2	2	1	.	.	.	.	1
42.	Joseph Wittman, Musquetier	6	2	.	2	.	.	.	.	1
43.	Balthasar Vitius, Hartschier von der Kayserin Amalia	8	2	.	1	.	.	.	.	.
44.	Carl Foss, Thürhütter	2	.	.	.	.	1	.	.	.
45.	Phillipp Zimmermanns, Leibschüzen, hinterlassene Erben	6	1	1	1	.	.	.	.	1
46.	Christian Rohrhofer, Musquetier	5	1	.	1/2	.	.	.	.	1
47.	Augustin Stängls, schwarz Piqners hinterlassene Wittib	9	1	2	1	.	.	.	.	1
	Summa 20 Hauss.									
	Drittens von der untern Fahlen des Rothen Thurms, über den sogenannten Münich, bis zum Neuen Thor.									
48.	Die Fortifications Mühl in Suspenso	.	.	.	.	.	.	.	.	.
49.	Johannes Fuchs, Musquetier	4	.	1	1/2	.	.	.	.	.
50.	Carl Joseph Dies, Musquetier, bestehet in	1	kann kein 3tel abgenohmen werden.							
51.	Johannes Schuckhardt	4	.	1	1/2	.	.	.	.	.
52.	Leopold Ferdinand Werthecker, Musquetier	2	.	.	.	.	1	.	.	.
53.	Simon Uxberger, Leibschüz	3	.	.	.	.	1	.	.	.
54.	Constantin Bittner, Leibschüz	4	.	.	.	.	1	.	.	.
55.	Ferdinand Schabbauer, Musquetier	3	.	.	.	.	1	.	.	.
56.	Caspar Winner, gewester Musquetier	5	1	.	1/2	.	.	.	.	.
57.	Michael Kreminger, Leibschütz	4	.	1	1/2	.	.	.	.	.
58.	Andre Hörmann, Schlüsselwachter	4	.	1	1/2	.	.	.	.	.
59.	Carl Scheigenast, Corporal	3	.	1	.	.	.	.	.	.
60.	Hanns Michael Seelmann, Musquet. Wittib		Bei gegenwärtigen 4 Häussl hat Kleinheit halber kein 3tel abgenohmen werden können.							
61.	Hanns Adam Ullrich, Corporal									
62.	Hanns Georg Heunisch, Haussgefreyter									
63.	Martin Mayrhoffer, Schwarz-Piqner									
64.	Hanns Hiesberger, Musquetier	3	.	.	.	.	1	.	.	.
65.	Georg Karner, Leibschüz, sambt dem in Hauss habenden Natural Quartier	15	4	1	4	.	2	.	.	.
66.	Melchior Weissbachers, Musquetier Wittib	2	.	.	.	.	1	.	.	.
67.	Martin Schwarz, Leibschüz	2	.	.	.	.	1	.	.	.
68.	Tobias Achtleuthners, gewesten Feldwebels	4	.	.	.	.	1	.	.	.
69.	Veith Dipold, Musquetier	4	1	.	1	.	.	.	.	1
70.	Des Hrn. Albert Wurths, gewesten k. Leib Chyrurgy hinterlassene Erben	7	1	1	1	.	.	.	.	.
	Summa 23 Hauss.									
	Vierttens von dem Neuen Thor über die Lange-Wand und Ellend Pastey, bis zum Schotten Thor.									
71.	Johann Georg Schaffer, Commiss Fleischhacker	2	gleichfalls an dasigen Kleinheit halber kein 3tel abzunehmen.							
72.	Georg Karner, Leibschüz	2								
73.	Michael Auer, Regiments-Profoss	2								

Nº	Haus-Inhaber	Aufrechte Stuckh	Assignirte Quartier-Stuckh: Zimmer	Cammer	Kuchl	Keller	Boden	Wagen-Schupfen	Stallung auf Pferdt	NB. Zugehör zum Holz
	Vierttens von dem Neuen Thor über die Lange-Wandt und Ellend Pastey, bis zum Schotten Thor.									
74.	Martin Schwarz, Leibschüz, nebst einen auf der Burgg Cortina schon habenden Natural Quartier	11	2	.	1	.	.	.	.	1
75.	Marches Obizische Hauss zum grünen Baum genannt	6	1	1	1	.	.	.	.	.
76.	Urban Trojan, Leibschüz	3	1	.	1	.	.	.	.	.
77.	Michael Huetter, Commiss Beck	4	.	.	.	.	1	.	.	.
78.	Gervasi Gschwandtner, Musquetier	2	kann kein 3tel abgenohmen werden.							
79.	Mathias Leuthner, Leibschütz	5	1	.	1	.	.	.	.	.
80.	Michael Auer, Regiments-Profoss	6	2	.	2	.	.	.	.	.
81.	Heinrich Partsch, Musquetier	1	kann kein 3tel genohmen werden.							
82.	Bongraz Beer, Corporals Wittib	4	1	.	1/2	.	.	.	.	.
83.	Johannes Weller, Commiss-Beck	3	.	.	.	.	1	.	.	.
84.	Herr Leopold Kayser, Hofkriegs-Cancelist	12	4	.	3	.	.	.	.	1
85.	Herr Franz Xavery Widureck, Regiments-Schuldheiss	9	2	.	1	.	1	.	.	.
86.	Hannss Ecker, Musquetier	1	kann kein 3tel genohmen werden.							
87.	Benedict Grossrucker, gewesten Corporals hinterlassene Wittib	2	.	.	.	.	1	.	.	.
88.	Joseph Mayr, Musquetier	2	kann kein 3tel genohmen werden.							
89.	Lorenz Stramer, Regiments Spörrer	2	.	.	.	.	1	.	.	.
90.	Pleniz Musquetiers Wittib	2	.	.	1/2	.	1	.	.	.
91.	Heinrich Johann Schreiber, Musquetier	3	.	.	.	.	1	.	.	.
92.	Dass Compag. Hauss, in Suspenso bestehet in	6	.	.	.	.	.	.	.	.
93.	Die Graf Windischgräzische Stallung auf 16 Pferdt	.	.	.	.	.	.	.	5	.
94.	Michael Romsperger, Corporal	1 }	kann von beeden Häussl kein 3tel genohmen werden.							
95.	Hannss Seidl, Musquetier	1 }								
96.	Simon Mehlberger, Musquetier	4	1	.	1/2	.	.	.	.	.
97.	Carl Mehreyss, Regiments Tambour	4	.	1	1/2	.	.	.	.	.
98.	Das Compagnie-Hauss in Suspenso	3	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summa 28 Hauss.									
	Fünftens von dem Schotten Thor über die Mölcker-Pastey und Löwel, bis gegen der Kays. Burgg, 29. Hauss, worunter die daselbst befindliche Stallung mit begriffen.									
99.	Melchior Schmidts, gewesten Grichts-Beisizers Wittib	3	1	1	1/2	.	.	.	.	1
100.	Zacharias Kohl, Musquetier und Commiss-Fleischhacker	1	kann kein 3tel genohmen werden.							
101.	Johannes Kellner, Veldwäbl	2	.	.	.	.	1	.	.	.
102.	Item das Häussl seiner Stieff Kinder	1	kann kein 3tel abgenohmen werden.							
103.	Herr Marginoni hat darbey ein Stall per 4 Pferdt ein Wagen-Schupfen auf 3 Wägen in Suspenso	.	.	.	.	.	.	.	.	.
104.	Georg Gerhardt, Fortifications-Schmidt, nebst einer Stallung auf 2 Pferdt, und 1 Wagen-Schupfen	8	2	.	1	.	2	.	.	.
105.	Item Georg Gerhardt in dem anderen Hauss	5	.	1	1/2	.	.	.	.	.
106.	Die Fräule Radin, Militarische Pupillin	13	3	1	2	.	.	.	.	.

Nº	Haus-Inhaber	Aufrechte Stuckh	Assignirte Quartier-Stuckh							
	Fünftens von dem Schotten Thor über die Mölcker-Pastey und Löwel, bis gegen der Kays. Burgg, 29. Hauss, worunter die daselbst befindliche Stallung mit begriffen.		Zimmer	Cammer	Kuchl	Keller	Boden	Wagen-Schupfen	Stallung auf Pferdt	NB. Zugehör zum Holz
107.	Hannss Egeter, gewesten Corporal Wittib	3	1	.	½	.	.	.	.	.
108.	Simon Dennk, Gefreiter	1	kann kein 3tel abgenohmen werden.							
109.	Sebastian Bogorni, Erben	2	.	.	½	.	1	.	.	.
110.	Moritz Hueber	2 }	kann kein 3tel abgenohmen werden.							
111.	Jacob Franckh, Fourierschüz	2 }								
112.	Valentin Prettel, Extraneus, nebst einer Stallung auf 8 Pferdt, und 1 Wagen Schupfen auf 3 Wägen	33	5	3	3	.	.	1	2	1
113.	Mons. Privou, dabei befindet sich eine ohne Erlaubnus ausgemauerte Hütten, bestehet in 1 Zimmer und 1 Kuchl	8	1	1	.	.	.	.	.	.
114.	Die Pristers-Frau, Wittib	4	1	.	.	.	.	.	.	.
115.	Das Graf Scalvionis Hauss, nebst 4 Stallung per 24 Pferdt und Schupfen auf 4 Wagen	13	2	.	1	.	.	1	8	.
116.	Das Graf Flaschings Hauss, neben einer Stallung per 13 Pferd	3	.	1	.	.	.	.	4	.
117.	Das Graf Spanisch Altheimb Hauss, nebst einer Stallung per 18 Pferdt	.	.	.	.	.	.	.	6	.
118.	Abermahlen ein Graf Flasching-Hauss und ein Stall per 8 Pferdt	3	.	1	.	.	.	.	2	.
119.	Fürst Hannss Adam von Lichtenstein Hauss, und ein Stall per 6 Pferdt	6	1	1	.	.	.	.	2	.
120.	Fürst von Lobkowiz Stall per 20 Pferdt	.		.	.	.	.	.	6	
121.	Die Kays. Eissgrueben	3	1	.	.	.	.	.	.	.
122.	Graf Strattman von Schetthardt eine Stallung per 11 Pferdt	.	.	.	.	.	.	.	3	.
123.	Graf Windischgräz Stallung per 9 Pferdt	.	.	.	.	.	.	.	3	.
124.	Das Graf Weltz Hauss nebst Stallung per 14 Pferdt und Schupfen auf 3 Wägen	4	1	.	.	.	.	1	4	.
125.	Graf Gundacker v. Dietrichstein eine Stallung per 24 Pferdt	.	.	.	.	.	.	.	8	.
126.	Die Hofcammer Rath Krapf Stallung per 16 Pferdt	.	.	.	.	.	.	.	4	.
127.	Peter von der Pitt, Hof Hueterers Behaussung . .	6	1	1	½	.	.	.	.	1
	NB: Über das Gebäu ob dem Schotten Thor, darvon 2 Fenster mit Zugehör auf der Militar Jurisdiction stehen, alss wird sich die Leib-Compag. mit dem Possessore auf etwas zu verstehen haben.									

O. K. A. H. K. R. Exp. 1733, Dec. 738.

XXXI.

Einlassgelder pro 1726.

QUARTALLS EXTRACT.

	fl.	kr.
Vemög lezt geschlossenen Quartalls Extract bis 29ten Xbris 1725, ist ein beyläuffiger Cassarest verbliben . . .	10056	31
Einlaassgelder von 29ten Xbris 1725 bis 29ten Marty 1726 inclusive	7348	09
Summa des Empfangs . . .	17404	40

Aussgaab.	fl.	kr.
H. Mondacher von 1ten January bis ult. Marty 1726	177	30
H. Ober-Ingenieur Montani	300	–
Ingleichen H. Montani als Ober-Director der Militär-Accademié	225	–
Nicht weniger H. Marinoni alss Unter-Director gemelter Accademié	250	–
H. Wachtmeister-Lieutenant	12	–
Nicht weniger dem Fort.-Gegenschreiber	78	–
Denen 8 Einnehmern von 29ten Xbris 1725 bis 29ten Marty 1726, inclusivé das zu 10 pr. cento betragende Quartall	734	48
Dem Hofkriegsraths Thürhüettern Märkl	12	–
Dem Werkmeister Allio	60	–
Ebenfahls dem Zimmermaister	36	–
Nicht weniger dem Zimmer Pollier	32	30
Dann denen 4 Wallknechten	104	–
Auf unterschiedliche Reparationsausslagen	52	10
Körzengelder zu dennen Wachten	89	14
Körzengelder zu dennen Einlass Thörn	50	36
Gemeine Fuhren	146	–
Vor Tagwercher	295	27
Nicht weniger Mein [1]) 1tes Quartall	50	–
Summa der Aussgaaben	2705	15

Zeiget sich alsso, dass annoch per Cassarest beyläuffig verbleibet 14699 fl. 25 kr.

QUARTALLS EXTRACT

von 30ten Marty bis 27ten Juni 1726 ist ein beyläuffiger Cassarest verbliben	14699	25
Einlaassgelder von 30ten Marty bis 27ten Juny	8708	21
Summa des Empfangs	23407	46

Aussgaab.		
H. Mondacher von 1ten April bis letzten Juni	177	30
H. Ober-Ingenieur Montani	300	–
Ingleichen H. Montani als Ober-Director der Militär-Accademié	225	–
Nicht weniger H. Marinoni alss Unter-Director gemelter Accademié	250	–
H. Wachtmeister-Lieutenant	12	–
Nicht weniger dem Fort.-Gegenschreiber	78	–
Denen 8 Einnehmern von 30ten Marty bis 27ten Juny 1726, dass zu 10 pr. cento betragende Quartall	870	48
Dem Hofkriegsraths Thürhüetter Märkl	12	–
Dem Werkmeister Allio	60	–
Ebenfahls dem Zimmermeister	36	–
Nicht Münder dem Zimmer Pollier	32	30
Dann dennen 4. Wallknechten	104	–
Auf unterschiedliche Reparationsausslaagen	125	33
Körzengelder zu denen Wachten	15	08
Körzengelder zu denen Einlass Thörn	33	44
Gemeinde Fuhren	134	–
Tagwerchern	214	$43\frac{1}{2}$
Nicht weniger Mein 2tes Quartall	50	–
Summa der Aussgaben	2730	$56\frac{1}{2}$

Zeiget sich alsso, dass annoch pr. Cassarest beyläuffig verbleibet 20676 fl. 49 kr. 2 d.

QUARTALLS EXTRACT

von 28. Juny bis ult. 7bris 1726 ist ein beyläuffiger Cassarest verblieben	20676	$49\frac{1}{2}$
Einlassgelder von 28. Juny biss ult. 7bris	8546	04
Summa des Empfangs	29222	$53\frac{1}{2}$

1) Heinrich Heim, Fortifications Bauzahlmeister.

Aussgaab.	fl.	kr.
H. Mondacher von 1ten July bis ult. 7bris	177	30
H. Ober-Ingenieur Montani	300	—
Ingleichen Herrn Montani als Ober-Director der Militär-Accademié	225	—
Nicht weniger H. Marinoni als Unter-Director gemelter Accademié	250	—
H. Wachtmeister-Lieutenant	12	—
Nicht weniger dem Fort.-Gegenschreiber	78	—
Dennen 8 Einnehmern von 28ten Juny bis ult. 7bris 1726, das zu 10 pr. cento betragende Quartall	854	36
Dem Hofkriegsraths Thürhüettern Märkhl	12	—
Dem Werkmeister Allio	60	—
Dem Zimmermaister	36	—
Nicht münder dem Zimmer Pollier	32	20
Dann dennen 4 Wallknechten	104	—
Auf unterschiedl. Reparationsausslaagen	121	20
Dennen Tagwerchern	360	07½
Den noch übrigen Ausstand den Unter-Ingenieur Herrn Allio, wegen Aussmessen und der pro 1725 Fortifications-arbeithen	3261	28
Körzengelder zu dennen Wachten	48	54½
Körzengelder zu denen Einlass-Thörn	25	18
Gemeine Fuhren	132	—
Nicht weniger Mein drittes Quartall	50	—
Summa der Aussgaben	6140	44

Zeiget sich also, dass annoch per Cassarest beyläufig verbleibt 23082 fl. 9 kr. 2 d.

QUARTALLS EXTRACT

von 1ten 8bris bis 27. Xbris 1726 ist ain beyläuffiger Cassarest verbliben	23082	09½
Einlaassgelder von 1ten Oct. bis 27. Xbris	9259	25
Summa des Empfangs	32341	34½

Aussgaab.		
H. Mondacher von 1ten 8bris bis 27. Xbris	177	30
H. Ober-Ingenieur Montani	300	—
Ingleichen H. Montani als Ober-Director der Militär-Accademié	225	—
Nicht weniger H. Marinoni als Unter-Director gemelter Accademié	250	—
H. Wachtmaister-Lieutenant	12	—
Nicht weniger dem Fortificationsgegenschreiber	78	—
Dennen 8. Einnehmern von 1ten 8bris bis 27ten Xbris 1726 das zu 10 percento betragenden Quartall	925	54
Dem Hofkriegsraths Thürhüetter Märkhl	12	—
Dem Werkhmaister Allio	60	—
Ebenfahls dem Zimmermaister	36	—
Nicht münder dem Zimmer-Pollier	32	30
Dann dennen 4 Wallknechten	104	—
Ingleichen auf unterschiedl. Reparationsausslaagen	13	46½
Denen Tagwerchern	263	04½
Dan den noch übrigen Ausstand dem Unter-Ingenieur H. Allio, wegen Ausmessen und der pro 1725 Fortificationsarbeith mit	3261	37½
Körzengelder zu dennen Wachten	87	25
Körzengelder zu dennen Einlass Thörn	50	36
Gemeine Fuhren	120	—
Nicht weniger Mein 4tes Quartal	50	—
Summa der Aussgaben	6059	23½

Zeiget sich also, das annoch per Cassarest beilauffig verbleibet 26282 fl. 11 kr.

Die Pro anno 1726 noch nicht aussgemessene Fortificationsarbeith, so beiläufig betragen würd 1000 fl., dan die noch zu bezallente Ausszüge Pro Eodem anno betragen auch beyläuffig 2000 fl., also zusamben 3000 fl., bleibete sodann der Cassarest 23282 fl. 11 kr. — d.

Orgl. K. A. H. K. R. 1727. Exp. Mai, 368.

XXXII.

Auszug aus einer kais. Resolution wegen Einstellung und Bestrafung der Rumorhändel.

1685. Januar, 23. — Es ist ohnedem jedermänniglich zu Genügen bekannt, wie dass durch das allzuhäuffige, so wohl in- als ausser der Stadt in denen Schlieffwincklen und andern Orten sich auffhaltende liederliche, herrnlose, sich zusammenrottirende, gewaffnete, vagirende Gesindel, nicht allein auff denen offenen Gassen und Strassen, dess Abends und die Nacht hindurch, allerlei Rauff-Händel, Angriff und Aussraubung der Leuth, sondern auch mit gewaltthätiger Einbrechung, grosse Diebstahl tentirt, und begangen worden, also dass die Haussvätter und Innwohner der Häuser, von dergleichen herumbschweiffenden verdächtigen Persohnen, in ihren eigenen Häusern, und Wohnungen nicht sicher sein.

Dahero Wir dann zu Abstellung dergleichen Insolentzen und Unordnungen, auch zu Abtreibung solches liederlichen und bösen Gesinds, und dann zu Verhütung der Diebstähl, und Sicherheit der Stadt, bei Nächtlicher Weil, die Gassen und Plätz der Stadt, mit einer der Stadt-Quardi in zwei Corpora abgetheilten Mannschaft, in allen vier Vierteln der Stadt zu patrolliren, dieselbe biss gegen den Tag zu durchstreichen, und derlei etwo in flagranti betrettende Bösswicht, und andere frembde vagirende Persohnen, welche zu ungewöhnlicher Nachts-Zeit auf der Gassen betretten werden, zu arrettiren, und folgenden Tags zu gehöriger Instanz zu liffern, allbereiths anbefohlen, und bei denen Haubt-Wachten die Verordnung ergehen lassen, damit die Soldatesca auff der Nachtwachter und Stund-Ruffer erstes Anzeigen, wann sich etwo Ungelegenheiten ereignen thäten, eilfertig zulauffen, und alles Unheil verhindern helffen sollen; dann ist auch an den Rumormeister die ernstliche, und gemessene Verordnung ergangen, dass er sich mit der verstärkten Mannschafft in allen vier Vierteln der Stadt abtheilen, und die Nacht hindurch auff die böse und verdächtige Leuth sein fleissiges Aufsehen, nicht weniger auch die Nacht-Wachter und Stund-Rueffer verstärket, und deren mehr auffgenommen worden, anbei an dieselbe die ernstliche Verfügung geschehen, damit sie bei der Nacht die Gässen und Plätz nicht nur an ein, sondern mehr Orthen der Stadt durchgehen, die Stunden an allen Plätzen aussruffen, auff das liederliche vagirende Gesindel fleissige Obsicht haben, und wann sie an einem, oder andern Orth einige Ungelegenheit, oder verdächtiges Thun verspüren, solches also gleich bei denen Haubt-Wachten anzaigen und die Abstellung dess besorgenden Unheiles begehren sollen; so will neben diesen allen, auch die unnumbgängliche Nothdurfft erfordern, dass alle die nach bestimbter Zeit auff der Gassen gehende, oder erfundene Personen mit Windliechter oder Laternen, damit man selbe erkennen kann, versehen sein, und zu Verhütung der, durch die frembde Personen brauchender Verschlieffung, die Visitation, oder Beschreibung der Häuser, in denen gesambten vier Vierteln der Stadt zugleich, und ohne Unterschied der Jurisdictionen vorgenommen werden, die Burgerliche Wirth und Gastgeber, die Gast-Zettel gehöriger Orthen einlieffern und die Wirths-Häuser, Trink- und Gast-Stuben, anjetzo in Winter nicht über 9 Uhr, zur Nachtzeit offen bleiben sollen.

Alss haben Wir euch Eingangs benannten allen und jeden dieser Unserer ergangenen Verordnungen hiemit erinnern, und darbey anbefehlen wollen, dass ihr fürs Erste, die anbefohlene Visitation und Beschreibung aller Häuser, in allen vier Vierteln der Stadt, unweigerlich verstatten, und selbe auff Unserer N. Oe. Regierung Verordnung durch die von allhiesigen Stadt-Magistrat verordnete Commissarios, vorzunehmen keinesweegs verhindern sollet. Wie dann Anderten denen Commissariis anbefohlen worden, dass sie solche Beschreibung in allen vier Vierteln, absonderlich an denen verdächtigen Oerthern gantz schleunig und unverzüglich vornehmen, nicht weniger gute Obacht haben sollen, damit nicht einer oder der andere bei vornehmender Visitation auff eine Zeit seine Wohnung mutire, und sich anderwärthin verschlieffe, so dann aber das alte Logiment widerumb betrete, und da sie einen oder anderen in Erfahrung bringen, welcher in seinem Hauss oder Bewohnung solchen Herrnlosen Gesindel Unterschleiff geben, auffhalten und dergleichen Personen vertuschen helffen wollen, sie Commissarii, dem Stadt-Magistrat dergleichen Übertreter, wofern sie der Bürgerlichen Jurisdiction unterworffen, die andere aber so unter ein andere Instantz gehörig, gantz unverlängt zu gebührender Bestraffung anzeigen und damit man wissen möge, was jeder Hauss-Herr oder Inwohner, für frembde Leuth in seiner Behauss- oder Wohnung habe, wo nicht täglich, wenigist wochentlich, ein Zettel mit Specificirung der frembden Personen, was Stands oder Profession sie seien, dem Haussherrn einhändigen, selber aber solche dem Burgermeister einreichem solle.

Ingleichen solle Drittens sich keiner, er sei Mannes- oder Weibs-Person, nach zehen Uhr dess Nachts ohne brennenden Windlicht oder Lattern, auff die Gassen, oder Strassen sehen oder finden lassen; im widrigen durch die patrollirende Stadt-Quardi-Wacht oder Rumor-Meister, ohne einigen Respect in Arrest gebracht, und den anderten Tag zu seiner gehörigen Instantz, zur billichen Bestraffung geliffert werden.

So sollen auch Viertens die Burgerliche Wirth und Gastgeber, hievor öffters anbefohlenermassen die Gast-Zetteln fleissig abfordern und dem Bürger-Meister einschicken, die Wirths-Häusser, Gast- und Trink-Stuben und Bier-Leuthgeb-Oerther, anjetzo in Winter nicht über 9 Uhr, zur Nachts-Zeit offen behalten.

So solle auch Fünfftens der Rumor-Meister mit der verstärckten Wacht neben der Stadt-Quardia, alle Gassen und Plätz in den obbenannten vier Vierteln durchstreichen, auff die auff der Gassen befindliche verdächtige und Herrnlose Personen gute Obacht haben.

Und Sechstens die bereits auch vermehrte Nacht-Wachter und Stund-Rueffer die Stunden aller Orthen und Plätzen der Stadt, ordentlich aussruffen, und da sie ein oder andere Ungelegenheit vermerckten, solches alsobald bei denen Haubt-Wachten anzeigen; gleich wie nun dieses die allgemeine Sicherheit und eines jedwedern Wohlfahrt in particulari anbetrifft.

Cod. austr. II. p. 263 ff.

XXXIII.

Instruction für den Rumorhauptmann.

1706. November, 22. — Nachdeme Er Rumor-Haubtman mit seiner untergebenen Mannschafft aigentlich zu dem Endte bestellt, und aufgenohmen ist, damit unsere K. und Landtsfürstliche Gebott und Verbott, Saz- und Ordnung handtgehabt, und derselben Übertretter angehalten, und abgestrafft, auch alle offentliche Sinden, Laster, und Unordnungen abgestelt werden; Alss wird Er Rumor-Haubtman:

Erstlichen, sowohl vor seine Person, alss seine Ihme untergebene Officier und Soldaten, sich eines gueten und christlichen Wandls befleissen, aller Abgötterey, Zauberey, Teüffels-Künsten, Gotts Lästerung, Fluchens und Aberglaubens, sich gänzlichen enthalten, und wofehrn ein solcher sich unter der Mannschafft befünden wurde, dem solle in geringern Fällen, Er Rumor Haubtmann selbst wohl empfindlich abstraffen, in denen grössern aber, wo man vermög unserer Landgerichts-Ordnung, mit Leib und Lebensstraffen zuverfahren hat, solche Excess mit Verhafft Nehmung des Deliguenten, unserer N. Ö. Regierung anzaigen.

Andertens, solle vor allem unser Rumor-Haubtman, seine Officier und Soldaten unss und unserer N. ö. Regierung gethreü, Hold, Gehorsamb, und gewerttig sein, gebührlich respectiren und Ehren, auch unsern, und unsers N. ö. Lands Nuzen und Wohlfahrt befördern; dargegen allen Schaden und Nachtheil abwendten, verhüetten und da Sie etwas widerig und schödliches, ob es schon in diser Instruction ausstruckentlich nicht benenet, vermerckhen, solches nicht verhalten, sondern alsobald unserer N. ö. Regierung andeiten.

Drittens, wirdt der unserm Rumor-Haubtman untergebene Leüthenant sowohl, als auch die übrige Officiers und Soldaten, Ihren Haubtman alss einen von unss selbsten Ihme vorgestellten Ober-Officier ehren, demselben, solang Er in unsern Dienst gehorsamb sein, und ihme in keinerlei Weiss widersetzen, wurde es sich aber zuetragen, dass Wer auss denen Soldaten, unserm Rumor Haubtman, Leütenannt, oder anderen Ihme vorgesetzten Officier, an Ehr und Redlichkheit angreiffen, oder mit gewaffneter Handt sich widersetzen solte, Er habe Ihme am Leben Schaden gethan oder nicht, der solle andern zum Abscheü von unserer N. ö. Regierung am Leben gestrafft werden; würde aber einer nur mit der Handt nach seinen Officier schlagen, Er erreicht Ihn darmit oder nicht, derselbe solle dieselbe verlohren haben.

Viertens, im Fahl aber unser Rumor-Haubtman, oder der Ihme untergebene Leütenant, und übrige Officier, Ihren unterhabendten Soldaten etwas befehlen wurden, so zu unserm, und unserer N. ö. Landten Schaden geraichete, sollen sie solches alsobaldt, unserer N. ö. Regierung, anzuzaigen verbundten seyn.

Fünfftens, muess ein jeder Officier, und Soldat seines respective Commendierendten Officiers Gebott nachleben und allen angekhündten Gebott und Verbott gehorsamblich folgen, alss im Widrigen der Officier ihn des Ungehorsambs halber, nach der Schärffe abzustraffen befuegt ist.

Sechstens, wirdt kein Soldat ohne Noth Lärmen zu machen, noch weniger die Musqueten, Pistollen oder andere Röhr in der Statt ohne benöthigte Gegenwehr zulösen, bei Vermeidung eben scharffer Bestraffung, sich unterfangen.

Siebentens, solle derjenige, so nach beschehenen Rueff und gegebener Stundt, zu der Wacht sich nicht stellen würde, drei Tag lang in Bandten geschlossener mit Wasser und Brodt gespeist werden.

Achtens, solle derjenige, so auff der Schildtwacht schlaffen, oder vor der Ablösung darvon gehet, oder aber sich also volltrinkht, dass er die Wacht und seinen Dienst nicht versehen mag, drei Täg nacheinander täglich zwei Stundt, dass ist Vormittag eine, und Nachmittag die andere Stundt, in Ansehen der Wacht, zur Straff die Doppelhaggen tragen.

Neüntens, jener Officier oder Soldat, so ohne Abschidt aussreist, solle auff Betretten mit dem Strang hingericht, sonst aber, da er flüchtig, und nicht mehr einzuhollen wäre, dessen Nahmen an den Galgen geschlagen werden.

Zehentens, wirdt der Rumor Haubtman, Leütenandt, und die übrige Officiers unter der Mannschafft, alles Schlagen, Balgen, und Rauffen, keinesweegs verstatten, sondern jedesmahls nach der Schärffe abstraffen, wofern aber ainer dem andern herausfordern, oder solchen Excess verüben würde, der unsern Landts-Rechten gemäss, mit der Lebensstraff belegt wirdt, so solle er Rumor Haubtmann solchen alsobaldten in Verhaft nehmen und unserer N. ö. Regierung anzaigen.

Ailftens, da ein Soldat sein Gewöhr und Waffen, Kraut und Loth veräussert, oder verdändlete, solle derselbe in Eisen und Bandten, mit Wasser und Brodt, solang bis er das Veräusserte ersezet hat, angehalten werden.

Zwölftens, solle sich keiner unterfangen, bei vornehmendten Executionen denen verhaffteten Personen, oder anderen aus deren Zümmer etwas zu entfrembten, oder wekhzunemben, weder umbs Geldt, Freündt- oder Bekantschafft halber, denen in Erfahrung gebrachten Deliquenten, Lust und Anlass zur Flucht zu geben, weniger die in Verhafft begriffene ausszulassen, und zwahr bei Vermeidung unaussbleiblicher Leib- und Lebensstraff, womit unsere N. ö. Regierung, wider einen solchen nach Beschaffenheit der Sachen verfahren wurde.

Dreizehentens, ist unser Rumor Hauptman schuldig, zu allen Zeiten wan er erfordert wirdt, sich vor unsern Wienerischen Statt-Rath, mit seiner völligen Mannschaft zu stellen, und mustern zulassen, und da sich befinden wurde, dass er seine Leüth nicht complet, oder die abgängige zur rechten Zeit nicht angesagt hätte, so wirdt auff Anzaigen unsers Statt-Raths, Regierung Ihn nach der Schärffe, ja nach Bewandtnis der Sachen, sogar auch an Leib abzustraffen haben; zu mehrer Sicherheit entzwischen solle der Rumor-Haubtman unsere N. ö. Regierung, mit Beilegung unsers Statt-Rathes Attestation, den effectiven Standt seiner Mannschafft monatlich berichten.

V i e r z e h e n t e n s, soll künftighin unter diese Rumor Wacht kein verheürather, sondern Leüte ledig, starkh, beherzt, und gegen 25 bis 30 oder höchstens 40jährige Männer, für Soldaten geworben, und geduldet, villweniger sonsten einer so ainmahl schon zu einen Schelmb verurtheilet, oder unter des Scharffrichters Handten gewesen, darunter können auffgenohmen werden, und zu diesem Endte

F ü n f f z e h e n t e n s, damit der Rumor Haubtman in keinen Fahl mit Untauglichkeit der ihme untergebenen Officieren und gemainen Soldaten sich etwan ausszureden Anlass haben möge, er selbst dahin gehalten sein, unserm Statt-Rath, die untaugliche Leüth anzuzaigen, der wirdt alssdan selbe ausschiessen, und an deren Statt andere rechtgeschaffene, beherzte Soldaten anzuwerben befleissen, anbei zu mehrer Ermunterung der Gemainen dahin bedacht sein, damit die wohl dienendte, vor anderen zu Officieren befördert, wie dan auch sonsten einem entwedern freigelassen werden, nach dreijähriger fleissiger Bedienung gegen Stellung eines andern tauglichen Manns, seinen Abschiedt zubegehren, zum Fahl aber der Rumor-Leütenant seinen Dienst nicht gewachsen wäre, solle der Haubtman dessen Gebrechen mit Grundt der Regierung anzaigen, die sodan über abgeforderte unsers Vicedombs- und Statt-Raths-Bericht, dass fehrere vorzukheren nicht ermangeln wirdt.

S e c h z e h e n t e n s, gleich wie nun neben Abstellung der Laster, auch die Sicherheit der Statt dass Haubtabsehen, warumben diese Mannschaft auff den Fuess gerichtet worden, darzue aber eine stette Patrollirung aller Gassen, unentpöhrlichen vonnöthen ist; Alss wird der Rumor Haubtman, seine Compagnie dem Kriegs-Gebrauch nach, in drei Trouppen abthaillen, eine Troupp umb die andere stets patrolliren, aine zu denen ungefehr sich begebendten Fällen, in der Reserve behalten, die übrige in denen Casarmen ruhen, darbei aber diese Ordnung observiren lassen, dass Morgens fruhe umb 6 Uhr diejenige Mannschafft, so 6 Stundt vorher patrollirt hat, durch die ausgeruehte Mannschafft abgelöst, die abgelöste in der Reserva behalten und die in der Reserva geweste in der Ruhe gelassen werden.

Umb 12 Uhr Mittags, sechs Uhr Abends und 12 Uhr in der Nacht, solle es eben also mit der Ablösung gehalten, und zu ordentlicher Vollziehung dessen, kein Mann ohne obrigkeitlichen Befelch, ausser seines Diensts, anderst wohin gelassen werden.

S i b e n z e h e n t e n s, diejenige Troupp, welche zum Patrolliren aus commendirt wirdt, solle zu vier Thaillen in die vier Viertl der Statt also aussgeschikhet werden, damit keine Stundt, weder beim Tag, noch zur Nacht sei, in welcher die Rumor-Wacht die Statt nicht durchstreiffen, der Hauptman aber solle solchen Patrollen, nit nur allein zu verschiedenen Mahlen öffters nachsehen, ob sie Ihr Ambt wohl verrichten, sondern auch wochentlich, wenigist bis zwei- oder dreimahl, selbsten mitpatrolliren gehen und diss haubtsächlichen darumben, damit der gemaine Mann, durch sein Gegenwarth, besser aufgemuntert, in mehr Sorg erhalten, und anbei die befündliche Fähler der Gebühr nach, füeglicher sogleich abgestraffet werden können.

A c h t z e h e n t e n s, demnach der Wachtmeister, und die ihme subordinirte vier Rottmaister, nach lauth deren Instruction mit dero unterhabendten Mannschafft, unter andern Forderist dahin gehalten, und befelchet sein, dass selbe alle Abendt zu rechter Zeit in denen Ihnen assignirten Wachtstuben erscheinen, sodan der halbe Thaill von der Mannschafft, in die vier Viertl der Statt auff die ihnen auffgezaichnete Posten sich verfüegen, und bei Entstehung Rauff- und Tumult-Händl, ein solches der patrollirent oder auch sonsten auff dem nächsten Parada-Platz stehendten Rumor-Wacht unverlängt hinderbringen, wie dan auch selber in derlei Fällen, allmögliche Hülff und Assistenz, laisten sollen.

Alss wirdt der Rumor-Haubtman und Leütenandt, nebst deme, wass die Nacht hindurch, unter ihren Commando sich etwan möchte zugetragen, und durch was Viertl der Statt, und Gässen dieselbe mit ihrer Mannschafft patrolliret haben, auch erwehnter Wacht- und Rottmaister solch ihren Dienst fleissig verrichten, ihnen bei eraigneten Fahl, zu rechter Zeit und willfährig mit Mannschafft zu Hilf kohmen, die Wächter in ihren aussgezaichneten Orthen sich fleissig einfinden, alda munter und wachtsamb sein, die Stundten ordentlich aussmessen, und sodan mit Buzung der Döchter durch die ganze Statt zu Erhaltung immer gueten Beleichtung, bis 12 Uhr angehalten werden, denen in Statt Sicherheit Sachen verordneten Herrn Räthen, täglich nit wenigen relationiren und zu erindern haben.

N e ü n z e h e n t e n s, solle der Rumor Haubtman genaue Obacht haben, dass die Würthshäuser, Bier-Käller, Trink-Caveè- und Billiart-Stuben, nach aussgeleüther Bier Glockhen, umb 10 Uhr zuegespört, inglaichen ausser einer modesten Music, und Hochzeit, an denen Werkhtägen, einiger Tanz weder inn- noch vor der Statt, nicht verstattet werden, zum Fahl aber einige Würthshäuser, Trinkh, Bier, Caveè, oder Billiart-Stuben, dennoch über die Zeit offen gelassen, oder wohl auch gar ungehindert der von aussen her beschehener Verspöhrung, denen Frembten späterer Aufenthalt gestattet, und zu diesem Endte heimbliche Eingäng passiret wurden, so solte sogleich von der Rumor-Wacht, auff die Übertretter gegriffen, und solche sodan am behörige Orth, zu billicher Bestraffung unverlängt überlüefert werden.

Z w a i n z i g s t e n s, neben deme dass der Wachtmaister bereiths befelchet, fleissige Obsicht zu haben, dass kein Bierwagen in denen engen Gässen, zu Abladung des Biers, still halten solle, und zu diesem Endte an verschiedenen Orthen der Statt, gewisse Pläz auffgezaichnet worden; anbei auch wan die Garttner und andere Pauers-Leüth, ihre Markthschafften auff denen Wägen hereinführen, und abladen, solche in denen Gässen lär stehendt verbleibendte Wägen, forderist wo ohne dem solche Lage, dass man sowohl in Fahren, alss auch in Gehen verhindert wirdt, Dieselbe aus dem Weg geraumbet, und abgeschafft, wie dan auff Betrettung, gegen Empfangung des Dritl von der Straff, von denen Bierwägen allein, nicht aber von denen anderen Wägen, ein und anders Pferdt aussgespant, sodan in das Spital geführt werden sollte; dieses hat gleichmässig unser Rumor-Haubtman zu observiren, und von der eingehenten Straff, den dritten Theill zu genüessen.

Ain und zwainzigistens, solle der Rumor Haubtman diejenige Gässen und Häuser, wo grosse Gesellschafften versamblet sein, infolglichen vill Laqueyen, Heidukhen und Herrn-Gesindl zusamben kohmet, absonderlich wohl beobachten, und gleich wie in allen andern schwären Arretierungs- oder Executions Fällen, also auch forderist dissfahls selbst gegenwerttig sein, und da sich Rauffereien, oder sonsten muethwillige Händl eraigneten, solche gleich anfangs zu stillen trachten, sofehrn aber ein Aufflauff daraus erwachsen thätte, solle er seine völlige Mannschafft (alss die bei nächtlicher Zeit ohne Abgang in der Statt herinen sein mues) in möglichsten viell zusammen ziehen, anfangs mit Springstekhen, sodan mit ein- oder andern Blintschuss die Pursch zu drengen sich bemühen, und auff den Nothfahl endlichen scharff darunter schüessen lassen.

Er Rumor Haubtman aber, stäts zugegen sein, und bleiben, die Mannschafft selbst commendiren und da er ain- oder anderen Anstandt höheren Befelch einzuhollen vermainte, darumben einen tauglichen zu unsern Statthaltern, in dessen Abwesenheit aber zu unsern Vice-Statthalter, oder Statthalter-Ambts Verwalter schikhen, und der fehrnere ordre an seiner Stell gewerttig sein.

Zwai und zwainzigistens, sofehrn aber sich dergleichen öffentliche Auffläuff beim Tag eraigneten, sollen alle inn- und vor der Statt commandirte Rumor Soldaten (ausser deren, welche gerichtlich arretirte Persohnen zuverwachten hätten) alsobalden ihrer Haubtwacht zuelauffen, dessgleichen sie auch absonderlich in Feüersbrunsten zubeobachten, und auff den ersten Feuer-Glockhenstraich, sich bei Vermeidung schwärer Bestraffung, unverzüglich zu stellen gehalten sein sollen, und zumahlen nun

Drei und zwainzigistens, Wir unss auff unsern Rumor-Haubtmann gänzlich verlassen, dass er obgesetzten Articuln, vermög seiner aidltichen Pflichten, getreü und fleissigist, nachkhommen werde: alss wirdt derselbe nicht weniger darob sein, dass solche bei der ihme untergebenen Compagnie fleissigist, und also gewiss gehalten werde, als im widrigen ihme Rumor Hauptmann seiner Soldaten Verbrechen, Fäller, und Saumbseeligkeit zuegemessen werden müesten; danenhero diese Articuln nicht allein einen jeden neü angenohmenen Officier, oder Soldaten, da er zur Compagnie schwöret, sondern auch zu Erfrischung der Gedächtnus, monatlich, und zwar am letzten Tag des Monaths, in Versamblung der völligen Mannschaft, öffentlich und lauth vorgelesen werden solle.

Copia, Arch. d. Minist. d. Inneren.

XXXIV.

Illumination der Stadt Wienn.

1687. Dec. 24. — Von der R. K. Majestät, etc. wegen, durch die N. Ö. Regierung dem Herrn Land-Marschallen, hiemit anzuzeigen; Was massen allerhöchst-ermelt I. K. M., zu Abwend- und Verhütung all nächtlicher Ungelegenheit und sowohl zur Sicherheit resolvirt, und nachtrucklichen anbefohlen haben:

Dass sowohl Sommers- als Winterszeiten, alle Gassen und Plätze illuminirt, und der hier zu erforderlichen Unkosten halber, durch den allhiesigen Stadt-Magistrat ein allgemeiner Anschlag, nach Proportion deren Häusern verfasset, durch Regierung revidirt und ratificirt werde; zu Einbringung desselben aber (mit Derogirung all anderer Instanzen) denen von Wienn, alle Gewalt und Vollmacht eingeräumt sein, und von selben gemelter Anschlag, durchgehends, sowohl von Geist- als Weltlichen (niemand ausgenommen) eingefordert werden solle.

Zumahlen nun aber, zu Vollziehung solch K. Resolution, eine grosse Anzahl deren Laternen und zu Verfertigung deren eine namhaffte Summa Gelds erfordert wird, und wegen der von jedermänniglich hierdurch geniessenden Sicherheit, sich niemand dess durch Anschlag an ihm kommenden Beitrags entschütten kan, als hat man ihm, Herrn Land-Marschallen, deren Freihäuser halber, hiermit erinnern, benebst auch gemessen anbefehlen wollen, dass er die fernere nachdruckliche Verfügung thun solle, damit alle und jede Lands-Mitglider, so in hiesiger Stadt Wienn mit eigenthumblichen Freihäusern versehen und in diesen von denen von Wienn gemachten, und von Regierung revidirt- und ratificirten Anschlag begriffen sein (niemand aussgenommen), dass aufgesetzte Quantum, von Zeit von der Erhaltung dieser Intimation über 8. Tag, unfehlbahr, und bei Vermeidung der militärischen Execution, (so dissfalls denen von Wienn würklichen eingeraumet worden ist) bezahlt und erlegt werde.

Illuminations-Anfang.

1688. Mai 31. — Demnach die anbefohlene Illumination der gantzen Stadt Wienn, den 5. Junii ihren Anfang nehmen wird; Als wird ihme Herrn Land-Marschallen hiemit anbefohlen, dass er der Frei-Häuser halber, an alle deren Inhaber die alsobaldige Verordnung thun, dass sie die an ihren Häusern angeschlagene Laternen, an Gläsern sowohl, als unten an dem Boden, sauber butzen, Nachmittag aber auff besagten 5. Junii, das bestellte Liecht in dem Oeler-Laden bei dem Hanenbeiss auff dem Hoff abholen, und folgends den Abend obbenenten Tags, in puncto umb neun Uhr anzünden lassen sollen.

Codex austriacus. I. p. 514 ff.

Der kaiserliche Gottesacker vor dem Schottenthor

von

Dr. Leopold Senfelder.



Fig. 1.

Bürgerspitals-Gottesacker jenseits der Wien, auch Armensünder-Gottesacker genannt.

Nach Sal. Kleiner-Pfeffel.

Als im Jahre 1529 die Türken zum ersten Male gegen Wien zogen, fiel Alles, was im Umkreise der Stadt lag, der Zerstörung und Verwüstung anheim. Wir gedenken hier zunächst zweier der Armen- und Krankenpflege gewidmeter Institute vor dem Kärnthnerthore, des Bürgerspitales diesseits und des Heiligengeistspitales jenseits des Wienflusses. Letztgenannte Stiftung hatte mit dem Kriegsjahre 1529 ihren endgiltigen Abschluss erreicht, während das Bürgerspital innerhalb der Stadtmauern neu erstand und noch heute zum Wohle verarmter Wiener Bürger eine segensreiche Thätigkeit entwickelt.

Einer uralten Sitte gemäss befanden sich in dieser und selbst noch späterer Zeit nicht bloss um die Kirchen, sondern auch in nächster Nähe von Armen- und Krankenhäusern eigene Begräbnisorte. So besass auch das Heiligengeistspital einen Freithof mit der St. Antons-Capelle, das Bürgerspital einen Freithof mit der Allerheiligen-Capelle. Noch bis in die erste Hälfte des vergangenen Jahrhunderts deutete die St. Colomans-Säule den Platz an, auf welchem sich einst der Bürgerspitalfreithof erstreckte.

Laut einem Dekrete des Kaisers Ferdinand I. vom 23. Jänner 1530[1]) wird befohlen, den verwüsteten und entweihten Gottesacker bei der Stadt Wien wieder einzuweihen und die Friedhöfe von St. Stephan und Michael nicht — wie es üblich geworden — neuerdings zu belegen, da solcher Vorgang gesundheitsschädlich und zumal während einer Epidemie für das Volk beängstigend sei. Unter diesem »Gottesacker bei der Stadt Wien« kann nur einer von den beiden früher genannten vor dem Kärnthnerthore verstanden werden und wohl nur der Bürgerspitalsfreithof diesseits des Wienflusses. War doch hier die letzte Ruhestätte zahlreicher Wiener Bürgersfamilien, deren Nachkommen sicherlich die Neuerrichtung der ehrwürdigen Stätte am Herzen lag, während für den Heiligengeistfriedhof jenseits des Wienflusses, den wir füglich als Friedhof der Armen und Namenlosen bezeichnen können,[2]) weniger Interesse vorhanden war, umsoweniger als ja auch das anstossende Spital nicht mehr aufgebaut wurde.

Wenn wir das bekannte Bilderwerk von Kleiner und Pfeffel durchblättern, finden wir ein Bild des Bürgerspitals-Gottesackers mit der St. Augustin-Capelle und im Hintergrunde die Karlskirche. Diese Area, ein Theil der heutigen Panigl-, Karls- und Alleegasse liegt jenseits der Wien und dürfte einem Theile der ehemaligen Heiligengeistgründe entsprechen. Der dortige Friedhof wurde 1571 von Seite der Stadt als Begräbnisort der Pestopfer errichtet, später von der Pfarre St. Stephan benützt und 1640 an das Bürgerspital abgetreten, da, wie wir später hören werden, der alte Bürgerspitalsfreithof am diesseitigen Wienufer längst zu klein war. Im Jahre 1679 wurden daselbst, wie Sorbait berichtet, 632 Pestopfer in einem gemeinsamen Grabe bestattet. Sorbait liess später die ursprünglich

---

[1]) Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, I. Abthlg. 2. Bd. Reg. Nr. 1373.

[2]) Dieses Spital beherbergte ja auch neben Armen Pilger, von denen wohl mancher den Todeskeim im Herzen an der Klosterpforte anpochte. Wie anderen Ortes bewiesen werden soll, wurden im XV. Jahrhunderte die zu anatomischen Uebungen verwendeten Leichen Gerichteter ebenfalls hier bestattet.

in der Eile einfach zugeschütteten Pestgruben hügelartig anführen, um wenigstens einigermassen die schädlichen Ausdünstungen dieser Massengräber hintanzuhalten. Da man hier die gerichteten »Malefiz-Personen« zu bestatten pflegte, hiess dieser Theil auch der Armensünder-Gottesacker. Beide Theile des Friedhofes diesseits und jenseits der Wien kurzweg als Bürgerspitals- richtiger alter und neuer Freithof bezeichnet, wurden 1784 mit den übrigen Stadtfriedhöfen aufgehoben.[1]) Fig. 1 und 2.

Wiewohl das früher erwähnte kaiserliche Dekret mit Bezug auf St. Stephan und St. Michael nicht sehr strenge gehandhabt wurde, musste man doch bei der stetigen Bevölkerungszunahme früh oder spät an einen Ersatz der Stadtfriedhöfe denken. Der der kaiserlichen Burg sehr nahe St. Michaels-freithof wurde 1660 in die Schöff-Vorstadt, um die heutige Mariahilfer Kirche, verlegt, daselbst 178[4] aufgehoben und durch den nun ebenfalls seit Jahrzehnten gesperrten Schmelzer Friedhof ersetzt. Auf der Alser- und Landesgerichtsstrasse, einem Theile der Area des jetzigen Landesgerichtes, legte man 1732 einen neuen Stephansfreithof an, was aber trotz Verbot vom 25. April d. J. weitere Beisetzungen am Gottesacker um die Hauptkirche und besonders in den Gruftgewölben höchstens beschränkte, aber nicht beendigte. Auch der Vogelsang beim Schottenkloster auf der Freiung musste 1775 dem neuen Schottenfreithof in der Sensengasse auf der Area des heutigen Officierspitales weichen.[2])



Fig. 2.

Bürgerspitals-Gottesacker, in den neuen Katastral-Plan eingezeichnet von Architekt Othmar Jordan.

Auf dem »alten Gottesacker vor dem Khärnerthor« (Bürgerspitalsfreithof diesseits der Wien), wie es in einem Schriftstücke heisst, machte sich der Platzmangel schon weit vor 1576 geltend. Dazu kam, dass er dem »Stadtthore zu nahe« lag. Hier übernahm die kaiserlishe Hofkammer die Sorge für Auswahl und Anlage einer neuen Begräbnisstätte.[3])

---

[1]) Vergl. Karl Hofbauer, Die Wieden etc. Wien 1864 p. 166 ff und Paul de Sorbait Consilium medicum Viennae [illegible] p. 151 f. Auf die Ableitung Panigl von Ban = Banerhügel (Pestgräber) sei nur hingewiesen.

[2]) Codex austriacus IV. f. 767 (Resolution vom 25./4. 1732). Ueber die anderen Friedhofsanlagen vergl. Wilhelm [illegible] die alten Strassen und Plätze von Wiens Vorstädten Wien 1888, 2 Bde. a. m. O. Wiener Stadtarchiv $\frac{21}{1732}$: Bis ein neuer Stephansfreithof fertig gestellt ist, sollen die Leichen am alten Fr. beigesetzt aber mit Kalk bestreut werden. 28./4. 1732 Beschluss bei der bürgerlichen Schiessstätte einen neuen Freithof für St. Stephan zu bauen und den Erzbischof um Bene-dicirung des Ortes zu ersuchen. 28./6. 1732.

[3]) Jos. Kopallik Regesten zur Geschichte der Erzdiöcese Wien. Wien 1890 II. Bd. Reg. Nr. 19 (fälschlich [illegible]) II. Bischöfe: Caspar Neubeck 1574—1594.

Versetzen wir uns nun in die Zeit vor 1529 vor der ersten Türkenbelagerung. Bei einem Rundgange um Wall und Graben der Stadt gelangen wir vor das Schottenthor. Was uns hier zunächst auffällt, beleidigt Auge und Geruchsinn. Ein des Weges kommender Geselle erklärt uns, dass allhie »gemainer Statt Wien« Bürger und Handwerker allerlei Unrath und Abfall auszuschütten berechtigt sind und der Platz daher »auf dem Mist« benamset sei. Lieblicher gestaltet sich ein Ausblick in die Ferne. Inmitten grünender Rebengelände, von Aeckern und Gärten in der Gegend des heutigen chemischen Institutes liegt das Jungfrauenkloster St. Maria Magdalena. Die bis gegen die »Alstergasse« und hinauf bis zu St. Johann an der Siechenals ziehenden Rieden führen den Namen Frauenberge (Fronberge) und theilweise »im Schaffernack«, nicht weil sie, wie Kisch meinte, von einem Schaffner verwaltet wurden, sondern dort eine besonders starke Weinsorte der Schabernack, Schafernackh gedieh oder wenigstens in früherer Zeit gepflanzt wurde.[1]) Die Jungfrauen von St. Maria Magdalena flohen 1529 vor dem heranziehenden, sengenden und brennenden Feinde in die Stadt nach St. Nicolaus und wurden später sammt Grundbuch dem Kloster St. Lorenz incorporirt.

Den Grundkomplex nächst dem verfallenen Frauenkloster und der Alsergasse fasste man, als der Bürgerspitalsfreithof zu klein wurde, für eine neue Friedhofsanlage in's Auge· hier erstand der »kaiserliche Gottesacker vor dem Schottenthor«, der wegen seiner herrlichen Kreuzgänge und kunstvollen Epitaphien, der reich ausgestatteten Capelle mit dem Muttergottesbilde von Klein-Maria-Zell allenthalben als der schönste Friedhof von Alt-Wien bezeichnet wird. Er besass eine vordere innere katholische und eine hintere äussere evangelische Abtheilung. Seine Geschichte ist zum grossen Theile eine Kriegsgeschichte, da er durch mehr als ein Jahrhundert wiederholt Gegenstand heftigen Zankes war. Während der zweiten Türkenbelagerung 1683 theilweise zerstört, erstand er binnen wenigen Jahren, dank der Opferwilligkeit der katholischen und evangelischen Bevölkerung in neuer noch herrlicherer Gestaltung aus seinen Trümmern und wurde 1784 gleich den übrigen Friedhöfen in den Vorstädten aufgelassen und verbaut.

Die Quellen, aus welchen nachfolgende Daten geschöpft sind, stammen aus dem Archive der Wiener Erzdiöcese, der k. Hofkammer und der Schottenabtei. Besonders letzteres Archiv bietet reiche Aufschlüsse in dem Friedhofsprotokolle 1687—1695 den Aktenbündeln Ser. 81, 82 und dem nahezu vollständig erhaltenen bändereichen Grundbuche.[2]) Trotzdem ergeben sich einige Lücken und Widersprüche im Aktenmateriale, worauf im gegebenen Falle hingewiesen werden wird.

Einem Berichte vom Jahre 1694 gemäss datirt der erste Grundkauf für den Gottesacker, »dieser Aerden Grund, welchen man in's Gemain vor Alters den Auhoff genendt habe« aus dem Jahre 1561 und zwar erhielt das Kloster St. Lorenz 1600 fl. und an Jahreszins aus dem Salzamt 40 fl., aus dem Hubhaus-Kellermeisteramt 24 Eimer guten Weines à 6 fl., zusammen 144 fl. und aus dem Kastenamt 2 Muth Korn per Metzen zu 1 fl., zusammen 60 fl., also einen Zins im Werthe von 244 fl.

Diese einem »historischen« Kanzleistücke entnommene Notiz ist insoferne richtig als das Frauenkloster seit 1518 im Besitze des Auhofes war und 1561 denselben an Kaiser Ferdinand I. unter den eben angeführten Bedingungen verkaufte.[3]) Dieser Auhof liegt aber wie bekannt südlich von Maria-Brunn! Das Kloster besass aber an der Alserstrasse einen Garten, welcher 1569 von der k. Hofkammer gekauft wurde. Wie aus einem Berichte vom 8. März 1614 hervorgeht, befahl laut

---

[1]) Andreas Schmeller's Bayerisches Wörterbuch II. Bd. p. 352.

[2]) Zu besonderem Danke bin ich dem Herrn Archivar im Schottenstifte Hofprediger Dr. Coelestin Wolfsgruber verpflichtet. Der Fascikel aus der k. Hofkammer trägt die Signatur. H. C. Lit. W. Fasc. 38; die nach Kopallik's Regesten citirten Aktenstücke wurden sämmtlich im Original durchgesehen und geprüft.

[3]) Friedhofprotokoll f. 50^b und Kopallik a. a. O. I. Bd. XXXIX. Kloster zu St. Maria Magdalena Reg. 4, 5, 19. XL Kloster zum heiligen Laurenz Reg. Nr. 20 und p. 166, 168.

Resolution vom 6. December 1570 Erzherzog Karl Gubernator der österreichischen Länder für die Anlage des Friedhofes die Gründe anzukaufen, welche dem St. Lorenz-Kloster gehörten und den Augustinern dienstbar waren. Den Kaufpreis sollte das Vicedomamt erlegen. Am 28. August 1574 richtete die Meisterin von St. Lorenz ein »Memoriale« an die Hofkammer wegen des durch Vermittlung des Jacob Öxl, Wolf Furt und Hans Freyung verkauften Ackers. Sie bittet um einen Schein über den vollzogenen Verkauf und die Zahlung der bedungenen jährlichen 12 Schillinge, andernfalls man ihr den Acker wieder zurückgeben möge. In einem darauf bezughabenden Berichte des Vicedomamts-Verwalters vom 6. Oktober l. J. heisst es, der Acker sei zu einem Gottesacker gegen Sichenals einbezogen worden, der Werth betrage ca. 30 fl., doch seien weder Kaufpreis noch Jahreszins per 12 Schillinge bisher ausbezahlt worden. Auf dieses hin erhielt die Meisterin von St. Lorenz die Beträge ausgefolgt.

Besagter Acker wurde nur zu dem Gottesacker einbezogen; es war demnach ein Theil des zukünftigen Friedhofes bereits Eigenthum der k. Hofkammer. Diesen Theil hatte laut einem Akte vom 17. August 1621 gleichzeitig mit dem Auhofe bei Maria-Brunn bereits Kaiser Ferdinand gekauft und vom Vicedom auszahlen lassen. [1]) Nach einer anderen Darstellung vom Jahre 1694 kaufte Erzherzog Karl 1570 16 Hofstätten Weingarten zu diesem Zwecke. [2]) Nach einem Grundbuch-Auszug des Schottenstiftes vom 20. März 1646 waren von den Grundstücken im Schaffernack o. Frauenberge, welche neben anderen für den Friedhof erkauft wurden, $11^3/_4$ Hofstätten Weingarten dem Stifte dienstbar. Darauf erwiderte der n.-ö. Kammerprokurator Gabriel Selb, es sei ganz unerwiesen, dass der Gottesackergrund jemals im Schaffernack o. Frauenbergergrund geheissen habe, auch seien keine Weingärten, sondern lauter Kraut-, Rüben- und Gerstenäcker verwendet und vom Kloster St. Lorenz erhandelt worden. Der Abt könne zwar entgegnen, es sei nichts Neues, Aecker in Weingärten und umgekehrt herzurichten, doch dürfe er nicht vergessen, »quod mutatio non praesumatur sed probari debeat«. [3]) Genau informirt war der Kammerprokurator bezüglich der Friedhofgründe nicht, denn es wurden thatsächlich auch Weingärten hiezu verwendet. So heisst es im Friedhofsurbar I. f. 7 A. 1600 Wolf Auer, »der frumb Awer« begraben am 4. Mai 1603 habe dreimal für beide Gottesäcker Weingärten umsonst hergegeben.

Angesichts der mehrfachen Widersprüche und in Ermanglung der Originalakten über die einzelnen Grundkäufe erscheint es unmöglich, volle Klarheit zu erlangen, doch dürfte auf Grund des Gesagten die Annahme berechtigt sein, dass die ersten Grundkäufe seitens der k. Hofkammer aus dem Besitze des ehemaligen St. Maria Magdalena-Klosters unter Kaiser Ferdinand I. stattfanden, Erzherzog Karl unter Maximilian II. den Plan eines neuen Friedhofes fasste und zu diesem Zwecke einen Theil des Kammergutes und den früher erwähnten 1571 gekauften Klosteracker gegen Siechenals verwendete.

Ebenderselbe verordnete auch, dass aus dem Reichsbau-Vorrath 100.000 Ziegel und vom Vicedomamt 280 fl. für Errichtung einer Mauer beizustellen seien. Dieser Befehl kam nicht zur Ausführung, nicht einmal eine Holzplanke errichtete man, denn 1574 kam ein Bescheid an den Vicedom Wolf Furth, wenn die Holzplanke noch nicht gemacht sei, solle man doch eine Mauer ziehen und einstweilen das nöthige Bauzeug in Vorrath halten. Wegen Geldmangel wurde jedoch der Platz nur mit einer Verplankung versehen, deren Qualität sich dadurch charakterisirt, dass sie 1575 stellenweise schon umgefallen, 1577 ganz verfault, umgestürzt und zum Theile gestohlen war, daher zu besorgen, sofern keine Abhilfe geschaffen wird, »es möchten etwa die im Friedhofe in Gott ruhenden Cörper des Vieches halber nit sicher verbleiben können«.

[1]) H. C. Lit. W. Fasc. 38 f. 32; 55 f. 247 f.
[2]) Friedhofprotokoll f. 46.
[3]) H. C. Lit. W. Fasc. 38 f. 93 f., 148 ff. Schottenarchiv Ser. 82. Nr. 8. b., Nr. 9 k.

In diesem Sinne wandten sich am 22. December 1577 Bürgermeister und Rath der Stadt Wien an den Superintendenten des Gottesackers, Thomas Sibenbürger, wegen der so lange schon zugesagten Bauhilfe Schritte zu thun.[1]) Wie ersichtlich, war der Zustand des neuen k. Friedhofes in den ersten Anfängen ein recht armseliger. Seinen späteren Ruf als schönster Friedhof von Wien verdankte er in erster und letzter Linie der Opferwilligkeit der Wiener Bevölkerung, nicht zum kleinsten Theile den evangelischen Ständen und Handelsherrn. Maximilian II. gestattete mit Edikt vom 18. August 1568 den Herrn und Rittern von Oesterreich unter der Enns, in ihren Schlössern, Städten, Dörfern, sowie in ihren Patronatskirchen freie Religionsübung. Schon früher seit 1565 hatte der Protestantismus durch die Thätigkeit des ersten nach Oesterreich gekommenen Prädikanten Michael Stiffel unter dem niederösterreichischen Adel viele Anhänger gewonnen, welche immer mehr »die Concession ihres vnkatholischen Exercitii« öffentlich verlangten und wenn auch schwer so doch durchsetzten. Naturgemäss verweigerte die katholische Kirchenobrigkeit die Beisetzung eines in der Häresie verstorbenen Adeligen in die ja meist in Kirchen befindlichen Familiengrüfte, daher die protestantischen Stände, soferne ihnen keine Patronatskirchen zur Verfügung standen, auf andere Erbbegräbnisse bedacht sein mussten, welche sie eben auf dem neuen k. Gottesacker vor dem Schottenthore fanden. Damit erklärt sich auch die grosse Opferwilligkeit der Protestanten. Im XVII. Jahrhunderte tauchte wiederholt die Meinung auf, der k. Friedhof sei eigentlich eine protestantische Stiftung; sogar die Hofkammer liess nachforschen, wie die Sache sich denn verhalte und constatirte, dass der Friedhof »niemals an Lutterische kommen, allzeit in kaiserlicher Gewalt verblieben«. In einem Berichte der n.-ö. Buchhalterei vom 12. Februar 1647 kommt folgender diese Frage klar stellender Passus vor: »Wäre der Friedhof rein evangelisch gewesen, so hätten die Prälaten alles in's Werk gesetzt, die Evangelischen zu vertreiben, wie sie es bei Pacholeb thäten«.[2]) Johann Pacholeb hätte nämlich auf seinem Hofe zu St. Ulrich einen Prädikanten namens Johannes Hochschildt, welcher daselbst unter grossem Zulauf des Volkes predigte und auf Betreiben des Schottenabtes Augustinus 1614 ausgewiesen wurde.[3]) Wie wenig man sich übrigens um den wahren Sachverhalt, um die Gründungsgeschichte kümmerte, zeigt neben anderen das vorhin erwähnte Schriftstück, worin es heisst, dass der Friedhof vor der Benützung geweiht wurde — »wie man häufig sagt«. Der kaiserliche Gottesacker vor dem Schottenthore war aber in seinen Anfängen ein rein katholischer Friedhof und wurde am 21. September 1576 vom Bischofe Caspar Neubeck im Beisein einer grossen Volksmenge »nach katholischer Kirchenordnung« feierlich eingeweiht. Die erste beigesetzte Leiche war die eines neugeborenen Kindes, ihr folgte der Schwager des Michael Rûchenperger, k. Einnehmers bei den Kupferhandlungen in Neusohl. Die ältesten nachweisbaren Gewähren stammen vom Jahre 1583 und zwar Nr. 36 vom 27. September des damals noch lebenden Anton Ropitz, Apothekers zum rothen Krebsen, und Nr. 35 vom 3. October des Thomas Haindel, R. K. Mt. Wardtein, beide im Gange des vorderen der Stadt zu gelegenen daher inneren katholischen Gottesackers.

Das Grund- und Gewährbuch über die im evangelischen Theile befindlichen Grüfte und Gruftplätze (Blindfehlungen) beginnt erst mit dem Jahre 1600.[4]) Nach der Veröffentlichung des Toleranzediktes vom Jahre 1568 und der Weigerung, Protestanten in Kirchengrüften beizusetzen

---

[1]) Ibidem f. 5, 21, 55. Für die Planke verrechnete 1575 der Bauschreiber Wolf Jobst 325 fl. 4 kr. 5 pf. auf. Ferner f. 247 f. Kopallik a. a. O. II. Bd. Reg. Nr. 9, 31 f.

[2]) H. C. Lit. W. Fasc. 38. f. 15. Jacob v. Schönegg's Bericht und Anzeige an die k. Hofkammer, f. 116 ff. Friedhofprotokoll f. 51.

[3]) Schottenarchiv-Stiftschronik II./1 p. 322. Quellen zur Geschichte der Stadt Wien I. Abthlg. 1. Bd. Reg. Nr. 825, 3. Bd. Reg. Nr. 2709, 2713, 2714, 2720.

[4]) Kopallik II. B. a. a. O. Reg. Nr. 19, 173, 80 H. C. Lit. W. Fasc. 38 f. 36.

musste unbedingt die Frage in Betreff eines Begräbnisplatzes für Andersgläubige zur Lösung kommen. Um beiden Parteien gerecht zu werden, wurde anstossend an die ziemlich kleine kirchlich eingeweihte Friedhofsanlage ein Stück Land hinzugekauft, auch theils von evangelischen Herrn wie Wolf Auer geschenkt, nicht eingeweiht und für Protestanten bestimmt.

Da um diese Zeit noch keine Mauer existirte, erschienen geweihter und nicht geweihter Theil als Ganzes. So ist es auch erklärlich, dass nach der Ummauerung und späteren Erweiterung des Friedhofes, einer hinteren äusseren evangelischen Anlage sich noch eine Anzahl evangelischer Grabstätten auf dem katholischen Theile befanden. Gegen die Annahme, dass vielleicht doch die ersten Beisetzungen von protestantischer Seite stattgefunden haben könnten — wofür jeder Beleg fehlt — müsste man einwenden, dass in diesem Falle der Bischof wohl kaum die Weihe vorgenommen hätte. Die Protestanten erkauften sich so zu sagen das Recht der Beisetzung durch reiche Spenden für den Ausbau des Friedhofes. Noch bis zur endgiltigen Auflassung finden wir im katholischen Theile zwölf Grüfte evangelischer Familien, welche ihr Besitzrecht auf 1584 zurückdatiren u. zw. Henckl und Wohlzogen drei Grüfte 1584, die Freiherrn von Pohlheim 1673, Sprinzl 1681, Zollickhofer und Pestaluz 1670, Gärb 1650, Wierth 1693, Stubenvoll-Pestaluz 1659, Paurnfeindt 1666, Weyr 1680, Charadin 1669 und Ferenberger 1621.[1]) Was den Bau des protestantischen Friedhofes betrifft, wird derselbe in die Zeit, als die Festung Raab den Türken abgenommen wurde, also 1598, verlegt.

Trotz des elenden Zustandes scheint die Zahl der Beisetzungen und Käufe von Grabstellen gleich nach der Einweihung recht ansehnlich gewesen zu sein. Im Jahre 1578 hatte der Gottesacker eine Breite von 39·5, eine Länge von 43, also einen Umfang von 165 Klaftern. Der grösste Theil war bereits durchgegraben, eine Erweiterung also dringend nothwendig. Man schlug vor, die beiden anstossenden Weingärten zu kaufen und dadurch die Breite auf 54, die Länge auf 66 d. i. den Umfang auf 240 Klafter zu erweitern. Gleichzeitig sollte eine halbziegeldicke Mauer mit auf je eine Klafter Entfernung eineinhalb ziegeldicken Pfeilern in der Höhe von $9^1/_2$ Werkschuh errichtet werden. Das hatte aber seine guten Wege. Vorher, am 17. December 1577 wandte sich die Bürgerschaft an den Stadtrath, dieser möge bei Hofe daran erinnern, die schon lange beschlossene Mauer aufzuführen, damit der Gottesacker durch Weidevieh nicht profanirt werde. Die Bürgerschaft sei gerne bereit beizusteuern; auch wäre es ziemlich die hier lebenden Ausländer heranzuziehen, damit die Mauer mit schön gemalten Figuren aus der Passion und anderen christlichen Historien serienweise geschmückt werde, wie es in den Hauptstädten anderer Länder zu sehen sei.[2]) Schon im Jahre 1576 wandte sich der früher erwähnte Michael Rüchenperger bittlich an die Hofkammer, diese wolle ihm gestatten, dass er seinem verstorbenen Schwager ein anderthalb ziegeldickes Epitaph, wie es in anderen Städten Sitte sei, errichten dürfe. Er wurde an den Bürgermeister gewiesen, erhielt aber von dieser Seite nach sehr langem Warten den Bescheid, ein gemauertes Thor zu bauen, was er begreiflicherweise nicht that. Mittlerweile verliess er die Stadt. Nach dem Tode seiner Frau, welche hier beerdigt wurde, machte er im Vereine mit mehreren Bürgern am 5. November 1580 den Vorschlag, er werde den vierten Theil der Friedhofmauer bauen, nur möchte man dem Todtengräber auftragen, doch das am Friedhof gehaltene Vieh zu entfernen. Auf diesen vorher mündlich gestellten Antrag hin wurde ein commissioneller Augenschein vorgenommen und der Friedhofcommissär und Bruckmeister Peter Krebs vom Ober- und Unter-Stadtkämmerer aufgefordert zu berichten, »was noch zu moviren wäre«.

---

[1]) Friedhofprotokoll f. 77. A. 1698. Vergl. das Verzeichnis der Blindfehlungen im katholischen Theile. Die nebenstehenden Jahreszahlen zeigen an, wann die Gewähr genommen, resp. erneuert wurde. Die Notiz betr. das Jahr 1584 steht auf recht schwachen Füssen und kann mangels vorhandener Belege nicht auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Ob dieses 1698 der Fall war, ist sehr fraglich.

[2]) Kopallik II. B. a. a. O. Reg. Nr. 35, 31 u. H. C. Lit. W. Fasc. 38 f. 6 f. Die Stadt spendete damals 10.000 Ziegel.

Dessen Gutachten ging dahin, die zu erbauende Mauer wegen Wind und Wetter und des zukünftigen »gemehl« mit einem »Dächl« zu versehen. Die Hauptsache sei aber das Geld und darum möge man zwei ehrliche Männer zur Sammlung auffordern. Die Blindfehlungen sollen der Reihe nach vergeben werden. Ruechenperger möge seines früher gegebenen Antrages eingedenk bleiben. Vom Gottesacker an bis zur Alsergassen zwischen Ruechenperger's und seines Gegennachbarn Garten und Häusern sei seit Menschengedenken ein offener Weg gewesen, welcher nun von einem Bäcker »so den öden Fleckh der gegen des Herrn Ruechenperger's Garten über gewest« verbaut wurde. Dem Bäcker und später seiner Witwe wurde vom Bau-Superintendenten und den Kriegsrathen befohlen, diesen Weg zu öffnen, jedoch vergebens. Man möge auf dem Befehl bestehen. [1]) Der Bau begann aber erst 1583 unter Aufsicht der ersten Friedhofscommissäre Peter Krebs und dem bisherigen Bauschreiber Wolf Jobst und zwar mit Hilfe freiwilliger Spenden und der eingehenden Friedhofgefälle. Lazarus Henckl der Aeltere von Donnersmark auf Gföll und Vestendorf, R. K. Mt. Rath, Bürger des inneren Rathes der Stadt und gewesener Handelsman seit 1584 im Besitze einer Blindfehlung neben dem Thor, erhielt am 12. März 1591 die Bewilligung von Seite der Hofkammer ober seiner Gruft einen Thurm mit drei Glocken errichten zu dürfen, »damit man Arme und Reiche, so dahin begraben werden, ausleuthen könne«. Als Taxe für das Läuten je einer Glocke bestimmte er 6 Pfennige für den Glöckner und den Gottesackerfond. Dieses Ansuchen wurde sofort bewilligt. Eine Marmortafel zeigte die Fertigstellung des Thurmes im selben Jahre und den Namen des Erbauers an. Dieser Thurm, das Werk eines evangelischen Kaufherrn bestand noch zur Zeit der Aufhebung. Er wurde 1662 aus der Gottesackergefälls-Casse mit einem Kostenaufwande von 150 fl. reparirt. [2])

[1]) Kopallik II. B. a. a. O. Reg. Nr. 80. u. H. C. Lit. W. Fasc. 38 f. 10 ff.

[2]) Kopallik II. B. a. a. O. Reg. Nr. 96, 112, 186, H. C. Lit. W. Fasc. 38 f. 21 f. u. vom 10./10. 1662. Friedhofprotokoll f. 50 f. Der Thurm kostete 1500 fl. Auf einer weissen Marmortafel war nachfolgende Inschrift:

Mit Gottes Hülff bin Ich aufgeführt	Die soll man umb neun kreuzer leitten
Und mit dreyen Glocken geziert	Allen in Gott entschlaffenen Leuthen
Auf Lazari Henggel Kosten erbaut	Welches gelt soll werden geben aus
Der bis an sein End Gott vertraut	Zu vnderhaltung dieses Schlaffhauss

Statutum est semel omnibus mori — (L. H.) — Sic transit gloria mundi

Henckl'sches Wappen

An einem grossen weissen Marblstein: Locum hunc sacrum a Rom. Imp. Maximiliano Secundo P. P. Pio felici Anno MDLXX. Christianorum sepulturae designatum consecratumque, sub Imperio Rudolphi Secundi Caes: semper August: sui suorumque juxta dormientium memoriam turri hac una cum campanis de novo exstructae splendidum atque decoratum reddidit impensis propriis Lazarus Henkel civis et negotiator Viennensis Anno partae Salutis MDXCI.

Derselbe gottverlassene Dichterling hat wohl auch die „Versslein" auf den Glocken verbrochen:

An der grossen Glockhen:	An der Andern Glockhen:
Hanss Dunckhel hier in Wien hat mich gossen In Gottes namen bin Ich geflossen Umb Pfennig zwölff soll man mich leitten Allen in Gott entschlaffenen Leuthen Verflucht sei, wer die Meinung bricht Meines Stiffters so mich aufgericht Von Laczaro Henggel Ich herkham Ein Wiener Bürger und Handelsman. Anno 1591.	Umb Pfennig zwölff soll man mich leutten Den Armen sowoll alss dem reichen. Dann Vers 5—8. Anno 1591. Die dritte Glocke ist ohne Vers. Anno 1616.

Lazarus Henckel starb am 13. Juli 1624. Schotten-Archiv Ser. 82 Nr. 8a. Ueber den Antrag einen Thurm zu bauen vergl. ibidem Nr. 8/12. b. 3. 1591. Laut Wagzettel war die grosse Glocke 745, die kleine 385 Pfund schwer.

Bischof Caspar Neubeck hatte 1576 zwar nothgedrungen die Weihe des neuen Gottesackers vorgenommen, doch war weder ihm noch dem gesammten Clerus das ganze Unternehmen sympathisch. In einer Schrift aus dem Jahre 1590 macht er gar kein Hehl daraus. Die vornehmen Bürger lassen sich nunmehr zum Schaden für Kirche und Priesterschaft am neuen Gottesacker bestatten. Dagegen könne man nichts thun. Seit der Einweihung wurden noch einige Weingärten hinzugekauft behufs Erweiterung des Friedhofes. Die Bürgerschaft hat daselbst »ein gutes zierliches Gepeu« begonnen, man errichtet Schwibbögen mit Säulen, darunter bereits über 100 Epitaphien sind. Das ist an sich ja recht schön und löblich, aber der hinzugekommene Platz ist nicht geweiht, die Erweiterung geschah ohne Verständigung und Erlaubnis der bischöflichen und weltlichen Obrigkeit. Diese Neuerung ist hauptsächlich für den gemeinen Mann, denn die Vornehmen, der Adel besitzen Erbbegräbnisse in den Kirchen. Wäre kein Friedhof bewilligt worden, so hätten sich Manche — wie Beispiele zeigen — in religione moderirt und sich in Todesnöthen bekehrt. Seitdem dies Gebäu entstanden, fragt man nicht mehr nach einem Stadtbegräbnisse. Früher gedachten fast alle Bürger testamentarisch des Bürgerspitales, der Armen oder der Kirchen, während man jetzt darauf ganz vergisst oder gar dem neuen Gottesackergebäu auf Kosten der Armen ein Legat aussetzt. Niemand weiss, woher diese Neuerung stammt, wer Geld sammelt und wer Baumeister ist (!). Wenn ich als Ordinarius den neuen Theil weihen soll, ist sehr zu fürchten, dass neuerdings Erbitterung und Unwille entsteht. Es wird kaum unterbleiben, »dass die heftigen Lutheraner, so dies Gebäu für Ir aigen werkh halten in und bei Iren Epitaphien mit werten Gemälden und Figuren allerlei einführen möchten«. Dadurch würde mir dem Ordinarius, der Religion und Kirche Schmach angethan. [1])

Hiezu sei bemerkt, dass bereits 1585 die Friedhofcommissäre vom Bürgermeister mündlich aufgefordert wurden, zu berichten, warum und auf wessen Befehl man den Gottesacker erweitert habe. Diese erklärten, der Friedhof wäre Anfangs viel zu klein angelegt gewesen, reiche auch bei jetzigen normalen Sterbläufen nicht aus, daher man mit den Anrainern verhandelte. Bei der constanten Abneigung der Hofkammer für den Friedhof Geldmittel zur Verfügung zu stellen, muss man wohl zunächst daran denken, dass die Commissäre einen Theil der Gefälle für die nöthigen Grundkäufe verwendeten und dabei von einzelnen Bürgern wie Wolf Auer und Thomas Martin durch Schenkung von Gründen unterstützt wurden. Auch kurz vor 1590 wurde, wie wir vernommen, der nicht geweihte Theil des Gottesackers erweitert. Erzherzog Ernst, welcher davon keine Kenntnis erhalten hatte, setzte am 25. September 1590 anlässlich der bischöflichen Beschwerdeschrift eine Untersuchungs-Commission ein, über deren Thätigkeit uns jedoch nichts bekannt ist. [2])

Der Commissär Wolf Jobst scheint eine ziemlich selbständige Stellung eingenommen zu haben. Als 1595 sein Amtsgenosse Peter Krebs starb und der bisherige k. Grundschreiber Sebastian Schwabermayer ihm adjungirt wurde, verlangte die Hofkammer Vorlage der Rechnungen. Als Jobst 1613 und ein Jahr darauf Schwabermayer starb, baten die Jobst'schen Kinder, man möge ihnen die Verwaltung überlassen, sie aber von einer Rechnungslegung zu Zeiten ihres Vaters entheben. Dieser habe dreissig Jahre gedient, für den Bau grossen Eifer bewiesen, sei aber in letzter Zeit durch Alter und Schwachheit in der Ausübung seines Berufes wiederholt verhindert gewesen. Selbstredend konnte die Hofkammer darauf nicht eingehen und verlangte neuerlich Aufschluss über das geschäftliche Gebahren Jobstens, welcher anscheinend in der letzten Zeit keine regelmässigen Aufzeichnungen gemacht hatte. In seinem Nachlasse fanden sich zwei Bücher, in welchen 8939 fl. 52 kr. verrechnet waren, ein Betrag, welcher der Hofkammer zu niedrig erschien, daher sie die neuen Commissäre

[1]) Kopallik II. B. a. a. O. Reg. Nr. 19 fälschlich vom 21./9. 1576 datirt.

[2]) Ibidem Reg. Nr. 131. 174 f, 178.

Steuerhandler Georg Platzer und Registratoramtsgehilfe Jobst Lehrpaum aufforderte, einen ungefähren Ueberschlag der jährlichen Durchschnittseinnahme zu machen. Die Einnahmen vom Jahre 1617 betrugen an Läutgebühren, Almosen im Opferstock, von den verkauften Blindfehlungen und anderen ausserordentlichen Gefällen 608 fl. 16 kr., denen als Ausgabe für den evangelischen Theil 602 fl. 28 kr. gegenüberstanden. Im allgemeinen — berichteten die Commissäre — könne man einen jährlichen Ueberschuss von etlichen 100 fl. annehmen, welcher an das Vicedomamt abgeführt werde, weil dieses den Grund gekauft habe. Ebendieselben berichten 1617 über das Läutegeld, dass bisher die eine Hälfte ihnen, die andere dem Todtengräber, der gleichzeitig Glöckner war, zufiel. Im Einvernehmen mit Lazarus Henckl dem Aelteren wurde der Todtengräber auf das Grabgeld verwiesen, das Läuten einer vertrauten Person übertragen, die Gebühr aber für den Ausbau des Friedhofes verwendet.[1]) Im Jahre 1618 erhielten die Commissäre über Ansuchen und mit Hinweis darauf, dass sie bei vergangener Infection 1617 besonderer Gefahr ausgesetzt waren, eine Subvention von 20 fl. zugesprochen, aber erst nach sechs Jahren ausbezahlt.[2]) Selbstredend bezogen sie den ihrem Beamtenrange entsprechenden Gehalt und waren die Einkünfte für ihre wohl kaum aufreibende Thätigkeit als Friedhofcommissäre nur »Accidentien«. So erkundigte sich am 6. April 1699 Johann B. von Weissenegg, wie hoch sich etwa die laufenden Accidentien per Jahr stellen und erhielt die wohl mehr vorsichtige als wahrheitsgetreue Antwort, dass ihnen von Anfang an nur die übliche Gewährtaxe (Anschreibegebühr) à 1 fl. 30 kr. zufliesse, diese aber per Jahr 4 fl. 30 bis 6 fl., oft aber gar nichts ausmache. Die Friedhofeinkünfte nahmen aber stetig zu; sie betrugen in der Periode 1617—1642 7463 fl. 56 kr. 2 pf. 1 h. und den Einnahmen 2253 fl. 19 kr. stand in der Periode von 1643—1646 eine Ausgabe von 1685 fl. 59 kr. gegenüber. Das Jahresmittel von 1617—1642 betrug 310 fl. 59 kr. 3 pf.[3])

Wiewohl zu Beginn des XVII. Jahrhunderts schon vieles geschehen war, fehlte doch noch mancherlei. Die Commissäre Platzer und Lehrpaum fanden bei ihrem Amtsantritte c 1617 kein Beinhaus, sondern nur einen mit bereits vermorschten Eichenpfosten und Läden verschlagenen viereckigen Platz in der Mitte des Friedhofes vor. Ein solches wurde erst nach den 1622 eingereichten Plänen des Hofsteinmetz Heinrich Hueber in Aussicht genommen, aber wohl erst nach 1641 fertig gestellt, da der Hofkammer-Expeditor Matthäus Georg Just, welcher den Bau durchführen liess, erst 1641 Gottesacker-Commissär wurde. Im alten Theile baute man eine Capelle, welcher am 2. November 1641 der Benützung übergeben wurde.[4]) Der k. Stückgiesser David Wessnitzer, begraben

---

[1]) H. C. Lit. W. Fasc. 28 f. 14—17, 32, 34, 39—42, 47, 49 und Informationsbericht vom J. 1674 f. 247—263, Schottenarchiv Ser. 82 Nr. 8 K 19./5. 1617.

[2]) Ibidem f. 44, 57. Das Jahr 1617 und Anfang 1618 war ein „Pestjahr". Im Diöcesan-Archiv Kopallik II. B. II. Bischöfe: Melchior Khlesl Reg. Nr. 407 findet sich ein Bericht, wie viele uninficirte und inficirte Personen in und vor der Stadt und im Lazarethe gestorben und „gewandert" (genesen) seien und vom 1./1.—15./9. 1617 auf dem Hailthuembstuhle ordentlich eingeschrieben wurden. Der Kürze halber bezeichnen wir die Monate mit römischen Ziffern I—IX. und der Reihe nach die Rubriken der Verstorbenen uninficirt und inficirt in und vor der Stadt, im Lazareth, Kinder mit (1—4).

I. (1) 139, (2) 0, (3) 0, (4) 75 II. (1) 178, (4) 70 III. (1) 193, (2) 2, (3) 2, (4) 79 IV. (1) 155, (2) 1, (3) 0, (4) 77 V. (1) 144, (2) 4, (3) 0, (4) 66 VI. (1) 108, (2) 6, (3) 2, (4) 48 VII. (1) 94, (2) 29, (3) 5, (4) 32 VIII. (1) 84, (2) 52, (3) 14, (4) 64 IX. (1) 63, (2) 55, (3) 18, (4) 184. Bemerkenswert ist die grosse Kindersterblichkeit und die bei allen Epidemien dieser Zeit beobachteten zunehmenden Todesfälle im Herbst. Aus obiger Notiz über die Remuneration der Commissäre erhellt, dass man die Leichen Inficirter ungescheut im k. Gottesacker beerdigte. Vereinzelt kam dies auch 1679 vor. In einem Berichte der Commissäre Johann Jakob Wibmer und Maximilian Rudolph an das Vicedomamt vom Jahr 1682 heisst es, der Gottesacker sei von der Infectionszeit her derart „mit infectionirten Körpern angefüllt", dass ohne Eröffnung neuer Gräber kein Platz sei. Wollte man hier, wie es verlautet, die Armen aus dem Felix'schen Garten und Infectionshaus begraben, dann käme der nach St. Stephan vornehmste Wiener Freithof in argen Misscredit. Schottenarchiv Serie 82 Nr. 9 s.

[3]) H. C. Lit. W. Fasc. 38 f. 105; Friedhofprotokoll f 83 f.

[4]) H. C. Lt. W. Fasc. 38 f. 70, 213.

am 29. November 1641, spendete eine Glocke. [1] Den täglichen Gottesdienst in der Capelle besorgten von 1643—1651 gegen ein jährliches Almosen von 200 fl. die Franziskaner, nach deren Resignation die Patres de monte serrato. [2] In Erfüllung eines Gelübdes berief Kaiser Ferdinand II. 1633 die Benedictiner aus dem katalonischen Kloster Montserrat nach Wien, errichtete ihnen trotz der Gegenwehr des Stadtobersten ein Kloster vor dem Schottenthore, im Volksmunde das »spanisch Klösterl« und ein Jahr darauf eine Kirche zu Ehren der Muttergottes Maria de Monte serrato. Kirche und Kloster wurden zur Zeit der Türkenbelagerung 1683 zerstört und 1690 an der Stelle, wo heute noch die sogenannte Schwarzspanierkirche sammt dem gleichnamigen Hause steht, wieder aufgebaut. Aus dem Kaufbriefe vom 9. Jänner 1687 ist ersichtlich, dass den P. P. Benedictinern de monte serrato ein Haus sammt vier Hofstätt Weingarten »vorm Schottenthor im Schafferack« vom bisherigen Besitzer Christian Aster, gewesenem Leinwater, zum Klosterbau überlassen wurde. [3]

Nach dieser zum Verständnisse des Folgenden nöthigen Abschweifung müssen wir eines Streites gedenken, der von Seite einiger Schottenäbte durch Jahrzehnte mit seltener Hartnäckigkeit geführt wurde. Am 31. August 1618 kam der Schottenabt Augustinus bei der Regierung um Zahlung des seit 68 Jahren ausständigen Grunddienstes von 81 fl. ein, indem er behauptete, das Maria Magdalena-Kloster, auf dessen ehemaligen Gründen der Gottesacker stehe, sei seiner Abtei mit 1 fl. 12 kr. jährlich hiefür dienstbar gewesen. Da die Commissäre trotz wiederholter Mahnung die Zahlung ablehnten, bat er, man möge sie dazu verhalten. Am 16. Juli 1621 wiederholte er sein Ansuchen mit dem Beifügen, dass er die in seinem Grundbuche verzeichneten Gefälle ja der n.-ö. Landschaft versteuern müsse. Bei dem auf seinen Wunsch an Ort und Stelle vorgenommenen Augenschein waren beide Parteien darin einig, dass die strittigen Gründe wirklich zu der Area gehören, welche Frauenberge-Schaffernack heissen und vom St. Maria Magdalena-Kloster gekauft wurden. Die Hofkammer erklärte jedoch dieselben als freies Kammergut, diese seien »meniglich der darein zu legen begehrt« freigemacht und verliehen worden. Das Frauenkloster besass aber laut Grundbuch vom Jahre 1521 (Cod. 13572 f. 31 a. k. k. Hof-Bibliothek) im Schaffernack nur 13 Hofstätten Acker, wovon zehn den Augustinern auf der Landstrasse, drei dem Schottenstifte dienten, während der früher genannte Auhof den Johannitern in der Kärnthnerstrasse pflichtig war. Im Frauenberge (Fronbergen) besass dasselbe weit mehr Gründe. Die Verwirrung wurde noch grösser, als auch der Augustiner-Prior seine Ansprüche geltend machte. Die Commissäre erklärten, Berechtigung auf Grunddienst sei überhaupt nicht ersichtlich und wenn, dann wüsste man erst nicht, wer Anspruch darauf habe, ob die Augustiner oder Schotten. [4]

Auch Abt Antonius ruhte nicht. Als 1645 das Vicedomamt an ihn herantrat, er möge für den k. Stadel einen Acker an der »Hernalserstrassen« gegen genügende Satisfaction dargeben, verlangte er die Incorporation des k. Gottesackers zum Stifte und erklärte in einer Eingabe an den Kaiser im selben Jahre, der ausständige Grunddienst für die Gottesackergründe betrage 920 fl. 1 kr. 26 pf. Die Hofkammer habe seinerzeit, wenn auch nicht alle, so doch viele dem Stifte pflichtige Gründe für den Friedhof gekauft. Es sei ihm bekannt, dass mehrere um die Incorporation ansuchten, doch glaube er die meisten Ansprüche erheben zu können, denn der Friedhof liege im Pfarrdistrict und die Ver-

---

[1]) Katholische Blindfehlungen Nr. 108.

[2]) Friedhofurbar II. Bd. Umschlagblatt.

[3]) C. Hofbauer, Die Alservorstadt. Wien 1861, p. 95. Die Original Stift- und Bestätigungsbriefe, sowie die übrigen Montserratenser Urkunden befinden sich im Schottenarchive in den Aktenbündeln Nr. 81, 82.

[4]) H. C. Lit. W. Fasc. 38 f. 46 (Nicht seit 1568 wie dort steht, sondern wie auf f. 247 ff. seit 68 Jahren, denn der Gulden à 60 kr. gibt 68 × 1 fl. 12 = 81·6 fl.) und f. 55.

theilung der loca sepulturae sei ein actus pfarrlicher Jurisdiction. Ferner müsse er für die fraglichen Gründe Herrengült und landschaftliche Steuer entrichten. Die n.-ö. Buchhalterei war den Wünschen des Abtes nicht grundsätzlich entgegen. Am Friedhofe haben viele Bürger gekaufte Grabstätten; bisher wurden die Unkatholischen der hiesigen Niederlage, die Agenten und Residenten am k. Hofe bestattet, nicht zu vergessen die Armen in und vor der Stadt, welche keinerlei Gebühr zahlen. Diese Rechte müssen gewahrt bleiben, denn Gott allein wisse, ob die nachfolgenden Aebte ebenso friedliebend wie Antonius seien und man nicht etwa gezwungen sein werde, für die drei genannten Parteien einen neuen Friedhof zu errichten oder die Armen an der Strasse bei einem Crucifix zu beerdigen. Die Behauptung des Abtes, dass »die Grundstückh nach alhie zugenommener vncatholischer Religion zu beeden Gottesackern gezogen wurden«, sei ganz falsch. Zu Ferdinand I. Zeiten gab es keinen Unkatholischen im Lande, noch weniger in Wien. Die Grundbuchspecification ergibt Ausstände seit 1506, 1507, 1515 etc. »da hat man von Luthero in der ganzen veldt noch nichts gewusst«. Der Fiskus sei dem Stifte keine Zahlung schuldig.

Mit gleich negativem Erfolge bemühte sich später Abt Petrus, der besonders darauf hinwies, dass er für den Acker an der Hernalserstrasse bisher ein »Recompens« betreffend immer vertröstet wurde. Behufs endgiltiger Schlichtung des Streites verfasste 1658 der n.-ö. Kammerprocurator Gabriel Selb ein sehr umfangreiches Memoriale an die Hofkammer: Der Schottenabt bediene sich, um sein Recht zu beweisen nur der eigenen Grundbücher, deren Werth man nicht geprüft habe. Der Grundschreiber sei so »keck«, dass er in die Specification auch ein Stück Land aufnahm, dessen Besitzer noch 1623 an den Gottesacker Grunddienst entrichtete, daher man wohl vermuthen dürfe, dass er in anderen Fällen noch vermessener war. Bis 1618 machte man keine Ansprüche, man war daher im guten Glauben, dass auf den fraglichen Gründen kein Dienst ruhe. Für die bona fides genügen aber schon 30 Jahre, der Fall sei also verjährt. Es ist eine Nachlässigkeit, ein vermeintliches Recht verfallen zu lassen. Lazarus Henckl liess einen Thurm bauen und Glocken aufhängen, doch würden die Geistlichen im Falle der Incorporation wohl kaum »um so schlechtes Geld« läuten lassen. Die Einwendung, loca sepulturae sind ein actus pfarrlicher Jurisdiction, ist nicht stichhältig, denn bei St. Stephan weisen seit undenklicher Zeit weder Bischof noch Domherrn oder andere Geistliche, sondern vom Wiener Stadtmagistrat verordnete Kirchenväter die Grabstellen an, verleihen die Kirchenstühle, nehmen Gewähr- und Glockengeld in Empfang, wofür sie Gebäude, Musik und Personal erhalten. Eine geistliche Administration würde sich viel mehr und eher vergreifen. Wenn ein Pfarrer für Einsegnung oder Gräber in der Kirche oder am Friedhofe etwas verlangt, so ist das Simonie (!). Auch der Abt wäre gezwungen, seinen Hofrichter als Administrator d. i. einen Laien einzusetzen. Als Pfarrherr habe er nur auf die Stola Anrecht, könne aber nicht die Friedhofadministration beanspruchen, sonst hätten Bischof und Domcapitel schon längst den Stephansfreithof für sich verlangt. Der Hernalser Grund sei kaum ein halbes Joch gross und von geringem Werth, den man nebst allfälligen Grunddienst auszahlen solle. Wenn es sich bei der ganzen Sache nicht um das »lucrum pecuniarum« handelte, hätte man den Abt nicht so verhetzt. Unter geistlicher Administration des Friedhofes könnten die Unkatholischen leicht Vexationen ausgesetzt sein. Auch die Armen dürften dabei nicht gut fahren, denn die Geistlichkeit verlangt leider so hohe Stola, dass manche Leichen bei Nacht heimlich neben den Kreuzen auf der Strasse beerdigt werden und Mütter ihre todten Kinder auf die Strasse legen, um Priester und Messnergebühr zu erbetteln. Wenn also der Friedhof vergeben werden soll, ist kein Grund vorhanden, Prior und Convent von Montserrat hintan zu setzen und die Schotten zu bevorzugen, denn diese seien reich begütert und brauchen ohnehin fremde Priester, wie die Besetzung des Predigtstuhles durch Capuziner beweist. Bei einer Concurrenz soll stets der Arme bevorzugt werden. Wären die Schotten arm, hätten die Montserratenser noch immer den Vorrang als noch ärmer. Soviel

aus dem Memoriale, einem juristischen Kunstwerk aber reich an Spitzfindigkeit, an Unwahrheiten und Trugschlüssen.[1])

Am 12. August 1643 wandten sich Bürgermeister und Rath von Wien bittlich an den Kaiser. Das Einkommen der St. Stephansdomkirche sei nicht gross genug, um den durch das Wetter ruinirten Thurm repariren zu lassen. Die Begräbnisse allhier nehmen ebenfalls sehr ab, daher man den alten und neuen Gottesacker vor dem Schottenthor zu Nutzen geben wolle. Dort könnte man auch einen Platz für an contagiösen Krankheiten verstorbene Leute würdigen Standes herrichten, während wir jetzt alle »nicht ohne sondere schmerzhafft Betruebnus der befreundten in dass Lazareth begraben müssen«. Der heilige Vormartyrer St. Stephan würde dies mit seiner hochgütigen Fürbitte bei Gott dem Kaiser wieder vergelten. Dieses Gesuch wurde abschlägig beschieden. Es war nicht das erste Mal, dass die Stadt sich in Sachen des k. Gottesacker eine Abweisung holte. Sò verlangte sie 1598, es möge dem Commissär ein Bürger adjungirt werden, welcher die Friedhofsgefälle einzunehmen habe. Als man aber 1629 die gesammte Jurisdiction beanspruchte, liess der Kaiser auf Anrathen der Hofkammer den Bürgermeister fragen, wieso er diese Rechte sich anmasse und ihm vermelden, sich in Zukunft solcher Eingriffe zu enthalten.[2])

Nicht so leicht gestaltete sich die Sache bei dem Kloster Montserrat als kaiserlicher Stiftung, für deren Fortbestand gesorgt werden musste. Kaiser Ferdinand II. hatte demselben den Zinsengenuss von 20.000 fl. d. s. 1040 fl. vermacht. Da die Auszahlung zum Theil unterblieb und 1653 bereits 4000 fl. ausständig waren, machten Prior und Convent den Vorschlag, es mögen gegen Ueberlassung der beiden Gottesäcker (katholischer und evangelischer Theil) 10.000 fl. vom Stiftungscapitale abgeschrieben werden. Wenn aber dies nicht möglich sei, bäten sie um wöchentliche Auszahlung der Raten von dem Betrage, der ihnen für den Gottesdienst in der Friedhofkapelle zugesprochenen 200 fl. Kaiser Ferdinand III. hatte 1637 die väterliche Stiftung bestätigt und die Zahlung versprochen, wenn nicht Kriegsunruhen oder andere »necessitäten« auftreten. Die Noth der Montserratenser war dazumal derart, dass sie um Incorporation in ein anderes Kloster baten, wenn die Zinsen nicht bezahlt werden können. Erst die Gerüchte, dass das Schottenstift die Gottesäcker beanspruche, veranlassten die Bitte um Uebergabe derselben an ihr Kloster. Die n.-ö. Buchhalterei zeigte sich in ihrem Gutachten vom 24. Mai 1653 den Wünschen der Montserratenser nicht abgeneigt, befürchtete nur eine Erhöhung der Taxen und allfällige Klagen von Seite der Unkatholischen. Da das siebenjährige Durchschnittserträgnis per Jahr nur 436 fl. 43 kr. 2 pf. betrage, bei Uebergabe des Friedhofes der Regierung 500 fl. erspart bleiben, könne die Sache überlegt werden. Ausserdem liege das Klösterl der Fortifikation zu nahe und könne dann »ohne erpauung einer grossen Machina« gegen den Friedhof hin transferirt werden. Bezüglich der Seelsorge verpflichteten sich die Montserratenser, in der Umgebung, besonders bei Nacht, wenn die Stadt gesperrt sei, Krankenbesuche zu machen, wiewohl dies den Schotten als Pfarrherrn zustand. Das Ansuchen derselben, später auch von Gabriel Selb in dem schon erwähnten Schriftstücke befürwortet, wurde jedoch erst nach Jahren in günstigem Sinne erledigt. Die Uebergabe des Friedhofes, des katholischen und evangelischen Theil an Abt Antonius de Sotto Major erfolgte gegen Revers vom 12. September 1664. Der Abt erhält die Nutzniessung des Gottesackers und 400 fl.,

[1]) Ibidem f. 93—99, 112, 116—120. Abt Petrus bezeichnet die Gottesackergründe und die nächst anrainenden ebenfalls im Schaffernack oder Fronberger gelegenen Pestaluzischen Aecker seit „ganz vnfürdenklichen Jahren“ als seinem Stifte dienstbar. Vergl. ferner f. 148—166. Auch das Angebot des Abtes gegen Uebergabe des Friedhofes auf den ausständigen Grunddienst zu verzichten, und die St. Ulrichquelle, welche das Wasser für den k. Hof lieferte, zu schenken (ansonst er sie der n.-ö. Landschaft schenken werde), wurde 1657 abgelehnt. Vergl. f. 205 f, 211 f, 218—220.

[2]) Camesina die Maria Magdalena-Capelle am Stephansfreithof etc. Dieser Jahrbücher XI. Bd. p. 241 Reg. Nr. 135; H. C. Lit. W. Fasc. 38. f. 247—263.

darf keine gegen altes Herkommen verstossende novation einführen, die Grab- und Läutegelder, die Gebühren für Seelenämter nicht erhöhen, hat die Baulichkeiten zu erhalten, darf davon nichts in realibus et jurisdictionibus vergeben und muss Messner, Todtengräber und sonstiges Personal aus Eigenem erhalten. Sollte gegen Erwarten der Schottenabt mit seinem Grunddienstansprüchen durchdringen, so müsste das Kloster Montserrat die schuldigen Beträge auszahlen. Da nach alter Sitte jeder Pfarrer seine verstorbenen Pfarrkinder in's Grab segnen darf, können die Montserratenser nur auf besonderen Wunsch der Partei am Condukt theilnehmen. In Betreff der Lutheraner und Calwiner, der Armen, der tempore pestis exponirt gewesenen Geistlichen, der an der Infektion verstorbenen vornehmen Laien, welche nicht im Besitze einer Gruft sind, verpflichtet sich das Kloster, jeden an seinem Orte »ohne höhere Taxe, Disputat und Verschimpfung« bestatten zu lassen. Die von der Hofkammer angelegten Gewährbücher müssen fortgesetzt werden. Ausser dem Friedhofe erhielt das Kloster alle hiezu und zur Capelle gehörigen laut Inventar vorhandenen Mobilien ausgefolgt.[1]) Im gleichen Jahre machte Bischof Philipp Friedrich der Hofkammer gegenüber geltend, dass der grosse Friedhof vor dem Schottenthore keineswegs ausschliesslich an Montserrat übergeben werden könne, da ja die sämmtlichen drei Pfarren Wiens das Benützungsrecht hätten.[2]) Das sollte wohl nur eine Verwahrung gegen etwa vorkommende Uebergriffe sein! Lange erfreuten sich die Montserratenser des Besitzes nicht, denn schon 1667 wurde ihnen der Friedhof wieder abgenommen.

Das Stift mochte den Friedhof wegen unterlaufener Beschwerden nicht behalten und bat den Kaiser um das bis 1659 gegebene Deputat von wöchentlich 40 fl., was auch gewährt wurde. Der Kaiser erklärte, er wolle auf dem seinerzeit vom Abte ausgestellten Revers nicht bestehen und in Gnaden den Friedhof zurücknehmen.

Am Reichstage von Regensburg hatte der Wolfenbüttlische Gesandte sich beklagt, dass die »Jesuiten« für Unkatholische die Grabgebühren gesteigert hätten und die Leute nach Belieben einschätzen. Der Prior P. Benedict Kolman wurde darum am 5./12. 1665 aufgefordert, die Grabtaxen bekannt zu geben. Dieser erklärte, seit 1600 bestünden die gleichen Gebühren (Schottenarchiv S. 82 Nr. 9r, Nr. 12 h.).

Trotz neuerlicher Bitten zuletzt 1692 behielt die Hofkammer die Verwaltung bis 1702 Decret vom 1. Juni zur endgiltigen Uebergabe an das Kloster. Montserrat's materielle Lage scheint später eine recht günstige Wendung genommen zu haben, so dass der Convent 1698 dem Kaiser Leopold I. »für alsogleich erforderliche gewisse Hofauslagen« 7000 rheinische Gulden zu 6% sichergestellt auf den »gegen Sye überliegenden« katholischen und lutherischen Gottesacker zu leihen im Stande war. Wie früher bemerkt, lagen ursprünglich Kirche und Kloster nahe beim Schottenthor, wurden aber zur Zeit der zweiten Türkenbelagerung 1683 zerstört.[3])

Der spätere Montserratenser Abt Anton Vogel von Krallern (Kreilheim) sammelte auf seinen Wanderungen durch Italien, Spanien und Portugal soviel Geld, dass am 11. Juli 1690 die Grundsteinlegung der noch bestehenden nach der Aufhebung unter Josef II. entweihten Schwarzspanierkirche vorgenommen werden konnte.[4])

---

[1]) H. C. Lit. W. Fasc. 38 f. 200—203, Revers vom 12./9. 1664 gez. von Antonius de Sotto Major abbas, Augustinus Dietrich prior und Jacobus Keuan senior. Diesen, die Gründungsurkunde Ferdinand II. vom 17./5. 1636 und andere auf dieses Kloster bezügliche Dokumente vergl. Schottenarchiv Ser. 82 Nr. 10 a—c und bei Kopallik a. a. O. I. Bd. Wien XLI. Schwarzspanier p. 328 ff.

[2]) Ibidem Reg. Nr. 34, 36.

[3]) Friedhofprotokoll f. 66 K. Resolution wegen 7000 fl. Darlehen von den Geistlichen de Monte Serrato 16./7. 1698.

[4]) Die Figuristenmalerei in den vier Kirchengewölben wurde in der Zeit von 1727—1730 von Antonio Pellegrini gegen 3000 fl., 6 Eimer guten Rothwein, 24 fl. für Bleiweiss und die Verköstigung im Werthe 1200 fl. 45 kr. hergestellt Gemalte Architektur und Stuckmalerei stammt von Dominico von Bologna. Die Oberaufsicht über den Bau führte 1730 der k. Architekt Giuseppe Bibiena. Schottenarchiv Ser. 82 Nr. 5 n.

Auch der Friedhof »ein sehr weit berühmter Ort« lag völlig in Trümmer. Kapelle, Kreuzgänge und Beinhäuser sammt Dachwerk waren durch die Türken und ihre »Adherenten« während der Belagerung zum Theil vorher von den Belagerten von Grund aus abgebrannt, die schönen kostbaren Epitaphien ruinirt, so dass der einst so prächtige Gottesacker dem Volke ein Abscheu war und noch 1687 die wöchentlichen Einkünfte kaum 3—6 fl. betrugen.

Noch im Jahre 1691 lagen viele Grüfte und Blindfehlungen tief unterm Schutte, da die Besitzer zum Theil während der Pest 1679 gestorben, vielfach auch während der Belagerung gefallen oder in Gefangenschaft gerathen oder später ausgewandert waren.[1]) Diese recht traurige Lage benützten »die Stephanischen Begräbnisvorsteher«, das Volk »aus puren Neidt« von jenem Gottesacker abwendig zu machen, oder wenn es nicht gelang, dieselben Taxen einzuheben, als ob die Leiche am Stephansfreithofe begraben würde. Aus diesem Grunde zogen es viele vor, ihre Todten »in ungeweihter Erde« bei einem Wegkreuze zu bestatten. Die Friedhofcommissäre Christoph Lucas Seywicz Edler von Muggenthal und Adam Kolb machten wiederholt darauf aufmerksam, dass die kostbaren Grüfte und Epitaphien in den zerstörten Kreuzgängen von Wind und Wetter sehr leiden und das Gemäuer sammt Steinsäulen abbröckle, doch war von staatlicher Seite keine Geldunterstützung zu erwarten, die Cassen waren erschöpft, die kaiserlichen Aemter zu sehr »exercirt und onerirt«.

Im Jahre 1688 streckte der Wiener Magistrat 3000 fl. aus den Schinagl'schen Pupillen für drei Jahre zu 5% vor, 1690 lieh Adam Kolb für gleiche Zwecke dem Vicedom 1500 fl. zu 6%, was von umso grösseren Werth war, als die Bauleute energisch ihr Geld forderten und der Bau wegen fehlender Mittel bereits eingestellt worden war. Die kaiserlichen Niederlags-Verwandten in Wien, sowie die Protestanten in Hamburg, Leipzig und Breslau sammelten sofort nach 1683 eine Bauhilfe von 1412 fl. 18 kr., so dass man sie behördlicherseits als quasi Stifter bezeichnete und zunächst ihrer Initiative den Wiederaufbau des Gottesackers verdankte. »Die Protestanten — heisst es in einem Akte — würden wohl eher ein Capital offeriren, als auf den Friedhof und die bisherigen Begräbnisse Verzicht zu leisten«. Nach einem Berichte der n.-ö. Buchhalterei betrugen die Einnahmen von 1685—1694 = 8991 fl. 24 kr., die Ausgaben 3322 fl. 12 kr. An Reparaturkosten berechnete man 1683—1694 7613 fl. 40 kr., als Schätzungswerth des ganzes Complexes sammt Jahresertrag, Werth der Gebäude und Kirchenornate eine Summe von 30.000 Gulden.[2])

Kaum war der Friedhof halbwegs aus den Trümmern erstanden, meldete sich ein Bewerber darum, nämlich das dem Friedhofe anrainende und von Kaiser Leopold I. mit einem Jahrgelde von 6000 fl. bedachte Armenhaus.

In einer Eingabe an die Hofkammer vom 5. October 1694 lassen die Commissäre ihrem Aerger freien Lauf: Trotz dem 10. Gebot ist dem Menschen das Contrarium gleichsam angeboren. Das Armenhaus hat grosse Capitalien, soll nur besser wirthschaften. Obwohl es jährlich aus dem Hofzahlamt 6000 fl. erhält, ist es nicht zufrieden, will von Ihrer Majestät das »Hemet« haben und den Gottesacker halb um's Geld und zwar nur gegen Cedirung »einer vielleicht verrosten, unliquidirten Schuld« und halb umsonst an sich ziehen. Die blosse Anrainerschaft berechtige doch nicht zu Ansprüchen; der Gottesacker sei derzeit in sehr gutem Bauzustande, die Reparaturen seit 1683 kosteten an 8000 fl. (!), wovon man noch eine Summe schulde. Es scheint aber, dass das Armenhaus die »onera« nicht übernehmen, sondern der Hofkammer überlassen möchte. Kein Vernünftiger könne zur »Veralienirung« des Gottesackers rathen, zumal das Armenhaus selbst einen Friedhof

[1]) Ibidem a. m. O.
[2]) Ibidem f. 27. u. a. m. O.

besitzt. Diese Abweisung genügte der Armenhaus-Commission nicht; sie versuchte nochmals ihr Glück mit dem gleichen Misserfolge. In dieser zweiten Absage weisen die Commissäre darauf hin, dass man bei Vergebung des Friedhofes doch auch die Evangelischen, welche soviel beisteuerten, fragen müsste. Es scheint, dass diese schon bei dem Baue des hinteren evangelischen Theiles eine Summe hergaben! Auch die geistlichen Rechte sind zu berücksichtigen; ohne päpstliche Genehmigung liesse sich gar nichts thun »nam quando domus vel alia res ad pium usum est destinata, non potest in alium usum mutari nisi licentia et authoritate Papae«. Auch die Benedictiner de Monte serrato »im spanischen Clösterl« sind nach zweimaligem Ansuchen und zwar erst kürzlich 25./10. 1692 abgewiesen worden. In übergrossem Eifer schätzten die Commissäre den Friedhof, der doch im selben Jahre von der n.-ö. Buchhalterei auf »nicht viel über 30.000 fl.« bewerthet wurde, auf 80.902 fl. 33 kr. exclusive der protestantischen Beisteuer bei der Errichtung![1])

Die am katholischen Friedhofe bestehenden evangelischen Grabstätten, ja selbst die Nähe des evangelischen Theiles gaben zu mancherlei Zänkereien Anlass. Anna Elisabeth, geb. Leymann zu Liebenau, wurde in Abwesenheit ihres Gatten Johann Anton von Popp, R. K. Mt. Reichshofrathes, in der Blindfehlung Nr. 158 der katholischen Abtheilung am 24./7. 1633 begraben. Popp klagte nach seiner Rückkehr beim Bischofe, er habe erfahren, dass in nächster Nähe auch Evangelische bestattet werden, welcher Brauch den Satzungen der Kirche und dem Herkommen in anderen Städten widerspreche. Die Evangelischen im Reiche dulden nirgends die Beisetzung von Katholiken auf ihren Friedhöfen. Der Commissär liess ferner nicht zu, dass Popp eine Steinplatte auf das Grab setze und verlangte 30 fl., obwohl es im canonischen Rechte ausdrücklich heisst, quod pro sepultura nihil muneris sit exigendum, neque terra pro sepulcro sit vendenda.[2]) In letzterem Punkte war Popp wohl im Unrecht, denn für den kaiserlichen Friedhof galt kein Jus canonicum. Der Commissär war berechtigt, die tarifmässigen Gebühren, für ein aufzustellendes Epitaph aber einen freiwilligen nach unten abgegrenzten Betrag einzuheben. Die Klage, die evangelischen Grabstätten in nächster Nähe betreffend, war entschieden berechtigt. Wie wir anfangs hörten, gab es im katholischen Theile Grüfte, deren evangelische Besitzer ihr Recht auf eine Zeit zurückdatirten, wo der evangelische Theil noch nicht gebaut war. Ein ganz sonderbares, in deutschen Reichsstädten nicht vorkommendes Vorgehen war es aber, Protestanten in Blindfehlungen und Grüfte von Katholiken beizusetzen. Ob dies eine Folge von religiösen Indifferentismus der Commissäre und Grabinhaber war oder ob die Commissäre kein Recht hatten, dem Eigenthümer einer Grabstätte diese oder jene Beisetzung zu untersagen, mag offen bleiben. Beruhigend wirkte es sicher nicht auf die Bevölkerung, wenn evangelische Prediger im katholischen Theile begraben wurden. Lt. Urbar II. Bd. wurden im katholischen Friedhofe bestattet auf Nr. 29 Johann Sartor, gew. hernalserischer Prediger 1613, auf Nr. 46 Simon Man, gew. Prediger zu Hernals 23./3. 1617, Johann Milberger's Predigers zu Hernals Hausfrau 12. 3. 1623, auf Nr. 172 Eliasens Predigers zu Hernals Töchterl begraben 16./11. 1620. Der bekannte Wiener Arzt Dr. Johann Aichholz 1520—1588 verordnet in seinem Testamente vom 1. Mai 1588, dass man seinen Leib, falls ihm als Protestanten die Bestattung bei St. Stephan verweigert würde, auf dem nächsten Gottesacker »da andere meiner Religion begraben werden« beisetze. Nun finden wir sein Grab in Blindfehlung Nr. 37 des katholischen Theiles.[3]) Es scheint dies eine Art besonderer Auszeichnung gewesen zu sein, denn auch der evangelische Niederlagsverwandte Georg Wierth erhielt am 1./4. 1693 eine katholische Blindfehlung Nr. 160 zugewiesen. Die Commissäre begründeten dies damit, dass Wierth ein »Gutthäter« des Friedhofes sei.

---

[1]) Ibidem f. 46 ff.

[2]) Kopallik II. B. a. a. O. II. Bischöfe Caspar Neubeck Reg.

[3]) Hartl-Schrauf Nachträge zum 3. Bd. von Aschbach's Geschichte der Wiener Universität I 1. p. 19 f. Aicholz starb 6./5. 1588. Ferner C. Schrauf Testamentensammlung p. 2, 6 f. Grabschrift bei Locher Speculum acad. p, 407.

Die Friedhöfe standen miteinander durch zwei Thore in Verbindung; der evangelische Theil besass ausserdem noch eine Thüre, welche in ein schmales Gässchen führte, doch benützte man bei Leichengängnissen stets nur das vordere auf dem beigegebenen Bilde (Fig. 3) sichtbare in den katholischen Theil führende Hauptthor. Gegen diesen alten Brauch, dass auch evangelische Conducte das Hauptthor passirten, um auf bequemere Weise in den hinteren Gottesacker zu gelangen, eiferte 1698 auf offener Kanzel bei St. Stephan der Jesuit P. Suess [1]) und erklärte, dass nur die Commissäre an dem Unfuge Schuld seien. Letztere giengen nach der Predigt »zur Defendirung ihres guten Namens« zu Suess und ersuchten ihn, bei nächster Gelegenheit das »Contrarium« zu sagen. Da wurde P. Suess hitzig: Weil sie dieses schon verdriesse, wolle er es noch ärger machen, es werde dazu kommen, dass



Fig. 3.

Eingang in die katholische Abtheilung. Zwischen Portal und Kirche im Hintergrunde der Henckl'sche Thurm.
Nach Sal. Kleiner-Pfeffel.

lutherische Leiber und Epitaphien vom katholischen Friedhof entfernt werden, da dies die geistlichen Rechte vermögen. Er habe diese Unordnung und den Missbrauch durch P. Menegati der kaiserlichen Majestät vortragen lassen, welche darob grosses Missfallen zeigte. Die Commissäre sollten nur sehen, dass sie nicht in Band und Eisen kämen. Seywicz, der — wie er sagt — »dem Hause Oesterreich« bereits 42 Jahre diente, war über diese Behandlung sehr gekränkt und liess sich einschüchtern. Als bald darauf der gewesene Niederläger Hitzler starb, kündigte Seywicz den Leidtragenden an, der Conduct müsse direkt in den hinteren Gottesacker gehen, da für das Hauptthor kein Passierschein mehr ausgestellt werde. Er müsse dem P. Suess gehorchen, da sonst »der Profoss wider ihme

[1]) S. war Domprediger und bezog 1702 ein Gehalt von 150 fl., 1707 jährlich 12 Speciesthaler. Wiener Stadtarchiv $\frac{95}{1702}$, $\frac{117}{1707}$.

aufgewürkhet werden möchte«. Die Verordneten der k. Niederläger führten mit Hinweis auf das alte Herkommen und dass P. Suess nicht ordinarius sei, also gar nichts zu reden habe, bei der Hofkammer Klage und diese entschied, wie nicht anders zu erwarten war, es solle beim alten Herkommen verbleiben. Trotzdem verweigerten die Commissäre noch zweimal, bei Freiherrn von Blumberg und bei Dallhammer, dem Leichenansager einen Passierzettel durch das Hauptthor. »Unsere evangelischen und reformirten Religionsverwandten — klagen die Niederläger — werden von Seywicz und Kolb jämmerlich herumbgezogen und mortificirt«. Sie verlangen stets hohe Gefälle, wo doch die Evangelischen zur Aufrichtung des durch den Erbfeind ruinirten Gottesackers so viel beigesteuert haben. Man zügelte seinerzeit durch Dekrete fremde Handelsleute ohne Unterschied der Religion in die Erbländer und jetzt vergönnt man ihnen kein ehrliches »Ruhböthlin«. Bei diesem Anlasse kamen auch die evangelischen Grabstätten im katholischen Theile zur Sprache. Die Commissäre erklärten, alle ihre Vorgänger hätten über die Friedhöfe absolute disponirt, die P. P. de Monte Serrato stellten in der Zeit von 10./9. 1664 bis 14./10. 1667 an die Protestanten Bauernfeind und Stubick in der katholischen Abtheilung neue Gewähren aus. Der ihnen gemachte Vorwurf trifft sie daher nicht allein. Laut Hofkammer-Instruction vom 25. Juni 1678 wurden den beeideten Commissären sämmtliche Verrechnung der eingehenden Gefälle, Baubesserungen etc. anvertraut; ohne Anfrage verkauften sie die freien Plätze auf beiden Friedhöfen. Die wenigen evangelischen Grüfte im vorderen Theile datiren von 1584, deren Besitzern man den Weg durch's Hauptthor gestatten müsse, soferne nicht die Räumung der Grüfte und Cassirung der Epitaphien verfügt würde. Aus eigener Macht könnten die Commissäre den Weg nicht absperren, es müsste ein k. Dekret hierüber verlautbart werden.

P. Suess beredete auch den Bischof, in dieser Angelegenheit beim Kaiser Klage zu führen. Der Bischof erklärte, der Brauch, den katholischen Friedhof zu passiren, habe sich »unbewusst eingeschlichen«, beruhe nur auf einem vermeintlichen Rechte und laufe den geistlichen Rechten »e diametro« zuwider. Hiebei citirt er Augustinus De unitate eccles. c. 3. in sacris canonibus can. 6, caus. 24, quest. 3. Er verlangt Sperrung des Ein- und Durchganges, Abstellung aller »Begräbnis-Exercitia« und Entfernung »der aufgerichten Monumenta und glaubensrährischen Epitaphia«, daher die Commissäre aufgefordert wurden, die vom Bischofe als »ärgerlich« bezeichneten Epitaphia zu beschreiben. Diese erklärten sich als »nicht wissent« wie ärgerlich aufzufassen, ob in genere auf alle Epitaphia der Protestanten im vorderen Theil oder nur auf einige. Das Endergebnis dieser Streitigkeit war, dass alles wie bisher verblieb und die Hofkammer bei Ausstellung neuer Gewähren für die beanständeten Grüfte sich die jeweilige Entscheidung vorbehielt. Bemerkenswerth ist, dass in einigen Schriftstücken wieder die Meinung auftauchte, als wäre der Friedhof ursprünglich protestantischer Besitz gewesen und erst während der Gegenreformation confiscirt und katholisch geworden. Dies ist unrichtig, wie eingangs erwähnt. Der protestantische Theil wurde allerdings in der Periode der Gegenreformation vorübergehend gesperrt, confiscirt konnte er als Hofkammergut nicht werden.[1])

Warum sollen die Kleinen friedfertig sein, wenn die Grossen fort und fort einander in den Haaren liegen? — Ueber den geselligen Verkehr des Friedhofpersonales unter einander, ihre Eigenarten und recht seltsamen Lebensgewohnheiten berichtet das Protokoll wenig auferbauliche Züge. So erwähnt es 1693 den Streit zwischen dem Messner Adam Heinrich Wassner und dem Todtengräberknecht der Marie Notter, welch letzterer ein »Bämel«, so die Dieb, welche das Hausgätter hinweg genommen, zurückliessen, für sich beanspruchte. Dafür machte ihn der Messner »etwas blueträssig«. Der Todtengräberknecht war ferner mit der Frau des Commissär Adam Kolb etwas grob, doch blieb

[1]) Friedhofprotokoll f. 68—83. Schottenarchiv Ser. 82 Nr. 11 a.

er im Rechte, weil man fand, dass alles »durch überflüssiges Reden von den Weibern« angestiftet worden war. Es wurde ihm nur gedroht, wenn er wieder Streit anfange, würde er mit Verlust der Quartalbesoldung und des Friedhofheues bestraft werden. Wassner, ein sehr übel beleumundetes Individuum, entrann seinem Schicksale nicht. Mit ihm gieng das Vicedomamt strenge in's Gericht, denn er war ein gar zu schlechter Kerl. Nicht weniger als 16 »Anklage-Punkta« lagen vor. Er hat die »Sammel-Pixen« öfters angegriffen, Gelder unterschlagen, für das Kreuz- und Magdalenenbildnis im Friedhof, für das Rochus- und Sebastianbildnis im »Capellerl« Geld gesammelt, den Ertrag der Sammlung und die Kosten des Bildes verschwiegen, von einer Partei 3 fl. oder mehr »herauspracticirt« und Planken und Läden verkauft. Hier ereilte ihn ein tragisches Geschick. Ein Hernalser Schuster kaufte 50 Stück — blieb sie aber schuldig. Zu Allerseelen sollte er zwei Kapuzinerprediger bestellen, den P. Abraham für Allerseelen Vormittag und den P. Nazarenus für Allerheiligen Nachmittag und die Allerseelen Schlusspredigt. Dabei machte er solche Confusion, dass P. Abraham zurücktrat und P. Gabriel im letzten Augenblicke einspringen musste. Wassner war ein »erschröcklicher Gotteslästerer« und arger Säufer; sein Lieblingsaufenthalt waren die Wirthshäuser in der Rossau, sonderlich aber die Schenke »zum gulden Lämbl in der Alstergassen«, wo er nur 12 kr. Wein trank und mit »unehrbaren Weibsbildern Gemeinschaft machte«. Schwer bezächt — sagt die Anklage — kommt er den nächsten Tag heim, traktirt sein Weib mit Schlägen und Fusstritten, reisst gleich ein Stuhlbein aus und droht Frau und Tochter »den Kopf zu zerspalten«. Die Tochter wollte mit ihrem Verlobten, einem »Marquetanter« das grüne Thor Wirthshaus in Bestand nehmen, er aber hatte alles rückgängig gemacht, sie sogar am »Friedhof unehrlich angetast, sie nothzwingen und zu Fall bringen wollen«. Georg Wierth, der Niederläger im »Khöllerhoff«, nennt ihn einen »Dischentäschenmacher«, der alle Leute beunruhige, die Herstellung von Grüften durch fremde Bauleute nicht dulden wolle und 20 fl. für sich beauspruche. Wassner wurde endlich entlassen, obwohl er geschworen hatte, den etwaigen Nachfolger umzubringen. Die Messnerstelle erhielt Mathias Hilleprandt, »welcher vor der türkischen Belagerung bey unserer Lieben Frauen Hülff auf der Windtmüll Messner gewesen«. Er leistete eine Bürgschaft von 1000 fl., wurde aber erst nach einem Jahre angestellt, wofür er Schadenersatz beanspruchte. Schon Ende 1695 verzeichnet das Protokoll in dreizehn Punkten seine Schmähreden, die sich zumeist gegen Seywicz richteten. Wiederholt schimpfte er über den Dienst, »der Teufel habe ihn dazugeführt«, stahl dem Commissär Stroh und betrank sich zu jeder Zeit, an jedem Ort, sogar in der Kapelle, theilte nicht die Trinkgelder mit dem Todtengräber etc. Diese Affaire wurde gütlich beigelegt, doch im Wiederholungsfalle den Männern die Entlassung, den Weibern die »Straf mit der Fidl vor dem Gottesacker zu stehen« angedroht. Im Jahre 1696 finden wir abermalige Uneinigkeit zwischen Hilleprandt, dem Todtengräber Hans Khierner und den Weibern. Messners Hund jagte gerne Todtengräbers »Hen«. Der Messner duldete ferner, dass der fürstlich Lichtenstein'sche Camerling und Barbier am Charfreitag vor Sonnenaufgang und am Ostersonntag aus dem Grab eines dreijährigen Knaben Erde holte, riss Blumen und Blüthen ab, um sie zu verkaufen, obwohl laut Instruction das Abreissen von Blumen und Wegtragen von Erde oder Knochen strenge verboten war. Er nannte die Todtengräberin eine Diebin und »Partitimacherin«, theilte das Trinkgeld nicht, liess die Todtenzettel nicht ansehen, so dass die Knechte nicht wussten, welches Grab geöffnet werden solle, er nahm die Gefälle von den Parteien in Empfang, ohne dass der Todtengräber zugegen war und wurde stets grob, »wenn die Leute nach dem Herrn Todtengräber fragen«. Ein ander Mal kam es wegen der »Todtenpuschen«, welche angeblich verwechselt wurden, zum Streit. Die Messnerin gab bei dieser Gelegenheit der Todtengräberin eine »Maultasche«, erklärte aber später, davon »nichts wissend«.[1]

[1]) Friedhofprot. f. 36 ff, 44 u. 57 ff.

Die Verwaltung des Friedhofes unterstand, wie schon erwähnt, bis zur endgiltigen Uebergabe an Montserrat k. Commissären, welche die Gefälle einnahmen und verrechneten und die Grabplätze verkauften. Grab-, Läutegebühr und Passiergeld belief sich bei Gräbern unter freiem Himmel (sog. Kreuzen) schon c. 1600 auf 24 fl., bei Blindfehlungen in den Kreuzgängen 30—40 fl., bei Grüften entsprechend höher. Wie aus dem nachfolgenden Urbare zu ersehen ist, erlegten wohlhabende Bürger und Adelige beim Ankaufe aus freien Stücken oft ansehnliche Beträge und verpflichteten sich zu einem extraordinären Legate ausser den vorgeschriebenen Gebühren bei jeder Bestattung ja selbst auch zu Legaten im Todesfalle, wenn sie anderwärts begraben würden. Diese hohen Legate hafteten an der betreffenden Grabsstätte und mussten von den nachfolgenden Besitzern übernommen werden. Die Aufstellung oder Einmauerung von Epitaphien im Kreuzgange, zumeist 8 Schuh hoch und 10 Schuh breit, wurde erst gegen Entrichtung einer Gebühr gestattet. Wie aus dem VI. Bande der Gewährbücher 1715—1743 hervorgeht, zahlten die Käufer von sog. eisernen Kreuzen eine einmalige Grundlösungstaxe von 8 fl., im Falle sie das Grabkreuz übernahmen 16 fl. In den ersten Zeiten scheint man keine regelrechte Einschreibung geführt zu haben, da das I. Buch u. zw. für den evangelischen Theil mit 1600 die älteste Aufzeichnung für den katholischen Friedhof mit dem II. Buche 1617 beginnt und die ersten Besitzer sehr häufig ohne Angabe, wann sie darauf Gewähr erhielten genannt werden.

Ausser den erwähnten Taxen musste bei allen Grabstätten die Anschreibegebühr von 1 fl. 30 später 1 fl. 46 entrichtet werden, während bei Blindfehlungen und Grüften der jährliche Grunddienst à 1 fl. noch hinzukam. Alle zehn Jahre mussten die Gewähren erneuert werden, ansonsten der Grabplatz dem Grundbuch als heimgefallen erklärt und weiter verkauft wurde. Um daher die Besitzer an ihre Pflicht zu erinnern und im Grundbuche Ordnung halten zu können, erschienen von Zeit zu Zeit k. Patente, das erste vom 1./6. 1637,[1]) welche wohl wie vom Jahre 1680 bekannt nach dem Gottesdienste in der Kapelle von der Friedhofkanzel aus verlesen wurden. Solche Patente schienen besonders nach 1683 nöthig, da durch die vorausgegangene Pestzeit 1679—82 und die Belagerung viele Familien ausgestorben oder ausgewandert waren. Neben Familiengrüften bestanden sogenannte Freigrüfte für Jedermann und die Gesandtengrüfte, wo die Angehörigen gegen Revers auf jede andere Beisetzung verzichten mussten. In eine Gesandtengruft wurde u. a. 1738 beigesetzt Friedrich Carl Freiherr von Dankelmann, Johanniterordens-Ritter, Reichshofrath, Domherr vom Stifte Havelberg und Landeshauptmann zu Sandau und Derben.[2])

Die Besoldung der Todtengräber wurde erst später geregelt, zum grossen Theil waren sie sammt dem Messner auf Trinkgelder angewiesen. Um 1696 erhielt der Todtengräber 8 kr. für ein grosses, 4 kr. für ein kleines Grab, um 1744 20 kr. beziehungsweise 10 kr., ein Quartiergeld von 15 fl. und das Friedhofheu im Werte von 18—20 fl. Wittwen und ausgediente Knechte bekamen eine einmalige »Actiuta« von 15—50 fl. Nach der Instruction für Adam Bichler 1744 oblag dem Todtengräber folgende Pflicht: Er soll ehrbar sein, fleissig die Kirche besuchen, mit den Parteien höflich sein, sie wegen Auskünfte an den Messner weisen und die Gräber genügend tief machen. Zwei kurz nacheinander Verstorbene dürfen nicht im selben Grabe, ungetaufte Kinder müssen in der besonderen Abtheilung beigesetzt werden; er darf ohne Erlaubnis keine Gruft öffnen, keinen Hügel »aufriegeln und aufputzen«, keine Gitter oder hölzerne Betteln« anlegen und keine Knochen oder Stücke von Todtentruhen »womit vill Böses geschicht« wegtragen lassen. An Allerheiligen und

[1]) Ein gedrucktes Exemplar von 1637 und 1638 im Schottenarchiv Ser. 82 Nr. 9 g, i. ferner vom 21./7. 1668 1./11. 1688, 30./3. 1693 u. a.

[2]) Friedhofprotokoll f. 105.

Allerseelen wurden die Gräber reich geschmückt. Wer eigene Laternen nicht besass, konnte solche vom Todtengräber (damals auch vom Stifte) gegen eine mässige Taxe ausleihen. Die Lichterreste verblieben der Capelle.

Der Messner erhielt anfangs 60, später 1766 80 fl. und freie Wohnung. Er stand materiell weit besser als der Todtengräber, welcher ihm vielfach untergeordnet war.[1])

Mit Dekret vom 1. Juni 1707 erhielt das bei damaliger theurer Zeit in wenig glänzenden Verhältnissen befindliche Stift Montserrat die beiden Gottesäcker »frey eigenthumblich« eingeantwortet und überlassen. Die Uebergabe sammt allen Büchern der darauf lastenden Hypothek von Adam Kolb im Betrage von 1500 fl. und dem Inventare der nach 1683 neu erbauten Capelle erfolgte durch die Commissäre Christoph Lucas Seywicz v. Muggenthal und Johann Adam Kolb. Damit verschwindet die Bezeichnung k. Gottesacker. Das Stift nannte ihn nach dem Capellenbilde Coemeterium ad Beatam Mariam Virginem Cellensem, Mariazellerfriedhof, unter welcher Bezeichnung er lange nach der Aufhebung im Volksmunde fortlebte.

Das Stift legte zunächst über Grüfte und Blindfehlungen eine ausführliche Beschreibung an und constatirte 56 Grüfte, 243 Blindfehlungen und 155 sog. Kreuze. Mit einem dem Benedictiner eigenem Kuntsinn suchte der 1708 zum ersten Abt von Montserrat erwählte Antonius Vogel von Krallern den Friedhof auszugestalten und die noch von der Türkenbelagerung herstammende Schäden zu bessern. Auf Stiftes Kosten erbaute er die vier Kreuzgänge des evangelischen Theiles mit einem Aufwand von 6279 fl. 10 kr., die freiwillige Bauhilfe der Protestanten mit 790 fl. inbegriffen. Bei Begräbnissen armer Leute stellte das Stift nicht bloss das Grab sammt Todtengräber und Messnergebühr, sondern auch den Sarg umsonst bei. Die Montserratenser segneten die Leiche auf dem Friedhofe nur auf Verlangen ein, um das Recht der Pfarre, woher die Leiche gebracht wurde, nicht zu schädigen.[2])

Im Jahre 1715 klagte die Wiener »Cränzlbinder-Bruderschaft« auf Abschaffung der sogenannten »leuchbuschen«. Von nun an sollen vom Gottesacker keine Buschen mehr verkauft, ausgeliehen oder abgelöst werden. Da dieser Brauch aber »in antiquissima et quieta possessione« war, kam es zwischen Bruderschaft und Montserrat zu einem Vergleiche, demgemäss letztere gegen ein jährliches Almosen von 30 fl. für die Capelle auf ihr angestammtes Recht verzichteten und 1717 auch dem Messner den Rosenverkauf aus den Anlagen des Friedhofes untersagten.[3]) Ein Conflikt mit den Piaristen, welche ihren Pfarrkindern das Begräbnis nur auf ihrem neuen Friedhofe nächst der heutigen Breitenfelder-Kirche gestatten wollten, wurde 1732 im Sinne der Beschwerde des Abtes Antonius dahin entschieden, dass die Wahl des Friedhofes Jedem freistehe.[4]) Da es sehr häufig vorkam, dass bei Begräbnissen von Militärs auf den verschiedenen Friedhöfen übermässig hohe Gebühren verlangt wurden, kam es 1751 zwischen Regierung und Montserrat zu einem Vergleiche, demgemäss künftighin alle Militärs umsonst bestattet werden sollten.

Die Gottesackergebühren im Allgemeinen wurden mit Patent vom 15./2. 1751 geregelt: Im katholischen Theil (Kreuzgang) kostete eine Gruftbeisetzung sammt Steinheben 8 fl., für Kinder von 7—15 Jahre 6 fl., darunter 3 fl., in eine Blindfehlung 6 fl. resp. 3 fl. oder 1 fl. 30 kr., am Gottesacker ohne Unterschied der Confession 1 fl. 30 resp. 1 fl. oder 30 kr. Auf dem evangelischen Friedhofe waren die Gebühren etwas höher: so betrug die Beisetzung in die Gesandtengruft 50 fl., das Geläute 4 fl.,

---

[1]) Ibidem f. 62, 64, 99—112, 118. Messner- und Todtengräberinstructionen von 1602—1744 liegen im Aktenbündel Ser. 82

[2]) H. C. Lit. W. Fasc. 38 f. 266, Schottenarchiv Ser. 82 Nr. 11 e, g, k. m. v. Die Capelle wurde nicht erst 1702 von Montserrat erbaut, wie man anderwärts liest, sonst hätte ja das Stift kein Inventar über dieselbe sammt Altären und Orgel von den k. Commissären übernehmen können!

[3]) Friedhofprotokoll f. 95—97.

[4]) Registerband zu den Friedhofurbaren.

in eine gemeine Gruft 20 fl., für Kinder 10 fl. resp. 5 fl., in eine Blindfehlung 12 fl. resp. 6 fl. oder 3 fl. Aus demselben Jahre kennen wir das durchschnittliche Jahreserträgnis der Friedhöfe und zwar nach Abzug der Auslagen — 1400 fl. Der fromme Sinn der katholischen Bevölkerung zeigt sich in den zahlreichen Stiftungen von Gedenktagen. So weist das Gedenkbuch der Montserratenser 1690 bis zur Aufhebung ein Capital von 58.410 fl. mit einem Jahreszins von 3224 fl. 50 kr. aus. [1])

Während in früherer Zeit Schottenäbte vergebens nach dem Besitze der Gottesäcker strebten und dieser Streit längst in Vergessenheit gekommen war, stellt 1764 der Wiener Stadtrath der Regierung den Antrag, sie möge den Schotten einen Theil des lutherischen Friedhofes, »welcher eine erstaunliche und zur Beerdigung dieser Glaubensgenossen nicht zur Hälfte erforderliche Grösse in sich schlüsset«, zukommen lassen, da an Stelle des alten Vogelgesang auf der Freiung der Schottenabt Robertus sich vergebens abmühte, einen den Behörden genehmen Platz für einen neuen Freithof aufzufinden. [2])

Mit Hofdekret vom 5. Juli 1780 wurden Abt Amandus und sein Convent in das »akademische Collegium« versetzt, am 17. März 1783 erfolgte die endgiltige Aufhebung des k. Stiftes Montserrat. Auch dem Gottesacker schlug die letzte Stunde am 1. Jänner 1784, ihm und allen Friedhöfen innerhalb der Linien Wiens.

Die Hast, mit welcher in der josefinischen Zeit viel Altes zerstört und wenig Neues geschaffen wurde, ist Schuld daran, dass wir heute oft gar nicht wissen, wo dieses oder jenes Gebäude gestanden sei.

Als Schreiber daran ging, die Geschichte der alten Wiener Friedhöfe zu erforschen, wurde der Wunsch rege, die Lage der einzelnen topographisch genau festzustellen. An der Hand von Johann Daniel Huber's Perspectivplan (1769—1772) konnten die einzelnen Friedhöfe zwar aufgesucht aber in ihrer Ausdehnung und Lage in Bezug auf die heutigen Pläne nicht festgestellt werden. Herr Architekt Jordan hat des Verfassers Anregung, die von Josef II. aufgehobenen Friedhöfe genau nach ihrer Ausdehnung in den neuesten Katastralplan einzuzeichnen, mit rühmenswerthem Eifer aufgenommen und auf einer Serie von Cartons durchgeführt. Diese mehr als ein Jahr beanspruchende äusserst mühevolle Arbeit wird sicherlich den grössten Beifall und die Anerkennung aller Alterthumsfreunde finden. Als Grundlage dienten die Masse von Jos. Nagel's Plan, 1770, welche umgerechnet und auf den alten Katastralplan von 1820 und dann in zehnfacher linearer Vergrösserung auf den neuen Katastralplan übertragen wurden. Zwei Pläne dieser Arbeit des verdienstvollen Historikers auf dem Reissbrette sind hier verwendet worden, und zwar der eingangs genannte neue Bürgerspitalsgottesacker und der k. Gottesacker vor dem Schottenthore (Fig. 2 und 4). Sofort sehen wir, dass letzterer eine ganz andere Ausdehnung hatte, als Schimmer, Weiss oder Kisch wähnten.

Der katholische vordere Theil entspricht der Area des 1834 erbauten VIII. und IX. Hofes des allgemeinen Krankenhauses. Der hintere oder äussere evangelische Theil zeigt in der Garnisonsgasse

---

[1]) Schottenarchiv Ser. 82 Nr. 11 p, x, w. Cod. austriac. Suppl. V. und Kopallik a. a. O. I. Wien XLI. Schwarzspanier. Das Schottenarchiv besitzt das Fundationenbuch von Montserrat. Da aber diese bei Kopallik bereits verzeichnet sind, kann von einer Veröffentlichung füglich abgesehen werden.

[2]) Der »Vogelsang« war von der Mauer und dem Noviziatsgebäude umschlossen. Abt Robertus brachte auf Geheiss der Regierung wiederholt Plätze für einen neuen Friedhof in Vorschlag so 22./9. 1763 den gräfl. Kuffstein'schen Garten in der Rossau, 23./2. 1764 die »Crembserische Waxbleich« in der Währingergassen (sog. Rurenesselhof v. Niederläger Schiessstatt) in Vorschlag, bis endlich vom Stadt-Ober- und Unterkämmerer ein 250 Schritte langer 98 breiter Acker hinter dem Contumazhof zwischen Beckenhäusel Freithof und dem Alserbach gefunden und mit Genehmigung der medizinischen Facultät von Abt Benno 1765 zum Friedhof hergerichtet wurde. (Area des heutigen k. und k. Officiers-Spitales). Die Capelle daselbst, der Jungfrau Maria und dem hl. Odilo zu Ehren gebaut, weihte 29./10. 1767 der Weihbischof Franz Anton Marxer. Schottenarchiv Ser. 78 Nr. 8—10.

das Traiteriegebäude und nach hinten den sogenannten Holzhof. Die obere Grenze stosst an den Verbindungsgang zwischen k. k. Garnisons-Spital Nr. 1 und seinen Wirthschaftsgebäuden (15).

Wir können die Geschichte des k. Gottesackers vor dem Schottenthore nicht beschliessen, ohne vorher im Geiste einen Blick in denselben geworfen und einen Rundgáng in den herrlichen Kreuzgängen unternommen zu haben (Fig. 5). Beim Eintritt durch das Hauptthor sehen wir die Capelle unserer lieben Frau von Klein-Maria-Zell. Ausser dem Marienaltar in der Mitte waren noch zwei Seitenaltäre, der Kreuz- und Auferstehungsaltar. Die Innenwände sind dicht behängt mit allerlei Votivbildern in schwarzen mit Goldleisten versehenen Rahmen. Auf dem Friedhofe reiht sich Grab an Grab theils mit Denksteinen, theils mit mehr weniger kunstvollen eisernen Kreuzen, auf deren Tafeln Name und Bildnis der Besitzer gemalt ist. Ueber einigen Gräbern erheben sich kleine Mausoleen (Capellen), andere sind reich mit Blumen geschmückt und bilden von Latten umschlossene »Gärtl«, deren Anlage ca. 1678 verboten wurde. Trotzdem lesen wir später von eisernen Umrahmungen. Wo sind

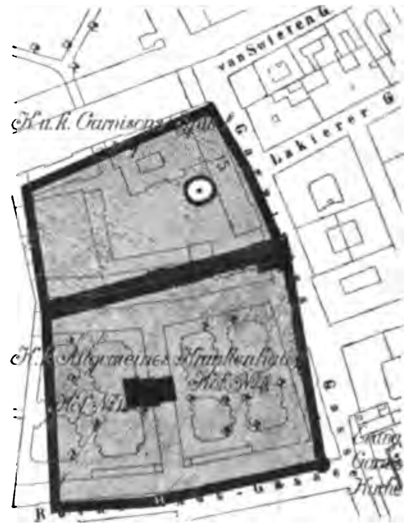


Fig. 4.

Der kaiserliche Gottesacker vor dem Schottenthor zur Zeit der Aufhebung,

in den neuen Katastralplan eingezeichnet von Architekt Othmar Jordan.

nun alle die Zeugnisse Wiener Kunstschlosserei hingekommen? Mitten im katholischen Theile war, wie auf dem Stephansfreithof, eine achteckige Kanzel, von welcher aus die althergebrachten Grabpredigten gesprochen wurden. Zurückkehrend gegen das Hauptthor treten wir in die geschlossenen, mit hohen Bogenfenstern versehenen Kreuzgänge ein. Jeder Raum ist hier ausgenützt; eine schier endlose Zahl von Tafeln und kostbaren Steinmonumenten, das Wappenschild oder eine Darstellung aus der Bibel aufweisend.

Vom Hauptthor rechts Gruft 1—3 war einst im Besitze der Familie Wollzogen und ist nur mehr »ewig« freier Herren Gruft, Nr. 3 zeigt die Auferstehung Christi, Nr. 5 den Brunn des Lebens, Nr. 6 die Beschneidung Christi, Nr. 7 die Erschaffung von Adam und Eva, Nr. 8 die Taufe Christi im Flusse Jordan, Nr. 11 ist von den Türken ruinirt und nicht mehr zu erkennen, Nr. 14 die Auferstehung Christi, nach Nr. 18 ist unter dem Glockenthurm des Lazarus Henckel ein Ausgang in den Gottesacker, ebenso bei Nr. 32. Nr. 19 zeigt das Brennerische Wappen, Nr. 31 des Goldschmiedes Johann Sigmund Schuppel Inschrift und Nr. 33, 34 das heilige Grab. Hier endet der erste Gang, eine Thür von da führt in den evangelischen Theil. Der zweite Gang zeigt bei Nr. 46 ein Kreuz von



Fig. 5.

Der kaiserliche Gottesacker vor dem Schottenthor

nach Sal. Kleiner-Pfeffel.

rothem Marmor bei Nr. 51 die Taufe Christi im Jordan, bei Nr. 54, 55 den Propheten Elisaeus nach Nr. 59 einen Ausgang unter dem Beinhause in den Gottesacker. Vorüber an Nr. 68 dem englischen Gruss, Nr. 75 der Steinigung St. Stephani, Nr. 80 der Auferstehung Christi gelangen wir nach Nr. 81 zur oberen Thür in den evangelischen Theil. Im dritten Gange gegenüber dem ersten bemerken wir bei Nr. 82 den Kreuzweg Christi von den Türken ruinirt, bei Nr. 86 in der Mauer zwei Wappen, bei Nr. 101 eine Grotte mit den Pestpatronen St. Rosalia, Rochus und Sebastian, gegenüber einen Ausgang in's Freie, desgleichen bei Nr. 118; Nr. 119, 120 war einst die Gruft der Grafen von Pollheim jetzt (1702) Freigruft für Jedermann. Im 4. Gang von Nr. 121 an sind beachtenswerth: Nr. 123 das Grab Christi, Nr. 127 zwei Steine mit Wappen, Nr. 133 die Erweckung des Lazarus, Nr. 134—137, ist die Gruft der reichen Schweizer Kaufherren Zollickhofer Goldast und Pestalutz, daneben führt ein Ausgang in den Gottesacker, bei Nr. 142 ein Epitaph mit Crucifix, Nr. 147 mit den fünf thörichten Jungfrauen, bei Nr. 156 ein Ausgang in den Gottesacker, Nr. 158 die Taufe Christi im Jordan, Nr. 165 und 169 die Verklärung Christi. Erstere Gruft hatte Lazarus Henckel der Aeltere inne. Anstossend an den bei Nr. 170 endigenden Gang war das Mausoleum des Wolfgang Bauernfeindt, welches nach dem Heimfall 1712 abgetragen wurde.

Wir betreten nun von der oberen Thüre des evangelischen Gottesackers ersten Gang, welcher an den zweiten Gang der vorderen Abtheilung angebaut ist und bemerken folgende Epitaphien: Bei Nr. 1 den Brunn des Lebens, die Gruft des Abraham Sanger, Besitzers der blauen Apotheke auf dem Graben und Leibapothekers des Erzherzog Ferdinand von Tirol, bei Nr. 4 Adam und Eva im Baradeiss, Nr. 41 das Wappen des Baron Carl Wilhelm von Crassau, gestorben 15./2. 1735, Nr. 39—45 ist die Gesandtengruft.

Bei Nr. 48 endet der erste Gang, welcher bei Nr. 37 einen Ausgang in's Freie besitzt. Der zweite Gang hat nach Nr. 66 einen Ausgang in's Freie und endet bei Nr. 76 mit dem daranstossenden grossen Einfahrtsthor. Der dritte Gang reicht von Nr. 77 bis Nr. 112 mit je einem Ausgang bei Nr. 88 und 101, der vierte von Nr. 113 bis Nr. 137. Im Freien gegen den zweiten und dritten Gang liegt der unschuldigen Kindlein-Freithof.

Tiefe Stille lagert über den weiten Platz, ein wahrer Gottesfriede. Sie alle, die da beigesetzt wurden, wähnten einen ewigen Schlaf zu thun. Hatten doch viele den engen Raum »auf ewig« gekauft. Das bekannte depositus in pace über den heute leeren loculis der römischen Katakomben ist längst hinfällig geworden, denn nur der Lebende hat Recht und bestreitet keck dem Vorfahren das enge Plätzchen, wenn er es anderweitig braucht. Solche Gedanken drängen sich auf, wenn uns der Weg an Orten vorüber führt, wo soeben eine oft uralte Grabstätte freigelegt wird. Ein seltener Zufall hat es gefügt, dass sich auf dem Platze des Gottesackers eine Stätte erheben sollte, wo menschliche Kunst sich bemüht, dem Tode die Beute zu entringen. Wohin sind aber alle die kostbaren Epitaphien gekommen? Wir besitzen kein einziges mehr, alle sind verschwunden, zerstört, wie so vieles in der realistischen josephinischen Zeit und in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts, wo man die Bleitäfelchen der ausgegrabenen Särge bei St. Stephan als »altes Blei« dem Trödler verkaufte, Marmorgrabsteine zum Pflastern von Höfen verwendete und werthvolle Urbare und Grundbücher aus Verständnislosigkeit einer Theaterdirection für die Aufführung von Goethe's Faust zum Kaufe anbot. Dieselbe Pietätlosigkeit und Barbarei wie bei den Zeitgenossen anderwärts, welche das römische Colosseum als Steinbruch benutzten und am Forum romanum die ehrwürdigen Marmortrümmer, die Zeugen classischer Bildnerei und Baukunst, im Ofen zu Kalk brannten!

Urbarium

über den kaiserlichen Gottesacker vor dem Schottenthor.

Wie früher erwähnt, wurde der älteste, d. i. katholische Theil, 1576 nach feierlicher Weihe der Benützung übergeben, während der hintere, äussere, evangelische Theil aus der Zeit c. 1598 stammt. Die ältesten uns überlieferten Gewährbriefe stammen vom Jahre 1583. Wir haben ferner gehört, dass der 1613 verstorbene Friedhof-Commissär Wolf Jobst seinen Dienst in letzter Zeit nicht mehr recht versehen konnte, welche Nachricht es erklärlich macht, warum die verbuchten Aufzeichnungen über Grabbesitzer und auf dem Friedhof Bestattete verhältnismässig spät beginnen. Die Grund- und Gewährbücher umfassen 7 Foliobände, von welchen der 5. und 7. nicht auffindbar sind. Der erste Band beginnt mit 1600 und behandelt ausschliesslich die Grüfte und Blindfehlungen des evangelischen Theiles Nr. 1—100.

Der zweite Band beginnt mit 1617 und enthält von Fol. 1—339 die katholischen Grüfte und Blindfehlungen Nr. 1—186, von Fol. 341—480 die Fortsetzung zu Band I Nr. 1—134. Diese zwei Urbare wurden wohl auf Grund der aus ältester Zeit vorhandenen Gewähren angelegt und seit 1600 resp. 1617 regelmässig geführt, daher wir aus der Zeit vorher wohl die Gewährnehmer, aber nicht das Jahr der Gewährnahme erfahren. Sie stellen aber nicht bloss Grund- und Gewähr-, sondern auch Todtenbücher dar, was bei den folgenden Bänden nicht der Fall ist.

Bis zum Jahre 1632 fehlt jegliche Notiz über verliehene Gewähren »eiserner Kreuze«, d. s. mit eisernen Kreuzen, später auch mit Grabsteinen geschmückte Gräber auf dem Friedhofe ausserhalb der gedeckten Gänge, welche nur Grüfte und Gruftplätze, Blindfehlungen enthielten. Die folgenden Bände enthalten den Wortlaut über alle im betreffenden Zeitraume gelösten oder erneuerten Gewährbriefe von Grüften, Blindfehlungen und eiserne Kreuze, und zwar umfassen die einzelnen Bände folgende Zeiträume: Lib. III. 1632—1676, IV. 1677—1701, V. 1702—1714, VI. 1715—1743, VII. 1744—1784. Nach der endgiltigen Uebergabe des Friedhofes an das Stift Montserrat legte selbes 1702 eine genaue Beschreibung der Grüfte und Blindfehlungen sammt den noch vorhandenen Epitaphien an. Dieses in der Folge mit U kurzweg bezeichnete Urbar verzeichnet mit Hinweis auf die sieben Gewährbücher bei jeder Nummer die ganze Reihe der Besitzer vom Anfang an bis zur Auflassung des Gottesackers.

Ueber den nachstehenden, ziemlich vollständigen Auszug aus den vorhandenen Gewährbüchern ist nur wenig zu sagen. Wiener Friedhofurbare sind äusserst selten. Merkwürdigerweise scheinen sie von den Alt-Wiener Stadtfriedhöfen sammt und sonders verloren gegangen zu sein. So weit uns nicht Grabinschriften in und an den Kirchen zur Verfügung stehen, ist unsere Kenntnis sehr lückenhaft. Wie viel Leiber bargen der Stephansfreithof und die Grüfte unter der Kirche und wie verhältnismässig wenig Namen von daselbst Begrabenen kennen wir! Die Grüfte unter der Schottenkirche bergen die irdischen Reste bedeutender Männer, deren Namen wir durch P. Norbert Dechant's mühevolle Thätigkeit wohl zum Theile kennen, ohne ihre Grabstätte finden zu können. Ueber den alten »Vogelgesang« Freithof besitzen wir nur ein sehr kleines Necrologium von 1620 (Schottenarchiv S. 78 Nr. 1?). Angesichts dessen erscheint vorliegendes 184 Jahre umfassendes Urbar des vornehmsten Gottesackers besonders werthvoll. Allerdings bietet es nur Namen, doch wie oft muss sich der Historiker damit zufrieden geben? Abtheilung I und II führt uns eine Anzahl von Vertretern des österreichischen und

reichsdeutschen Adels, des Bürger- und Handelsstandes vor, während in III das Kleinbürgerthum vorwiegt. Wer in den Arbeiten Camesina's, den Quellen zur Geschichte der Stadt Wien und ähnlichen auf Wiens Geschichte sich beziehenden Werken bewandert ist, wird in vorliegendem wohl manchen bekannten Namen wiederfinden.

I.

Katholischer Gottesacker.

1. Gang. Angefangen von dem Eingang der Haubtportten rechter Handt gegen dem Gottes Ackher Thurn zu.

U. 1 (früher 183). Einfache Gruft bis unter die Hauptportten.

1. (jetzt 2). II. f. 1.

Michael Wollzogen. Frau Khyslin so zuvor Hrn. W., welcher zu Prag Postmeister gewesen seel. ehelich gehabt hat, mit Verwilligung jetzigen W. in diese Grufften gesetzt worden. 50 fl. 23./9. 1620.

Carl Ludwig Fernberger v. Eggenberg, obrister Erb Camerer in Österreich o. d. E. R. K. Mt. Camerer u. Regent des Rgt. der n. ö. Landen mit Hans Paul W. Freiherrn Verwilligung in diese Grufften gesetzt. 80 fl. 12./1. 1635.

Sara Sophie v. Döttenbach, geb. Hoheneckher. 40 J. mit H. P. v. W.'s Bewilligung begr. 10./8. 1635.

Leopold Christoph Frhrn. zu Herberstein Töchter Renata $1^{1}/_{2}$ J. m. H. P. v. W.'s Bewill. begr. 5./6. 1637. Item Teresa 1 J. begr. 7./9. 1637.

Albanus $1^{1}/_{4}$ J. begr. 22./12. 1639. 6 fl.

Christoph Adam v. Fernberger v. Eggenberg Söhnl Carl Ludwig 7 J. begr. 12./10. 1643.

Paul Ehrenreich Frhr. v. Ragendorf. 57 J. begr. 29./8. 1652. (Auf Hans Carl Wollzogen's Ersuchen.)

Sammt Nr. 2 u. 3 ist diese Blindtveldung ihro Gnaden Hrn. Hrn. Hans Paul Wolzogen, wie in Nr. 3 ersichtlich, ertheilt worden. 16./12. 1674. 8 Personen.[1])

2. II. f. 2.

Hans Christoph Wolzogen, R. K. Mt. Hoff Postmaister. Diese beede Plindtfellung sein hernachmalß auf Hrn. H. Chr. W. R. K. Mt. N. ö. Cammer Rath khomben. Darein ain Grufft ist gemacht worden und mit solcher auch die 3. Plindtfellung eingenomben.

Ferdinand Niclas Gienger, 25 J. auf Ersuchen Hans Carl W. alda depositirt 4./6. 1657.

Gott gnade Ihme sambt allen aldo ruhenden Christliebenden. Amen.

Fr. Maria Gienger, geb. Ehrenreitter, 64 J., depos. 3./9. 1661.

An Hans Paul Wolzogen, 16./12. 1674.

Neue Gewähr; für jede Beisetzung 12 Reichsthaler.

VI. f. 99.

Johann Adam Pachner v. Eggendorf, R. K. Mt. n. ö. Vicedomambts Steyrhandler u. Banco Gföhlambts Cameral Gegenhandler u. ux. Anna Johanna 18./3. 1711.

Erwachs. 6 fl. 4./3. 1723.

U. Freigruft seit 1. 12. 1778.

3. Auferstehung Christi. II. f. 4.

Von Hans Hirsch, R. K. Mt. Proviant-Verwalter zu Comorn erkhaufft, aber wie hievor gemeldt solche die Herrn Wolzogenischen mit Ihrer Grufft eingenomben haben.

Den 16./12. 1674 ist diese Blindtfelldung neben 1. u. 2. Ihro Gnaden H. H. Hans Paul Wolzogen zu Neuhaus Freiherrn gegen neue Gewähr u. jedesmal 12 Reichsthaler überlassen. III. f. 44.

U. heimgefallen.

4. II. f. 5.

Georg Schawsich: dessen Tocher Anna Hrn. Egerer's Hausfrau gewesen u. sich nachmalß mit Hrn. Caspar Püchler verehlichte.

Der Frau Barbara Prunner, geb. Egerer, ein Kind begr. 20./7. 1618.

Anna Madalena v. Schmidburg gegen 6 fl. Passiergeld begr. 4./2. 1661.

Wolf Andre Viechter, gew. Stadt-Rat, geg. 22 fl. begr. 17./4. 1663.

3 P.

VI. f. 31. Johann Caradin, k. Niederlagsverwandter, u. ux. je 3 fl. 18./4. 1719.

Vergl. Nr. 181.

U. heimgefallen.

5. Brunn des Lebens. II. f. 7.

Wolf Sinich der Eltere, einer ehrsamben Landtschafft in Österreich u. d. E. Zahlmeister in Ober Kreiß Hungern gegen 55 fl. Begr. 1. 5. 1620.

Margaretha Anna Augstin, geb. S., 58 J. begr. 11./4. 1633. Ist der Außzug zuruckh gegeben worden.

2 P.

6. 7. Beschneidung Christi. Erschaffung von Adam u. Eva. II. f. 9.

Valtin Plüembel, Bg. u. Handelsman.

Christof Schöngkerl begr. 7./10. 1620.

Emericus v. Sunegg Freiherr auf Budiatin u. Biliz, auß Sielesien geg. 6 fl., begr. 7./12. 1660.

2 P.

6. VI. f. 58.

Christian Friedrich v. Wallstorff, k. Niederlagsverwandter u. ux. Maria Rosina, geb. Leuttner, Hubert v. Westrennen, k. Niederlags Verwandter u. ux. Maria Catharina je 20 fl. 22./1. 1721.

Früher Hans Wolf v. Grienßeysen, k. Oberproflandt Comissarius (vergl. 179).

1) Hier ausgeschrieben, sonst P = Personen.

8. Taufe Christi im Flusse Jordan. II. f. 11.

Med. Dr. Andre E b e r s t o r f f e r.
Stephan E.'s Hausfrau begr. 22./12. 1618.
Stephan E. Andre's Bruder geg. 45 fl., begr. 29./7. 1621.
2 P.

9. II. f. 13.

Michael R o r e r, Bg. u. Handelmann, 85 J. begr. 13./7. 1627. s. Hausfrau begr. 1623.
2 P.
U. Antonia O b e r m a y r, Leinwathhandlerswittwe 4./12. 1778.

10. II. f. 15.

Dr. Sigmund E i s s l e r.
Christoph K n o g l e r, Hoff Advokat, begr. 8./7. 1619.
Wttwe. Anna Kn., geb. E i s s l e r, 47 J., begr. 21./3. 1627.
Verfallen u. an Hans D i e t r i c h. Bg. u. Brandweinbrenner, gegen 10 fl. u. für Gatterwerk in d. Capelle 5 fl. Almosen. 11./6. 1643.
Derselbe 60 J., begr. Oktob. 1654
u. kurz hernach s. Frau Salome.
Dessen verh. gew. Tochter Maria Magdalene N e u p a u e r gegen 6 fl. begr. 1660.
Des N e u p a u e r bgl. Brandtweiners Söhnl geg. 3 fl. begr. 13./8. 1662.
6 P.
An Georg N e u p a u e r, bgl. Brandweiner, geg. 18 fl. zu ainer erkhaufften Orgl f. jede Beisetzung 3 fl. 28./9. 1672.
III. f. 28.

11. Epitaph von der Belagerung Wiens her ruinirt. II. f. 17.

Dr. Merth P u s c h m a n n, jetzt Franz Schmölzer's Erben.
4 P. 11./2. 1627—13./3. 1632.
U. Die Erben des Franz Schmelzer.

12. II. f. 19.

Jobst Croy, Bg. und Handelsmann, dann Daniel P i z i n a n.
Alexander P e s t a l u z e n's Hausfrau (Tochter von P.) begr. 26. 6. 1619.
Auf Gewähr 20./5. 1601 weillandt D. P i z i n a n's abgeleibte Tochter Catharina S a u t t e r m e i s t e r vorhin Pestaluzin seel. Todten Cörper alda begr. 22./12. 1647.
5 P.

13. II. f. 21.

Hans S c h e r r ü e b l, Bgl. Peckh, dann Daniel K h ä h s p o r e r, Goldschmidt.
Sein K.'s Schwager Hans W o l n e r, b. Obristen Frhrn. von Tieffenbach gew. Hofmeister, begr. 29./4. 1624.
Der Ehrwürdige in Gott geistl. Hr. Johann W i d m a n, gew. Pfarrer zu Haugenthal, 60 J., g. 6 fl., begr. 20./9. 1661.
5 P.

12. 13.

U. Carl Octav Baron v. P e s t a l u z i, V. f. 497, 19./12. 1712 heimgefallen.

14. Auferstehung Christi. II. f. 23.

Wolf S c h m i d t, Bgl. Peckh, dann Michael T e u f e l l n e r, Pinnder, (Sch. Schwiegersohn).
2 P.
An Veith H o f m a n, bgl. Peckh u. s. Schwager Andre Teufeldtner geg. 18 fl. — 26./5. 1640.
VI. f. 123, vergl. Nr. 172. Franz J ä n c k l, bgl. Maurermeister, Erwachs. 3 fl., Kinder 1 fl. 30 kr. 21./1. 1723, f. 280, 21./1. 1733.
f. 334, vergl. Nr. 53. Maria Anna W i n c k l e r u. Gatte Mathias W., Erw. 3 fl., Kind. 1 fl. 30 kr, 16./6. 1734, 16./6 1754.
U. Mich. D r e y f e l n e r V. f. 17. 16./9. 1702.
Franz Adam W i n k l e r und Anna M i l i t s c h VII. f. 262 — 16./6. 1764.

15. II. f. 25.

Georg B o n e t h, Bg. u. Handelsman.
An Franz B. (dessen Sohn) gegen 5 fl. — 20./4. 1618.
Fr. B. Hausfrau Martha, begr. 14./1. 1626.
S. Diener Christof P r u c k h n e r, begr. 14./3. 1631.
5 P.
U. Anton C e s c h e t t i, bgl. Rauchfangkehrermeister, 28./5 1755—28./5. 1775.

16. II. f. 27. Ist unvergeben.

Durch den älteren Wolf J o b s t, gew. Gottesacker-Commissär an Georg K h a c z b e c k, Bg. u. Handelsmann, seel. gegen geliehene 50 fl. Behält Jobst das Geld, dann ist K. Eigenthümer der Gruft und Jobst hat die 50 fl. der Friedhofcasse zu geben. Letzteres unterblieb, daher sind Jobst's Erben haftbar.
An G. K. Erben. — 20./6. 1619.
G. K. beeder rechten Dr., begr. 3./11. 1627.
3 P.
VI. f. 364. Anton Maria C o d e l, bgl. Rauchfang Kherermaister u. ux. Anna Francisca geg. 20 fl. u. je 2 fl. 8./3. 1736 bis 8./3. 1746.
U. Witwe Anna Francisca C a e c o l i 8./3. 1756.
Anton Mathäus C o d e l, bgl. Rauchfangkehrermeister, 8./3 1766—8./3. 1776.

17. II. 29.

Peter K h r a b a t h, R. K. Mt., gew. Ehrnholdt, jetzt Niclas H a u n o l d t, gew. Hoff-Camer-Secretari.
Anna, Wittwe nach N. H. gegen 55 fl., begr. 30./6. 1626.
2 P.
VI. f. 305. Johann Michael H o l l a n d, K. Spörr-Einnehmer u. ux. Anna Maria, Sohn Johann Joseph H., k. Haubtman unter dem Guido Stahrnberg Rgt., u. Geschwister, geg. 24 fl. 54 kr. u. je 3 fl., 1./8. 1733.

18. II. f. 31.

Frau L u n c z e r i n, jetzt Leopold W a g n e r.
Dem Christoph H i n n e r, K. Mt. Raithdiener bei d. n. ö. Camer-Buchhalterei, ein Kind begr. 3./4. 1620.
Leopold W a g n e r, gew. Schöffmeister, 8./2. 1622.

Mit Verwilligung der Fr. Handlas ihre Tochter, Gattin des Hans Cramer, Palmaister im alten Paalhauss, begr. 30./3. 1623.

6 P.

U. Nach Nr. 18, ohne Nr. Diese ist gegen der Thurnstiegen über. Hierauf folgt ein Eingang unter denn Thurn in freyen Himmel hinauss.

19. Epitaph mit den Brennerischen Namen. II. f. 33.

Hans Holzman, dann Christoph Wolf im Hasenhaus.
Christoph Sulzbeckh (Chr. W. Aydam), begr. 9./11. 1617.
Johann Conradt Kroff, der jungen Herrn von Polhaimb gew. Hofmeister, begr. 27./3. 1629.

7 P.

VI. f. 1. Eva Marianne v. Brenner, Wittwe nach Johann Caspar, geh. Camer-Jubilier, geg. 100 fl. u. je 10 fl., 4./1. 1715.
f. 265 u. ihr Sohn Joseph v. Br., k. Sprach Knabe in Constantinopel u. Christoph von Märckhl, Hoff- und Kriegsraths-Agent, 17./12. 1731.

heimgefallen.

II. f. 34. Nota den 10. October hab Ich ain Zetl auf des Hannsen Rosserbergers Khind zwischen beeden Nr. 19 u. 20 heraussen am Pfeiller ain grabel zu machen geben.

20. II. f. 35.

Lorenz Schänckherl, Bg. und Handelsman.
Valentin Sch.'s Kind begr. 1./2. 1618.
Michael Glutknecht's (obged. S. Sch. Tochtermann).
Frau begr. 26./3. 1626.
V. Sch., 43 J., begr. 4./4. 1628.

5 P.

VI. f. 48. Sebastian Glowisser, bgl. Kässstecher u. ux. Elisabeth. Erwachs. 3 fl., Kinder 2 fl.
Früh. Hans Thomas, bgl. Beckh, 18./11. 1720.
f. 302. Johann Peter Martini, bgl. Rauchfangkehrermeister, geg. 20 fl. u. je 3 fl., 26./6. 1733—26./6. 1783.

21. II. f. 37.

Hans Pisswaninger, Handelsman, jetzt Joseph Zelory oder Kellner dessen Tochter.
Sara, Wttwe nach Michael Langer, Hofhandelsman, ehem. Gattin von Joseph Zelory, gew. Burggraven zur Newstatt, begr. 7./1. 1620.
Michael Langer (mit Verwilligung der Judit Augspurger, geb. Pisswanger), begr. 11./11. 1626.
Judit A., begr. 31./1. 1629.

3 P.

VI. f. 228. Reichard Ignatius Görz, k. Feldt-Kriegs-Cancellist, u. Bruder Franz, geg. 15 fl. u. je 6 fl., 11./10. 1729.

heimgefallen.

22. II. f. 39.

Hans Schillmair, gem. Statt-Grundtbuchsverwalter, Bg. u. Laubenherr.

Ist durchgestrichen.

An Anna Maria Khertenkalch, geg. 100 fl. — 29./11. 1634.
Darin liegt begraben ihr gewester Ehewürth Ulrich K., gew. Bg. d. i. R. u. Ober-Statt-Camerer, 60 fl.
Johann K., 11./10. 1656.

2 P.

22½ VI. f. 79.

U. Georg Wierth, k. Niederlags-Verwandter. V. f. 1. 1./9. 1702.

heimgefallen.

Michael Gottfrid v. Wirth, Niederlagsverwandter (im Namen seines Bruders Georg Friedrich) u. ux. Anna Elisabeth je 10 fl. V. f. 474, 2./10. 1712—26./10. 1722.
f. 255. Georg Friedrich v. W. u. Verwandte je 10 fl., 26./10. 1732.

23. II. f. 41.

Bartholome Pursch, Bg. u. Cordawanmacher, und Johann Stirrnencz (!) Wittwe, so hernach Georg Felber genomen; jetzt Hans Reichardt als der sich zu gedachter Frau Felberin verehlicht gehabt.
Hanns R. aufm Hochenmarkt Tochter begr. 19. 5. 1617.
H. R. begr. 29./1. 1622.
Rudolf R., dessen leibl. Sohn, begr. 24./5. 1622.
Auf Ferdinand Ernreich R. Bewilligung:
Elias Aigner, Rgt. Schulthes u. d. Say'schen Rgt., 64 J., begr. 3./5. 1632.
Auf des Letzt. Bewill..
Stephan Pestaluzens Sohn, 4 J., begr. 24./7. 1636.
Ferdinand Ehrenreich R. der letzte durch intercession weilen er gants arm begr. 18./2. 1644.

6 P. Ihrer Mt. heimgefallen.

24. II. f. 43.

Sein etliche Personen zue vnnderschidlichen mahlen begraben worden, die nichts geben haben A° 99 (1599) haben Andre Rösch, R. K. Mt. Vice-Buechhalter bey d. n. ö. Camer u. Lucas Lossinger erkhaufft.
Dr. Johann Zeitler, begr. 13./5. 1622.
Rudolf Vorster, Bg. u. Handelsman, geg. 40 fl., begr. 17./1. 1624.

7 P.

VI. f. 101. Franz, Sohn des Johann Michael Höffer, gew. bgl. Beckh, Erwachs. 3 fl., Kinder 1 fl. 30 kr., 16./3. 1723.
U. H.s Freundschaft hat hinfüro ihre Begrabnus in der Statt.
U. Johann Alberstorfer.

25. II. f. 45.

Jacob Teutschländer, Bg. u. Goldschmied.
Dessen Wittib hat sich hernach zu dem Michael Rosenthaler u. alss derselbige auch Todtens verschieden zum Michael Neukircher, im Handtgrawen Ambt verehlicht.
Der Frau Helena, Bernhart Hoffmans, gew. Bg. u. Materialisten, hinterlassenen Wittib gegen 32 fl. — 2./4. 1620, B. H. begr. 11./3. 1620.

4 P.

24. II. f. 47.

Wolf H ö l l e r, gew. Bg. u. Handelsman.

Seine Wittwe nahm Paul P r o y e r, Handelsman, u. später Caspar H ö c h e r, R. K. Mt. Raithdiener bey der n.-ö. Camer Buchhalterei.

Des letzteren Tochter hat jetzt den Christoph Z i p f e r.

1 P.

25. 26. VI. f. 88.

Gottfrid Christian v. S c h r e y v o g l, R. K. Mt. Rath u. der kgl. Böhmischen Ambts-Geföhlen Administrator (V. f. 94, 527, 29./3. 1703) je 9 fl., 4./2. 1713, 4./2. 1723.

f. 279. 4./2. 1733.

heimgefallen.

27. II. f. 49.

Valtin G l a s s e r, Bg. u. Mahler, dessen Tochter vermählt mit Eleasar S c h a l l e r, Mahler. Jetzt soll Hans F r e c h, Hoftischler,[1] den Gewährschein haben.

Carl S c h a l l e r, Hofmahlers Kind begr. 27./1. 1617. Des Collenan Samb Hofhafners Aydem.

C. Sch., begr. 28. 6. 1627.

7 P.

27 (früh. 155) vergl. 155.

V. f. 178. Johann Andreas S c h n e i d e r e r, hochgrfl. Tschernin'scher Inspector u. ux. Maria Francisca, geg. 50 fl., Erwachs. 6 fl., Kinder 3 fl., 5./6. 1727.

f. 398. 29./5. 1737.

U. Catharina Franciska O b e r e c k e r, 29./3. 1747.

28. II. f. 51.

Peter L i n d e n l a u f f, Bgl. Handelsman.

Ferdinand Carl L., 9 J., von ainem Ross vmbkhumen auf Andre Wilhelm Frhrn. v. B r a n d t i s s, Verantwortung, begr. 23./6. 1630.

P. L. auf Intercession des n.-ö. Canzlers begr. 19./4. 1640.

Hellena, Hausfrau von Andre N e u m a n, Churbrandenburg. Resident, geg. 6 fl., begr. 13./6. 1655.

Hans R i n g h a m b e r, gegen 3 taller i. e. 4 fl. 30 kr. Passirgeld, begr. 18./6. 1660.

An Thomas F l i c k h e r e r, Evangelischen Jubillirer u. K. Niederlags-Verwandten, geg. 25 fl. u. jedesmal 4½ fl. — 14./9. 1672.

12 P.

VI. f. 132.

Jacob Emanuel v. G a r b, R. K. Mt. Rath u. Resident in den freien Reichs Statten Ulm u. Augspurg u. Bruder

Johann Carl v. G. K. geh. Camer Jubelier u. Niederlags Verwandter, je 5 fl. — 14./4. 1723.

U. heimgefallen.

29. II. f. 52.

Mert P o l l i c k h, Bg. jetzt Michael V o g e l.

1613 Alda liegt begraben der Ehrwirdige u. hochgelehrt Herr Johann S a r t o r, gew. Hernalserischer Prediger, nach bedunkhen begraben, dem Gott vnd Vnss allen ein fröliche Auferstehung verleihen wolle. Zahlt 30 fl.

1 P.

[1]) Unten Hans F r e c h, Hof Pilthauers Söhnl. begr. 24./8. 1634.

30. II. f. 54.

Peter S c h w a b, Appoteckher u. Urban Sch., Rhüemer.

Des P. Schw., gew. Ap., sel. Sohn begr. 9./1. 1617.

Zacharias H a r t m a n's ainer ehrsamen Landschafft u. d. Enns bestellten Hauptmans Frau Anna Maria, Tochter d. P. S c h w a b, begr. 17./12. 1619.

Georg Sch., Bg. u. Handelsman, mit seines Vettern

Hanns Sch., Bg. u. Rhümer, Bewilligung geg. 50 fl., begr. 20./7. 1624.

4 P.

VI. f. 289. Franz Anton O t t, k. Hofmundkoch, u. ux. Anna Maria geb. von S i m o n, geg. 30 fl. u. je 3 fl., 27./3. 1733

U. heimgefallen 3./10. 1771.

31. Schuppel'sche Inschrift (vergl. 151). II. f. 56.

Lucas S c h a d n e r, Bg. u. Parretmacher.

Dann Jacob K h o r n v. C a s t e l m u r, Hof-Handelsman. geg. 6 fl. — 14./9. 1637.

2 P.

VI. f. 87. Johann Bernhard B û t t n e r, k. Hofbefreiter Goldarbeiter u. Anna Catharina, geb. Schupl.

Früher Johann Sigmund S c h u p p e l, k. Hofbefreiter Goldarbeiter (V. f. 20, 481 1./10. 1702—20. 10. 1712) je 3 fl. 11./1. 1723.

f. 287. J. B. B., k. Hoff- u. Camer-Jubilier 11./1. 1733.

f. 465. 11./1. 1743.

U. 11./1. 1753.

32. Ausgang unter freien Himmel. II. f. 58.

Caspar S e i b a l d t, dessen Kinder auch schon verstorben.

Stephan W ä c h t e r, I. Mt. gew. Pau-Zalmeister bei dem Nussdorfferischen Wasser-Gebäu, begr. 22./6. 1620.

5 P.

VI. f. 102. Johann Georg H ä b e r l i n, bgl. Hoff-Glaser, — 1./10. 1702—16./3. 1723.

f. 285. dessen Wittwe 16./3. 1733.

f. 464. Mathias H ö f e n k r i e g l 16./3. 1743—1753, je 3 fl.

33. II. f. 60.

Hieronymus a n d e r A w 's Erben gaben sie an Hans Stern Tüechler dessen Hausfrau an der Aw Muemb gewesen.

2 P.

34. II. f. 62.

Allein ist Hans W o l f alda begraben u. ist weiter zu verkhauffen.

Stephan M e n n e r u. ux Ursula geg. 3 fl. — 4./9. 1637.

Unlengst St. M. u. 14./8. 1647. s. Hausfrau begraben.

Johann S t a i n d l d. i. R. u. Bürgerspitals-Superintendent gegen jedesmalige 6 Reichsthaler i. e. 9 fl. — 23./2. 16[illegible]

vergl. III. f. 58.

2 P.

33. 34. Das heilige Grab. VI. f. 80.

U. Judith P e i c k h a r d t, gewesten Bürgermeisters Wittib 1./10. 1702, vergl. Nr. 65.

Johann Ambrosius Reichmann, k. geheimber Reichs-Hoff-Concepist u. ux. Regina, geb. Schmid, Fr. Altschaffer geb. Sch. u. Jgf., Barbara Theresia Schmid V. f. 512. 8./12. 1712, je 1 fl., 30./12. 1722.

f. 395. Anna Regina v. R. Wttwe u. Joseph Franz Edler v. R. 30./9. 1737.

35. II. f. 64.

Thoman Haindel, R. K. Mt. gew. Wardtein, jetzt sein Sohn Andre H., gew. Münzmeister, gegen 100 fl. Andre H. begr. 25./5. 1622.

Lorenz Volkhart, Handelsman von der Niederlag, 44 J., aus Vergünstigung geg. 45 fl., begr. 7./2. 1659.

2 P.

Nach Nr. 35. — Ohne Nr. Allhier endet der erste Gang neben der unteren Thür, so in den äusseren evangelischen Theil geht.

Anderter Gang.

Angefangen neben vorbemelter Thür so in den etc.

36. II. f. 66.

Anthon Robitz, Apoteckher.

Frau Robitz oder Höller, Apoteckherin, begr. 7./7. 1619.

1 P.

37. II. fol. 68.

Obwoln Hr. Hörman Schwärtzl, gew. Kriegsman zu Raab alda liegen u. ain Epitaphium hat sollen aufgericht werden, so ists doch nit effectuirt worden sondern darvon khomben, hernacher aber es Hr. Dr. Johann Aichholzer erkhaufft, dessen Wittib Herrn Zachariasen Starczer genomben.

38. II. f. 70.

Jacob Gottenbacher, Lebzelter, dann Thomas Pättinger Stiefvater von J. G.

Volckmair Dillo, Apotegker unter den Tuchläden (s. Hausfrau zuvor Th. P. Gattin) ein Töchterl begr. 9./10. 1622.

Sein V. D.'s Hausfrau Anna begr. 5./6. 1625.

Jetzt V. D. u. ux. Maria geg. 15 fl. — 12./7. 1635.

V. D., Apot. bey dem schwarz. Elephanten u. ux. Maria erneuern die Gewähr 21./8. 1637.

Marie D. begr. 3./5. 1660.

IV. f. 104. Michael Müller v. Mühlberg, K. Grundbuch-Handler u. Maria Catharina, geb. Härtl, für Sie u. Müller'sche Härtl'sche u. Tillo'sche Nachkomen, für Erwachsene 4 fl., Kinder 2 fl., 3./11. 1679.

6 P.

IV. f. 464. Maria Catharina v. Dressen, geb. Härtl, u. Mühlberg'sche u. Dillo'sche Freundschaft, geg. je 4 fl., Kinder 2 fl., 10./10. 1689.

39. II. f. 72.

Mathes Stainherr dess. Wittwe Magdalena begr. 26./9. 1620.

Mathias Tauferer, löbl. N.-ö. Landtschafft gew. Einnember, für 5 Leiber 15 fl. — 11./3. 1648.

M. T. begr. 14./3. 1648.

dess. Frau begr. 22./6. 1648.

Georg Taufferer gegen jedesmal 3 fl. — 12./9. 1669.

3 P.

40. II. f. 74.

Sebastian Leschenprandt's Sohn, Dr. Mathes L. begr. 11./12. 1617.

Tobias Schaffer, löbl. n.-ö. Landtschafft Verordneten gew. Buchhalter, begr. 3./2. 1626.

Regina Sch. (L.'s Tochter) 41 J., begr. 17./5. 1629.

Obwohl verfallen, auf Fürbitt d. Hrn. Streubele, N.-ö. Buchhalterei Rait Rath, Mariana L. begr. 27./1. 1643.

5 P.

U. (V. f. 42.) Zollickhofer u. Goldasts Erben. 4./10. 1703.

Heimgefallen.

41. II. f. 76.

Hans Pausspertl. Verfallen u. an Salomo Guettwasser, beeder Rechten Dr. fürstl. Lichtenstainischer Rath u. Canzler, geg. 30 fl., begr. 26./5. 1627.

Albrecht v. Jetlitsch u. Neuwalt, geg. 40 fl., begr. 23./10. 1628.

K. Mt. haimbgefallen.

3 P.

U. Zollickhofer u. Goldast's Erben 4./10. 1703.

heimgefallen.

42. II. f. 78.

Hans Arthoffer, Leinnwather, jetzt Petter Sutter,[1]) R. K. Mt. Hof Khriegs Zahlmaister.

P. S. Frau begr. 24./2. 1621.

P. S. 55 fl., begr. 28./8. 1627.

3 P.

43. II. f. 80.

Tobias Weiss, R. K. Mt. Diener u. Bg. Heimgefallen, da die Familie abgestorben.

Anna Maria v. Plobenstein, geb. W., begr. 14./2. 1620.

Sebastian Plob v. Plobenstein, 24./2. 1620.

Christoph Puchner von Linz, mit Verwillig. d. W.'schen Verordneten Gerhaben Paul Lagkner, begr. 1./8. 1624.

3 P.

42. 43. VI. f. 124.

Zollickhofer u. Goldasts Erben, V. f. 43, 4./10. 1703.

U. f. 568, 27./10. 1713.

Jgfrn Anna Maria Zollickhoffer, Sophia Regina Goldast u. Fr. Anna Elisabeth Schirr, Wttwe, geb. G., Söhne Christian Friedrich, Georg Christoph u. Jacob Ferdinand Sch., je 5 fl., 27./10. 1723—24./10. 1733.

VI. f. 317.

Jgfr. Regina Sophia G., Christian Friedrich, Georg Christoph u. Jacob Ferdinand Sch. (Brüder), Jgfr. Maria Elisabeth, Sophia Charlotta, Susanna Aloysia Sch. (Schwestern), 24./8. 1733.

U. heimgefallen.

---

[1]) U. Sutor.

44. II. f. 82.

Hans Koch, Bg. u. Mahler.

45. II. f. 84.

Mathes Schrag, K. Hoff Balbierer u. Erben.

An Georg Placzer, I. Mt. Steuerhandler u. neben mir Jobst Lehrpaumb, Verordneten Bau-Comissari, diss Gottesackhers vermög Testament der Fr. Catharina Scholz, Tochter des M. Sch., sel.

G. Pl. seinem l. Schwager Thomas Henner, R. K. Mt. obrist. Proviant Ambts Gegenhandler.

2 P.

46. In der Mauer ein Grabstein mit einem Crucifix von rothem Marmor. II. f. 86.

Hans Rinstinger, löbl. Landtschafft Pauschreiber; aber wieder heimgefallen.

An Wolfarth für Simon Man, gew. Prediger zu Hernals, 21./3. in der Jörgerischen Behausung in der Herrengasse in Gott seliglich entschlaffen, begr. 23./3. 1617.

Johann Milbergers, Pred. z. Hernals, Hausfrau ausser dieser Plindfellung an die Gruftmauer, begr. 12./3. 1623.

Hans Wolfardts Enkelkind, Sophia Madlsperger, begr. 17./8. 1635.

H. W.'s Frau Susanna Wolfartin, 84 J., begr. 27./1. 1666.

8 P.

47. II. f. 88.

Hans Schultes, Schuster, dann Hans Peckher, Bg. d. a. R. u. gem. Statt Mauthandler im Waghauss.

Sylvester Pöger, Bg. u. Handelsman — 31./3. 1618.

Dessen Bruder, geg. 60 fl., begr. 22./11. 1618.

Sylvester P., begr. 15./4, 1623.

Michael Pögk, R. M. gew. alter Kriegsdienstman, geg. 45 fl., begr. 31./12. 1623.

4 P.

48. II. f. 90.

Hans Demundti, Bg. u. Handelsman.

Anna Hueber, begr. 13./4. 1618.

1 P.

U. Susanna Magdalena Koch von Edersleben. V. f. 239. 15./9. 1707.

heimgefallen.

49. II. f. 92.

Vicenz Parttendorffer, Bg., dann Michael Sonner.

1 P.

50. II. f. 94.

Peter Vischer.

Johann Stadius, Gerichts Advokat, m. Bewillig. d. V.'schen Erben begr. 27./10. 1620.

Georg Wening's, Glockengiessers Kind, begr. 23./3. 1622.

Paul Künig's, Salzhandlers Kind, begr. 25./8. 1622.

10 P.

51. Taufe Christi im Flusse Jordan. II. f. 96.

Blasius Thättner, Bg., dann Fr. Sambawsin o. Sinichin geg. 80 fl.

52. II. f. 98.

Christoph Craimpel's Angehörige. Chr. Cr. begr. 7./4 1621.

3 P.

50—52. VI. f. 46.

Johann Dettloff Wanderpohl, R. K. Mt. geheimer Camer-Jubilier u. ux. Maria Catharina, geb. v. Berhen. Erwachs 6 fl., Kinder 3 fl., geg. 90 fl.

Georg Rettelstorff u. ux. Anna Margaretha, geb. W.

Ludwig v. Wildt, R. K. Mt. Feldkriegs-Comissarius u. ux. Margaretha Elisabeth, geb. Bechmin.

Franciscus Venero v. Tam, R. K. Mt. Hofmahler u. Justina v. Tam. 20./7. 1720.

4 P.

Heimgefallen.

53. II. f. 100.

Hans Khesler, Bg. u. Fleczer, jetzt an Jacob Mai: durch Heirath. J. M. begr. 18./4. 1621.

Sebastian M., Bg. u. Fleczer vor dem Neuen Thor, begr. 23./1. 1625.

Dem Röss, d. z. Richter bey dem weyssen Hohn in der Rossau (jetzig. Gatte der Wittwe des Seb. M.) ein Kind begr. 25./3. 1626.

7 P.

VI. f. 332.

Franz Anton Pilgram, n.-ö. Landschaft-Baumeister u. ux Maria Anna (erbte von Franz Jänggl Nr. 14 Gruft; kath. Theil, übergab diese 15./6. 1734 an Maria Anna Winckler) je 3 fl. 16./6. 1734 — 16./6. 1754.

54. II. f. 101.

Bernhardt Nusser von Linz. Levin Camerrath Handelsman, masst sich derselben an.

Durchgestrichen.

Maria Paradeyserin, geb. Herrin von Sinsendorff. geg 40 fl., begr. 8./3. 1629.

Maximiliana Mechtl, geb. P., geg. 20 fl. reinisch — 4./5. 163?

1 P.

54. 55. Epitaph mit dem Propheten Elisaeo. VI. f. 103. U

Paul Geitter, Bgl. Hoff-Haffner 1./10. 1702, — 16./3. 172? je 3 fl.

f. 310. Anton Mathias Piazoll u. ux. Anna Theresia vorh. P. G.'s Frau. 26./8. 1733.

Anheim gesagt 10./7. 1753.

55. 56. II. f. 103.

Joachim Pfanner, Handelsman, dessen Enkelkind begr. 30./12. 1621.

Mathias Freiherr v. Polhaimb begr. 1673.

Gattin Maria Anna Dorothea, geb. Gräfin v. Herberstein, zahlt 24 fl., für jede Deposetirung 18 fl. — 9./6. 1673.

2 P.

IV. f. 430 jetzt. bezeichnet mit 119. 120. — 12./1. 1689.

57. II. f. 105.

Dr. Wolf Schâfler, dann Paul Stubmer, R. K. Mt. Diener u. s. Hausfrau.

Samuel Lorenss, Hoff-Gerichts-Advokat, geg. 55 fl., begr. 7./6. 1618. Auf Mathes Khriegpaumbs, n.-ö. Landtschafft-Zeugs-Comissarius, Verwilligung.

M. Kh. begr. 22./2. 1625.

3 P.

Darauf Nr. 0.

58. II. f. 107.

Joseph Reisinger u. Caspar Hödtel.

An Balthasar Herolt, K. Stuckhgiesser u. ux. Anna Maria, geg. 13 fl. u. jedesmal 5 fl. — 8./4. 1669.

5 P.

III. f. 30 jetzt mit Nr. 118 bezeichnet.

IV. f. 534 dessen Wittwe Johanna Helena, geb. Diernberger, geg. 10 fl. u. je 5 fl. 1./12. 1694.

59. (j. 117.) II. f. 109.

Collman u. Sebastian Egerer, dann Hans Wild, R. K. Mt. Raith Rath b. d. n.-ö. Camer.

Johann Vischer, obrister leudenambt, geg. 46 fl. — 9./12. 1637. Daselbst begraben s. a.

Paul Schmuderer, bgl. Eysenhandler u. ux. Regina samt Reissner'scher Freundschaft, geg. 25 fl. u. jedesmal 3 fl. — 24./9. 1682.

IV. f. 273. 31./12. 1699.

1 P.

Georg Reissner, bgl. Eisenhandler, daselbst 1679 in der Contagionszeit begraben.

Nach Nr. 59.

Ohne Nr. worbey ein aussgang unter dem Bainhauss untern freyen Himmel.

60. In der Mauer ein Grabstein mit der Krapf'schen Inschrift. II. f. 111.

Balthausar Keller, Bg. u. Eisenhandler, dann Caspar Martner u. Stephan Tandler, endlich Hans Hoffman.

3 P.

61. II. f. 113.

Christoph Landerer, R. K. Mt. Diener u. Bg.

Jetzt Georg Platzer d. Jüngere ainer ersamen Landtschafft u. d. E. Tätz-Einnember.

G. Pl. mein lieber Vetter begr. 11./2. 1624.

4 P.

62. II. f. 115.

Hans Widmer, Bg. u. Sailer, u. Peter Hoffstetter Schuster.

Martin Seuter, R. K. Mt. Diener u. Hofjubilir, geg. 30 fl. — 15./11. 1655.

63. In der Mauer ein Grabstein von Hieronymo Khynig. II. f. 117.

Wolf Kaltenhauser, Bg. u. Eisenhandler.

Hans Stahl, Lazarus Hengkls gew. Faktor, begr. 11./1. 1620.

1 P.

64. Epitaph vom alten u. neuen Testament. II. f. 119.

Wttwe nach Johann B. Siebenpürger.

65. II. f. 121.

Leonhardt Doltz, K. Pauschreiber im Fasshanen Garten, dessen Frau nahm Peter Donat, Püchsenmaister zu Pressburg.

Jetzt Balthauser Spiess, Bg. u. Schwarzfärber, geg. 20 fl., s. a.

6 P.

IV. f. 490. Judith Peikhardt, Bürgermeisterin, ehevor Schmidt, geb. Spiess, 31./12. 1691.

66. II. f. 122.

Andreas Has, gew. Expeditor b. d. hinderlassnen Hoff-Camer.

An Georg Holczman, löbl. n.-ö. Landtschafft bestellter Raithofficier, u. ux. Sophia Foelicitas, geg. 25 fl. u. jedesmal 1 fl. 30 kr. — 30./9. 1681. IV. 244, j. Nr. 115.

67. II. f. 124.

Michael Paumbgarttner, Bg. u. Schlosser, dann Michael Wurzer, Bg. u. Handelsman.

M. W. begr. 20./1. 1620.

4 P.

68. Epitaph mit dem englischen Gruss. II. f. 126.

Thomas Martin für einen dargegebenen Weingarten; von den Erben an Ambrosius Eissener, Bg. u. Handelsman alhie begr. s. a.

4 P.

U. Johann Conrad Ludwig, d. ä. R. bgl. Buchbinder 9./11. 1702.

VI. f. 107. Johann Theobald, L. bgl. Buchbinder u. ux. Maria Theresia, geb. Guckumer, je 3 fl., 13./12. 1723.

f. 284. 13./12. 1733—13./2. 1744.

69. II. f. 128.

Thomas Martins Schwager, auch für erwähnten Weingarten, dann Huebers Hausfrau, dann Sebastian Schweibermair.

2 P.

70. II. f. 130.

Jacob Mair, Schwarzfärber, dann s. Sohn Mathes M., begr. 20./10. 1620.

6 P.

71. II. f. 132.

Georg Pfendtner, Balbierer, dann Sebastian Griessler, dessen Frau heirathete Georg Wallner; dann Michael Geiter, Handelsman.

72. In der Mauer ein Grabstein mit zwei Wappen. II. f. 134.

Thomas Khuen, Apotheker.

Christoph Graxler, dann Hans Priess, Leonhardt Hoffman, Handelsman auf d. Niderlag, geg. 10 fl. — 2./10. 1622.

2 P.

73. II. f. 136.

Caspar Kalbenperger, Bg. u. Eisenhandler, dann Georg Hôchefellner, dann Jehronymuss Airer.

2 P.

74. II. f. 138.

Med. Dr. Michael Spitaller, dann s. Sohn M. Sp., dieser dem Schwager Georg Placzer, welcher mit Hans Neudeckher für Plindtfellung Nr. 163 tauschte.

U. **73. 74.** Epitaph vom alten u. neuen Testament mit lateinischen Schriften.

Georg Christoph Neypper, k. Hof-Cammerdiener u. Johann Adam Nuner, N.-Ö. Reg. Ingrossist. 23./8. 1703.

Heimgefallen.

75. Steinigung Sti. Stephani. II. fol. 140.

Hans Schadner, R. K. Mt. Handtgraw.

76. II. f. 142.

Mathes Peckh, Bg. u. Handelsman.

Wolf Jenckh der Elter, R. K. Mt. Diener u. gew. Einnember im Waghauss, gegen 40 fl. — begr. 19./2. 1629.

W. J., der Weisischen Herrschaft Verwalter, für 4 Leiber geg. 10 fl. — 29./1. 1638, begr. 30./4. 1650.

4 P.

77. Epitaphium. II. f. 144.

Melchart Hofmair, R. K. Mt. Reichs Hoff-Rath.

1 P.

78. II. f. 146.

Stephan Meisinger, dann Urban M., dann Michael Pruckhner, K. Mt. gew. n.-ö. Camer-Secretari.

Wolf Aigner, gem. Statt Wien Einnembers Kind begr. 8./3. 1619.

Maria Magdalena Porzenhart, Wttwe, geg. 18 fl. u. jedesmal 3 fl. Alle 10 Jahre erneuen. 30./7. 1680. IV. f. 158.

1 P.

79. Auferstehung Christi. II. f. 148.

Paul Aigner.

Heinrich Greiss, n.-ö. Cammer-Buchhalter u. Frau begr. s. a.

Hans Graff, K. Mt. gew. Musterschreiber in Hungarn, geg. 25 fl., begr. 24./5. 1619.

3 P.

80. Auferstehung Christi. II. f. 150.

Valtin Stubeckh, Bg. u. Handelsman.

1 P.

81. II. f. 152.

Catharina Auer, dann Elisabeth Sinich u. Fr. Gebhardt.

4 P.

U. Anna Rosina Dornham, geb. Riger.

U. Ohne Nr.

Im Eck des anderden Gangs neben der obern Thür.

Alhier endet sich der Andert gang nebst der obern Thür, welche in den äussern evangelischen Theil gehet.

Dritter Gang.

Angefangen bey der vorbemelten obern Thür nebst der Blindföhlung ohne Numero.

82. Kreuzweg Christi ruinirt. II. f. 154.

Martin Stôckhel, R. K. Mt. Salzambts-Gegenschreiber.

4 P.

83. II. f. 156.

Secretari Pännickhel (durchgestrichen).

Anna Strauss — 14./8. 1637.

Michael Khern, R. K. Mt. Hoff-Camer-Buchhalterei-Raith-Diener (A. St. Tochterman) 28./12. 1647.

84. II. f. 158.

Michael Pesspart, dann Michael Stoll, dann Lorenz Hueber, gew. k. Münzmaister.

85. II. f. 160.

Melchior Schâfler, dann Georg Kheller, Peckh.

1 P.

86. II. f. 162.

Darbey ein Grabstein von rottem märmor in der Mauer mit zwey Wappen.

Für Conrad Trâxl, R. K. Mt. Haubtman zur Soggmär durch Johann B. Pracher, n.-ö. Rgts.-Secretari erkhaufft dessen Wittwe zum Theil an Heinrich Nickhardt.

87. II. f. 164.

Paul Reichel beeder Rechten Doktor.

Wittwe Anna Schwarzentaller (zuvor Gattin d. P. R.), begr. 30./9. ?.

Jacob Paur v. Paur, geg. 50 fl. begr. 25./6. 1631.

An Rosina Pohusch, geb. Schmid geg. 15 fl. — 14./2. [illegible]

Diese tausohte 15./4. 1658 diese Nr. gegen Nr. 148 vmbwekelsn ihr Hr. Bruder Mathâus Schmidt die nächst daran liegende Nr. 149 an sich gelôst sammt einem Epitaphio.

1 P.

88. II. f. 166.

Philipp Spitzwekh.

89. II. f. 168.

Georg Schwaiger, Bg. u. Handelsman.

1. P.

90. II. f. 170.

Ain junger Edelkhnab Hôrman Kochniczkhi auss der Schlesien für den Paul Khrâdel sich derselbigen zumassen will.

91. II. f. 172.

Dr. Haunstain.

Sophia, geb. Haunstain, Frau des Hieronymus Marzel, der Bestandt Innhaber der Herrschafft Rottaun,.begr. 12./1. [illegible]

Hans Leonhard Würster, K. Bilthauers Kind, geg. [illegible] begr. 2./9. 1637.

4 P.

92. II. f. 174.

Hans D e i d e l h u b e r u. hinterl. Kinder.

1 P.

93. II. f. 176.

Friderich E c k h s t a i n, dann an Anna R e i t t e r, geb. Khronawer, s. Sohnes Frau Mam.

6 P.

94. II. f. 178.

Franz G a m p e r, Oberdreissiger zu Presspurg.

95. II. f. 180.

Stephan H a r t m a n, R. K. Mt. Pruckhmaister, erblich an Sebastian S c h r ô t l.

3 P.

96. II. f. 182.

Alda ist die durchgebrochen Thür.

97. II. f. 183.

Ruprecht G r i s a w e r.

1 P.

98. II. f. 184.

U. Darbey auf der Erd ein kleiner Grabstein von rothem Marmor früher (1680) Nr. 78.

Frau Hellena, Georg F e d e r l's Hausfrau.

H. F. begr. 6./11. 1619.

G. F. deren Sohn, 49 J., begr. 7./9. 1631.

2 P.

99. II. f. 186.

Christoph H e r m a n, Bg. u. Handelsman, jetzt Christoph R a u s c h e n p e r g e r, n.-ö. Reg. Secretari, begr. 22./2. 1630.

Philipp S t e i g e r, Buchhalter b. Veit B e r n h a r d t i. d. Niederlag, geg. 15 fl. — 15./9. 1637.

Ph. St., 66 J., begr. 24./3. 1645.

Herman S t ü s s e l, (!) gräfl. ostfriessland. Agent, geg. 5 fl. 30 kr., begr. 3./7. 1650.

10 P.

VI. f. 359. Eva Rosina L ö w, geb. Lintner, Wttwe nach Leopold L., gew. bgl. Leinwand-Handler, geg. 20 fl. — Erwachs. 3 fl., Kinder 1 fl. 30 kr. 3./12. 1735.

U. heimgefallen.

100. II. f. 188.

Wolf K h ö l l, Bg. u. Handelsman, von dessen Tochter auf Dr. Mathias R e i c h e l.

Michael S e i f r i d t, Khromer am Hoff, ein Kind begr. 19./3. 1617.

1 P.

V. f. 96. Maria Theresia M i t s c h k o, geb. Roman, Wittwe nach Martin M., bgl. Steinmez, geg. 30 fl., Erwachs. 6 fl., Kinder 3 fl. 2./3. 1723.

f. 360. Ignaz M i t s c h k o, bgl. Chyrurgus u. ux. Barbara, Johann H a c k e n m ü l l e r u. ux. Eleonora, Erwachs. 3 fl., Kinder 1 fl. 30 kr. 5./12. 1735.

U. — 5./12. 1765.

101. Darbey die stainerne Grotta mit denen Statuis der heyl. Rosalia, S. Sebastiani u. Rochi gegen über dessen ein Aussgang unter dem freyen Himmel. II. f. 190.

Friderich F o l l n p e r g e r. Häns S i c k h u. s. z. die verstorb. Frau H a u n o l d t massen sich derselben an.

4 P.

102. II. f. 192.

Hans S t e i g e r, J. fürstl. dchl. Erzh. Mathiasen's Liecht-Camerer.

103. I. fol. 7.

Wolf A u e r im innern Gottesacker hat diese Plintfellung s. Aidam Georg H e r z e r s t o r f e r u. hernach Sy Irem Jezigen Schweher Stephan G s t e t t n e r übergeben.

II. f. 194. An Wolf A w e r f. einen Weingarten, dann Jehremias S t e t t n e r dessen Schwiegersohn.

Samuel S t e t t n e r, beeder Rechten Dr., begr. 23./2. 1617.

Jeremias St., J. Mt. gew. Waldschaffer, begr. 6./5. 1621.

Stephan St., Hoff- u. Gerichts-Advokat, begr. 18./9. 1621.

Melchior vom B e r g's Frau (Dr. St. St. Tochter), begr. 4./9. 1621.

10 P.

Nr. **103** u. **104.**

Georg W i d t m a n v. N e u h o f f, d. Aerarii Sanitatis Cassier, u. ux. Maria gegen 30 fl. u. 4000 Ziegeln zum Pflastern der Gänge, für Erwachs. 3 fl., Kinder 1 fl. 30./6. 1674. III. f. 4—6.

104. II. f. 196.

Bartholome P â r t l, Bg. u. Schneider, dann Caspar S c h o l z.

Jacob S c h o l z, Handelsman, geg. 20 fl. für 5 Leiber, 19./9. 1639.

Dessen Söhnl ausser der blindtföllung begr. 24./1. 1645.

3 P.

105. II. f. 198.

Balthasar M a s t t n e r, bgl. Eisenhandler.

Caspar H a g e r soll jetzt den Schein haben.

Stephan B o y e r, gew. derer von Wien Gegenschreiber im Waghaus, 71 J., begr. 13./3. 1631.

2 P.

106. II. f. 200.

Conradt K h e r c k h e r, bgl. Handelsman, nachher der H a g i n Sohn u. dessen Geschwister.

107. II. f. 202.

Gabriel G e i t z k h o f l e r, Faktor.

Christoph L ö f f l e r, K. Mt. Diener u. Stuckgüsser, begr. 26./12. 1634.

Wttw. Anna Rosina M o n t e n z, geg. 30 fl. u. jedesmalige 6 fl., 22./6. 1681.

2 P.

IV. f. 230. U. Geschwister Maria Elisabeth P ü e l l i n g e r, Maria Sophia H o f e r, Emma Maria v. B a l m a n, V. f. 535, 8./3. 1713.

108. II. f. 204.

Georg A d l e r, Balbierer.

Regina, Wttw. nach David W e s s n i t z e r, k. Stuckgiesser, gegen 30 fl. o. eine Glocke, 28./8. 1641. (Gab nur die Glocke.)

D. W., 53 J., begr. 29./9. 1641.

Permutirt mit Nr. 112 u. 113 im andern Theil des Gottesackers.

2 P.

109. II. f. 206.

Caspar Copisius, Bestandt-Inhaber der Wassermaut.

Georg Andre v. Petschonitsch, Freiherr zum Landtstreiss u. Warttenstein, k. Obrist, für Gemahlin Anna Rosina geg. 32 fl. — 15./6. 1641.

Frau begr. 16./6. 1641.

Dessen Sohn Casimir die Nr. dem Gottesacker überlassen 22./5. 1678.

Friedrich Räschgo, bgl. Schneider, u. ux. Susanna, geg. 13 fl. 30 kr. u. Erlaubnis die Blindtfellung ausgraben u. zu einer Gruft wölben zu lassen. Erwachs. 1 fl., Kinder 30 kr. 10./6. 1678. IV. f. 40.

1 P.

IV. f. 539. Johann Conradt Ludwig, d. ä. R. u. bgl. Buechpindter, je 3 fl., 1./10. 1695.

110. II. f. 208.

Leopold Huetstockher, ersamber Landtschafft Zeugs-Comissari.

IV. f. 242. Jacobina Sprinzl, geb. Khruegschankh, gegen 30 fl., für ihren Leib 6 fl., sonst 3 fl. 10./9. 1681.

1 P.

111. II. f. 210.

Michael Stitze.

Jacobina Sprinzl, geg. 25 fl. für ihren Leib 6 fl. sonst 3 fl. 1./7. 1681, IV. f. 231.

U. Judith Peykart, geb. Spies. V. f. 6. 1./10. 1702.

110. 111. IV. f. 501.

Jacobina Winckhler, vorh. Sprinzl, geb. Khruegschrankh — 1./1. 1692. Fremde je 6 fl. Sonst je 3 fl.

112. II. f. 212.

Marx Khornpluemb.

Daniel Kh. Goldschmid, ein Kind, begr. 14./4. 1622.

2 P.

113. 114. II. f. 214.

Gebrüder Joachim u. Pangracz Scholz.

Auf Hanns Jacob Reisch, R. K. Mt. Reichs-Pfennigmeisteramts Gegenhandler's Bewilligung 24./8. 1638, geg. 15 fl.

Johann Camerrath's, Handelsman in d. Niederlag, Todten Cörper alt 28 J., begr. 27./1. 1642.

6 P.

114. II. f. 215.

Hans Leuttner, Bg. d. ä. R., gew. Handelsman.

Caspar Reisch ehelichte dessen Wittwe.

Hans Jacob, R. K. K. Mt. Diener (dessen Frau Rosina H. L. Tochter). Auf dessen Bewilligung ein Kind begr. 12./7. 1632.

Johann Teuerlein, löbl. n.-ö. Landtschafft-Pauschreiber, begr. 6./5. 1640.

3 P.

115. II. f. 216.

Jehronymus Khônig, Hoff u. Gerichts-Advokat o. Procurator.

U. früher Nr. 66.

116. II. f. 218.

Peter Pogner dann Johann Puechman u. Lorenz Zeil-linger.

117. II. f. 220.

Thomas Lang, Bg. von s. Tochter auf Perleb, Abraham u. Andre Weyrer.

Eva W., sonsten Perläbin genannt, begr. 9./11. 1620.

1 P.

U. Paul Schmuderer, d. i. R. k. Hof-Eisenhandler V. f. 136. 2./6. 1704. Heimgefallen.

118. II. f. 222.

Catharina Wttw. nach Jehronymus Carl Rockh, k. Dien..

U. früher Nr. 58.

119. 120. II. f. 224.

Sein wegen der Thür vorbehalten worden, alda Hr. D Purssius, Secretari auf der Hof-Camer begr.

U. 2 P. vergl. 55. 56, früher Nr. 56.

U. Freigruft

f. Erwachsene sammt Stein heben u. Grabgebühr 8 fl., vo.. 7—15 Jahren 6 fl., bis 7 Jahre 3 fl.

1. Begr. Tochter d. Inspector Nürnberger, 3./6. 1760
2. Rittmeister Johann Baron v. Coccius, 2./3. 1761.
3. Cajetan Baron v. Frauenfeld's Söhnl. 1./4. 1761.
4. Med. Dr. Franz Holtzbauer's Frau, 1./7. 1761.

Alhier endet sich der dritte Gang bei der Pollheimbisch.. Grufften.

Vierter Gang.

Angefangen nach der vorbemelten Polheimbischen Gruft..

121. II. f. 226.

Philipp Goldt, Bgl. Perlheffter, dann s. Sohn Paul.

2 P.

122. II. f. 228.

Caspar Gräss, Bg. u. Handelsman, ohne Erben gestorben.

Marthin Raithmayr, Erzh. Leopold Wilhelm von Österreich Ober-Camer-Fourier u. früh. Quartiermeister, für s.. u. s. Erben geg. 25 fl., 5./9. 1641.

1 P.

123. Grab Christi. II. f. 230.

Hans Schillmair f. Michael Springlackh, dann Ma.. Fleischhacker. bg. Leinwather, geg. 5 fl., 26./7. 16..

7 P.

124. Darbey ein Grabstein auf der Erden von rottem Mar-mor. II. f. 232.

Stephan Mair (Daniel M. Sohn) begr., dann Leopold Pa.. man, gew. Bg. u. Handelsman, dann Christoph Ober-mair, dessen Tochter den Georg Höchstetter e.. lichte. G. H. begr. 30./11. 1617.

2 P.

III. f. 62. Johann Wimpässler, Bg. u. Hof-Haffner .. ux. Magdalena geg. 15 fl. u. je 3 fl., 20./9. 1672. IV. f. 46..

124. 125.

Paul Geiter, Bg. u. Hof-Haffner u. ux. Maria Magdalena, des Obigen Wittwe. → 1./2. 1687

125. II. f. 234.

Daniel Walter, bgl. Zuckherpacher; dem Dr. Judex ein Töchterl (mit Obigens Bewilligung) begr. 21./3. 1621.

D. W., begr. 12./9. 1625.

Johann Wimbässinger, Hoff- u. bgl. Haffner u. ux. Magdalena geg. 12 fl. u. je 3 fl. — 20./9. 1675.

vergl. III. f. 60, vergl. Nr. 124.

4 P.

126. II. f. 236.

Thomas Pillnawer, Bg. u. Handelsman.

Peter Hueber, Hof-Gerichts-Advokat, begr. 22./5. 1633.

4 P.

IV. f. 555. Paul Geitter etc. wie 124. — 20./9. 1675. 1./2. 1687, 1./8. 1700.

127. Darbey in der Mauer 2 neben einander stehende Grabstein mit Wappen. II. f. 238.

Elias P(B)air, Bg. u. Handelsman.

Eine Beisetzung mit Bayr von u. zu Weygersdorff Verwilligung — 6./2, 1625.

Frl. Susanne v. Rogendorff auf Mollenburg 12 J. mit Verwill. des Hans Paul von u. zu Weickherstorff begr. 4./10. 1633.

Elias Pair's Hausfrau Rosina. geb. Creuczer, 58 J., geg. 35 fl., begr. 4./11. 1635.

6 P.

Elias Pair v. Weickherstorff für sich u. 7 Leiber geg. 18 fl. — 19./2. 1638.

Salome Gräfin v. Thau (zuvor E. P. Gattin) geg. mein Comissari Griesslers Gesuch u. 6 fl., begr. 2./8. 1662.

128. II. f. 240.

Michael Steer, K. Unterkheufler beim Handtgraven. S. Sohn verkaufte es an Caspar Petendi, Handelsman.

129. II. f. 242.

Erhardt Schmeisser, der Königin zu Frankreich Apothekher, dessen Wittwe verkaufte sie an Hans Nagel, Handelsman u. Bg.

Michael Elephas, gew. R. K. Mt. Comissarius, geg. 3 fl., begr. 21./5. 1651.

3 P.

130. II. f. 244.

Hans Hiemer, R. K. Mt. Hoffdiener, dann s. Bruder Jonas.

1 P.

131. II. f. 246.

Virgilius Schneper, R. K. Mt. gew. Khriegs-Zahlambts-Diener, dessen Wittwe Georg Himelreich, Vicedombambtes-Gegenschreiber heirathete. G. H. begr. 18./9. 1620.

Nicodemus Schäipss, K. Vicedom-Amts gew. Cantzley Verwanter, ausser der Gruftmauer begr. 8./1. 1619.

Paul Khueb, Concipist b. d. Hoff-Khriegs-Canzeley, begr. 22./6. 1630.

3 P.

132. II. f. 248.

Michael Zeller, K. Mt. Rath u. Khriegs-Zahlmaister in Hungern.

2 P.

VI. f. 28. Christoph Lucas Seywitz, Edler v. Muckenthal, — 20./8. 1706.

Maria Elisabeth, dessen Wittwe, Sohn Carl.

Josef u. Ludwig Gratianus, grfl. Montecuculischer Secretar, je 3 fl., 12./11. 1718.

heimgefallen.

133. II. f. 250.

Michael Ruechenberger, K. Mt. gew. Einnember in Neusoll u. dessen Wittib Felicitas Pinder (Früher M. R. Gattin), begr. 3./1. 1618.

1 P.

134. II. f. 252.

Gabriel Perger, vorher Mathes Pernstetter, dann Sigmundt Weillendt, bgl. Messerschmied, dann Schwager Stephan Moser, dessen Witwe heirathete Georg Widtman.

Barbara W., bgl. Prandtweinerin in der Khärnerstrasse, 70 J., begr. 9./10. 1635.

G. W., obig. Barbara Gatte, 56 J., begr. 26./6. 1636.

3 P.

135. II. f. 254.

Jehronymus Schobinger.

Jobst Lehrpaumb — 12./12. 1621.

Anna Barbara Goldast, 37 J., begr. 30./9. 1661.

3 P.

136. II. f. 256.

Erst Andre Kheller, dann verkauft an Christoph Zollickhover, Handelsman von St. Gallen in der Niederlag — 27./9. 1630.

Lorenz Z., begr. 28./12. 1619.

Andre Keller, Handelsman, geg. 35 fl., begr. 13./10. 1623.

Nicolaus Schobinger von St. Gallen, Handelsman in der Niederlag, 46 J., begr. 13./5. 1630.

Chr. Z., erneuert Gewähr f. 8 Leiber geg. 15 fl., 4./3. 1638.

Chr. Z., 63 J., begr. 24./1. 1654.

Mathias Z. geg. 4 fl. 30 kr., begr. 10./3. 1662.

÷ 17 P.

U. Franz Zorn, k. Trabant. VII. f. 219, gelöst bis 16./6. 1790.

137. Darbey ein Aussgang unter dem freyen Himel u. gegenüber in der Mauer ein Grabstein mit zwei Wappen. II. f. 258.

Valtin Priesneckher, bgl. Leinwather.

Christoph Marx, K. Hofschneider, Handelsman u. Leinwather.

Mathias Zollickhofer's Frau Maria Elisabeth, begr. 16./9. 1655.

Wttwe Margaretha Z., 69 J., begr. 26./1. 1658.

Wilhelm Z., in Nr. 136 gehörig, aber wegen dortiger „Incapacität“ auf parola hier begr. 11./? 1660.

Mathias u. Michael Z., Brüder, für 10 Leiber geg. 22 fl. — 1660.

9 P.

134.—137. II. f. 252, IV. f. 92.

Michael Zollickhover u. Caesar Pastaluz zahlen 58 fl. u. lassen hier eine Gruft bauen, 15./3. 1662.

Erneuert gegen je 14 fl. u. von weiblicher Linie je 5 Reichsthaler = 7 fl. 30 kr., Fremde je 6 Reichsthaler = 9 fl. — 15./3. 1679. — Alle 10 Jahre sind 10 fl. zu zahlen. Vergl. III. f. 50.

IV. f. 442. Michael Zollickhover von Altkhlûngen K. Mt. Rath u. vornember Handelsman i. d. k. Niederlag u. Georg Goldast u. Herzig. 15./3. 1689.

138. Darbey ein Epitaph in lat. Beyschrift in Versen, II. f. 260.

Jacob Andre Dadolt, der Königin zu Frankreich Schneider u. Hans Oberssmüller, dann Andre Zeininger, R. K. Mt. Raith Diener bei d. n.-ö. Camer-Buchhalterei.

G. Z., R. K. Mt. Diener u. Muster-Comissarius, 46 J., der letzte seines Namens u. Stammes begraben, s. a.

Caecilia Putz geg. 10 fl. — 2./12. 1637.

1 P.

139. II. f. 262.

Hans Lämbl, Bg. u. Handelsman.

Moriz Priamb u. Pöger.

M. Priamb erneuert geg. 15 fl. — 15./9. 1637.

4 P.

140. II. f. 264.

Hans Moser, dann Appolonia Khaczbeckh, Wittwe.

141. II. f. 266.

Der Wirth bei der hl. Dreifaltigkeit, dann Conradt Hann, bey der gulden Ganss, u. Mathes Pallinger, dann Zacharias Khraus zum Freyenthurn, R. K. R. u. Secretari bei d. n.-ö. Camer, begr. 28./11. 1617.

1 P.

142. Darbey in der Mauer ein Grabstein mit einem Crucifix. II. f. 267.

Mathes Ebhardt, Bg.

Dann Mathias Ölhanns, R. K. M. gew. Salliter-Verwalter, begr. 29./7. 1634.

Frau des Johann Zeitler, Hoffman genannt, Curfst. zu Saxen, Rath u. Resitent am k. Hof, begr. 26./5. 1618.

Kind des Jehremias Pistori, Pfalzgrafen von Neuburg Agenten, begr. 17./9. 1618.

Mathias Ölhanns, 64 J., begr. 11./8. 1632.

Wttw. Anna O., geg. 15 fl. — 29./7. 1634.

Hans Herthon, genannt zu Eberstorff, fstl. sächs. Lauenburg'scher Camer-Secretarius u. Agent am K. Hof, für 4 Leiber, geg. 10 fl. — 9./2. 1638.

8 P.

143 (fehlt in U). II. f. 268.

Hans Praunauer, Bgl. Pertlmacher am Khollmarkht, geg. 6 fl. — 28./8. 1637, begr. im 56 J., 29./10. 1637.

s. Bruder Christoph Pr., Handelsman, 60 J., begr. 11./10. 1636.

2 P.

144. II. f. 270.

Hans Pûchler, gew. K. Zeugs-Commissari, bei d. n.-ö Reg.

145. II. f. 271.

Magdalena Schonowicz, bezahlt von Wolf Khôll, Bg. u. Handelsman.

U. Johann Georg Schlemann, V. f. 608, 9./6. 1714.

146. II. f. 273.

Georg Dietwähr, bgl. Glaser.

4 P.

147. II. f. 274.

Hans Geitter, Khromer am Khollmarkht.

5 P.

VI. f. 36. Christoph Jacob Nickl, hofbefreiter Handelsman Erwachsene 6 fl., Kinder 4 fl. 10./11. 1719.

f. 237. Maria Anna dessen Wittwe* 6./6. 1730.

f. 445. 16./0. 1740.

U. * vermachte dem Stifte 100 fl. zur steten Erhaltung der Gruft, 13./5. 1749.

148. II. f. 276.

Georg Khônig, Tischler.

Wttw. Regina Schmid, geb. Ginther u. Tochter Rosina Pohusch, je 1 fl. über die Gebühr, 26./3. 1658.

III. f. 101. gegen die bisherige Bl. Nr. 87.

heimgefallen.

149. II. f. 278.

K. Mt. Hoff-Quartiermaister, dann Sebastian Puechschuster.

Mathaeus Schmidt, Bgl. Leinwaith-Handler u. ux. Maria geg. 15 fl. — 21./2. 1658.

Maria Sabina Sch. begr. 24./2. 1658.

Hat unter anderen bei Lebzeiten gethanen kirchl. Wohlthaten ein „schön stuckh leinwaidt" vertestirt, welches ich Comiss. Just in Empfang genommen.

7 P.

148. 149. III. f. 93.

Mathaeus Schmidt, Bgl. Leinwath-Handler u. dessen Befreundte, geg. je 1 fl.

s. Schwester Rosina Pohusch verzichtete auf Nr. 148 26./3. 1638.

IV. f. 493. Judith Peickhardt etc. vergl. 65. 31./12. 1691.

VI. f. 165. Peter Neumayr, bgl. Wirth, u. ux. Anna Maria geg. 50 fl. Erwachs. 4 fl., Kinder 2 fl. 6./11. 1726.

U. heimgefallen.

150. II. f. 280.

Wolf Hueber, bgl. Peckh.

Christoph Völckhll, Bg. u. Gastgeb bei der heil. Dreyfaltigkeit, begr. 23./12. 1623.

Adam Schueppell, bgl. Pegk, begr. 29./1. 1624.

Hans Albert, bgl. Glaser, geg. 18 fl. u. je 1 fl. 7./11. 1663.

III. f. 10. 6 P.

151. vergl. 31. IV. f. 556.

Johann Sigmund Schuppel, k. Hofbefreiter Goldarbeiter u. ux. Susanne. Erwachsene 3 fl., Kinder 2 fl. 17./10. 1700.

früher Bernhardt Spät, bg. Bader

dann Simon Hezenbihler (!)

„ Balthasar Sorpp (?), k. Niederlags-Censal u. Johann Georg Geyr, gem. Stadt Wien Bedienter 1667.

Beider letzterer Wittwen hatten Gewähr 1./11. 1689, 2./4. 1693.

Johann Joseph Sorp, Kirchendiener bei St. Stephan verzichtet geg. 5 fl. auf etwaige Ansprüche.

152. II. f. 284.

Michael Awmüllner, jetzt Johann Anton v. Popp, R. K. M. Reichs-Hofrath geg. 40 fl.

Tobias Planckhenauer, gegen 3000 fl. Ziegeln. 13./10. 1620.

Anna Elisabeth (Hrn. v. Poppens Frau), geb. Leyman zu Liebenau, geg. 40 fl. begr. 24./7. 1633.

2 P.

153. II. f. 286.

Heinrich Khüelman, Bg. u. Handelsman 13./8. 1617.

11 P.

154. II. f. 288.

Hans Tötsch, K. Mt. Rändtmaister zu hungerischen Altenburg.

Georg Ludwig Masco, Handelsman u. Fr. Potentiana geg. 32 fl. — 6./7. 1650.

Potent. Masco, 42 J. begr. 12./9. 1653.

G. L. M. 49 J. begr. 7./2. 1661.

Valentin Latterman's Töchterl, begr. 25./9. ?, geg. 1 fl. Passiergeld.

5 P.

III. fol. 125. V. L. Niederlags-Verwandter u. ux. Justina, geb. Masco, geg. 6 Reichsthaler u. je 1 fl., um von Schreib- Sterb- u. Passirgeldern befreit zu sein. 2./5. 1664.

IV. f. 426. 527. Jacob Gärb, k. Niederlagsverwandter u. ux. Justina Maria (Tochter d. Georg Ludwig Masco). Erwachsene 12 fl., Kinder 6 fl. — 4./1. 1689. 1./5. 1693.

155. II. f. 289.

Bernhardt Weidl, Erb. Hällinger zu Aussee, dann sein Sohn Wolf W.

Med. Dr. Johann Scherhägkll's Hausfrau, begr. 15./6. 1625.

Hans Schwartzmayer u. Christoph Stängel, bgl. Böck, 20 fl. für Erbauung eines Hochaltars u. 25 fl. für Gottesacker — 6./10. 1643.

III. f. 70. Jacob Valentin, bgl. Peckh in der Alstergassen u. ux. Sie 2 fl. Sonst 1 fl. 15./4. 1671.

3 P.

156. 157. Aussgang unter den freyen Himmel. II. f. 290.

Wolf Prämer, Bg. u. Handelsman u. seine Erben.

Andre Prunster, 2. Gatte der Wittwe Pr. 7./12. 1621 u. begr. 7./12. 1621.

Wttwe Maria Prâmber, 28 J. für 10 Leiber geg. 30 fl. — begr. 14./10. 1636.

14 P.

158. Tauff Christi im Fluss Jordan. II. f. 292.

Wilhelm Raiger, bgl. Balbierer, geg. 10 fl. — 31./7. 1629, begr. 1./9. 1629.

Med. Dr. Wilhelm Raiger für 6 Leiber 13./10. 1637.

8 P.

IV. f. 410. Johann Michael Höffer, bgl. Peckh u. ux. Maria Elisabeth geg. 22 fl. u. Erwachsene 2 fl., Kinder 1 fl. — 30./4. 1687.

159. II. f. 293.

Michael Angerer, ers. Landtschafft in Österreich u. d. Enns Einnemberambts-Verwalter.

Hans Baumbeitzer (!), ers. Landtschafft alhie gew. Registrator u. Expeditor, begr. 30./12. 1626.

4 P.

160. II. f. 294.

Simon Egen, ers. Landtschafft in Österreich u. d. Enns gew. Secretari.

Sebastian E., ers. Landtschafft in Oesterreich u. d. Enns gew. Zalmeister auff der vngarischen Gräncz, begr. 30./1. 1624.

Christoph E., ers. L. i. Ö. u. d. E. Expeditor, begr. 4./3. 1624.

6 P.

IV. f. 319. Georg Wierth, k. Niederlags-Handelsman u. ux. Eva Rosina, geb. Neuholler, geg. 30 fl. u. je 4 fl. 30 kr., 1./4. 1693.

161. II. f. 296.

Michael Meichl's, K. Mt. Maximiliani sel. Ged. Kuchl Thürhuetters Wittwe.

Dann Benedict Khowenczl jetzt Daniel Melzer Hoff-Secretari.

Johann B. Herr von Khuniz u. Weissenburg, Frey u. Edler Herr zu Weissenburg, Plankenstein u. Rabenstein, K. Mt. Hoff-Camer-Rath, geg. 24 fl. u. jedesmal 12 fl. 13./12. 1677.

IV./23. 2 P.

160. 161. VI. f. 372.

Johann Franz Schleghoffer, k. Hartschier, Barbier, geg. 40 fl. je 3 fl. 6./11. 1736. U. Erben 6./11. 1756. VII. f. 207.

162. II. f. 298.

Mathes Moll, dann Hans Praun, dann Hans Moll, bgl. Peckh, u. Stephan Moll.

Heinrich van Horn, bgl. Brandtweiner auf der Hohenprugken gestattet Begräbnis des Elias Dassau (!) Goldschmidt bei der Windtmühl. 31./1. 1620.

U. 3 P.

163. II. f. 300.

Ulrich Murr, fstl. Dchl. Erzh. Maximilian zu Österreich, Kuchlschreiber dessen Tochter Mathesen Zeiller u. dann Maximilian Schwanser gehabt.

Georg Placzer als Stiefvater ist auch interssirt.

Georg Placzer, R. K. Mt. Diener u. Steuerhandler, 76 J., begr. 16./2. 1631.

Dessen Wittwe Martha geb. Katzbeck an ihre Enkel, geg. 15 fl. zur Verbesserung u. Reparirg. der Ziegeldächer. — 15./5. 1644.

Johann Löw, Chur-Sachsischer Resident, geg. 6 fl., begr. 1./6. 1649.

Johanne Löwin, 73 J. geg. 6. fl., begr. 19./3. 1662.

4 P.

IV. f. 552. Johann Thoma, bgl. Böck beim Pässkhelischkhen (Basilisken) neben dem Heiligen Creuzer Hof u. ux. Magdalena geg. 15 fl. Erwachsene 3 fl., Kinder 2 fl. — 1./2. 1699.

164. II. f. 302.

Daniel Runssner, bgl. Perlhefter, U (Kunstner).

Thomas Rueff, K. Mt. Hoffdiener, begr. 24./8. 1618.

Balthasar Runssner, Bg., begr. 5./6. 1627.

Johann Gottfriedt Stubickh, Frey- u. Edler Herr von Königstein u. Windig Janckhau, R. K. Mt. Camerer u. Camer-Rath im Königreich Böhmen, n.-ö. Landtrechtsbeysizer u. Obrist Leithenandt, ux. Rosina Anna geb. Freyin von Graffenburg u. sein Geschlecht jedesmal 1 fl. 30 kr., diese Nr. u. 165. — 2./3. 1667.

III. f. 22. 3 P.

Für beide Nr. 164, 165 erneuert 1./3. 1693. IV. f. 516.

165. Epitaph von der Verklärung Christi. II. f. 304.

Lazarus Henckhl d. Eltere, K. Mt. Rath, Bg. u. Handelsman.

Frau Helena Kandelberger (des Obigen Tochter), begr. 10./5. 1621.

Barbara Hengkl geb. Hag, begr. 4./3. 1624.

L. H. d. Eltere, begr. 19./7. 1624.

3 P.

III. f. 24. Die Grafen Elia Andre u. Leopold Ferdinand Henckhl überlassen diese Gruft dem Johann Gottfridt Graf Stubickh etc. Sollte aber in Österreich von H. Nachkommen Jemand sterben, dann soll er hieher frei begesetzt werden. Breslau 9./10. 1672, Elias Andre H. Gebrüder Carl Maxim. u. Leopold Ferdinand H. bestättigen diese Gewähr zu Wien 13./5. 1678.

VI. f. 34. Hans Georg Fischl, R. K. Mt. geh. inner-österreich. Hof-Canzlei-Ingrossist u. ux. Eleonora. Erwachs. 10 fl., Kinder 5 fl. f. 231. f. 377. 12./4. 1708. — 3./1. 1747, 10./7. 1719, 10./7. 1729.

Johann Sigmund F., K. Mt. Rath u. obrister Justiz-Stelle Hof-Secretari, 3./1. 1757, 3./1. 1767.

166. 167. Darbey in der Mauer eine lateinische Grabschrift. II. f. 306. Hans Reichardt u. hinterlassene Kinder.

Frau Foelicitas Pestaluz, 30 J., auf Ferdinand Ehrenreich R. u. Wittwe Anna Marie R.'s Einwilligung, begr. 23./3. 1634.

Wittw. Anna Marie R., für 8 Leiber gegen 20 fl. — 15./9. 1637, begr. 10./5. 1646.

Frau Anna Margaretha Pestaluz geb. R., begr. 17./9. 1645.

Johann B. Pestaluz, begr. 5./10. 1645.

13 P.

168. II. f. 308.

Michael Guglwaidt, gew. Bg. u. Handelsman.

Anna Peckh Wittwe geb. G., letzte dieses Namens u. Stammes an ihren Sohn Wolf Springer, R. K. Mt. Kriegs-Secretari u. Erben gegen 10 fl. — s. a.

Wolf Spr.'s Söhnl, begr. 4./3. 1622.

W. Spr. begr. 9./12. 1625. Anna P. begr. 29./4. 1627.

Anna Maria Springer geb. Henckhl, 38 J., begr. 19./4. 1629.

Hans Wolf Springer, Hauptman's Töchterl, begr. 2./9. 1634.

8 P.

169. Verklärung Christi. II. f. 310.

Wolf Stubenvoll, dessen Kind geg. 40 fl. begr. 12./4. 1617.

Urban St. — begr. 12./1. 1620.

Moriz Khneisel zu Hagging, begr. 30./5. 1629.

heimgefallen.

Wolfgang Leiczendorfer (wurde bei den Franziskanern z. St. Hieronymus in Wien, 19./11 1641 begraben), R. K. Mt. Diener u. Gränicz-Zahlmeister samt Frau u. Kinder. geg. 40 fl. 15./9. 1639.

Frl. Anna Margaretha Stubenfohl mit Obigens Einwilligung, begr. 17./9. 1639.

Andreas Neuman, Dchl. Curfürst. zu Prandenburg Rath u. Resident, geg, 15 fl., begr. 18./6. 1674.

(durchgestrichen).

Johann Carl Stubenvoll, zum freyen Traunhof, jedesmal 12 Reichsthaler — begr. 14./12. 1674.

(durchgestrichen).

10 P.

Testamentextract IV. f. 548, erhalten 23./3. 1687, 50 fl. d. Gottesacker 12./11. 1695.

Wandula, verwittwete Stubenvoll zum freyen Traunhof, je 12 Reichsthaler. 1./3. 1697.

vergl. 183.

Dem Kloster Montserrat frei zurückgegeben, 5./3. 1707.

170. II. f. 312.

Hans Mauner u. Ruprecht Reichardt, dann auf die Motschen vermög Cession 16./6. 1611.

Lorenz Motsch der Elter Bg. d. ä. R. u. Handelsman, begr. 21./7. 1626.

7 P.

Hier endet sich der vierte Gang bei der Haubt-Porten.

171. II. f. 314.

Hans Friedrich, bgl. Huetstöpper, dann Tobias Stubeckh.

Martha St., geb. Henekhl von Tunersmarkh, 51 J., begr. 29./1. 1634.

Lazarus St., 48 J., begr. 2./4. 1650.

Mathias St., begr. 2./2. 1653.

3 P.

171—182, 189 kommen im U nicht mehr vor.

172. II. f. 316.

Wttw. nach der Erczneі Doctor Caspar Pierbach.

Eliasens, Predigers zu Hernalss Töchterl, begr. 16./11. 1620.

Johann B. Pestaluz, geg. 20 fl. für 10 Leiber, 10./5. 1659.

Octavius P . . . ens Töchterl begr. 28./7. 1660.

5 P.

Octav. P. u. die Söhne des verstorbenen Joh. B. P. erneuern für 172 die Gewähr u. kaufen Nr. 173 hinzu geg. 20 fl. — 1./3. 1664.

Gezeichnet: Georg Bernhardt Griesskhircher u. Matheus Schmidt, Comissäre.

IV. f. 499. vergl. Nr. 14. Franz Jänckhl, bgl. Maur-Meister u. ux. Anna Sophia geg. 25 fl. Selbst 6 fl., Erwachsene 3 fl. Kinder 1 fl. 30 kr.

Da sich nach Veröffentlichung des Patentes vom 1./11. 1689 Niemand meldete, erhielten Obige die Gewähr 1./1. 1692, je 3 fl., Kinder 1 fl. 30 kr.

173. II. f. 318.

Georg Seczenstoll, R. K. Mt. gew. Raith Rath bei d. n.-ö. Cammer-Buchhalterei.

Faelician Furth's Kind, begr. 22./2. 1617, K. Mt. Dhiner bei der Hoff-Cammer-Buechhalterey.

Paul Wilhelm Pestaluz, begr. 4./3. 1664.

Octav. P. zahlt 18 fl. Passirgeld.

6 P. vergl. 172.

174. II. f. 320.

Michael Starczer's Hausfrau, dann Glirer, Secretari bei d. n.-ö. Camer.

Faelix St., 46 J., begr. 2./1. 1627.

Adam Dürrenberger, Handelsman bei d. k. Niederlag, geg. 32 fl. für 4 Leiber, 9./7. 1651. Geg. jedesmal 1 fl. erneuert 1./8. 1664, begr. 3./6. 1675.

4 P.

IV. f. 535. Diernberger's Tochter, Maria Clara Töcher.

Johanna Helena Herold u. Anna Elisabeth Heucher je 3 fl., geg. 10 fl., 1./12. 1694.

175. II. f. 322.

Georg Ziegler, gew. Pader auf der Hohenpruggen jetzt Christoph Göcz im Haffner Padt.

Eva Göcz, Haffnerin im Haffner Badt mit Philipp Wideman, bgl. Eisenhandlers Verwilligung, begr. 6./6. 1621.

Salomon Grostiz, Handelsman in der Niederlag, geg. 32 fl. für 4 Leiber, 8./7. 1651.

S. Gr., 60 J., begr. 28./7. 1660.

2 P.

176. II. f. 324.

Hans Siechenhover, Wirth im Khellerhoff, dann Wolf Fuerth, gew. Vicedomb.

Helffreich u. Carl von Furtenburg, auf Nussdorff u. Gererdorf, geg. 9 fl für 8 Leiber, 18./6. 1638.

Carl von Furtenburg, 67 J., begr. 28./12. 1651.

Felicita v. F., 49 J., begr. 22./8. 1653.

Frl. Eva Rosina Engl von Wagramb, so zu Krembs gestorben, alhero gefürth u. alda depositirt geg. 6 fl. begr. — 21./4. 1661.

Fr. Anna v. F., zu Nussdorf gestorben, begr. 24./12. 1664, geg. 13 fl.

9 P.

177. 178. II. f. 326.

Lorencz Schitter, fstl. Dchl. Erzh. Ernst zu Österreich Hofpfeningmaister u. hinterlass. Erben.

Barbara Eissler (früh. Obigens Gattin) begr. 4./11. 1635.

Georg Sch. von Khlingenberg begr. 3./12. 1640.

Fr. Dorothea Sch. zahlt einstweilen 32 fl., davon 5 fl. für Kalk u. Steine, um das Grab zu machen, 24./6. 1643.

8 P.

179. (vergl. Nr. 6) II. f. 328.

Georg Kirchhamber, Bg. u. Handelsman.

Lorenz K. d. ä. R. für 5 Leiber gegen 12 fl. — 23./2 1638.

L. K. todtlich abgegangen u. begr. 25./2. 1638.

IV. f. 127. Hans Wolf Griensseysen u. Christian Weyr, beide K. Niederlags-Verwandte, gegen 80 fl. u. je 4 fl., für weibl. Linie 7 fl. 30 kr., Fremde 9 fl. Nach 10 Jahren erneuern geg. 10 fl. — 20./3. 1680.

4 P.

IV. f. 553. Derselben Wittwen je 4 fl., spätere Erben je 5 Reichsthaler. 20./9. 1699.

180. II. f. 330.

Georg Guerttner, R. K. Mt. Oberdreissiger zu Hungerischen Altenburg, begr. 26./10. 1620.

2 P.

181. (vergl. Nr. 4) II. f. 332.

Georg Pipinger, R. K. Mt. gew. Hof-Camer-Secretari, dessen Wittwe Sebastian Bichoff nahm.

Auf Jacob B. durch dessen Wittwe an Veit Bernhardt, Hofhandelsman u. Frau Eva gegen 12 fl. zur Erhaltung des Gebäu im neuen Gottesacker — 18./1. 1627.

Veit B. erneuert geg. 6 fl. — 4./9. 1637.

Johann Caradin, Hans Jacob u. Jeremias Knopf, befreyte Niederlags-Verwandte, gegen 12 fl. u. jedesmal 3 fl. — 20./3. 1669.

III. f. 67, IV. f. 98. Erneuert — 15./4. 1679.

3 P.

Übernommen samt Epitaph von Frau Anna Rosina v. Wenzelsberg, geb. Bernhardt v. Bernthal.

IV. f. 525. Johann Caradin, K. Niederlags-Handelsman u. ux. Susanna Catharina.

Früher er u. Hans Jacob u. Jeremias Knopf, 15./4. 1679. je 3 fl. 27./4. 1693.

182. II. f. 334.

Wolf Jobst u. Erben.

Sara Khaczenstainerin, 64 J, beg. 31./12. 1633.

Adam u. Wolf J., Brüder, geg. 12 fl. für 6 Leiber, 26./1. 1638.

1 P.

183. II. f. 336.

Georg Schrötl der Elter, R. K. Mt. gew. Rath u. Buechhalter bei d. n.-ö. Camer-Buechhalterei, u. Erben.

Simon Schredl begr. 9./6. 1629.

Maria Schröttl, geb. Stuweckh v. Khönigstein, 44 J., begr. 29./7. 1638.

Sebastian Schr., 74 J., hat geben vier silberne Cronen = 7 fl. 20 kr., begr. 14./3. 1640.

Helena Forest, vorher Stubekh, geb. Schrötl v. Schrottenstein, auf Frau Obrist. Fernberger, geb. Schänkherl, geg. je 12 Reichsthaler 18./12. 1674.

8 P.

III. f. 56. Frau Obristin Margaretha F e r n b e r g e r, geb. Sch.

IV. f. 549. Testamentextract von 12./4. 1688, Regensburg.

183. (jetzt 1) IV. f. 546.

W a n d u l l a, verwittwete Stubenvoll zum freyen Traunhof, geb. Velder, je 12 Reichsthaler 1./3. 1697.

Dem Gottesacker überlassen 5./3. 1707.

Verbleibt ewig zu freyer Herrn-Grufften.

184. (nunc 172) II. f. 338.

In herinigen Thaill des Gotts-Ackhers vnder freiem Himmel In Formb eines Prunss eingefangene Grufft gehört

Wolfgang P a u r n f e i n d t, K. Niederlags-Verwandten, Gewähr erneuert 6./7. 1677 gegen jährl. 1 fl. u. für jeden Leib 4 fl. (ohne Läute- u. Grabgebühr).

IV. f. 1, 13, frühere Gewähr 28./8. 1666.

IV. f. 487, seither 7./12. 1690, wie ein Capellerl verbesserte Gruft.

U. 172, welche untern freyen Himmel auf den Freithoff mit einem aufgeführten Gebäu u. Tachung sich befindet nebst den ersten Gang gegen der mit Nr. 10 signirten Blindfehlung.

Wolfgang Michael v. P., V. f. 13, 471. 1./10. 1702—1762.

Alles entfernt, durch gegraben bis in den Creuzgang, mit Nr. 9 vereinigt.

185. II. f. 338*.

Im herinigen Thaill des Gotts-Ackhers zur linckhen Handt ausser der mit 29 nunc **146** signirten Blindtfehlung vndter freyem Himmbel gleichsamb in Formb eines Brunss stehendte Grufft gehört

IV. f. 89. Witwe Frau Elisabeth Clara F l i e r l, geb. Titl. Erwachs. je 3 fl., Kinder je 1 fl. 30 kr. — 15./3. 1679.

III. f. 26. Wilhelm F l i e r l, K. Mt. Traidtaufschlags bstandt-Inhaber für s. Frau Anna Maria sel. u. Erben 20 fl. u. je 30 kr. dem Todtengräber. 5./3. 1656.

U. j. **171.** Diese Grufften ist völlig cassirt u. nicht mehr vorhanden. Der Eingang ist allda mit einem schlechten Stein belegt.

186. (nunc 173) II. f. 339.

Im herinigen thaill dess Gottsackhers zur rechten Handt ausser dess Gangs gegen Zollickhoverische Blindtfehlung über gleichsamb in Formb eines Brunss gehört

Martin H a u e r der Eltere, Bg. u. Eyssler u. seine Familie 27./3. 1652.

III. f. 88 erneuert von M. H., bgl. Hof-Eyssler, je 1 fl. 30 kr. u. ux. Anna Catharina 23./12. 1681. IV. f. 154

U. nicht mehr vorhanden.

189. III. f. 117.

Hans Georg S c h m i d t, bgl. Goldschmidt u. uxor Catharina um ein im herinigen Thaill des Gottsackhers ausswendig an der Mauer zwischen beeden blindtfehlung sub Nr. 115 u. 116 aufgehöfftes Ihnen zuegehöriges Epitaphium.

Für jeden Leib 1 fl. 30 kr., 14./5. 1669.

IV. f. 170. Des Obigen Wttw. Anna Regina S c h m i d t, geb. Zundermayr, je 1 fl. 30 kr., 13./8. 1680.

II.

Evangelischer Gottesacker.

Erster Gang. Angefangen bey der obern Thür, so auss dem catholischen Gottsacker hereingehet rechter Hand gegen dem Bainhauss zue.

1. Brunn des Lebens. I. fol. 1.

Abraham S a n g e r, begr. 16./1. 1600, die Wittwe erlegt 40 fl.

Christian S.'s Kind. begr. 27./3. 1608, hat anjezo den Schein.

Cristoff R u z i n g e r, gew. Fendrich zu Raab, alda ausser der Plintfellung begr. 27./8. 1615.

4 P.

II. fol. 341. Christian S a n g e r's Hausfrau Veronica, begr. 13./2. 1621.

Christian S., Bg. u. Materialist, begr. 10./2. 1624.

Abraham S., 57 J. auf wolgefallen alda begr. 16./8. 1657; sonsten ists verfallen. Frau Wittib hats für dissmahl nit erkauffen wollen.

Hans Joachim H a g e r, von Ulm, bey 64 J. begr. 26./12. 1661, Passiergeld 6 fl.

3 P.

2. I. fol. 2.

Judit S e r n u s i a, geb. Wallnerin von Haugstorff Gabrielen Sernusen, nachgel. Wittib, der Hrn. Hans Hofman u. Hans Kleplat, Schwieger, begr. 17./1. 1600.

II. f. 343. Hans K l e p l a t, begr. 15./7. 1615.

5 P.

VI. f. 183. Adolf Wilhelm v. H e n n e, Jubelier u. Wechsel Herr u. ux. Susanna, Georg Caspar u. Christoph Ludwig v. Eberts zwei Herren Stüft-Söhne, geg. 60 fl. Erwachsene 65 fl., Kinder 21 fl. 40 kr. 14./10. 1727. f. 388. 14./10. 1737

U. Henne allein, 14./10. 1757, seit 6./2. 1772 zur Freigruft.

3. I. fol. 3.

Dr. Lorenz E c k h hat nichts erlegt, begr. 17./2. 1600.

Frau Rosina E., geb. Prockhin, begr. 6./9. 1603.

Heinrich S t ä c z erlegt vermög Schein 30 fl. 12./3. 1604.

Hrn. Eckh's Sohn's Hausfrau, begr. 7./3. 1604.

3 P.

4. Adam u. Eva im Baradeiss. I. f. 4.

Adam S t a i n e r's Fisierer's Hausfrau Catharina hat nichts erlegt, begr. 10./3. 1600.

Adam S t a i n e r, begr. 2./11. 1605.

Des Adam J u n g, Bg. u. Handelsmannes zu Nürnberg, Hausfrau und Befreundte erlegen 14./4. 1609 32 fl.

Adam J u n g, begr. 16./4. 1609.

3 P.

II. fol. 347. Dessen Vetter Dietrich P r a u n, begr. 17./11. 1617.
Gottfried J u n g, Handelsman, 72 J., begr. 28./4. 1654.

4 P.

VI. f. 25. Johann Wilhelm v. A r t n e r u. ux. Anna Marie; Moriz F a c i u s, K. Mt. Reichsagent u. herzogl. Sallfeldischer Rat u. ux. Hellena Regina.

Johann Friedrich F i s c h e r Edler von E h r e n b a c h, K. wirkl. Cammer-Miniaturmahler u. herzogl. Sachsen-Eisenach'scher Secretarius u. ux. Maria Magdalena geg. 40 fl., Epitaphablösung 18 fl. u. je 12 fl., Kinder 6 fl. 30./8. 1718.

VI. f. 200. Johann Wilhelm v. A r t t n e r * aus dem alten Hungar. Adel d. hl. R. R. Ritter u. Edler Herr von Kirchern u. ux. Anna Maria, Moritz Facius etc. 30./8. 1728.

f. 401. * jetzt Hofrath 30./8. 1738.—30./8. 1778.

5. I. f. 5.

Zacharias M o r s, einer erhrsamen Landtschaft zu Österreich unter der Enns Secretari Tochter Catharina begr. 30./9. 1600, hat erlegt 30 fl.

Sein Sohn Babtista M o r s, begr. 24./10. 1605.

Sein jung Kindl, begr. 6./1. 1613.

3 P.

5. 6. VI. f. 40.

Johann Heinrich, Jonathan u. Franz v. P a l m, Gebrüder, je 12 fl. 8./5. 1710. f. 235. Kinder 8 fl. 13./5. 1720, f. 436. 13./5. 1740. in perpetuum 1./1. 1751.

6. I. f. 6.

Ursula G u n d l f i n g e r, weil. Daniel G. einer ehrsamen Landschafft in Österreich u. d. Enns Zeugwart nachgel. sel. Wttw. erlegt für ihren allda begr. Gatten 10 fl. 6./2. 1601.

1 P.

NB. Ist abgestorben.

Auf Paul Jacob L ä u t t n e r u. ux. Rosina als Hrn. Aineg Erben umgeschrieben 18./1. 1679.

Bestimmen für Beisetzung jeder alten Person 12 fl. eines Kindes u. 10 J. 6 fl. zur Erhaltung des Gottesacker-Gebäu.

II. f. 351. anheimgefallen u. an Caspar A i n e g g, bg. Handelsmann u. Paul Jacob Leuttner von Krems f. 32 fl. überlassen 19./4. 1632. vergl. III. f. 49.

Caspar A i n e g, begr. 19./3. 1641.

Paul Jacob L e u t h n e r, Niederlags-Verwandter, begr. 15./11. 1660. Passiergeld 12 fl.

Paul L e u t t n e r, N.-V. u. uxor. Rosina erneuern die Gewähr 18./1. 1679. Personen über 10 J. 12 fl., unter 10 J. 6 fl.

Alle 10 Jahr Gewähr erneuern. IV. f. 85. f. 436. 18./1. 1689.

2 P.

7. I. fol. 7.

Wolf A u e r hat zum 3. Mal für beide Gottesäcker Weingärten umsonst gegeben.

Der „frumb Auer“ alda begr. 4./5. 1603.

Georg H e r z e r s t o r f f e r, Kupferschmied, des A. Tochtersohn 31./8. 1603, hätt sollen auf den nechsten Sontag Hochzeit halten. Zahlt 35 fl.

Barbara A u e r i n, begr. 11./1. 1608.

Hans H e r z e r s t o r f f e r, begr. 3./1. 1615, Bg. u. Hofkupferschmied zahlt 38 fl.

4 P.

II. f. 353. Jetzt 7 u. 8. Heimgefallen u. 15./7. 1645 an Georg L a c h p e r g e r, d. a. R. geg. 10 fl.

Für Nr. 7. Anna Susanna, geb. Stainerin, Witwe nach Tobias Sebastian Praun, gew. Reichshofraths-Agent gegen 25 fl. am 13./11. 1682. Jedesmal 12 fl. IV. f. 291.

1 P.

IV. f. 554. Tobias Sebastian P r a u n, Agent a. k. Hof u. ux. Anna Maria, je 12 fl. 15./5. 1700.

8. I. fol. 8.

Wolf A u e r an seine Schwager Martin u. Mathias Richter.

7. 8. VI. f. 16.

Daniel Hieronymus v. P r a u n, unterschidl. Fürsten u. Stände des R. Reichs-Rath u. Agent am k. Hof. u. Andreas Gottlieb F a b r i t z, je 12 fl. 1./9. 1737. f. 391.

f. 179. 1./9. 1717, 1./9 1727. U. 1./9. 1777.

9. I. f. 9.

Erhard W a s s e r m a n n, begr. 11./1. 1601, gegen 15 fl.

Von Hans Jacob W. auf Ulrich L i n i c h, Bg. u. Goldschmied, den 14./9. 1614, begr. 10./1. 1619. II. f. 355.

U. Catharina Barbara v. P o m e r e h e, geb. Freyin Persig v. Lansdorffer. V. f. 426. 10./4. 1711. heimgefallen.

1 P.

10. I. f. 10.

Martin H i l l e p r a n t, einer ersamen Landtschafft zu Österreich unter der Enns Einnehmer, erlegt 9./2. 1601 30 fl., begr. 15./4. 1616.

4 P.

II. f. 356. Jonas H., 34 J., begr. 3./5. 1632.

1646 im Okt., Barbara H., begr. geg. 3 Silberkronen.

Sophie von O b e r h e i m b, geb. H., begr. 15./10. 1654.

Bernhard H., gest. 7./11. 1663. Passiergeld 7 fl. 30.

Carl v. H., begr. 10./3. 1674. Passiergeld 7 fl. 30.

5 P.

VI. f. 119. Johann Achatius G i l l, d. k. oriental. Compagniae Officiant, dessen Bruder Christoph Herman, Söhne des Achatius G i l l, gew. Niederlagsverwandter je 6 fl. 18./9. 1723.

f. 319. Christoph Herman G., k. Kriegsofficier, 23./10. 1733.

U. Carl Heinrich T i t t e l u. Adam Christian V o l c k m a y r, k. k. Niederlags-Verwandte. 23./10 1750—23./10. 1770.

11. I. fol. 11.

Paul L a c k h n e r einer ersamen Landtschafft in Österreich u. d. Enns, Gegenschreiber des Einnehmeramtes, erlegt 30 fl. am 9./2. 1601.

Isackh M ä u s s l's Kind, begr. 22./3. 1613.

5 P.

II. f. 357. P. L's Aydam Ludwig M ü n s t e r e r eine Tochter begr. 27./8. 1621.

P. L., 64 J., begr. 15./10. 1629.

Anna Maria L., geb. Stengling von Augsburg, 75 J., begr., 4./10. 1633.

Gewähr auf P. L. ledigen Standes am 14./8. 1637.

Hat nichts erlegt. 5 P.

VI. f. 423. Johann August Grf. v. Mayerfeldt, kgl. schwedischer Reichsrath, Feldt-Marschall u. General-Gouverneur des Herzogthum Pommern.

Begr. dessen Brüder Johann Volmer Grf. v. M., k. General-Feldt-Wachtmeister, je 80 fl., geg. 200 fl., Kinder 26 fl. 40 kr., 12./5. 1739.

U. Philipp Jacob Edler von Bender et Leyttha, VII. f. 223 in perpetuum.

12. I. fol. 12.

Bernhardt Purckhardt, Handelsmannes Frau, begr. 16./3. 1601. Hat nichts erlegt.

Carl Schöfer erlegt 25 fl. am 24./7. 1609.

2 P.

II. f. 358. Hans Paul Geymahn, Frhr., erlegt 32 fl. 1./7. 1649.

Frln. Anna Elisabeth G., begr. 1./7. 1649.

Hieronymus Edler Herr von Oberhaimb aus Vergünstigung begr. 1657.

2 P.

VI. f. 367. Jacob Föhr, k. Niederlags-Verwandter u. n.-ö. Wechsel Gerichts. Assessor Senior, u. ux. Elisabeth geg. 145 fl. Über 8 Jahre 65 fl., unter 8 Jahre 20 fl. 4./10. 1736.

U. Frhrl. Steinberg, Familie in perpetuum.

13. Backhs Epitaph. I. fol. 13.

Margaretha, Wittwe nach Blasius Dierner (Thierner) zum Wasenhof, erlegt 24 fl., 12./3. 1602.

Reinmundt Weissen's Kind, begr. 27./4. 1603.

2 P.

II. f. 359. Hans Paul Geyman, Frh., Gewähr 23./6. 1651.

Erben nach Johann Back, J. U. Dr. des Kaisers u. h. r. Reiches freier Stadt Bremen, gew. Syndicus u. Abgesandten a. k. Hof, erlegen 25 fl., 28./5. 1677. (Backs Grabstätte.)

1 P.

Dem Grundbuch anheim gefallen.

IV. f. 10. Liessen die Gruft auf 2 Klafter Länge u. $1^1/_2$ Kl. Breite vergrössern. Zahlung am 28./5. 1677 erfolgte durch Jonas Schrimpf.

14. I. f. 14.

Michael Teufeller, Binder u. sein Schwecher Wolf Schmidt, Peckh, beide Bürger, erlegen 26 fl. am 21./3. 1604.

II. f. 360. Georg Paul von Weissenau, d. h. r. R. Reichsritter, u. Johanna Ester v. W., geb. Neuerin (!) Edle Herrin von Osterburg erlegen 32 fl. — 2./8. 1650.

G. P. v. W. begr. 3./8. 1650.

1 P.

wieder heimgefallen. U. 13, 14 jetzt Freigruft.

15. I. f. 15.

Albrecht von Schlueben, aus Meissen Haubtmann unter dem schwäbischen Regiment, erlegt für seinen 27./12. 1601 hier begr. Bruder Reichardt v. Sch., gew. Kriegsman 30 fl.

Octavius Wisslburger, gew. Rittmeister in Hans Christoph Frhr. v. Puchaimb's Regiment, auf Verlangen des Hans Stubenfoll, k. Mt. Rittmeister, begr. 23./12. 1607.

H. St. stellt einen Revers aus, er werde sich kümmern, wenn die Schlueben'schen Erben sich beschweren.

3 P.

II. f. 361. Jacob Welser von Nürnberg, 44 J., begr. 20./4. 1651.

1 P.

wieder heimgefallen.

15. 16. VI. f. 42.

Anna Charlotta v. Purckhardt, geb. Achenbrach, geg. 100 fl. u. je 20 fl., Kinder 10 fl., 15./7. 1720. Für 20 Jahre; nunmehr Freigruft.

Carl v. Ernest, kgl. grossbritannischer Legations-Secretär, geg. 45 fl. 30 kr., begr. 16./10. 1780.

U. jetzt Freigruft.

16. I. f. 16.

Franz Höfleiner, R. K. Mt. Diener u. Hofhandelsmann, erlegt 30 fl. am 14./2. 1602.

H. Hausfrau begr. 31./12. 1603.

Franz H. begr. 11./3. 1606.

Otto te pass, Handelsman, so des H. Tochter hat, ein Kind begr. 26./12. 1608.

Hans Limbrichter so auch eine H. Tochter hat, ein Kind begr. 3./11. 1610.

Otto te pass begr. 2./10. 1613.

Höfleiner's (2.) Hausfrau begr. 10./4. 1615.

9 P.

II. f. 362. Med. Dr. Franz Höfleiner's Kinder begr. 1619 bis 1625.

6 P.

heimgefallen.

17. I. f. 17.

Christoph Puechler's d. i. R. beeder Stadt Crembss u. Stain Hausfrau Ursula begr. 14./12. s. a., erlegt 32 fl.

NB. Ist ausländisch.

1 P.

II. f. 363. Hans Crusius,* n.-ö. Rg. Secretarius, u. ux. Maria zahlen für 6 Leiber Gewähr 18 fl. — 26./2. 1638.

Maria Crusin, obgenanntens Wittwe, 58 J., begr. 14./1. 1647. heimgefallen.

U. * Crasias. 1 P.

18. I. f. 18.

Wolf Sinich, Bg. u. Handelsman, erlegt 20 fl. am 24./3. 1603, begr. 8./10. 1613.

5 P.

II. f. 364. Melchior von Berg's, I. Mt. Diener, ein Kind begr. 25./1. 1626.

Mathes Tauffer, Einnehmeramts-Gegenhandler, im Landhaus ein Töchterl begr. 19./9. 1632, auf Einwilligung der Frau Sinich.

Maria Sinichin erlegt für 5 Leiber 15 fl. 1./9. 1637.

M. S., 73 J., begr. 18./5. 1638.

5 P.

anheimgefallen.

17. 18. VI. f. 56.

Johann Andre v. Mayer u. Christian Schubert, k. Niederlags-Verwandte, u. ux. je 18 fl., 8./10. 1720. f. 61. 16./5 1721.

f. 254. Chr. Sch. u. Renata Elisabeth v. Palm, geb. v. Mayr, je 20 fl., 10./10. 1731. f. 450. 16./10. 1741.
U. in perpetuum.

19. I. f. 19.

Apollonia, weil. Anton Thurner's, Bg. u. Zuckher Pachers Wittwe, erlegt 24 fl. — 19./3. 1604.

2 P.

II. f. 365. 3 P.

VI. f. 26. Rosina Kesl, geb. Zwanziger, geg. 50 fl. u. je 12 fl., 3./10. 1718.

VI. f. 186. Johann Michael v. Filzhofer etc. u. ux. Anna Margaretha (wohl Nr. 20!), je 12 fl., 7./9. 1727.

f. 387. 7. 9. 1737. fU. 7./9. 1750. dann heimgefallen.

20. I. f. 20.

Mathes Lecher zahlt 30 fl. — 8./3. 1604.

4 P.

Anna Judex, geb. Hirschenauer, zahlt 32 fl., 19./10. 1626.

II. f. 366. Med. Dr. Mathaeus Judex, begr. 20./10. 1626.

Anna J. begr. 27./5. 1627.

Mathes Lecher, bey d. löbl. Landschafft, gew. Secretarius, 96 J., begr. 7./8. 1635.

Foelician Frhr. von Herberstein u. ux. Eva Regina, geb. Ambstetterin, zahlen f. 6 Leiber 15 fl. — 9./2. 1638.

Eva Regina v. H., Wittwe, begr. — 18./9. 1657.

4 P.

heimgefallen.

Andreas Sengresti, 18./9. 1703. 3./1. 1714.

VI. f. 17. Johann Michael v. Filzhofer. der Reichsfürsten Stände Rath u. Reichs-Hofraths-Agent, geg. 50 fl. u. je 12 fl., 7./9. 1717.

21. I. f. 21.

Tranquilinus Rottenburger von S. Daniel ainer ersamen Landtschafft in Österreich u. d. E. Aufschlags-Einnehmer zu Recz zahlt 30 fl. — 17./9. 1603.

Jacob Franz, Wiert bey dem schwarzen Rössl am Salzgriess, ein Kind, begr. 4./1. 1613.

Tr. R.s Tochtermann Jacob Frankh, begr. 5./4. 1616.

3 P.

VI. f. 326. Johann Caspar v. Kreidenmann, k. Hof Jubilier u. ux. Anna Magdalena, Zacharias v. Kr., geg. 60 fl., Erwachsene 65 fl., Kinder 21 fl. 40 kr., 15./2. 1734.

U — 15./2. 1764.

22. I. f. 22.

David Stachell, (nichts erlegt), 18./3. 1604. begr. 15./5. 1606.

Sigmund Schröttl, 40 fl., begr. — 1608.

An Hans Wager, Musterschreiber bei Obrist Freiherr von Khollonitsch — 20./6. 1614.

6 P.

II. f. 368. H. W., begr. 22./5. 1620.

4 P.

VI. f. 19. Mathias Lastgalner, k. Niederlags-Verwandter, je 3 fl., 1./10. 1717.

Nr. 0.

worbey ein Aussgang in den unschuldigen Kinder-Freithof.

23. I. f. 23.

Andreas Pe(n)czinger d., Erzherz. Mathias Hofdiener, erlegt 20 fl. — 24./11. 1604.

2 P.

II. f. 369. Wolf Andreas von Penzing auf Ehrnau, zahlt für 4 Leiber 6 fl. — 6./2. 1638.

Conradt Predtschneider, Bg. u. Handelsman in Nürnberg, zahlt 20 fl. — 14./7. 1663.

24. I. f. 24.

Wolf Aigner der Jüngere zahlt 20 fl. — 24./9. 1609.

Dessen Vater, begr. 25./9. 1609.

1 P.

II. f. 370. Marie Praumb geb. Zehrer, Wittib zu Mödling für 1 Leib zahlt 5 fl. u. je 5 fl. für das Beinhaus u. die Capelle[1]) — 1./8. 1643.

VI. f. 226. Maria Elisabeth Khost Edle v. Eysenhart geb. Saar von Weisenstein, incl. Grab- u. Läutegebühr, Erwachsene 80 fl., Kinder 26 fl. 45 kr., 21./6. 1729.

Begr. Gatte Christian Kh. etc. gew. k. Rath u. R. K. Operations-Cassa Einnehmer u. Banquier zu Frankfurt a. M.

Epitaph muss für ewige Zeiten bleiben.

f. 422. 21./6. 1739. U. 21./6. 1759.

25. I. f. 25.

Hans Pitschin, Handelsmann zahlt 20 fl. — 30./12. 1604.

Begr. 8./2. 1605.

H. P.'s Tochter, des Jacob von Püchele, Musterschreiber in Ungarn, Hausfrau, begr. 30./12. 1604.

3 P.

II. f. 371. Peter Färo, Hofhandelsman so P. Tochterman war, begr. 2./4. 1620.

P.'s Frau, begr. 13./4. 1628.

2 P.

heimgefallen.

26. I. f. 26.

Hans Weinzierl, Greissler erlegt f. Hans Rager, Fleischhackher zu Nussdorff, 24 fl. — 27./2. 1605.

H. R., begr. 25./7. 1610.

II. f. 372. 2 P.

Mit Verwilligung der nächsten Befreundten Hans Schwab, Riemer u. Peter Schürer Apotheker, ein Kind d. Georg Pachmayr, begr. 21./11. 1621.

P. Schürer's Kind, begr. 5./6. 1620.

P. Schürer, Bg. u. Apotheker, begr. 6./9. 1625.

Stephan Bachmair, hausgesessen zu Nussdorf, begr. 18./2. 1627.

Jacob Poyger, Handelsman in der Niederlag, begr. 3./10. 1628.

8 P.

heimgefallen.

Vergl. Urbar II. f. 54. Nr. 30.

27. I. f. 27.

Regina, Wittwe nach Andre Seyfridt, gew. Padter im Canzley-Padt alhie, zahlt 20 fl. — 10./3. 1605.

---

[1]) Wurde für den Hochaltar verwendet.

II. f. 373. Georg S e y f r i e d t, Bader auf der hohen Prugken begr. 12./12. 1621.

Jacob S t r e n g, bg. Fleischhackher z. Wien u. ux. Marie erlegen für 4 Leiber 10 fl. — 23./3. 1638.

Jacob S t r e n g e n, Todten-Cörper s. Alters 80 J., begr. 15./4. 1647. Gott wolle ihme gnad.

2 P.

VI. f. 6. Georg Peter von S t r e c k h, k. Niederlags-Verwandter je 12 fl., Kinder 8 fl., 7./12. 1715.

heimgefallen.

VI. f. 140. Bartholomaeus v. F a l c k u. Erben, geg. 60 fl. Erwachs. 65 fl., Kinder 20 fl.. 16./12. 1724.

f. 346. 16./12. 1734. U. — 16./12. 1774.

28. I. f. 28.

Eva Wittwe nach Peter S e y f o r t, gew. Padter im Neu-Padt alhie, erlegt für das Grab ihres Mannes 20 fl. — 11./3. 1605. Eva S. begr. 28./11. 1605.

2 P.

II. f. 374. Georg S e i f o r t, Bader in Neubadt, begr. 29./9. 1619.

G. S. ein Vetter des vorigen Bg. u. Bader im Bad auf der hohen Prugk, begr. 14./10. 1620.

G. S e y f r i d t, Pader auf der hohen Pruggen (vergl. Nr. 27), begr. 12./12. 1621.

Gewähr an s. Schwager Mathes P f ä m h l.

Fräulein von H o f f k h i r c h, erlegt ausser Gewährgeld, 30 fl. am 29./7. 1638.

heimgefallen.

2 P.

VI. f. 233. Georg L e h m a n n, Buchhandler, geg. 120 fl. Erwachsene 70 fl., Kinder 25 fl., 19./1. 1730.

f. 435. Paul K r a u s s, k. Niederlags-Verwandter u. Buchhandler, Erwachs. 65 fl., Kinder 21 fl. 40 kr., 9./1. 1740 — 9./1. 1770.

29. I. f. 29.

Zacharias H a r t m a n, bestelter Landschaffts-Haubtmann, erlegt 24 fl. — 19./9. 1605.

1 P.

NB. ist nit im Lanndt.

II. f. 375. Geschwister Frln. Constantia u. Magdalena v. H e r b e r s t e i n, erlegen 25 fl. — 28./8. 1637.

Anstatt Magdalena ihre Schwester Frau Susanna Elisabeth J ö r g e r i n geb. Herberstein, begr. 31./12. 1638.

1 P.

heimgefallen.

IV. f. 530. Jetzt Gustav Phillipp T e t z l von Kirchensittenbach des fränkischen Reichs-Kreyss-Kriegsrath u. ux. Anna Margaretha geb. v. Rothenhoff, geg. 30 fl. u. je 4 fl. 30 kr., 1./5. 1694.

VI. f. 129. Johann Heinrich Edler v. B e r g e r, R. K. Mt. wirkl. Reichs Hoffrath u. ux. Maria Sophia geb. v. Jacobi, Söhne Christoph Heinrich, kgl. Polln. u. Churftl. Sachs. Hoff. u. Justitien auch Appellations Rath u. Johann Samuel, R. K. Mt. wirkl. Rath, kgl. Preuss. u. Churbrandenb Hof Rath, kgl. gross britänischer u. Chur braunschweig lüneburg. Hof Medicus, Friedrich Ludwig, Johann August Erwachs. 80 fl., Unter 8 Jahr. 26 fl. 45 kr., 19./6. 1724

f. 328. Wittwe Maria Sophia v. B. u. die Übrigen, 19.6. 1734. U. in perpet.

30. I. f. 31.

Margaretha Wittwe nach Georg R i c h t e r, Bg. u. Goldschmied, erlegt 24 fl. — 29./9. 1605. G. R. begr. 23./9. 1605.

1 P.

II. f. 376. Wittwe, begr. 31./5. 1619.

Margaretha P u s i a n i n, welche zuvor obigen G. R. ehelich gehabt, begr. 1./2. 1627.

Elisabeth P., 28 J., begr. 30./3. 1628.

Rudolf D r e i s s e r, * Frhr. zum Wald zahlt 32 fl. für 20 Jahre — 20./6. 1648.

Umfertigung der Gewähr auf s. Schwester Frln. Barbara Elisabeth, 20./8. 1660.

2 P.

heimgefallen.

U.* Greiten.

31. I. f. 32.

Wolfgang S c h w a n s e r, R. K. Mt. gew. Camer-Procurator, begr. 4./12. 1605, Witwe [1]) erlegt 24 fl. am 24./12. 1605

1 P.

II. f. 377. Frh. Christoph Leopold von H e r m b e n s t e i n (Herberstein), zahlt 32 fl. — 30./3. 1647.

s. Frau Genoveva Maria, 43 J., begr. 1./4. 1647.

Marianne Grfn. v. T r a u t t m a n s t o r f, geb. Grfn. v. Herberstein, für jede Beisetzung je 10 Reichsthaler. d. s. 15 f. — 10./2. 1671.

1 P.

IV. f. 439. — 31./1. 1689. 538. 1./1. 1701.

30. 31. VI. f. 47.

Mathias K h e r n u. Daniel W o h l g e m u t h, k. Niederlagsverwandte, geg. 120 fl., Erwachsene 15 fl., Kinder 10 fl., 8./10. 1720.

f. 240. U. Georg Christoph M ü l l e r, Niederlags-Verwandter, 10./10. 1770—1780, 10./10. 1730—1750.

VI. f. 441. Daniel W. u. ux. Hellena Martha Magdalena Kh., 10./10 1740.

32. I. f. 34.

Andre R e d e r e r, gew. Gastgeb bei der gulden Cron, begr. 7./11. 1605. Wittwe erlegt 24 fl. — 7./11. 1605.

3 P.

II. f. 378. Auf Fr. Anna M a y e n z w e i g's, vordem ehel. Gattin von A. R. Einwilligung zwei Kinder ihres Schwager Christoph M. begr. 27./3. 1627.

Heinrich M. begr. 1./12. 1627.

An sich gebracht von den Herrn von Hernenstein mit 32 f.

3 P.

Anheimgefallen.

V. f. 542. Dietrich S a x t v. Maumen aus Amsterdam, geg. 40 fl. u. je 15 fl., 1./7. 1696.

---

1) NB. Soll gestorben sein.

33. I. f. 36.

Georg F r u e w i r t h, Schuster alhie, erlegt 20 fl. — 11./11 1605, begr. 12./8. 1614.

3 P.

II. f. 379. Sein Sohn Georg ein schuehknecht, gegen 6 fl. begr. 5./4. 1630.

Martin Fr., Bg. u. Schuster erlegt 6 fl. — 28./8. 1637.

3 P.

Heimgefallen.

VI. f. 105. Bernhardt Gottlieb v. M a r t e n s e c k, K. Reichshoffrath u. ux. Maria Eleonora geb. v. Bode, geg. 60 fl., Erwachsene 40 fl., Kinder 20 fl., 9./4. 1723.

f. 308. Maria Eleonora Grfn. v. T r a i z a i g n i e t z, vorh. v. M. geb. v. B., wie bisher, 25./8. 1733.

f. 405. 15./6. 1738.

U. Johann L u t z, k. k. befreiter Niederlags-Verwandter u. Deputirter, 8./4. 1760 in perpetuum.

34. I. f. 37.

Hans G ä s s l e r, K. Mt. Secretari u. Lehens-Registrator bey d. N.-Ö. Reg., begr. 4./12. 1605.

Wittwe erlegt 30 fl. — 6./12. 1605.

Wittwe, begr. 15./7. 1609.

3 P.

II. f. 380. Hauptmann S c h r a y v o g e l's Hausfrau, H. G's Tochter, begr. 15./4. 1622.

Ernst W ö l i n g (G.'s Schwiegersohn), R. K. Mt. Kriegsrath u. Registrator, begr. 2./? 1623.

Michael M e y r v. Ringberg, R. K. Mt. in Ober- u. Niederschlesien, profiandt Amts-Buchhalter, zahlt für 6 Leiber 28 fl. — 13./9. 1645.

Fr. Clara E s t e r, geb. Haller v. Hallerstein, begr. 15./9. 1645.

Fr. Clara Martin Carll H a l l e r i n v. Hallerstein v. Nürrenberg, begr. 18./9. 1645.

4 P.

Heimgefallen.

VI. f. 104. Justus V o l r a t h v. Bode, k. Reichs-Hoffrath u. ux. Maria Eleonora, geb. v. Badon, geg. 60 fl. u. Erwachs. 40 fl., Kinder 20 fl., 9./4. 1723.

VI. f. 312. J. V. v. B. Justiz-Rath u. Cammer-Junkher bei I. Dchl. Herzog von Hollstein.

Friedrich Joachim v. B o d e, Haubtman unter d. k. Heysterischen Rgt. Franz Lothar v. B., drei Brüder.

Maria Eleonora Grfn. v. T r a i z a i g n i e s (vide 33).

Loisa v. M a l k o n s i g (!), geb. v. B.

Sophia Christina Baronesse v. G r u n d t s c h r e i b e r, geb. v. B. u. Amalia Rosina v. B., 31./8. 1733.

U. Jacob K ü n e r, Edler von Künersberg u. Eberhard Friedrich Wagner Edler v. Wagenburg, 14./5. 1757 in perpetuum.

35. I. f.

Georg G a t t e r m a y r, R. K. Mt. Diener, erlegt 20 fl. — ?

Jacob von P ü c h e l, I. Mt. Musterschreiber in Hungern G. G. Aydem „In Ainem Khuffern Sarch alda", begr. 11./11. 1612. II. f. 381. G. G., 40 J. — begr. 14./4. 1634. 8 P.

3 P.

VI. f. 115. Simon Heinrich Adolf Regierender Graf zur L i p p e Souverain von Vianen u. Ameyden, Erb Burg Graf zu Utrecht, je 100 fl. — 3./8. 1723.

Früher Jobst Heinrich K o c h, Edler Herr v. Edersleben, begr. Carl Simon Ludwig v. Lippe, f. 306. 3./8. 1733.

36. I. f. 40.

Hans E c z l i n g e r, Bg. u. Schuester alhie, zahlt 20 fl. — 15./3. 1606. H. E's. Frau, begr. 20./9. 1617, 17./10. 1610.

2 P.

II. f. 382. Christina S c h m i e d i n, zuvor H. E. Hausfrau 37 J., begr. 15./12. 1636.

Söhnl des Georg D i e t r i c h, R. K. Mt. Reichshofrath, gegen 6 fl., begr. 5./5. 1662.

III. f. 32. Justus B r u n i n g k, Reichshofrath für s. Person, 10 sonst 6 Reichsthaler für die Erben u. Verwandten — 22./8. 1669.

2 P.

Heimgefallen.

37.

I. f. 41. Marx G i e n g e r, Handelsman, zahlt 25 fl., 17./3. 1606.

Seine Hausfrau, begr. 19./3. 1606.

1 P.

II. f. 383. M. G. u. dessen Hausfrau, begr. 14./4. 1633 (wohl des vorigen Sohn).

3 P.

heimgefallen.

36. 37. worbei ein Aussgang unter dem freyen Himmel.

VI. f. 143. Anna Catharina v. P i n d t e r, geb. Wilisen u. Brüder Emanuel Edl. v. W., k. Reichs-Hoffrath, Hochfstl. Naumburg. Zeizischer geh. Rath u. Abgesandter auf den Reichstag zu Regensburg, je 10 fl., 4./9. 1724.

U. — 4./9. 1764.

VI. f. 357.

Hans Friedrich Freiherr von R o t h, Erbherr auf Riczen, Irrsingen, Klein-Lauerschuecz u. Herr von Lauerschücz, R. K. Mt., wirkl. Reichshofrath u. ux. Anna Regina Sidonia Tochter von Emanuel v. W., Erwachsene 40 fl., Kinder 15 fl., 4./9. 1734.

38. I. f. 42.

Georg B u r g k h a r d t, Bg. u. Schneider, erlegt für Christoph Wittmer, R. Mt. gew. Fendrich unter des Hrn. von Althan Regt., 24 fl. — 20./6. 1606. Chr. W., begr. 25./6. 1606.

1 P.

II. f. 384. 3 P. heimgefallen.

VI. f. 38. Anna Regina Sidonia H o c h m a n n v. Hochenau, geb. v. Willisen, geg. 50 fl., Erwachs. 20 fl., Kinder 10 fl., Fremde 40 fl., 9./12. 1719.

f. 230. Hans Friedrich Freiherr von R o t h, Erbherr auf Rützen (!), Irsingen, R. K. Mt. wirkl. Reichshofrath u. ux., 9./12. 1749.

Anna Regina S i d o n i a, geb. v. Willisen, 9./12. 1749.

VI. f. 230. begr. Heinrich Christoph Hochmann v. Hochenau, Hochfstl. gothaischer geh. Rath u. k. freyer Reichsstadt Nürnberg Abgesandter.
I. 432. Erwachs. 40 fl., Kinder 15 fl., 9./12. 1739.
U. — 9./12. 1749.

39. I. f. 43.

Fr. Lindtawerin, begr. 9./1. 1607.
Dionis Khnoczer, K. Mt. Hofdiener, erlegt 30 fl. — 9./1. 1607. D. Khn., begr. 26./9. 1615.
2 P.
II. f. 385. Elisabeth (Kn. Wittwe), begr. 22./11. 1621.
5 P.
Heimgefallen.

40. I. f. 44. Peter Mayenzweig, Erzhz. Mathiasen's von Österreich Leib-Hofbalbierer, zahlt 24 fl. — 16./2. 1606.
9 P.
II. f. 386. P. M., begr. 17./8. 1618.
Isac Hermann, Hofbalbierer, begr. 20./9. 1624. (2. Gatte von P. M. Wittwe).
5 P.

39. 40. VI. f. 45.

Christian Voskamb, geg. 100 fl. u. je 24 Reichsthaler, 27./7. 1720, früher Dionysius Knozer u. Peter v. Mayzweig, k. Hofdiener, begr. Chr. V., Herr Vatter (!) Friedrich Freiherr v. Weyberg, Ritter des Donâbrockh'schen ordens Sr. kgl. Mt. von Denamarkh u. Norwegen, Estat Rath gevollmächtigter plenipotentiarum zum Braunschweigischen Friedens-Congress auch Gesandter.
U. zur Gesandtengruft.

41. I. f. 46.

Margaretha, Wittwe nach Hans Hochenperger, Erzhz. Mathiasens von Österreich gew. Zuschrotter, erlegt 20 fl. — 18./10. 1606.
II. f. 387. Thimotheus Schwarz, Handelsman in der Niederlag, begr. 2./5. 1621.

42. II. f. 47.

Tobias Motsch zahlt 20 fl. 18./10. 1607, s. Hausfrau begr. 18./10. 1607.
1 P.
II. f. 388. Wolfgang Ofenmüller, 50 J., begr. 7./11. 1649.
Anna Maria O., geb. Motsch, 30 J., begr. 11./10. 1634.
6 P.
IV. f. 559. Wilhelm Khruegschänckh, Rossbereiter, geg. 50 fl. u. je 6 fl., 31./3. 1701.
VI. f. 59. Johann Christoph Schwaiger u. Paul Rössler, k. Niederlags-Verwandte, je 15 fl. 2./3. 1721.

43. I. f. 48.

Hans Paul, Cremer v. Khönigshoffen auf Elassberg, R. K. Mt. Rath u. Diener, zahlt 30 fl. — 9./7. 1607.
s. Hausfrau begr. 9./7. 1607.
1 P.
II. f. 389. Obiger begr. 18./12. 1627.
An Gebrüder Rolandt u. Caspar Beuritt genannt von Cassel, Handelsleute u. Jubilierer, geg. 30 fl. — 18.4 1643.
Schwäger zahlten die auf 45 fl. fehlende Summe d. i. 15 fl. Daniel Flockhin u. Hans Wolf Grinsseisen.
Catharina Grinsseisen, geb. von Cassel, 32 J., begr. 4./6. 1651.
Daniel Flockhin, 57 J., begr. 27./4. 1655.
5 P.
VI. f. 57. Johann Gottfridt u. Emanuel Wilhelm v. Pöllern u. Schwestern Maria Anna, Anna Catharina u. Johanna Elisabeth v. P. (vergl. 43. 44) je 6 fl. 20./1. 1721.

44. I. f. 49.

Anna Maria Stamp zahlt 24 fl. — 3./10. 1607.
Ihr Hauswirth begr. 14./9. 1607.
1 P.
II. f. 390. Paul Prauns, K. Niederlags-Verwandt., geg. 15 f. begr. 10./2. 1672.
1 P.
heimgefallen.

43. 44. IV. f. 543.

Heinrich v. Pöllern, kgl. Mt. in Polen, Comercien-Rath u. k. Niederlags-Verwandter, geg. 20 fl. u. je 4 fl., Fremde 12 fl., 8./10. 1696.

VI. f. 404. **Revers**
wegen einer von einem Bogen bis zum andern reichenden 42, 43 äusseren Blindfehlung zur Gesandtengruft 39–45, gehörig.

Jacob Johann Hamel Bruyninex Herr von Niewentol d. General-Staaten d. vereinigten Niederlande Extraordinarius Abgesandter u. Plenipotentiarius am k. Hof, starb 2./3. 1738 u. wurde hier begraben. Wittwe darf bei 42. 43 ein 8 Schuh hohes, 10 Schuh breites Epitaph gegen 70 fl. errichten, muss es in Stand halten, hat aber keinen Anspruch auf ein Begräbnis daselbst. — 6./6. 1738.

39.—44. VI. f. 125.

Gesandtengruft.

Carl Wilhelm Baron v. Crassau, kgl. Mt. in Schweden u. Landgrafen zu Hessen-Cassel Camerer, General-Adjutant u. ausserord. Gesandter am k. Hof, k. General-Feldt-Wachtmaister, gestorben 15./2. 1735.
Angehörige wollten ein Epitaph setzen, da aber bei der Gruft selbst kein Platz mehr war, konnte es nicht geschehen. Später wurde bei Nr. 41 ein 8 Schuh hoher u. 7 Schuh breiter Raum für ein Epitaph gegen 60 fl. abgegeben. Die Erben haben dasselbe in Stand zu halten. 18./8. 1736.

39.—46. VI. f. 146.

Christoph Heinrich R. R. Graf v. Stain, R. K. Mt. wirkl. geh. Rath. Camerer u. Reichs-Hofrath, gestorben 8./11. 1731.
Wurde bei 44, 45 ein 8 Schuh hoher u. 7 Schuh breiter Raum geg. 75 fl. für ein Epitaph bewilligt. Erhaltung fällt der Familie zur Last. 30./8. 1740.

45. I. f. 50.

Paul T r a u n e r, Handelsman, begr. 6./7. 1607.
Margaretha T., Wittwe, zahlt 30 fl. — 8./9. 1607.

2 P.

NB. Ist Bapstisch geworden.

46. I. f. 51.

Wolf P e r g e r, Secretari, bey d. löbl. Landtmarschalchischem Gericht, erlegt 24 fl. — 27./10. 1607.
s. Hausfrau begr. — 28./10. 1607.

1 P.

II. f. 392. Melchior P e r i n g e r v. K h ö n i g s h o f f, Khriegszahlambts-Verwalter (obig. Schwiegersohn), ein Kind begr. 19./7. 1626.
Wolf P e r g e r, Secret. etc., 73 J., geg. 55 fl., begr. 16./2. 1631.
Rosina P e r g e r für 3 Leiber geg. 8 fl. — 2./12. 1637.
Melchior P e r i n g e r (wie oben) geg. 9 fl., begr. 17./2. 1645.
Auf M. Ps. Frau Sophia, nachmals Katzensteiner, jetzt Gattin des Hof-Camer-Secretari A i c h p i c h l, 13./1. 1648.
III. f. 76. Carl Gottlieb v. A i c h p i c h l, R. K. Mt. N.-Ö. Regimentsrath erneuert Gewähr. Erwachsene 3 fl., Kinder 1 fl. 30 kr., 28./6. 1679. IV. f. 107.

11 P.

III. f. 78. Rosina P e r g e r, Wittwe, überlässt der Wittwe Sophia P e r i n g e r v. K h ö n i g s h o f gegen 18 Reichsthaler die Benützung. Als Zeuge fungirt R. P. A i d a m, Apotheker Christian R ö d i n g e r. Pressburg, 30./6. 1645.

47. III. f. 84.

Petrus L ü t k e n, der Rechten Licentiat, gew. Innern Raths-Verwandter u. Bürgermeister zu Hamburg, u. ux. Anna Elisabeth, geb. Langerman.

Von Jonas S c h r i m p f gelöst, denn Petrus L. wurde 9./6. 1670, Anna Elis. 4./7. 1667 begraben, geg. 25 fl. — 18./6. 1670, erneuert 19./12. 1681. IV. f. 247.

47. 48. I. f. 52.

Vorbehalten da man willens eine Thür hindurch zu machen.
An Anton u. Georg M ö r w a l t, Bg. u. Handelsleuten, verkauft gegen 54 fl. s. a.
II. f. 393. Georg M ö r w a l t's Schwager.
Andre F r a n c k h, bgl. Leinwatter, begr. 17./5. 1624.
Anton M. Schwager Hans F r a u n b e r g e r. Dreyer in Gott ruhender R. Kaiser, gew. Diener u. Hof-Reichs-Registrator, begr. 15./8. 1626.
Anton M., 60 J., begr. 21./1. 1633.
Dessen Wittib, 54 J., begr. 6./10. 1633.
Petrus L ü t k e n, J. U. Canditatus u. der freien Reichsstadt Hamburg Senator, Gewähr 18./6. 1670 u. ux. Anna Elisabeth, geb. Langerman, 19./12. 1681. III. f. 841.

10 P.

Ende des ersten Ganges.

Anderter Gang.

49. I. fol. 53.

Martin H ä n c k h o, Landtschaffts-Secretari, begr. 17./12. 1606.
Wittwe zahlt 20 fl. 16./12. 1606.
Nach Balthasar H. fürgebrachter Cession ein Kind des Martin N o l t l begr. 6./10. 1618, als dem es khünfftig aigenthumblich sein soll.

5 P.

II. f. 394. Thomas P r u n n e r, Handelsman, begr. 1./2. 1622.
Tobias S c h a f f e r, ers. n.-ö. Landschafft-Buchhalters. Kind, begr. 30./11. 1625.
An Magdalena S e i d l (M. H.s Gattin), geg. 3 fl. — 18./9. 1637, begr. 28./5. 1643.

6. P.

heimgefallen.

50. I. f. 55.

Sophie F e d e r l, jetzt Gattin des Rittmeisters Hans S t u b e n v o l l, erlegt 30 fl. — 8./7. 1608.
Maria Magdalena F. (ihr Fr. Mutter), begr. 30./6. 1608.

5 P.

II. f. 395. Mathias P r u c k h n e r, gew. Postmeisters, z. hungarisch-Altenburg hinterl. Tochter, begr. 11./12. 1629.
Michael S t u b e n v o l l, 59 J., begr. 15./12. 1631.
Sophia St., geb. Federl, 53 J., begr. 6./7. 1633.

5 P.

51. I. f. 56.

Wttwe K h e m t t n e r, zahlt 20 fl. — 14./8. 1609.
Ihre Tochter, begr. 14./8. 1609. Sie selbst, begr. 29./10. 1609.
Maximilian S c h w a n s e r's, Hausfrau, begr. 15./9. 1609.
Dessen Kind, begr. 19./6. 1616.

4 P.

II. f. 396. Concordia Schw., begr. 2./3. 1620.
Maximilian Schw., begr. 25./7. 1621.

4 P.

52. I. f. 57.

Bartholomaeus P ü r a v i c i n*, k. Mt. Leib Doctor, begr. 19./10. 1608.
II. f. 397*. Baravicin u. U.
Hippolitus L e h n e r, Gerichts- u. Hoff Advokat. Obiges Sohn Petrus P., geg. 5 fl., 10./4. 1619.
Wittwe nach W a g n e r, I. Mt. gew. Schiffmeister, (Stiefsohn Lehners), begr. 15./9. 1625.

3 P.

53. I. f. 58.

Christoph W e i s s, begr. 11./12. 1608.
An Samuel W i s s m ü l l e r u. Michael G l u e k h n e c h t, Handelsman. Letzterer zahlt 30 fl. — 16./9. 1610.

4 P.

II. f. 398. Samuel W. I. Mt. gew. Proviantmeister zu Comorn u. Tottes, begr. 12./1. 1625.

1 P.

54. I. f. 59.

Jacob Ditl, gew. Khriegszahlmeisterischer Diener auf Bitten von.

Peter Sutter, Controlor im Khriegszahlamt u. Mathes Oehlhanss, beide K. Mt. Diener. begr. 1./5. 1609. Ketzterer erlegt 30 fl, am 30./5. 1609.

1 P.

II. f. 399. Christoph Derschow, fürstl. Khurländ. Ratt u. Abgesandter des Erbherrn auf Lausitzen, geg. 32 fl. — 13./9. 1647, begr. 14./9. 1647.

1 P.

55. I. f. 69.

Peter Khofler, erlegt 30 fl. — 16./2. 1610.

Seine Hausfrau Elisabeth, begr. 17./2. 1610.

S. Schwagern Raphael Stamp, Kind, begr. 2./10. 1611.

3 P.

II. f. 400. Peter Kh., begr. 20./12. 1620.

Joachim Hochfeldt, Barbierer's Töchterl Elisabeth, 30 J. begr. 3./7. 1629.

7 P.

56. I. f. 61.

Bernhardt Stamp, R. K. Mt. Hofdiener, erlegt 20 fl. — s. a.

II. f. 401. B. St., begr. 8./7. 1618.

4 P.

57. 58. I. f. 62.

Stefan Pfeffenhauser, R. K. Mt. Hofpfennigmeister, erlegt 44 fl. — s. a. Dessen Kind, begr. 16./11. 1613.

1 P.

II. f. 402. Dessen Kind, begr. 21./8. 1620.

1 P.

59. I. f. 64.

Jacob Ratsch, erlegt 24 fl. — 9./3. 1610. Daselbst begr.

1 P.

II. f. 402. Jacob Rätsch, begr. 7./4. 1625.

2 P.

60. 61. I. f. 66.

Georg Wiessing, Verwalter der Herrschaft Mödling u. Lichtenstein, erlegt 44 fl., 10./1. 1610.

II. f. 404. Mit Hans Zobel's, Obig. Schwager Bewilligung Ringenhan gew. Advokat, welcher in der Thonau zwischen Closter Newburg u. Nussdorff laider ertrungken, beigesetzt 19./10. 1620.

Mit H. Z. Bewilligung Tobias Voresst, Handelsman, begr. 18./4. 1622.

Item Hans Gerung von Peterssdorff, begr. 9./1. 1626.

Hans Z., Hoff- u. Gerichts Advokat, 44 J., begr. 1./5. 1629.

Dr. Andreas Taller, Hoff Advokat, begr. 5./2. 1630.

Gehört Johann Pessold von Peterssdorff s. a.

Magdalena P., begr. 16./6. 1641.

12 P.

VI. f. 35. Johann Christoph v. Schlegl, verschied. Reichs-, fürsten Rath u. Reichshofraths Agent u. ux. Isabella Amellia. geg. 200 fl. Ernst Christian v. Sch., Handelsman zu Press. law. Erwachsene 20 fl., Kinder 10 fl., 20./9. 1719–1629.

VI. f. 224. Susanna Margaretha v. Schlegl, Wttwe u. Maria Dorothea Wittwe nach Ernst Christian v. Sch., 29./9. 1729.

f. 428. 20./9. 1739.

U. — 20./9. 1779.

62. I. f. 67.

Georg Prager, der Herren von Wien Puchhalter, erleg. 32 fl. — 4./5. 1610, begr. 3/6. 1610.

Von denen Geistlichen de monte serato an Jonas Schrimpf, Curfürstl. Saxischer Rat, Resident u. Agent a. K. H., überlassen gegen 65 fl. — 29./7. 1644.

Umgefertigt auf ihn, ux. Maria Catherina u. Erben 30./9. 1678, für Erwachsene 12 fl., Kinder u. 10 Jahren 6 fl. IV. f. 71.

1 P.

II. f. 405. Georg Pr. begr. 24./9. 1624.

Hans Jacob Rätsch's Söhnl, begr. 28./1. 1626.

Jonas Schrimpf, fstl. Saxischer löwenburgischer Agent u. ux. Corona, geg. 15 fl. — 29./7. 1644, erneuert — 30./9. 1678. Erwachsene 12 fl., Kinder 6 fl. III. f. 48 f.

8 P.

63. I. f. 67 b. Derzeit unwissendt.

Martin Neldl auf sehr grosses Ansuchen der Befreundten, doch auf keine Gerechtigkeit, gegen 60 fl., begr. 7./9. 162[illegible]

1 P.

II. f. 406. Wolf Niclas v. Grientall, R. K. Mt. Reichshofrath, geg. 32 fl. — 19./7. 1621, 63 J., begr. 8./12. 163[illegible]

Frau v. Gr., geb. Freyin von Ötth, begr. 19./7. 1621.

Lorenz v. Gr., geg. 9 fl. für 6 Leiber, 22./4. 1638.

Georg Würth, Niederlags-Verwandter, u. ux. Judit gegen 15 fl. u. jedesmal 4 fl. 30 kr., 18./3. 1676.

2 P.

III. f. 65. Wierth u. ux. Anna Elisabeth, geb. Haberlandt, geg. 15 fl. u. je 4 fl. 30 kr., 18./11. 1683. IV. f. 419.

U. (V. f. 305.) Georg Christoph Püller, k. Niederlags-Verwandter, 20./9. 1708.

heimgefallen.

64. I. f. 68.

Hans Wenickh, K. Mt. Hof-Pixenhandler, erlegt 35 fl. — 8./10. 1610. S. liebe Hausfrau begr. 8./10. 1610.

S. liebe Jungfraw, Praut Elisabeth, begr. 25./2. 1611.

Seine Hausfrau begr. 29./11. 1614.

An Jonas Schrimpf; erlegt 15 fl.
II. f. 407. f. Erwachsene 12 fl.
IV. f. 74. Kinder u. 10 J. 6 fl.
} 30./9. 1678. vergl. 62.

3 P.

II. f. 407. Joseph Pleyner's, bgl. Buechbinder u. Buechführers Kind, begr. 21./3. 1618. Hans Wenickh, 70 J. begr. 27./10. 1631.

Jungfrau Sophie Khirchhamer, geg. 9 fl. — 23./2. 163[illegible]

4 P.

65. I. f. 69.

Christoph Hafner, Handelsmann von Augspurg, begr. 10./10. 1611. Chr. H., beeder Rechten Dr. u. der evangelischen Stände in Österreich u. d. Enns bestellter Sinticus, erlegt 20 fl. — 15./11. 1611.

Dr. H.'s Schwager Philipp Remm ein Kind begr. 2./8. 1613.

2 P.

II. f. 408. Marx H.'s (Obigens Bruder) Gerichtsadvokaten's Kind begr. 14./11. 1620.

Hans Friedrich H.'s beeder Rechten Dr. (Sohn des Dr. Chr. W.) Schwester begr. 15./3. 1635.

Jgfr.' Maria Salome u. Fr. Eva Catharina Hasslinger geg. jedesmal 1 fl. — 6./1. 1674, erneuert 9./11. 1682.

10 P.

III. f. 126. Foelicitas Moser geg. 15 fl., 6./1. 1674.

IV. f. 289. An Jgfr. Maria Salome u. Catharina Hasslinger 9./11. 1682.

66. I. f. 70.

Hans Trautner, Handelsman zu Nürnberg, erlegt 28 fl. — 31./1. 1612. II. f. 409. gegen 9 fl. erneuert 22./9. 1637.

2 P.

Nr. 0

worbey ein ausgang unter freyen Himmel.

67. I. f. 71.

Leopold Köpf von Nussdorf erlegt 23 fl. — 25./3. 1612, s. Hausfrau begr. 11./7. 1613. II. f. 410. Leopold K. begr. 28./10. 1624.

1 P.

Dessen Wittwe, 76 J., begr. 6./4. 1628.

Jacob Reichenöder, Faktor des Georg Huld v. St. Annaperg, begr. 17./5. 1628.

3 P.

68. I. f. 72.

David Lang, R. K. Mt. Hofdiener, erlegt 24 fl. — 14./9. 1612, begr. 8./6. 1626. II. f. 411. Seine Wittwe Barbara, geb. Schmelzer, jetzt Haindl, begr. 2./7. 1639.

4 P.

69. I. f. 73.

Balthasar Thurner, Landtschaffts-Einnehmer u. d. Enns. erlegt 28 fl. — 16./10. 1612, s. Hausfrau begr. 12./10.1612. B. Th., 60 J., begr. 14./8. 1634.

2 P.

II. f. 412. Barbara Th., jetzt m. Ferdinand Albrecht Göbler verh. gew., geg. 3 fl. für Bau des Todtenbainhauss, begr. 16./6. 1646.

7 P.

70. I. f. 74.

Magister Josua Opizi, erlegt 30 fl. — 14./10. 1602.

Index: Opotty. II. f. 413. Dessen Hausfrau begr. 24./9. 1624.

2 P.

1 P.

71. I. f. 75.

Wittwe nach Hans Portenschlager, erlegt 32 fl. — 14./10. 1612. H. P., begr. 16./10. 1612.

1 P.

72. I. f. 77.

Anna Maria Luckhner von Bogosslowitz, zahlt 32 fl. — 12./1. 1613. Ihr Mann, begr. 14./1. 1613.

3 P.

II. f. 415. Witw., kauft die Nr. für ihren Sohn Sigmund L. v. B., R. K. Mt. Hof-Camer-Registrator s. a.

2 P.

73. I. f. 77 b.

Philipp Holbein, R. K. Mt. Hofdiener u. Camer-Jubilier.

II. f. 416. Dessen Frau Euphrosina, begr. 16./9. 1618.

Philipp H., 78 J., begr. 25./6. 1628.

Philipp H. der Jüngere, 36 J., begr. 23./10. 1629.

8 P.

74. I. f. 78.

Hans Seyfriedt, Handelsman, erlegt 30 fl. — 1./12. 1612.

1 P.

II. f. 417. 2 P.

75. I. f. 79.

Andreas Spindler, Handelsman, erlegt 34 fl. — 1./12. 1612. Für diese Plintfellung so woll auch für das Klaine Örtll vndt für das Thail neben dem oberen Thail. Des Hrn. Pfarherrn zu Herrnalss, Johann Schnellzig, Frau Muetter, erlegt 35 fl., begr. 17./2. 1613.

1 P.

II. f. 418. Johann Schnelsskhi, (sic!) gew. Prediger zu Hernals, begr. 16./4. 1617.

Hans Fungh, löbl. n.-ö. Landtschaft, gew. Buchhalter begr. 7./7. 1625.

4 P.

76. I. f. 81.

Wolf Bart, Bg. u. Handelsman, erlegt 32 fl. — 10./10. 1613.

2 P.

II. f. 419. 53 J., begr. 9./4. 1632. Carl Mager's Kind auf Carl Barth v. Adelsperg's Einwilligung, begr. 8./5. 1636. Jacob Mager, k. Hartschir, begr. 11./10. 1646.

5 P.

Ende des anderten Gang bei dem grossen einfahrt Thor.

Dritter Gang.

Angefangen bei vorernenten Thor.

77. I. f. 82.

Reichardt Fapan, erlegt 32 fl. — 2./8. 1613.

II. f. 420 u. Arnold Princz, Handelsman.

Tobias Erdl v. Ordenau u. ux. Elisabeth, geb. von Hochberg, geg. 32 fl. — 13./10. 1637.

5 P.

78. I. f. 83.

Hans Bussbaum u. Reichhardt Jax, Handelsleute erlegen 32 fl. — 2./8. 1613.

1 P.

II. f. 421. Hans B., erneuert Gewähr, 21./8. 1637.
Catharina M a r i a b a u m v. Hochenberg, begr. 21./8. 1640.
Eberhard M. v. H., 98 J., begr. 1./11. 1641.
Johann Georg M a r i a b a u m, begr. 22./7. 1645.
Hans Bussbaum, begr. 17./6. 1646.

12 P.

79. I. f. 84.

Jacob C o n, Handelsmann, erlegt 32 fl., 23./5. 1613, begr. 24./10. 1618.

1 P.

II. f. 422. 1 P.

80. I. f. 85.

Felix S c h w a r z u. Georg P r e i s s, Handelsleute, erlegen 32 fl. s. a.
II. f. 423. S o t t l e d e r's R. Mt. Diener's zu Raab verstorbene Tochter, begr. 18./4. 1621.
Hans E l e p a i s t, Handelsman mit Georg Pr. Bewilligung, begr. 5./5. 1625.

2 P.

81. I. f. 86.

Johann Georg S o l t i n*, R. K. Mt. Hof- u. bestellter Landschafftsapotheker zu Wien, erlegt 24 fl. — 9./11. 1613. Seine Hausfrau, 15./11. 1613.

1 P.

II. f. 424. Frau des Elias J e s s e n t z k y, I. Mt. gew. Münzmeister, begr. 4./4. 1623.
U*. Goldin. 1 P.

82. I. f. 87.

Peter P i e t e t, Jubilierer, begr. 31./7. 1614.
S. Bruder erlegt 32 fl. — 30./7. 1614.

1 P.

II. f. 425. Isaac P., gew. Verwalter in der Münz, begr. 10./3. 1624. Johann O b e r m a i e r (!), Stuckhaubtman im Veldt geg. 6 fl. für die Kreuze am Todtenbeinhaus, begr. 8./6. 1647.

2 P.

83. I. f. 89.

Hans R e i t t e r, Bg. u. Apotheker zu Wien, erlegt 24 fl. — 18./9. 1614.
II. f. 426. Johann R e u t e r, 30 J., geg. 6 fl., begr. 5./5. 1653.
Sabina, 70 J., geg. 6. fl., begr. 9./8. 1660.

5 P.

84. I. f. 91.

L e v i n, Camerrath, Handelsman, erlegt 26 fl., 20./9. 1614.
II. f. 427. begr. 16./8. 1625.

1 P.

Magdalena W e i n s p e r g e r, geb. C., 24 J., begr. 14./7. 1631. Sebald W., Handelsman in d. Niederlag, 36 J., begr. 11./11. 1631.
Foelicitas Wittwe nach Paul Praun, geg. 15 fl. u. jedesmal 6 fl. — 15./2. 1672.

10 P.

85. I. f. 92.

Susanna C a n d t n e r, geb. Grinig, erlegt 32 fl. 18./4. 1615. Tochter (30 fl.), begr. 4./4. 1615.

1 P.

II. f. 428. Susanna C., begr. 27./2. 1622.
August Christian v. R o h r zu Neuhauss, fstl. Mecklenburg. Cämmerer u. Abgesandter am k. Hoff, begr. 6./4. 1639.

2 P.

86. I. f. 94.

Lorenz M e e r b i c k h d. ä. R. u. Handelsman, begr. 10./6. 1615.

2 P.

II. f. 429. Dietrich B a c h (!) Handelsman, begr. 19./1. 1625.

9 P. 1636 heimgefallen.

IV. f. 531. Daniel v. E r a s m i, churfstl. braunschweig. Lüneburg. Rath u. Resident am k. Hof, geg. 30 fl. u. je 4 fl. 1./5. 1694 u. ux. Susanna Maria, gegen früh. 42. diese eingetauscht.
VI. f. 248. Johann Christoph S c h w a i g e r u. Paul R ö s l e r, k. Niederlagsverwandte, je 15 fl., 2./3. 1731. f. 442. 2./3. 1741.
Jgfr. Susanna Sch., 2./3. 1771.

87. I. f. 95.

Bartholmä L a n g, Fendrich, erlegt 32 fl. — 23./9. 1614.
Auf Sigmund A t t e n s h a i m e r, Handgraf, gab 3 fl., s. a.
II. f. 428. 2 P.

88. I. f. 96.

Philipp K ö r t z l e r zum Schollenhof, zahlt 40 fl., 23./3. 1615.

1 P.

II. f. 431. 44 J., begr. 17./4. 1634.
Elisabet L a n s p e r g e r, geb. K. u. Margaretha Seitz für 5 Leiber geg. 18 fl. — 9./2. 1638.

6 P.

heimgefallen.

IV. f. 533. Michael S a l t z e r, k. Niederlagsverwandter geg. 32 fl. u. je 3 fl. — 24./5. 1694.
VI. f. 19. Mathias L a s s g a l l n e r, k. Niederlags-Verwandter u. ux. Susanna Catharina, je 3 fl., 1./10. 1717.
f. 181. Susanna Catharina L., Wttwe, je 3 fl., 10./10. 1727.
f. 397. 10./10. 1737.

89. I. f. 100.

Wolf S e y b a l t, Bg. u. Fleischhackher o. Flegksieder, zahlt 32 fl. — 19./3. 1615. II. f. 432., begr. 21./3. 1619.

1 P.

Gregor S., bgl. Fleischhacker, 39 J., begr. 6./4. 1637.

9 P.

90. I. f. 102.

Paul P r u n m a i s t e r, Hofzahlmeisterischer Ambtsdiener zahlt 32 fl., 24./11. 1614. II. f. 433. 60 J., begr. 15./2. 1629.
Johann Conrad R i c h t h a u s e r's Hof-Camer-Rath u. Münzmeisters Kind, begr. 21./5. 1650.
Ester P o l l a u f, geb. R. 48 J., begr. 9./3. 1661.

8 P.

91. I. f. 104.

Marx Lus, Handelsmann, zahlt 30 fl., 29./9. 1615, begr. 30./9. 1615.

1 P.

II. f. 434. Johann Melchior Wainman, k. Handtgrafen-Ambts-Zimenther u. ux. Susanna, geg. 15 fl. u. je 3 fl. — 24./5. 1672. IV. f. 483. 19./5. 1690.

2 P.

VI. f. 22. Johann Christoph Löschnkhol, k. Niederlags-Verwandter u. Erben, geg. 100 fl. u. je 12 fl., 15./2. 1718.

92. I. f. 106.

Hans Möckhel, K. Mt. Diener, zahlt 26 fl., 1615.

1 P.

II. f. 435. begr. 4./6. 1619.

Marx Schnevogll, Gerichts-Advokat, geg. 6 fl., begr. 10./2. 1629.

Peter Eberhart Gundlfinger, Kauffman auf d. Niederlag mit Obigens Bewilligung, begr. 11./8. 1624.

5 P.

VI. f. 197. Georg Christoph Löschenkohl u. Hieronymus L. u. Juliana Elisabet Mühl, geb. L., je 12 fl., 18./2. 1728. Früher Vater Johann Christoph L., k. Niederlags-Verwandter. f. 427. 18./2. 1738. U. — 18./2. 1778.

93. I. f. 107.

Christoph Langsperger, Handelsman, zahlt 30 fl. — 1615, begr. 1./2. 1616.

1 P.

II. f. 436. Daniel Langsperger von Pingerhoff, 29 J. — begr. 18./5. 1631.

Christoph Jacob L. v. P. für 6 Leiber geg. 12 fl. u. ux. Elisabeth (vide Nr. 88) — 9./2. 1638.

3 P.

94. I. f. 109.

Franz Rössel, Bg. von Nürnberg u. Handelsman in der Niederlag allhie zahlt 30 fl. — 1615.

II. f. 437. Frau Agnes Tonradtl, geg. 32 fl. für Reparatur der „tägger" — 2./7. 1644.

3 P.

95. I. f. 111.

Leopld Pruggner, Bg. d. ä. R. u. Handelsman, zahlt 30 fl., 1615. II. f. 438. begr. 17./10. 1627.

9 P.

96. I. f. 112.

Wolf Grässl, Bg. u. Lebzelter, zahlt 26 fl. — begr. 24./1. 1616.

1 P.

II. f. 439. Peter Woden, Bg. u. Handelsman, (Obigens Schwiegersohn), begr. 5./7. 1617.

Stephan Gr., begr. 17./12. 1634.

4. P.

97. I. f. 114.

Sebastian Lang, Bg. u. Handelsmann, zahlt 30 fl. — Sein Kind begr. 15./3. 1616.

1 P.

98. I. f. 116.

Raphael Stamp, Hofhandelsmann, zahlt 30 fl. s. a.

II. f. 441. begr. 23./10. 1617.

Andreas St., Jubilier, geg. 6 fl., begr. 17./10. 1649.

4 P.

99. I. f. 47.

Hans Mosser, Gerichts-Advokat, zahlt 35 fl., begr. 17./8. 1616.

1 P.

II. f. 442. Schwester der Magdalena Nagl, geb. M. jetzt Gattin des Esaias Mayr, Gerichts-Advokaten, begr. 26./5. 1634.

Sigmund M., K. Muster u. Quartier-Ober-Commissarius, geg. 20 fl. — 22./9. 1637.

4 P.

U. Sigmund Schifer v. Sonderndorff, V. f. 227, 4./3. 1707.

100. I. f. 118.

Hans Puz, R. Mt. obrister Musterschreiber, zahlt 24 fl. S. Bruder Wolff P., begr. 24./5. 1616.

1 P.

II. f. 443. Hans P., begr. 16./6. 1629.

Wttwe Caecilia P., geg. 10 fl. für 3 Personen, 2./12. 1637, begr. 1./8. 1645.

2 P.

VI. f. 53. Nicolaus Christoph Reichsfreyherr v. Lünckher, R. K. Mt. Ritter auf der Herrschaft Dambraw, Edler u. Erbherr auf Flurstett u. Kätschaw u. der Pflege Dennstett, R. K. Mt. wirkl. Reichs-Hofrath u. excelsi collegii senior.

Seine Kinder Ernst Christian Reichsfrhrr. v. L*., hochfstl. Württemberg. Stuttgardischer wirkl. geh. Rath u. am k. Hof substituirender Abgesandter.

Johannetta Maria verw. Frau v. Hendrich.

Eleonora Sophia u. Philippina Henrica, geg. 60 fl. u. je 26 fl., 2./4. 1721.

U.* auf ewig 13./1. 1752.

I. f. 118. Hernach volgende Plindtfellung sindt bis auf Nr. 30 meines bedungens von uns beiden verordneten Comissarien Georg Platzer u. Jobsten Lehrpaumb, beide R. Mt. Diener zu Antrettung des 1617 Jars nach u. nach bis Aussgang des Jars 1619 auffgebaut worden.

Dann von Nr. 130—137 zuvor von dem Herrn Jobsten schon gebaut worden.

Die übrigen Blätter sind leer.

101. worbey ein Aussgang unter dem freyen Himmel II. f. 444.

Wolfgang Fellner u. Abraham Panthier, R. K. Mt. Diener, geg. 30 fl. — 9./3. 1617.

Des Herrn Elias Predigers zu Hernals Kind, begr. 15./6. 1620.

Frau des Leyczendorffer, n.-ö. Landschaft-Zahlmeister in Ungarn, begr. 5./12. 1625.

Wolf v. Leyczendorff's Söhnl, begr. 1./2. 1631.

Abraham Panthier, 46 J., begr. 2./11. 1636.

Wolfgang Fellner, R. K. Mt. Diener u. ux. Barbara desgleichen Abrah. P. Tochter für 5 Personen, geg. 15 fl. — 15./9. 1638.

Johann Rieder von Riedenaw, begr. 11./7. 1649.

13 P.

heimgefallen.

102. II. f. 445.

Andre Pösswider, Salzamts-Verwalter, begr. 25./2. 1618, u. Georg Fäschl, Salzschreiber, geg. 32 fl., 5./6. 1617.

8 P.

103. II. f. 446.

Hans Hauenschildt, bgl. Sammetschneider, geg. 32 fl. — 24./4. 1617, begr. 3./10. 1620.

Georg Sigmundt Reiser, d. z. Handelsdiener in der Niederlag, geg. 16 fl. f. 6 Leiber — 26./2. 1638.

4 P.

104. II. f. 447.

Ferdinand Grabner, hochfstl. dchl. Erzh. Maximiliani Hofpfennigmeister u. Controlor, geg. 35 fl. — 18./5. 1617, 63 J., begr. 26. 11. 1630.

Ludwig Münster, I. Mt. gew. Hoffdiener, begr. 27./9. 1621.

3 P.

heimgefallen.

105. II. f. 448.

Hector Aurelius Ebenberger, K. Mt. Diener u. Ungeldts-Einnember im Vicedomb-Amt, geg. 32 fl., 7./4. 1617, geg. 52 fl., begr. 15./10. 1615.

3 P.

106. II. f. 449.

Christian Rossian, Apotheker bei der blauen Apotheke geg. 32 fl. — 8./4. 1617, begr. 9./4. 1617,

Schwager Emerich Fockhy, Handelsman, erlegte die Summe.

3 P.

107. II. f. 450.

Emerich Fockhy, Bg. u. Handelsman, geg. 32 fl. — 11./4. 1617.

3 P.

U. Eleonora v. Plankenau, V. f. 90, 26./3. 1703.

Carl Ludwig v. Pl. 27./8. 1213.

108. II. f. 451.

Mathias Lanz, Bg. u. Handelsmann, geg. 32 fl.

III. f. 121. — 6./7. 1617, 50 J., begr. 13./11. 1630.

Johann Erhardt Sigler, für seine u. des Obigen hinterlassene Familie zahlt die Gebühr von 32 fl. u. den gleichen Betrag für's Bainerhauss — 12./7. 1639, 40 J., begr. 21./7. 1639. Wittwe Catharina Häberl, geb. Lancz, 7./7. 1677.

IV. f. 179. Gegen jedesmal. 3 fl., 7./9. 1680.

4 P.

U. Christian Schedl, (V. f. 90). 17./1. 1703.

Johann Ferdinand Sch., 24./2. 1713.

109. II. f. 452.

Melchior Sax, Bgl. Gastgeb, geg. 35 fl., 14./10. 1617.

Dessen Hausfrau, begr. 27./10. 1617.

Er selbst, begr. 1./9. 1620.

Sohn Sigmundt, begr. 24./9. 1624.

Sohn Melchior, begr. 8./2. 1627.

7 P.

U. Hochgrfl. Burgstallische 4 Fraylein V. f. 260, 15./3. 1708.

110. II. f. 454.

Stephan Moricz. Handelsman's Wittwe, geg. 33 fl. — 24./10. 1617.

Stephan M., begr. 27./10. 1617.

4 P.

VI. f. 12. Barbara Reichsgräfin v. Wolfstein, geb. Grfn. v. Auersperg, je 15 fl., 27./10. 1716.

Begraben ihr Gemahl Philipp.

111. U.

Johanna Barbara u. Clara Christina Freyinen v. Regal, V. f. 377, 9./2. 1711.

112. U.

Johann Albert Freiherr v. Blumberg; jetzt Freigruft.

111 u. 112¹/₂. II. f. 455.

Georg Pitsch, Bg. u. Hofhandelsman, geg. 45 fl. — 30./10. 1617.

Andreas Zimmermann, R. K. Mt. bestellter Hauptman, gegen 15 fl. für 6 Leiber. — 13./10. 1638.

Eleonora Freyin v. Rothall, geb. Goyer, frey u. edle Herrin v. Osterburg, für ihren verstorb. Gemahl Johann Christoph v. R., gegen 30 fl. — 3./1. 1676.

5 P.

112¹/₂. VI. f. 15.

Hedwig Anna Freyfrau v. Seelenthal, geb. v. Graffing, je 15 fl., 16./5. 1705. — 15./2. 1717.

begr. Johann Caspar v. S. k. Reichshofrath.

VI. f. 462. Maria Sophia Degelmann, Niederlägerin, Johann Bernhard D., Niederläger etc., über 8 Jahr 65 fl., unter 8 Jahr 21 fl. 40 kr., 17./11. 1742.

112¹/₂ u. 113. II. r. 456.

Sophia Klainssträndl, Wttwe nach Georg Kl., genannt Jäger v. Jägerhorn, R. K. Mt. Rath u. obrister Muster-Comissari in Hungern, geg. 48 fl. — 17./5. 1619.

G. Kl., begr. 19./5. 1619.

Samuel Cretoni, Handelsman i. d. k. Niederlag u. ux Regina, gegen Umtausch von Nr. 108 im äussern Theil für 2 fl. zu einem portuch. — 1./6. 1648.

Wittwe Gräfin v. Zinczendorff u. Pottendorff geb. Grf. v. Abensperg u. Traun, geg. 50 fl. u. jedesmal 18 fl. — 31./3. 1673.

3 P.

114. II. f. 457.

Johann Khalchgrueber, K. Mt. Diener, geg. 32 fl. — 6./4. 1618, begr. 1./4. 1618.

Lazarus Parfues, geg. 6 fl. — 13./10. 1638, 60 J. begr. 9./2. 1656.

Dr. u. Agent Johann Purkhart, auf des Obigen Bewilligung, begr. 21./10. 1651.

6 P.

115. II. f. 458.

Martin Khardatsch, Barbierer, geg. 32 fl. — 27./4. 1618.

Mit Einwilligung Georg Clauss, Hofhandelsman, 53 J., begr. 14./3. 1634.

5 P.

Ende des dritten Ganges.

Der vierte Gang

beginnt mit 113, 114, 115.

116. II. f. 459.

Johann Polz v. Polzhügl, R. K. Mt. Rath u. Erzh. Maximiliani ältester Hof-Camer-Secretari, geg. 32 fl. — 2./6. 1618, begr. 9./10. 1621.

2 P.

VI. f. 9. Maria Elisabeth, Wittwe nach Heinrich Stametz, K. Niederlags-Verwandter, geg. 30 fl. u. je 12 fl., 21./7. 1716.

f. 169. 16./7. 1726. f. 374. 16./7. 1736,

U. Johann Heinrich v. Schütz, herz. Würtemb. geh. Rath u. extraordinari Gesandter a. k. Hof, 3./12. 1714.

117. II. 466.

Anton Pargamäschky, Handelsman, geg. 32 fl. — 18./7. 1619.

Dem Georg Wenning, bgl. Stück- u. Glockengiesser, ein Kind begr., 15./7. 1623.

6 P.

VI. f. 42. Rudolf v. Eisenreich, k. Niederlags-Verwandter, je 12 fl., 12./6. 1710 — 25./5. 1730.

f. 268. 25./5. 1720. U. — 25./5. 1730.

118. II. f. 461.

Thomas Vogl, Handelsman, geg. 32 fl., 26./11. 1619, begr. 27./11. 1619. Dann Hans Schmidt, Pottenkhnecht des Obigen, geg. 32 fl., s. a.

2 P.

119. II. f. 462.

Martin Partzmayr, Bg. u. Handelsman, geg. 32 fl. — 19./11. 1619.

Mit dessen Bewilligung weil. Johann Georg Mariabaum's, gew. Bg. d. ä. R. u. Leinwather Wittwe Ursula, geb. P., begr. 24./12. 1642.

6 P.

120. II. f. 463.

Johann Marzell, geg. 32 fl. — 18./1. 1620, begr. 28./2. 1622.

4 P.

VI. f. 2, Johann Ludwig v. Haass, k. Niederlagsverwandter, je 8 fl. — 6./10. 1704.

Dieser u. Martin Becker, 16./2. 1715.

heimgefallen.

121. II. f. 464.

Christoph Roll, bgl. Eisenhandler, geg. 32 fl. — 8./2. 1620.

2 P.

U. Felicitas v. Schanternel Wttwe, V. f. 466, 26./8. 1712.

122. II. f. 465.

Christian Habersackh, bgl. Barbier, geg. 32 fl., 13./12. 1620, begr. 13./10. 1630.

Daniel Becker, bgl.. Barbier, begr. 12./5. 1647.

5 P.

U. Johann Heinrich Stamez, k. Niederlags-Verwandter, 1./1. 1751—1781.

123. II. f. 466.

Hans Strasser, Bg. u. Handelsman u. Caspar Wäscher, geg. 32 fl. — 17./2. 1620, der österreichischen Erben, Diener in d. Niederlag. Hans Str., begr. 27./8. 1624.

12 P.

124. II. f. 467.

Hans Pantaleon, Bg. u. Handelsman, geg. 32 fl., 20./8. 1620.

Davidt P., gew. Landtschreiber in Kärnten, begr. 18./6. 1626.

4 P.

125. II. f. 468.

Hans Stephan v. Rosseckh, n.-ö. Camer-Canzlei-Verwandter, geg. 32 fl., 19./9. 1620. Dessen Frau, begr. 30./9. 1626.

2 P.

126. II. f. 469.

Johann Ipser, Bg. u. Kaufman in Wien, für s. Bruder Christoph, Handelsman in Krems, 32 fl., 24./10. 1620.

Christoph I., begr. 25./10. 1620.

4 P.

127. II. f. 470.

Hans Rauscher, Bg. u. Handelsman, geg. 32 fl. — 20./11. 1620. Joseph Fraunberger, begr. 6./3. 1624.

Caspar R., Handelsman in der Niederlag, geg. 12 fl., 18./9. 1637.

Caspar Khoch, gew. Pfleger u. Landtgerichts-Verwalter zu Gunderstorff, 62 J., begr. 5./1. 1643.

6 P.

128. II. f. 471.

Oesterreich'sche Befreundte von Augsburg, geg. 32 fl., — 14./5. 1621. Friedrich Oesterreich, begr. 17./5. 1621.

1. P

129. II. f. 472.

Hans Jacob Eggele, k. Vicedom-Amts-Verwalter, geg. 32 fl. — 29./7. 1624, 38 J., begr. 20./10. 1631.

3 P.

130. II. f. 473.

Johann M a j o r, K. R. Mt. Diener, geg. 32 fl. — 20./3. 1618, begr. 16./12. 1620.

3 P.

131. II. f. 474.

Johann N i m r i c h t e r, Handelsman in der Niederlag, hat von Jobst'schen Erben lt. Gewähr v. 2./5. 1616 z. Nr. 143 erhalten, da diese noch nicht ausgebaut war, erhielt er diese Nr. 131, geg. 5 fl. — 21./4. 1618, erneuert 22./9 1637.

6 P.

VI. f. 5. Rosina M ü l l e r u. Schwiegersohn Andre M a t t h e privileg. Gartennegociant, je 8 fl., Kinder 4 fl. — 26./9. 1715.

132. II. f. 475.

Hans K h o t l e r, geg. 40 fl. — 27./2. 1618., begr. 29./2. 1619.

4 P.

133. II. f. 476.

Michael R ö s s t i n g u. Bartlme S c h l ä t z e r, Apotheker geg. 35 fl. — 11./11. 1617.

Jacob Ö h l e r, bgl. Leinwatter, begr. 22./9. 1625.

3 P.

134. II. f. 477.

Hans S t e g h o f e r, k. Prugkenmaister noch von Comissär Wolf Jobst, geg. 50 fl. gekauft s. a.

Susanna B r e i d t s c h e i d e l, geb. Heyd v. Dörff, für Kreuze am Beinhaus 6 fl., begr. 8./6. 1647.

4 P.

135. II. f. 478.

Maximilian P ö e v. Hörnegg, R. Mt. Rath u. Regent d. n.-ö. Lande, geg. 15 fl. s. a.

3 P.

136. II. f. 479.

Durch J o b s t s c h e n Erben an Med. Dr. Cornarius verkauft der sammt seiner Frau hier begraben liegt. Wurde ein Epitaph errichtet. Gewähr soll Dr. Weissin des Corn. Tochter haben, geg. 45 fl.

Mit Anna L a n g a s t e r (!) Geb. C. Bewilligung, Gattin des Herdan d. Herzog Julius Heinrich v. Saxen Secretari, begr. 18./11. 1634.

3 P.

VI. f. 225. Johann Georg C a r a d i n, k. Officiant im Stat. Banco, je 3 fl., anstatt der früher besessenen Nr. 4 im kathol. Theil, 18./4. 1729.

f. 419. Christoph C a r a d i n, k. Hoff-Kriegs-Buchhalter, 18./4. 1739.

137. II. f. 480.

Durch J o b s t an Med. Dr. Johann P i e r t ü m p t l, verkauft Dr. J. P. mein lieber her vndt freundt. begr. 3./6. 1620.

2 P.

Ende des vierten Gang.

Bey der obern Thür so von catholischem Gottesacker hereingehet.

Schluss.

Aeussere Rücksichten veranlassten in letzter Stunde, von der ursprünglich beabsichtigten Veröffentlichung der eisernen Kreuze derzeit abzusehen und aus der reichen Fülle dieser Abtheilung nur Einiges hervorzuheben.

Wie in I. und II. Abtheilung finden wir auch hier eine Anzahl von Kunstgewerbetreibenden, so Goldschmiede: Franz L a c h e r 1671,[1]) Hans Georg J o n a s 1680, Jacob S e l t e n r e i c h 1681, Hans W e s c h e r 1700, den bereits vor 1680 verstorbenen k. Hofgoldschmiedt Flamius G a s t, seinen Schwiegersohn und Gewerbsnachfolger Bernhard D i e t r i c h 1683, Zacharias F e i l 1722, Franz Anton W e s c h e r 1730 und Johann Michael S a l l e c k e r 1733. Von Malern seien erwähnt: Petrus I m e l s k i 1701, Michael M o s s e r 1721 und der Hof-Huetter-Amts-Maler Lorenz Josef D r u c k e n b r e i n 1733. Der k. Hof-Uhrmacher Marcus Antonius von M i l l ö g nahm 1731 Gewähr auf ein eisernes Kreuz. Während die Med.-Doctoren ebenso wie die Doctoren beider Rechte ihre Ruhestätte in den Kreuzgängen fanden, begnügten sich die Aerzte niederer Kategorie mit eisernen Kreuzen. So verzeichnen die Gewährbücher 1685 die »Zantarztin« Appolonia D i e t r i c h, 1739 den Leib- und Mundarzt Sebastian F r a n c k, die privilegirten Zahnärzte Jacob H ü r s c h n a c k h 1722 und Johann G e r n l e i t h n e r 1732. Auch Gottfried M a r q u a r d t, R. K. Mt. priv. und churfürstl. brandenburg. bestellter Hof- und Leiboculist, Stein- und Bruchschneider, Medicus und Chirurgus practicus, welcher 1706 die n.-ö. Regierung um Bewilligung zum Aufrichten einer Bühne »zu Exhibirung Schaw Spill vnd Ver-

[1]) Die Jahreszahlen geben die Zeit der Gewähr an.

kauffung von Medikamenten« bat (Schlager N. F. I. p. 443), sicherte sich hier 1699 seine letzte Ruhestätte. Als Curiosum sei genannt des Prinz Eugenii Mundkoch Claudius Mathias Wanner 1735. Nach Hofbauer, Alservorstadt kaufte der k. Hof- und Kammermaler Peter von Strudl 1690 vom k. Hartschier-Rottmeister Roman Bernhard Tschagon und dessen Gattin Maria Polyxena in der Währingerstrasse den Complex, auf welchem er den noch heute so benannten »Strudlhof« erbaute. Dieser Tschagon, richtig Zackhoni, besass schon 1678 eine von seinem Stiefvater, dem k. Steinschreiber Simon Stanislaus Wolf ererbte »gleich ainem Gärtl eingefangene Begräbnus« neben der Kapelle, welche Grabstätte 1698 an Franz Philipp Z., Kammerdiener des Oberst-Hofmeisters Fürsten Salm fiel. Bei Susanna Mayr, Kroyssenrichtern in der Rossau 1674, gedenkt man wohl »des alten bösen Weibes der Kreussenrichterin«, über welche sich 1531 die Wiener Fleischhauer so arg alterirten (Hofbauer, Rossau).

Zum Schlusse seien noch eine Anzahl von Haus- und Wirthsschildern sammt deren Inhabern erwähnt: In der Rossau: Hausbesitzer Philipp Maurer, »goldener Hirsch« 1723, Ferdinand Kundner »weisses Lämbl« 1723, Anna Elisabeth Mayr »schwarzes Thor« 1723, Gottlieb Johann Stettmayr »goldener Bär« 1742, Adam Rastelberger »weisser Schwan« 1733; Wirthshäuser: Des Grundrichters (1681—1684) Leonhard Putzgrueber »schwarzer Bär« 1673, Martin Schleininger's »wilder Mann« 1678, Johann Staudigl's »goldener Stern« 1678, Johann Gasteiger's »goldener Hirsch« 1680. Ferner die Gastgeber Hass »beim gulden Wolfen« in der Alstergasse 1689, Sebastian Heninger »beim gulden Ochsen« in der Währingergasse 1680, Stephan Brexl »beim gulden Creutz« am rothen Thurm 1738, Aegidius Ärb »beim Sperl« im Schlossergässel 1678, Jacob Lackhner »beim weissen Löwen« am Salzgries 1680, Caspar Frankh »beim weissen Lämpl« auf der hohen Brücke 1680, Ferdinand Böhaimb »beim weissen Hahn« am tiefen Graben 1696, Jacob Kemeter »beim Wolfen« in der Au 1680, Sebastian Cränzl »bei der gulden Ändten« 1683, Rosina Khränzl »bei den drey Hackhern« 1670 und Heinrich Klaperode «beim weissen Stern« 1699. Hiezu einige Hausbesitzer in der Josephstadt: Margaretha Bernölt »schwarzer Elephant« 1723, Mathias Durchhoffer »grünes Rössel« 1727, Franz Maurer »rother Apfel« 1727 und Barbara Gutschiz »goldener Schlüssel« 1724.

Die Mödlinger Häuser,

die in das Grundbuch der Wiener Augustiner gehörten,

und deren Eigenthümer in den Jahren 1428—1483

(mit Nachträgen bis 1493).

Ein Beitrag zur Mödlinger Häuserchronik

von

Karl Schalk.

(Fortsetzung.)

IV. Fortsetzung.[1]

Fortlaufende Nr.	Folium	Jahreszahl	Tagesdatum	Namen der an die Gewähre Geschriebenen	Das an die Gewähre geschriebene Object	Bestimmung der Lage	Rechtstitel	Tagesbez. im Orig.	Fortlaufende Nummer im Dienstbuche	Dienst
169	160b	1453	16/II	Larentz von Rust, burger zu Medling, und Dorothe, sein Hausfraw, Hannsen des Wülfing, weilent burger zu Herzogburg, seligen tochter	Haus	gelegen zu Medling mit aim rainn zunagst des benannten Larentzen von Rust haus, das er vormaln hat und mit dem andern rainn zunagst der gassen bey dem Sweinmarkcht	Als umb das vorgenannt haws ecmalen der benannt Larentz und sein erere hausfrau, auch Dorothe genannt, selige sint geschriben gestanden, hat si im irn tail an dem haws lediglich geschafft nach ausweisung dis gescheffts, das Eewiger gedechtnüs im marktpuch zu Medling geschriben steht und durch kvndlicher lieb willen und von genugtuung wegen heyratguts und morgengab hat er sein vorgenannte hausfrawn Dorotheen des Wulfing tochter willigclich als gesambte hant zu im schreiben lassen	An Freytag vor Invocavit in der vasten	LXXI/4	S. M. t. 38 den.
170	161b	1453	17/VI	Hanns, müllner, burger zu Medling, und Barbara, sein hausfrau, Niclassen Drosndorffer zu Phafsteten tochter	Halbe mül	gelegen zu Medling in der Klausen vor dem Prül	Als der benannt Hanns Müllner vormalen umb dieselb halb mül allain ist geschriben gestannden, hat er sein benannte hausfrawen Barbara willigcleich von genugtuung wegen heyratguts als gesambte hant zu im schreiben lassen	An suntag nach Sand Veits tag	XXIV/2	S. M. t. 10 den. und ain halbviertail semelmel

[1] Siehe Bd. XXXIV, S. 37.

Fortlaufende Nr.	Folium	Jahreszahl	Tagesdatum	Name der an die Gewähre Geschriebenen	Das an die Gewähre geschriebene Object	Bestimmung der Lage	Rechtstitel	Tagesbez. im Orig.	Fortlaufende Nummer im Dienstbuche	Dienst
171	166a	1454	15/IX	Hanns Strebman, burger zu Medling	Haus mitsambt der setz hinden daran und aller seiner zugehörung	gelegen zu Medling underm Freinstain mit aim rain zunagst Helena des Wittmer haws und setz durch lenngs aus	Als vormalen sein hausfraw Agnes, frawn Barbara der Gadmerin burgerin zu Hertzogburgtochter, bey dem obgenannten Strebmann als gesambte hant ist geschriben gestanden, hat er nach irm abgang ain redlicht ablosung getan von der benannten Gadmerinn und Kristann dem Gadmer umb all die erschafft und gerechtikait, so des benannt seiner abgegangenen hausfrawn geswistred Anna, Hanns und Magdalen daran hieten haben mügen umb 34 tal. den. die da benannt Gadmerin zu der Kinder handen in genomen, nach dem als si sich mitsambt Kristann dem Gadmer als die nagsten frewndt fur sew gentzlich angenomen hat. Und den benanten Kindern hat die Gadmerin die vorgemelt summ gelts auf irm haws zu Hercogburg verphenndt	An sunntag nach des heyligen kreutz erhebung tag	XXVIII/4	S. M. t. 66 den.
Bruchstück einer Eintragung. 172	167a	—	—	Hanns Scheuber, mitwoner zu Medling	Virtail an einer mül	gelegen zu Medling ausserhalb der Klausen hinnbirts gegen dem Prül	—	—	XXV/2	—

173	170b	1456	25/X	Hanns, mullner, burger zu Medling	Halbe mül mit ir Zugehorung	gelegen zu Medling in der Klawsen vor dem Prül	Als der benannt Hanns, müllner, und Barbara, sein hausfrau, vormalen umb die bemelt halb mül als gesambte hant sind geschriben gestanden und ir tail mit gescheft an in komen ist nach einhaltung irs gesch. das zu gedechtnuß im markchtpuech zu Medling geschriben stet	An montag von Symonis et Jude	XXIV/3	S. M. t. 1/2 quart semelmel und 10 den.
174	170b	1456	27/XI	Larentz Schuster, burger zu Medling	Haus	gelegen in der Hintern gassen mit aim rain zunagst Jorgens. Nadl stumphhaws	Als er und sein hausfrau Elspet umb das bemelt haws vormalen sind geschriben gestanden, hat im sein sun Wolfgang, den er mit derselben seiner Hausfraun Elspeten elich gehabt hat, denselben seinen mueterlichen erbtail an dem bemelten haws vor den erbern, weisen dem richter und rat ledigclich ubergeben, das an das haws gancz und gar an den vorgenannten Larentzen allein komen ist	An sambstag nach Sand Kathreintag	XX/2	S. M. t. 47 den.
175	172a	1457	11/III	Junkfraw Margreth, Hannsen müllner, weilent burger zu Medling seligen tochter	Halbe mül mit irer zugehorung	gelegen zu Medling in der Klawsen	Und ist mit erbschaft von irm benanten vater ledigclich an si komen	An Freytag vor Gregorien	—	S. M. t. 1/2 quart semelmel und 10 den.

Fortlaufende Nr.	Folium	Jahreszahl	Tagesdatum	Name der an die Gewähre Geschriebenen	Das an die Gewähre geschriebene Object	Bestimmung der Lage	Rechtstitel	Tagesbes. im Orig.	Fortlaufende Nummer im Dienstbuche	Dienst
176	175b	1458	6/III	Agnes, Hannsen Strebmanns des fleischhakcher weilent burger zu Medling, hausfraw, Paul und Barbara ir baider Kinder	Haus mitsambt der weingartsecz hinder daran gelegen und aller sein zugehorung	mit aim rainn zunagst Helena der Wittmer haws und setz durchlengsaus	Als dasselb haws mit seiner Zugehorung mit gescheftt von dem benanten Strebmann an die vorgenant sein hausfrawen Agnesen und ir baider Kinder Paulen und Barbara komen ist, in aller drin ledigclich zu haben und sullen davon bezalen alle geltschuld, die dieselben zwai Konlewt schuldig sein und die er zu gelten hinder sein lassen hat. Und ob die zwai Kinder unbevogt abgingen, so sol das bemelt haws mit aller seiner Zugehorung der egemelten Agnesen ledigclich volgen. Ging aber si ab ee dann die Kinder, so sol es derselben Kinder ledigclich sein nach innhaltung des benanten Strebmans gescheftt, das im markchtpuch zu Medling geschrieben stet	Montag nach dem suntag Oculi in der vasten	XXVIII/5	S. M. t. 66 den.
177		1458	30/IV	Mertt Veuchter	Haus	gelegen zu Medling mit aim rainn zunagst Hannsen Perkhaimer haws	Als er und sein hausfraw, vormalen umb das bemelt haus in gesambter hand und weis sind geschriben gestanden, hat si irn Zusambt seinn tail ledigclich daran geschafft, damit es ledigclich ganz an in komen ist nach innhaltung irs geschaffts, das im markchtpuch zu Medling geschriben stet	An Suntag vor Phillipi et Jacobi	XL/3	S. M. t. 50 den.

178	176a	1458	12/X	Jörg Lawmtreppel und Anna, sein hausfraw	Haus	gelegen zu Medling in der Judengassen mit aim rain zunagst Sigmunds, jegermaister, und mit dem andern zunagst hern Paulen Ekharts hewsern	Als dasselb haws mit Kauff von Bertlmen Mennseer, dem leinbater an die vorgenannten chonleut ledigclich komen ist, allen iren frumen damit zu schaffen ut littera sonat Pangraz Kegel habet ain auszug per C. w.[1])	An phinztag vor Cholomanni	L/4	S. M. t. 24 den.
179	177a	1459	8/I	Veit Graher, Vrsula uxor	Haus m. s. Zugehorung	gelegen bey dem Zehenthof mit aim rain zunagst Andres Spiegel haws	Und ist mit Kauff von Hannsen Schuster umb 6 phunt und 3 sol. phenning ledigclich an den obgen. Veiten Graher und sein hausfraw kommen ist. Und für seiner Kinder müterlichen erbtail an dem benannten haws hat er versaczt ainn weingarten im alten Nogelprunn.	Am montag nach der heyligen drey Kunig tag	I/4	S. M. t. 15 den.
180	177b	1459	27/II	Niclas Winckhler, der schuster, burger zu Medling	Haus	gelegen in der Judengassen mit aim rainn zunagst Hann des Gregorgen Stubner von Passau haws	Als derselb weingarten [so in der Vorlage] mit Kauff von Hannsen Schuster ledigclich an in komen ist. Darinn hat sein Hausfraw ain gesambte hant, als vor in den ersten tail des puchs stet	An eritag vor mittervasten	XXXI/3	S. M. t. 19 den.
181	178b	1459	17/VI	Wilhalm Reysinger, der zymermann	Haus	gelegen zu Medling undcem Freinstain mit aim rainn zunagst des Mathes Schönhaws	Und ist dasselb haws von Hannsen Hönhart und Margreten seiner hausfrawen mit ubergab an den benannten Willhalm ir aiden und die bemelt Helen, ir baider tochter, ledigclich zu ainer gesambten hanndt komen.	An suntag nach Sannd Veitstag	LX/3	S. M. t. 16 den.

[1]) Conrad Wanger den damaligen Marktschreiber Vgl. Nr. 188, Klosteramtmann Beil. 10.

Fortlaufende Nr.	Folium	Jahreszahl	Tagesdatum	Name der an die Gewähre Geschriebenen	Das an die Gewähre geschriebene Object	Bestimmung der Lage	Rechtstitel	Tagesbez. im Orig.	Fortlaufende Nummer im Dienstbuche	Dienst
182	180a	1459	8/XI	Jörg Swarcz, burger zu Medling, und Margreth sein hausfraw, Wolfgang Hentlinger tochter	Haus	gelegen in der Echssnaw mitsamt der secz hinden daran gelegen, die darin gehört mit aim rainn zunagst weilent Ulrichs Hentlinger seligen saffrangarten und secz durch lengsaws	Als dasselb haws mit seiner Zugehörung an den vorgenannten Jorigen von seim vater Christan Swarczen, seligen mit geschefft ledigclich komen ist nach innhaltung seins gescheffts, das im markchtpuch zu Medling geschriben stet, und von genugtuung wegen heyratsguts hat er sein benannte hausfrawn Margreten willigclich als gesambte hant zu im schreiben lassen	An phinctag vor Sand Merttentag	XXXIV/4	S. M. t. 30 den.
183	180a	1459	26/III	Pangretz Ladner und Agnes sein hausfraw	Haus mit s. Zugehörung	gelegen in der Fleischgassen mit aim rainn zunagst Hannsen Daniel des fleischhakcher haws und secz durch lengsaws und mit dem andern rainn zunagst Chunczen Stökchl haws	Als dasselb haws mit seiner Zugehörung mit Kauff von Conraden Wanger, derzeit marktschreiber zu Medling, und Christein sein hausfraw ledigclich an die vorgenannten Konlewt komen ist	An montag inn osterfeiertagen	LII/2	S. M. t. 20 den.
184	180b	1459	9/XII	Lienhart Eisnpacher und Barbara sein hausfraw	Haus mit s. Zugeh.	gelegen niderhalb des Sweinmarkcht, mitainem rainn zunagst des Hanns Pairlin haws	Als die benannt Barbara vormalen allain umb das bemelt haws ist geschriben gestannden, hat si ir egenannten man Linharten Eisenpacher willigclich zu ainer gesambten hanndt zu ir schreiben lassen, wann er sei vormalen, als er an die Turgken zoch, allain het darumb an die gwer bracht. Doch unvergriffen versaczung Erharten Ortt lauttend, von der benannten Barbara umb 8 tal. den., des habent si sich baide verlangen zu zalen.	An suntag nach Sand Niclastag	XLVIII/4	S. M. t. 34 den.

185	180b	1459	10/XII	Margreth, Hannsen Zerrer, weilent burger zu Medling, seligen witib	Haus mit all sein Zugehorung	gelegen zn Medling vor dem Nideren Sand Merttenthor auf der Hochstrazz mit aim rainn zunagst Kathrein der Murawerin haws	Als die benannt Margreth und ir man vormalen umb das bemelt haws als gesambte hant sind geschriben gestannden, hat er ir sein tail daran ledigclich geschafft, das nu das haws gancz ledigclich an sey allain komen ist nach innhaltung seins gescheffts, das im markchtpuch zu Medling zu gedeckt auss geschriben stet.	An montag vor Sand Luccintag	XXIX/2	S. M. t. 6 den.
186	180b [Die Daten stimmen]	1459	13/XII	Anna, Peter des Geyr, seligen witib	Haus mit all sein Zug.	gelegen am Neusidel mit aim rain zunagst des Günstl haws	Als dasselb haws vormalen halbs der benannten Anna gewesen und der annder halb tail mit Kauff von irm aidem Wolfgang Reysinger und seiner hausfr. Elen, irer tochter an sey komen ist	An phincztagen Sannd Luccintag	XV/8	S. M. t. 77 den.
187	Spätere Eintragung 126a	1459	3/X	Dorothe, Hannsen Vilhawer, des schuster, weilent burger zu Medling, seligen witib	Haus mit all sein Zug.	gelegen underm Freinstain mit aim rainn zunagst hern Symons Mutten briester und mit dem andern zunagst Veittens Strasser haws	Als dasselb haws mit gescheffl von dem benannten Hannsen Vilhawer mit sambt aller seiner zugehorung an die vorgenannt sein hausfrawn komen ist, also das si das ir lebtag innhaben und im jerlich an Sannd Augustinstag ainn jartag mit 10 sol. den. davon ausrichten sol. Und nach irm abgangk sol dasselb haws mit seiner zugehörung ledigclich gevallen in die burgerzech zu Medling also, das man dann denselben jartag mit 10 sol. den. darauf stifften sol ewiglich davon auszurichten nach innhaltung seins gescheffts, das im marktpuch zu Medling geschriben stet, doch den grundherren N. den Augustinern zu Wien vorbehalten, ob si den jartag auf das bemelt haws wellen komen lassen oder nicht Item unentgolten da noch ain brief vorhanden ist	An mitichen nach Michelis	XLIV/6	S. M. t. 50 den.

Fortlaufende Nr.	Folium	Jahreszahl	Tagesdatum	Name der an die Gewähre Geschriebenen	Das an die Gewähre geschriebene Object	Bestimmung der Lage	Rechtstitel	Tagesbez. im Orig.	Fortlaufende Nummer im Dienstbuche	Dienst
188	180b [Zweifelloser Beweis für Weihnachtsepoche]	1460 1459	 27/XII [Die Daten stimmen]	Dorothe Wolfgangs Frech hausfraw	Haus mit all s. Zugeh.	gelegen in der Frenczgassen mit ainer seitten zunagst Philippen Hesler stadel	Als si baide vormalen sind umb das benannt haws geschriben gewesen, hat er ir seinen tail daran willigclich ubergeben, damit das haws an sie allain ganz lediglich komen ist, doch also, das er sein n gemach ungeirrt sein lebtag darinn haben sol	An phincztag Johannis apostoli et ewangeliste	XXXIX/2	S. M. t. 14 den.
189	181a [Die Daten stimmen]	1460	22/II	Gregorius Chrukchenperger, Artolfs Krukchenperger seliger sun	Haus	gelegen am Holczmarkcht mit aim rain zunagst Gregorien Stumer von Passaw haws	Als dasselb haws mit erbschafft an in und sein zwo swestern Anna, Wernharts Perger hausfrawn und Agnesen Paulen Dienndorfer zu Gumpolczkirchen hausfrauen komen ist, die im baid all ir gerechtigkait daran aufgeben haben; damit nu das bemelt haws an in allain komen ist	An freitag Sannd Peterstag in Kathedra	XXI/4	S. M. t. 24 den.
190	Spätere Eintragung: 126b	—	—	Anna Wemharten, des Perger hausfraw, Artolffen Krukkenperger, weilent burger zu Medling seligen tochter	Haus	gelegen am Holczmarkcht mit aim rain zunagst Gregorien Stumer von Passaw haws	Gekauft um 35 tal. den. von Gregorius. (Siehe Beilage 6.)	—	XXI/5	S. M. t. 24 den.
191	181b	1460	17/III	Das Pilgreimhaws zu Wienn in der Chernerstrazz	Haus mit sambt ainer weingartsetz hinden daran	so darin gehort, gelegen zu Medling undern Freinstain, mit ainem rain zunagst weilent Hannsen Hartmanns seligen haws und secz durch lengsaus	Als dasselb haws mit seiner zugehorung von Wennczlaben Newnhover, weilent burger zu Wienn, seligen mit geschefft an dasselb Pilgreimhaws komen ist	Montag nach oculi mei in in der vasten	LIII/2	S. M. t. 4 sol. den.

Fortsetzung folgt.

Dr. Karl Lind.

(Geboren am 28. Mai 1831, gestorben am 30. August 1901.)

Ein Nachruf.



Durch den Tod des Ministerialrathes i. P. Dr. Karl Lind hat der Alterthums-Verein zu Wien sein erst vor Kurzem ernanntes Ehrenmitglied, seinen langjährigen und hochverdienten Geschäftsleiter, endlich eines seiner ältesten und treuesten Mitglieder verloren.

Pietät und Dankbarkeit erfordern daher, ihm in diesen »Berichten und Mittheilungen«, die er seit dem Jahre 1857 ohne Unterbrechung und unverdrossen redigirt und in welchen er auch viele seiner Arbeiten veröffentlicht hat, einen Nachruf zu widmen. Der Ausschuss hat den Gefertigten als einen vieljährigen Freund des Verstorbenen mit dieser Aufgabe betraut.

Mögen die Mitglieder des Alterthums-Vereins in diesem Nachrufe auch jenes pietätvolle und wahre Bild des Lebens und Wirkens Lind's erblicken, wie es sein Verfasser mit Benützung der von der Familie freundlichst mitgetheilten Daten und auf Grund amtlicher und literarischer Belege nach dem Drange seines Herzens und sicher auch nach der Intention des Verstorbenen, nämlich treu und einfach, zu entwerfen bemüht war.

Lind wurde am 28. Mai 1831 in der Vorstadt Rossau (Nr. 157) geboren und am folgenden Tage in der dortigen Pfarrkirche zu Mariä Verkündigung, auch die Servitenkirche genannt, auf den Namen Karl Alois Wilhelm getauft. Sein Vater Anton Heinrich Lind (geb. 27. Februar 1807, gest. 5. März 1860) war niederösterreichisch-ständischer Buchhaltungs-Registrator und bekleidete seit 30. Jänner 1849 nebenbei das Ehrenamt eines Armenrathes im Pfarrbezirke Schotten in der inneren Stadt. Seine Mutter Elisabeth, geborne Reither, war die Tochter des bürgerlichen Gastwirthes und Hausbesitzers Franz Reither in der Rossau.[1]

---

[1] Der Familien-Tradition zufolge wanderte der Urgrossvater Lind's, Johann Gottfried Lind, aus Holland nach Mainz aus und erscheint daselbst als bürgerlicher Binder und churfürstlicher Kellermeister. Der Grossvater Peter Josef Lind zog aber nach Wien, war hier bürgerlicher Schneidermeister, Mitglied des äusseren Rathes und Criminal-Gerichtsbeisitzer des Wiener Magistrates (gest. 2. December 1837). — Die Familie Reither war eine alte Rossauer Familie.

Der Knabe besuchte zuerst (1838) die k. k. Normal-Hauptschule bei St. Anna und hierauf (1840/41) die Volksschule bei den Schotten. Nach der dritten Volksschulclasse trat er in das Gymnasium bei den Schotten über, das er nach der 6. Classe verliess, um in den Jahren 1847 und 1848 nach damaligem Lehrplane die sogenannte »Philosophie«, (die heutige 7. und 8. Classe) an der Universität, die das Vorbereitungsstudium zu den höheren Fakultäten bildete, zu besuchen. Am 4. August 1848 liess er sich als Hörer der Rechte an der Wiener Universität inscribiren. Nach Absolvirung der Rechtsstudien trat Lind am 15. December 1855 in die Kanzlei des Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Cajetan Felder (nachmals Bürgermeister von Wien und als Freiherr von Felder Landmarschall in Niederösterreich) ein, wo er die Advokaturs-Praxis bis zum 23. December 1860 ausübte. In diese Zeit fällt seine Promotion zum Doctor der Rechte an der Grazer Universität (3. December 1857).

Lind's Streben war es aber nicht, Advokat zu werden; er fühlte so gar nicht den Beruf zu einem solchen in seiner Brust und war daher inzwischen anderen Sinnes geworden. Ihn zog es vielmehr in den Dienst des Staates, wo er eine ihm zusagende Verwendung zu finden hoffte und — auch fand. Am 24. April 1861 legte er als Ministerial-Conceptsadjunkt im neu errichteten Ministerium für Handel und Volkswirthschaft den Eid ab und betrat damit eine neue Lebensbahn. Seit 26. Februar 1867 erscheint er dann als Concipist, seit 26. Juni desselben Jahres noch als Ministerial-Vicesecretär im neuen Status des Handelsministeriums und auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 7. August 1875 als Ministerialsecretär.

In dieser Stellung that er sich bereits 1869 als Berichterstatter der Industrie-, land- und forstwirthschaftlichen Ausstellung in Pilsen, im folgenden Jahre als Schriftführer und 1871 als Referent der Approvisionirungs-Commission für die Stadt Wien hervor, in welcher Eigenschaft er Verfasser des Hauptberichtes über die Approvisionirungsverhältnisse der Stadt Wien wurde. Aber das war immer noch nicht das richtige Arbeitsfeld, das anzustreben er berechtigt war und auf dem er seine geistigen Kräfte zu verwerten hoffte; doch bald sehen wir ihn dasselbe betreten.

Bei der Weltausstellung 1873 war Lind mit Regierungsrath Eduard Freiherrn von Sacken und dem kaiserlichen Rathe Camesina für die Installation der Gruppe 24 (Exposition des amateurs) thätig, zu deren officiellem Berichterstatter er auch bestimmt worden war,[1]) wofür ihm am 12. October 1878 der Dank und die Anerkennung des Handelsministers ausgesprochen wurde. Damit war er, so zu sagen, von amtswegen in das archaeologische und kunstgewerbliche Gebiet, seine Lieblingsbeschäftigung, gewiesen.

Am 10. December 1875 war Lind zugleich mit dem Regierungsrathe Franz Storck und Dr. Albert Ilg, Custos am k. k. Oesterreichischen Museum für Kunst und Industrie, zum Mitgliede des mit der Durchführung der Ausstellung von Schülerarbeiten der kunstgewerblichen Fachschulen des Handelsministeriums betrauten Comités ernannt worden. Das Departement der kunstgewerblichen Fachschulen war damals schon ein Hauptarbeitsfeld im Handelsministerium und Lind Einer der Hauptorganisatoren dieses Unterrichtszweiges in Oesterreich. Am 20. September 1878 wurde ihm die officielle Berichterstattung der Pariser Weltausstellung, und zwar über die Weltausstellung älterer kunstgewerblicher Arbeiten im Trocadero-Palast übertragen, und 1880 finden wir ihn bei der niederösterreichischen Gewerbeausstellung in Wien, die vom niederösterreichischen Gewerbeverein veranstaltet wurde, als Schriftführer der Jury Gruppe XVII: »Unterrichtswesen, Lehrmittel

[1]) Officieller Ausstellungsbericht. Herausgegeben durch die General-Direction der Weltausstellung 1873. Objecte der Kunst und der Gewerbe früherer Zeiten. XXIV. Wien 1874. Vgl. damit Lind's Artikel: „Die österreichisch-kunsthistorische Abtheilung der Wiener Weltausstellung in den Mittheilungen der Central-Commission zur Erhaltung und Erforschung der Baudenkmale“ XVIII .(1873) S. 149 und „die Gruppe XXIV der Wiener Weltausstellung“, S. 300.

und Publicistik«.[1]) Am 11. November 1882 wurde er vom Verwaltungsrathe dieses Vereines für seine mannigfachen Verdienste in dieser Richtung einstimmig zum Mitglied der Special-Commission zur Leitung des technologischen Gewerbe-Museums ernannt.

Die successive Entwicklung des kunstgewerblichen Fachunterrichtes erforderte aber naturgemäss auch eine durchgreifende fachliche und didactische Beeinflussung von Seite der obersten Unterrichts- und Verwaltungsbehörde, weshalb man es schon seit längerer Zeit als wünschenswerth erachtete, diesen wichtigen Administrationszweig aus dem Handelsministerium auszuscheiden und dem Unterrichtsministerium zuzuweisen. Dies vollzog sich nach längeren Verhandlungen gegen Ende des Jahres 1881 und am 1. Jänner 1882 wurde Lind mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes in den Status des Ministeriums für Cultus und Unterricht übernommen.

Lind hatte sich an dieser Centralstelle durch fünfzehn Jahre um das kunstgewerbliche Fachschulwesen Oesterreichs, für das er seit allem Anfange an eine besondere Eignung und Vorliebe besass, unstreitig grosse und dauernde Verdienste erworben. Hier, im eigentlichen Fachministerium, bot sich ihm jetzt die schönste Gelegenheit, dieses grosse Reformwerk des österreichischen Mittelschulwesens in noch grösseren Zügen, als dies bisher möglich war, auszugestalten. Es kann hier selbstverständlich nicht die Aufgabe sein, alle oder selbst nur eine grössere Anzahl der von Lind mit aller gründlichen Sach- und Ortskenntnis ins Leben gerufenen derartigen Schulen aufzuzählen, doch können wir es uns nicht versagen, wenigstens auf Eine hinzuweisen, die ihm so recht am Herzen lag, nämlich auf die Versuchs- und Lehrwerkstätte für Eisen- und Stahlgewerbe in der Stadt Steyr, deren Unterbringung in einem Neubau er anstrebte und auch erreichte und für die er später mit Unterstützung des Unterrichtsministeriums noch die bekannte Petermandl'sche Messersammlung zu erwerben wusste. Ueber einstimmigen Beschluss hat der Gemeinderath der Stadt Steyr Lind seinen und der Stadt Dank in feierlicher Weise kundgegeben. Für seine bisherigen Bemühungen auf dem Gebiete des gesammten kunstgewerblichen Fachschulwesens hatte ihn aber die Generalversammlung des niederösterreichischen Gewerbevereins am 12. Mai 1882 unter dem Beifalle der zahlreich Versammelten zum correspondirenden Mitgliede erwählt. Durch die Ernennung zum wirklichen Sectionsrath am 7. August 1884, zum Ministerialrath mit Titel und Charakter am 6. Jänner 1891 und zum wirklichen Ministerialrath am 23. März 1892 sind die weiteren Phasen seiner amtlichen Wirksamkeit von Seite der hohen Unterrichtsverwaltung in der ihn ehrendsten und anerkennendsten Weise gekennzeichnet.

Ein richtiges Bild von Lind's Thätigkeit auf dem Gebiete des kunstgewerblichen Fachschulwesens geben wohl die zahlreichen Referate, die er als ständiger Referent in den Sitzungen der Central-Commission für Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtswesens in Oesterreich erstattete und die im Centralblatte für gewerbliches Unterrichtswesen in Oesterreich veröffentlicht sind.

Wiederholt war er daher auch Vertreter des Unterrichtsministeriums in dem neu constituirten Beirathe des Handelsministeriums für Gewerbeförderungs-Angelegenheiten, so zuletzt noch ernannt am 23. April 1897.

Als Lind im Jahre 1897 in den Ruhestand trat, wurde ihm mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. September für seine vieljährige und erspriessliche Wirksamkeit die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen. Die herzlichen Briefe voll des Dankes und Lobes, die ihm jetzt aus den Kreisen der Directoren und Lehrer der kunstgewerblichen Fachschulen zukamen, bezeugen seine verständnis- und liebevollen Beziehungen zu denselben. Noch am 15. November 1899 hatte auch der Landtag des Herzogthums Krain einstimmig beschlossen, ihm in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um die Gründung und Einrichtung der beiden Fachschulen für Holzindustrie sowie für Kunststickerei

[1]) Bei der Jubiläums-Gewerbeausstellung im Jahre 1888, ebenfalls veranstaltet vom niederösterreichischen Gewerbe-Verein war er Mitglied der Ausstellungs-Commission.

und Spitzennäherei in Laibach den Dank auszusprechen, eine Ehrung, wie sie nicht häufig vorkommt und nur dann von einer solchen Körperschaft ausgeht, wenn wirklich ein wahres Verdienst vorliegt.

Lind war aber nicht nur ein in seinem Berufe pflichteifriger und für denselben begeisterter, verdienstvoller Beamter, sondern auch eine in der österreichischen Kunstgeschichte und christlichen Archäologie viel bewanderte, in gewissen Fragen derselben selbst competente Persönlichkeit, zu der er sich seit seinen jungen Jahren durch eifriges Studium emporgearbeitet hatte und wobei er von einem besonders guten Gedächtnisse für Orte und Gegenstände wesentlich unterstützt wurde. In dieser Beziehung war er eines der schätzenswerthesten Mitglieder der k. k. Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale, der viel erfahrene Redacteur ihrer »Mittheilungen«. Was er aber dem Alterthums-Verein zu Wien in ähnlicher Weise als Geschäftsleiter, für dessen »Berichte und Mittheilungen« als Redacteur und Mitarbeiter durch mehr als vierzig Jahre gewesen, das an dieser Stelle zu würdigen und seinen Verdiensten die gebührende Anerkennung über das Grab hinaus zu erweisen, ist nicht nur Recht, sondern auch Pflicht zugleich.

Wie bereits erwähnt wurde, wollte Lind kein Advokat werden; er wurde aber auch kein Justiz-, Verwaltungs- oder Finanzbeamter, sondern ein gütiges Geschick hatte ihn als Beamten gerade jenem Verwaltungszweige, nämlich dem kunstgewerblichen und fachlichen Unterrichtswesen zugewiesen, bei welchem ihm seine wissenschaftliche Richtung vielfach von besonderem Werthe war, wie denn umgekehrt auch sie wieder von jenem manche praktische Directive erhielt. Er konnte somit in Wahrheit ein harmonisches Leben zwischen Theorie und Praxis, zwischen Studium und Beruf führen.

Noch als Advokaturs-Concipient, im Jahre 1857, hatte er die Geschäftsleiterstelle im Alterthums-Vereins übernommen und war damit in einen Kreis von Historikern, Künstlern und Kunstfreunden (z. B. der vielerfahrene Kunsthändler Aug. Artaria), Kunsthistorikern und Archäologen, wie Josef Arneth, Bergmann, Birk, Camesina, Chmel, Eitelberger, Ernst, Essenwein, Feil, v. Hauslab, Heider, v. Karajan, Kupelwieser, Melly, Sacken, Schmidt u. m. a. getreten, bei denen er nicht nur Aufmunterung in seinem regen Streben, freundliche Lehrer und Förderer seiner archäologischen und kunstwissenschaftlichen Entwicklung, sondern zuletzt auch gute Freunde fand.

Lind bekleidete diese Stelle von 1857 bis 1862 und von 1863 bis zu seinem Tode, also durch nahezu 42 Jahre.

Die Stelle eines Geschäftsleiters in einem wissenschaftlichen Vereine ist eine verantwortliche und ihr Träger, der einerseits mit einer wissenschaftlichen Berufsbildung, anderseits mit amtlicher Befähigung und Erfahrung ausgerüstet sein soll, muss wirklich auch ein führender Geist, so zu sagen die Seele des ganzen Vereines sein. Mit Recht kann dies von Lind für den Alterthums-Verein gesagt werden. Bereits bei der für den Schluss des Jahres 1860 von diesem Vereine veranstalteten grossen Ausstellung mittelalterlicher Kunstwerke war er so hervorragend und unermüdlich thätig, dass sich der Ausschuss veranlasst fühlte, ihm in einer Adresse »für diese wirklich schwierige und harte Arbeit« den Dank und die Anerkennung des Vereins kund zu geben. Seitdem hat er den Verein von Erfolg zu Erfolg geleitet. Er griff überall praktisch thätig und wissenschaftlich fördernd ein, so bei der Reproduction und Herausgabe der für die Geschichte der Stadt Wien unentbehrlichen alten Pläne von Wolmuet, Meldemann, Suttinger, Steinhauser durch den kais. Rath Camesina, auch bei dessen umfangreichen Publicationen über die zweite Türkenbelagerung Wiens (1683), die örtliche Entwicklung Wiens u. s. w. Mit den Vereinsabenden wusste er meistens interessante Ausstellungen zu verbinden — was bekanntlich nicht immer leicht zu erreichen ist — und für die Abhaltung anregender Vorträge an denselben zu sorgen. Eine Reihe von gelungenen Excursionen, die über seinen Vorschlag gemacht wurden, zählen nicht minder zu den glücklichen Unternehmungen

des Vereines. Auf seine Anregung hin fasste der Ausschuss den Beschluss, anlässlich des 25jährigen Jubiläums des Vereines im Jahre 1878[1]) auf dessen Kosten die Aufstellung des Niclas Salm-Denkmals in der Votivkirche einzuleiten (Generalversammlung vom 15. April 1878). Im nächsten Jahre hatte Lind mit Unterstützung des eifrigen Ausschussmitgliedes Widter diese Aufgabe glücklich und wahrhaft ehrenvoll durchgeführt.[2]) Die erhebende Feierlichkeit der Uebergabe dieses herrlichen Denkmals, die am 18. April 1879 um 12 Uhr Mittags in der noch nicht geweihten Kirche, und zwar in deren rechtseitigen Querschiffkapelle, in Gegenwart Sr. Eminenz des Cardinal-Fürsterzbischofs Dr. Johann Kutschker, Sr. Excellenz des Herrn Statthalters von Niederösterreich, Conrad Freiherrn von Eybisfeld, der damals auch Präsident des Vereines war, Sr. Durchlaucht des Fürsten und Altgrafen Salm-Reifferscheidt, Sr. Excellenz des Freiherrn von Helfert, Sr. Excellenz des k. und k. Oberstkämmerers FZM. Grafen von Crenneville, des Baumeisters der Kirche, Architekten Heinrich A. von Ferstel und des gesammten Bau-Comités, der Vertreter der k. k. Central-Commission für Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale und des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, sowie vieler anderer Persönlichkeiten stattfand, bildet für alle Zeit einen Glanzpunkt in der Geschichte des Alterthums-Vereins. Der Ausschuss erfüllte daher nur eine Pflicht der Dankbarkeit, als er in der Abendversammlung dieses denkwürdigen Tages seinem Geschäftsleiter die vollste Anerkennung in warmen Worten zum Ausdruck brachte.

Es liesse sich aber noch Manches anführen, was Lind für das Blühen und Gedeihen des Vereines unternahm. Selbst in den letzten Jahren der Geschäftsleitung, als schon ein müder Zug physischen Leidens wegen sich vielfach bemerkbar machte, hat er immer noch mit rührender Anhänglichkeit und Treue die Geschäfte fortzuführen sich bemüht, ja man kann sagen, bis zu seinen letzten Lebensstunden hat er es nicht vermocht, sich von ihnen zu trennen. Das Scheiden von dem geliebten Vereine, der ihm so recht an's Herz gewachsen war, von der altgewohnten Arbeit war ihm schwer, der Tod allein hat das Band zwischen ihm und dem Alterthums-Vereine zerrissen.

Lind war aber neben dem verdienstvollen Staatsbeamten, dem umsichtigen Generalreferenten und Redacteur der Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale und dem unermüdlichen Geschäftsleiter des Alterthums-Vereines auch ein fleissiger Forscher in Kunstgeschichte, Archäologie, Epitaphik, Sphragistik und verwandten Disciplinen. Die Zahl seiner Arbeiten, die fast alle in den Publicationen dieser beiden Körperschaften und in den »Blättern des Vereines für Länderkunde von Niederösterreich« erschienen sind, ist eine beträchtliche; die grössern unter ihnen sind werthvolle und geschätzte Bereicherungen der erwähnten Disciplinen. Vor Allem sind es die Arbeiten, welche die Baugeschichte einiger älteren Kirchen in Wien,[3])

[1]) Der Alterthums-Verein hätte schon im Jahre 1878 sein 25jähriges Jubiläum feiern können, da die Statuten am 3. Februar 1853 die a. h. Genehmigung erhielten und am 23. März d. J. die erste Generalversammlung seiner Gründungsmitglieder den Verein für constituirt erklärte. Aber die erst für das folgende Jahr zu erwartende Vollendung der Votivkirche und die dadurch bedingte Aufstellung der Salm'schen Tumba veranlasste den Ausschuss, die Feier des 25jährigen Vereinsjubiläums ebenfalls auf das Jahr 1879 zu verlegen.

[2]) Dr. K. Lind: Das Salm-Denkmal in der Votivkirche. (Mittheilungen der k. k. Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale. N. F., V. [1879], S. 22.)

[3]) In den Berichten und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien: Die Salvatorkapelle im Rathhause zu Wien (II. S. 187). — Die St. Michaelskirche in Wien (III., S. 1). [Ein Auszug aus diesen Artikel ist in den Mittheilungen der k. k. Central-Comm. S. 305 enthalten.] — Über die mittelalterlichen Kirchen der Minoriten, Augustiner und Carmeliter in Wien (V., S. 127). — Zur Baugeschichte der Minoritenkirche in Wien (IX., S. 93). — Die alte Schottenkirche in Wien (XVII., S. 219). — Beiträge zur Geschichte der Stephanskirche in Wien (XXIII., S. 61).

In den Mittheilungen der k. k. Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale: Zur Kunde der Stephanskirche (XVIII., [1873] p. XXVI). — Die Carmeliterkirche in der Leopoldstadt (Besprochen N. F. XVI. [1890] S. 237 und XVII. [1891] S. 101). — Die Façade der Dominikanerkirche in Wien (N. F., XXV., [1899] S. 123).

Im ersten und zweiten Bande der vom Alterthums-Vereine herausgegebene Geschichte der Stadt Wien: Die Kunstgeschichte.

Niederösterreich,[1]) aber auch anderwärts behandeln.[2]) Da mit der kirchlichen Architektur auch die Glasmalerei in naher Verbindung steht, so erstreckten sich seine Untersuchungen auch auf diesen Kunstzweig.[3]) Ein Hauptgebiet seiner Forschungen war aber das der christlichen Archäologie und mehrerer in dieselbe einschlägigen Kleinkünste, soweit sie namentlich einige Kirchen und Klöster Niederösterreichs betreffen. Hervorragend sind seine Untersuchungen über den Krummstab[4]) und die Mitra[5]) des Bischofs, über Antiphonarien,[6]) Monstranzen,[7]) Rauchfässer,[8]) Leuchter,[9]) Kreuze,[10]) Antipendien,[11]) Tragaltäre[12]) und andere kirchliche Gegenstände.[13]) Eine systematisch zusammen-

---

[1]) In den Berichten und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien: Die Ruinen der St. Peterskirche zu Wiener-Neustadt (II., S. 228). — Die Kapelle zu Viehofen (III., S. 190). — Die St. Georgskirche in der ehemaligen Burg zu Wiener-Neustadt (IX., S. 1). — Die Dreikönigskapelle in Tulln (X., S. 276). — Die kirchlichen Baudenkmale in Pulkau (XVII., S. 270). — Die Dominikanerkirche in Retz (XIX., S. 105). — Studien über die kirchlichen Baudenkmale romanischen und gothischen Stiles in Niederösterreich (XXIV., S. 21). — Über einige ältere Kirchen in Niederösterreich (XXVII., S. 33, 50, 175) — Beiträge zur Kunde mittelalterlicher Baudenkmale in Niederösterreich (XX., S. 1, XXI., S. 5.)

In den Mittheilungen der k. k. Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale: Über Rundbauten mit besonderer Berücksichtigung der Dreikönigskapelle in Tulln (XII., [1867], S. 146). — Restaurationsberichte (Die Restaurationen in Admont, Klosterneuburg und Lilienfeld XIX. [1874], S. 266). — Die Restauration der Kirche in Heiligenkreuz (XIX., [1874] S. 101). — Die Jakobskirche in Limberg (N. F., I., [1875] p. LXVIII.).

[2]) In den Mittheilungen der k. k. Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale: Die Kirche des ehemaligen Nonnenklosters Goess in Steiermark (XII., [1866] S. 91). — Die Krypta in Goess (XIV., [1869] p. CXVII.) Die Kirchen des Cistercienserordens in Deutschland während des Mittelalters (XIV., [1869] p. LXXVII.). — Die Laurenzikirche zu Lorch (XIII., [1868] p. XIII.). — Die Kathedrale des hl. Veit in Prag und die Kunstthätigkeit Kaiser Karl IV. (XV. [1870] p. CXXI]).

[3]) In den Berichten und Mittheilungen des Alterhums-Vereines zu Wien: Ein Glasgemälde mit dem Bildnisse des Herzogs Rudolf IV. in Wien (XXII., S. 36). — Uebersicht der noch in den Kirchen Niederösterreichs erhaltenen Glasmalereien (XXVII., S. 109).

In den Mittheilungen der k. k. Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale: Ein altes Glasgemälde in der Sammlung des Francisco-Carolinum in Linz (N. F. XXIV., [1898] S. 208). — Inländische Glasgemälde mit Bildnissen von Mitgliedern des Hauses Habsburg (XVIII. [1873] S. 124).

[4]) Ueber den Krummstab. Eine archäologische Skizze. Dem Urheber und Leiter der archäologischen Ausstellung zu Wien im Jahre 1860 und Präsidenten des Alterthums-Vereines Sr. Excellenz Unterstaatssecretär Freiherr von Helfert gewidmet (Wien 1863). Der österreichische Botschafter beim Papste, Freiherr von Bach, übermittelte am 29. October 1863 Lind die schriftliche Mittheilung Sr. Eminenz des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli, dass Se. Heiligkeit Papst Pius IX. die Widmung dieses Werkes mit besonderem Wohlgefallen entgegengenommen habe. Eine Besprechung dieser Publication gab Karl Weiss im VIII. Bande der Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale (1863), S. 24 — Zwei ältere Krummstäbe. Besprochen von Lind in Mittheilungen der k. k. Central-Commission. N. F., XVI. (1890), S. 96. — Zwei Krummstäbe aus dem Domschatze zu Görz. A. a. O. III. (1877), p. XVII.

[5]) Die Mitra. A. a. O. XII. (1867), S. 69.

[6]) Ein Antiphonarium mit Bilderschmuck aus der Zeit des XI. und XII. Jahrhunderts im Stifte St. Peter in Salzburg befindlich. (Wien 1870. In Commission bei Aug. Prandl.) — Dasselbe. Ein Antiphonarium im Stifte St. Peter in Salzburg. Früher in den Mittheilungen der k. k. Central-Commission. XIV. (1869) S. 167. — Scriptum super apocalipsum c. imag. Codex im Prager Domschatze (XIX., [1875] S. 161.

[7]) Gothische Monstranze im Privatbesitz in Wien. Mittheilungen der k. k. Central-Commission. (XVI.) 1871, p. LXII — Eine Monstranze in der Kirche St. Leonhard in Pongau. A. a. O. XV. [1870] p. XXVI. — Ueber gothische Monstranzen in Kirchen Oesterreich im IX. Bande der Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien S. 128.

[8]) Ein mittelalterliches Rauchgefäss im Stifte Seitenstetten. A. a. O. IX., S. 199.

[9]) Der Wenzelsleuchter im Prager Dom. In den Mittheilungen der k. k. Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale. XI. (1885), S. 59.

[10]) Ein mittelalterliches Vortragskreuz im Dome zu Triest. A. a. O. III, (1877), p. XVII. — Ein mittelalterliches Altarkreuz. A. a. O. XIV. (1874), S. 83.

[11]) Ein gesticktes Antipendium im Mittelalter. A. a. O. XVI. (1871), p. XXV.

[12]) Zwei merkwürdige Tragaltäre im Stifte Melk. A. a. O. XV. (1870), p. XXX.

[13]) Aus dem Schatze des Kapuzinerklosters in Wien. A. a. O. N. F. IX. (1883), S. 111. — Aus dem Schatze des Stiftes Klosterneuburg. A. a. O. N. F. V. (1879), p. LXVII. — Einige ältere Elfenbeinarbeiten kirchlicher Bestimmung. A. a. O. N. F. VIII. (1882), S. 129. — Aus dem Schatze des Stiftes St. Paul in Kärnten. A. a. O. X. (1865), S. 106. — Das Col-

fassende Arbeit über alle diese Gegenstände ist in seinem von der k. k. Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale herausgegebenen »Atlas kirchlicher Denkmale« (1867—1872) enthalten.

Auch dem Studium der Grabmäler, Grabsteine und Grabinschriften oder der Epitaphik, jener mächtigen Quelle der Genealogie, hat er sich mit einer gewissen Vorliebe zugewendet, sie in Kirchen und Kapellen aufgesucht und dann meistens sorgfältig gezeichnet. Eine Reihe von Arbeiten hat er diesen Denkmälern christlicher Pietät gewidmet, und sie zählen ebenfalls zu den bedeutenderen unter seinen Veröffentlichungen.[1]) Hieher gehört auch sein von der k. k. Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale herausgegebene »Kunsthistorischer Atlas mittelalterlicher Grabdenkmale« (1894). Die Beschäftigung mit diesen Geschichtsquellen führte ihn folgemässig auch zur Sphragistik,[2]) in welcher er nicht geringe Kenntnisse besass, wovon er jedoch nur einen Bruchtheil in seinen literarischen Arbeiten verwerthete.

Damit sind jedoch seine Arbeiten und die Gebiete, in denen er forschend und sammelnd sich bewegte, keineswegs erschöpft. Nahezu ein Fünftel von ihnen gehören noch anderen Gebieten der

barium der Salzburger Domkirche. A. a. O. XI. (1866), p. CXXIII. — Die Cuppa eines römischen Pontificalkelches im Lambach. A. a. O. XIII. (1868), p. XXIII. — Fliesse aus der St. Emmeranskirche in Regensburg. A. a. O. XV. (1870), p. XLI. — Die Trinkschale des hl. Ulrich in Melk. A. a. O. (1871) XVI. — Das Inventar der St. Michaelskirche in Wien aus dem Jahre 1626. Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien XXII, S. 182. — Archäologische Notizen über Niederösterreich a. a. O. XIV., S. 89; XV. S. 50. — Die Kanzel zu Maria Laach X., S. 23.

[1]) In den Berichten und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien: Grabdenkmäler zu Loosdorf und Melk II., S. 234). — Grabmäler im Kreuzgange der Domkirche zu St. Pölten III, S. 108. — Grabdenkmäler in Niederösterreich (III., S. 108; XIII., S. 195; XVII., S. 259; XXXI., S. 148). — Die Gräber der Grafen von Schaumberg in Wilhering (X. S. 17). — Die Grabdenkmale während des Mittelalters (XI., S. 161). — Ein mittelalterliches Gräberverzeichniss des Minoritenklosters in Wien (XII., S. 52). — Nachträge zu den Grabschriften der Schottenabtei in Wien (XVII., S. 59). — Aus Ebenfurt (XIX., S. 29). — Gebhard Gartenschmieds Werk über die in den Kirchen zu Wien anno 1811 befindlichen Grabdenkmale (XXII., S. 88). — Die Grabdenkmale der Rottale in Feistritz (XXIII., S. 236). — Die Losensteiner Gräber in Garsten (XXIII., S. 6). — Ueber alte Grabdenkmale (XXVIII., S. 130). — Messingene Sarginschrift-Platten in Würnitz (XXX. S. 140). — Aus Weiten (XXXIII., S. 41).

In den Mittheilungen der k. k. Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale: Der Grabstein der Kaiserin Eleonora zu Wiener-Neustadt (XIV. [1869] S. 101). Denkmale der Familie Zelking (IV. [1878], p. CII). — Denkmale der Familie Eizinger (N. F., I. [1875], p. XXXII). — Alte Grabdenkmale von Wiener Bürgern in Heiligenkreuz (N. F., I. [1875], p. LXII). — Aeltere Grabdenkmale in Niederösterreich (XVIII., [1873], p. 119). — Der Lamberg'sche Grabstein im Schottenkloster zu Wien (XVII., [1872] p. LXXXVII). — Ulrich von Liechtenstein, des Minnesängers Grabmal auf der Frauenburg in Steiermark (XVII. [1872], p. CII). — Aeltere Grabsteine in Niederösterreich (XVII., [1872], p. XVII). — Die Losensteinkapelle in Garsten IV, [1878] p. CXLIV; V, [1879] p. XLII.

In den „Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich“: Epitaphien in der Franziskaner-Klosterkirche zum hl. Hieronymus in Wien, II. (1866), S. 216, 232, 246, 264, 293. — Die Ruhestätten der ersten österreichischen Habsburger (XVI., S. 527).

Separat erschienen: Zur Kunde mittelalterlicher Grabdenkmale in Oesterreich. Eine Studie. I. Theil. XII. bis XIV. Jahrhundert. Wien 1880. (Ein weiterer Theil ist nicht erschienen.)

Im Jahrbuch des Wiener Volksschriften-Vereines: Ueber mittelalterliche Grabdenkmale. Eine Studie. Jahrgang 1888, S. 198.

[2]) In den Berichten und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien: Beiträge zur Kunde der älteren Gemeindesiegel und Wappen in Niederösterreich. Mit einem Anhange über Siegel kirchlicher und weltlicher Corporationen XV., S. 1). — Beiträge zur Kunde älterer Gemeindesiegel und Wappen in Niederösterreich (XVII., S. 63, XXII., S. 54).

In den Mittheilungen der k. k. Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale: Die sphragistischen Blätter I. und II. (N. F., IV. [1878] p. CIX. u. CXXXVII). — Beiträge zur mittelalterlichen Sphragistik (XV., [1870] p. CXXVIII., XVI. [1871] p. XXI., LX., CII., CLXV., CXCV. XVII. [1872] p. XXIII; XVIII. [1873] S. 42, 123; XIX., [1874], S. 87). — Nachträge zu Sava's österreichischen Fürstensiegeln (XIX., 1874, S. 80).

In den Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich: Sphragistische Denkmale des ersten habsburgischen Herzogs von Oesterreich und seiner Gemahlin Elisabeth (XVI. [1882] S. 523.

Alterthumskunde an. Sie behandeln z. B. Wandmalereien,[1]) Plastik,[2]) Denksäulen oder Marteln,[3]) selbst Befestigungsfragen,[4]) ziehen die Familiengeschichte in den Kreis der Untersuchung,[5]) oder sind oft auch bestimmten Zwecken, zeitgemässen Fragen entsprungen, wie z. B. seine grössere Arbeit über das Wappen der Stadt Wien,[6]) beleuchten Renovirungs-[7]) und Demolirungsfragen;[8]) andere wieder sind von ganz allgemeiner Art, selbst auch mit Einbeziehung des Kunstgewerbes,[9]) oder indem sie mehrere Zweige der Alterthumskunde in Form von Notizen oder Reisenotizen zusammenfassen.[10]) Dass er als ein geborner Wiener und als ein engerer Freund des Wiener Topographen Albert von Camesina sich gerne mit der Topographie Wiens befasste, dürfte sich wohl von selbst verstehen.[11])

Als Beamter in einem dankbaren und ausgebreiteten Wirkungskreise, seit 1881 (21. September) als hervorragend thätiges Mitglied, später auch, wie schon erwähnt wurde, in der Eigenschaft eines Generalreferenten der k. k. Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale, deren Redacteur er auch seit 12. November 1867, also durch nahezu 34 Jahre war, endlich noch als langjähriger Geschäftsleiter und Redacteur des Alterthums-Vereins war Lind eine in weiten Kreisen bekannte und hochgeschätzte Persönlichkeit, der es an Auszeichnungen von höchster Seite wie an Ehrungen

---

[1]) Beitrag zur Kunde älterer Wandmalereien in Tirol. (Mittheilungen der k. k. Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale. N. F. II, [1876] p. XLV.)

[2]) Das Portal des ehemaligen Zeughauses in Wiener-Neustadt. A. a. O. XVIII. (1873) S. 275. — Das Stein-Relief im sogenannten Mariazellerhof zu Wien. (A. a. O. II. [1876] p. XLIV.) — Ein Relief aus Schloss Thalberg. (A. a. O. XXIII [1897] S. 164.)

[3]) Martersäulen. (Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien XXVIII, S. 94.) — Denksäulen. (Mittheilungen der k. k. Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale XIV [1869] p. XVI; XVI [1871] p. LIII. — Eine Denksäule bei Leoben. (A. a. O. XI [1866] p. LXXVIII.)

[4]) Die alten Stadtthore zu Wiener-Neustadt. (Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien XXII, S. 168.) — Mittelalterliche Städtebefestigungen in Niederösterreich. (Mittheilungen der k. k. Central-Commission u. s. w. N. F. II, [1876], p. LXX, und CIX, CXVI.; III, [1877] p. LVI und CXXX.; IV [1878] p. XXXI; VI) — Die alten Wehrbauten zu Freistadt. (A. a. O. N. F. X [1884] p. LXXV) — Mittelalterliche Städtebefestigungen in ihren heutigen Denkmalen. (Jahrbuch des österreichischen Volksschriften-Vereines 1885 [S. 233—274], 1886 [S. 76—106] und 1890 [S. 111—197].)

[5]) Die Chronik der Familie Beck von Leopoldsdorf. (Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. IX. [1876] S. 96, 210; X, [1877] S. 131.) — Die Wiener Bürgerfamilie Breitenfelder. (Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien. X, S. 323.)

[6]) Das Wappen der Stadt Wien. (Mittheilungen der k. k. Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale. XI, 1866, p. XI.) Ein durch Zusätze ergänzter Separatabdruck erschien unter dem Titel: Das Wappen der Stadt Wien. Ein Versuch der Feststellung der Geschichte dieses Wappens. Mit vielen Illustrationen. Wien 1866. — Text zu den Städtewappen von Oesterreich-Ungarn nebst der Landeswappen und Landesfarben. Wien. Anton Schroll & Comp. 1885.

[7]) Ueber den Runkelstein I. (Mittheilungen der k. k. Central-Commission u. s. w., N. F. V, [1879] p. LXXXIV.) — Einige Worte über den Runkelstein. (A. a. O. N. F. XX [1894] S. 144.)

[8]) Das Ende der Pankratiuscapelle in Sieding. (Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien XXXIV, S. 97.)

[9]) Zur Verwendung des Eisens in der Kunstindustrie des 15. bis 18. Jahrhunderts. (Mittheilungen der k. k. Central-Commission. N. F. VII [1881] p. LXVI; VIII [1882] p. XXIX.)

[10]) Reisenotizen über Denkmale in Steiermark und Kärnten. (A. a. O. VI [1880] p. II; VII [1881] p. VI; VIII [188.] p. X, XXIV, LX u. s. w.; X]1884] p. XVIII, XX, LXXXIV, CXXV, CCVII. — Passau. (A. a. O. XVIII [1873] p. CLXXXIII. XIX [1874] S. 4, 89, 253). — Archäologische Reisenotizen. (A. a. O. XVIII [1873] S. 108.)

[11]) Plan der Stadt Wien aus dem XV. Jahrhundert. (Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien X, S. 213.) — Der Amalienhof in der Wiener Burg. im Jahre 1652. (A. a. O. XI 323.) — Zur Erläuterung des Planes von Suttinger aus dem Jahre 1684. (A. a. O. XVI, S. 9.) — Der alte Wiener Landhausbrunnen. (A. a. O. XXVI, S. 7.) Ein Pendant zu dieser Arbeit war jene über „den alten Ofen im niederösterreichischen Landhause" in den Mittheilungen der k. k. Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale IX [1883] S. 146.) — Beitrag zur Topographie des Josefsplatzes in Wien. (A. a. O. XXX, S. 130.) — Erinnerungen an die Wiener Dominikanerbastei in Wien. (A. a. O. XXXI, S. 110.) — Vom Starhemberg'schen Hause auf dem Minoritenplatze in Wien. (A. a. O. XXXI, S. 29.) — Aus dem Laurenzer Gebäude in Wien. (A. a. O. XXXIII, S. 83.) — Erinnerungen eines alten Wieners an Wiener Stadtbildern. (A. a. O. XXXV, S. 105.)

von Seite jener Corporationen nicht fehlte. So erhielt er gelegentlich der Allerhöchsten Annahme des Werkes: das Antiphonarium des Stiftes St. Peter in Salzburg am 29. März 1870 in Anerkennung dieser und anderer wissenschaftlichen Leistungen das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens und am 8. Juli 1889 aus einem ähnlichen Anlasse die mit dem Bildnisse und dem Wahlspruche Sr. Majestät des Kaiser gezierte goldene Medaille. Am 11. September noch desselben Jahres wurde ihm in Anerkennung seiner amtlichen Leistungen der Orden der Eisernen Krone III. Classe verliehen.

Anlässlich der Weltausstellungen zu Wien (1873) und Paris (1878) erhielt er an ausländischen Orden das Ritterkreuz I. Classe des württembergischen Friedrich-Ordens (1874), den kaiserlich russischen Stanislaus-Orden III. Classe (1874) und die Decoration eines »Officier de l'instruction publique« (1879).

Ein Kreis von Freunden und Verehrern aus dem Schoosse des Alterthums-Vereines liessen zu Lind's 60. Geburtstage eine Medaille mit seinem Porträte durch den Künstler Franz X. Pawlik prägen, deren einziges Exemplar in Gold ihm am 28. Mai 1891 durch eine Deputation aus dem Ausschusse überreicht wurde.[1]) Anlässlich seines 70. Geburtstages hat ihn der Alterthums-Verein in einer aus diesem Anlasse für den 24. Mai[2]) ausgeschriebenen, ausserordentlichen Generalversammlung zu seinem Ehrenmitgliede per acclamationem gewählt und der Ausschuss ihm das kalligraphisch schön ausgestattete Diplom durch eine Deputation[3]) am 3. Juli in seiner Landwohnung in Grinzing überreichen lassen.

Lind war auch seit dem Jahre 1871 Mitglied des Gelehrten-Ausschusses des Germanischen Museums in Nürnberg und Correspondent des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien.

Zum Schlusse erübrigt noch, in Lind den Menschen zu würdigen, da wir erst dann das wahre und vollständige Bild, die richtige Vorstellung von ihm erhalten.

Von Natur aus besass er ein heiteres Gemüth, einen lebensfrohen Sinn, den selbst anstrengende Arbeiten nicht zu trüben vermochten; sie bildeten den Grundzug seines biederen und leutseligen Wesens, darum liebte er von Jugend auf auch die Musik, besonders das Clavierspiel, auf das er sich vortrefflich verstand, daraus entsprangen sein stets liebenswürdiges, gefälliges Entgegenkommen, sein Wohlwollen gegen Jedermann, das ihm viele Freunde gewann und gewiss überall ein bleibendes Andenken sichert. Er besass zudem, wie man zu sagen pflegt, das goldene Wiener Herz und hat gerne und oft, ohne auf Dank zu rechnen, geholfen, wo es nöthig war. Mancher arme, brave Schüler erfreute sich im Stillen seiner Förderung, manche mittellose Schülerin genoss auf seine Fürsprache, auf seine einflussreiche Verwendung hin einen Freiplatz, ein Stipendium, mitunter beides zugleich und verdankte ihm später eine gesicherte Existenz.

So lange die Anzeichen einer gestörten Gesundheit bei ihm sich noch nicht eingestellt hatten, verweilte er immer gerne im geselligen Kreise der Mitglieder des Alterthums-Vereines, namentlich nach den Vorträgen an Vereinsabenden, wo in gemüthlicher, anregender Gesellschaft bald das Thema des Vortrages, bald actuelle wissenschaftliche Neuigkeiten, bald wieder Kunstfragen besprochen wurden, vielfach auch heitere Gespräche das Mahl würzten.

Mit dem pflichteifrigen und verdienstvollen Beamten, dem treuen Sohne seiner Vaterstadt und seiner engeren Heimat, dem heiteren, lebensfrohen, gutherzigen und geselligen Menschen und Freunde

---

[1]) Im Namen des Ausschusses und als Obmann des Comités, das aus den Herren Custos W. Boeheim, Director Ilg und Cassendirector L. List bestand, überreichte Director Dr. Ilg dem Jubilar diese Medaille. (Monatsblatt des Alterthums-Vereines zu Wien vom Juli 1891, Nr. 6 u. 7.)

[2]) Monatsblatt des Alterthums-Vereines vom Mai 1901 (Nr. 5).

[3]) Dombaumeister Julius Hermann, k. k. Regierungsrath L. List und n.-ö. Landesarchivar Dr. Ant. Mayer.

war aber auch ein warmfühlender österreichischer Patriot zu Grabe gegangen, wie dies sein Freund, Universitäts-Professor Dr. Wilhelm Neumann, in der Grabrede mit Recht hervorhob.

An dem offenem Grabe auf dem Grinzinger Friedhofe trauerten neben der Witwe und den hoffnungsvollen Söhnen, denen er immer ein liebevoller, sorgsamer Familienvater gewesen, auch die Freunde aus dem Schoosse des Alterthums-Vereines, die ihm ein treues Andenken bewahren werden, trauerte der Alterthums-Verein selbst, dem er sich seit den besten Mannesjahren mit Geist und Herz innig und unverdrossen hingegeben hatte.

Nach so vielen Mühen und Arbeiten sei ihm die Erde leicht, bleibe seine letzte Ruhestätte im ewigen Frieden lange in liebevoller Erinnerung!

Wien, im October 1901. **A. Mayer.**



Orts-, Namen- und Sach-Register.

I. Die Wiener Stadtguardia

von

Alois Veltzé.

I.

J.

K.

L.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Y.

Z.

II. Der kaiserliche Gottesacker vor dem Schottenthor

von

Dr. Leopold Senfelder.

Enthaltend blos Adels- und höhere Standespersonen. Die römische Zahl bedeutet die Abtheilung, die arabischen Zahlen Grab-, resp. Seitennummer.

A.

B.

C.

D.

E.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.